This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 00605692 7

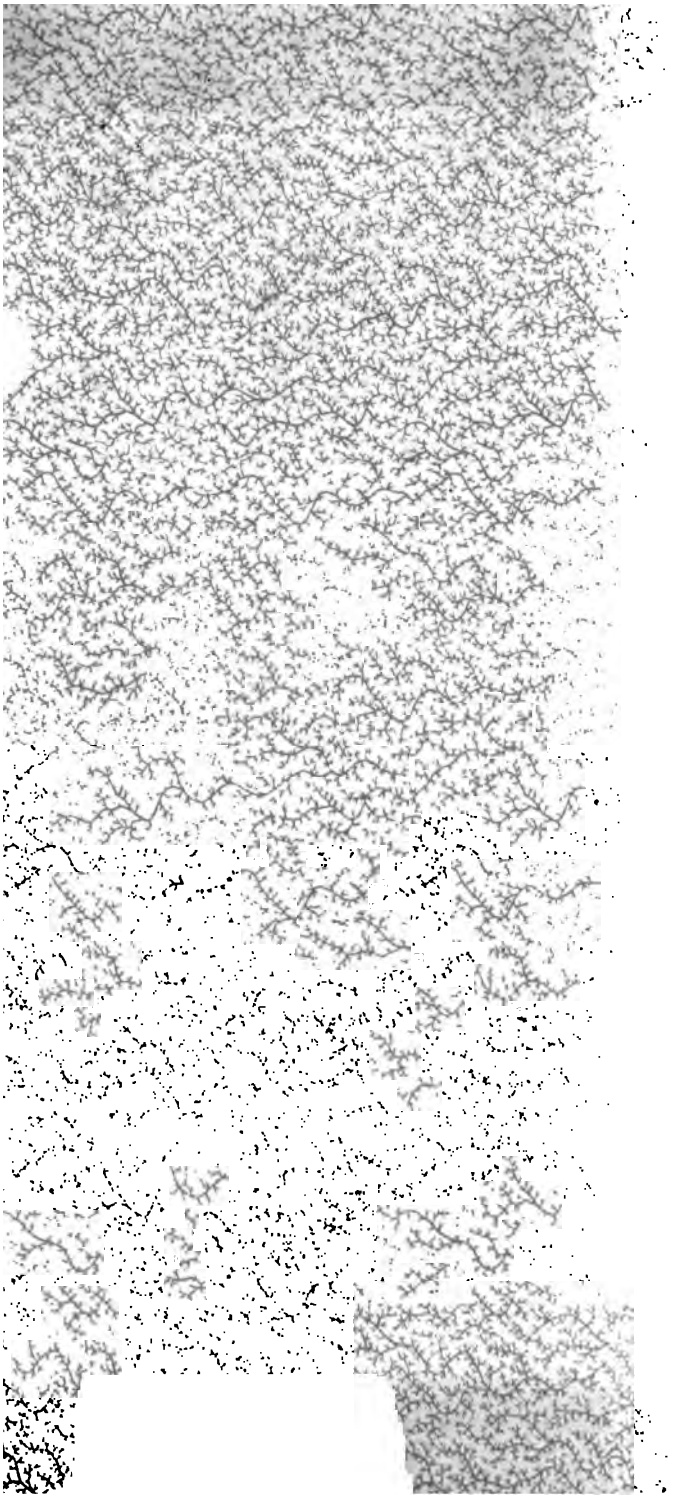

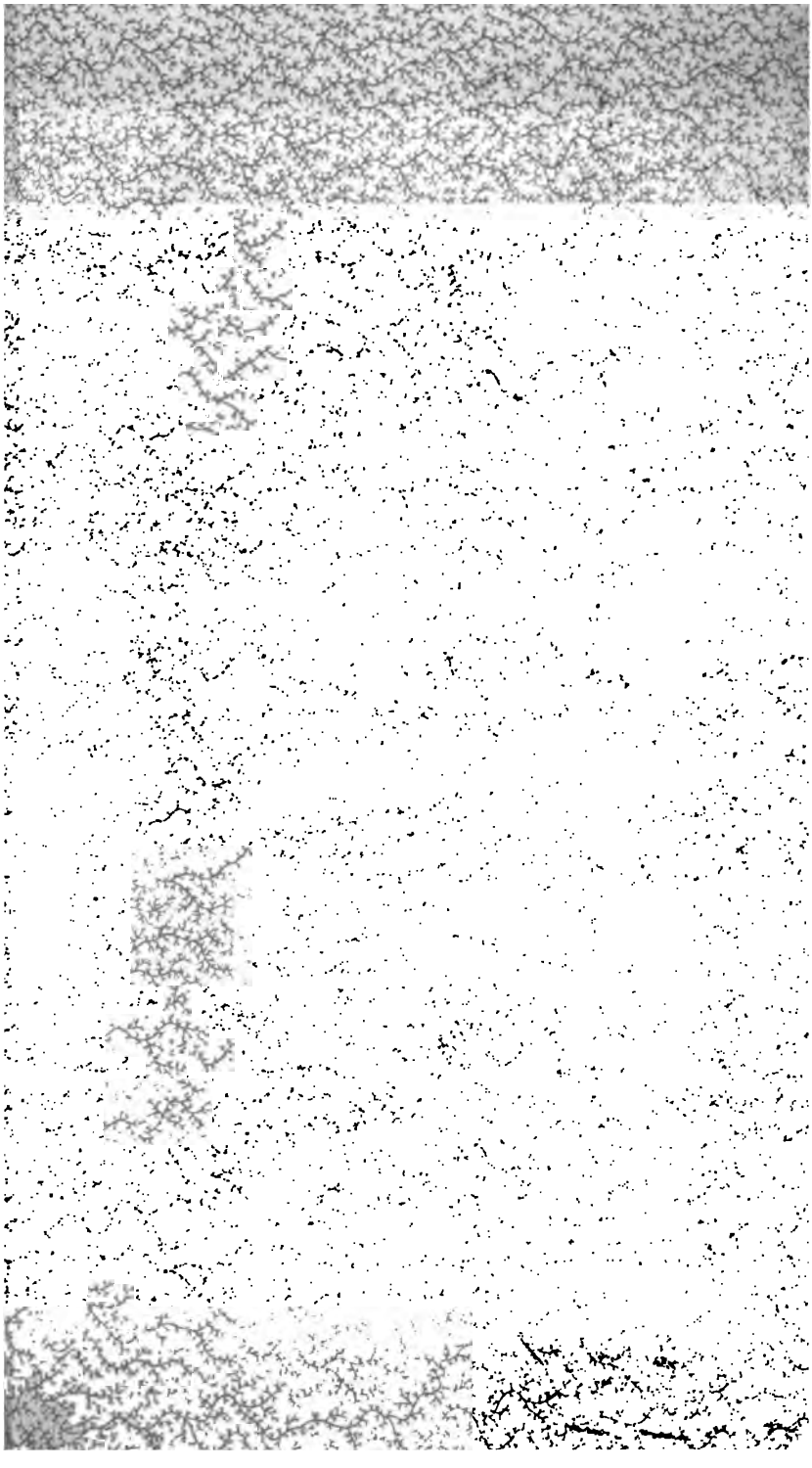

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Fr. Aug. Wolf's

Vorlesungen

über die

Alterthumswissenschaft,

herausgegeben

von

J. D. Gürtler,
Diaconus zu Goldberg in Schlesien.

Fünfter Band.

Leipzig,
bei August Lehnhold.

1835.

Fr. Aug. Wolf's

Vorlesung

über die

römischen Alterthümer,

herausgegeben

von

J. D. Gürtler,
Diaconus zu Goldberg in Schlesien.

PUBLIC LIBRARY

Mit Verbesserungen und litterarischen Zugaben

von

Dr. *S. F. W. Hoffmann.*

ASTOR LIBRARY NEW-YORK

Leipzig,
bei August Lehnhold.

1835.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Inhalt.

Einleitung in die römischen Alterthümer.

über den Begriff, Umfang, Zweck, Nutzen die Quellen und die Behandlungsart der Römischen Alterthümer.

	Seite
Begriff dieses Studiums	1
Umfang desselben	2
Zweck desselben im Allgemeinen	3
Nutzen der römischen Alterthümer	4
Quellen und Subsidien der römischen Alterthümer	5
Methodologie oder Behandlungsart der Alterthümer	8

Die römischen Alterthümer.

Erster Theil.

Geographie und Geschichte des römischen Reichs und Beschreibung der Stadt Rom.

Erste Abtheilung.

eographische Uebersicht des römischen Reichs	10
a. Römisches Gebiet	10
b. Römische Provinzen	14
aa. in Europa	15
bb. in Asien	27
cc. in Africa	30
c. Regierungsweise der Provinzen	32
aa. im Allgemeinen	32
bb. Veränderung der Einrichtung der Provinzen unter August	35
cc. die übrigen Arten von Staaten	36

Zweite Abtheilung.

Geschichte Roms in Rücksicht auf Politik, Staatsverfassung etc.
Erste Periode, vom Anfange Roms bis 244. ab urbe
Zweite Periode, von 244 bis 467. ab urbe oder von den regibus ejectis bis dahin, wo die Demokratie das Uebergewicht erhält
Dritte Periode, von 467 bis 723. ab urbe
Erste Hälfte, von 467 bis 672. ab urbe oder von der Demokratie bis dahin, wo ein dictator perpetuus ernannt wird, bis Sylla
Zweite Hälfte, von 672 bis 723 ab urbe oder von Sylla bis zur Erscheinung eines Princeps — August.
Vierte Periode, von 723 ab urbe oder 31 vor Christus bis 323 nach Christus, oder von Augustus bis Constantinus Magnus
Fünfte Periode, von 323 nach Christus bis 395 nach Christus, oder von Constantinus Magnus bis Theodosius
Sechste Periode, von 395 bis 476 nach Christus, oder von Theodosius bis auf den Umsturz des westlichen römischen Reichs

Dritte Abtheilung.

Beschreibung der Stadt Rom
a. Plätze, fora, leere und bebaute
b. Strassen
c. Cloacae und aquaeductus
d. Brücken
e. Abtheilungen der Stadt
f. Gebäude
aa. Tempel
bb. Portieus
cc. Theater und Amphitheater
dd. Circi
ee. Naumachien
ff. Curiae
gg. Badehäuser
hh. Odea
ii. Nymphaea
kk. Lupinaria
ll. Privatgebäude
mm. Praedia et villae
g. Offentliche Verzierungen der Stadt, arcus, Columnen, Obelisken
h. Grösse der Stadt
i. Topographische Uebersicht von Rom

Zweiter Theil.

Zustand des römischen Reichs

Erster Abschnitt.

Politische Verfassung Roms und des römischen Reichs

Seite

Eintheilung der Bürger zum Behuf der öffentlichen Geschäfte in Tribus, Curien, Classen und Centurien etc. . . . 103
Eintheilung der Patricier 109
Drei Stände der Römer, der ordo senatorius, equester, und plebejus 112
Ordo senatorius 112
Ordo equester 115
Ordo plebejus oder plebs 118
Verschiedenheit der Menschenklassen in Rücksicht auf ihre Rechte, Freiheit und Sklaverei 121
Verfassung 129
a. Verschiedene Regierungsarten und Darstellung derselben im Innern 129
b. Regierungsart in der freien Republik oder seit Stiftung des Consulats 131
aa. das Volk in Rücksicht auf Gesetzgebung und Wahl der Magistratspersonen . . . 133
bb. der Senat 134
cc. Comitien 145
Arten und Classen der Comitien . . 151
Einrichtung des Votirens in beiden Comitien, besonders den Centuriatcomitien . . 154
dd. Magistratus 157
α. grössere 162
1. Consulat 162
2. Praetor 165
3. Aediles plebeji et curules . . . 169
4. Censur 171
5. Tribuni plebis 173
6. Quästoren 177
β. kleinere 179
a. Triumviri capitales 179
b. Triumviri nocturni 179
c. Triumviri monetales 179
d. Duumviri viales 180
e. Tribuni aerarii 180
f. Triumirii coloniae deducendae. — Decemviri legibus describundis. — Triumviri reipublicae restituendae . . 180
γ. extraordinäre 180
a. der Dictator 180
b. Magister equitum 183
c. Decemviratus 183
d. Tribuni militum consulari potestate . 184
e. Interrex 184
f. Ausserordentliche Magistratus geringerer Art 184
δ. Magistratus provinciales 185
ε. Magistri magistratuum 190
a. Scribae 190
b. Praecones 191
c. Lictores 191
d. Coactores 192
e. Accensi 192
f. Viatores 192

ζ. Veränderungen, welche mit der Regierung und den obrigkeitlichen Personen unter den Kaisern vorgefallen sind . .
η. Aemter unter August . . . .
Praefectus urbi . . . .
Praefectus praetorio . . . .
Praefectus annonae . . . .
Praefectus vigilum . . . .
Praefecti classis . . . .
Praefectus aerarii militaris . .
Officia domus augustae . . .

Zweiter Abschnitt.

Finanzen, oder de tributis et vectigalibus . .
1. Tributa . . . . . .
2. Vectigalia . . . . . .
a. Portorium . . . . . .
b. Decumae . . . . . .
c. Scriptura . . . . . .
d. Nebenarten von Vectigalen . . . . .

Dritter Abschnitt.

Rechtspflege . . . . . .
Ueber das Ius romanum und die Einrichtung der Iudicia . .
1. Jus publicum romanum . . . . . .
a. Von den legibus der Römer . . . . .
b. Jus publicum . . . . . .
2. Judicia publica et privata . . . . . .
a. judicia publica . . . . . .
Art der Anklage . . . . . .
b. judicia privata . . . . . .
Art und Weise, wie in judiciis privatis der Prozess geführt wurde . . . . . .
Strafen . . . . . .

Vierter Abschnitt.

Polizeiverfassung . . . . . .

Fünfter Abschnitt.

Handel, Geld, Maass und Gewicht . . . .
a. Handel . . . . . .
b. Negotiatio . . . . . .
c. De pecunia vetere, ponderibus et mensuris . . .
d. Evaluation der Münzen . . . . . .
e. Von den Föneratoren in Absicht auf's Zinswesen . .
f. Gewichte . . . . . .
g. Maasse . . . . . .

Seite

Sechster Abschnitt.

Kriegswesen 252
a. Eintheilung der Soldaten 255
b. Von den ducibus oder ductoribus 257
c. Art und Weise, eine Expedition zu machen . . . 259
d. de armis et signis militum 261
e. Von den Kriegsmaschinen 262
f. de signis militaribus 263
g. Lager 268
h. Schlachtordnung 264
i. De stipendio militari 265
k. Gewisse Arten von Strafen bei den Soldaten . . . 271
l. Vom Seekriege 272

Siebenter Abschnitt.

Religionszustand 273
a. Ueber die Religionsverfassung 273
b. Bildung der römischen Religion 275
c. Götter 276
d. Sacerdotes 280
1. Priester für alle oder mehrere Gottheiten . . . 281
aa. Pontifex Maximus 281
bb. Collegium Augurum 283
cc. Haruspices 285
dd. Fetiales 287
ee. Sacerdotes Sibyllini 287
ff. Septemviri Epulones 288
gg. Fratres Arvales. 288
hh. Curiones 288
ii. Sodales Titii 289
kk. Rex sacrorum 289
2. Priester für einzelne Gottheiten 289
aa. Flamines 289
bb. Virgines Vestales 290
cc. Salii 291
dd. Luperci 291
ee. Sacerdotes bonae deae 292
ff. Galli 292
gg. Bellonarii 292
hh. Potitii. Pinarii 293
3. Ministri Sacrorum 293
e. Ueber den Cultus religionum 293
f. Sacrificia 295
g. De feriis et ludis 296
h. Kalenderwesen 298

Achter Abschnitt.

Privatleben der Römer 306
a. Ueber die Denkungsart, den Charakter und die Sitten der Römer 306

	Seite
b. Von dem Familienwesen	307
aa. Von den Namen	307
bb. De matrimonio	309
cc. Kindererziehung	311
c. Speise und Getränke	313
d. Gebäude	315
e. Kleidung	316
f. Geschäfte der vornehmen Römer	318
g. De funeribus	320
Zugaben	323

Einleitung
in die römischen Alterthümer.

Ueber den Begriff, Umfang, Zweck, Nutzen, die Quellen und die Behandlungsart der römischen Alterthümer.

1.

Begriff dieses Studiums.

Was wir *antiquitates* nennen, ist im allgemeinen betrachtet eine historische Wissenschaft, d. h. die *Alterthümer* gehören unter die historischen Wissenschaften. Indessen ist doch die Geschichte, wenn man sie im engern Sinne nimmt, von den Alterthümern verschieden; denn das, was man Alterthümer nennt, bezieht sich auf den Zustand, auf die Verfassung von Staaten und Völkern in frühern Jahrhunderten ihrer Existenz; dies ist der Hauptgesichtspunkt. Die Geschichte beschäftigt sich nur mit vorübergehenden Begebenheiten. An diese Bestimmung muss man sich im Allgemeinen halten. Sonach kann man eine Geschichte der Prätoren bei den Römern bearbeiten, welche alles, was zu deren Persönlichkeit gehört, aufnehmen wird; Alterthümer aber sind es, wenn wir die Einrichtung der Prätur betrachten. Zerlegen wir diesen Begriff der Alterthümer, so finden wir, dass er alles umfasst, was das öffentliche und Privatleben einer Nation genannt werden kann, das sich auf fünf Punkte zurückbringen lässt: 1) den *physischen* und *geographischen* Zustand eines Volks, besonders den geographischen; 2) den *politischen* oder *bürgerlichen* in Ansehung auf die Verfassung und Verwaltung des Staats, wozu die Regierungsform, die Personen und Funktionen, die zu derselben gehören, die Art und Weise, wie die Staatsangelegenheiten verhandelt werden, Gerichtsverfassung und Finanzverfassung gerechnet werden; 3) den *militärischen*, das, was zum Kriegswesen gehört; 4) den *religiösen*, und 5) den *Zustand der Sitten* und *Lebensart* oder vita privata.

Dieses nennt man bei alten Völkern antiquitates und der Begriff derselben ist: sie enthalten historische Notizen vom

dieses? Zur Kenntniss eines Volks und Staats an und für s selbst und insofern im Allgemeinen zu einer richtigen Betreib des Studiums der Geschichte der Menschheit. Denn Geschic der Menschheit in ihren verschiedenen Tendenzen und Situa nen ist der Hauptgesichtspunkt des ganzen Alterthumstudiu Auch kommt in Betrachtung, dass diese Notizen zum Verstä niss der Werke wichtig sind; denn ohne sie ist es nicht m lich, in diese Werke einzudringen.

4.

Nutzen der römischen Alterthümer.

Wenn der Nutzen der Alterthümer im Allgemeinen die Kenntniss dieser Nation hinausläuft, so wird er in Rü sicht auf den römischen Staat nach mehrern Punkten zu sen seyn. Es lassen sich mehrere Punkte festsetzen. römischen Alterthümer sind dadurch nützlich:

a) weil der römische Staat sich durch grosse und tie dachte Politik, durch eine auf philosophische Grundsätze baute Legislation, durch die erste Schöpfung eines Rechts Alterthume ausgezeichnet hat;

b) weil dieses Volk mit unsrer Cultur in der genaues Verbindung steht. Zwar ging die Aufklärung von den G chen aus, und die Römer haben wenig hinzugefügt; allein haben alles durch die Römer bekommen, und vorzüglich civile Cultur, worin die Römer weit über den Griechen st den, so dass sie deshalb selbst von diesen bewundert wurd Der Grund davon lag in dem, was die Römer ursprüng von den Griechen gelernt hatten; allein sie gingen zu ei bessern Staatseinrichtung fort, und bildeten ihr Recht du Erfahrungen, die sie aber durch wissenschaftliche Anwend sicherten, weiter aus. Im Allgemeinen waren die Griec mehr wissenschaftlich, die Römer mehr civilisirt. Civilisat charakterisirt die Römer ganz vorzüglich.

c) weil, wenn ihre Geschichte uns nützlich und belehr ist, es die Alterthümer eben so sehr seyn müssen, denn ol sie kann die Geschichte nicht verstanden werden. Um politische Geschichte in ihrem wahren Geiste zu fassen, m man die Verfassung kennen; auch wird die Geschichte dann anziehen, wenn sie deutlich wird.

d) weil in Absicht auf die Rechtskunde die römisc Alterthümer nicht blos dem Juristen, sondern auch dem Hu nisten vorzüglich wichtig seyn müssen. Der erstere bed der Kenntnisse von der Entstehung und der frühern Aus dung der Rechte; diese Kenntnisse aber erhalten Licht der Kenntniss des Zustandes der bürgerlichen Verhältni Der Humanist ist kaum im Stande, eine Rede Cicero's zu

stehen, wenn er nicht mit solchen Kenntnissen versehen ist. Man darf hier nicht einmal nur von den Reden, sondern man darf auch von den philosophischen Schriften Cicero's sprechen; denn beide lassen sich nicht verstehen, ohne die Kenntniss der Staatsverfassung.

e) weil man die Sprache eines Volks nicht gehörig verstehen und in das Wesen der Ausdrücke nicht vollkommen eindringen kann, wenn man nicht von dem Zustande des Volkes, auf den sich die Sprache gründet, Kenntnisse hat. Jeder Schriftsteller bewegt sich in einem Kreise von Begriffen, die seiner Nationalität gemäss sind, und die sich auf Nationaleinrichtungen gründen, besonders bei den Völkern, welche eine charakteristische Eigenthümlichkeit besitzen. Und dies ist der Fall bei Griechen und Römern, nicht so bei Neuern, die untereinander ähnlich sind. Man kann dies sogar so weit ausdehnen, dass es nicht möglich ist, die Sprache einer Nation zu verstehen, ohne auch die Sachen, auf welche sich die Sprache bezieht, zu verstehen: und zwar bezieht sich dies nicht blos auf obrigkeitliche, sondern auch auf die Sprache des gewöhnlichen Lebens. Sobald nicht Ausdrücke vorkommen, die blos moralisch sind, so müssen wir Kenntnisse von dem Zustande haben. Dies geht durch alle Produkte der Künste, und so kann man von einer Anzahl von Worten nicht den Begriff fassen, wenn man nicht Sachkenntniss hat. Liegt einem also an Kenntniss der Sprache, so sind von dieser Seite diese Kenntnisse nothwendig.

f) weil selbst zum Verständnisse der alten Kunstwerke diese Kenntnisse nothwendig sind. Hieraus fliesst das, was der Künstler Costume nennt. Uebrigens gehört die ganze gelehrte Branche, die sich auf Kenntniss der Kunstwerke bezieht, nicht hierher.

5.

Quellen und Subsidien der römischen Alterthümer.

Wenn die Alterthümer unter den Begriff historischer Kenntnisse gehören, so ist das Erste, hier zu fragen, welche die *Quellen* sind, aus denen man etwas für die Gegenstände der Alterthümer schöpfen kann. Dergleichen sind *schriftliche* und *Kunstwerke*, oder Autoren und sogenannte Monumente. Von ersteren sind die Historiker, welche die Geschichte des römischen Staats beschreiben, Hauptschriftsteller. Diese lassen sich in meisten hierauf ein, weil ohne dies ihre facta nicht deutlich seyn würden. Vorzüglich ist dies bei den griechischschreibenden Schriftstellern der Fall, welche ihren Landsleuten eine fremde Nation zeichneten. Der einheimische setzt soviel

als bekannt voraus, was der fremde nicht thut, ja vieles seltsam findet, was jenem gewöhnlich scheint. Hieher gehört Dionysius von Halikarnass, Polybius in den Punkten über Politik und das Militärische, Dio Cassius, Plutarch, dem nicht immer sogleich zu trauen ist, weil er seine Quellen nicht kritisch gewählt zu haben scheint, Sallustius, Suetonius, Tacitus, Scriptores historiae augustae und Plinius der Aeltere. Nächst diesen kommen alle andern Autoren in Betracht, denn sie haben immer etwas, was man für die Alterthümer benutzen kann. Auch muss ein jeder Autor sich im Kreise der Ideen, welche bei seiner Nation herrschend sind, herumdrehen, und die Kenntniss derselben müssen wir entweder hinzubringen oder aus ihm entwickeln. In dieser Classe steht Cicero oben an, dann Quintilian. Ferner gehören Dichter hierher, aber nicht die, welche aus Phantasie mahlen, sondern Komiker, welche die Sitten schildern. Diese sind brauchbarer; doch aber nicht Plautus und Terentius, weil diese griechische Sitten schildern. Ferner gehört hierher Horatius in seinen Satiren und Episteln, auch Juvenalis und Persius. Diese Kenntniss der Quellen läuft auf die Kunst hinaus, die Quellen schätzen zu können. Endlich gehören hierher Grammatiker und Lexikographen. Ferner, die Ueberbleibsel der alten Kunst als zweite Quelle. Durch diese erfährt man Dinge, die man in Schriftstellern nicht findet; auch geben sie anschauliche Vorstellungen. Jedoch erfordern diese Monumente, ehe sie zu diesem Zwecke gebraucht werden, ein gelehrtes Studium.

Dann spricht man auch von *Subsidien*, d. h. solche Werke der Neuern, welche die Quellen benutzt, und das, was in den Alten zerstreut ist, erläutert haben. Hier brachen die Italiener zuerst die Bahn, das nichts Leichtes war, und man hat im funfzehnten und sechszehnten Seculo mehrere grosse Männer damit beschäftigt gesehen. Nur verfiel man bald aufs Kleinliche, ohne das Wichtigste ins Auge zu fassen. Das Wichtigste ist das, was uns ein richtiges Bild von der Verfassung der Nation giebt und was ihr eigenthümlich ist. Diejenigen Bücher, welche man Subsidien nennt, sind voll von Kleinigkeiten. Nachgewiesen werden die ältern Bücher in Fabricii bibliographia antiquaria, herausgegeben von *Schaffshausen*, Hamburg 1760. 4. Nur fehlen da die neuern Schriften. Einige der wichtigsten sind folgende: *Joh. Georg Graevii* thesaurus antiquitatum romanarum, Utrecht 1694—99. 12 vol. in fol., wo treffliche Sachen stehen. Graevius sammelte die vielen Schriften, weil sie rar geworden, in diesem thesaurus. Nachher kamen noch einige Bände dazu von *A. H. de Sallengre:* novus thesaurus antiquitatum romanarum, 3 vol. fol. Venedig 1735. Ferner: *J. Poleni* utriusque thesauri nova supplementa, Venedig 1737. 5 voll. fol. Hierher gehört manches

aus den Schriften und Abhandlungen in den Mémoires de l'Académie des Inscriptions.

Ausserdem hat man Bücher, in denen Gelehrte einzelne Materien behandelt haben. Diese sind Kernbücher. Grosse Männer haben sich immer an die Bearbeitung einzelner Materien gemacht und sich nicht auf Kompendienschreiben eingelassen. Eine Reihe solcher Schriften hat man von Salmasius, Perizonius, Johann Friedrich Gronov, z. B. de pecunia vetere. Hierher gehören auch die grossen Commentatoren über die Alten, welche in excursibus gewisse Punkte weitläufig erläutert haben, wie Casaubonus über Suetonius und andere bis auf *Ernesti*. cf. dessen Clavis Ciceroniana.

Man hat auch Subsidien, wie *Jo. Rosini* antiquitatum romanarum corpus absolutissimum, d. h. ein vollständiges System der Alterthümer, Basel 1585. fol., welches weitläufig, aber wenig werth ist. Dazu hat man Zusätze in der Ausgabe von *Th. Dempster*, der ein Querkopf ist, Utrecht 1701. 4., dann in der von J. F. Reitzius, Amsterdam 1743. 4. Man hat auch ein syntagma antiquitatum romanarum von *Struve*, Jena 1707. 4., welches aber blos de sacris handelt. Dann *Sam. Pitisci* lexicon antiquitatum romanarum, Haag 1737. 3 vol. fol., eine Eselsbrücke, ein wildes opus voll roher Sammelei, an dem nichts ist, conf. Duker ad Liv. 7. 21. Solche Sachen lassen sich nicht ausser dem Zusammenhange behandeln. Ein anderes Werk würde Lipsii rituale geworden seyn, wenn es erschienen wäre. Hierher gehört auch *Hederichs* reales Schullexicon, Leipzig 1748. 8., welches manchmal eine gute Idee geben kann. Dann die kleinen Compendien: *G. H. Nieuport* rituum, qui olim apud Romanos obtinuerunt, succincta explicatio, Berlin 1784. 8. Anmerkungen über dasselbe von *Ch. G. Haymann*, Dresden 1786. 8., und *C. G. Schwarzii* observationes ad Nieuportii compendium antiquitatum romanarum ed. Nagel, Altdorf. 1757, 8. *Ch. Cellarii* compendium antiquitatum rom. illust. ed. a *Walchio*, Halae 1774. Dann Maternus von Cilano ausführliche Abhandlung der römischen Alterthümer, herausgegeben von *G. C. Adler*, Altona 1776. 4 B. 8., ohne Einsicht in die Sachen. Besondere Erwähnung verdient *Gruneri* introductio in antiquitates romanas, der sich zu allgemeinen Ideen erhoben hat. Zu brauchen sind Jerem. Jacob Oberlin's rituum romanarum tabulae, besonders in der zweiten Auflage, Strassburg 1784. 8., wo auch ein Register der Bücher über die Alterthümer ist.

Man muss auch die Bücher, welche auf die römische Rechtsgeschichte und das jus romanum gehen, kennen. Ein kleines, nicht unnützes, Buch ist *Höpfner's* antiquum jus publicum romanum, *Selchow's* elementa juris romani antejustianei, eine Compilation. Eins der schönsten Bücher ist *Ezech. Spanheims* orbis romanus, von Heineccius edirt. Halle 1729; nicht allgemein,

geht aber gewisse Punkte gut durch. *Beaufort's* république romaine. 3 vol. 4. artig geschrieben, und im Ganzen gründlich bis auf einige Hypothesen; es dreht sich um römische Verfassung. *Gravina's* origines juris civilis, Rom 1701. 4., in nicht ganz schlechtem Latein geschrieben, und fasst in Kürze die Hauptsachen. *Bach's* (eines der besten Schüler *Ernesti's*) historia juris prudentiae romanae ed. 6. von Stockmann, Leipzig 1796. 8., in gutem Latein geschrieben. Er ist auf kritische Weise zu Werke gegangen. Damit verbinde man *Haubold's* Tabellen über die römische Rechtsgeschichte. Hieher gehören auch die verschiedenen Geschichtsbücher über den römischen Staat, als *Ferguson's* Geschichte des Fortgangs und Untergangs der römischen Republik, Leipzig 1786. 3 B. 8., und: *Gibbon's* Geschichte der Abnahme und des Verfalls des römischen Reichs, Wien 1793. 15 B. 8.

6.

Methodologie oder Behandlungsart der Alterthümer.

Die Methodologie enthält die Regeln, wie man die Alterthümer lehren und lernen soll. In Ansehung der Behandlungsart lassen sich mehrere Wege denken. Gewisse Regeln sind allgemein, als: 1) sie müssen nach den Grundsätzen der historischen Forschung eingerichtet, die Facta müssen sicher, grammatisch und kritisch entwickelt seyn. Eine jede Stelle der Alten muss richtig verstanden seyn, ehe man sie benutzt. Die vorzüglichsten, d. h. die treffendsten Beweisstellen müssen einzeln bemerkt werden; denn alle anzugeben, ist unnütz und schädlich. Was richtige Auslegung nutzt, zeigt sich hier. — 2) Muss man sich — und das ist eine Hauptregel für alle gute Methodik — auf das Wissenswürdigste, Interessanteste und Fruchtbarste, auf das, was einen weiter leiten kann, einschränken und nicht alles erschöpfen wollen. Man muss vorher richtige Grundsätze, die mehr werth sind, als alles schiefe Wissen, haben. Anfangs darf keine Ueberfüllung statt finden. Es gehören nur wenige Gesichtspunkte dazu, um den Geist einer Sache einzusehen. — 3) Muss man Ort und Zeit sorgfältig unterscheiden. Es ist manches üblich gewesen, aber nur an diesem Orte und in einer gewissen Zeit; vieles hat sich verändert. Zu wünschen wäre, wenn man in den Alterthümern Periodenweise gehen könnte; allein dies ist wegen der vielen Wiederholungen und Nachweisungen, die dann vorkommen müssten, nicht möglich; auch haben wir in den Schriftstellern zu oft Lücken. Es lässt sich aber dennoch hier viel thun, wenigstens lassen sich die Zeitpunkte in den Veränderungen ohn-

gefähr angeben. Ohne pragmatische Kenntniss und Berücksichtigung der Geschichte sind die Alterthümer nichts nütze. Anfangs muss man sich auf die Bücher der Neuern einschränken und die darin angeführten Stellen nur nachschlagen. Die Alterthümer aus den Alten selbst zu studiren, ist sonderbar. Man muss zu den Büchern etwas mitbringen, wenn man sie verstehen will. Das aber muss man thun, die triftigsten Stellen am fleissigsten benutzen, und dann muss man sich auf das Lesen der Hauptautoren, welche die Sache im Zusammenhange vortragen, einlassen.

Die
römischen Alterthümer.

Erster Theil.

Geographie und Geschichte des römischen Reichs und Beschreibung der Stadt Rom.

Erste Abtheilung.

Geographische Uebersicht des römischen Reichs.

Es kommt hier auf einen Ueberblick der Provinzen an. Quellen sind von Strabo an bis auf neuere Bücher. Man muss hier Charten gebrauchen, und zwar die in Nürnberg nachgestogenen d'Anvilleschen. Was die Reihe der Provinzen, welche das römische Reich ausmachen, betrifft, so kommt eine artige Uebersicht derselben im prooemio von *Appians* Geschichte der bürgerlichen Kriege vor, die sich aber blos auf sein Zeitalter bezieht. Die frühere Zeit betreffend, cf. Vellejus Paterculus 2, 38. interpretes; *Sigonii* commentarii in fastos romanos, Onuphrii Panvinii imperium romanum, ein schönes Buch, und *Lasii* commentarius reipublicae romanae.

a.

Römisches Gebiet.

Unter imperium romanum versteht man alle die mit Rom verbundenen Länder, deren Verbindung zwar verschieden und nicht unter ganz gleichen Bedingungen, doch so war, dass alle diese Völker, die zum imperium romanum gehörten, der Willkühr des römischen Volks mehr oder weniger unterworfen waren. Als eigentliche Unterthanen lassen sich in der frühern Periode diejenigen Völkerschaften, die nachher dazu gehörten, nicht betrachten. Sie wurden *Socii* genannt, durften aber nur

so lange für sich agiren, als es die Römer für gut fanden. Dieser Name *Socii*, ist zwar ein ehrsamer; hinter ihm aber liegt Unterwürfigkeit versteckt. Ehe die Römer eine solche Reihe von Völkern verbunden hatten, ging ihr Reich von einem kleinen Umfange aus. Wenn wir das mythische wegnehmen, so ist das ursprüngliche Gebiet ein ansehnliches Stadtgebiet, drei Meilen in der Breite und zehn Meilen lang am tyrrhenischen Meere. Dies ist es, was man: *Vetus Latium* nennt, wovon man: *Novum Latium*, welches weitere Grenzen, als die auf den Charten hat, unterscheidet. Im ersten Anbeginn verdiente Rom kaum den Namen eines Reichs. Rom selbst war eine Kolonie, die aus einem lateinischen Staate oder einer Ortschaft, dergleichen gegen dreissig im Latium vetus lagen, ausgeführt war. cf. Dionysius Halicarnass. 3, 30. Unter diesen verschiedenen war ein Hauptort Alba longa, der mit zum Gebiet der Latini gehörte. Von diesem lateinischen kleinen Staate war Rom eine ausgeführte Kolonie, so dass Alba longa, von seiner Länge so genannt, die metropolis war. Die Stifter dieser Kolonie, welche sich am linken Ufer der Tiber etablirten, waren junge beherzte Männer. Dass diese kleine Kolonie vor den übrigen anfing hervorzuragen und einen Theil von Italien Stück für Stück und Alba longa an sich zu reissen vermochte, davon ist der Grund theils in dem Charakter der Gründer, die beherzte junge Leute waren, theils in glücklichen Umständen zu suchen. Latium novum geht von Ostia bis nach Sinuessa, und umfasst, was jetzt Campania di Roma heisst. Hingegen das vetus Latium ging von da aus, wo sich die Tiber mit dem Anio verbindet, bis an das circäische Vorgebirge. Von hier streckten die Römer zuerst ihre Hände nach fremden Gut aus, und unterwarfen sich die südöstlichen Nachbarn, welche in dem Striche wohnen, der zu Latium vetus hinzukommt. Indessen gehen anfangs die Eroberungen langsam; die Römer machten keineswegs so schnelle Fortschritte, wie man es gewöhnlich sich vorstellt, wie der Anwachs durch die ersten drittehalb Jahrhunderte, der nicht beträchtlich ist, beweisst. Grösser wird das Reich erst seit den Zeiten der Republik, wo man ganz Mittel- und dann Unteritalien erobert. Die Hauptdata sind: die sämmtlichen Latini, unter denen sich Rom Ansehen erwarb, wurden 258 ab urbe, d. i. vor Christus 494., völlig besiegt von den Römern. Darauf fangen die Römer an, sich weiter hinauf nach Etrurien zu verbreiten und Veji wird 358. ab urbe erobert. Weiterhin werden noch manche andere kleine Völker besiegt, so dass ganz Latium 416. ab urbe oder 338. vor Christus unter römischen Gehorsam kommt. Indessen war mit der Eroberung von Veji die Macht der Etrusker noch nicht gänzlich vertilgt; dies geschah erst 471. durch einen Sieg am Lacus Vadimonius. Seitdem gehen die Römer nach Unteritalien, erobern 482 Tarent, und nachher 488 Brundisium;

taurus (Metaro), *Cremera* (La Vacca), *Allia*, *Anio* (T rone) — im Genitiv Anienis. Von Seen sind: *lacus Trasi nus*, *lacus Vadimonius*, *lacus Fucinus*, *lacus Regillus* bemerkenswerth.

Etrurien blieb, ehe es von den Römern unterjocht wu in politischer Rücksicht ansehnlich. Das Volk bestand aus zw Stämmen, oder aus zwölf conföderirten Staaten, welche zw Hauptorte, wenigstens in den ältern Zeiten, hatten. Jeder S stand unter einem Lucumo d. i. unter einem Anführer. Di Wort drücken die Römer durch rex aus. Von diesen Orten s vorzüglich merkwürdig: *Aretium; Volaterrae; Cortona; C sium; Perusia*, daher das bellum Perusinum; *Volsinii*; T *quinii; Caere*, welches früher *Agylla* genannt wurde. Die I wohner heissen *Caerites*, und weil sie das römische Bür recht, aber ohne das Stimmenrecht erhalten hatten (in tab Caeritum referri), so heissen Caerites die, welche nicht so v Rechte in Rom hatten. Zu merken sind *Aquae caeretes*. I ner ist ein ahnsehnlicher Ort *Veji*, dessen Einwohner Veje heissen. Diese und andere Städte machten die zwölf confö rirten aus, die, nachdem ihnen Rom die Herrschaft genomn Municipien oder Kolonien wurden. Ausser diesen alten Stä giebts mehrere zu merken, als *Luca; Luna*, wovon mar lunense; *Pisae*, am Ausflusse des Arnus, heute Pisa; *Floren Faesulae*, jetzt Fiesole; *Sena*, auch *Sena Julia*, welches j *Siena* ist. In diesem nördlichen Striche wohnten eine lang *Ligures*, zwischen dem Flusse Macra und Arno; da heisst dieser Strich oft *Liguria*, doch wohnten sie weiter w lich. Ferner *Cosa*; und *Fescennia*, welches gewissen schli rigen, bei Hochzeiten gebräuchlichen carminibus den Namen geben hat. Dann ist hier ein Hafen *portus Herculis Libu* daher jetzt Livorno. Von Etrurien östlich folgt: — *Umbr* jenseits des Apennins, wo die sennonischen Gallier wohn deren Städte *Ariminum* (jetzt Rimini), und *Sarsina*, der burtsort des Plautus, sind; und diesseits des Apennins, wo Ort *Iguvium* ist, wo vierzehn bronzene Tafeln gefunden w den, die deshalb wichtig sind, weil sie die älteste römis Sprache enthalten. Es ist eine Art Rituale. cf. Lanzi, Sa di lingua Etrusca e di altre antiche lingue d'Italia. Rom 1789 2 Bde. Dann *Spoletium*. — *Picenum* ein kleiner Strich, wo bes ders ein Tempel der Venus wichtig war. Hier ist *Hadria* zu n ken. — Das Gebiet der *Peligni*, welches, wie auch die ang zenden, keinen besondern Namen hat. Sie haben eine S *Corfinium* als einen Hauptort. Dahin gehören auch *Sul* Ovids Geburtsort. Neben den Pelignis wohnten die *Marsi Sabini*, ein vorzüglich merkwürdiges Volk, von dem die Rö in Sitten, Lebensweise und strenger Tugend etwas gewon haben müssen; denn dergleichen charakterisirt sie. Sie mac

eine kleine Herrschaft aus, deren Sitz *Cures* ist, wo Titus Tatius residirte, und woher Numa Pompilius kam. Dass die Sabiner mit den Römern früh coalescirten, ist bekannt. Die Römer nannten sich von der Stadt Cures *Curetes*, daher *Quirites*. Auch ist hier *Caenina*, wovon die *Caeninenses* vorkommen. Ferner gehört hierher *Fidenae*, wovon die Einwohner *Fidenates* hiessen. *Crustumerium* lag etwas nördlicher davon. Aus diesen und andern Orten waren die virgines Sabinae, welche die Römer raubten. — *Latini* in Latium. Hier müssen wir das *novum Latium* darunter verstehen. Der Hauptort Rom kommt hier nicht in Betracht. Ehe Rom entstand, war der Hauptort *Alba longa*, welches mehrere Kolonien um sich her ausgeführt hatte. Unter diesen Oertern hatte Alba longa den politischen principatus. Hier wohnten noch andere Völkerschaften. Alba longa wurde unter Tullus Hostilius zerstört. Der mons Albanus wird bei den Römern oft erwähnt. Hieher gehört auch *Lavinium*, eine alte angenehme Stadt mit einem Tempel der Venus. Nicht weit davon lag *Laurentum* an der Küste; dann *Aricia*, wo der lucus aricinum war; *Tusculum* in einer angenehmen Gegend, wo es praedia gab; *Gabii*, schon in den letzten Zeiten der Könige unter Roms Herrschaft gebracht, nicht von vorzüglicher Wichtigkeit; *Tibur* am Flusse Anio, jetzt Tivoli, eine reizende Stadt; *Praeneste*, bekannt durch die Sortes praenestinae, weil hier Orakel durch Loosen gegeben wurden; *Ostia*, der Hafen der Römer, schon unter Ancus Martius angelegt, und sofern ihre erste Colonie. — *Hernici* neben den Latinis, wo ein Ort *Ferentinum* zu merken ist. — Bei den *Rutulis* war *Ardea* eine alte Stadt. — Im Gebiet der *Volsci* war *Suessa Pometia* die Hauptstadt, von der bis gegen den Liris auf drei und zwanzig Meilen die pomtinischen Sümpfe sich erstrecken. Auch ist in diesem Gebiet eine Seestadt *Antium*, von wo die Rostra nach Rom als Trophaen gebracht wurden. Dann *Circeji*, ein Ort am Vorgebirge gleiches Namens mit einem Hafen. Ferner lagen da noch *Terracina; Velitrae; Corioli*, wovon Coriolanus den Beinahmen erhielt, weil er sie eroberte; *Arpinum*, der Geburtsort Cicero's und Marius. — Bei den *Ausones* liegen die Städte *Amyclae* und *Formiae*, wohin die Lacedämonier eine Kolonie führten. Noch früher sollen hier die *Laestrygones* gewohnt haben. Die *Paludes pomtinae* auszutrocknen, machte der Consul Cethegus im Jahre 590. a. u. den Anfang.

Magna Graecia oder Unteritalien ist wichtig durch die griechischen Kolonien, die vor und nach Rom's Erbauung sich hier festsetzten. Eigentlich sind die Griechen noch weiter heraufgekommen, wovon noch Spuren sind, nur dass man ihnen wegen der Dunkelheit der Sagen nicht nachgehen kann. Man sieht hier griechische Namen, welche auf griechische Etablissements hinweisen. Es waren da griechische Sitten, und die

griechische Sprache war herrschend bis August. In den Städten waren die Menschen bilingues d. h. sie sprachen einen Jargon von Griechisch und Lateinisch, wie gewöhnlich an den Grenzen. Sie hingen mit den sicilischen Griechen zusammen, formirten aber für sich einen Staat. In Campanien ist der grösste Fluss *Vulturnus*, in Apulien *Aufidus*, *Fronto*, *Silarus*, und *Metaurus*, ganz unten in Italien, wo die Niederlage des Asdrubal vorfiel. Von Bergen in Campanien ist bekannt *Vesuvius*, *Massicus* und *Gaurus;* in Apulien *mons Garganus*, *Vultur* und *Matinus*. Von Vorgebirgen hat man *Misenum*, *Palinurum* und *Zephyrium*. — *Campanien* ist die schönste Gegend von Italien, auch eine classische, hauptsächlich durch die in neuern Zeiten daselbst wiedergefundenen Alterthümer. Hier lag *Herculanum* und *Pompeji*, welche im Jahre 79. nach Christus verschüttet wurden, und *Stabiae*. Die wichtigsten Oerter sind: *Cumae*, eine alte griechische Stadt, um welche es angenehme praedia gab, daher villa Cumana; *Bajae*, nicht weit von Puteoli, bekannt durch herrliche Bäder, wo immer ein Confluxus der schönen Welt war, wonach es ein prächtiger Ort gewesen zu seyn scheint. Ferner *Puteoli*, welches sonst *Dicaearchia* hiess; *Neapolis*, in ältern Zeiten *Parthenopolis* genannt; *Herculanum*, nicht weit von Neapel, durch ein Erdbeben unter Nero zu Grunde gerichtet, und unter Titus mit Vesuvs Lava überzogen. Im Jahre 1609. machte man davon Entdeckungen. Bis zum Jahre 1738. war ein eifriges Arbeiten, welches eine Menge Alterthümer hervorbrachte. Unweit davon lag *Pompeji*, welches ein gleiches Schicksal hatte, und auch wieder aufgelebt ist. Ferner *Stabiae; Surrentum; Capua*, eine alte Stadt, die man wegen ihrer weichlichen Lebensart kennt, die auf Cultur, welche vorausging, Bezug hat. Dann *Venafrum*, wo viele Oliven wuchsen; *Teanum; Acerrae*, welches Hannibal verwüstete; *Atella* zwischen Neapel und Capua, von dem die *fabulae atellanae* den Namen haben; *Nola;* die *campi Phlegraei*, welche sich von Puteoli bis Cumae erstrecken, ein Strich, der wegen des unterirdischen Schwefels, der in Flämmchen hervorbricht, bekannt ist. Der Name zeigt, dass die Griechen ihn diesem Orte gegeben. Ferner der *lacus Avernus* und *l. Lucrinus*. Von ersteren sind bekannte Sagen und Fabeln wegen seiner schädlichen Ausdünstungen. Der lacus lucrinus liegt unterhalb Bajae, und ist durch seine Austern und Fische bekannt. Seit August wurde er ordentlich eingerichtet; jetzt ist er ein Sumpf. cf. Fr. Leopolds Graf v. Stollberg's Reisen durch Deutschland, Schweiz, Italien und Sicilien, 4 Bde. Königsberg 1794., welche zwar kein Kunstwerk sind, aber doch gute Nachrichten zusammengeschrieben enthalten. — Unter Campanien sassen die *Picentini*, zu unterscheiden von den *Picentes;* bei ihnen ist *Salernum* eine berühmte Stadt. — Dann ist die Landschaft *Samnium*, wo die

Samniter wohnten. Die Einwohner heissen auch *Sabelli*, welche Abkömmlinge von Sabinern sind. In diesem Distrikte sind: *Beneventum*, eine ansehnliche Stadt, welche dem Diomed zugeschrieben wird, und früher *Maleventum* geheissen haben soll, wie sie auch noch im Virgil heisst; *Caudium* nicht weit davon an der Via Appia; welche hier durchging, wovon die engen Pässe *furcae Caudinae* heissen; *Alifae*, welches in Horazens Satiren vorkommt. Neben den Samniten und Picentinis wohnten weiter herunter — die *Hirpini*, in deren Distrikte der *lacus Ampsanctus* ist, wo man glaubte, dass ein Eingang in die Unterwelt sei. Neben den Samniten wohnte noch ein Volk, welches *Frentani* hiess. — *Apulien* lag nach Osten zu, und theilte sich da, wo der Berg Garganus ist, in zwei Hälften, *Daunia* und *Peucetia*. In Daunia war *Arpi* oder *Argyrippa*, eine uralte griechische Stadt, wo man den Diomed wohnen lässt; *Teanum* oder *Teanum Apulum*, zum Unterschiede vom vorigen, *Teanum Sidicinum; Sipontum*, nicht weit von Manfredonia; *Canusium*, dessen Einwohner Horaz in Sa. 1. 10, 30: bilingues nennt; *Venusia*, Horazens Geburtsort; *Campi Diomedis* auch ein Ort. — *Apulia Peucetia* hat folgende Oerter: *Barium* am Meere, wo viel Fischerei getrieben wurde; *Egnatia*, wo Mangel an süssem Wasser war; *Acherontia; Ferentum* oder *Forentum*. Hierher setzt man auch *Cannae*. — *Calabria* heisst auch *Messapia*, auch *Japygia*, von alten Namen von Völkerschaften. Hierher gehört *Brundisium*, eine alte griechische Stadt, von der aus gewöhnlich die Ueberfahrt von Italien nach Griechenland geschah; *Tarentum*, von Griechen angelegt und *Taras* genannt, eine schön gebaute Stadt, wo eine weichliche Lebensart herrschte; *Rudiae*, des Ennius Geburtsort; *Hydruntum*, bei den Griechen *Hydrus* genannt, eine alte Stadt mit einem Seehafen. Hier war die kürzeste, aber nicht gewöhnliche, Ueberfahrt nach *Oricus* in Griechenland. — *Lucania*, wo sehr schöne Orte sind, als *Posidonia*, bei den Römern *Paestum* genannt, berühmt durch seine zweimal des Jahres blühende Rosen; *Velia* oder auch *Elea*, die Vaterstadt des Parmenides und anderer griechischen Philosophen, welche die secta Eleatica bildeten; *Metapontum*, wo sich Pythagoras aufhielt; *Sybaris*, auf dessen Stelle nachher *Thurii* oder *Thurium* erstand, wo grosse Wohlhabenheit muss gewesen seyn; *Heraclea*, wegen der tabulas heracleenses zu merken. — Ein Strich unten in der Spitze heisst *Bruttii*. Es ist nämlich bei den Alten sehr gewöhnlich, Namen der Völker für Namen des Landes zu brauchen. Auch hier hatten sich Griechen in Kolonien festgesetzt. Städte daselbst sind: *Regium*, nicht *Rhegium; Croton*, eine ansehnliche Stadt, wo Pythagoras sich oft aufhielt, und bekannt durch seinen gewaltigen Athleten *Milo*. Auch sassen

hier die *Locri* mit dem Zusatz *Epizephyrii*, nämlich am Vorbirg Epizephirii, so genannt zum Unterschiede von den Lokrern in Graecien. Städte daselbst waren: *Petilia; Pandosia* oder *Pandasia; Consentia*; und *Mamertum*, wovon die *Mamertini* den Namen haben. — Der dritte Strich ist oben, *Oberitalien*, wozu bei den Alten folgendes gehört: ein Strich, der *Istria* heisst, wo wir *Pola*, eine colonia romana, finden. Ueber Istrien hinaus und weiter westlich sass ein Volk, die *Carni*, wo eine römische Kolonie *Tergeste* (Triest) oder *Tegresta* ist; *Forum Julii*, ein Städtchen; *Aquileja*, eine volkreiche, ansehnliche Handelsstadt. Mehr südwestlich liegt das venetianische Gebiet, *Venetia* genannt bei den Alten. An eine Stadt *Venetia* ist damals noch nicht zu denken, sondern dieser Strich wird nur *regio Venetorum* genannt. Ein Hauptort daselbst ist *Padua*. *Verona*, eine schöne alte Stadt, von der noch rudera übrig sind. Catullus und Plinius major wurden hier geboren. Dann folgt: — *Gallia cisalpina* vel *togata* im eingeschränkten Sinne; es ist ein Strich zwischen Venetien und Ligurien, wo *Euganei; Orobii; Insubres*, ein gallisches Volk, deren Hauptort *Mediolanum* ist; *Salassi*; *Taurini* etc. wohnten. Diese Gallia cisalpina wird mittelst des Poflusses eingetheilt in *cispadana* und *transpadana*. In transpadana lagen *Cremona*, eine römische Kolonie; *Mantua; Sirmio*, eine angenehme Halbinsel, welche sich in den *lacus Benacus* hineinerstreckt; *Comum*, auch *Novocomum* genannt. Bei den insubrischen Galliern lag *Mediolanum;* und *Ticinum*, das jetzt Pavia heisst, ein municipium romanum; *Augusta Praetoria*, jetzt Aosta, wo die Leute so grosse Kröpfe haben. Im Gebiete der Taurini lag ein Ort *Augusta Taurinorum*, heute Turin, wohin August eine Kolonie führte. In *Gallia cispadana* wohnten *Boii*, bei denen *Parma* ein Hauptort war, später als eine römische Kolonie von Augustus sehr befördert wurde, daher man auch davon den Namen *Julia Augusta* findet; *Mutina*, jetzt Modena; *Bononia*, jetzt Bologna, welches auch *Felsina* heisst. Hier ist ein Volk *Lingones*, in deren Gebiet *Ravenna* an der Küste liegt, welches einen ansehnlichen Hafen hat. Nach Strabo ist es eine thessalische Kolonie. — In *Liguria* wohnten viele Völker. Den Namen hat dieser Strich von der Völkerschaft, *Ligures* genannt. Oerter daselbst sind *Nicaea*, das man für eine Kolonie der Massilier hält; *Genua; Pollentia*. Ein Fluss ist der *Trebia*, der aus dem apenninischen Gebirge kam. — Oberitalien wurde erst später unter August unter den Begriff von Italien in politischer Rücksicht gezogen; es wurde aber als ein Gallien betrachtet, woher es auch den Namen erhielt. Indessen seit August hängt es mit Italien politisch zusammen, obgleich man es nicht unter dem Namen Italien begreift.

Inseln bei Italien.

Unter den Inseln bei Italien ist *Sicilien* die grösste; auch fruchtbar und bevölkert. Sie war in Absicht auf das viele Getreide, das hier erzeugt wurde, das Magazin der Römer. Sie wurde bewohnt von Ureinwohnern, welches barbarische Völker waren; ausserdem von Griechen und Karthagern. Diese Insel hat drei Vorgebirge: auf der Nordspitze *Pelorum;* auf der Südspitze *Pachynum;* und auf der westlichen *Lilybaeum.* Von Bergen ist zu merken *Aetna*, und *Eryx*, wo die Venus einen Tempel hatte. Diese Gegend hierselbst wurde in schönen Zeiten von Griechen bewohnt, die sich auf der Ostseite etablirt hatten, wo *Messana*, eine griechische Kolonie, lag; *Catana* oder *Catina; Tauromenium; Leontinum*, der Geburtsort des Gorgias; *Syracusae*, eine der grössten und prächtigsten Städte, in der mehrere Städte vereinigt waren. Im zweiten punischen Kriege gerieth diese Stadt in römische Hände. Es giebt hier noch manche interessante Rudra. cf. d'Orville Sicula, Amsterdam 1764. 2 Fol., *Bartels* Briefe über Kalabrien und Sicilien, 3 Theile, Göttingen 1792. und *Münters* Nachrichten von Neapel und Sicilien auf einer Reise 1785, 1786, aus dem Dänischen, Kopenhagen 1790. Auf der westlichen Seite waren ebenfalls griechische Etablissements, als: *Segesta* oder *Aegesta;* auf der südlichen *Camarina;* vorzüglich *Agrigentum.* Städte, die in der Mitte lagen, sind: *Entella*, wo man guten Wein hatte; und *Enna* oder *Henna*, ein sehr angenehmer Ort, wo Ceres und Proserpina verehrt wurden, und wohin der Raub der Proserpina versetzt wird. Diese wichtigen griechischen Städte wurden, seitdem sie unter die Herrschaft der Römer gekommen waren, nicht verschönert, und fingen daher an zu verfallen. Wegen seiner Reichthümer wurde Sicilien von den Gouverneurs ganz besonders übel behandelt, so dass der Flor der Insel fiel. Derselben nahe giebt's mehrere Inseln, als:

Sardinien, von den Sardis genannt, einer alten Urnation die moralisch verderbt war; daher als viele Gefangene von denselben gemacht wurden, das Sprüchwort: Sardi venales, entstand. Ein Hauptort auf derselben ist *Calaris*, auch *Calares* (Cagliari); und *Olbia*, das von Scipio zerstört wurde.

Corsica, wo *Aleria* eine griechische Kolonie der Phocenser war, wird den Römern früh unterwürfig.

Noch giebt es kleine Inseln um Italien, als *Pharos*, Brundusium gegenüber; *Planasia*, Etrurien gegenüber; *Pandataria.* Auf diese Insel wurden die relegati geschickt. *Capreae* wurde unter August beliebt, und unter Tiberius der Sitz der Wollüste. Um Sicilien ist *Melite* (Malta), und *Aegates.* Dann die *insulae aeoliae* oder *vulcaniae*, eine Reihe

kleiner Inseln, unter denen *Lipara*, die bewohnt war, zu merken ist, und *Strongyle* (Stromboli).

Spanien.

Die erste Provinz auf dem festen Lande, welche die Römer gewannen, wenn auch noch unbezwungene Völker sitzen blieben, ist *Spanien*. Vor August theilte man es in *duae Hispaniae* in das *citerior* und *ulterior*. Nachher, seit August, wurde das jenseitige in *Baetica* und *Lusitania* getheilt. Baetica ist der südliche, und Lusitania der westliche Strich, ohngefähr was heute Portugal ist. Das diesseitige wurde unter August *Tarraconensis* von einem Hauptorte *Tarraco* benannt. Das ganze Land wurde *Hispania* oder auch *Iberia* genannt. Es war den Römern eine nützliche Provinz, besonders als man anfing, die Bergwerke daselbst zu benutzen. Von Flüssen sind mehrere: *Iberus* (Ebro); *Durius* (Duero), der bei Numantia entsprang und Goldsand bei sich führte; *Minius* (Minho); *Tagus* (Tajo), der auch Goldsand hatte; *Baetis* (Guadalquivir). — Von Bergen sind zu merken: *Pyrenaei montes; Ortospeda*, der sich jenseits Calpe endigt, wo die Strasse von Gibraltar ist, oder was die Alten *fretum Herculeum* nannten. Da waren zwei Berge, welche die berüchtigten Säulen des Herkules sind, nicht weit von *Gades*, wo sich die Phönizier angesiedelt hatten. Von Vorgebirgen sind das *Sacrum promontorium*, auf der nordwestlichen Spitze *Artabrum*, wo finis terrae bemerkenswerth ist.

Im ganzen Hispania wohnte eine Anzahl barbarischer Völkerschaften, von denen die Striche, welche sie inne hatten, den Namen führen. Wir nennen *Lusitania*, von dem Volke Lusitani benannt, wo ein Ort *Olisippo* (Lissabon) lag. — Dann die Einwohner der Provinz *Baetica*, jetzt Granada und Andalusien, wo die *Turdetani*, *Turduli* und mehrere andere wohnten. Orte daselbst sind: *Corduba*, eine Hauptstadt und colonia romana, und zwar die erste, welche die Römer nach Hispania führten, woraus Lucanus gebürtig ist. — *Tartessus*, ein Etablissement der Phönizier, wo sich auch Griechen einmal niedergelassen hatten. *Gades* und *Carteia*, beide von Phöniziern etablirt; *Munda*, wo Caesar eine berühmte Schlacht den Söhnen des Pompejus geliefert hat. — *Citerior* vel *Tarraconensis*, wo verschiedene barbarische Völker sassen, als *Callaici* oder *Calloeci*, daher Gallicien; *Astures; Cantabri; Vascones; Vaccaei; Arevaci* etc. Bei letztern ist *Numantia*, nicht weit vom heutigen Soria zu merken. Bei den *Carpetanis* ist *Toletum* (Toledo) zu merken. Auch *Castulo* ist im zweiten punischen Kriege bedeutet. *Carthago nova*, jetzt Carthagena, ist die Hauptstadt des carthagischen Spaniens, eine feste Stadt, vom Hasdrubal erbaut, in dessen Gegend Silberberg-

werke waren. *Saguntum* auf der Ostküste, von Griechen erbaut und von Hannibal im zweiten punischen Kriege zerstört. *Tarraco* ist die Hauptstadt des disseitigen Spaniens, eine Handels- und Seestadt. *Ilerda*, ein kleiner Ort, kommt aber bei Horaz vor. *Caesar augusta*, jetzt Saragossa.

Bei Spanien haben wir auch Inseln, ausser *Gades*, besonders die *balearischen Inseln*, welche sonst *insulae gymnesiae* hiessen, das heutige Majorca und Minorca; dann die *Pithyusae insulae*, wohin *Ebusus* (Iviça) gehört; und *Ophiusa*, jetzt Formentera.

Gallien.

Ist bei den Alten von Gallien schlechtweg die Rede, so denkt man sich *Gallia transalpina*; aber es hat weitere Gränzen als jetzt, denn es gehören dazu die deutschen Provinzen am Rheine und der Strich von der Schweiz bis in die Niederlande, so dass man pagos Helvetiorum und oben Lugdunum findet. Darin wohnte früh eine Menge Völker, welche erst spät den Römern unter dem Namen *Celten* bekannt wurden. Nachdem die Römer Gallia citerior oder cisalpina sich unterwürfig gemacht hatten, so fingen sie an, ihren Fuss nach dem eigentlichen Gallien zu setzen, und um das Jahr 633 erhielten sie den Strich, der an *Gallia cisalpina* angränzt, d. i. was später *Gallia Narbonensis* heisst. Weil es zuerst römische Provinz wurde, so heisst es *provincia nostra*. Hierher wurde Caesar geschickt, und von hier aus begann er Eroberungen. Die Römer fanden hier die besondere Kleidertracht der *bracae*, ἀναξυρίδες, weshalb die Provinz auch bracata, im Gegensatz der togata, hiess. Uebrigens findet man auch *Gallia comata* als eine Benennung, worunter man alles übrige Gallien verstand, weil die Einwohner langes Haar trugen. Seit Caesar's Eroberungen entstand eine neue Eintheilung dieses Landes in drei Theile: *Gallia Belgica*, *Aquitania*, und *Celtica* nach den vorzüglichsten Völkerstämmen. Celtica erhielt seinen Namen von den alten Galli. *Aquitania* reichte bis an die Garonne, Garumna; *Celtica* ging bis an Sequana, d. i. Seine, und Matrona, d. i. Marne; und *Belgica* im Norden fort bis an den Rhein. Folgt man dieser Eintheilung, so ist die provincia romana noch nicht darunter begriffen. In der Eintheilung, welche Augustus machte, wurde die Provinz *Narbonensis* mit begriffen, und dies ist die Eintheilung in vier Provinzen: *a*) *Narbonensis*, *b*) *Aquitania*, *c*) *Lugdunensis*, und *d*) *Belgica*. *Narbonensis* ist das, was jetzt Languedoc und Provence (welches von provincia kommt), Roussillon, Dauphiné, Savoyen etc. ist; *Aquitania* ist ein Strich von Guienne, Gascogne und Poitou; *Lugdunensis* wird zuweilen auch *Celtica* genannt, und umfasst, was jetzt Bretagne, Bourgogne, Franche Comté, Lyonois und Isle de

France etc. ist; *Belgica* geht bis an den Rhein und Genfersee, und darin ist ein Stück, das *Germania* heisst, nämlich *Germania cisrhenana*, wo sich germanische Völker festgesetzt hatten.

a) *Gallia Narbonensis*, auch *Bracata* genannt, mit einem Orte *Narbo* mit dem Beinamen Martius, welches einen Hafen hatte und schon etwas als Handelsstadt bedeutete; *Tolosa* (Toulouse), auch eine grosse weitläuftige Stadt, die vielen Handel trieb; *Nemausus* (Nimes), eine Kolonie von Rom, die bald ansehnlich wurde; *Vienna* in der Gegend der Allobroges, einer gallischen alten Nation; *Geneva* (Genève), die letzte Stadt der Allobroges nach Helvetien zu; *Arelatum* (Arles), welches nach Caesar eine gute Handelsstadt wurde; *Aquae Sextiae* (Aix in der Provence); vorzüglich *Massilia* (Marseille) an der Küste, die erste Stadt, welche Cultur in diese Gegenden brachte, eine griechische Kolonie von der Westküste von Kleinasien, ein ungemein wichtiger Ort und Mutter verschiedener Kolonien, wo auch noch unter den Kaisern Gelehrsamkeit getrieben wurde. Die Römer liessen ihr als eine freie Stadt eine Zeitlang Autonomie.

b) *Aquitania.* Hier ist *Burdigala* (Bourdeaux) von grossem Alter, wo viel Handel und auch viel lateinische Literatur getrieben wurde. Bei den *Bituriges* ist ein Ort *Avaricum* (Bourges), der in Caesar's Schriften oft vorkommt.

c) *Gallia Lugdunensis*, von einem Hauptorte *Lugdunum* (Lyon) benannt, enthielt mehrere Oerter. Bei den *Parisiis* war ein oppidum *Lutetia Parisiorum* (Paris). *Lutetia* ist ein barbarischer Name, der nicht von *lutum* herkommt. Es war ein sehr unbedeutender Ort. Hier waren auch *Senones*, *Boji*. *Augustodunum*, jetzt Autun.

d) *Gallia Belgica*, wo manche Völker wohnen, die nicht als Gallier anzusehen sind, woran sich aber die Römer bei ihren Provinzeintheilungen nicht stiessen, da sie bei dergleichen Dingen, wie immer, nur nach politischen Grundsätzen handelten. Hier wohnten auch, ausser Germanen, *Helvetii*, von denen es ungewiss ist, ob sie germanischen oder gallischen Ursprungs sind. Die *Batavi* sind deutschen Ursprungs; sie hingen mit den Chattis zusammen. Von den *Helvetiis* werden vier pagi, d. i. Gauen, Cantons, angegeben, unter denen einer *Tigurinus* ist. Wahrscheinlich gehörte dazu *Turicum* oder *Turegum* (Zürich). In diesem Gallia wurden im ersten seculo zwei Striche mit dem Namen *Germania belgica* benannt, und man redet auch von einer *Germania inferior* und *superior*. Diese ist die *prima*, jene die *secunda*. In *superior Germania* sind rohe Völkerschaften: *Vangiones*, *Tribocci*, *Nemetes* etc. Von Oertern finden wir *Basilea*, ein Castell, der Anfang zum heutigen Basel; *Argentoratum* (Strassburg). Im Gebiete der *Nemetes* liegt *Noviomagus* (Speier). Es giebt aber mehrere

ädte dieses Namens, welche durch Zusätze wie hier *Novio-agus Nemetum* unterschieden werden. Auch *Borbetomagus* Worms), womit *Varmatia* gleichbedeutend ist, kommt vor. ine uralte Stadt ist *Mogontiacum* (Mainz), eine gallische tadt von dunkler Entstehung. In *Germania secunda* wohnten ie *Ubii*; nicht weit von Mainz ist *Bingium* (Bingen). Dann *onfluentes* (Coblenz), wo sich die Mosel in den Rhein er-iesst. Eine Stadt der Ubier ist auch *Colonia Agrippina* (Köln); *Bonna* (Bonn); später *Juliacum* (Jülich). Dann wohnen die *ugerni*, bei welchen ein Ort *Vetera* sc. castra, im Gegensatz a nova, die wir nicht kennen, vorkommt. — Die *Batavi* sind in Volk, das mit den Römern lange Zeit ein Freundschafts-ündniss hatte. Die Römer nannten sie fratres et amici populi omani. Sie bewohnten am südlichen Ufer der Waal den ganz leinen Strich, und die grosse Insel, welche der Rhein, die Vaal, Maas und der Ocean machen. Dies ist die *insula Batavo-um*, das nördlichste Stück von Gallia belgica. Daneben wohnten *aninefates*, keine Bataver, sondern nur deren Nachbarn. Die-en gehörte wahrscheinlich *Lugdunum* (Leiden), das erst spät ugdunum Batavorum genannt wurde. Bei den Batavis heisst in Ort *Batavodurum*, den man nicht mehr nachweisen kann. ann *Trajectus* (Utrecht), woraus in barbarischen Zeiten *Ultra-ectum* gemacht ist. Ausser diesen Strichen giebts noch andere, o mehrere Völker sitzen, als die *Lingones*, bei denen *Divio* Dijon) war; *Sequani*, wo *Vesontio* (Besançon) lag; *Toxandri; burones; Tungri*, die dem Ursprunge nach auch Germanier nd.

Germanien.

Germanien war den Römern eine Zeitlang unbekannt; erst it Caesar wurde es ihnen an der gallischen Gränze bekannt. ekannter wurde es im ersten seculo. Allein nur vom Rhein s an die Elhe ging eine genauere Kenntniss; die Gegenden nseit der Elbe waren ihnen unbekannt. Germanien dachten e sich grösser als das jetzige, besonders nach Süden und orden. cf. *Hanselmanns* Schrift: Wie weit die Römer in eutschland vorgedrungen sind. 1768. Dass das eigentliche *ermania* keine Provinz der Römer geworden ist, ist gewiss; ire es der Fall gewesen, so würde gewiss jetzt alles anders yn. Da nur Reisende und Expeditionen den Römern Kennt-sse davon gaben, so waren diese gering. Unter August unter-erfen sie sich die südlichen an Germanien anstossenden Pro-nzen: *Rhätien*, *Vindelicien* und *Noricum*. Vindelicia wird weilen unter Rhaetia mitbegriffen, und man spricht demge-äss von *Rhaetia prima* und *secunda*, wo *Vindelicia secunda* t. Jedoch sind diese beiden Rhätien, wie die beiden Pan-nien erst unter Hadrianus entstanden. Das ganze *Rhätien*

enthielt ein Stück von Schwaben, Bayern, Salzburg, einiges von Helvetien, besonders Graubündten und die Nordhälfte von Tyrol. Zu *Noricum* gehört ein Theil von Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, ein Stück von Krain, Tyrol und Bayern. In *Rhätia prima* oder *propria* sitzen verschiedene alte barbarische Völker, als *Tridentini*, wo *Tridentum* (Trient); in *Rhaetia secunda* sind *Brigantii*, von denen der Bodensee *lacus Brigantinus* benannt ist. Auch wohnten *Boji* hier, bei denen die Stadt *Castra Batava* (Passau) ist. Zu Vindelicien gehört *Augusta Vindelicorum* (Augsburg), und *Castra Regina* (Regensburg). In *Noricum* gab es keine wichtigen Städte.

Britannische Inseln.

Dass die Römer von *Hibernia* schlechte Kenntnisse hatten, ist gewiss; es gehört lange Zeit unter die Fabelländer. Erst durch Cäsar erhalten sie bei geringen Kenntnissen über Britannien einige Besitzungen daselbst. Seitdem spricht man von einem *Britannia romana* und *barbara*. Allein auch in der Britannia romana wohnen mehrere barbarische Völker, die noch im ersten seculo unter römischen Gehorsam kamen. Unter Claudius wurde ein Schritt weiter gethan; noch mehr geschah durch Agricola im Jahre 78. nach Christus. Seitdem ist mehreres daselbst unter Hadrian und Severus geschehen, um festeren Fuss zu gewinnen. Unter Hadrian entstand die Mauer, welche Schottland von England trennte. Uebrigens sind die Orte blosse Anfänge zu nachherigen Städten, so: *Londinium* oder auch *Augusta; Eboracum* (York); *Durovernum* (Canterbury). Die *Belgae*, eine barbarische Nation, haben *Aqua calidae* (Bath). In *Britannia barbara*, d. i. Schottland, wohnten *Caledonii* und *Picti*. In der Nähe von Britannien sind die Insel *Mona*, und die *Cassiterides*, Inseln, welche fabelhaft schon sehr früh erwähnt werden, woher die Phönizier Zinn holen, zu bemerken.

Illyricum unter Noricum, auch *Illyris*, d. i. was jetzt Dalmatien, Slavonien und Bosnien ist, an der Nordküste des adriatischen Meers, ein ansehnliches Stück Land, das die Römer seit 525 bekriegten, wurde im Jahre 637 völlig bezwungen. Es hat drei Haupttheile: *Dalmatia*, *Liburnia* und den untersten kleinen Strich, wo sich Griechen etablirt hatten, *Illyris graeca*. In Dalmatien liegt *Tragurium* etc., wo noch rudra der römischen Pracht sind. — *Moesia*, rechter Hand von der Donau, wird von den Römern in den Kaiserzeiten in *superior* und *inferior* eingetheilt. Es sitzen darin viele barbarische Nationen. In Moesia inferiori liegt *Tomi*, wohin Ovidius relegirt wurde. — *Dacia*, eine Provinz voll roher Völker, früh den Römern ganz unbekannt. Erst Trajan fängt dort glückliche Kriege an. Es wird eingetheilt in *Dacia ripensis*,

l. einen Theil von Ungarn und der Walachei, dann *mediranea*, d. i. Siebenbürgen, und *alpestris*, ein Stück der lachei und Moldau. — *Pannonia*, ein Theil von Ungarn, sonders Nieder-Ungarn, Slavonien, ein Stück von Kroatien, mien. Die Römer haben es unter Hadrian in *Pannonia ma* oder *superior* und *secunda* oder *inferior* eingetheilt. *ma* ist der westliche Theil, wo *Vindobona* (Wien) lag. In *nda*, dem östlichen Theile, finden wir auch Anlagen, wie *uincum* (Ofen), und *Taurunum* (Belgrad). — *Sarmatia*, man ins europäische und asiatische eintheilt, war den mern zwar bekannt, aber nicht unterwürfig; eben so auch *ersonnesus taurica* (Krim). — *Thracia*, vom Berge Hämus an den Hellespont, wurde den Römern spät bekannt. Es hnte darin eine Menge Völker von barbarischer Abkunft. idte daselbst sind: *Byzantium* (Constantinopel), *Philippopo-*, *Adrianopolis* etc. — *Macedonia* wurde den Römern unter griechischen Ländern am frühesten bekannt. Den ersten hritt dahin machten sie 581 ab urbe, um durch diese Pro- Griechenland zu erobern. Es heisst: das Land wurde frei erklärt, d. h. unabhängig von den Griechen. Dies war terminus. Im Jahre 686 ab urbe wurde es aber völlig rö- che Provinz. Nachher wurde *Thracien* und andere Gegen- dazu geschlagen, so wie man *Hellas*, *Epirus* und *Achaja* einer Provinz vereinigte. *Achaja* begriff den Peloponnes bis den Isthmus, dann Mittelgriechenland und Epirus dazu. Die iechen hatten sich damals in Korinth in einen Bund, dem äischen, vereinigt, als die Römer Händel mit den Griechen ingen. Daher wird von dem Bunde und von dem kleinen trikte, wo Korinth lag, Griechenland Achaja genannt. Uebri- s geriethen die Griechen nicht in die harte Abhängigkeit, andere Völker; denn es war, als hätten die Römer immer e Scheu und Achtung vor den Griechen gehabt.

bb.

Asien.

Von Asien gehörte ihnen ein schöner und ansehnlicher eil, nach und nach das ganze Vorderasien; der Anfang zu sen Eroberungen war sehr unbedeutend; bald aber wachsen so, dass sich die Parther und Römer in Asien theilen. rch Vorderasien läuft das Gebirge *Taurus* und so wird *Asia cis Taurum* und *trans Taurum* angenommen. Alle Länder sseit des Taurus sind das, was im Mittelalter *Asia minor* ss, was jetzt die Levante heisst, und was zur Zeit der Rö- r und schon ehedem ἀνατολή hiess. Als die Römer ihren ss nach Griechenland setzten, so gab es Händel mit dem atischen Könige Antiochus im sechsten Seculo ab urbe. Der

erste sonderbare und für die Römer glückliche Zufall, welcher Anlass gab, dass sie an eine Provinz in Asien denken konnten, war, dass Attalus, der letzte König in Pergamum, den Römern sein Reich in seinem Testamente im Jahre 621 ab urbe vermachte. Dieses Reich war nicht unbedeutend; es hatten darin Attali und Eumenides regiert. Nachdem diese Reiche 625 ab urbe in den Besitz der Römer gekommen waren, machen sie eine Provinz in Asien. Indessen giebt es vorher darüber noch einen kleinen Krieg; aber 625 kamen sie zum völligen Besitz. Durch das ganze siebente seculum a. u. erobern sie sich mehrere Provinzen dazu, obschon sie während der Zeit ein Seeräuberkrieg beschäftigt, der 687 ab urbe vor Pompejus geendigt wurde. So haben sie in Asien um diese Zeit folgende Provinzen:

1) *Asia* schlechthin, oder *Asia proconsularis* genannt, wohin der Wichtigkeit wegen ein Proconsul geschickt zu werden pflegte. Hierzu gehören die einzelnen Stücke: *a*) *Mysia* und zwar Gross- und Klein-Mysien. In Gross-Mysien lag *Pergamum*, in Klein-Mysien *Lampsacus*, *Parium*. — *b*) *Troas*, wo *Troja* oder *Ilium* lag, aber nicht das alte und auch nicht auf der Stelle des alten. Eine Stadt daselbst ist *Alexandria Troas*; auch gehört hierher *Abydus*. — *c*) *Aeolis*, eine Gegend, die in Lydien hineingeht, wo *Cuma* und *Myrina* lag. — *d*) *Jonia*, welches zum Theil Lydien und Carien begriff, d. h. als die Jonier dort sich etablirten. Früher wohnten *Cares* dort. Es waren dort ansehnliche, durch Cultur ausgezeichnete Oerter, als: *Smyrna*, *Phocaea*, *Ephesus*, *Lebedus*, *Magnesia* mit dem Beinamen *Mäandri* etc. Unter den Joniern sassen *Dores*; allein diese haben jetzt keinen Namen. — *e*) *Lydia*, wo noch mehrere merkwürdige Orte sind, als: *Magnesia Sipyli*, *Sardes*, *Thyatira* etc. — *f*) *Caria*, wo *Halicarnassus*, *Cnidus* und *Caunus* lagen. — *g*) *Phrygia*, mehr im Innern von Kleinasien. Man theilt es verschieden ein, in *Phrygia major* und *minor* oder *epictetus*. In *Phrygia major* liegt *Colossae*, *Apamea*, *Laodicea*. Die *Phrygia minor* ist der Strich am Hellespont, der bis Troja geht, daher die Troer späterhin, wie im Virgil, *Phrygier* heissen.

2) *Pontus* begreift in der weitesten Bedeutung des Wortes eine Reihe Länder am Pontus Euxinus hin, an der Nordküste von Kleinasien. Dazu gehören: *a*) *Pontus*, in sensu strictiori eine Provinz, und da ist Pontus soviel, als Klein-Cappadocien von der Stadt *Trapezus* bis an den Fluss *Halys*. Hier liegt *Amisus*, wo ein ansehnlicher Meerbusen ist; *Cerasus*, von wo die ersten Kirschen durch Lucullus nach Italien gebracht wurden; und *Trapezus*. — *b*) *Cappadocia* oder Gross-Cappadocien. — *c*) *Bithynia*, wo an der Küste *Nicomedia* lag; *Prusa*, daher Dio auch, der hier geboren war, *Prusaeus* genannt wird; *Chal-*

ceden und *Heraclea* am schwarzen Meere. — *d*) *Paphlagonia*, wohin *Sinope* und *Amastris* gehörten. — *e*) *Gallo-Graecia*, gewöhnlich *Galatia* genannt, daher die *Galater*. Es war hier früh eine Horde Gallier oder Celten eingewandert. Hier liegt *Ancyra*, heute Angora; und *Pessinus* (-nuntis).

3) *Cilicia*, wo Cicero Gouverneur war. Darin ist: *a*) *Cilicia*, im eigentlichen Sinne. Dies ist eine Provinz jenseit des Taurus, welches ins gebirgigte Cilicien, *aspera* oder *trachea*, was späterhin zu Isaurien gezogen wird, und *Cilicia campestris*, das in der Ebene liegt, getheilt wird. Da sind die Berge *Taurus* und *Amanus*. Vorzügliche Städte sind hier *Issus*; *Soli*, später Pompejopolis; und *Mallus*. — *b*) *Lycaonia*. — *c*) *Lycia*, wo *Patara* lag. — *d*) *Pamphylia*, wo ein Ort *Perga* zu merken ist. — *e*) *Pisidia*. — *f*) *Isauria*.

4) *Provincia insularum*, wo der Gouverneur mit nichts, als mit Insulanern zu thun hatte. Diese Provinz bestand aus den Inseln vom obersten Theile des asowschen Meeres bis herunter zu denen der Westküste von Kleinasien. Sie sind: *a*) im *Propontis Cyzicus*, *Proconnesus* und andere kleine Inseln. — *b*) im mittelländischen Meere *Lesbos*, *Chios*, *Tenedos*, *Samos* und verschiedene andere Inseln, welche Σποράδες heissen, als *Cos*, *Patmos*. — *c*) im karpathischen Meere, d. h. in dem Striche, der um die Insel *Karpathos* ist, liegt *Rhodus*. — *d*) im pamphylischen Meere liegt die grosse Insel *Cyprus*, und weiter westlich ist *Kreta*. Soweit geht Vorderasien, und soweit gehen auch in alten Zeiten die sichern römischen Provinzen. Nachher aber erstreckten sich die römischen Eroberungen weiter, und umfassten noch folgende Provinzen: *Armenia*, welches in Gross- und Klein-Armenien eingetheilt wird. In Gross-Armenien fliessen der *Euphrat* und *Tigris*. — *Albania*, wozu auch *Iberia* und *Colchis* gehört. Diese Provinzen wurden den Römern durch Pompejus Siege bekannt. *Colchis* ist der Strich am Pontus Euxinus, wo der Fluss *Phasis* ist. — *Syria* im allgemeinen Sinne, wozu als Theile gehören: *a*) *Syria* im engen Verstande; — *b*) *Coele syria*; — *c*) *Phoenice*; — *d*) *Palästina*; — *e*) *Mesopotamia*. — *Syrien* im engern Sinne umfasst besondere Landschaften, als: *a*) *Commagene*, den nördlichen Strich, wo *Samosata* lag, wo Lucianus geboren war. — *b*) *Seleucis*, auch *Tetrapolis*, von den vier Hauptorten daselbst so genannt. — *c*) *Palmyrene*, wo *Palmyra* und *Tadmor* lag. — *d*) *Chalcidice*. — *e*) *Cyrrhestica*. — *Cölesyrien* ist der Strich zwischen dem *Libanus* und *Antilibanus*. Die Einwohner heissen *Syro-Phoenices*. Dort sind die Städte *Damascus* und *Heliopolis* (Baalbek). — *Phönicien*, der kleine Strich, wo die grossen Seefahrer enge zusammen wohnten. Darin sind die Städte: *Tyrus*, *Sidon*, *Berytus*, und *Byblus*. — *Palästina* oder *Kanaan* oder *Judäa* wird eingetheilt in die Striche dies-

seit und jenseit des Jordans. — *Mesopotamien.* Am Euphrat lagen die Städte: *Circesium*, *Cunasca*; am Tigris war *Carrae* (Haran im alten Testamente), *Nisibis* etc. Mesopotamien wurden erst von Trajan zum römischen Reiche gezogen, der auch einen Strich in Arabien zum römischen Reiche zog. Seit Pompejus thun die Römer Blicke nach Arabien, besonders in der Zeit nach Augustus. Unter Trajan war Cornelius Palma Feldherr, welcher einige glückliche Expeditionen in Arabien machte. Arabien wurde eingetheilt in *petraea* (nicht steinigt, sondern von einem Hauptorte *Petra*) *deserta* und *felix*. In *Arabia felix* hätten die Römer am liebsten etwas gehabt, weil dort eine Quelle trefflicher Waaren war. — Gehen wir von hier aus weiter, so kommen wir nach *Indien*, wo die Römer zwar keine Provinz haben, aber doch dasselbe diesseit des Ganges, weniger jenseit des Ganges kennen. Dann folgt *Bactriana*, *Sogdiana*, *Hyrcania*, *Parthia* oder das parthische Reich. Hierher gehört auch *Persis*. *Medien*, *Assyrien*, *Babylonien*. In den folgenden scythischen Gegenden diesseit und jenseit des Berges Imaus haben die Römer nichts zu schaffen, auch nicht im nördlichen Sarmatien.

cc.

Afrika.

In Afrika war das erste Land, welches die Römer sich unterwarfen, das karthagische, und dieses nannten die Römer schlechtweg *Afrika*, weil in ihren Augen nur das Afrika war, was sie besassen. Im Verlauf der Zeit eroberten sie mehrere Striche in der Nachbarschaft dazu, und unter August die Provinz Aegypten. — 1) *Aegypten* macht zwischen Asien und Afrika die Gränze und wurde von den meisten ganz zu Asien gerechnet. Erst Strabo setzt den afrikanischen Meerbusen zur Gränze von Asien und Afrika. Dieses Land theilt sich in drei Theile: *Unterägypten*, wo das Delta ist, und die sieben Ausflüsse des Nils, wo die Stadt Alexandria, die stets sehr wichtig war, von Alexander dem Grossen gegründet wurde. — *b*) *Mittelägypten*, welches auch *Heptanomis* von sieben νόμους (Distrikten) genannt wurde. Hier ist Memphis und Ptolemais. — *c*) *Oberägypten*, auch *Thebais* genannt von der Hauptstadt *Thebae* oder *Diospolis magna*. Diese Provinz behielt August wegen ihrer Wichtigkeit als eine Domaine für sich, und setzte einen besondern Gouverneur hin, welcher *Praefectus augustalis* hiess, den er allein setzte. Auch durfte Niemand ohne Erlaubniss dahin reisen, um nicht da Eroberungen zu machen.

2) *Lybia*, auch *Cyrenaica* genannt, weil hier die Kolonie *Cyrene* lag. Geht man nämlich von Aegypten weiter westlich, so trifft man auf die Wüste *Barca*; dann kommt man in die

egend, wo *Cyrene* lag. Westlicher folgt die *grosse Syrte*, n Meerbusen mit gefährlichen Sandbänken. Eine Strecke eiter ist die *syrtis minor* ähnlicher Art, wo jetzt Tripolis egt. Weiter hinauf ist das *karthagische Gebiet*, das jetzt unis heisst. Weiter westlich fort kommen wir nach *Numidien*, id dann nach *Mauritanien*. — In Libyien ist da, wo jetzt arca ist, ein Strich, der *Marmarica* hiess, und dann der omus *Libycus*. Der letzte stösst an Aegypten und Marmarica egt, westlicher am Gebiete des alten Cyrene an, Kreta gegenber. Dann kommt das alte *Cyrene*, das auch wegen fünf auptorten *Pentapolis Cyrenaica* heisst. *Cyrene* war daselbst e Hauptstadt.

3) *Africa propria*, d. i. das karthagische Reich. In diem schönen und bebautesten Distrikte nimmt man verschiedene nzelne Theile an, als: *a*) *Regio Syrtica*, d. i. die Gegend n die beiden Syrten, wo eine Tripolis lag, d. i. drei Städte, ovon die vornehmste *Leptis magna* hiess. — *b*) *Byzacia*. ieser Strich wird auch *Emporia* genannt, wo *Adrumetum*, *eptis parva*, *Thapsus* lagen. — *c*) *Zeugitana*, wo Karthago lbst lag, unweit der Küste, drei Meilen davon *Tunes* (jetzt unis); *Utica*, woher Cato war, den man nicht Cato von tica, sondern Uticensis nennen muss.

4) *Numidia*, worunter die Römer das Stück verstehen, o Masinissa zum Glück der dortigen Gegend regiert hatte. ort war die Stadt *Cirta*, wo Masinissa wohnte; und *Zama*, o die entscheidendste Schlacht zwischen den Römern und Karagern vorfiel.

5) *Mauretania*, ein sehr grosses Stück, welches unter laudius in *Mauretania Caesariensis* und *Tingitana* getheilt urde. Letzteres geht bis Fetz. *Caesariensis* ist der Theil, en der König Syphax beherrschte; *Tingitana* ist der roheste, o die *Mauri*, die auch *Maurusii* heissen, wohnten. Weiter ag der Römer Herrschaft nicht. Südlich von Mauretanien liegt *aetulia*, und im Innern von Afrika *Aethiopia*, wo die *Aethioes*, den Römern nur als ein fabelhaftes Volk bekannt, wohen. Eben so wenig sind ihnen die weiter südlich wohnenden *ramantes* bekannt.

Will man die Inseln um Afrika betrachten, so ist westch *Cerne*, die nur durch dunkle Sagen bekannt ist. Man at sie mit *Madeira* für einerlei gehalten; noch wahrscheinher aber ist sie die, welche *Arguin* heisst. Dann kommen e *Canarischen Inseln*, *Insulae fortunatae*, *μακάρων νῆσοι*. ann werden noch drei Striche in Aegypten genannt, welche nter dem Namen: *Oases*, vorkommen. Es gab eine *magna* nd *parva*. Dies sind merkwürdige Striche unterhalb Aegypten, elche fruchtbar und schön sind, und in Sandwüsten lie-en. In diese Oases hatten sich früh auch Griechen hinge-

setzt; allein späterhin schickten die Römer nur die Legati dahin.

In Absicht auf Grösse, Schönheit und Dauer gibt es kein Reich mehr, wie das römische. Betrachtet man alle grossen Reiche, die schnell durch Eroberungen entstanden sind, so findet man nicht eine solche Reihe abgerundeter, schöner Provinzen, als in dem römischen. Seitdem Asien den Römern gehörte, so wurden asiatische Gewächse und asiatischer Obst nach Europa verpflanzt; dagegen verbreiteten sie in jenen Gegenden Cultur, und auch selbst unter den Kaisern ist Geistescultur sichtbar. Zwar hatten schon die Griechen Cultur dort zu verbreiten angefangen; allein da die römische mit derselben zusammenschmolz, so wurde diese Cultivirung fortgesetzt. Der Satz ist ausgemacht: die Menge und schöne Lage dieser Provinzen bildete ein Reich, das seitdem nicht mehr gesehen worden ist. Der Regenten waren wenige, die dies alles regierten; blos der *Senatus Populusque Romanus*. Viele hatten zwar Sitz und Stimme in Rom, wie die *Provinciales*; allein es ist kein Verhältniss zu der grossen Masse von Unterthanen. Die Römer hatten auch civitates foederatas, Municipien, colonias und praefecturas, und aus dieser Reihe entsteht unter Einfluss des Regens das römische Reich.

c.

Regierungsweise der Provinzen.

aa.

Im Allgemeinen.

Abhängig vom Senat und Volk in Rom sind die *Provinciae*, d. i. diejenigen Länder, die ausser Italien liegen. Von denjenigen, welche in Italien sind, braucht man den Namen *Provinz* abusive. Die Abhängigkeit dieser Provinzen war in den Zeiten der Republik vom römischen Volke, und da war es, wo ein *Civis romanus* einen ausserordentlichen Rang hatte. Das römische Volk that jedoch vieles nicht selbst, sondern durch seinen Senat, und dahin gehört auch die Besorgung der Provinzen. Diese stand dem Senate zu und das Volk in den Comitien concurrirt nur zu den Prärogativen eines Gouverneurs, der in die Provinz geschickt wurde. Unter August hängen die Provinzen von ihm und vom Senate ab, und heissen *senatorische* und *augustalische*. In der ältern Zeit, wenn ein Volk an die Römer gekommen war, wurde ein Plan zu seiner Unterwürfigkeit gemacht. Dies hies: *regio in formam* (oder formulam) *provinciae redigitur*. Hier wirkte der Gouverneur oder eine Commission Deputirter, und hier wurde ein Contrackt der Oberherrschaft gemacht. Dies ist die *formula provinciae*, auch *lex* genannt,

d ein blosser Entwurf oder Skizze. Jede lex erhält von dem ldherrn, von dem sie angelegt ist, den Namen. In dieser rmula provinciae wird im Allgemeinen bestimmt, was den Proızialen von dem Gouverneur an Rechten gelassen werden soll. enn diese formula in Anwendung gebracht wird, ist ein König ht mehr da; ist er da, so ist die Provinz noch nicht in forılam provinciae redacta. In diese Länder werden von Rom s Gouverneurs geschickt, und zwar in die wichtigen und unhigen Feldherren mit einem Heer. In unruhige schickt man *oconsules*, in friedliche *Propraetores*. Daher kommt die ntheilung in ältern Zeiten in *provincias proconsulares* und *aetorias*. Zwei Provinzen waren immer proconsulares, nämh Asia und Africa. In manche Provinzen, wo Praetores hinschickt waren, schickte man auch Proconsules hin, und auch ıgekehrt. Ein solcher Gouverneur hatte die Civiladministran und Jurisdiction. Oefter erhielt er auch das Oberkommando er eine mitzunehmende Armee. Dies ist *imperium; potestas* ieht sich bloss auf die Civiladministration. Das imperium wurde n durch einen Volksschluss ertheilt, und so wurde er hierrch Obergeneral, da er durch die Aufträge des Senats nur ıter Civilbeamter war. Hatte er das Oberkommando, so ging *cum imperio* in die Provinz, und stand einem Souverain an ıcht gleich. War es so weit, dass jemand in Rom seine rigkeitlichen Würden geendigt hatte und in die Provinz gehen lte, so hatte der Senat das Geschäft *ornandi provinciam*, d. h. brachte die Personen, die zur Reise und Amtsführung des ıverneurs nöthig waren, in Ordnung. Es wurde der Umıg der Provinz, die begleitenden Personen, die Grösse der mee, das Reisegeld, viaticum, und das Geld zu Meublen, narium, bestimmt; ist dies geschehen, so ist die Provinz ne ornata (ornare heisst ausrüsten). Ist alles in Ordnung, so ht der Gouverneur mit seiner Suite von Rom ab auf eine feiehe Weise unter Ceremonien, und geht er cum imperio, dann der Zug militärisch. Er hat eine Suite von Personen, die n zu öffentlichen Bedürfnissen gegeben sind, Unterbedienter; an kommt die cohors, welche die Privatsuite ist, die er mitnimmt, Vornehme und Geringe, Aerzte, gute Freunde, und eine ıahl Jünglinge, die sich zur Politik bilden wollten, ging in ntubernio mit, weshalb sie *Contubernales* heissen und in ıicos primae und secundae admissionis eingetheilt werden. ılten ist ein solcher Zug unter sechs bis siebenhundert Menhen. Der Auszug war feierlich. Vom Capitol ging der Zug s. Was ein solcher Gouverneur in der Provinz zu thun hatte, ır Jurisdiction, und dazu beruft er die Provinzialen, welche echt sprechen sollen, d. i. indicit conventum suum. Sie musen zuerst aus der Provinz zu ihm kommen; nachher reist er rum, d. i. agit forum sive conventum. Er bestimmt selbst

dazu die Oerter, die ihn die bequemsten sind. So wurde den Provincialen ihr Recht gewaltig erschwert. Unter August wurden Kreisstädte, welche *conventus juridici* heissen, bestimmt. Dergleichen waren in Spanien und Portugal. cf. Plinii hist. nat. 3, 4. Diese Orte wurden bereist, und da verfügten sich die Leute hin. Der Gouverneur hatte ausser seinem quaestor und legatus noch die vornehmsten Provincialpersonen als Assessores in den Gerichten. Gesprochen wurde das Recht nach der lex provinciae, die oft umständlich war, theils nach dem, was von Rom aus bestimmt war. Vorzüglich galt hier, was der Gouverneur für gut befand; denn er schlug ein edictum an, d. h. eine Reihe Rechtsgrundsätze, nach denen er sprechen würde. Das Uebrige war blos Willkühr. Die Zeit, wie lange er als Gouverneur da war, war gewöhnlich ein Jahr; doch wurde diese Zeit auch oft verlängert. Er blieb ein Jahr darin nach älterm Gebrauch, und die Zeit wurde von da, wenn er angelangt war, berechnet. In der Folge kam es unglücklicher Weise auf, dass diese Gouvernements auf mehrere Jahre gegeben wurden, besonders wenn Kriegsexpeditionen damit verbunden waren. So war es mit Cäsar. Uebrigens sind nach und nach in Absicht auf die Abzüge der Gouverneurs aus den Provinzen (decedere ex provincia) verschiedene Einrichtungen gemacht worden, insonderheit durch eine lex Cornelia, wodurch festgesetzt wurde, dass der Gouverneur sich binnen dreissig Tagen nach Ankunft seines Nachfolgers wegbegeben solle. Dann kam noch eine *lex Julia*, wonach eingeführt wurde, dass er seine Rechnungen über die Provinz bei zwei Städten der Provinz niederlegen und eine Copie an das Aerarium nach Rom schicken musste. War er abgegangen, so wurde er von den Provincialen mit Ehrenbezeugungen belohnt. Man setzte ihm Bildsäulen, selbst Tempel, wenn er sein Amt gut verwaltet hatte. Man machte ihm auch Geschenke, und er wurde überhaupt sehr belohnt. Im entgegengesetzten Falle fanden Klagen statt de repetundis, d. h. eine Schadloshaltungsklage, res enim repetuntur; eine solche Klage wird in Rom anhängig gemacht, wo die Provincialen sich auch nach einem advocatum umsehen, der die Sache einleitet. Einen solchen Process haben wir in Cicero's verrinischen Reden. Diese Processe waren nicht vortheilhaft für die Provinzen. War mit dem Gouvernement ein imperium verbunden und der Imperator hatte wichtige Thaten vollbracht, so trug er auch auf den Triumph bei der Heimkehr an; er durfte aber nicht eher in die Stadt kommen, als bis es der Senat eingewilligt hatte. Daher versammelte sich der Senat ausserhalb. Ein Imperator darf nicht nach Rom kommen. Der Soldat ist wahrer Unterthan.

Das Finanzwesen in den Provinzen betreffend, so gab es ausser dem Gouverneur *Quästoren*, welche darüber gesetzt sind, so dass jeder Gouverneur einen Quaestor oder Proquaestor hat,

as in der Provinz ist, was der Quaestor in Rom ist. Er
s Geldwesen auch in Rücksicht der Armee und ist der
dige College des Gouverneurs auch in manchen andern
ften, daher eine heilige necessitudo war zwischen pro-
tor und proconsul. Dann hatte der Gouverneur noch lega-
ein unbestimmter Name, der etwa: Commissarien bedeu-
eben sich; allein es sind Deputirte, die neben dem Statt-
mit in die Provinz gehen, seine Amtsgehülfen und oft
len sind, öfter von ihm selbst ernannt werden können,
aber vom Senat bestimmt werden. Es pflegen drei, auch
ere zu seyn nach der Menge der Geschäfte. Hier rede
icht von den Legaten als Officieren, sondern in Absicht
Civilgeschäfte. Die Art der Erhebung der Finanzen wird
ich behandelt.

bb.

eränderung der Einrichtung der Provinzen unter August.

August war nicht nur Rom allein, sondern auch den Pro-
deswegen willkommen, weil die Provinzen die Bürden,
e ihnen die Gouverneurs in ihrer Willkühr aufgelegt hatte,
tragen konnten, von denen er sie durch neue Einrich-
n befreite. Er theilte die Provinzen in senatorische und
lche, die von ihm abhängig waren. Er wollte die Pro-
, welche unruhig wären, d. h. die, wo Armeen nöthig
, selbst regieren. So entstehen zweierlei Provinzen.
r die erste Bestimmung und Vertheilung cf. Dio Cassius
2; Strabo am Ende des siebenzehnten Buchs. Da diese
Schriftsteller nicht übereinstimmen, so muss man bemerken,
die Vertheilung oft Abänderungen erlitten hatte. August
eilte die Provinzen, wo Armeen nöthig waren, selbst,
lem Grunde, weil der Princeps allein Armeen hatte. Aus-
m bleibt zwar das Allgemeine ziemlich, doch heissen die
eneurs *Proconsules*, und man fängt an, solche, die blos
tores waren, *Proconsules* zu nennen. Diejenigen, welche
augustalischen Provinzen gingen, hiessen *legati Caesaris*,
tlich *pro Consule*, manchmal auch *Consulares*, auch *Prae-*
; in einer kleinen Provinz nennt man sie *Procuratores*.
Auguste haben auch gewisse Finanzbeamte in der Provinz,
Procuratores fisci heissen, auch *Rationales*, von ratio,
nne von rechnen, auch *Curatores*. Diese ziehen die Gel-
in, welche in den fiscus, d. h. in das besondere aerarium
Princeps, fallen. *Aerarium* heisst unter August die Schatz-
ner des Senats. Ausserdem machte er noch andere Ein-
ungen; er ordnete die Verhältnisse der Provinzen besser,
z. B. in Gallien mit den conventibus juridicis. Jetzt kann-

ten die Provincialen eher Recht kriegen, als ehedem. Uebrigens hatten diejenigen, die in August's Namen in die Provinzen giugen, mehr Macht und Vorrechte, als die senatorischen Beamten, da letztere blos jurisdictio hatten. Jene hatten auch das Oberkommando, das Recht über Leben und Tod; doch waren sie nicht mehr, was sonst ein Imperator war. An Triumphe wurde nicht mehr gedacht; denn man sagt, August triumphire in Rom. Die Hauptsache, wodurch den Römern die Veränderung aller der Verhältnisse, welche seit der Herrschaft der Principes eintrat, natürlich schien, waren die Auspicien; Auspicien hatte blos der Princeps. Hatte man nämlich in Rom nicht die Auspicien, so konnte man auch nicht einen Plan auf sein eigenes Gutdünken ausführen, sondern der Princeps musste befragt werden. Unter dem auspicio principis werden alle Siege erfochten.

cc.

Die übrigen Arten von Staaten.

Die *civitates foederatae* betreffend, so finden wir sie in den schönen Zeiten der Republik. Entweder traten Staaten aus Furcht vor den Feinden unter römische Protection, oder die Römer lobten sie und diese betrugen sich dagegen gratiös. Die Römer vorzüglich versprachen den Völkern die Autonomie, d. h. ihre eigene Gesetzgebung beizubehalten, sie sollten nicht Unterthanen, sondern Bundesgenossen seyn. So machten sie es zuerst mit den Griechen. In Friedenszeiten Rom's gingen solche Staaten ihren Weg fort, in Kriegszeiten mussten sie Hülfstruppen stellen, die aber eine niedrigere Classe machten, als der römische Soldat. Die Socii waren nicht so angesehen. Indessen sie konnten allerlei Officierstellen erlangen und hatten sonst manche Rechte. Die Römer wollten dadurch blos ihre Armee verstärken und sie in Abhängigkeit erhalten. Auch war ihnen die Macht benommen, den Römern zu schaden.

Die *municipia* sind Staaten, die mit Rom verbunden sind, aber nicht alle auf gleiche Bedingungen; einige auf bessere. Gleichwohl haben sie einen hohen Rang, und stehen über den Provinzen. Einige davon nahmen das römische Recht an, und diesen gab man grössere Rechte. Solche hatten selbst das Bürgerrecht in Rom, wie ein römischer Bürger. Diese haben dann das *suffragium*, Stimmrecht, und die übrigen Rechte. Andere municipia behielten die Autonomie, und diese wurden deswegen als eine niedrigere Classe angesehen; man erlaubte ihnen blos, in Legionen zu dienen, das suffragium hatten sie nicht. In allen Municipien sind kleine Senate, ein Schatten von dem, was in Rom ist. Die obrigkeitlichen Personen haben keinen Titel aus Rom, sondern heissen *duumviri* oder *quatuor-*

verächtliches Wort; sondern erst in spätern [illegible] in alten Zeiten sind zwar die *Plebeji* die unterste Abtheilung des Volks, allein sie sind doch *cives romani*. Mit dieser Eintheilung in *Patricii* und *Plebeji* hängt eine andere alte Einrichtung, die man dem Romulus zuschreibt, zusammen, nämlich die, dass plebejische Familien in der Clientel der Patricier standen. Ob dies gieng wahrscheinlich von Alba longa aus, und war eine sehr vortheilhafte Einrichtung, jedoch dem Missbrauche sehr unterworfen. cf. Dionysius Halicarnass. 2, 10. Sie lief darauf hinaus, dass der wenig Angesehene eine Person im Staate hatte, die ihm gegen Ungerechtigkeit schützen und guten Rath ertheilen sollte, wobei die Clientes zu Diensten gegen sie verpflichtet wurden. Die patricischen Familien fingen an frühe mächtig zu werden und unterdrückten die ihnen Ergebenen. Bei der Erhebung einzelner Familien trug auch das bei, dass die Römer seit den ältesten Zeiten Familien-Namen haben. Hier finden wir dies allein; in Griechenland war es anders. Hier heisst der Sohn anders, als der Vater. Daraus entstand der Ahnenstolz der Römer.

Die Volksmenge betreffend, so wird gesagt, dass Romulus dreitausend Mann Fussvolks und dreihundert Reiter gehabt habe gleich im Anfange des Staats. Demnach muss man eine vielfach grössere Anzahl annehmen, um die Zahl des ganzen Volks zu erhalten. Der Staat bestand also anfangs aus zwölftausend Menschen. Hieraus ergiebt sich, dass diese Kolonie eine wichtige Pflanzstadt war. Auch kann man annehmen, dass benachbarte Familien dahin übertraten. Die damaligen *Equites* aber hiessen *Celeres*, und formirten die Leibwache des Rex. *Celeres* stammt aus dem Griechischen *κέλης*, und bedeutet nicht die *Geschwinden*, sondern vielmehr im Aeolischen *κέλης* d. i. der Reiter, der auf dem [illegible] rde sitzt, was auch *celer* heisst. Es geht auf den [illegible] überhaupt. Mit dieser Eintheilung der Armee hängt die [illegible] g der Bürger in drei Tribus und in dreissig Curien zu [illegible] Die in tribus scheint für den Kriegsdienst gewesen zu seyn, denn man hört, aus jeder tribus wären tausend Fussgänger; die in [illegible] rien bezog sich auf die Regierung und auf die ursprünglich[illegible] Volksversammlungen, die blos *comitia curiata* waren, d. h. wo sich das Volk nach Curien versammelte. An der Spitze der *Celeres* stand der *Tribunus celerum*, wo der Name auf tribus zurückführt. Uebrigens regirte Romulus zu verschiedenen Zeiten nicht nach gleichen Grundsätzen, sondern willkührlich und nach eigenem Gutdünken, woraus die Grille entstanden ist, sich die Könige als Souverains zu denken. Gegen das Ende seiner Regierung scheint er, durch mehrere Siege stolz gemacht, die Alleinherrschaft haben an sich ziehen zu wollen, und offenbar durch den Senat meuchelmörderischer Weise deshalb umgebracht worden.

mit dieser Fl e, dass zuviel Gewalt an sich reissen wür- Seine Re ng d sieben und dreissig Jahre; allein ist nicht sicher darauf zu rechnen. Die Jahre der Regierungs- der verschiedenen Könige zusammen, scheinen erst dann nur sie vertheilt worden zu seyn, als man die Chronologie zu stimmen anfing. Ich denke mir die Sache so, dass zwischen mehren Königen kleine interregna waren, und dass der Senat manchmal eine Zeitlang seine Rechte behauptete. Die interregna kann man also nicht so klein annehmen, wie es gewöhnlich geschieht. Es ist gar nicht wahrscheinlich, dass in den neunhundert und vier und vierzig Jahren nicht mehr, als sieben Könige sollten gelebt haben. Die Uebereinstimmung der Schriftsteller hierin rührt von den Schriftstellern hierüber her, die nachmals gegangen sind.

Romulus machte den Anfang zu dem Systeme, überwundene Völker in den römischen Staat zu incorporiren, was die Römer ein paar secula hindurch beibehalten haben, aber auch nicht länger, weil sie sonst allzuviele würden haben Antheil daran nehmen lassen. Für den ersten Anwachs des Staates diente dies schon. Dies geschah mit dem sabinischen Volke, und zwar mit einem ansehnlichen Theile von Sabinern, die der König *Titus Tatius* regierte. Sie geriethen mit ihm in den Kampf bei Gelegenheit des Raubes der Weiber. Dieses factum ist sehr mythisch embellirt. Einige geben nur dreissig, andere siebenhundert an. Ein wahrer Fonds ist hierin, denn dergleichen war ihm gewöhnlich. Bei dergleichen Anlässen entsprang ein Krieg, der sich mit einer Incorporation endigte. Titus Tatius zog nach Rom, und regierte mit Romulus gemeinschaftlich bis zu seinem Tode, weil Titus Tatius in Cures gewohnt, hiessen seine Unterthanen *Curetes*, woraus n[illegible] *Quirites* wurde, woraus sich schliessen lässt, dass sie aus Cures waren. Verschiedene glauben, dass fünfzig bis hundert ursprünglichen Senat hinaufzunehmen wären; allein Li[illegible] nur von hundert Senatoren. Ausserdem werden noch andere kleine lateinische Völkerschaften besiegt. Beim Tode des *Romulus* entstand ein interregnum von einem Jahre, w[illegible] sich Gährungen zwischen den Plebejern und Patriciern über die Wahl des neuen Königs zeigten. cf. Dionysius Halicarn. 2, 56. Wie es scheint, wollten die Patres die Regierung länger unter sich behalten, und es wurde daher von Zeit zu Z[illegible] ein Interrex gewählt. Endlich vereinigten sich die Partheien in der Wahl des *Numa Pompilius*, eines Königs aus den Sabinern. Dieser scheint das, was die frühere sabinische Kolonie angefangen hatte, vollendet zu haben; denn die Sabiner waren ein eignes, dem spartanischen Staate ähnliches, Volk. Unter ihnen war ein hervorstechender Mann, Numa Pompilius, der sich durch Politik und Moralphilosophie nach Maassgabe jener Zeit auszeichnete; ein Mann von

gaben, und führte mehrere Jahre Krieg mit den Etruskern. wird als der Haupturheber des jus civile der Römer angesel obgleich man keine bestimmten Gesetze mit Sicherheit von übrig hat; allein sie sind ohne Zweifel mit in den zwölf Ta gesetzen aufgenommen. Wundern darf es nicht, wenn d nichts davon erwähnt wird; denn um Namen bekümmerte die alte Welt nicht. Auch fügte er drei tribus zu den drei mulischen, und erweiterte auch die Stadt. Dann machte eine Classification des Volks nach dem Vermögenszustande, jeder öffentlich und feierlich angeben musste. Diese wurde fünf Jahre erneut, und dies ist der Census, wozu das Voll classes und centurias getheilt wurde. *Centuria* ist die Ben nung einer ungefähren Zahl und ist eine Unterabtheilung classis. Es fehlte an einem bestimmten Worte, wie classis. ordnete alle Bürger in sechs classes; in die erste diejeni welche das meiste Vermögen hatten. Diesen gab er acht und ne zig Centurien, Abtheilungen, die als schwach angenom werden müssen. In die übrigen vier Classen waren die wen Reichen gestellt, in denen er aber auch weniger Centurien, zw zig bis dreissig, einrichtete; und endlich in der sechsten cla nur eine Centurie. Diese sechste bestand aus denen, die ihren Kopf anzugeben hatten, die also den Haufen der Ar ausmachten, und, weil sie sich vorzüglich aufs Kinderzeu applicirten, hiessen sie *proletarii*. Diese sechste Klasse oft gar nicht gerechnet, wenn man nur von fünf Klassen spri Die erste wird auch vorzugsweise *classis* genannt. cf. Diony Halicarnass. 4, 16. Mit dieser Einrichtung der Klassen und hundert und drei und neunzig Centurien hängt eine neue Comitien zusammen. Er führte nämlich *comitia centuriata* wo das Volk sich nach Centurien versammelt, und eine Cent eine Stimme hat; — eine feine Einrichtung, damit an die güterten die Regierung des Staats gelangen musste. Die e Klasse, welche acht und neunzig Centurien ausmachte, schied immer alles. Diese Einrichtung läuft darauf hinaus, m Aristokratie in die Verfassung zu bringen, und zwar sehr nünftiger Weise. Diejenigen, die durch Vermögen an den S gekettet sind, haben mehr Antheil daran, den Staat zu besch zen. Darnach mussten aber auch diejenigen, welche den r sten Antheil am Staat hatten, die meisten Dienste thun. waren die Begüterten, die daher auch das Meiste wirken m ten. Nach Verschiedenheit der Klassen waren die Bürger a im Kriege verschieden bewaffnet. Diese Bewaffnung ging die eigenen Kosten der Bürger, da früher kein Sold war. fünfjährige Abschätzung des Vermögenszustands lag sonach sprünglich den Königen ob, dann wurde sie den Consuln, zuletzt den Censoren übertragen. Dabei war ein grosses nigungsopfer, *lustratio;* daher die Zeit von einem Census

dern *lustrum* genannt wird; daher *lustrum condere*, wenn das lk gemustert wird. Die Volkszahl giebt man jetzt schon auf nzigtausend Bürger an, die bewaffnet sind, so dass man drei- lhunderttausend Seelen rechnet. Wiefern *Servius Tullius* e königliche Würde weniger nachdrucksvoll gemacht, ist nicht wiss; es scheint, dass er sich durch die Comitien mit den llen mehr verbunden. Rom wurde jetzt zum Hauptstaate in tium erhoben, indem die Versammlung der lateinischen Völ- r, die früher schon bei Ferentinum existirt, von ihm nach m auf den mons Aventinus gezogen, und daselbst auf Kosten r Latini ein templum Dianae angelegt wurde, weil bei solchen us religiöse Ceremonien waren. Dadurch erhielt nun diese dt einen Vorzug, der weit hin noch mehr ausgebildet wur- ; cf. Dionysius Halicarnass . . d Liv 1, 45. rsammlungen der Art waren in a z sehr v htig; ss, sie beförderten den Ge s, sich die hen dadurch kennen lernten und zu el rlei religiö e- nigen sich verbanden. Auch s er rst s ein, dass ste Geld der Römer, da sie früher al u zuwo- . ; cf. Plinii hist. nat. 33, 3. Gold a r e s münzt. Ferner werden von l i s n - hen Einrichtungen angege en so n hen Kopf verrathen, dass a a inn mit lon in fen kann. Es kann scheine at v nne nen angenommen habe, abe ucv m l s nl s gen.

Tarquinius Superbus, 534. vor Christus oder 219. ab urbe gt eine neue Epoche an, und mit ihm hat es den An- hein, dass die Regierung souverain werden wird, welches ch der Grund war, dass er entfernt wird. Er wäre unter an- n Umständen ein grosser Mann gewesen, ein Mann von tie- r Politik. Er hat vieles unternommen, was zur Pracht und cht Roms diente. Dahin gehörte, dass er das Capitol befe- igte und daselbst den Tempel erbaute. Dies ist der Haupt- mpel Roms auf der arx von Rom. So legt er auch der Sage ch die cloacam maximam, eine der grössten Schleussen, an. h zeigt er sich als ein tapfrer Held, und schliesst von neuem nen Bund mit den Latinis und unter etwas bessern Bedingun- n, als früher geschehen war, so, dass die Versammlung, lche sonst auf dem aventinischen Hügel war, jetzt auf dem nte Albanus gehalten wurde. Daselbst wird auch ein Tempel n Jupiter Latiaris angelegt. Bei dieser Versammlung kamen e Deputirten von sieben und vierzig Staaten zusammen, ausser nen Latini, Hernici und Volci. Rom hatte den Vorsitz und r das caput Latii gegen die übrigen Socii. Hierin liegt auch r Grund, warum die Römer von ihnen Mannschaft verlangen nnen, wenn Krieg führen und diese nicht einen Krieg

unternehmen können, ohne bei Rom anzufragen. Dies ist eine von den tiefen Gründen zur nachherigen Herrschaft Roms. Die Feierlichkeiten bei dieser Versammlung heissen *feriae latinae* Solche Sachen machte Tarquinius Superbus, ohne den Senat zu fragen. Dass er sich unabhängig zu machen suchte, sich nicht um Comitien bekümmerte, dass er tyrannisch gesinnt war, brachte ihn bei den Aristokraten in üblen Ruf, daher der Name *Superbus*, ὑβριστὴς, nicht hochmüthig, sondern, der Andrer Rechte nicht achtet. Die Begebenheit, die ihn vertrieb, war blos Veranlassung zu dem, was ohne dies von den Aristokraten ausgeführt worden wäre. Er wird von einer aristokratischen Partei aus Rom mit seiner Familie verjagt d. h. reges ejiciuntur im Jahre 244. ab urbe, 510. vor Christus, weil auch die Prinzen reges hiessen. Dass er Bewegungen machte sich wieder einzudrängen, lehrt die Geschichte; er machte Verbindungen mit verschiedenen Völkerschaften, auch mit Porsenna, dem Könige der Etrusker.

Hinsichtlich des Kulturzustandes ist in dieser Periode eine sonderbare Mischung von alter Simplicität, Rohheit und Polirung. Die Verfassung ist noch unbestimmt, und hängt allein von Umständen ab. Die Beschäftigungen der Menschen sind einfach; es sind Kriege, d. h. kleine Züge von ein paar Wochen Daneben treibt man Ackerbau; nebenbei auch verschiedene Handwerke, kleinen Handel und kleine Schifffahrt. In dem ersten Jahre post reges finden wir auch den ersten Handelstrakt zwischen Rom und Karthago. Die Römer lernen früh die Schreibkunst kennen, ob beim Anfange des Staats, zweifle ich, aber bald nachher, weil schon früh geschriebene öffentliche Documente erwähnt werden; aber die Lieder der Salier wurden nicht aufgeschrieben. cf. Dionysius Halicarnass. 4, 25. Dergleichen mögen die Römer mehr aufgeschrieben haben, ob aber auch Gesetze, ist noch die Frage. Man kann diese Frage nicht geradezu bejahen. Gesetze haben die Könige gegeben; allein, ob es nicht blos Satzungen waren? — Alle Gesetzgebungen in alten Zeiten ist blos Erziehung; ausgerufene Sätze und Normen von Handlungen werden im Gedächtniss aufbehalten. Gegen Ende der königlichen Regierung, wird erzählt, habe Papirius eine Sammlung von Gesetzen gemacht, *jus Papirianum*. Jus heisst eine Sammlung von Gesetzen, und es kann seyn, dass dies Gesetze de rebus sacris waren; es konnten auch Civilgesetze darin seyn. Es ist nicht der Analogie der alten Zeiten gemäss, dass man *eine* Klasse Gesetze sammelte. Diese Sammlung verlor sich hernach, weil die leges regum in zwölf Tafeln einflossen. Denkt man, dass um diese Zeit schon in der Nachbarschaft gebildete Staaten waren, so ist es begreiflich, den römischen Staat sich im Beginne nicht als einen rohen zu denken. Die Römer nahmen viel aus Alba longa, und viele Gesetze waren auch hier

agetudines, d man leges non scriptas nennt. Da die ruskerr sehr f polisirt waren und die Römer manches von en annahmen, so sieht man, dass die Römer gleich anfangs t einem Geiste von Ordnung zu Werke gingen, und auch rin liegt eine der Ursachen der nachherigen Grösse von Rom. Montesquieu sur les causes de la grandeur des Romains, auf n man sich aber nicht ganz allein verlassen darf, da er oft n Wesen hineinphilosophirt, besonders weil er keine genaue nntniss der Sprache und Geschichte besitzt.

Zweite Periode.

Von 244 bis 407 ab urbe,

oder

von den regibus ejectis bis dahin, wo die Demokratie das Uebergewicht erhält.

Die zweite Periode beginnt mit der Stiftung der Republik, o die Staatsverfassung schwankt, und sich nach und nach d Gelegenheiten und nach Umständen ausbildet; so dass sie fangs eine drückende Aristokratie ist, aber endlich zu einer nderbaren Art Demokratie übergeht, zu einer nicht reinen, ndern zu einer solchen, die mit Aristokratie gemischt ist. ese Verfassung konnte keine andere Folge haben, als sie tte, nämlich dass sie zerstört wurde. Es wurde dem Volke agt, dass jetzt Freiheit herrsche, d. h. Entfernung der Kö-ge. Allein diejenigen, welche an dieser libertas Theil nah-en und davon Nutzen zogen, waren allein die Patricier und r Senat, die es so einrichteten, dass jährlich zwei an die lze treten sollten, weil sie gern selbst regieren wollten. an macht allerlei Anstalten, dem Volke zu schmeicheln. Einer r ersten Consuln, *Valerius*, setzt in den grossen Comitien, h. in den centuriatis im Jahre 245 ab urbe eine lex durch, nach ein Bürger das Recht haben soll, an das Volk zu appel-en. Sie bezieht sich auf einen gewissen Missbrauch, dass an solche Provocation lange nicht statt gefunden. Sie geht nächst auf Criminalfälle so, dass kein Bürger verdammt rden konnte, wenn ihn nicht das Volk verurtheilte, weil die-s der Souverain im Staate ist. Auch das schmeichelte dem lke, dass, wenn die Consuln in die Versammlung kamen, e Lictoren die Beile aus den Bündeln nehmen mussten und e hinlegen. Dies heisst: Secures submittuntur. Die Consuln be-lten alle Insignien und Rechte der Könige, und hiessen anfangs *aetores*, d. h. *praeitores*, *Vorausgehende*, *Fürsten*. Bald m der Name Consul auf von dem Geschäfte eines solchen mmes, indem er im Senate Anträge machte, d. i. consulit se-tum. Er ist der Präsident des Senats, und lässt ihn votiren. denkt man dies alles, so sieht man zwei Gewalthaber im Se-

nate. Diese sind magistratus, ein Name, der nur in die Republik gehört, und Personen bezeichnet, welche wechseln, wobei jährlich in Comitien die Wahl statt fand und in dieser die Consuln gewählt werden. Wie aristokratisch diese und der Senat gesinnt waren, sieht man daraus; dass Patricier und Plebejer sich nicht mehr verheirathen, dies ist *connubiam diremtum*, d. h. diese Verbindung hat keine legitime Einrichtung; eine solche Verheirathung hat keine rechtlichen Folgen, und wird als keine angesehen. Die Plebejer blieben auch in Absicht der Schulden in sklavenmässiger Unterwürfigkeit der Patricier. Diese zogen alles an sich, die Plebejer hatten nichts, und mussten borgen. Konnten sie nicht bezahlen, so behandelten jene sie als Sklaven. Kamen Kriegsdienste dazu, so fühlten sie den Druck auf eine Art, wie nie unter den Königen. cf. Dionysius Halicarnass. 4, 9. und Livius 9, 28. Solche Schuldner heissen *nexi creditoribus*, sobald sie wegen grosser Schulden von ihren Patronen abhängig gemacht wurden. cf. Livius 2, 23. 27. Gab es nun einen unvermutheten Krieg, so wollten die Plebejer nicht mitziehen. Dies war der Fall bei dem ausbrechenden Kriege mit den Latinis. Bei einer solchen Gelegenheit sahen sich die Patricier in grosser Verlegenheit, und schritten daher zu einer neuen artigen Erfindung: es müsse ein Dictator, der alles in Ordnung brächte, ernannt werden. Dieser vom Senat ernannte, welcher ein Patricier war, und *magister populi* hiess, nahm sich noch einen Untercollegen, *magister equitum*. So betrogen die Patricier die Plebejer; es blieben also stets zwei ächte Könige. Indessen wurden der Dictator und sein Gehülfe gewöhnlich auf sechs Monate bestimmt, und länger hat nie ihre Herrschaft gedauert. Die Zeit, wann der erste Dictator ernannt worden war, wussten die Römer nicht mehr genau. cf. Liv. 2, 18. Dionysius Halicarnass. 5, 72, wonach 256 a. u. der erste, *Titus Lartius Flavius*, gesetzt wird. Dieses Kunstgriffs bedienen sich die Patres mehrere Male, um das Volk von ernsthaften Unternehmungen gegen sie abzuhalten. Nachdem nun auf diese Weise die Plebejer zu Paaren getrieben zu seyn schienen, so fingen sie dennoch bald wieder grössere Unruhen an, vorzüglich über das Schuldenwesen. Sie zieh[en] aus der Stadt, und legen sich auf einen Hügel, und wollen sich zurück, sondern sich für sich etabliren. Ehe sie zurückkehren machen sie die Forderung, dass man ihnen eine obrigkeitliche Person, die ihre Rechte schützte und sie verträte, gäbe. Die erlangen sie, und 261 ab urbe werden *tribuni plebis* gewähl[t] anfangs zwei, später noch mehrere. Diese werden mit einer religiösen Sanction belegt d. h. wer sich an ihnen vergriff, dessen Kopf war Sacrum, d. h. er wurde zum Tode verurtheilt. Sie hatten übrigens blos das *jus intercedendi*, und sassen ausserhalb der Curie; sie hatten demnach anfangs kein *j agendi*, d. h. sie konnten nichts zum Vorschlage oder zur A rung bringen

Dessenungeachtet konnten sie mit ihrem *Veto* viel ausrichten. Nach und nach sind diese tribuni viel mehr geworden. In demselben Jahre, wo sie gewählt wurden, werden auch ein paar *Aediles* gewählt, als Untergeordnete der Tribunen, die anfangs nicht viel bedeuten. Kurz nachher kommt eine lex vor, welche beweist, dass die Patricier mit äusserster Wildheit gegen die Tribunen agirten, wenn sie das Volk zusammen beriefen. Blosse Versammlungen des Volks, in denen nicht votirt wurde, heissen *nonciones*. Solche hielten die Tribunen oft. Im Jahre 262 ab urbe wird verboten, dass kein Patricier soll einen tribunum obstrepiren, wenn er etwas vorträgt. Dies ist die lex Licinia. Da die Plebejer sehen, dass sie noch nicht Gewalt genug haben, so fangen sie im Jahre 264 ab urbe an, bei Gelegenheit des Processes des Coriolanus, eines Patriciers, der die Rechte seiner Patricier schützen wollte, mit ihren Tribunen allein Comitien zu halten. Es entstehen also comitia tributa; darin wurde nämlich nach tribus votirt, — eine abscheuliche Art Comitien. Doch behalten diesen die Auspicien; denn die auspicia können blos die patres befragen. Nun war die Frage: wie soll das, was der plebs beschliesst, den Staat verbinden? cf. Dionysius Halicarnass. 7, 58. und Livius 2. Dies ist es, was den Kampf in dieser Periode ausmacht. Was in diesen comitiis tributis ausgemacht wird, sind *plebiscita*. Seit der Zeit gehen die Tribunen damit um, dem Volke Vortheile zu verschaffen, dadurch dass sie ihm agros verschaffen wollen. Bei Kriegen nämlich fielen Länder an den Staat, wovon vorher die Patricier den Nutzen zogen; daher wollen die Tribunen durch leges agrariae dem Volke davon Aecker verschaffen. Diese Bewegungen gehören zu den erschütterndsten. Ist ein Patricier so billig, dass er dem grossen Haufen, dem Volke, einen Antheil von Acker geben will, so wird der übrige Senat sein Feind und schwärzt ihn beim Volke durch die Anklage an, dass er *rex* werden will, und derjenige, der rex zu werden strebte, wurde, weil sein Kopf sacratum war, vom tarpejischen Felsen gestürzt. *Spurius Cassius* schlug eine solche lex vor, die ihm den Tod zuzog. Kurz nachher, im Jahre 282 ab urbe, kommt eine lex Publilia, wonach die tribuni plebis in comitiis tributis erwählt werden sollten, damit die Patricier keinen Einfluss darin hätten. Auch schlug er vor, dass alle plebiscita als leges gelten sollten, allein diese Sache kam lange nicht zu Stande; denn die Patricier widersetzten sich dagegen. Was die Plebejer ausserdem gedrückt hatte, war die Art der Rechtspflege, die von der Willkühr der Consuln und patricischen Parthei abhing. Sie gründete sich auf wenige Gesetze, leges regiae, die unbedeutend waren, und auf ein Herkommen, das patricisch war. Um diesem Uebel abzuhelfen, trat ein Tribun, *Terentius Arsa*, auf, welcher eine lex im Jahre 290 ab urbe, wodurch auf neue Gesetze des Staats gedrungen wur-

de, vorschlug; die lex Terentilla. cf. Dionysius Halicarnass. lib. 10. im Eingange. Die patres verhindern es eine Zeitlang und wünschen, ihre Willkühr fortzusetzen; endlich aber im Jahre 300 ab urbe werden Gesandte nach Griechenland geschickt, um die besten Gesetze aus den dort vorhandenen auszuheben und davon Anwendung auf den römischen Staat zu machen. Wohin diese Gesandte gegangen, darüber herrschen dunkle Sagen. Zuverlässig ist, dass sie nach Grossgriechenland, d. h. nach Unteritalien gingen; aber es heisst auch, dass sie nach Athen und Sparta gegangen seyen. Dies nimmt man vulgo an, ist aber höchst zweifelhaft, wenigstens wird von griechischen Schriftstellern nichts davon erwähnt. Athen ist für Rom zu der Zeit noch unbekannt, auch sind die Staaten in Grossgriechenland um diese Zeit in der Cultur weiter, als im eigentlichen Griechenland. Auf Livius und Dionysius Halicarnass. etc. kann man sich in diesen Dingen nicht verlassen. Nachdem die Gesetze zusammengebracht waren, so ging es an den Entwurf für Gesetze von Rom. Dazu wurde eine Commission von zehn Personen im Jahre 302 ab urbe mit der Verordnung ernannt, dass sie keine Magistratspersonen neben sich, sondern die höchste Gewalt im Staate haben sollten. Diese *Decemviri* waren alle Patricier. Im ersten Jahre werden sie nicht fertig, und sie verlangen noch ein Jahr, was dekretirt wird. Sie geniessen auch noch sieben Monate vom dritten Jahre, d. i. 305 ab urbe, bis ein zufälliger Umstand diesem Decemvirat ein Ende machte, d. i. die Geschichte der Virginia mit Claudius. So entstehen die *leges duodecim tabularum*, der Fonds aller nachherigen Gesetzgebung. Bei der Abfassung derselben brauchte man einen griechischen Philosophen, Hermodorus, einen Freund des Heraklitus. Sie brauchten ihn nämlich zur Erklärung der griechischen Gesetze, d. h. nicht der Spracherklärung wegen, sondern zur Erläuterung derselben hinsichtlich der Sitten, der Verfassung, überhaupt dessen, worauf sich die Gesetze gründen, so wie des Geistes der Gesetze. cf. Plinii hist. nat. 34, 5. Man setzte ihm eine Statue aus Dankbarkeit für diese Dienste. cf. Dionysius Halicarnass. 10, 57. seqs. Wie sehr die patres in diesen Gesetzen nur für ihre Vortheile sorgten, ist aus manchen Umständen klar. Vieles Herkommen blieb und wurde von neuem sanktionirt. Die herkömmlichen Gesetze blieben der Grund der Gesetze in den zwölf tabulis. Dahin gehört, dass unter Patriciern und Plebejern kein connubium statt finden sollte, wodurch diese Stände getrennt blieben, *diremtum connubium*. Ferner blieb die drückendste Behandlung der Schuldner. Derjenige, welcher seine Schulden nicht abtragen konnte, musste sie mit dem Körper abverdienen, er musste also Sklave werden. Wenn einer mehrern schuldig ist, so ist in den zwölf tabulis die Secari in partes verordnet, als wirkliches Zerschneiden. Von

ordnet war es, ob es aber gehalten ist, ist eine andere Frage. *cf.* Gellius 20, 1. und Taylor's dissertationes hierüber. In der Folge sieht man jedoch die Römer Schritte thun, die Härte, welche in den zwölf tabulis verordnet war, zu mildern. Andere Gesetze betreffend, so findet sich ein sonderbares Gemisch von Cultur und Rohheit. Es zeigen sich Spuren von keiner gemeinen Civilisation, obgleich man mancher lex etwas unterlegt, was die Römer nicht dabei dachten. Es giebt aber auch leges, welche die ersten Principien von Gesetzgebung verrathen. Aus allem ergiebt sich indessen, dass die Römer sehr stolz und patriotisch sprechen, wenn sie sagen, dass die zwölf tabulae ein Codex der höchsten Weisheit wären; jedoch sagen das auch nur die Patricier, die darin sich allein bedacht hatten. Ueberhaupt gehen diese leges blos auf Privatrecht, während das Staatsrecht sich ohne geschriebene allgemeine Grundlage nach dem Bedürfniss durch Umstände ausbildete, und sofern gehen sie uns hier nichts an. Nachdem sie in Erz gegraben waren, haben sie, zwar nicht in den ursprünglichen Tafeln, aber in Kopien, bis ins dritte Seculum nach Christus fortgedauert. Man hatte sie noch zu Cyprians Zeiten. Seitdem gingen sie in die Schriften der Juristen über; sie sind aber nicht vollständig auf unsere Zeiten gekommen, sondern durch Citationen in einzelnen Stücken, die von Gothofredus zusammengestellt sind. Die Kämpfe der Patricier und Plebejer dauern unter diesen Verhältnissen auch nach den Zwölftafelgesetzen fort, und die Veränderungen im jure publico werden nur nach und nach gemacht. Deshalb finden wir *leges Valerias*, *Horatias*, wonach erstlich von neuem bestimmt wird, dass alle *plebiscita* als Gesetze gelten sollten, wobei sich aber die Patricier hinter den Ausdruck populus stecken. Zweitens wurde die *provocatio* oder Appellation festgesetzt, d. h. es soll keine obrigkeitliche Person auf die Wahl gebracht werden, von der keine Appellation ans Volk statt fände. Drittens wurde eine *lex de tribunorum sanctitate* beim Volke durchgesetzt; ein Beweis, dass man die Tribunen nicht geschont hat. Diese leges fallen 306 a. u.; allein nur die zweite wird vorzüglich gehalten. Auch gehört in dieses Jahr eine *lex Trebonia*, nach der die zehn bisherigen jährlichen tribuni plebis von dem Volke allein erwählt werden, damit den Patriciern aller Einfluss auf die Wahl benommen würde. *cf.* Livius 3, 60. Im Jahre 308 oder 309 ab urbe drangen die Plebejer mit einer *lex Canuleja* durch, die den Punkt *de diremto connubio* schon aufhob, wodurch die Patricier zugaben, dass sich Plebejer mit Patriciern gesetzlich verheirathen konnten. cf. Dionysius Halicarnass. 2, 52. Nun suchten die Plebejer auch den Zutritt zum Consulat; allein da machten die Patricier ein itensprung, und schlugen vor, das Consulat abzuschaffen u eine neue Würde einzuführen, *tribuni mili-*

tum consulari potestate. Der plebs wurde dadurch wieder zufrieden gestellt, und liess sich abfinden. Die Bestimmung war, dass dazu auch Plebejer gelangen können, nur nicht zum Consulat. Im Jahre 310 ab urbe treten drei tribuni militum als obrigkeitliche Personen auf, worunter kein Plebejer ist. Seitdem entsteht eine eigene Verfassung in Rom. Es sind vier bis sechs tribuni militum, jedoch abwechselnd mit Consuln, gewesen. So wechseln achtzig Jahre hindurch tribuni militum mit Consuln. Livius hat im fünften Buche im Anfange acht tribuni militum angenommen, aber durch einen groben Irrthum, da er zwei andere obrigkeitliche Personen mit hineinzieht. So wenig die patres dadurch in ihren Rechten gekränkt werden, so finden sie noch ausserdem eine neue Würde, die *Censur*, nöthig, im Jahre 310 ab urbe, unter dem Vorwande, dass die Geschäfte der Consuln sich zu sehr häuften, um den census halten zu können. Zwei Patricier werden Censoren und zwar wird diese Würde auf fünf Jahre, nachher durch eine lex auf ein und ein halbes Jahr, bestimmt; aber diese censorische Gewalt ist noch grösser, als die des Consuls, denn der Censor konnte ganz für sich grosse Einrichtungen machen. cf. Dionysius Halicarnass. 2, 63. Anfangs machten die Plebejer keinen Anspruch auf den Eintritt in die Censur; sie erlangten aber, dass im Jahre 334 ab urbe *quaestores promiscui* entstanden, d. h. aus Plebejern und Patriciern gewählte. Während dem die tribuni militum mit Consuln abwechseln, haben die Römer mit den Vejentern einen bedeutenden Krieg, worin auch ein Sold für die Soldaten aus dem aerarium festgesetzt wird. Im Jahre 348 ab urbe wird dieses erste *Stipendium militare* ausgesetzt, sie müssen aber dafür bei Veji sehr arbeiten. Darauf wurde nach zehn Jahren Veji im Jahre 358 ab urbe erobert, nachdem einige Jahre vorher, 354 a. u., die Plebejer unter den tribunis militum erscheinen. An weitern Fortschritten wurden sie durch neue Unruhen mit den Gallis senonibus gehindert. Rom wurde im Jahre 364 von diesen Gallis ganz eingeäschert; denn nachdem die Römer beim Allia eine traurige Niederlage erlitten hatten, zogen die Galli nach Rom. Hiebei gingen die ältesten Dokumente unter, werden jedoch in der Folge nach Copien wieder hergestellt. Rom baut man in der Schnelligkeit wieder auf, aber so, dass in der nächsten Zeit die Stadt äusserlich noch keine Schönheit hat. Nachdem man in Ruhe war, wird im Jahre 385 a. u. eine neue lex agraria vorgeschlagen, dass kein Bürger über fünfhundert jugera Landes, und nicht über hundert Stück grösseres und fünfhundert Stück kleines Vieh besitzen solle. Man sieht daraus, dass die Patricier alle Besitzungen an sich zogen. Im Jahre 389 wurde festgesetzt, dass, statt der bisherigen *duumviri Sacrorum*, welche die Aufsicht über die sibyllinischen Bücher hatten,

zehn viri sollten ernannt werden, und zwar die Hälfte aus Plebejern. Nun gingen diese aufs Consulat los, und drangen auch durch, indem im Jahre 387 a. u. *Lucius Sextius* der erste Consul wird. Nachdem dies geschehen ist, finden die Patricier die *Prätur* nöthig, als die dem Consulat nächste Würde, und vom höchsten Einflusse in den Staat. Man sagte mit Schein, dass es an einem Präsidenten der Rechtspflege fehle; bei Ueberhäufung der Geschäfte sollte diese von dem Consulat getrennt werden. So wird ein *Praetor urbanus* als Präsident der judicia in Rom gewählt, unter dem alles, was die Rechtspflege betrifft, stand. Im Jahre 388 a. u. wird der erste Praetor ernannt, ein Patricier, mit einer hohen Gewalt. Er konnte Bestimmungen machen, welche die zwölf tabulas abänderten, und konnte Edikte anschlagen, nach welchen Grundsätzen er verfahren würde. Dann bekommen die Patricier noch eine neue Würde; man will ein Eintrachtsfesst feiern, *ludos magnos*, welche in der Folge wegen ihrer Solennität *maximi* heissen, wozu die Aedilen die Kosten hergaben. Die Patricier nehmen diese Würde an, weil die Plebejer dazu nicht soviel Geld haben, aber mit der Bedingung, auf einer Sella curulis zu sitzen, und so entstehen *Aediles curules*. Im Jahre 387 a. u. erscheint der erste Consul e plebe. Von 387 an hören die tribuni militum auf, und es scheint, als wenn die Patres ipso facto sich immer noch einen Senat etabliren wollen. Daher müssen es die Plebejer noch erlangen, dass immer ein Consul ein Plebejer ist. Dies geschieht im Jahre 397 ab urbe. cf. Livius 6, 42. 8, 12. Jetzt beginnt ein langer Krieg mit den Samnitern, der sich erst nach siebenzig Jahren endigt, und auf die Eroberung eines ansehnlichen Striches in Italien hinausläuft. Dagegen finden wir mit Anfange des fünften seculi noch manche Schritte der Plebejer, um den patribus noch das Uebrige aus den Händen zu nehmen. So wird im Jahre 404 a. u. festgesetzt, dass ein *Censor ex plebe* seyn soll, und im Jahre 415 kommt eine *lex Publilia*, wodurch die Sache noch einmal in Anregung gebracht wird. Ausserdem ist noch eine lex merkwürdig, die von neuem fordert, dass die Satzungen der Plebejer *omnes quirites* — so sagte man statt populus — *tenerent*, und auch diese lex kommt noch nicht in Gang. Noch kommt eine eigene *lex Publilia „ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, auctores fierent patres ante initum suffragium"*, d. h. der Senat soll voraus confirmiren, d. i. auctor fio, ehe noch Stimmen gesammelt wären. Hieraus leuchtet ein, dass bisher der Senat die plebiscita nachher noch confirmiren musste. Dies ist schon ein Schritt mehr, die Herrschaft der Patricier einzuschränken. Auch dies wird festgesetzt, und so drängen sich die Plebejer in die übrigen obrigkeitlichen Stellen durchweg ein. Im Jahre 401 a. u. war auch der erste *Dictator ex plebe* und obenein sein College, magister equitum.

Im Jahre 418 oder 420 wird auch der erste *plebejische Praetor* aufgeführt. Nun fehlte den Plebejern nichts, als dass sie noch zu den Priesterwürden gelangten, weil diese grossen Einfluss in den Staat hatten. Ganz kommen sie nicht dazu, doch zu den wichtigsten, indem sie in das Pontificat und Augurat eindrangen. Mittlerweile machen die Römer in Italien bedeutendere Fortschritte, und gaben schon einigen Staaten eine gewisse Abhängigkeit von sich sub nomine *jus Latii*. Dann gehört zum status publicus noch eine *lex Poetilia* im Jahre 408 a. u., welche üble Behandlung der Schuldner verpönte so, dass der Schuldner blos an seinen Vermögen konnte angegriffen werden. Indessen hatte diese lex noch nicht die Unruhen zur Folge, welche die lex foenoris machte. Im Jahre 441 a. u. finden wir gute Einrichtungen einer guten Polizei, und einer Chaussée unter *Appius Claudius* bis Brundisium hin angelegt. Dies ist die regina viarum. Zugleich wird auch eine Wasserleitung von demselben angelegt, *aqua Appia*, wodurch mehrere Meilen weit Wasser nach Rom geleitet wird. Sonst ist er auch durch seine Censur merkwürdig. Noch mehr ist es der Censor *Fabius* im Jahre 450 a. u., der die Einrichtungen, welche Appius zu Gunsten der Plebejer gemacht hatte, kraft seiner Würde abbrachte, und in Absicht der tribus eine totale Veränderung machte so, dass er in die tribus urbanas die schlechtesten Leute aufnahm, die rusticas aus reichern Personen zusammensetzte; und auch dies hat Einfluss in die Staatsverfassung. Dafür erhielt er den Namen *maximus*. Im Jahre 442 a. u. hört man wieder von etwas, was sich auf das Verhältniss der Plebejer zu den Patriciern bezieht, von einem jus, d. h. eine Sammlung auf das Recht sich beziehender Dinge, *jus Flavianum*. So wie die Patricier bisher das Recht hatten, allein die Gerichte im Staate zu besorgen, so verheimlichten sie auch alle die Rechtsformeln, die bei den Römern beobachtet werden mussten, wozu der Gerichtskalender gehörte, d. h. Tage, die bestimmt waren, dass an ihnen Recht sollte gesprochen werden. Hier machte sich Cneius *Flavius* um die Plebejer verdient, indem er ihnen die fastos bekannt machte. Die Patricier halfen sich, und machten neue Formeln. Doch diesem Uebelstande half *Aelius Catus* wieder ab, indem er auch diese bekannt machte, und dies ist das *jus Aelianum*. Um eben diese Zeit, gegen 454 a. u., legen die Römer ihre Bärte ab. Endlich kommt noch im Jahre 467 a. u. der entscheidendste Schritt der Plebejer, eine neue *lex Hortensia*, nach der bestimmt wird, dass alle plebiscita als Gesetze gelten sollten. cf. Gellius 15, 27. Dies ist der entscheidendste Streich, und wenn auch dadurch keine reine Demokratie entstand, so doch ein grosses Uebergewicht der Demokratie über Aristokratie in einem seltsamen Gemisch. Es findet sich nicht, dass diese Verfassung schlimme Früchte trüge.

Dritte Periode,
von 467 bis 723 ab urbe.

Dieser Abschnitt lässt sich in zwei Hälften theilen, wo-
n die erste die punischen Kriege bis 608 ab urbe umfasst;
e übrigen Jahre sind die unruhige Periode, in der die Rö-
r ihre Hände nach jedem Reiche ausstrecken, um ein welt-
rrschendes Volk zu werden.

Erste Hälfte,
von 467 bis 672 ab urbe,
oder
der Demokratie bis dahin, wo ein dictator perpetuus ernannt wird, bis Sylla.

Die Römer besitzen noch nicht ganz Italien, allein das
hlende wird bald hinzugefügt, und so ein Ganzes zur Voll-
ndigkeit gebracht. Im Jahre 488 ab urbe geht *Brundisium*
er, und damit ist die Eroberung von Unteritalien geschlos-
n, indem im Jahre 471 ab urbe durch die Schlacht am lacus
dimonius die Etrurier gedemüthigt werden. Seitdem greifen
e ausser Italien um sich, zuerst in Sicilien und nebenbei
bern sie das nördliche Italien, Gallia togata. Gleich im
fange dieser Periode finden wir bei den Römern in Absicht
f die Kriegskunst Einrichtungen, die nicht auf Rohheit schlies-
n lassen, nämlich in den Kriegen mit Pyrrhus im Jahre 480
u., der selbst über das Lager der Römer erstaunt. Um diese
it fangen auch die Griechen an, die Römer kennen zu ler-
n, und Rom bekommt ein Compliment von Ptolemaeus Phila-
lphus. Im Jahre 481 a. u. wird Tarent, ein griechischer Staat
Unteritalien, erobert, und es wird viel Griechisches nach
m gebracht, d. h. Sachen, die zu griechischen Künsten ge-
ren, und auch griechische Menschen, und so fängt griechische
ltur an ins simple Rom einzuwandern. Durch diese Siege
ben die Römer Vorrath von Silber erhalten, so dass sie im
hre 485 a. u. Münzen daraus schlagen, da sie bis dahin nur
pfermünzen hatten. Goldmünzen werden erst im folgenden
culo, im Jahre 547 a. u., ausgeprägt.

In Ansehung der Sitten finden wir jetzt noch eine grosse
mplicität und virtus antiqua romana. Man beschäftigt sich
os mit Ackerbau. Dies veränderte sich jedoch in der Folge
hr, als sie soviel fremdes Land auswärts erhielten. Die fol-
nden punischen Kriege von 490 a. u. setzen die Kräfte der
ömer ausserordentlich in Bewegung, und es zeigt sich jetzt,
ie wichtig es war, den Plebejern einen Antheil an der Regie-
ng gelassen zu haben. Eine entfernte Absicht dabei war,
n Handel und die Schiffahrt, die bisher unbedeutend waren,

in Aufnahme zu bringen, weil sie von dieser Seite blos die Karthager zu Rivalen hatten. Sie scheinen schon längst eine Gelegenheit gesucht zu haben, die Karthager um ihre Vortheile zu bringen. Es gelang ihnen dadurch, dass sie vom Feinde selbst lernten, und so wird im Jahre 484 a. u. ein triumphus navalis vom Consul *Duillius* gehalten. Dieser glückliche Ausgang des Krieges verschaffte den Römern im Jahre 513 a. u. Sicilien. Sie werden auf eine neue Seite mit den Griechen bekannt, und lernen vieles, wodurch sie die Civilisation ausbilden konnten. So bringt der Consul *Valerius* aus Catana im Jahre 491 a. u die erste Sonnenuhr nach Rom; an Wasseruhren ist noch nicht zu denken. Nach dem ersten punischen Kriege fängt die Poësie, d. i. die älteste Art des gebildeten Vortrags auf griechische Weise bei den Römern an. *Andronicus*, ein griechischer Sklave, wird für den ersten dramatischen Dichter gehalten, dem *Naevius* und *Ennius* folgten. Letzterer schreibt in Hexametern. Dann tritt *Fabius Pictor*, ein Prosaist, in der Geschichte auf. Um eben die Zeit kommt auch der erste griechische Arzt, als ein Sklave, nach Rom. So zeigt sich von allen Seiten ein Fortschritt der Römer in Ausbildung der Sitten und der Denkkraft. Im Aeussern machen sie Fortschritte in Sardinien, Corsika, Ligurien, machen sich die Illyrier tributär, werden mit Griechenland näher bekannt, und können sogar Antheil an den isthmischen Spielen nehmen. Nun wird im Jahre 532 a. u. Gallia togata völlig unter römische Herrschaft gebracht, und eine via Flaminia angelegt. Während des zweiten punischen Kriegs, der von 532 an siebzehn Jahre dauert, sind die Römer anfänglich durch den Hannibal so gedrängt, dass alle bisherigen Vortheile verloren schienen; doch am Ende wendet sich das Glück für sie, und durch die Schlacht bei Zama dringen sie in das Herz des feindlichen Landes, und zwingen Karthago zu einem demüthigenden Frieden, wodurch dies seine Seemacht verliert. Im Jahre 542 wird auch Syrakus eingenommen. Das Ende des zweiten punischen Kriegs setzt die Römer in den Besitz einer Seeherrschaft und eines Handels, wie ihn bisher nur wenige Völker gehabt hatten. Den Karthagern wurden alle Schiffe bis auf zehn genommen, und das Recht, Krieg zu führen ohne Anfrage bei den Römern. Eine Parthei, zu der *Porcius Cato* gehörte, wollte Karthago völlig zerstören. So bricht die Gelegenheit zum dritten punischen Kriege, welcher im Jahre 608 geendigt wird, vom Zaune sich ab. Ehe es aber dahin kommt, haben die Römer schon mit Asien und Griechenland zu thun gehabt. Von 553 an finden wir einen macedonischen Krieg mit Philipp, worauf der Krieg mit Antiochus Magnus von [illegible]. Dieser wird im Jahre 564 a. u. bei [illegible]

Griech[illegible]

hatten, gegen ere asiatische Völker, gegen die Gallogräken, nd Achäer, d auch einen Bund hatten. Während dem dringt iel Luxus und Sittenverderbniss nach Rom ein. Bei dieser Veränderung der Sitten in Rom zeigt sich als eine eigene Erscheinung, dass einem Volke, dass ehedem die grösste Simplicität hatte und dann in Ueberfluss kommt, dieser, wenn es sich ihn nicht selbst durch Industrie erzeugt hat, schädlich wird. Macedonien wird unter Perseus ordentlich zur römischen Provinz gemacht im Jahre 586 nach der Schlacht bei Pydna. In Ansehung des Sittenverderbnisses findet sich ein merkwürdiges Datum. Im Jahre 586 werden in Rom Bacchanalien mit Missräuchen und geheimnissvollen Schandthaten gefeiert, so dass er Senat ein Consultum dagegen verfertigte. Um diese Zeit entsteht im Innern des Staats eine bedeutende Veränderung dadurch, dass die Bürger zuerst vom Tribut befreit wurden, deswegen, weil die Römer seit Eroberung von Macedonien einen ansehnlichen Schatz gewonnen haben. Die Summe, welche Paulus Aemilius davon ins Aerarium brachte, ist ausserordentlich gross. Dazu kam, dass die Römer auch von ihren Provinzen beträchtliche Einkünfte zogen. Indessen muss man daraus leicht schliessen, dass die Römer sonst keine Abgaben gehabt hätten; die abgeschafften waren nur eine Art. Eben so thun die Römer in Ansehung auf Cultur und Verfeinerung einen Schritt nach dem andern, so dass auch die Folge eines einreissenden Luxus sichtbar wird. Im Jahre 586, wo Macedonien zur römischen Provinz gemacht wird, lebt Terenz in Rom, der bald Komödien aufführen lässt, von denen es heisst, dass Scipio junior und Laelius Antheil daran gehabt, nämlich ihm bei der Ausarbeitung geholfen hätten. Man sieht daraus, dass griechische Gelehrsamkeit in Rom jetzt schon beliebter war und selbst zu den grössten Staatsmännern gelangen konnte, was früher nicht der Fall war, worüber sich aber ein Kampf erhebt, der eine Zeitlang zwischen den Alten patriotischgesinnten und den Freunden der griechischen Bildung dauert. In Folge desselben vertreibt man auch die griechischen Rhetoren aus Rom gegen Ende dieses Seculums. Mit Anfange des siebenten seculi fängt der dritte punische Krieg an, von 605, und dauert einige Jahre, bis im Jahre 608 Karthago zerstört, und gleichzeitig in Griechenland der achäische Bund getrennt wird. Dabei wird Korinth durch Mummius zerstört. Seitdem fliessen mit dem Luxus auch griechische Sitten stärker nach Rom; es kamen viele griechische émigrés nach Rom, und gewinnen mit ihrer Biegsamkeit und Geschmeidigkeit Einfluss auf die Römer. So musste mit der Kenntniss des Griechischen vieles von griechischen Künsten verbreitet werden.

Den Status publicus betreffend von 467 an, so ist folgendes das Merkwürdige. Im Jahre 489 ohngefähr wird durch

eine *lex Titia* die Vermehrung der Quästoren beschlossen; ein Amt, das schon früher gewesen, aber ohne Bedeutung. Es entstehen acht Quaestores. Um eben diese Zeit wird durch den Censor Marcius eine lex durchgesetzt, nach der Niemand sich zweimal um die Censur bewerben soll, weil es der Freiheit des Staats gefährlich schien. Weiterhin im Jahre 510. oder 512. ab urbe wird ein zweiter *Praetor* hinzugefügt zu dem, der *urbanus* hiess. Der andere heisst *peregrinus;* nämlich Ausländer, die in Rom wohnten, aber nicht römische Bürger waren, hiessen peregrini. Da sich ihre Anzahl vermehrt hatte, so musste für sie eine besondre Jurisdiction ernannt werden, und diese wurde dem Praetor peregrinus übertragen. Um gleiche Zeit wurde auch die Zahl der tribus beträchtlich vermehrt. Durch diese Vermehrung scheinen fünf und dreissig tribus mehr geworden zu seyn; diess ist wenigstens die sicherste Annahme. Im Jahre 513. ab urbe entsteht ein Gerichtshof, der merkwürdig wird, das *judicium centumvirale.* In Rom theilte man die Caussas, Processe, durchweg in *caussas publicas* und *privatas.* Die publicae gehörten vor das ganze Volk, die privatae wohl auch, indessen sah man ein, dass es bequemer wäre, besondern Personen, die durchs Loos bestimmt waren, die Entscheidung von caussis zu übertragen. Die publicas behielt sich das Volk noch in corpore vor, bis späterhin eine Einrichtung entstand, durch welche auch die publicae durch besondere Richter entschieden werden. Man muss indessen die publicae und privatae nicht so distinguiren, dass erstere Criminalfälle und die andern Civilfälle wären. Dieser neue Gerichtshof für die causae publicae ist das judicium centumvirale. Dieses Gericht besteht aus hundert und fünf Personen, indem aus jeder tribus drei Personen aufgenommen werden, welche zusammen genommen vom Praetor urbanus abhängig sind. In den Zeiten der Caesaren stieg die Anzahl auf zweihundert. Dann folgen Gesetze, die den anfangenden Luxus und auch Vorkehrungen des Senats und der Edlen gegen das Sittenverderbniss beweisen. Manche müssen uns sonderbar vorkommen, wie z. B. eine *lex de fullonibus,* über die Walker der togae, wo bestimmt wird, wie diese Kleidung gewalkt werden sollte. Dann kommen auch *leges sumtuariae* in Rücksicht auf Speisen vor. Diese leges nutzten aber nichts, weil der Luxus zu heftig einbrach. Im Jahre 535. ab urbe kommt eine *lex Claudia* auf, welche die Habsucht der Senatoren einschränkt, nach der ein Senator kein grösseres Schiff besitzen sollte, als nur ein solches, in welchem seine Früchte könnten nach Rom gebracht werden. Sie sollten nämlich nicht Handel treiben. Es war alter Grundsatz, dass kein Edler Handel treiben könne. Im Jahre 539. kommt eine lex gegen den cultus mulierum, die *lex Oppia.* Sie sollten keine bunten Kleider, auch nur eine halbe Unze Geld haben, und in

tadt nicht auf den Staatswagen fahren. Diese lex wurde
; gehalten, und nach zwanzig Jahren sogar abgeschafft. cf.
s lib. 34. principio. Im Jahre 547 sehen wir Goldmünzen ge-
, und nicht lange nachher strömt auch Gold aus Asien nach
denn dem Antiochus wurde ein grosser Tribut von zwan-
illionen Thaler aufgelegt. Im Jahre 550. ab urbe kommt
lex Cincia, über die man einen Commentar von *Brummer*
de donis et muneribus, wodurch verboten wird, dass die
ne von ihren Klienten nicht Geld nehmen sollten, wenn
ire Processe führen; nämlich jeder patronus war auch der
eidiger des Klienten, daher patronus caussarum. Dann
eine *lex Porcia* von Porcius Lecca: de provocatione im
557., wodurch festgesetzt wird, dass kein römischer Bür-
der ans Volk appellirt, in Ketten gelegt und gezüchtigt
am Leben gestraft werden könne. Von jetzt an kann ein
cher Bürger, wenn er dem Processe entweicht, im römi-
Reiche leben. Dies sehen die Römer als ein Grundgesetz
Demokratie an. cf. Livius 10, 9. Im Jahre 573. kommt
lex orchia, worin der Aufwand bei den Mahlzeiten in Ab-
der Zahl der einzuladenden Gäste eingeschränkt wird, und
die *lex villia annalis* — annalis deswegen, weil sie be-
te Jahre zu den obrigkeitlichen Würden festsetzte; — da-
ind die filii annales benannt. — Dann ist eine *lex Fannia:*
mtu, von 593., wodurch übermässiger Aufwand bei den
zeiten verboten wird, und bestimmte Mahlzeiten ausge-
ssen werden. Um eben diese Zeit erscheint auch eine *lex*
: de comitiis. cf. Ernesti's clavis im index legum. Darin
bestimmt, dass auch Plebejer vor den Comitien Auspicien
chten können. Dann kommt die Einrichtung im Anfange
iebenten seculi, dass ein Gerichtshof für die caussas pu-
bestimmt wird. Schon gegen Ende des sechsten seculi
n die Gouverneurs an, ausserordentlich habsüchtig zu ver-
n, und die Provincialen gänzlich auszusaugen. Diese klag-
n Rom beim Volke. Darauf bezieht sich eine *lex calpur-*
on Calpurnius Frugi vom Jahre 605., lex de repetundis
n die Erpressungen etc. cf. Ciceronis oratt. Verrin. 4, 29.
ieser Klage, die durch die lex Calpurnia formirt wird,
eht ein Fortdauern des judicium, welches das Volk in pleno
nzelne Richter überträgt. Dies sind die *quaestiones perpe-*

Die erste causa welche festgesetzt wird, ist das: *crimen repetundis.* Zu den übrigen trägt Sylla viel bei, der um n Punkt Verdienste hat.

Zweite Hälfte.

von 672. bis 723. ab urbe,

oder

von Sylla bis zur Erscheinung eines Princeps, — August.

Die Geschichte der zweiten Hälfte betreffend, so ist sie voll von Kriegen und innern wichtigen Unruhen, wozu vorzüglich die gracchischen gehören. Die äussern Unruhen betreffend, so muss der Sklavenkrieg in Sicilien genannt werden, der eine Folge der Habsucht der Gouverneurs ist. Dieser Krieg beginnt im Jahre 604. Darauf folgt der numantische Krieg, oder der mit Zerstörung von *Numantia* im Jahre 624. endigt. Im Innern des Staats entsteht durch einen Tribun, *Tiberius Sempronius Gracchus*, eine Reihe von Turbationen, welche den Zweck haben, die Gewalt der senatorischen Parthei einzuschränken. Dieser und sein jüngerer Bruder, *Cajus Gracchus*, waren treffliche Menschen, die aber von Optimaten verschrieen und verdächtigt wurden. Im Jahre 621. fängt der ältere Bruder seinen Kampf an, dessen Opfer er wurde; denn er wurde umgebracht. Dann tritt Cajus Gracchus auf, der noch hitziger als sein Bruder ist. Was beide gethan, das alles aus einander zu setzen, ist zu umständlich. Hierher gehört folgendes. Im Jahre 621., in welchem das aerarium durch die Erbschaft des *Attalus* bereichert wird, werden *leges tabellariae*, nach denen in den Comitien nicht mehr laut, sondern mit Täfelchen votirt werden sollte, aufgebracht. cf. Ernesti's Clavis sub voce tabellae. Diese tabellariae leges sind den Optimatischgesinnten ein Gräuel gewesen, und sie hatten auch, besonders in judiciis die unglücklichsten Folgen; wo sie eher anwendbar waren, war bei Magistratswahlen. Ihre Anwendung bei den judiciis betreffend, so wurde der Fall *de perduellione* ausgenommen, dann auch in *legibus ferendis*, d. h. wenn Vorschläge zu Gesetzen gemacht wurden. — Im Jahre 624. kommt die *lex Atinia*, nach der die Tribunen sich noch mehr im Staate erhoben, nämlich zu Senatoren, ut tribuni plebis senatorii essent jusque dicendae sententiae haberent d. h. dass sie votiren durften. cf. Gellius 14, 7. Dies kann man als einen neuen Streich zur Vollendung des demokratischen Schrittes betrachten. Von nun an ist der Unterschied zwischen Plebejern und Patriciern weniger wichtig als ehedem; jetzt unterscheiden sich dagegen: *nobiles et ignobiles*. *Nobiles* sind die, deren Vorfahren obrigkeitliche Würden bekleidet hatten, die auch das *jus imaginum* hatten, d. h. das Recht, die Bilder ihrer Vorfahren im Hause aufzustellen. Hatte man kein *nomen*, so war man *ignobilis*. Trat einer aus einer Familie zuerst in die Carrière des Staatswesens, so war er ein *homo novus*. So konnten auch die Patricier *ignobiles* werden. Dann bildet sich ein dritter Stand, *ordo equester* (nicht

equestris, denn dies ist das fem.). *Ritter* entstehen erst seit den Gracchis, *Reiter* waren schon lange; für beide brauchen aber die Römer ein Wort. Sie entstanden aus den Plebejern, die Vermögen hatten, und zwar so, dass die Besorgung der comitiorum nicht den Senatoren, sondern den equitibus sollte gegeben werden. Dies setzte die *lex Sempronia judiciaria* fest, wodurch bewirkt wurde, dass die reichern Plebejer als ein besonderer Stand angesehen werden. So entsteht daraus ein besonderer Stand, obgleich es eigentlich nicht darauf angelegt ist. Neben dem, dass die equites die judicia bekommen, erhalten sie auch die Generalpachtungen der Provinzen, und so werden sie auch *publicani* d. h. Generalpächter der römischen Kolonien. Durch diese Umstände fängt dieser Stand an sich zu bilden, erscheint aber erst gegen Cicero's Zeit ausgebildet. *Cajus Gracchus* setzte noch andere leges durch, eine: *lex de provinciis ordinandis*, um den Unterschleifen, welche die senatorische Parthei mit Besetzung der Gouverneurs gemacht hatte, entgegen zu arbeiten. Es sollte eine Provinz noch vor dem Wahltage eines Gouverneurs bestimmt werden. cf. Cicero de consular. cap. 2. Dann ist eine *lex Sempronia: de civitate sociis danda*, ein Vorschlag, der zu grossen Unruhen Anlass gab, und späterhin das *bellum sociale* erzeugte. Um einzusehen, was der Tribun mit diesem Gesetz wollte, so muss man wissen, dass die Römer vom grössten Theile Italiens Herrn, und die Völker ihre Socii waren, die kein jus civitatis hatten. Gleichwohl hatte man sie trefflich benutzt; sie mussten alles, was die Römer forderten, thun. Hierüber wurden sie verdrüsslich, oder die Tribunen säeten selbst absichtlich den Saamen des Verdrusses unter sie, in Folge dessen sie Antheil an der civitas forderten. Darauf bezieht sich diese lex, an der *Gracchus* aber scheiterte, indem er, als er zum drittenmale Tribun werden wollte, 633. a. u. umgebracht wurde. Die Socii hatten in ihm einen grossen Anwalt verloren. Nach der Zeit kamen *Apulejus Saturninus* und *Livius Drusus*, welche in die Fusstapfen der Gracchen traten, und den Staat mächtig erschütterten. Von andern Gesetzen des zweiten *Gracchus* ist eine: *de suffragiis*, worin die Ordnung im Votiren in den Centurialcomitien verbessert wird, eine Einrichtung, die gegen die Optimaten ging. Eine andere: *de libertate civium*, wonach kein Bürger injussu populi d. i. ohne Autorität des Volks in keinem Falle condemnirt werden durfte. Dann eine: *lex agraria*, nach der ein Bürger nicht mehr als fünfhundert jugera Landes besitzen sollte. Man legte in Italien schon um diese Zeit latifundia an d. h. grosse Bezirke, die einer inne hatte, und welche mit Gebäuden etc. ausgeschmückt wurden, was jedoch in der Folge noch weiter ging. So ist auch eine: *lex frumentaria*, von der Cicero de officiis lib. 2, cap. 31. handelt. cf. Ernesti's Clavis indice legum. Eine:

lex militaris, nach der man erst mit dem siebenzehnten Jahre zum Kriegsdienste gezogen werden darf, und den Soldaten ausser dem Solde auch Kleidung sollte gegeben werden. Seit der Zeit fängt es im Staate an, ruhiger zu werden, obgleich die Magistratswürden viel Tumult im Kleinen veranlassten, wovon der ursprüngliche Grund der ist, dass sie jetzt anfingen einträglich zu werden, obgleich kein Salarium damit verbunden war, indem nach den Würden Gouvernements folgten, bei denen man sich sehr bereichern konnte. Da nur der populus der Vergeber der Stellen war, so musste man Künste gebrauchen, um die Stimme desselben für sich zu erhalten; dies führte auf die Bestechungskunst, mit der ausserordentlicher Missbrauch getrieben wurde. Deshalb wurde im Jahre 635 a. u. eine: *lex Maria de ambitu* von *Marius*, einen ächten und harten Demokraten, aufgebracht, vermöge welcher er die Wahlfreiheit dadurch sicherte, dass unerlaubte Mittel verboten werden. cf. Plutarch in Mario. Im Jahre 636 a. u. entsteht der jugurthische Krieg, in welchem der Grund zum Partheikriege zwischen *Marius* und *Sylla* liegt. Er ist ausserdem auch deshalb merkwürdig, weil er die Römer im höchsten Grade ausgeartet und bestechlich zeigt, wenn man Sallust's Beschreibung desselben liesst. Sylla wurde zum Oberfeldherrn ernannt, und im Jahre 648 a. u. endigt er den Krieg. In dieses Jahr gehört auch eine: *lex servilia*, nach welcher der Senat von neuem mit den equitibus die Gerichte besorgen soll. Allein es ist nicht ausgemacht, ob diese lex durchgesetzt worden ist; denn lex lata est, heisst nur: es ist eine Bill in Anschlag gebracht, und ist sie durchgesetzt, so sagt man auch: *lata*, genauer wäre freilich: *perlata*. cf. Ernesti's Clavis. Gleichwohl bezeigt sie, dass die Senatoren sich alle Mühe gaben, die Gerichte in ihre Gewalt zu bekommen. Dann giebt es eine *lex Domitia* von 651 a. u., wonach das Volk das Recht erhält, die sacerdotia, die Priesterwürden zu vergeben, da vorher die Priester sich collegialisch wählten (cooptabant). Dies sollte auch vor das Volk gebracht werden. In's Jahr 653. gehört eine: *lex luctatia de vi*, über Gewaltthätigkeit. Diese fängt an, den Kriminalprozess in Ordnung zu bringen; es soll danach Gericht gehalten werden. Zu den *caussis repetundarum* kommt eine *caussa de vi;* dies beweisst, dass damals oft Gewaltthätigkeiten vorfielen. Nun bringt *Apulejus Saturninus* durch seine leges neue Bewegungen hervor, indem das Ansehn des Senats von neuem angegriffen wird. Er setzt eine lex: *de majestate* durch, durch welche wir *majestatem* dem populo romano beigelegt sehen; denn durch diese wird bestimmt, dass alles, was das Volk festgesetzt, vom Senate genehmigt werden müsse. Indessen ist dies schon früher bestimmt worden. Ausserdem wurde dadurch auch festgesetzt, dass, wer den Tribun störe, sollte *reus majestatis* seyn. cf. Appianus de bello civili 1, 29. und Florus

3, 16. Um eben diese Zeit fallen die Cimbern und Teutonen in's römische Gebiet ein; durch *Marius* wird aber die Gefahr abgetrieben. Im Jahre 656 a. u. kommt eine: *lex Caecilia Didia* vor, die auf die Gesetzgebung in Rom geht: es soll nämlich eine lex, ehe sie an's Volk kommt; *per trinundinum*, also einige Wochen lang, angeschlagen werden. cf. Ciceronis ep. ad Atticum 2, 9. Indessen die patres wussten ein Mittel, dass dies ihrer Macht nicht schädlich wurde. Sie machten Bewegungen, indem sie einen Haufen von Menschen für eine lex, die ihnen günstig war, gewannen, und so andere entfernten. Sie traten auch auf und conciouirten. Indessen so wurde das Volk im Voraus belehrt. Bisher warf man bei Anbringen und Berathungen neuer Gesetze auch mehrere Punkte unter einander, wodurch das Volk über den wahren Zweck eines Gesetzes getäuscht wurde. Diesem Uebel zu begegnen wurde eine lex gegeben, es solle Niemand eine: *lex ferre per saturam* d. h. nicht mehrere Punkte unter einander mischen. Im Jahre 657. wird eine: *lex sumtuaria* durchgesetzt, eine: *lex Licinia*, wodurch die obige *Fannia* erneuert wurde. cf. Gellius 2, 24. Dann kommt eine: *lex Plautia*, wodurch das Bürgerrecht mit allen seinen Vortheilen denen, welche in einer Stadt der sociorum das Bürgerrecht genossen, gesichert wird, sobald sie sich binnen sechzig Tagen beim Praetor in Rom meldeten. cf. Ciceronis orat. pro Archia cap. 4. Mit dieser lex waren die Socii nicht zufrieden, und forderten besonders begünstigt durch den Tribun *Livius Drusus*, durchaus das Recht vollständig, welches die römischen Bürger als cives hatten. cf. Cicero de legibus 2, 6. Sie schliessen in der Absicht, um ihren Forderungen Nachdruck zu geben, ein Bündniss, woraus das *bellum sociale* entsteht, das auch *italicum* heisst, und von einem Hauptvolke des Bündnisses auch *marsicum*. Dieser Krieg dauert zwei Jahre, ist aber furchtbar für die Römer, da alle Völkerschaften Italiens gegen sie agirten. Die *lex Plautia* sollte ein Paliatif seyn, die Leute einzuschläfern; aber die Römer wurden durch den Krieg gezwungen, nach und nach den Sociis alles zuzugestehen. Im Jahre 664. erhalten schon einige von den Sociis die civitas und 665. die übrigen. Seit diesem Zeitpunkte entsteht das grösste Uebergewicht der demokratischen Parthei; sie wird sogar ochlokratisch d. h. eine Pöbelregierung. Nun ist die Volksversammlung mit Menschen überhäuft; denn alle haben das Recht, in die Comitien zu gehen. Indessen fängt bei dieser Menge der Staat zu leiden an, weil der Kabale Thor und Thür geöffnet wird. Auch fängt nun Bestechung an, anfangs heimlich, hernach öffentlich bei Gesetzgebung und auch bei Magistratsbesetzung, sogar auch Gewaltthätigkeit. Gegen das letztere kam eine: *lex Plautia de vi armatis hominibus.* (Die Römer sprechen in

solchen Fällen gern ohne et, wie bei patres conscripti statt et conscripti.) Dass alle bisherigen leges sumtuariae unnütz waren, sieht man daraus, aus der *lex de aere alieno* vom Jahre 663., wonach festgesetzt wird, dass für diesmal die Schulden mit einer Kleinigkeit abgezahlt werden sollen, um mit dem Schuldenmachen von vorne anfangen zu können. In diese Fälle kamen die Römer oft, so dass oft von *novis tabulis* die Rede ist. Nun entsteht der grosse, beschwerliche, aber nutzbare, Krieg, mit Mithridates im Pontus seit dem Jahre 666. Dieser Krieg giebt auch die Veranlassung zum Ausbruch der Feindseligkeit zwischen *Marius* und *Sylla*. Erster begünstigt die Demokraten, Sylla die Optimaten. Es kam unter beiden zu entsetzlichen bürgerlichen Kämpfen. Sylla siegt über Marius und dessen Anhänger Cinna, erlangt die Oberherrschaft, und fängt an despotisch zu regieren. Er hat indessen auch manches Gute dadurch gestiftet, dass er den Senat wieder zum Ansehn erhob; er selbst erhob sich im Jahre 672. zu einem *dictator perpetuus* d. i. auf unbestimmte Zeit; eine Würde, die sonst gegen die Plebejer, aber seit 120 Jahren nicht mehr in Wirkung getreten war. Im Aeussern liess er den Schein der Verfassung, und seine Absicht ging nur dahin, die Tribunen zu schwächen, die comitia centuriata emporzubringen, und überhaupt die aristokratische Parthei zum vorigen Ansehn zu erheben. cf. Appianus de bello civili 1, 59. Seine Actionen fallen in's Jahr 673. ab urbe, die nach seinen Namen *corneliae* heissen. Sie sind mit grausamen *Proscriptionen* gegen alle seine Gegner verbunden, eine Sache, die jetzt zum erstenmal in Rom vorkam. Von seinen leges sind folgende zu merken: eine *lex tribunicia*, wodurch die tribuni als Senatoren ihr Recht verlieren und blos ihre vota behalten; eine *lex de sacerdotiis*, wodurch das, was die Domitia festgesetzt, aufgehoben wird; eine *lex de judiciis*, wodurch die Gerichte blos an die Senatoren gebracht werden; eine *lex majestatis*, damit kein Bürger ohne Vollmacht des Staats etwas unternehmen kann. Recht gut war seine *lex de repetundis*, welche Räuberei in den Provinzen verpönte. Dann eine *lex de sicariis*, welche den Kriminalprozess recht einrichtete. Auch gab es eine *lex sumtuaria*. Nach diesen Actionen legte er im Jahre 675. ab urbe seine Dictatur nieder, und starb 676. an einer garstigen Krankheit. Ueber das Niederlegen seiner Dictatur wunderten sich die Römer; es ist auch ein in der That sonderbarer unbegreiflicher Zug. Es scheint, als hätte er die höchste Gewalt nur auf eine Zeit lang haben wollen, weil er nicht Kraft genug hatte, sie zu souteniren. Andere suchen dagegen die Ursache in seinem Charakter; indessen ganz lässt es sich nicht erklären. *Caesar* nimmt diesen Namen *Dictator* auch an; August ist aber schlauer, denn er nimmt die Dictatur unter einem

el, — *princeps*, — an, der weiter nichts bedeutete. Dar-
er wusste er das besser zu erlangen, was die Vorigen nicht
ten erlangen können. Sylla hat theils den Römern gezeigt,
s sie zu einem Könige kommen können, theils hat er die
okratische Wildheit eingeschränkt. Von ihm bis auf Oc-
anus sieht man anfangs das Fortdauern, nämlich das Ueber-
icht der aristokratischen Parthei, das er eingeführt hat;
r die Plebejer bringen es dahin, dass der Staat demokra-
h wird. Ueber die Veränderungen des Sylla cf. Vellejus
17. Für die übrigen Zeiten cf. Sallustius in Catilina cap.
seqq. Ausserdem bekümmern uns die politischen Händel
ig. Der mithridatische Krieg wird fortgesetzt, und macht
Römern viele Anstrengungen nothwendig. Ein General nach
andern wird zum Oberfeldherrn erwählt, und auch *Pompejus*,
dies dazu benutzt, das zu werden, was Sylla war, dem sich
r Caesar widersetzte. Während der mithridatische Krieg
erte, kam der sertorische dazu, ein neuer Sklavenkrieg und
r mit den cilicischen Seeräubern. Während dem gewannen die
ner in Asien grosse Länder, und die Grenzen des Reichs
den immer weiter ausgedehnt. Vorzüglich erweiterte sie
npejus im Orient, indem eine ganze Anzahl Provinzen hin-
am. Das nämliche geschah auch im Westen durch Cae-
, der Gallien mit dem römischen Reiche vereinigte, da frü-
die Römer nur ein Stück davon hatten. Dann kam nach
berwindung des Juba ein ansehnlicher Strich von Afrika zu
n früher erworbenen unter römische Herrschaft. Indem Rom
Menge der Provinzen wächst, wird das Innere erschüttert
zum Verfall vorbereitet, besonders durch die tribuni ple-
, die mit Zügellosigkeit die ochlokratische Regierungsform
ückführen. Im Jahre 678 a. u. fangen sie mit dergleichen Pla-
an, ihre ehemalige Gewalt wieder zu suchen. cf. Cicero-
Brutus cap. 60. Im nächsten Jahre thun sie dazu bedeu-
dere Schritte, wobei sie von einem Consul unterstützt wer-
. Im Jahre 684 a. u. wird auch die *potestas tribunitia* durch
e *lex Aurelia tribunitia* restituirt cf. Ciceronis orat. in
rrem 1, 15. de legibus 3, 7. Noch kommt eine andere
Aurelia, wodurch die Gerichtspflege von neuem verändert
d, und zwar wird sie nur an senatorische Personen, ritter-
e und tribunos aerarios gebracht. Letztere sollen den po-
us vorstellen. cf. Ciceronis oratt. Philipp. 1, 2. Die Macht,
lche die Tribunen erlangten, machte sich Pompejus zu Nutze,
ein grösseres Ansehn zu erlangen. Er war der heftigste
istokrat, wollte im Senat der erste werden, und unternahm
ch in dieser Rücksicht seine Thaten. Ein Tribun, *Gabini-*
, schlug im Jahre 687. zu seinen Gunsten eine lex vor,
ch der Pompejus ein imperium infinitae potestatis erhalten
lte d. h. er solle Oberfeldherr über eine Armee werden,

mit der er machen konnte, was er wollte. Er erhielt es auf drei Jahre. Der Senat setzte sich hiergegen, aber die Tribunen drangen durch, und im nächsten Jahre schlug *Manilius* eine lex vor, nach der Pompejus das Oberkommando gegen Mithridates übernehmen sollte. Diese *lex Manilia* ist die, für welche Cicero auf's unpolitischste in der Welt sprach. Dadurch wurde Pompejus mächtig, und hierdurch wurde der Grund des Hasses zwischen seiner und Caesars Parthei gelegt. Pompejus zog gegen Mithridates, und brachte diesen so weit, dass die Römer einen entscheidenden Sieg erhielten. Dadurch hat Pompejus eine Armee in seine Gunst gezogen, erregt aber zugleich in einem Gegner, der zwar jünger als er, aber von grössern Anlagen war, *Julius Caesar*, die Begierde, auf ähnliche Art emporzusteigen. Daher sucht Caesar eine Provinz zu erhalten; wodurch er eine Armee erhält. Mittlerweile sind folgende *leges:* eine von 686., eine *lex Roscia theatralis*, welche dem ordo equester besondere Ehrenplätze im Theater bestimmt, gleich nach den Senatoren, die in der orchestra sassen. Die equites sollen auf vierzehn Sitzen sitzen, und hinter diesen erst die Plebejer. cf. Vellejus 2, 32. Nach Vellejus aber scheint diese lex früher da gewesen zu seyn; *restituere* kann dort auf keine Weise *dare* heissen. Man sieht, dass dadurch dieser seit den Gracchen entstandene Stand mehr Consistenz erhalten musste. Man setzt nun jetzt, wenn man an das römische Volk schreibt, equitibus dazu. Ueber die *lex Roscia* war grosses Geschrei bei den Plebejern. Jetzt wurde zuerst das Theater mit Tüchern überzogen, da es sonst offen war, was deshalb geschehen konnte, weil die Alten ihre Schauspiele am Tage spielten. cf. Valerius Maximus 2, 4. 6. Dann ist eine *lex Acilia Calpurnia: de ambitu*, eine Erneuerung von ähnlichen Gesetzen, die aber immer nothwendiger wurden, weil die Bestechungen zunahmen. cf. Ciceronis ep. ad Atticum 4, 15. und ep. ad Quint. fr. 2, 25. Ferner eine *lex Cornelia: de edictis praetorum*, in Beziehung auf die Edikte der Praetoren, worin sie die Grundsätze ihres Rechts bei Antretung ihres Amtes angeben. Es waren darin Missbräuche entstanden; sie entschieden oft nach andern Grundsätzen, als sie öffentlich bekannt gemacht hatten; daher wurde bestimmt, dass die Prätoren bei ihren Edikten bleiben sollten. Die Rechtsgrundsätze, welche auf diese Weise entstanden, heissen: *jus honorarium*, eingeschränkter: *jus praetorium*. Darin ist auch aus Cicero's Consulat eine lex merkwürdig, z. B. die Erneuerung der *lex Calpurnia: de ambitu*, welche *Tullia* genannt wird. cf. Cicero pro Murena cap. 23. Dann ist eine *lex Attia: de sacerdotiis*, wonach das Volk einen Antheil an der Wahl der sacerdotes erhält. Ausserdem zeigt sich ausser verschiedenen andern weniger wichtigen Verschwörungen besonders die catilinarische, die aber

t angelegt ist, bedeutungsvoll. Sie ist zugleich deswe-
rkwürdig, weil auch Caesar mit darin verwickelt war,
aber so fein angelegt hatte, dass er nicht entdeckt
Caesar geht den Weg zur Ausführung seiner Pläne
gitimer; er lässt sich Gallien deswegen geben, um den
ı neue grosse Provinzen zu erobern. Dieses imperium
ıan ihm anfangs auf fünf Jahre. Er greift die Sache
ze, Kunst und Weisheit an, dringt tief in Gallien ein,
nigemal in Germanien; da er nicht fertig werden kann,
len ihm noch fünf Jahre verwilligt. Damit er ohne ge-
n werden hier bleiben kann, hat er ordentliche pacta
rsonen in Rom gemacht, welche Geld von ihm erhal-
n ihm nicht zuwider zu handeln. So macht er sich
mee geneigt, die er gebildet und der er demokratische
ıng bei aller Anhänglichkeit eingeprägt hat. Indessen
ın ihn dennoch zurück; er fordert aber, dass auch Pom-
ein imperium verlieren soll. Dies will aber die senato-
Parthei nicht. Nun kommt er feindlich zurück, ob-
nan Gegenanstalten, aber mit Schwäche, macht. Was
ing, ist bekannt, auch wie sich Caesar mit Crassus und
us heimlich verband, um den meisten Einfluss in die Staats-
enheiten zu haben. Diese Verbindung muss man nicht
Triumvirat ansehen; sie lief darauf hinaus, so viel als
Einfluss in den Staat zu erhalten; jeder aber suchte
dern in seinen Plane einzuschränken, woraus endlich
ndschaft entsteht. Es sind von ihm leges zu merken;
de provinc[illegible]*iuandis*, nach der keiner
ria länge[illegible] Jahr, und eine consu-
Jahre [illegible]ollte. Dann eine *lex*
gehör[illegible]e *leges Clodiae* von
bezieht [illegible]ero, um das, was
ilinarisc[illegible]nternommen, recht-
as den [illegible]trifft, so giebt er
die T[illegible]seine Seite zu be-
mit [illegible] in seinem ersten
war [illegible]ungemein bequem.
der f[illegible] in die politische
[illegible] vom Caesar bei
[illegible]sturz der vorigen
[illegible]r mit dem Reste
[illegible]s künstliche und
glücklich endigt.
[illegible]ohne die Bestim-
[illegible]ar ein Glück für
[illegible]en; denn Caesar
[illegible]alle Talente und
Feldherrn und

Menschen von unendlichen Gaben. Aus Sue nius lernt m
ihn nicht kennen. Während Caesar Dictator ist, schlägt
leges vor, *leges Julias*, und macht auch andere Einrichtung
wodurch Rom gewinnt. So wie er in Gallien in Absicht
die Art Krieg zu führen treffliche Neuerungen machte,
auch jetzt; denn unter den leges Julias von 706. sind v
schiedene, recht gute. Eine davon heisst: *judiciaria*, n
welcher die tribuni aerarii aus der Zahl der Ritter ausgesto
wurden. cf. Suetonius im Caesar cap. 41. interpretes. D
eine *lex de sacerdotiis*. Dann schafft er einen grossen Mi
brauch ab, dadurch, dass er vielen legationes liberas gab d.
das Recht unter dem Namen eines römischen Legaten im
mischen Reiche herumzureisen. Dadurch genoss er Ehren
zeugungen und zog auch Geld. Auch verbesserte er den
lender, indessen nicht er, sondern *Sosigenes*. Dies fällt
Jahr 709. ab urbe oder 45. vor Christus. Dies ist der *ju
nische Kalender*. Ganz kommt diese Verbesserung nicht gle
in Ordnung, indessen hat sie mit Recht den Namen von C
sar. Von nun an wurde er äusserst herrisch, und die Se
toren schienen es darauf angelegt zu haben, ihn zu dies
Schwindel zu bringen. Sie gaben ihm eine Ehrenbezeug
nach der andern, und dadurch kam er so weit, dass er
letzt immoderate Streiche beging. Er vermehrte den Se
auf neunhundert, die alle unter seinem Regimente waren.
gegen bildete sich eine Parthei, die republikanisch gesinnt
wozu sie nach Cicero's Grundsätzen freilich ein Recht ha
Caesar hatte die vorige Verfassung gestört, und 710. ab u
Idibus Martii wird er ermordet. An der Spitze dieses P
stehen *Brutus* und einer der *Cassii*, die aber nicht die
gen ihrer Handlung überlegten. Nun sass ein anderer im
nate, der auch Caesar werden wollte, — *M. Antonius*. Er
hebt aber, da er Consul war, ein Mordgeschrei über eine
che That, und bringt die plebejische Parthei in Beweg
Die jetzigen Händel sind äusserst verwirrt, und folgen
grosser Schnelligkeit auf einander. *Brutus* und *Cassius*
den vom *Antonius* bekriegt, und dieser wird von *Cicero*
gegriffen, da man merkt, dass er sich zum alleinigen O
haupt aufwerfen will. *Octavianus* kommt auch seinem Gr
onkel zu beerben, — ein charakterloser Mensch. Er fi
Eingang bei Cicero, den er in der Absicht sucht, ihn g
Antonius zu brauchen. Er verbindet sich auf fünf Jahre
Lepidus etc., um dem Staate eine neue Verfassung zu ge
Dies sind die *triumviri reipublicae constituendae*, eine St
die ihnen von Staats wegen ertheilt worden war; aber sie
handeln diese Würde so, dass sie vermöge derselben das
mische Reich unter sich theilen und es zerrütten. Diese W
erhielten sie 711. auf fünf Jahre, und liessen sie sich

erlauf der Zeit noch einmal auf fünf Jahre geben. Gleich
n Jahre 712. wird die republikanische Parthei, die des *Bru-*
s und *Cassius*, von den Triumviru ein paarmal geschlagen
ei *Philippi* in Macedonien. Hierauf entzweien sich die Tri-
mvirn, und zuerst wird *Lepidus* seines Einflusses beraubt;
ie Legionen werden ihm genommen, und er wird wie ein
arr behandelt. Antonius benahm sich nicht so gut, als Oc-
avian; überliess sich allen Wollüsten, und verfolgte seinen
weck nicht mit Energie, was Octavian besser that, der zu
llen Schlechten viel Energie hatte. Wie sie gehaust haben,
t fürchterlich. Die Proscriptionsscenen wurden erneuert und
reffliche Männer wurden der Partheisucht aufgeopfert. So
icero, der Wohlthäter des jungen Octavian. Diejenigen alten
oldaten, welche den Krieg gegen den Brutus geführt, beka-
en Ländereien. Diese Ländereien wurden den Besitzern der-
lben weggenommen. So verlor *Virgil* bei dieser Gelegen-
eit sein Gütchen. Coloniae militares waren schon eine Erfin-
ung des Sylla; und dergleichen werden auch jetzt ausgeführt.
ndlich kommt es zwischen beiden zum Bruche, der entschei-
end ist. Es kommt zum besondern Kriege zwischen Octa-
an und Antonius, doch noch so, dass der Staat Antheil nimmt.
ieser Krieg endigt sich mit der Schlacht bei *Actium* im Jahre
23. ab urbe oder im Jahre 31. vor Christus, wo Antonius
esiegt wird. Er flieht nach Aegypten zur Kleopatra, die sich
rch Schlangen umbrachte, um nicht im Triumph aufgeführt
i werden.

Vierte Periode,

on 723 a. u. oder 31 vor Chr. bis 323 nach Chr.,

oder

von Augustus bis Constantinus Magnus.

Nun herrscht ein Machthaber, dem sich Niemand widerzen kann. Von der Schlacht bei Actium fängt man an, das röische Kaiserthum zu rechnen; eine alberne Rechnung, denn e Sachen änderten sich nicht so wie die Namen. *Principes*, *ugusti*, *Caesares* sind die Namen, die man den an der Spitze chenden Präsidenten des Staats geben kann; Souveräne Herrhaft war noch nicht. Man spricht von einer lex regia des ugust; allein dabei liegt ein Irrthum zum Grunde, der aus n Pandekten kommt; es ist in Absicht des Ausdrucks eine osse Grille, dass *regius* aus *βασιλικός* für *princeps* entstand, id auch in Absicht der Sache, denn August erschmeichelt und trotzt sich nur nach und nach die höchste Gewalt theilweise, er ohne dass man sagen konnte, dass er sie auf eine constitionsmässige Weise hat. Durch Künste aller Art erschleicht alle Würden und Gewalten, und lässt dem Staate den Schein

der Republik. Die Epoche der Kaiserwürde kann man erst von Constantin dem Grossen machen. Der Senat hätte allen diesen ein Ende machen können, wenn er gewollt hätte; allein er bestand aus Schwächlingen. In Rom ist jetzt ein aristokratischer Senat mit einem gewalthabenden Präsidenten, dem *Princeps*. Seit Constantin verschwindet diese Aristokratie, und das römische Reich geht in ein Königthum über. Diese Verfassung in dem *Principatus* ist äusserlich wichtig. Vor allen muss man fragen: Wie machte es August, dass er sich so erhob? Er brauchte die Schlauheit, nicht einen Namen zu wählen, der verhasst war: weder *dictator*, noch *tyrannus*, welches gleichbedeutend mit *dominus* ist, daher die *tyrannis* auch *dominatio* heisst; auch nicht *rex*. Er hatte Rathgeber an *Mäcen* und *Agrippa*, die ihm mit den gehörigen Ideen aushelfen, da er nicht der grösste Politiker war. Die Berathschlagungen beider kommen bei Dio Cassius vor, aber rhetorisch und sophistisch durchgearbeitet. Er soll einen gewöhnlichen Namen sich auf immer verschaffen, den Namen *princeps*. Unter diesem Namen wurden früher die verstanden, die beim census und lectio senatus auf der Rolle des Censors zuerst verlesen wurden. Er war ein Ehrwürdiger *Senatus*, war: *primus inter pares, primus loco*, nicht: *auctoritate*. Der Name *princeps* deutet nicht auf Gewalt; diese hatte August schon durch seine Armee. Im Jahre 726 a. u. nimmt er diesen Namen an. *Augustus* hiess er in diesem Jahre nicht, sondern zunächst erhält er den Namen *Princeps* als eine Auszeichnung. *Augustus* heisst σεβαστός, verehrungswürdig. Es liegt darin die Idee der sanctitas und der religiösen Würde. Man muss nämlich dabei an *auguria* denken, worauf das Wort Beziehung hat; es kommt keineswegs von *augeo* her. Er erhält auch den Namen eines Imperators. So nannten nämlich die Soldaten ihren Feldherrn nach einer glücklich entschiedenen Schlacht. Dieser Name ist republikanisch und wird hinter das nomen proprium gefügt. Wird der Feldherr zwei bis dreimal als solcher ausgerufen, so wird imperator mit dazu geschrieben. Aber August behält das Commando der Armee, d. h. das imperium, und lässt es sich gleich auf zehn Jahre noch geben, und dann wieder auf zehn Jahre etc., und so ist er beständig imperator. Allein diese Benennung, die er für immer erhielt, gehört vorn vor den Namen, und dies ist die, nach der man die Kaiser auch Imperatoren nennt. cf. Plinii panegyricus, herausgegeben von *Schwarz*, Nürnberg 1746. cap. 9. Nun kam die Gewohnheit ab, die Feldherren, welche er ausschickte, Imperatoren zu nennen. Auch hörten die Triumphe auf. Hierdurch wurde er ausserordentlich mächtig; denn er hatte ein beständiges Imperium, das sonst nicht in Rom war, daher auch einer, der den Triumph suchte, nicht mehr das imperium haben durfte. Die übrigen republikani-

n Würden erschlich er sich auch nach und nach. Er liess bald die potestas tribunitia geben, als Senator hatte er jus agendi. Tribun konnte er nicht werden, denn er war Edler; er lässt sich also die potestas geben, und diese wird ibt. Des Tribuns Gewalt ging nur auf einen kleinen Strich om, auf funfzehn Millien, deren fünf auf eine Meile gehen. e potestas erstreckt sich auch ausser Rom, und wird ihm Jahre gegeben. Die Jahre der Principes werden oft nach potestas tribunitia gerechnet. Die Censur lässt er sich h, aber unter einem neuen Namen: praefectus morum, en; auch die Würde eines Pontifex maximus. Nun konnte ehr viel in den Staat hineinwirken. Er konnte das Con- t suchen, er nahm es auch oft an, aber spielte damit. geht alles fort; das Volk wird von ihm wie zur Komödie raucht. Allein das Volk empfand einen grossen Enthusias- für die neue Veränderung; denn wenigstens hörten die erkriege nun auf, die zu häufig auf einander gefolgt wa- Er gab dem Volke Spiele und Brodt, und setzte einen fectus annonae (welches von nona kommt, weil da die enszeit ist). Man hatte die Verwirrung der Comitien satt; Provinzen seufzten über die Bedrückungen der Gouverneurs, es entsteht durch ihn eine ruhigere, für Einzelne er- chtere, Verfassung. Man fängt auch jetzt an, mit Muse tudiren. Daher fing die Poesie an zum Vergnügen getrie- zu werden; daher unter den Kaisern mehr Cultur und Lite- r entsteht, als früher. Die Comitien dauern fort, aber wenig schlaff. Die tribus haben immer noch zu thun, len aber immer den, welchen August wünscht. Hier war i ein Schatten. Im Senat ging die Veränderung vor, dass inige daraus aushob, welche das *Consistorium principis*, Kabinet, ausmachen. August ist im Senat auch der s, sonst aber dauerte im Senat die alte Verfassung fort. die Provinzen betrifft, so werden sie getheilt; die ruhigen lt das Volk und er behält sich die beschwerlichen, wo een nöthig sind. Hiermit hängt zusammen, dass er vier ten anlegt, um das römische Reich zu schützen; eine bei enna, die andere bei Misenum, die dritte classis pontica am us Euxinus, und die vierte classis fori Julii. Es werden es limitanei angelegt; dergleichen gehört zu Cabinetsge- nissen. Ausserdem hat er Cohortes praetorias, welche erst Tiberius furchtbar werden. Die übrigen Soldaten, welche ende Truppen wurden, waren auswärts, besonders an den nzen. Er macht in der Stadt mehrere treffliche Einrichtun- in Absicht der Polizei und in Rücksicht der Bequem- keit. Die Stadt wurde in vierzehn regiones abgetheilt. Die ei betreffend, so sorgte er für Sicherheit. Er machte ichtungen, dass Abends auf den Strassen Sicherheit herrsch-

te; es werden vigiles errichtet. Er machte auch eine Anzahl *leges*, die zum Flor beitrugen, und liess sie beim Volke durchsetzen. Die von ihm vorgeschlagen sind, heissen von seinem Grossonkel *Juliae*, besonders die Julia und Poppaea, wodurch die Heirathen empfohlen wurden. cf. Dio Cassius 56. im Eingange, und Heineccius de Pappia Poppaea. Dann eine *lex: de crimine majestatis*, ein Name, der jetzt auf den Princeps übergeht. cf Cicero de oratore 2, 39. Ausserdem machte er andere treffliche Einrichtungen, z. B. er entwirft ein rationarium imperii, d. i. eine statistische Uebersicht über alle Ausgaben und Einnahmen. cf. Suetonius im Octavio cap. 28., und Dio Cassius 53, 14. In Absicht der Finanzen wird die Casse des Princeps von der des Staats abgesondert. Die des Staats heisst aerarium, die des Princeps fiscus. cf. Dio Cassius 53, 4. 51, 20. 53, 27. 55, 6 8, 23. 31. Plinii hist. nat. 3, 6. Vorzüglich muss man den Tacitus in den Annalen, die am tiefsten eingreifen, brauchen. Die lange Dauer der augustischen Regierung diente, alles, was er that, zu befestigen; er rundete das römische Reich ab, so dass es in natürliche Gränzen eingeschlossen war, und gab ihm Festigkeit. Er wünschte, dass es nicht erweitert würde, aber spätere Cäsaren hielten sich nicht daran. Im Jahre 767 a. u. oder 14 nach Christus starb er. Seine Gemahlin Livia machte alle Anstalten, den Stiefsohn des Augustus, *Tiberius*, auf seinen Platz zu bringen. Es wird alles politisch eingefädelt, um die Armee auf Tiberius Seite zu bringen. Der Senat war noch das Regierungscollegium, und dieser musste vom Tiberius geschont werden. Hier entsteht eine abgefeimte Politik, die ihres Gleichen nicht hat. Als Tiberius in den Senat kam, so wurde daran gedacht, dass der Staat noch res publica sei; er verlangte nicht das Principat, aber sie mussten ihn bitten, dass er es annahm, und er liess sich mit Mühe nur erbitten. cf. Taciti annales 1, 13., Dio Cassius 57, 1. Das lächerlichste war, dass sie sich im Senat nicht durften merken lassen, dass die respublica eine Veränderung gelitten. So kommt es dazu, dass er die Würden erhält, welche August hatte, und dass der äussere Schein der respublica anfangs bleibt, bis er die Comitia vom campus Martius in die Curie zieht. Nun kann Tiberius mit diesem Senat, der aus niederträchtigen Menschen bestand, machen, was er will. Hier sieht man einen Schein von repräsentativem System; der Senat soll gleichsam das Volk vorstellen; dazu ist alles gethan, die Souveränität des Princeps emporzubringen. Eigentliche leges verschwinden, und es treten senatusconsulta an die Stelle. Entweder der Princeps referirt an den Senat, oder wird etwas ohne ihn beschlossen, so muss er um sein Votum gefragt werden, d. h. er referirt entweder oratione oder epistola. Die Magistratswürden werden von ihm verlängert, besonders die von ihm abhingen in den augustali-

schen Provinzen. Allenthalben wurden die vornehmsten Familien gedemüthigt, damit sich nicht ein Anführer einer Gegenpartei aufwerfen konnte. Was sonst *majestas populi* war, zog er auf sich. Eben so bezog er auf sich die *crimina majestatis*. Damit kommt eine Gattung Menschen auf, die *Delatoren*, d. h. solche, die sich darauf legten, den Charakter des Tiberius zu benutzen, jemanden aus seiner politischen Lage zu stossen. Diese Menschen richteten viel Unglück an. Tiberius legt auf Sejans Rath *Castra praetoria* für die prätorischen Soldaten an, damit diese in Rom beisammen logiren, wodurch die Furchtbarkeit derselben vermehrt wird. cf. Taciti annal. 4, 2. und Dio Cassius 57, 19. Von der Treue dieser Menschen hing Wohl und Leben des Caesar ab, daher werden sie begünstigt, besonders ihr Oberhaupt, der *praefectus praetorii*. Anfangs betrug sich Tiberius so, dass die Römer mit ihm zufrieden seyn konnten; nachher aber entwickelte er seinen Charakter zum Unglück des Staats, und er gehört unter die grössten Tyrannen. Nach seinem Tode scheint es, dass dem *Cajus Caesar* oder *Caligula* (Stiefelchen) ein Successionsrecht im Senat anerkannt wurde. cf. Dio Cassius 59, 1. Aber ohne des Tiberius Talente zu haben, tritt er in seine Fussstapfen, lässt sich dominus nennen, und legt drückende Abgaben auf. cf. Suetonius im Caligula cap. 40. Nun fängt die Finanzkunst an excolirt zu werden, die bisher noch in der Kindheit war. Man musste Kunst gebrauchen, weil man es zu sehr merkte. Er schaffte das crimen majestatis ab, aber er schickt Centuriones, welche den Leuten die Köpfe abschlagen. Einmal machte er sich sogar den Spass, die Comitien herzustellen, aber er hob sie bald auf. cf. Dio Cassius 58, 20. Der erbärmlichste dämischste Mensch ist *Claudius*, dessen Tod und Verkürbsung Seneca in der *ἀποκολοκύντωσις* schildert. Unter ihm regieren Weiber und Freigelassene öffentlicher, als früher. Merkwürdig ist, dass er von den Soldaten, den Prätorianern, gewählt wird. Diese Macht massen sie sich auch in der Folge an. Claudius war so albern, die Censur wieder einzuführen, wobei er selbst Censor wurde. *Nero*, der letzte aus Augusts Familie, gab bei seinem Antritte den Soldaten ein donativum, das von nun an gewöhnlich wurde, und sie in der Folge als ein Recht forderten. Er verschönerte die Stadt, nachdem er sie vorher zum Vergnügen angezündet hatte. Seit ihm wird Rom eine prächtige Stadt. cf. Suetonius Nerone cap. 38. Nachdem er sich um das Reich zu sehr prostituirt hatte, wird er auf Befehl des Senats im Jahre 68 nach Christus hingerichtet. Man sieht, was der Senat noch konnte, wären nur nicht die Prätorianer gewesen. Man konnte mit allen guten Planen, welche einzelne im Senate hatten, nicht viel ausrichten. Entfernt von Rom wurden bei verschiedenen Armeen principes erwählt, als *Otho*, *Vitellius*, denen *Vespasianus* vom

Jahre 70 nach Chr. an mit Sicherheit succedirt. Dieser gehört unter die guten Fürsten. Ausser *Domitian* folgen ihm herrliche, treffliche principes, und mit *Trajan* erhält Rom die blühendste Periode. Vespasian ist ein sordider Geizhals; er legte eine Abgabe auf den Urin. Trajan betreffend, so ist er durch seine grossen Siege und trefflichen Eigenschaften berühmt. Auch *Hadrian*. Nachdem Trajan in den Eroberungen weiter gegangen war und mehr gewonnen hatte, liess er die Besitzungen wieder fahren. Hadrian machte merkwürdige Einrichtungen, auch einige in Hinsicht auf das Recht überhaupt und die Jurisdiction. Er machte eine neue Provinzeneintheilung, die mehr ins Detail ging. Italien wurde in vier Administrationen getheilt, über welche die vier Consulares die Jurisdiction hatten. cf. Onuphrius Panvinii in Graevii thesaurus. Dergleichen genaue Eintheilungen machte er auch in den auswärtigen Provinzen. In Absicht auf das Recht liess er durch *Salvius Julianus* im Jahre 131 nach Chr. das *edictum perpetuum* entwerfen, welches die erste Gesetzsammlung ist, die allen folgenden zum Grunde liegt. cf. *Hugo's* Geschichte des römischen Rechts in der zweiten Auflage; *Dabelows* und *Gibbon's* Schriften über die Geschichte des römischen Rechts, welche *Hugo* übersetzt hat. Sie ist mit Geist, Tiefe und Kritik geschrieben. Man band sich in der folgenden Zeit an die Ordnung des edicti perpetui. cf. *Heineccii* historia juris, Halle 1733. 1. B. pag. 369. Hadrian bestimmte auch einen patronus fisci, der Processe anhängig machen muss, die den fiscus des Princeps betreffen. Er thut einen grossen Schritt, die kaiserliche Würde der Consistenz näher zu bringen. *Antoninus Pius* ist einer der trefflichsten; er handelte mehr als der Philosophus. Alle Einwohner des römischen Reichs genossen einer grossen Glückseligkeit. Nach *Marcus Aurelius* oder *Philosophus* fängt das Unglück mit seinem Sohne Commodus, der ein halber Narr ist, aber nicht soviel Kraft als er hat, an. Unter ihm wird der Praefectus Praetorio, zu einer Art Grossvezier, erhoben. Nach ihm geht es bunt im Staate so, dass die Prätorianer einmal das Reich verauctioniren. *Didius Julianus* gewinnt es. *Septimius Severus* ist der erste Ausländer auf dem Thron, ist aber brav und tapfer. Aus Unvorsichtigkeit bringt er es dahin, dass manche Römer, die er proscribirte, den Parthern Unterricht im römischen Kriegswesen gaben so, dass diese mächtig wurden. Gegen die Soldaten war er zu indulgent so, dass ihre Gewalt immer mehr wächst. *Caracalla* muss ihnen ihren Sold verdoppeln. Er thut auch noch einen andern Schritt, wodurch die Verfassung des Reichs abgeändert wird. Man hat nämlich von ihm eine *constitutio Antonini*, wodurch alle Einwohner des römischen Reichs *cives romani* wurden. Dadurch wurden Abgaben, die blos die cives bezahlten, ganz allgemein. Dahin gehört eine Abgabe von Erb-

chaften: *vicesima haereditatum*, wofür Caracalla: *decima haereditatum* einführte. Dadurch wird die Ehre des römischen Rechts vernichtet. Dass diese Verfügung constitutio Antonini heisst, kommt daher, dass Caracalla noch aus Antonins Familie ist. cf. *Machers* Buch hierüber und Dio Cassius 77, 9. Ausserdem verfälschte er die Münze. Das Münzrecht betreffend, so hatte August eingeführt, dass der Senat nur kupferne, der Kaiser aber goldene und silberne Münzen schlagen liess. cf. Dio Cassius 77, 14. Alle folgenden Kaiser bis Diocletianus werden von den Soldaten ermordet; viele derselben waren sehr schlecht. Von 217 nach Chr., von Caracalla's Tod bis Diocletian regieren wanzig Kaiser, ungerechnet die Rotten der Prätendenten, welche die dreissig Tyrannen genannt werden. Diese sind um as Jahr 260 nach Christus. Die Regierung des *Gallienus* ist unglücklich. Die Barbaren beunruhigen das römische Reich, nd man hört schon von vordringenden Gothen und Franken. ndessen herrschen mitunter noch treffliche Regenten, besonders *Aurelianus*, welcher die Königin von Palmyra besiegte, und den an den *restitutor orbis* nannte. Nach ihm folgt ein trefflicher, *Claudius Tacitus*, der die Exemplare des Historikers vervielfältigen liess. Ferner *Probus* etc. Diese Männer würden unter ndern Umständen dem Reiche aufgeholfen haben, aber sie egierten zu kurze Zeit. Im Jahre 287 nach Chr. kommt Dioletian zur Regierung, welcher grössere Schritte zur Monarchie aut. Von ihm wird der Senat mit Füssen getreten.

Fünfte Periode,

von 323 nach Chr. bis 395 nach Chr.,

oder

von Constantinus Magnus bis Theodosius.

Unter Diokletians Nachfolgern ist *Constantinus* merkwürig, der erste christliche Kaiser, ein schlechter unbedeutender lensch. Er giebt dem Despotismus die wahre Consistenz. eine Einrichtungen sind vielfach. Er machte eine Reform im anzen Kaiserthum, theilte alle Provinzen anders ein, richtet ach die Regierung derselben anders ein, schafft die Prätoriaer ab, führt Hofämter ein, und es giebt nun keine *respulica* mehr. Besonders bewirkte er dies alles durch Verlegung eines Aufenthalts nach Constantinopel. Die Veränderungen esselben sind sehr gross. Man hört zwar noch von Provinen, aber sie haben andere Einrichtungen. Das ganze Reich ird in den Orient und Occident eingetheilt. Im orientalihen Theile soll *Constantinopolis*, welches ehedem Byzanz iess, die Hauptstadt seyn. Die Einweihung der Stadt gehah im Jahre 330. Dies sind die *encaenia Constantinopolis.*

In sie kommt alle Pracht des römischen Kaisers. Im Occident ist der Hauptort *Rom*. Das ganze Reich hat also zwei Romae; daher Constantinopel auch *Roma* heisst und *Ῥωμαϊκὸς* griechisch bedeutet. Jedes wird in zwei Generalgouvernements getheilt, welche *praefecturae praetorio* heissen. Die *Praefecti* haben blos Jurisdiction und die *magistri militum* erhalten die Armee. Die praefecturae waren zwar angesehene Stellen, sie konnten aber nicht auf das Kaiserthum wirken. Der Orient wurde in *Oriens* proprie und in *Illyricum* eingetheilt. Dies sind in diesem Theile die zwei praefecturae praetorio. Die zwei im Occident sind *Italien* und *Gallien*. Zu jeder Präfectur sind mehrere Provinzen geschlagen. Zum *Oriens* im eingeschränkten Sinne gehört Asien, Kleinasien, Aegypten, Thracien. Zu *Illyricum* gehörte Dacien, Macedonien, Griechenland. Zu *Italien* gehörte auch Afrika und zu *Gallien* gehörte Britannien und Spanien. Die vier praefecti haben mehrere Personen unter sich. Die Präfekturen sind wieder in *Diöcesen* eingetheilt, deren es vierzehn gab. Die Diöcesen fassen Provinzen unter sich, im römischen Reiche einhundert und zwanzig. Die *Dioeceses* haben Untergouverneurs, *vicarii*. Ueberhaupt giebt es in den Provinzen verschiedene Klassen von Vorgesetzten, *Consulares*, *Correctores*. cf. de notitia dignitatum, die Pancirolli erläutert hat. Jetzt wird auch: *vir clarissimus* ein bestimmter Titel; eben so *illustris*, *perfectissimmus*, die aber zu den untersten gehören. Es entstehen *officia palatina*, d. h. Hofämter, vom Berge palatinus, wo das Wohnhaus palatium hiess. *Officia* heisst eigentlich lateinisch nicht Aemter. Seit der Zeit verfällt Rom. Was aber schlimmer war, ist, dass er die Gränzen des Reichs dadurch, dass er die milites limitanei einzog, schwächte. Unter *Valens* wurde die Donau den Gothen geöffnet, die von den Hunnen vertrieben wurden. Nun kamen die Gothen in's römische Reich, und Valens nahm sie auf. Die Barbaren lernten nun die Schwächen des Reichs bald kennen, und bewirkten dann den Untergang desselben.

Sechste Periode,

von 395 bis 476 nach Christus,

oder

von Theodosius bis auf den Umsturz des westlichen römischen Reichs.

Eine Zeitlang geht es noch, bis *Theodosius* die Eintheilung des Reichs so missbrauchte, dass er im Jahre 395 nach Chr. das getheilte Reich unter seine zwei Söhne vermachte. Diese sind *Arcadius* und *Honorius*. Sie haben Hofleute um sich, die gegen einander kabaliren, wodurch das Reich Scha-

n litt, zumal da r barbarische Völker durch einen litischen Feh lo wurden. Man nahm nämlich gar Barbaren in Sold. Fri r hatte man ihnen schon Geld gezahlt, damit sie nicht ins Reich kommen sollten; jetzt machte an aus ihnen Armeen. Dadurch wird auch die Kriegskunst rdorben, die ohnehin Stösse genug gelitten hatte. Die Art r Barbaren, Krieg zu führen, ist bekannt. Sie liess sich in ine Ordnung und Akkuratesse bringen, und alte, trefflich ausonnene, Pläne wurden jetzt vernachlässigt. Darunter war ich dies, dass alles jetzt Reiterei wurde, wogegen die Römer iedem einsahen, dass die Fussgänger das meiste thaten. Als rbaren vom germanischen Stamme von allen Seiten ins Reich len, fing man an, über die Ursachen des Verfalls des Reichs nchzudenken, und da fand man, dass die Ursache die Einführung des Christenthums sei, durch welches alle Energie schwand, dem man jetzt über Formeln streitet, und Visionen hat. Treffiche Gelehrte forderten das Heidenthum, d. h. den Polytheismus zurück; die Christen antworteten, dass darin nicht der rund des Verfalls des römischen Reichs läge. Orosius, nicht er beste Schriftsteller, schrieb eine Geschichte zu zeigen, dass s zu allen Zeiten Unglücksfälle gegeben habe, worüber auch mbrosius schrieb. Merkwürdig ist ein Brief des Symmachus i die Kaiser Valentinian etc., worin er bittet, sie möchten hinern, dass der Cultus des Polytheismus nicht ganz aussürbe. he aber die christliche Religion um sich griff, war der Saame er Sittenverderbniss schon ausgestreut, und dies verschaffte ich der christlichen Religion soviel Eingang in Palästina. Früer hätte sie nicht so viel Anhang gefunden.

Im fünften Seculo wird das Reich von den Hunnen unter irem Könige *Attila* angegriffen. Unter *Theodosius* dem zweien musste man den Frieden mit einer ungeheuren Summe erkaufen. Die Römer mussten jährlich sechzig tausend Pfund Goldes bezahlen. Seit dieser Zeit kommen mehrere barbarische Nationen, rauben und plündern; sie dringen nach und nach ins Innerste von Italien und nehmen es endlich ein. Sie verlangen Ländereien und diese will man ihnen unter dem letzten Kaiser nicht geben. Dieser wird abgesetzt und zur Ruhe verwiesen von *Odoacer*, einem Könige der Heruler, der sich König von Italien nannte. Der letzte Princeps war im Jahre 476 nach Chr. *Romulus Augustulus*.

Dritte Abtheilung.

Beschreibung der Stadt Rom.

Zur nähern Kenntniss von *Rom* als Stadt giebt es viele Schriften. Klein, aber mager, sind die Aufsätze von Publius

Victor und Sextus Rufus, welche gegen Ende des vierten Seculums lebten und die Stadt nach den viersehn Regionen beschrieben. cf. Graevii thesaurus antiquitatum romanarum tom. 3. Diese Schriften dienten den Neuern, die Topographie von Rom anzulegen, wozu die Italiener *Marlianus*, *Minutola* etc. das meiste beigetragen haben. Bei diesen aber ist nichts mehr zu suchen. Besser sind: *Georg Fabricii* descriptio Romae, die, aus eigner Ansicht, auf einer Reise entstand, und noch jetzt brauchbar ist. *Alexandri Donati* Roma vetus ac recens; *Nardini* de Roma vetere et nova, aus dem Italienischen ins Lateinische in Graevii thesaurus übersetzt; *Lipsius* de magnitudine Romae. Es giebt auch ältere topographische Charten, wie die von *Ligorius*, die sich in Graevii thesaurus, tom. 1. befindet, aber nur ein dürftiger Anfang sind. Im vierten Bande ist eine von *Baptista Fulda*. Von *Jacob Rubenius* ist eine delineatio Romae, fol. Vorzügliche Werke sind: *Piranesi's* Antiquitäten von Rom, 4 Bde. fol., wonach *Weinlichs* Briefe über Rom, Dresden 1781. 4., nicht ganz befriedigend, gearbeitet sind; *Adlers* ausführliche Beschreibung der Stadt Rom, Altona 1781. 4., welche sehr umständlich ist, ist das Ausführlichste, woraus sich einer mühsam einen Auszug machen muss. Für die Kunstgeschichte muss man eine andere Topographie, welche mehr auf die Plätze geht, haben. Dazu nehme man noch einen Grundriss vom jetzigen Rom, z. B. einen von *Nolli*. Sehr nützlich sind: *Volkmanns* historische Nachrichten von Italien, Leipzig 1777—1790. 3 Theile.

Gehen wir in die frühesten Zeiten, so hat alles einen dürftigen Anfang. Romulus zieht sich auf den palatinischen Berg, worauf eine Zeitlang die Stadt allein eingeschränkt blieb; aber bald dachte man auf einige Erweiterung, und es wird der mons Capitolinus, sonst mons tarpejus genannt, mit hinzugezogen. Nachher als die Volkszahl wuchs, kam ein Berg nach dem andern hinzu. Von Numa wird erzählt, dass er auch den quirinalischen Berg mit zur Vergrösserung genommen. Es kam auch der mons Coelius dazu, dann der Aventinus und Janiculus, eine Anhöhe jenseit der Tiber, welche nicht mit in die Ringmauer eingeschlossen, aber durch eine Brücke mit der Stadt verbunden, war. Endlich kam noch der viminalische Hügel dazu, und diese Hügel werden unter Servius Tullius durch eine Mauer zu einer Stadt gebildet. Haupthügel waren sieben diesseit der Tiber neben einander hin. Von diesen heisst die Stadt *septicollis*, ἑπτὰ λόφος. Aber diese Hügel sind nicht die Stelle, wo das heutige Rom liegt. Das Ganze liegt in der Ebene und die Haupttheile fallen auf den Campus Martius. Wo die Alten wohnten, sind jetzt Weinberge. Seit den Königen wird Rom in Absicht auf Volksmenge und Gebäude weitläufiger, obgleich die Schönheit nicht zunimmt. Die Erweiterung der

Stadt wird genannt: *proferre pomoerium* oder *prolatio*, weil der Platz auf beiden Seiten der Mauer *postmurum* oder *pomurum*, *pomoerium* heisst. Dies Stück liess man unbebaut; es war ein heiliger Platz. So finden wir es in den ältesten seculis. cf. Plutarch im Romulus und Gellius 13, 14. In spätern Zeiten weicht man darin ab, und bebaut diese Plätze bis nahe ans Thor. Sollte daher in alten Zeiten die Stadt erweitert werden, so wurde das pomoerium weiter hinausgerückt, und dies ist das: proferre pomoerium. Die Eintheilung der Stadt war anfangs nicht topographisch fest, obgleich endlich in der Republik der Umfang ausserordentlich gross war; aber unter August wurde eine nützliche Eintheilung in vierzehn regiones, Viertel, gemacht, die von Thoren oder Hauptgebäuden ihre Namen erhielten, und die oft mit den heutigen vierzehn regiones verknüpft werden. Der Thore, anfangs wenige, wurden nach und nach eine grosse Anzahl, unter den ersten Cäsaren über vierzig. Den Namen nach sind mehrere synonymisch. cf. Plinii hist. nat. 3, 5. 9, wo die Zahl aller auf sieben und dreissig angegeben wird; viele waren jedoch nicht im gewöhnlichen Gebrauche. Man findet in den spätern Zeiten, bei Procopius, d. i. zu Justinians Zeiten, eine Angabe nur von vierzehn Thoren. Plinius liest alle Thore zu allen Zeiten zusammen, und spricht nicht allein von seinem Zeitalter. Nur einige mögen hier erwähnt werden: die *porta triumphalis* am capitolinischen Hügel; das nördlichste war *collina porta*; nach Westen zu ist *porta Flaminia*, wodurch man auf die *via Flaminia* kommt. Das südlichste ist *porta Ostiensis*; auf der Ostseite die *porta Capena*.

a.

Plätze, fora, leere und bebaute.

Es gab viele leere grosse Plätze für Volksversammlungen und auch zu religiösen Zwecken. Zu letztern gehören die mit Bäumen bepflanzten Plätze, die sich aus der ältesten Religion herschreiben, *luci*, Haine. Es gab deren einige in Rom selbst, cf. Livius 1, 8; mehrere im Distrikte um die Stadt, so dass man dreissig lucos in und um Rom hatte. Diese dienten zu religiösen Feierlichkeiten, und erhielten etwas von der alten Heiligkeit. Die übrigen grossen Plätze sind theils *Campi*, theils *fora*. Campos zählt Publius Victor acht, wovon einige in Rom waren. Der *Campus Martius* war ausser der Stadt. Dieses grosse Feld liegt von Rom westlich, diesseit der Tiber, nach römischer Art zu sprechen, und jenseit der Tiber nach Norden ist der *mons Vaticanus*, wie südlich das *Janiculum* liegt. Der Campus Martius war ein τέμενος, d. h. Domainengut der Könige, das nachher zu einem Staatsgute eingezogen wurde, wo

die grossen Comitien gehalten werden. Zum Behufe dieser Comitien waren *septa* darauf angelegt, welche auch *ovilia* heissen, wohin die votirenden Bürger gingen. Sie wurden nach und nach prächtig und Cicero ging damit um, sie von Marmor machen zu lassen. cf. ep. ad Atticum 4, 6. Hier war auch eine *Villa publica*, ein ansehnliches Gebäude, das man beim Census gebrauchte. Auch wurden hier oft die Gesandten logirt. *Villa* heisst es, weil es ausser der Stadt lag, denn jedes ausser der Stadt liegende Gebäude hiess villa. cf. Livius 33, 9. Dann der *Campus Florae*, wo das theatrum Pompeji, das erste steinerne, lag. Dann ein *Campus Codetanus*, der zwiefach genannt wird, ein grösserer und ein kleiner. cf. interpretes ad Suetonii Caesarem cap. 39.

Die *Fora* sind doppelter Art, aber auf keine Weise ist dieser Ausdruck recht zu übersetzen; ausser wo Waaren verkauft werden, ist es Markt. Ein *forum* ist ein grosser Platz, wo Staatsgeschäfte, Volksversammlungen, Handel und Wandel getrieben wird. Deshalb sagt man: es ist rerum civilium oder venalium, auch promercalium. Von der letzten Art giebt es eine ganze Parthie, die wenig bedeutet. So giebt es ein *forum boarium*, *cupedinis*, *suarium*, *piscatorium* etc. Auf die *fora civilia* kommt alles an. Von ihnen wird gesagt, dass sie angelegt waren. Die Römer legten sie an, d. h. sie machten Plätze, die mehr lang, als breit, waren. cf. Vitruvius 5, 1; die Länge übertraf die Breite um ein Drittheil. Die fora wurden rund um verschönert durch porticus und Prachtanlagen. Wegen der porticus konnte man auf fora von allen Seiten hereinkommen so, dass die fora bequem waren, und einen angenehmen Anblick gaben. Die porticus waren oft duplices, weil die Gänge oft übereinander doppelt und nebeneinander waren. Häuser umher sind nicht sichtbar. Diese ansehnlichen Plätze dienten den Römern zu Versammlungen, auch in Privatangelegenheiten, in der Geschäftigkeit in den Stunden von neun bis zwölf Uhr des Morgens. Unter den foris ist das wichtigste das *forum Romanum* oder *magnum*, oder auch nur *forum* genannt, in der achten Region, wo es in einer ansehnlichen Vertiefung lag; daher *descendere ad forum*. Eine vorzügliche Schilderung desselben findet sich im Statius im Anfange der sylvae. Die Ausbreitung betreffend, so hat man etwas Gutes erhalten in einer Schrift von *Oberlin*, exposé d'une découverte, Strassburg 1796. Merkwürdig darin ist, dass die Erde mehrere Ellen hoch erhaben ist, ehe man zum alten Boden kommt. Auf diesem forum war ein Platz für die fremden Gesandten, eigentlich für die griechischen, welche statt aller genannt werden. cf. Varro de lingua latina 4, 32. Ferner war hier das *puteal Libonis*, eine ara, deren Form man auf einer Münze der scribonischen Familie findet. Ferner stand hier an der ara das tribunal des

Prätors, welches ein grosses Gebäude war, wo mehrere Stühle waren. Hart am forum war ein Platz, *comitium*, von *coëo*, der ältere Versammlungsplatz der Römer in Curiatcomitien, auch zu Executionen, daher *comitium pati*. Dieser Platz wurde nachher verschönert. cf. Livius 27, 36. Diesen Platz brauchte man später weniger, weil er nicht hinreichte. Hier wurden Concionen, d. h. Vorträge, gehalten. Hier war auch die *rostra* oder die alte Rednerbühne, die: *rostra vetera*. cf. Plinii hist. nat. 16, 3. Dies sind diejenigen Verzierungen, von denen ich oben gesprochen habe. Ausserdem spricht man auch von *rostris novis*, die nicht hierher gehören. cf. Suetonius im Augustus cap. 101. interpretes. Von den rostris aus hatte man zur Seite das Capitol in den Augen; daneben war die *Curia Hostilia*, worauf wie auf anderes dergleichen in Cicero's Reden angespielt wird. Sechs fora führten noch verschiedene andere Namen, als: *forum Julium* d. i. Julii Caesaris, von ihm angelegt; cf. Plinii hist. nat. 36, 15., wo auch ein Tempel der *Venus genetrix* angelegt war; *forum Augusti*, wo eine Anzahl trefflicher marmorner Statuen von ältern Römern, auch von Königen, stand. cf. Suetonius im Augustus cap. 19. 29. seqs.; *forum Nervae*, von Domitian angefangen und von Nerva vollendet, eins der schönsten. cf. Lampridius im Alexander Severus 28. Hierher gehörte auch der *arcus Nervae*. Dann *forum Trajani* oder *Ulpium*, cf. Gellius 8, 25. und Ammianus Marcellinus 16, 6. Hier stand ehedem die *Columna Trajani*.

b.

Strassen.

Was die Strassen, *viae*, betrifft, so sagt man, dass sie verschiedner, doppelter Art sind, viae in und ausser der Stadt. Indessen nehmen manche viae ausser der Stadt ihren Anfang in derselben. Die in der Stadt waren zahlreich, und alle werden von den Schriftstellern nicht erwähnt. Sie sind: *via sacra*, deswegen so genannt, weil heilige pompae vorzüglich da durchgingen, cf. Ovidii trist. 3, 1. und Festus sub voce: via sacra; eine *via lata*, *via triumphalis*, die zur *porta triumphalis* führte; die *via semita* etc. Wichtiger sind die viae ausserhalb Rom, welche ihre Namen entweder von dem Thore aus welchen man darauf kommt, oder von Personen, die sie angelegt, oder auch von Censoren kraft ihres Amtes haben, daher *viae censoriae*. Die ersten Arten der Benennung vom Thore und von den Namen der Personen sind ausserordentlich häufig. So ist *via salaria* von *porta salaria*; die *via Aurelia*, *Flaminia*, *Appia*. Noch haben einige den Namen von Orten, wohin sie führen, als *via Amerina*, *Albana*. Bei diesen viis ausser der Stadt ist es schwer, einen

Ausdruck zu finden, denn sie wurden mit grosser Kunst und mit Fleiss angelegt, und zwar so zahlreich und so schön, dass man zur Zeit der Cäsaren mit ungeheurer Schnelligkeit reisen konnte. In Italien gab es dreissig viae. Die berühmteste ist die *via Appia*, aus Quadersteinen erbaut, welche bis Capua ging. Unter den Cäsaren wurde sie bis Brundisium fortgesetzt. Dreihundert vor Christus angelegt, dauerte sie bis in das Seculum nach Christus, wo sie noch Procopius beschreibt, als wenn sie eben angelegt wäre. Vieles davon hat sich noch erhalten. Auf dergleichen viis war an den Seiten ein *margo* für die Fussgänger so, dass in der Mitte blos gefahren wurde, und zwar war der Fahrweg so breit, dass mehrere Wagen neben einander fahren konnten. Von Zeit zu Zeit waren Steine, *cippi*, kleine Malsteine, angebracht, wo sich einer hinsetzen konnte, theils auch damit die Reiter leichter aufs Pferd steigen konnten, weil zu der Zeit Steigbügel noch nicht gewöhnlich waren. Alle tausend Schritte steht eine Säule, welche die Entfernung von Rom angab, *lapis* genannt, und da die Römer nach tausend Schritten rechnen, so bedeutet lapis eine Meile. Gerechnet wird hier vom *terminus* mitten in Rom, der *milliarium aureum* heisst, eine herrliche Säule, welche August prächtig anlegte. Sie wird oft erwähnt. Dies ist der terminus a quo, von den in allen viis Gebrauch gemacht wird. An den viis waren Monumente und Grabmäler; Cauponen etc. häufig. Eine andere *via* war die *Valeria*, *Flaminia*. cf. Bergier, Histoire des grands chemins de l'Empire romaine. Bruxelles 1728. 4. 2 Bde. Es versteht sich aber, dass nicht alle Chausseen so prächtig durch das ganze Reich waren, wie um Rom; im Reiche wurden sie nicht prächtig, aber dauerhaft gemacht. Die viae in Rom wurden aus Kieselsteinen, die ausser Rom mit groben Kies, glarea, gebaut. cf. Livius 41, 27. Späterhin wurden auch ausserhalb Rom Strassen mit Kieseln und Quadersteinen angelegt. Heute noch finden sich Steine von drei bis vier Quadratfuss in alten römischen Strassen. Durch diese trefflichen Wege war der Marsch der Armee sehr erleichtert und das Reisen angenehm. Wir haben hierin keinen Vorzug, ausser dass unsre Wagen bequemer seyn mögen.

c.

Cloacae und aquaeductae.

Ausser diesen viis wird noch zweierlei zu den Mirakeln der römischen Handarbeit gerechnet, die *cloacae* und *aquaeductae*. cf. Dionysius Halicarnass. 3, 67. Die *Cloacae* waren *publicae* und *privatae*. Es sind Gänge unter der Erde, Schleussen, wodurch die Unreinigkeiten der Strassen in die Tiber

führt wurden. Besonders wichtig waren sie für die Theile r Stadt, die sehr tief lagen, weil sich dort der Unrath am isten ansammelte. cf. Plinii hist. nat. 36, 15. 29. Dio Cas- us 49, 43. Sie müssen ungeheure Arbeit gekostet haben. e sind erst nach und nach zu ihrer Vollkommenheit gekom- en. Deutliche Nachrichten von ihren Bauen haben die Rö- er nicht zurückgelassen. Wie viel sie gekostet, zeigen die eparaturen derselben. cf. Dionysius Halicarnass. 3, 13. Et- as merkwürdiges ist eine Stelle im Livius 5, 55., welche be- isst, dass in spätern Zeiten die Strassen nicht immer ge- de über die cloacae angelegt waren, wovon die überhäufte enge von Gebäuden Ursache seyn konnte. Sie dauerten bis i medium aevum.

Die *Aquaeductus* zeugen von grosser Pracht. Sie sind s bekannt sowohl durch Beschreibungen, als durch Ueber- ibsel. Eine Beschreibung derselben haben wir von *Fron- us* de aquaeductibus. cf. *Fabretti* im vierten tomo von *Grae- thesaurus*. Unter den Kaisern giebt man vierzehn an; klei- re mögen mehrere gewesen seyn. Ihr Zweck, war aus ent- nten Quellen zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse länglicher Wasser in die Stadt zu führen, nämlich für öf- ntliche Brunnen, Bäder und das Wasser für Privatpersonen. e Kunst, womit sie angelegt waren, zeigt sich besonders rin, dass oft Berge abgetragen und durchgebrochen wur- n, um diese Wasserleitungen, die man meilenweit führte, l die grade nach der Stadt gingen, anzulegen. Einzelne eile der Wasserleitungen heissen: *fornices*, *arcus*. In Ab- ht der Bauart sind dies Schwibbögen, fornices oder arcus, von das ganze Werk auch *opus arcuatum* heisst. Sie dien- n als Stützen des eigentlichen Kanals; vorzüglich wichtig ren sie dann, wenn eine Wasserleitung durch ein Thal ge- rt wurde, indem sie zur Ausgleichung der Tiefe dienten l eine bedeutende Höhe erhielten. Auf diesen Bogen, *ar- s*, ruhten die Kanäle, *rivi*, die breit sind. Dann waren *stella* in einiger Entfernung zum Sammeln des Wassers, e *Wasserbehältnisse*. In ihnen setzte das Wasser fremde eile ab. Die Aufsicht über sie hatte ein Inspektor, wel- er *Castellarius* hiess. Vor der Stadt war ein grosses *Ca- llum*, wo ein *immissarium* war. Aus diesem gehen die Was- in drei Abtheilungen in die Stadt, so dass eine höher als e andere ist. Der niedrigste Strom war der, welcher zur rsorgung der Stadt im allgemeinen diente. Der höhere diente die Bäder, der höchste ging in die Privathäuser. Ausser- m kommen viele Röhren bei diesen Werken vor, die ent- der *tubi* oder *fistulae* sind. Jene sind aus Ton, diese aus l. In Absicht der Anzahl der aquaeductus stimmen die len nicht mit einander überein; es sind zu verschiedenen

Zeiten mehrere angelegt worden; in der Zeit der Cäsaren waren vierzehn. Frontinus hat noch neun oder zehn. Es gab auch ausser dem Gebiete von Rom eine erstaunliche Menge Wasserleitungen, die gleich kostbar angelegt waren; daher findet man noch Ueberbleibsel solcher Werke ausser Italien, wie in Spanien bei Segovia. cf. Montefalconii antiq. tom. 4. Die älteste und berühmteste war vom Censor *Appius*, daher *aqua Appia*. Eine andere heisst *aqua Virgo*, welche von *Agrippa* angelegt war, und ein kaltes Wasser enthielt. Ausserdem gab es eine, die *Anio*, vom Flusse *Anio*, heisst. Dann eine *aqua Julia*, und eine merkwürdige *Claudia*, von *Claudius* sehr kunstreich angelegt, die vierzig Milien d. i. acht deutsche Meilen, weit von Rom, das Wasser hinführte.

d.

Brücken.

Es kommen in den Autoren verschiedene, besonders sieben, innerhalb der Stadt vor, alle über die Tiber, worunter die älteste der *pons supplicius* d. h. eine hölzerne, ohne Eisen war. Späterhin wurde sie von Steinen aufgeführt, und in den letzten Zeiten von Antoninus Pius restituirt. Eine andere ist der *pons Fabricius*, von der sich die Leute, welche sich morden, in die Tiber stürzten. Dann ein *pons Aelius*. Andere Namen waren von der Gegend, wo sie lagen, hergenommen, als *pons Janiculensis*, *Esquilinus*, *pons Milvius*, die etwas ausser der Stadt war.

e.

Abtheilungen der Stadt.

Die Abtheilungen der Stadt sind die *vici*, ein seiner Bedeutung nach nicht deutliches Wort, von οἶκος abgeleitet, wobei man die Bedeutung geändert hat. Die vulgäre Idee, die man davon hat, als wenn es ein Dorf bedeute, ist falsch. *Vicus* ist im allgemeinen nichts anders, als eine Reihe von Häusern, die bei einander liegen, ein *Quartier*. *Vicus* umfasst eine kleinere und geringere Anzahl von Häusern, als *regio*. Häufig bedeutet es die Reihe der Häuser zu beiden Seiten einer Strasse, aber nur in Rücksicht auf die Häuser, d. h. wenn man nur diese, nicht die Strasse berücksichtigt. Hinsichtlich der letztern ist der Ausdruck *via* üblich. Wir nennen im Deutschen den eingeschlossenen Raum *Gasse* oder *Strasse*, aber von der Reihe Häusser ausschliesslich haben wir keinen Namen. Dass im Lateinischen *vicus* die Reihe Häuser an beiden Seiten der Strasse, via, bedeutet, sieht man daraus, dass die Römer *vicus* blos von Häusern brauchen.

Vici giebt es ausser der Stadt gar nicht. Dass vicus blos Häuser bedeutet, d s lehrt auch die Etymologie, obschon hier noch manches dunkel ist, und bei den Benennungen der verschiedenen Strassen manches sich allein auf Gewohnheit gründet. So heissen manche Strassen *viae*, manche *vici*. So findet man einen *vicus Thuscus*, wo Weihrauch und oderes verkauft wurden. Eben so kommt für den *vicus* nie *via* vor, daher scheint: es müssen zum vicus mehrere viae gehört haben. Mehrere *vici* haben den Namen von Tempeln und kleinen Kapellen, die in der Gegend waren, um die ein solches Quartier herumging, erhalten. Man giebt über vierhundert *vici* in Rom an; dabei aber hat man auch, wie ich glaube, Strassen mitgerechnet. Ueber jeden *vicus* wurden von August *vici magistri* gesetzt, über jeden vier magistri, cf. Suetonius im Augusto cap. 30. Ausserdem wurden über jede Region zwei *Curatores* und zwei *Denunciatores* gesetzt. Letztere mussten anzeigen, was wider die gute Ordnung vorgefallen war; die Curatores hatten für das Polizeiwesen zu sorgen.

f.

G e b ä u d e.

In Hinsicht auf die Gebäude in Rom kann man mit August eine Epoche machen. Ausser ihm macht man noch zwei; vor ihm das *incendium Gallicum* und nach ihm das *incendium Neronianum*. Vom frühsten Rom wissen wir wenig. So viel ist ausgemacht, dass die Römer ursprünglich schlechte Hütten, *casae*, hatten, und dass in einer solchen Romulus selbst wohnte. Dieses kleine Gebäude wurde auch in spätern Zeiten erhalten, und heisst *casa Romuli;* es war mit Stroh gedeckt. Dann kamen die Römer in den Zeiten der Könige auf das Decken mit Schindeln; ausserdem scheinen sich die Häuser wenig verbessert zu haben, bis erst im fünften und sechsten seculo Roms, als ihre auswärtigen Siege Luxus und Kenntnisse von schöner Bauart zuführten. Was frühe gut gebaut war, war von Etruskern gemacht. In den Zeiten der Republik wurde mehr auf öffentliche Gebäude, als auf Privatgebäude gewendet, bis nach Sylla Privatgebäude geräumig und kostbar, aber doch immer nur einzeln, entstanden. Zu Cicero's Zeit gab es grosse, ansehnliche Gebäude für Privatpersonen; auch trugen die Miethen sehr viel ein. Dies sieht man in der Rede pro Coelio im Anfange. Im Zeitalter des *Augustus* fängt grössere Pracht und üppiger Luxus an, so dass er verbieten muss, dass Niemand über siebenzig Fuss in die Höhe bauen soll, weil die Strassen sehr enge waren. cf. Plinii hist. nat. 36. August übertrug dem Agrippa die Verschönerung von Rom, und so wurden mehrere Tempel, Theater und Bäder angelegt, und es war ein perikleischer

Kunstgriff, so etwas den Römern in die Augen zu geben, um ihnen dadurch die neue Verfassung behaglich zu machen. Indessen konnte durch alle prächtige Bauwerke die Grundfehler der unregelmässigen Anlage der Häuser und Strassen nicht gehoben werden; es wurde nichts Ganzes, bis *Nero* dafür sorgte, der viele Verdienste um die Verschönerung von Rom hatte. Es entstand nämlich eine Feuersbrunst, welche vier Regionen wegfrass, und viere beschädigte. Nun liess er Rom mit immensen Luxus wieder aufbauen; alles Krumme wurde vermieden, und er machte Anstalt, ein ordentlich Gebäude für sich anzulegen, die *domus aurea*, welche einer kleinen Stadt ähnlich gesehen haben soll. Die Wände derselben waren mit Gold überzogen. Diesem gemäss wurden auch viele Privathäuser schön gebaut, und von dieser Zeit an bis auf die Einfälle der Barbaren hat Rom ein schönes Ansehn gehabt. Die Gebäude sind öffentliche und Privatgebäude. Zu den öffentlichen gehörten die Tempel.

aa.

Tempel.

Es gab vierhundert und vier und zwanzig Tempel in Rom. *Templum* hat verschiedene Bedeutungen. Bei den Auguren ist es ein Ort, den man sich am Himmel bestimmt und mit einer imaginären Linie umzieht, und den Platz bestimmt, wo man observirt. Daher *contemplari*, Beschauung in einem solchen Distrikt. In gewöhnlichem Gebrauche ist *templum* ein mit religiösen Ceremonien geweihter Ort zu religiösen Absichten, und daher jeder *locus inauguratus*, den die Auguren geheiligt haben, ein *Tempel*, wenn auch kein Gebäude darauf angelegt ist. Göttertempel, bei denen keine feierlichen Einweihungen geschehen, heissen *aedes sacrae*. cf. Livius 8, 14. und Gellius 14, 7. Zur Einrichtung eines Tempels gehörten mehrere Umstände. Erstlich, war ein Tempel einer Gottheit angelobt worden, *vovere*, z. B. im Kriege, und war die Sache gut abgelaufen, so bestimmten die Auguren einen Platz, *effari*, worauf *fanum* bezogen wird. Wer den Tempel stiftete, — eine Sache, die vom Volke genehmigt seyn musste, — vor dem wird im Beiseyn des Pontifex der Tempel *consecratus*. Dazu nimmt man Männer von der grössten politischen Autorität. cf. Taciti hist. 4, 53. Des *Pontifex* Aufsicht dabei geht blos dahin, dass er die Formel der Weihung vorspricht d. i. *praeibat verba pontifex*. Ein Tempel wird entweder einer Gottheit, oder mehreren zugleich geweiht; letztere sind *πάρεδροι*, *σύνεδροι*. Die Bauart der Tempel wurde nach griechischen Mustern gemacht, nur alles durch erstaunlichen Luxus kostbarer, so dass die Kunst die Materie nicht zu übertreffen vermochte. Ur-

sprünglich waren die Tempel klein, denn sie waren nicht zur Versammlung der grossen Menge, auch nicht zum Vortrage der Priester vor dem Volke bestimmt; blos die Priester sind darin, die Uebrigen nähern sich von ferne. Gewöhnlich finden wir auch die grossen nicht über dreihundert Fuss lang und zweihundert Fuss breit. Im Aeussern hat er mehr Auszeichnendes, *tecta fastigiata*, die früher bei den Privathäusern nicht waren. Sie lagen beträchtlich erhöht, so dass eine Reihe Stufen zum Tempel führte, was zur schönen Bauart gehörte. Ausserdem blieb stets dabei manches von der ursprünglichen Sitte. So waren darin keine Fenster, weil man ursprünglich keine in den Häussern hatte; sondern das Licht fiel durch die Thüren hinein, und durch eine runde Oeffnung in der Kuppel, wie beim Pantheon.

Nächst den templis giebt es viele kleine, die zuweilen abusivisch auch *templa* genannt werden, gewöhnlich aber *sacella*. Allein *Sacellum* ist nur ein kleiner Platz, wo eine *ara* für eine Gottheit steht, und darüber darf kein Dach seyn. Eine *aedicula* ist eine ganz kleine Kapelle, oft in Häusern eine Nische, *armarium* genannt, in welche ein Bild einer Gottheit gesetzt wird. Andere Ausdrücke, als: *fanum*, *delubrum*, sind dunkel. *Fanum* geht auf jeden heiligen Platz, der vom Pontifex durch Grenzen abgesteckt worden ist; man sieht demnach nur auf den Platz, nicht auf das Gebäude. Ueber *delubrum* sind die Alten selbst uneinig. cf. Macrobius 3, 4. Die Ableitung des Wortes ist dunkel, und daher kann man zu keinen hellen Begriffe kommen. Die Dichter brauchen den Ausdruck gern von jedem Tempel, und das Wort wurde nachher vage. Die vorzüglichsten Tempel sind:

1) Der Tempel des Jupiter Capitolinus auf dem Capitol. Ueber das Capitol cf. Ryckius de capitolio cap. 12. Nach Osten hin lag das forum romanum, nach Süden die Tiber, so dass man vom Capitol aus eine schöne Aussicht hatte. Das *Capitol* wurde die *arx imperii romani* genannt. cf. Plinii hist. nat. 6, 4. und Taciti hist. 3, 72. Der Berg selbst hat zwei Anhöhen, wovon die eine eingeschränkt proprie Capitol heisst nach einer fabelhaften Sage; die andere Anhöhe hiess *saxum Tarpejum*. Dies war die Anhöhe von der man Menschen herunterstürzte. cf. Livius 24, 20. und Gellius 20, 1. Der Tempel des Jupiter Capitolinus wurde nach und nach zu einem schönen Kunstwerke gemacht, indem er früh als ein einfaches Tempelgebäude angelegt war. Die Fronte hatte nachher drei Reihen Säulen, und die Seiten zwei Reihen. So muss man sich ihn seit Sylla's Zeit vorstellen, der ihn restituirte; denn er wurde nachher durch Feuer verheert, worauf er wieder durch Domitian in seiner spätern Pracht aufgebaut worden ist. cf. Plutarch im Publicola.

2) Pantheon, von Agrippa angelegt, derjenige Tempel, der sich am besten erhalten, und jetzt die Kirche St. Maria rotonda heisst; ein Werk der edelsten Architektur vom schönsten und hoch antiken Geschmack, den zwölf Hauptgottheiten gewidmet. Daher *Πάνθεον* genannt. Hier kann man sehen, wie das Erdreich in Rom erhöht ist; jetzt muss man hinuntersteigen, da man sonst hinaufging. Heute ist manches daran verschlimmert; es ist ein Thurm darauf, um zu läuten.

3) Ein templum Saturni ist merkwürdig, weil er zur Verwahrung der acta publica diente, so dass alles, was im Senat beschlossen worden war, dort befindlich war. cf. Livius 4, 22. und Plutarch im Publicola p. 103.

4) Ein templum pacis, spät angelegt, von Vespasian nach seinen Triumphe über die Juden. Daher die Vasen aus Jerusalem in diesen Tempel gebracht wurden. Es ist heute noch viel davon übrig, er ist aber nicht von der Schönheit, wie das Pantheon.

Rom als Göttin, *dea Roma*, hatte einen Tempel, der *templum urbis* heisst. Sofern hatte auch der Janus einen, der in Kriegszeiten geöffnet, in Friedenszeiten geschlossen war. *Cludere* braucht man davon für *claudere*. Cluditur Janus statt Jani templum. cf. Plinii hist. nat. 34, 7., Suetonius im August 22. mit den Noten von Casaubonus. Mehrere Tempel waren erst spät von den Cäsaren, z. B. der der dea Roma von Hadrian, angelegt.

bb.

Porticus.

An den Tempeln gingen *Porticus* herum, die Verzierungen auch anderer Prachtgebäude waren. Auch die Theater hatten ihren porticus. Es giebt deren *publici* und *privati*. Erstere sind entweder an prächtigen Gebäuden, oder auch einzeln, und letztere heissen *basilicae*. Die *privati* sind von Privatpersonen bei ihren Gebäuden, oder zum Vergnügen in und ausser Rom bei den villis angelegt. Man hatte deren sowohl für den Winter, als auch für den Sommer, um immer behagliche Luft zu haben. Die öffentlichen porticus dienten zu Versammlungen, Spatziergängen und zum Aufenthalte bei schlechtem Wetter. Sie waren ein angenehmer Sammelplatz für Leute, die sich sprechen wollten. Zwischen den Säulen standen Statuen; daher gehörten diese Gebäude zur grössten Pracht in Rom. Einer und der andere ist besonders merkwürdig, wie der *porticus Scipionis Nasicae*, cf. Vellejus 2, 1. wobei der Schriftsteller den Anfang des römischen Luxus bejammert; *porticus Octavi*, der ursprünglich von der macedonischen Beute angelegt, und von Augustus reparirt wurde. cf. Plinii hist. nat. 34, 3. Dann ein

porticus Pompeji, an dessen Seite noch Bäume gepflanzt waren. Seit August fingen dergleichen Gebäude an sich zu mehren, und unter den Cäsaren häuften sie sich. cf. Suetonius im August cap. 29. und Plinii hist. nat. 34, 6. In Absicht der Bauart sind die *simplices* d. h. die aus zwei Reihen Säulen bestehen, oder *duplices*, die entweder zwei Reihen Säulen übereinander, oder drei neben einander haben. Es gab auch *cryptoporticus*, d. h. solche, die von der einen Seite zu waren. Dergleichen waren bei Privatgebäuden. So hat man auch porticus unter der Erde. cf. Plinii ep. 5, 6. und interpretes über Spartiani Hadrian cap. 10. Was die *Basilicae* betrifft, so sind *Gruner's* Irrthümer die gewöhnlichen. Unter basilica pflegte man sonst Prachtgebäude nach Häuserart zu verstehen; allein das ist eine falsche Idee. cf. Excursus 5. zu Ernesti's Ausgabe des Suetonius, der die Falschheit gezeigt hat. Der Ausdruck ist unbestimmt, und bedeutet überhaupt nur eine prächtige Art Gebäude. *Basilica* ist Adjectiv, und man dachte sich στοά dabei. Der Sache nach ist die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass die Basiliken eine Art porticus sind, aber grösser und geräumiger, als andere, oben gedeckt, und wegen vorzüglicher Pracht königlich genannt, seit der Zeit, da die Römer asiatischen Königsluxus kennen lernten; denn lange Zeit wusste man davon in Rom nichts, bis 570., wo die erste auf dem forum entstand, angelegt von *Porcius Cato*, daher sie *basilica Porcia* heisst. Dann baute *Aemilius Paulus*, der Sieger von Macedonien, eine cf. Plinii hist. nat. 35, 3. Es ist höchst wahrscheinlich, dass die dortgenannte *vetus basilica* von *Aemilius Paulus* herrührt. Ausser diesen gab es noch mehrere, und zwar überhaupt neunzehn; so eine *Julia* von *Caesar*, und eine *Ulpia* von Trajan angelegt. Vorzüglich wurden um die fora basilicae gemacht, welche den Handelsleuten statt der heutigen Börsen dienten. Auch an Theatern pflegten basilicae zu seyn. Auch wurde in ihnen Gericht gehalten, wie das judicium centumvirale, woraus man auf ihre Breite schliessen kann. Die Christen haben von diesen den Plan zu ihren Kirchen entlehnt, nur geschmacklos; daher *basilica* im neuern Latein oft *Kirche* heisst.

cc.

Theater und Amphitheater.

Beide sind grosse Schauplätze, jedoch jene nur für dramatische Schauspiele, *ludi scenici*, diese grösser für Fechterspiele und Thierhetzen. Gross sind beide; in einem Amphitheater hatten achtzigtausend, oft hunderttausend Menschen Platz. Beide Arten gingen von sehr einfachen Anfängen aus. Als man ursprünglich nach etruscischer und griechischer Manier Schauspiele gab, wurde für körperliche Spiele ex tempore ein Ge-

bäude für die Zuschauer von Holz errichtet, von denen man sehen konnte; spät erst von Stein. Erst *Pompejus Magnus* legte ein steinernes Theater an in seinem zweiten Consulate, dann ein anderes *Augustus* zur Ehre des Marcellus, des Sohns seiner Schwester. cf. Suetonius im August cap. 43. Ein schönes Theater wird vom *Cornelius Balbus* angelegt. cf. Suetonius im August cap. 29. Gewöhnlich haben die Theater von ihren Gründern den Namen. Sonderbar ist es, dass ehe man auf Stein kam, man schon äusserst prächtige Theater auf kurze Zeit aus andern Materialien anlegen liess. So hat man eins von *Scaurus*. cf. *Meiner's* Geschichte des Verfalls der Sitten der Römer, Wien 1791. In Absicht der Amphitheater ging es auch so; sie waren anfangs auch aus Holz. Dann fing man an unter August das erste steinerne zu bauen. *Statilius Taurus* erbaute das erste. Darauf wurde von *Vespasian* ein anderes angelegt, aber erst von *Titus* vollendet, von dem noch Ruinen, welche unter die beträchtlichsten gehören, vorhanden sind. Es heisst jetzt *Colisaeum* statt *Colossaeum*, weil nicht weit davon eine kolossalische Statue des Nero stand. Ueber die innere Einrichtung der Theater und Amphitheater cf. *Gruner's* Compendium p. 12. und die lexica über die einzelnen Worte.

dd.

C i r c i.

Ausser diesen Theatern gab es noch die *Circi*, grosse runde Plätze, die dazu gebraucht wurden, gymnastische Spiele und Venationen anzustellen. Von den simpeln Anfängen derselben spricht Livius 1, 10. Den ersten Anfang eines beständigen Circus machte *Tarquinius Priscus*, welcher den Grund des Circus Maximus zwischen dem aventinischen und palatinischen Bergen ist. cf. Livius 1, 35. Späterhin unter Caesar und Augustus wurde er vergrössert und verschönert. Auf dieses spätere Vergrössern muss es bezogen werden, wenn die alten Schriftsteller in der Beschreibung derselben nicht übereinstimmen. cf. Plinii hist. nat. 36, 15., Dionysius Halicarnass. 3, 58. Ein solcher Circus fasste zweimalhundert und sechzigtausend Menschen. Neben den Circus Maximus ist der *Circus Flaminius* zu merken, der von ansehnlicher Grösse und in dessen Nachbarschaft eine Glassfabrik war; daher das flaminische Glas benannt, welches damals das beste war. Dann giebt es noch *Circus Neronis*, *Antonini Caracellae* und noch einige, zusammen gegen neun. Die Autoren, welche *Gruner* erwähnt, taugen nichts. cf. *Bianconi* descript. di circi, Rom 1789. fol.

ee.

Naumachien.

Mit den Circis werden *Naumachien* verbunden d. h. im gentlichen Sinne *Seetreffen*. Dann heissen *Naumachien* auch e Oerter, wo sie gehalten wurden. cf. *Onuphrius Panvinius* ludis circensibus 2, 2. Dazu wurden Seen ausgegraben, zu nen man das Wasser aus der Tiber zog. Besonders seit Cae-r's Zeit trieb man diesen Luxus sehr weit. cf. Suetonius im esar cap. 39, im Tiberius cap. 72., im Claudius cap. 21., im ero cap. 12. und einige Epigramme von Martialis, spectacula titelt, besonders das sechs und zwanzigste und vier und sie-nzigste.

ff.

Curiae.

Der Ausdruck: *Curiae*, wird durch *Rathhaus* übersetzt; ein so sollte man ihn nicht übersetzen. Der Ausdruck sagt, ss es ein Versammlungsort jeder Curie sei, wo unter dem Auf-her jeder Curie, *curio*, die *curiales* sich versammeln und e gemeinschaftlichen Geschäfte abmachen. Ursprünglich ver-hteten sie hier religiones und ceremoniae, die der Curie eigen d. Zweitens bedeutet *Curiae* ein Versammlungshaus des Se-ts, der sich jedoch nicht immer in dergleichen Curien, son-rn zuweilen auch in Tempeln versammelte. Der Senat musste h immer in einem locus inauguratus versammeln, weil die an iem andern Orte gefassten Senatsschlüsse ungültig gewesen ren. Bekannt ist die *Curia Hostilia* von *Tullus Hostilius* gelegt, die nachher durch Brand zerstört, allein vom Sylla eder aufgebaut wurde. Diesen Bau setzt *Caesar* fort, aber llendet ihn nicht ganz. Die völlige Vollendung desselben be-rgte *Augustus*, und seit dem wird diese Curie, *Curia Julia*, nannt. Eine andere war die *Curia Pompeja*, von *Pompejus agnus* angelegt. cf. Suetonius im Augustus cap. 80. und 88. s Wort: curia, wurde im medio aevo auf die Höfe der Kö-ge und Fürsten angewandt, weil es ehedem ein Versammlungs-t der Edeln gewesen war; davon heissen die Hofleute *curiales*. n Johannis Salisberiensis hat man ein Buch: de nugis curia-m. Von *curia* kommt curé, sofern er die Ceremonien besorgt.

gg.

Badehäuser.

In Rom gab es öffentliche grosse und ansehnliche Bäder; er bei weitem mehr gab es dergleichen privatim, d. h. sol-

che, die sich die Römer bei ihren Häusern anlegen liessen. Es werden gegen achthundert in Rom gezählt. Der allgemeine Name ist *balnea*, aus *balinea* entstanden; die öffentlichen Bäder heissen im plurali *balneae*, auch *thermae*, vom warmen Wasser, worin man sich besonders gern badete, benannt. Oeffentliche gab es zwanzig, wo man für eine Kleinigkeit badete. Ueber die Badehäuser ist viel geschrieben. cf. *Adlers* Ausgabe des Maternus von Cilano ausführliche Abhandlung der römischen Alterthümer, Altona 1775 und 1776. 4 B. 8. mit den Kupfern. Es war darin ein Luxus, der alles übertrifft, z. B. silberne Böden. Die Grösse der Gebäude war ausserordentlich. Man hat aus einer Stelle des Ammianus Marcellinus auf eine ungeheure Grösse derselben geschlossen; allein die Stelle ist nicht richtig. Dergleichen öffentliche Gebäude wurden erst unter August angelegt. Das erste prächtige Badehaus wurde von Agrippa angelegt. Dann kommen *thermae Neronianae*, wovon es noch rudra giebt. *Antoninus Pius* und *Diocletianus* legten auch thermen an; vorzüglich von denen des letztern giebt es schöne Ruinen. Es bedarf kein grosses Nachdenken, warum die Römer so häufig ins Bad gingen, obgleich es in späterer Zeit zur Wollust wurde. Ursprünglich war es nothwendig wegen der vielen Wolle, welche die Römer trugen. Wenn sie nicht häufig badeten, so musste durch den vielen Schweiss, der sich an den Körper anlegte, die Transpiration gehindert werden.

hh.

O d e a.

Ueber die *Odea* hat Martini geschrieben: Von den Odeen der Alten, 1797. Ὠδεῖον ist ein Haus für den Gesang oder auch für Deklamationsübungen; denn ᾠδή ist ein allgemeines Wort. Diese Art Gebäude gehört ursprünglich nach Griechenland. Von Athen wissen wir, dass von Perikles ein prächtiges Odeum angelegt wurde; aber im alten Rom gab es keine. Späterhin da die Römer alles gern haben wollten, was Pracht zeigte, wurden sie unter den Cäsaren angelegt, deren Gebrauch indessen selten vorkommt. Von Domitianus wurde das erste prächtig angelegt. cf. Suetonius im Domitianus cap. 5., Ammianus Marcellinus 16, 10., Eutropius cap. 7. am Schlusse, Vitruvius 5, 9. Wenn Letzterer von einem odeum spricht, so meint er das des Prikles.

ii.

N y m p h a e a.

Eine dunkle Art Gebäude sind die *Nymphaea*. Was man zur Erklärung des Namens aus der Etymologie ziehen will,

unrichtig. I ihrscheinlichste ist, dass sie Gebäude
m öffentliche vergnügen waren, nicht um Hochzeiten zu
lten, weil νυμφη sponsa heisst, sondern sie haben ihren
men von den Nymphen, deren Statuen bei Springbrunnen
rein gesetzt waren, so dass sie in der Stadt etwas Ländliches
rstellen sollten. Sie kommen erst unter den Cäsarn vor.
r Name ist wie μουσειον, d. i. wo Musen heilige Plätze ha-
n, gebildet. cf. *Holstenii* comm. in vet. pictur. nymphaeum
ferentem tom. 4. thes. ant. Rom. Graevii.

kk.

Lupinaria.

Zu ähnlichen, aber schlimmern, Zwecken waren die *Lu-
naria*, Gebäude, die an den Circis angebracht waren, öffent-
he Bordels, verschieden von lupercal. Die Römer haben früh
d unter den Kaisern vorzüglich in Absicht auf diese Häuser
lizeieinrichtungen getroffen und sie unter Aufsicht gehalten.
. Taciti ann. 2, 85. Salmasius über Spartiani Hadrianus cap. 22.

ll.

Privatgebäude.

Die Privatgebäude sind einzelne oder verbundene. Es ist
gen, dass wir über die Häuser der Römer, über ihre Menge
d Einrichtung nicht vollständige Nachrichten haben; beson-
rs möchten wir die Zahl der Häuser gern genau wissen.
eraus liess sich über die Population von Rom etwas Sicheres
sthmassen. Die Schriften hierüber sind zu neu, wie Publius
ictor, an den man sich halten muss. Dieser giebt auch be-
hmte Wohnhäuser an, wo sie gelegen. Diese Bestimmungen
lfen aber zu nichts weiter, als dass sie die Neugierde befrie-
gen. Die Häuser werden auf zweifache Art benannt. Eine
t ist *insula* und eine andere *domus*. Unter den *insulae* wer-
n ansehnlichere verstanden, zusammengesetzt aus mehrern
ben einander gebauten; doch ist das letztere nicht so noth-
ndig beim Begriff, als der Umstand, dass eine insula frei
ehen muss, so dass rings um sie her ein freier Platz ist, oder
n Gang zum allgemeinen Gebrauch oder zum Privatgebrauch
s Besitzers. *Domus* sind alle neben einander weggebaute
äuser. Ist um sie herum ein Umgang, der zum öffentlichen
ebrauch ist, so sind es *insulae majores*, weil dann viele Häu-
r ein Ganzes ausmachen und solche insulae nie klein waren.
aren um sie Gebäude, die klein waren, so ist sie eine *insula
inor*. Wer sich darauf legte, grosse ansehnliche Häuser zu
ufen und zu vermiethen, suchte *insulas majores*. Eigen ist
, dass solcher insulae viel mehr waren, als domus, woraus

sieht, dass unsere zusammengebauten Häuser nicht römisch sind, wie überhaupt diese Manier nicht antik ist. Alte Manier ist z. B. noch in Constantinopel. Hieraus ist zu beurtheilen, was uns sonst wunderbar scheint, dass Victor die Zahl der domus 1780, also kleine, aber insulas 46,602 angiebt. Denken wir uns diese Zahl im vierten seculo, so bekommen wir zusammen eine Anzahl von 48,000; also waren ohngefähr 50,000 Häuser in Rom. Spricht man überhaupt von grössern frei stehenden Häusern, so sagt man blos *insula*. Vorzüglich wuchs die Zahl der insulae nach dem neronischen Brande. cf. Taciti ann. 15., Festus 5. insula. Blosse *domus* waren wahrscheinlich grösstentheils die kleinern Gebäude. Häuser, die zur Verbindung der Strassen dienten, sind die *Jani*, in denen aber Niemand wohnte, Anlagen, die zu Durchwegen aus einer Strasse in die andere und auf grosse Plätze dienten, da angelegt, wo sich gerade Strassen endigten; im Grunde vorzüglich zum Schmuck, dann auch dazu, damit gewisse Gattungen von Leuten ihre Geschäfte darin treiben könnten. Sie haben etwas Aehnliches mit langen Gängen, nur ist der Unterschied, dass sie ganz frei in Rom standen. Cicero hat in de natura deorum die Beschreibung davon gegeben: aedificium transitioni pervium. Es gab ihrer über dreissig, die zum Theil schön geschmückt waren, besonders in der Gegend des forum romanum. *Janus* heisst diese Anlage, weil eine solche Anlage sowohl nach der einen, als nach der andern Seite hinschaut. Diese Kunstwerke gingen auf die eine wie auf die andere Seite, daher hört man auch von Janis quadriforibus, wo zwei Strassen sich durchkreuzen. Der vornehmste Janus ist ein ansehnliches längeres Gebäude, das dreifach abgetheilt war, oben, mitten und unten. Dies ist der *Janus summus*, *medius* und *imus*. In diesem langen Gebäude und ad medium sassen die Geldnegozianten, sonst auch die Buchführer, die schon damals statt der Schilde eine pila, an der die Titel der Bücher waren, hatten. Was den medius Janus betrifft, so wird er da erwähnt, wo vom Geldwechseln die Rede ist. cf. Cicero de officiis 2 gegen Ende. und Horatii ep. 1, 20. 1, 1. 54.

mm.

Praedia et villae.

Jedes Haus, gross oder klein, dass nicht in der Stadt liegt, heisst *villa*; daher heisst ein Aufseher darüber ein *Villicus*, dergleichen nie in der Stadt sind. Dass die Römer auf solche Villae viel hielten, ist bekannt. Sie befanden sich theils um die Stadt, theils weiter von der Stadt entfernt. Die um die Stadt hiessen: *Praedia suburbana*. Weiter weg von der Stadt wurden besonders in Campanien, in der Gegend vom Tibur prächtige Landhäuser angelegt, und man häufte die Villen so

sehr, dass kein Getreide mehr in Italien gebaut werden konnte. Schon in den Zeiten vor dem siebenten Seculum wird bei dem Bau derselben mehr Pracht angewendet, als in Rom selbst. Das erste prächtige Haus in Rom wurde erst im Jahre 676 ab urbe angelegt, und erst seit dieser Zeit kamen gleich viele prächtige Gebäude hinzu. cf. Plinii hist. nat. 36, 15; Villen finden wir dagegen schon früher prächtig angelegt. Die höchste Pracht derselben fällt in die letzte Hälfte des siebenten Seculi. Hier schonten die Römer nichts; man trug sogar Berge ab, fuhr ins Meer hinein, und machte hier Substructionen, um Gebäude im Meere zu bauen; die Villen lagen gewöhnlich am Meere. In Absicht der Zahl der zu einer Ville gehörenden Gebäude muss man sich eine villa wie ein Dorf denken, denn sie haben ihre Abtheilungen. Eine davon ist der Aufenthaltsort des Herrn, und diese Parthie heisst *villa urbana*, weil der Herr da so, wie in der Stadt, lebt. Dann kommen die Wirthschaftsgebäude, wo der Verwalter, villicus, und andere Leute wohnen, die zur Familie gehören, und Geschäfte treiben. Diese Gebäude bilden die *villa rustica*. Dann kommt die *villa fructuaria*, wo Böden, Magazine etc. sind. Denkt man sich einen Herrn, der eine ansehnliche Familie hat, so sind die beiden ersten Villen voll von Menschen, beinahe an ein paar hundert. Die Sklaven liegen in Souterrains, d. h. in Gemächern unter der Erde, die sehr umfangreich gewesen seyn müssen, da die Zahl der Sklaven auf einer Villa oft auf drei- bis viertausend stieg. Bedenkt man überhaupt den grossen Geschmack, in dem die Villen angelegt waren, so muss man über den Luxus der Römer erstaunen. Lucull's und Crassus Landhäuser waren noch nicht die prächtigsten; erst unter August entstehen die eigentlich prächtigen, wie die des August und Mäcen. Unter den folgenden Kaisern steigt der Luxus jedoch noch höher, und wir finden kleine Städte in eine villa vereinigt. Hierüber ist ein treffliches Werk das von *Rob. Castell*, Villa's of the ancient illustrated, lateinisch und englisch, London 1728, f. Aus den Villen entstanden nachher Ortschaften; auch machten sie sich nachher die Mönche zu Nutze, und gebrauchten sie zu Klöstern. Auf den Villen wurden auch Anlagen gemacht zu gymnastischen Uebungen, *gymnasia* und *Stadia*, d. i. Laufbahnen. Erstere sind Anlagen, die mehrere Uebungsanstalten umfassen. cf. Suetonius im Domitianus cap. 5. In den Zeiten der Republik kommt davon wenig vor; allein *xysta* oder *xystus* finden wir früher. Diese beiden Wörter: *xystus* und *xystum*, werden unrichtig verwirrt. cf. Seneca de ira 3, 18. und die Anmerkungen von Lipsius; Phaedrus 2, 5. interpretes; Suetonius im Augustus cap. 72., Plinii ep. 3, 17. 5, 6. und Ernesti's Clavis Ciceron. Das merkwürdige ist, dass die Römer sich von den Griechen entfernt haben, indem sie eine Distinction unter xystus und xysta machten. Die Grie-

chen sagen ξυστός und leiten es von ξύω, *radere*, ab, weil die Plätze dazu geebnet waren. cf. Xenophon. Der Unterschied der beiden lateinischen Ausdrücke ist dieser: unter *xystum* versteht man einen Ort unter freiem Himmel, eine Terrasse, die offen war, gewöhnlich vor dem porticus der Villen, sonst auch *viridarium* genannt, wo man gern spatziren ging. Sie waren mit Sitzen und Statuen versehen und bilden beim Wohnhause eine Art von Garten; unter *xystus* versteht man dagegen eine bedeckte Gallerie, wirkliche porticus, zur Uebung in gymnastischen Künsten für Athleten. Alle solche Athleten heissen *xystici*, daher der Ausdruck *xystarches*. Allein es geschah nur im schlechten Wetter, dass man sich in dergleichen porticus übte. cf. Vitruvius 5, 11. interpretes.

8.

Oeffentliche Verzierungen der Stadt, arcus, Columnen, Obelisken.

Von diesen hat sich sehr viel erhalten. Die *Triumphbogen* kommen erst unter den Kaisern vor, die *Columnen* sind älter und griechische Sitte; die *Obelisken* sind eine ausländische Sitte. Dies die vornehmsten Kunstwerke.

Die *arcus* heissen *arcus triumphales*, zum Andenken gewisser Triumphe zu Ehren der Principes aufgeführt. Man richtete während der Regierungszeit der Cäsaren sechs und dreissig auf; aber nur drei haben sich in Vollständigkeit erhalten. Diese sind: der *arcus Vespasiani*, nach der Zerstörung von Jerusalem erbaut, mit vorzüglichen Basreliefs von herrlichem Marmor mit einer Menge Figuren, die sich auf den Sieg über die Juden beziehen. Der zweite Bogen war der *arcus Septimii Severi*, an dem seine Thaten in Reliefs eingehauen waren. Von diesem steht nur ein Stück unter der Erde; das übrige ist sichtbar. Der dritte ist der *arcus Constantini magni*, der schon weniger Kunst zeigt. Er wurde aufgeführt, nachdem *Constantin* den Maxentius überwunden hatte. Ueber dergleichen Bogen haben viele geschrieben.

Die *Säulen* betreffend, so findet sich als die erste die des *Duillius*, ihm zum Andenken an den Sieg über die Karthager gesetzt, und columna rostrata genant, die ihres Alters wegen bemerkenswerth ist. Wenn sie auch restituirt seyn sollte, so hat sie doch alte Schrift. Seitdem hat man noch andere Säulen gesetzt; doch kamen in Rom bald die Statuen auf, wie sie im spätern Griechenland sehr häufig wurden zur Beehrung von Bürgern, die sich verdient gemacht hatten. Unter den Kaisern richtete man sie mit grossem Pomp auf. So haben wir die *Columna Trajani* nach seinen orientalischen Siegen. Sie ist

über hundert [illegible] ch, und hat vierzig Oeffnungen, aus denen man herausse [illegible] kann, indem inwendig ein Gang hinaufgeht, der ziemlich hoch ist. Rund herum sind Basreliefs, welche sich auf seine Thaten beziehen. Schade, dass man sie interpolirt hat. *Sixtus* der Fünfte liess einen *Petrus* darauf setzen. cf. Fabretti und Oberlin's Register zur zweiten Auflage der tabulae von Nieupoort. Eine andere Säule ist die *Antoninia* auf Antoninus Pius, welche einhundert und fünf und siebenzig Fuss hoch ist und inwendig ebenfalls eine Treppe hat.

Die *Obelisken* gehören nach Aegypten, und sind eine von den wenigen Erfindungen, worin sich ägyptische Kunst zeigt, worin sich indessen mehr Anstrengung und vereinigte Kraft, als Tendenz nach Schönheit, darlegt. Jedoch hat ein solcher Obelisk ein sehr schönes Ansehen. Dass sie die Römer mit leichter Mühe müssen aufgerichtet haben, leuchtet daraus ein, weil die Schriftsteller davon, wie von einer unbedeutenden Sache, sprechen. Ueberhaupt hatten die Alten mehr praktische, als theoretische, Kenntnisse. Es ist daher eine allgemeine Bemerkung, die sich auch hier vorzüglich machen lässt, dass die Alten sich überhaupt mehr um die Praxis, als um die Theorie, bekümmert haben; um letztere nur da, sofern sie zur Bildung des Kopfs diente. So verfertigte Sophokles die schönsten Stücke, unbekümmert um die Principien der Theorie. Sextus Rufus giebt acht und vierzig Obelisken an, welche die Römer nach und nach hatten aufstellen lassen, unter denen sechs vorzüglich grosse waren. Verschiedene davon haben sich erhalten. *Sixtus* der Fünfte liess vier davon aufgraben und wieder aufrichten durch *Fontana*. An einigen giebt es hieroglyphische Schrift; es ist aber die Frage, ob aus Forschungen darüber Licht kommen möchte. *Zoega*, ein dänischer Gelehrter, beschäftigt sich damit.

Statuen hat man in Rom, besonders auf öffentlichen Plätzen, gehabt, besonders an porticus, wo man auch andere Kunstsachen aufstellte. So konnte sich jeder, wenn er ausging, auf eine angenehme Art beschäftigen. Die Statuen waren bald aus Erz, bald aus Marmor, auch kostbarem Metall, und die meisten aus Griechenland gestohlen; denn bei den Römern herrschte nicht der Kunstsinn, den die Hervorbringung dieser Statuen erforderte. Unter den Principes wurden viele Statuen, gewöhnlich von griechischen Künstlern, mit ausserordentlicher Pracht und Aufwand verfertigt. Einige der Statuen sind einfache, nämlich wo jemand stehend in Menschenhöhe dargestellt wird. Diess sind die *statuae pedestres*; oder es wird einer reitend vorgestellt: dies die *statuae equestres*; oder auch auf Wagen, und solche pflegte man oben auf die Triumphbogen, auf die Janen und andere Prachtgebäude zu setzen. Dann kommen die kolossalischen, *colossi*. Bestimmt

ist die Grösse eines Colossus nicht, sondern sie übertrifft im kleinsten Maasse nur ein paar Zoll die Menschenhöhe.

b.

Grösse der Stadt.

Die Grösse der ganzen Stadt betreffend, so ist dies eine dunkle und schwere Frage, die sich nicht mit Bestimmtheit lösen lässt; denn wir haben keine ordentliche Zählung übrig, sondern nur hie und da zerstreute Angaben, wenn wir auch gleich vom Census, wo die Cives aufgezählt sind, eine Reihe Angaben haben. Dies hilft uns nichts. Denn zu den Einwohnern Roms gehören auch Peregrini und Sklaven, und dann ist die Frage, ob alle Cives von Rom allein in Rom, oder nicht auch ausser der Stadt wohnten. Viele von den Cives hatten zwar Häuser in Rom, viele aber auch nicht. Was man genau wissen möchte, ist die Anzahl der Häuser der Stadt. Die Hauptstellen der Alten sind gesammelt von *Lipsius* in admirandis urbis und *Contarenus* variae lectiones cap. 12.

Ehedem machte man Rom ausserordentlich gross, und liess sich durch die Angaben irre leiten. Die Gelehrten hatten dabei die Analogie der asiatischen Städte im Kopfe, welche ungeheuer gross waren; allein diese muss man bei Rom nicht zum Grunde legen. Kann man durch Schriftsteller auf etwas näheres darüber kommen, desto besser; aber falsche Angaben muss man nicht befolgen. Man hätte sich an Dionysius Halicarnass. 4, 13. halten sollen, der eine der sichersten hat. *Lipsius* meint, die Anzahl der Einwohner wäre gegen fünf Millionen gewesen; allein dies ist viel zu viel. Nach Dionysius muss man so argumentiren: Babylon, eine der grössten Städte, hat dreimal soviel im Umfange als London, Athen wird halb mal so gross als Babylon gerechnet, und Rom ein wenig grösser als Athen. Hiernach folgt, dass Rom einen Umfang von sechs bis sieben Meilen hatte, aber die Vorstädte mit eingeschlossen. So passt das, was Dionysius sagt: die innere Stadt wäre nicht so sehr gross, aber das übrige unübersehbar, deswegen weil es weit über die Hügel fortgebaut war. Die sieben Hügel waren nur der Grund von Rom. Dies sieht man aus der Abtheilung der Regionen, die weiter als die Berge gingen. Nach Taciti ann. 11, 25. bringt man eine grosse Anzahl Menschen heraus; allein darauf kann man sich nicht verlassen, denn sie geht auf die Cives überhaupt. Das Unangenehmste ist, dass wir die Menge der Sklaven nicht wissen. Muthmasalich darf man die Einwohner nicht über ein paar Millionen angeben, aber auch nicht kleiner.

I.

Topographische Uebersicht von Rom.

Unten am südlichsten finden wir den aventinischen Hügel; der linken Seite ist die Tiber, die sich südwestlich ins ittelländische Meer ergiesst. Dem aventinischen Berge geüber, jenseit der Tiber, ist das Janiculum, ein Hügel, den n über dem gegenüberliegenden Campus Martius sehen konn, wo auch in den Comitien dort eine Fahne ausgesteckt rde, ein Zeichen, dass es in der Stadt sicher sei, denn Comitien wurden ausser der Stadt gehalten. Südöstlich der linken Seite ist der mons Coelius, und rechts der ns Palatinus. An diesen schliesst sich darüber gleich der ns Capitolinus an; der Tiber am nächsten und östlich der ns Exquilinus. Ueber diesen kommt der Quirinalis, und hts der Viminalis. Dies sind die sieben Hauptbügel. Noch der nördlichen Seite des Quirinals gegenüber ein Hügel, r collis Hortulorum, und unter diesem der Collis Citorius. diese Gegend treten die Candidati bei den Comitien. Der lichen Seite des Quirinalis gegenüber ist jenseit der Tiber r mons Vaticanus. Der Campus Martius ist zwischen der adt und der Tiber. Aurelianus zog die Mauer von Rom um n Campus Martius. cf. Vopiscus im Leben des Aurelian cap. . Die sämmtlichen Plätze und noch andere, wo keine Hügel d, gehören zu den vierzehn Regionen. — Die *erste Region* er *Porta Capena* ist die äusserste südöstliche, und erstreckt h über das Thor hinaus so, dass man durch dieses Thor f die via Appia kam, wo treffliche Gebäude und sepulcra wa. Diese sepulcra waren kleine schöne Gebäude. In diese gion gehören von Hauptgebäuden der Circus Caracallae, ein ar Badehäuser und einige Tempel. — Die *zweite Region*, *elimontium*, fasst den coelischen Berg. — Die *dritte Region*, von einem Tempel, der darin war, *Isis et Serapis Moneta* isst, gehört zwischen den coelischen und esquilinischen Berg , dass sie sich zwischen die zweite und vierte anschliesst. Die gend zwischen dem Coelius und Exquilinus war vertieft, und isst Carinae. Hier war das amphitheatrum Titi. — Die *erte Region* ist *via Sacra* und *templum Pacis*. Diese entlt die Thalgegend zwischen dem palatinischen und quirinalihen Hügel, in welcher das templum Pacis, das Haus des Pontex Maximus, das Forum Nervae und ein öffentlicher Springunnen, welcher meta sudana heisst, sich befanden. — Die *nfte Region* fasst die Ostseite, den viminalischen und esquiischen Hügel in sich und gehört über die vierte und zwischen e dritte und sechste Region. Sie heisst *Esquilina cum colle iminali*. — Die *sechste* heisst *Alta Semita*, welche einen grosn Theil des quirinalischen Hügels begriff. Hier war das präch-

tige Haus und die horti Sallustii und auch die thermae Diocletiani. — Die *siebente* ist *via lata* am quirinalischen Hügel hin, unter der sechsten und über der neunten. — Die *achte* heisst *Forum romanum;* dies ist die herrlichste. — Die *neunte* ist der *Circus Flaminius*, wozu auch der Campus Martius gehörte; darüber ist der Collis Hortulorum. — Die *zehnte* gehört auf den palatinischen Hügel, und heisst *Palatium.* Da lag auch die domus aurea Neronis, das alle die angränzenden Thäler umfasste. — Die *elfte* heisst *Circus Maximus* von dem vorzüglichsten Circus. Ausser diesen ist hier ein Distrikt: Velabrum, wo das velabrum majus war. Hier muss man auch etliche fora suchen, wie das boarium, olitorium und piscatorium. — Die *zwölfte* heisst *Piscina publica*, welche die kleinste unter allen ist. Sie war mit vielen schönen Häusern versehen, und überhaupt stark bewohnt. Hier sind die thermae Antoninianae, welcha Caracalla anlegte. Auch ist hier das Septizonium Severi, ein Grabmal von sieben Etagen. — Die *dreizehnte* heisst *Aventinus*, vom Mons Aventinus benannt, der jedoch nicht ganz dazu gehörte. Hier ist das Mausoleum Cestii in Pyramidalform gebaut, das noch übrig ist. — Die *vierzehnte* ist die *trans Tiberim*, weil sie bis über die Tiber geht. Sie enthält theils die insula Tiberina, wo ein Tempel des Aesculaps war, theils fasste sie das Janiculum. In dieser Gegend lag auch die moles Hadriani, welche der Grund zur heutigen Engelsburg ist.

Zweiter Theil.

Zustand des römischen Reichs.

Erster Abschnitt.

Politische Verfassung Rom's und des römischen Reichs.

1.

Eintheilung der Bürger, zum Behuf der öffentlichen Geschäfte, in Tribus, Curien, Classen und Centurien etc.

Die Eintheilung in *Tribus* betreffend cf. *Paminius* de civitate romana cap. 47., *Manutius* über Ciceronis epist. libro 8., *Sigonius* de antiqua jure civium romanorum 1, 3., Mémoires de l'Academie des inscriptions tom. 5.

Dass *Tribus* und *Curien* früher, als *Centurien* und *Classen*, anfangen, ist bekannt. Die erste Eintheilung in Tribus und Curien wird schon dem Romulus nach der Incorporation der Sabiner beigelegt; vermuthlich aber fing die ganze Eintheilung noch früher an, und wurde erst, als die Sabiner hinzukamen, vollendet. Die Bürger Rom's wurden in drei Abtheilungen distribuirt, und davon der Name Tribus entlehnt, wie es sehr wahrscheinlich ist. Keine Ableitung des Namens *tribus* ist alberner, als die von *tributum*. Unter *Tribus* denke man sich ursprünglich ein *Drittel*; nach der Zeit wurden zwar der Tribus mehrere, aber der Name blieb. Die alten drei Tribus sind: a) der *Ramnenses*; man sieht, dass es altitalienisch ist; b) *Tatienses*; c) *Luceres*. Die erstern sind die albanischen Familien d. i. die ursprünglichen Begleiter des Romulus; die Tatienser von Titus Tatius, die hinzukommenden Sabiner; die Luceres die übrigen, diejenigen, wie man glaubt, die aus der Nachbarschaft hinzugeströmt waren, als die Kolonie sich etablirte. cf. Varro de lingua latina 4, 9., Livius 1, 36., interpretes ad Aurelium Victorem de origine gentis romanae cap. 17. Des Li-

vius Widerspruch hilft nichts; überhaupt ist er in Beurtheilung alter Sachen kein kritischer Kopf. Ob diese ursprünglichen Tribus blos Abtheilungen nach der Verwandschaft der Familien, oder nach dem Wohnplatze waren, ist streitig. Nach den Sitten der ältesten Welt wohnten die mit einander verwandten Familien beisammen, und gewährten sich wechselseitigen Schutz. Das ist sicher, dass anfangs sehr auf die Verwandschaft gesehen wurde, nach und nach aber zerstreuten sich die Verwandten, und wir finden dann die tribus mehr topisch, besonders als der Staat an Kultur gewinnt. Zuletzt wird Tribus ein politischer Name, nach einer bürgerlichen Eintheilung. Ursprünglich bezog sich die Eintheilung in Tribus vorzüglich aufs Kriegswesen, was aus den centuriis equitum deutlich ist, indem in jeder tribus hundert equites d. i. Reiter waren, so wie auch tausend Mann Fussvolk aus jeder Tribus genommen wurden, woraus die römische Legion entsteht. Hierauf gründet es sich, wenn ein alter Schriftsteller die Tribus *centurias equitum* nennt, wo er auf eine Klasse sieht, welche die vorzüglichste war. cf. Dionysius Halicarnasseus 2, 7., Livius 1, 13. Gewählt und ehrenvoll ist das Beiwort in Horatii arte poetica v. 34. 2. eques ramnes. Eine kleine Veränderung machte Tarquinius Priscus; allein er lässt die drei Tribus, nur verdoppelt er jede so, dass jede zwei Centurien erhält. cf. Dionysius Halicarnass. 3, 71., Livius 1, 36., Pomponius de origine juris in den Pandekten. Nun hört man von einer centuria prima ramnensis etc. Wichtiger war die Veränderung des Servius Tullius, der die Tribus topisch, und aus dreien vier machte. Diese vier Tribus betreffen blos die Stadt. Da auch ein ager romanus vorhanden war, so theilte er auch dessen Bewohner in tribus, und zwar in funfzehn, so dass neunzehn Tribus mit Abschaffung der ältern Namen entstehen. Die vier *tribus urbanae* heissen: 1) tribus suburbana, 2) esquilina, 3) collina, 4) palatina. In der ersten waren alle die, welche auf dem cölischen Hügel wohnten; in der zweiten, die den esquilinischen bewohnten; in der dritten, welche den Quirinalis und Viminalis; und in der vierten, die den mons capitolinus und das forum romanum bewohnten. — Die *tribus rusticae* betreffend, so finden wir auch den Namen von diesen; indessen sind die Schriftsteller nicht einig über die Zahl derselben. Einige nehmen funfzehn, andere siebenzehn, aber nicht mit Wahrscheinlichkeit, an. cf. Livius 2, 21., Dionysius Halicarnass. 4, 14. Auch diese sind topisch, denn wir finden die: tribus romilia ganz nahe bei Rom, und so giebt es mehrere Spuren von den übrigen, aus denen sich schliessen lässt, dass sie Distrikte von Rom umfassten. Mit diesen Eintheilungen hingen politische Einrichtungen zusammen. Das älteste Kopfgeld der Römer wurde nach Tribus bezahlt; deshalb heisst die Abgabe *tributum*. Nachher vermehrt sich die Zahl

der Tribus bei verschiedenen Anlässen. Die drei letzten Vermehrungen der Tribus fallen in's sechste Seculum ab urbe; im Jahre 436. entstehen schon ein und dreissig Tribus; im Jahre 455. drei und dreissig, und im Jahre 513. hört man endlich von einer Vermehrung bis fünf und dreissig. cf. Livius epit. lib. 19. Die Zahl fünf und dreissig, glaubt man, blieb auch immer dieselbe; was auch grosse Wahrscheinlichkeit hat, wenn man im Allgemeinen spricht; denn dies ist die Zahl, die wir nachher stets finden. cf. Cicero pro domo cap. 29. Zwar finden wir, dass im bello sociali, und die Sociales durch die lex Plotia zu begünstigen, neun tribus für die Socios angelegt worden; aber späterhin hört man nichts mehr davon. cf. Vellejus 2, 20. interpretes. Indessen ohne Rücksicht auf diese temporelle Vermehrung haben manche geglaubt, dass nach 313. die Zahl fünf und dreissig vermehrt worden sei, weil wir in Inscriptionen mehr Namen als fünf und dreissig finden; aber so wenig auch hierüber gestritten werden kann, muss man auf der andern Seite sagen, dass wir aus spätern Zeiten keine bestimmten Nachrichten hierüber haben. Die vermehrte Namenszahl beweiset nichts; denn eine Tribus hatte verschiedene Namen, indem die Namen sich entweder auf den Wohnplatz bezogen, wie es auch bei einigen rusticis war, oder auf gewisse ansehnliche Familien, die zu einer Tribus gehörten, und die ihr den Namen gaben, als: tribus Claudia. Dass eine Tribus in verschiedenen Zeiten mehrere Namen erhalten, ist deutlich z. B. tribus Octavia. Bedenkt man dies, so möchten auch sechzig Namen vorkommen können, sie würden aber keineswegs den Satz von fünf und dreissig umstossen. Die gewöhnlichen finden sich in *Ernesti's* Clavis Ciceroniana gesammelt. Diese Eintheilung in Tribus hat ursprünglich das Kriegswesen zum Zweck; späterhin finden wir, dass bei den plebejischen Comitien davon Gebrauch gemacht wird, indem alle Bürger nach Tribus zusammenkommen, daher *comitia tributa.* Dann versammelte man sich auch tributim, wenn Soldaten ausgehoben werden sollten, wie auch in den comitiis centuriatis die Bürger sich zuerst tributim stellten, ehe sie nach Centurien stimmten.

Zwischen den *tribus rusticis* und *urbanis* findet in Absicht darauf, welche von beiden geehrter ist, ein Unterschied statt. Die *rusticae* sind die vorzüglicheren, die *urbanae* sind minus honestae. Dies kommt von einer Einrichtung, welche *Q. Fabius* machte, wofür er den Namen *Maximus* erhielt. Dieser drängte, um den grossen Haufen nicht so vielen Einfluss zu verstatten, die ärmsten Bürger aus allen Tribus zusammen in die vier tribus urbanas, hingegen in den tribubus rusticis blieben die reichern Familien, weil solche durch Vermögen mehr an den Staat gefesselt waren, und Antheil an denselben hatten. cf. Livius 9, 46. Solche reiche Römer hatten schon Besitzungen auf

dem Lande. Daher kommt es, dass seit dieser Zeit jemand einen Schimpf erleidet, wenn der Censor ihn aus der rustica in die urbana verstösst, si quis tribu movetur. Jeder Bürger musste in einer Tribus eingezeichnet seyn, da in Geschäften der volle Name eines Bürgers mit dem seines Vaters und der Tribus, in welche er gehörte, genannt wurde, um Verwirrung zu vermeiden. Bei Nennung des Namens wird der Name der Tribus im Ablativ hinter dem eignen Namen gestellt, dabei denkt man sich tribu. cf. Manutius zu Ciceronis ep. lib. 8. Hieraus ist folgendes begreiflich. Wenn man libertos zu Bürgern machte, so gehörten sie in die tribus urbanas; brachte man sie in die rusticas, so schrieen die Vornehmen und hielten es für Beleidigung. cf. Cicero pro Milone cap. 29. Wenn eine Person sich adoptiren liess, so traf es sich, dass sie in eine andere Tribus überging, als worin sie war, und man sagt, sie ist dann in zwei Tribus. Allein dies kann nicht so gewesen seyn, weil einer sich dann beim Census hätte doppelt stellen müssen, was nicht möglich war, sondern er stellte sich allein in der Tribus, wo er adoptirt war. cf. Ciceronis ep. ad Atticum 4, 16. Beim Census wurde darauf besonders gesehen, dass sich einer in seine Tribus recht stellte, wofür es ein Gesetz gab.

Die *Curien* betreffend, so gehört diese Einrichtung in frühe Zeiten. Jede Tribus wurde in zehn Curien getheilt. cf. Livius 1, 13. Aber hier muss man die Zeiten unterscheiden. In alten Zeiten ist *Curie* Unterabtheilung der Tribus, eine kleine Abtheilung der Bürger zu religiösen Absichten; denn jede curia hat gemeinschaftlichen Gottesdienst mit einem gemeinschaftlichen praefectus, Vorgesetzten, der *Curio* hiess, weil er die Ceremonien im Namen der Curiales machte. *Curia* war eine Localeintheilung, und daher heissen die Häuser, die zu diesen Ceremonien jeder Curie gehörten, *curiae*. Diese standen auf dem palatinischen Berge. Unter August wurden die meisten verlegt, und es blieben nur vier dort, weshalb diese *curiae veteres*, die übrigen aber *curiae novae* heissen. Der Zweck der Curieneintheilung war, die Comitien nach den Curien; dies sind die ältesten Versammlungen, *comitia curiata*, in denen auch curiatim gestimmt wurde, so, dass vorher in jeder Curie die Stimmen der einzelnen gesammelt wurden, und die Pluralität der Stimmen für die der Curie galt. Die Curieneintheilung kam nachher in Verfall, und es blieb blos der Name davon. Curialcomitien wurden nun blos zum Scheine gehalten, so dass sich das Volk nicht mehr versammelte, sondern sich durch dreissig Lictoren, welche die vota im Namen der Curien abgaben, repräsentiren liess. Hieraus sieht man, dass bei den Curien immer die Zahl dreissig blieb, woraus auch erhellt, dass in spätern Zeiten die Curien nicht mehr Unterabtheilungen der Tribus waren, sondern dass die Tribus ihren Weg für sich gingen.

Curien bezogen sich blos auf die Bürger der Stadt. Nach der Zeit als die *tribus rusticae* aufkamen, hätte man mit den Curien etwas ähnliches thun sollen; allein das geschah nicht, und viele Bürger, die ausser Rom lebten, waren nur in tribus, nicht in Curien, daher bedeuten auch die Curialcomitien in der Folge nicht mehr viel, weil nicht alle Antheil daran nahmen; daher kommt es, dass man bei den Alten von Curien weniger hört, als von den Tribus, und nicht einmal alle ihre Namen, die sabinisch waren, kennt. cf. Festus und Livius 1, 43.

Die Eintheilung in Classen und Centurien wurde durch die Politik des Servius Tullius geschaffen. Nach dem Census (Vermögensumständen) wurden die Bürger in sechs Classen eingetheilt, und jede Classe, die unterste ausgenommen, enthielt mehrere Centurien, nach welchen in den grossen Comitien, welche ebenfalls durch Servius Tullius entstanden, in den comitiis centuriatis votirt wurde. Für jede Classe war ein bestimmter Census festgesetzt; allein über eins und das andere dabei, sind die alten Schriftsteller nicht ganz einig, das daher kommt, weil die Sache in die frühesten Zeiten gehört, die ihnen nicht recht klar waren. Darin stimmen sie aber überein, dass die ganze Einrichtung eine feine politische Anlage war, um die niedrigen Bürger vom Antheil an der Staatsverfassung auszuschliessen, die Abgaben besser zu reguliren, und auch die Soldaten für den Krieg desto ordentlicher zu wählen. Dagegen in einigen Dingen, wie im Census, giebt es kleine Verschiedenheiten. cf. Dionysius Halicarnass. 4, 16., Livius 1, 43. seqq., Plinius, Gellius, Festus; deshalb kann folgendes angenommen werden: es sind sechs Classen, wovon die fünf ersten geachtet werden, die sechste aber kaum gezählt wird; daher man auch einen *homo quintae classis* für einen gemeinen Menschen nimmt. Mit diesem Ausdruck verhält es sich eben so, wie mit dem Ausdruck der Römer: *classici*, wie sie von denen sagen, die in der ersten Classe sind, welche classis vorzugsweise heisst. Diese sechs Classen sind in einhundert und drei und neunzig Centurien d. h. in so viele Abtheilungen getheilt. Diese Classen waren nicht von gleicher Stärke, d. h. es waren nicht gleich viel Köpfe darin, was durchaus bei allen Centurien der Fall ist. In *Gruner's* Compendium pag. 162. ist eine Tabelle, die im Ganzen aushilft; denn eins und das andere muss verbessert werden. Die erste Classe bestand aus den Reichsten, denen auch die meisten Staatslasten aufgebürdet waren, so wie auch daraus der Kern der Armee, der Fussgänger und der Reiterei, genommen wurde, so dass in der ersten Classe die vornehmsten Bürger der aristokratischen Parthei waren. Diese Classe bestand nicht, wie *Gruner* sagt, aus acht und neunzig Centurien. Daher geschah es, dass wenn diese einig waren, dass die übrigen überrotirt wurden, worauf auch der König bei dieser Einrichtung

ausging. Ueber den Census dieser Classe ist man nicht einig. Einige nehmen einmalhunderttausend asses d. i. Pfunde, asses aeris gravis, an; andere sogar einmalhundert und fünf und zwanzigtausend asses, allein nicht so wahrscheinlich. Dionysius nimmt an, dass diese hunderttausend Pfund hundert attische Minen waren. Eine attische Mine betrug zwanzig Reichsthaler, und danach wäre das Vermögen zweitausend Thaler gewesen. cf. *Stroth* über Livius vol. 1. p. 97. Daraus kann man sehen, wie arm an Metall das alte Rom war. Derjenige, welcher so viel hatte, war in der ersten Classe. Uebrigens gehören in diese Classe achtzehn Centurien Reiterei, und die übrigen achtzig bestehen in Rücksicht aufs Kriegswesen aus Infanterie; allein im Grunde doch nur die Hälfte. Nämlich die achtzig Centurien heissen *centuriae peditum;* vierzig darunter heissen *Seniores*, und diese beschäftigen sich nicht mit dem Kriege, sondern machen die Besatzung von Rom. Die andern vierzig gehen in den Krieg, und diese heissen *juniores* und machen den Kern der Armee aus. Dann kommen die *cives infra classem*, oder die zweite Classe. Diese enthält nach Dionysius zwei und zwanzig Centurien. Einige weichen nur in Kleinigkeiten hiervon ab; andere sagen, jede der drei nächsten Classen haben ein und zwanzig Centurien; darauf aber kommt nichts an. Nach Dionysius sind unter den drei zwanzig zehn seniorum und zehn juniorum, und die übrigen zwei enthalten allerlei Leute, die durch Handwerke und Künste beim Kriegswesen nützlich sind, z. B. fabros in einem ganz allgemeinen Sinn (Ingenieurs). Livius weicht hier ab. Das Vermögen dieser Classe bestand aus fünf und siebenzigtausend asses. Die dritte Classis hat zwanzig Centurien, zehn seniorum und zehn juniorum, mit dem Census von funfzigtausend asses. Die vierte hat zwei und zwanzig Centurias, worunter zwei aus tibicines bestehen. Der Census derselben war fünf und zwanzigtausend asses. Die fünfte Classe enthielt dreissig, nach andern ein und dreissig, Centurien, mit einem Census von zwölftausend und fünfhundert asses. Die sechste Classe begreift die Bürger, welche noch weniger haben, bis zur äussersten Armuth. Diese hat eine Centurie, wo es so gehalten wird, dass Mann für Mann umgestimmt wird. Wenn man sich in die Comitien setzt, so sieht man, dass auf diese Classis nichts ankam. Die unterste Classe wird für eine solche gehalten, die keinen Census hat, d. h. kein Vermögen besitzt, dem Staate aber auch nicht Abgaben und sonst Dienste leistet, weshalb sie auch nur einen geringen Antheil an der Regierung erhält. Dies sind die *proletarii*, *capite censi*, *aerarii*. Dass diese Eintheilung auch mit dem Kriegswesen zusammenhing, sieht man daraus, dass die Bürger nach dem Census anders gewaffnet waren. Die der sechsten Classe werden nicht zu ordentlichen Legionssoldaten gebraucht, sondern zu Calonen, Ru-

derknechten, und zu einem leichten Corps, sogenannte velites. Werden libertini mit unter Bürger aufgenommen, so bringt man sie in die sechste Classe, gleich wie man auch einen zur Strafe in die sechste Classe setzt, classe moveri, das der Censor thut; daher werden sie oft aerarii genannt.

Eintheilung der Patricier.

Das ist eine falsche Meinung, wenn man glaubt, dass die Patricier in Rom durch die *patres* entstanden. Das kann darum nicht seyn, weil der Name *Patres* schon in Alba gebräuchlich war, und diese Familien mit in die neue Kolonie wanderten. *Patricius* ist von *pater* mit einer unbestimmten Endung abgeleitet. Dem Sprachgebrauche gemäss waren *Patricii* solche Familien, deren Ahnen *patres* d. h. Senatspersonen, also Abkömmlinge von *patribus Albanis* sind. Demnach bringen die Römer in den neuen Staat gleich einen Erbadel mit, der sich aus Alba longa herschreibt. Dieser Erbadel, *patriciatus*, bildet sich in Rom weiter aus, und gewinnt dadurch, dass manche, die in den Senat aufgenommen werden, die Stifter patricischer Familien werden. Nach der gewöhnlichen Vorstellung sagt man, *Patricius* ist einer, der von den *Patribus* herstammt, die unter Romulus hundert an der Zahl errichtet wurden, also ein Abkömmling der Patres; allein es ist schon Erbadel in Rom, ehe ein Senat errichtet wird. Nach den Königen wird von *Brutus* eine Anzahl neuer Familien oder einzelne Personen in den Senat aufgenommen, und diese werden Stifter der Patricier. *Patricii majorum gentium* sind demnach diejenigen, deren Ahnherrn unter den Königen, die *Patricii minorum gentium*, deren Ahnherrn unter Brutus aufgenommen wurden. Andere sagen: schon die, welche unter Tarquinius Priscus in den Senat genommen worden; sind minorum gentium, und die majores gehen auf die romulischen. Wahrscheinlicher ist die erste Meinung. Der Name: *gentes*, wird nach alter römischer Sitte gebraucht, indem die Patricier behaupten, sie allein machten gentes, Familien, aus. Sie wollten noch feine Distinctionen haben, und dazu dienten ihnen die Ausdrücke: *majorum* und *minorum gentium*. Der Erbadel war also in Rom sehr alt. Diese Distinction hängt mit den mehrern Namen, die Geschlechtsnamen sind, zusammen. Dies hat mehr, als man glauben sollte, die superbiam gentium geweckt, d. h. einen gewissen Adelsstolz, der gute, aber auch schlimme Folgen hatte. Die Griechen hatten nichts von dieser Art Namen; bei diesen hat jeder nur Einen Namen und nicht solche Ahnen. Dies hat Einfluss auf die römische Geschichte, oder vieles lässt sich nur hieraus erklären, indem man sieht, wie auf diese Weise durch viele Zeiten nur Ein Geist in einer Familie der herrschende bleiben kann. Diese Distinction der patricischen gentes war mit

dem, was die Befestigung jener Distinction ausmachte, ve
bunden. Dies ist *Patronatus* und *Clientelae*, indem alle Pat
cier von Plebejern zu patronis gewählt werden konnten, e
Patricier aber nie ein Client war. cf. Dionysius Halicarna
2, 8. seqs. Doch hat Dionysius zu viel in die Sache hineinph
losophirt. Historisch sieht man, es ist eine Art von Lehnsch
so, dass die Patricier, die zu patronis gewählt werden, d
Schutzherrn der Clientes ausmachen. Man schreibt dem Rom
lus diese Einrichtung zu, die aber wahrscheinlich schon v
Alba longa ausgeht. Schon da müssen sich Aermere um B
stand beim Staate selbst an Edlere gewandt haben. Daraus e
stand denn eine Art Band der Freundschaft, das als ein uralt
als heilig angesehen wurde. Der *Cliens* war dem Patricier
gewissen officiis verpflichtet, so wie ihm dagegen der Patr
seine Protection angedeihen liess. Die Clientes machten d
Patronus die Cour. Dazu gehört salutare; sie formirten
Suite, *sectari*, *deducere in forum*, oder, wenn er ausging,
begleiteten sie ihn. Auch musste ein Client seinen Herrn
mit Geld unterstützen, sobald es letzterm an Vermögen fehl
Schulden bezahlen, oder seine Töchter ausstatten. Hierin lie
auch der Grund, warum ich es eine Art Lehnschaft nenne. Ja
wenn die Patricier ihre Ansprüche weiter trieben, so war di
clientela eine Art *servitus*, und deshalb konnte das Zeugni
eines Cliens nicht im foro angenommen werden. Nach des
Tode des Cliens blieb der Patron noch Vormund der Kinder
verliess derselbe keine, so war der Patronus, wenn jener ohn
Testament starb, dessen legitimus haeres. So konnte sich de
Despotismus der Patronen leicht dahinter verstecken; indesse
verhinderte dieses Band auch immer, dass es nicht zum Aeus
sersten kam, und dass immer eine Art Achtung fortdauert
wodurch verschiedene Unordnungen gehoben wurden. Dies
necessitudo hebt sich nach und nach auf, und es tritt die a
die Stelle, welche zwischen dem freilassenden Herrn und den
freigelassenen Sklaven stattfindet. Sie musste auch aufhören
sobald als die Plebejer alle Rechte der Patricier erhielten. Auch
ein freigelassener Sklave bedarf einen öffentlichen Schutzherrn
der ihn vor Gericht vertritt und ihn zu vertheidigen sucht. Be
sonders bedürfen alle Peregrini einen Patronus, sonst sind si
in alten Zeiten übel daran, wenn sie keinen haben. Ein solche
Patronus, an den sich ein Peregrinus wandte, war oft ein Ple
bejer, wie auch ein patronus causae Patron seyn kann d. h. ei
Staatsmann, der die Rechte des Clienten schützt. Dieser Aus
druck ist von der alten Einrichtung hergenommen. In den Zei
ten der Republik finden wir, dass sich ganze Staaten ausse
Italien in den Schutz eines vornehmen Römers begeben, un
auch hierbei findet das Verhältniss des patronatus und der cli
entela statt, wie es gewöhnlich wurde, als die Römer anfingen

nsen zu bekommen. So haben die Sicilianer die Familie Marcelli und sind in tutela Marcellorum. cf. Suetonius im Augustus cap. 17., im Tiberius cap. 6. Diese Verbindung ist jus hospitalitatis verschieden. So waren die römischen ger nach Vermögensumständen und Erbadel verschieden, hing mit dem Erbadel die Verbindung zwischen Patronen Clienten zusammen. Eine Art Adel war der *Adel der Vernste-* Hierauf läuft das hinaus, was man *Nobiles* und *Ignoes* nennt. Dieser Unterschied entsteht aber erst nach und ch, seitdem der Unterschied der Patricier und Plebejer in ücksicht der obrigkeitlichen Würden nicht mehr bedeutend ist. Manche patricische gens sah oft keinen aus ihrer Mitte in den rössten Staatswürden, folglich konnte mancher doch vom Volke repulsam bekommen. Dagegen konnten Plebejer Ritter d. h. Leute, deren Väter Ritter waren, vom Volke zu den höchsten obrigkeitlichen Würden erhoben werden, und war dies geschehen, dass der Sohn zu den höchsten Magistratswürden erhoben war, welche sind praetura, censura und curulische Dignität, und waren andere zunächst in seiner Familie auch dazu gelangt, so entstand in der Familie *nobilitas*, eine Art Dienstadel. Diese nobilitas hat mit dem patriciatus nichts gemein; denn nun sind nobiles die, deren Vorältern die höchsten oder curulischen Würden bekleidet haben, und ein Nachkomme ist nobilis, wenn er auch selbst keine bekleidet hat. Der Gegensatz ist *ignobiles*, Bürger, deren Ahnen keine der höchsten Würden bekleidet haben. In der Mitte steht noch eine Classe, nämlich diejenigen Männer, die durch Gunst die curulischen Würden erhalten; ohne dass ihre Ahnen sie schon hatten. Ein solcher Mann ist ein *homo novus*. *Nobilis* stammt von notus, gnotus; *nobilis* zeigt Bekanntschaft des Volks mit der Familie des Würdenträgers an. Derjenige, welcher sich in seiner Familie als der Erste auszuzeichnen anfängt, ist ein *novus homo*.

Sobald jemand die curulische Würde erlangt hatte, war es ihm erlaubt, sein Bildniss im atrio in Nischen aufzustellen, wie dergleichen auch bei Leichenbegängnissen vorgetragen wurden. Diese imagines sind in Wachs poussirte Bilder, die, weil der focus in der Nähe war, ziemlich beräuchert wurden. Das Recht, dergleichen aufzustellen, ist *jus imaginum*, und ist wichtig in Rom, indem es das Volk erlaubt. Jemehr imagines einer hat, desto höher ist die Nobilität. Dieserlei nobiles sind gemeiniglich auch solche, die es mit der Parthei des Senats halten; sie sind aristokratisch gesinnt; und müssen es werden wegen ihrer Verbindung mit dem Senate, und in dieser Rücksicht sind sie optimates d. h. diejenigen, die es mit den ἄριστοις halten. Diesen sind entgegengesetzt die demokratisch Gesinnten d. i. die fex populi, die mit vielen Zungen und Armen agirte und zuweilen obsiegte.

Drei Stände der Römer, der ordo senatorius, equester und plebejus.

Diese Eintheilung pflegt als eine sehr wichtige angesehen zu werden; allein das ist falsch. Lange Zeit gab es zwei ordines; bis zu den Zeiten der Gracchen noch keinen Ritterstand, also bis ins siebente seculum hinein, und selbst nach ihnen erst bildet sich dieser Stand ganz aus und zwar erst unter Ciceros Consulate.

Ordo Senatorius.

Der *ordo Senatorius* hiess vorzugsweise *amplissimus*, und ein Mensch, der dazu gehört, hiess auch so. *Amplitudo* bedeutet Ehrenwürdigkeit, vorzügliche Dignität. Dieser Stand bildete sich durch die Stiftung des Senats selbst und so muss man bei Betrachtung dieses Standes schon etwas vom Senat wissen. cf. *Zamoscius* de senatu Romano in *Clausing's* jus publicum romanum tom. 3. Bei ihm hat man viel von *Sigonius*, den er in Italien gehört hatte. Die ältesten Zeiten betreffend, so ist das, was unter Romulus geschieht, nicht historisch sicher; aber man nimmt an, dass Romulus neun und neunzig Personen ernennt habe, aus jeder Curie drei und aus jeder Tribus eine, und den neun und neunzig einen vorzüglich wichtigen Vorsitzer an die Spitze gestellt, der aber vom Könige noch verschieden ist. Diesen Einen von den hundert Verschiedenen nennen viele den *princeps senatus*. Später, nach der Incorporation der Sabiner, kommen noch hundert Senatoren hinzu, und darauf kommen noch hundert unter Tarquinius Priscus. Als die Könige entfernt worden waren, completirt *Brutus* den Senat, der durch Tarquinius Superbus dünn gemacht worden war, zu dreihundert ex primoribus equestris gradus, d. h. hier vorzüglich Reiche und Angesehene aus den Centurien der equites, Reiter. Diese letztern, sagen die Alten, wären *Conscripti* genannt worden, und daher sei nachher der Ausdruck genommen, womit der Senat angeredet wird: *Patres* (sc. et) *conscripti;* genau so, dass die ältern die sind, welche Romulus zu Senatoren machte, und *patres* heissen, die neu hinzugekommenen aber *conscripti*. Die Uebersetzung: *Versammelte Väter*, ist daher ganz absurd. cf. Livius 1, 35. 2, 1. Dionysius Halicarnasseus 2, 12. 3, 67. 5, 13. Diese Zahl muss lange geblieben seyn, aber von dem Fortgange haben wir keine genauen Nachrichten. Man hat gesagt, *Cajus Gracchus* habe Vermehrung des Senats durchgesetzt; allein dies ist falsch. Sicher ist, dass *Sylla* sie vollendet hat. Er nahm hundert aus dem Ritterstande, der auch oft *seminarium senatus* hiess, in den Senat auf, um sich mehr Ansehen zu verschaffen. Nach ihm scheinen fünf- bis sechshundert den Senat ausge-

macht zu haben. In der Folge wurde er zahlreicher, und seitdem die Würde unbedeutender wurde, nahm er immer mehr zu. *Caesar* vermehrte ihn auf tausend, und brachte sogar Ausländer hinein. Mehrere von solchen Leuten, die nach seinem Tode in den Senat kamen, waren den Römern lächerlich, und man hiess sie *Senatores orcini*. Später trieb *Antonius* sogar Handel mit der Senatorwürde. cf. Suetonius im Augustus 35. August bringt ihn nach Caesar auf sechshundert herab, um ihn von schlechten Rathgebern wieder zu säubern, und mehr Ordnung in die Berathschlagungen zu bringen. Seit der Zeit wird der Senat viel kleiner. cf. über die Zeiten der Kaiser *Curtii* Schrift de senatu romano post tempora reipublicae liberae, mit einer Vorrede von *Klotz*, Halle 1768, 8. Diejenigen, welche im Senate waren, gehörten zum *ordo senatorius*. — Wie gelangte man dazu? Darüber ist viel Untersuchens gewesen, und einiges hat die Gelehrten ganz verwirrt gemacht, besonders der Umstand, dass gesagt wird, dass die Censoren dass Recht hatten *legendi senatus*. In den Zeiten der alten Republik war es so. In den ältesten Zeiten aber hängt alles von den Königen ab; nach der Stiftung der Republik von den Consuln oder dem Dictator. Ausserdem haben die Censoren jenes Recht, so dass bei jedem Census, wo sie die Rollen von allen Bürgern machen, auch die Senatoren eine besondere Rolle haben so, dass ein Censor jeden, der Vorzüge besitzt, auf die Senatorliste setzen kann, *allegare ad Senatum*, wie auch einer vom Censor in der Senatorenliste ausgestrichen werden kann, *movetur Senatu*, wenn er sich seiner Würde nicht gemäss betragen hat, wobei dann zugleich eine *nota censoria* adscripirt wird. Demnach sind die Censoren eine Zeitlang diejenigen, die neue Mitglieder in den Senat bringen. Man sieht, wie wichtig die Censur war, und wie wichtig für die Aristokratie. Dies lässt sich daraus erklären, weil die Senatoren von Patriciern abstammten. Die Censoren hatten nicht allein das Recht. Von Rechtswegen sitzt jeder im Senat, der eine obrigkeitliche Würde bekleidet, und diese erhält er vom Volke. Wenn dies ist, so kann der Censor in Absicht solcher Personen nichts verfügen, denen das Volk obrigkeitliche Würden gegeben. Ein anderes ist, wenn eine Person von ihrer obrigkeitlichen Würde abtritt, dann hängt es vom Censor ab, ob er ihn im Senat behalten will. Derjenige, den der Censor zuerst auf der Liste verliest, heisst *Princeps Senatus*, und hiezu wählt er einen Vorzüglichen, der Achtung genoss. Dieser Name war also bloss Beehrung, und hatte weiter keinen politischen Einfluss. Genau genommen, werden die, welche obrigkeitliche Würden haben und im Senate sitzen, nicht zum Senate gerechnet, sondern sie dürfen im Senate nur votiren und Sitz und Stimme haben, abgesondert von denen, die eigentliche

Senatoren sind. Jene heissen deshalb: *qui jus dicendi habe in Senatu.* cf. Livius 33, 3., Gellius 3, 18. und *Middleton's* Schr hierüber. Die Bedingungen, welche gemacht wurden, um den Senat zu kommen, sind: *a*) in den besten Zeiten des Sta gehört ein bestimmter Census dazu; allein dieser ist zu versch denen Zeiten verschieden gewesen. In den spätern Zeiten trägt er achtmalhunderttausend Sestertien, d. i. drei und dr sigtausend Thaler. Unter August wurde mehr dazu erfordä nämlich eine Million Sestertii, und weiterhin eine Million zweimalhunderttausend Sestertii, d. i. fünfmalhunderttaus Thaler. cf. Suetonius im Augustus cap. 41. interpretes. U den nachherigen Cäsaren hat man nicht immer den Census g beobachtet. Ein solcher Census war nothwendig, weil sie Bezahlung dafür, dass sie Senatoren waren, erhielten. D dass man Staatswürden hatte, sich bezahlen zu lassen, das ten die Alten für lächerlich; auch kannten sie keine edlere schäftigung, als die mit dem Kopfe. Es verstand sich nach ten römischen Sitten, dass jeder Senator von seinen Rea leben konnte, und dass er seine Zuflucht nicht zu lucrösen B schäftigungen nehmen durfte. Daher war den Senatoren all quaestus verboten; sie durften nicht Handlung treiben, und e blieb ihnen blos die Bebauung von Aeckern übrig. Verlor je mand seinen Census, so war Verdacht gegen ihn, der Senato würde unwürdig zu seyn. — *b*) ein gewisses bestimmtes Alter. Welches es war? darüber ist viel gestritten. Die *lex Vill annalis* bezieht sich nicht auf die Senatorwürde, sondern auf di höhern obrigkeitlichen Stellen, und deshalb kann man diese hi nicht gebrauchen, und sonst hat man keine bestimmten Stell darüber, ältere Zeiten betreffend. Analog hat man so geschlo sen: in frühern Zeiten scheint ein höheres Alter bei der gro sen Integrität der Sitten erforderlich gewesen zu seyn, und d *patres* waren gewiss *Senes.* Nachher litt diese Bestimmun Einschränkung, und dreissig Jahre waren hinlänglich, in d Senat zu kommen. Dies lässt sich daraus schliessen: gegen d sieben und zwanzigste Jahr konnte man in die Quästur eintrete und der Quästor hat als solcher Sitz und Stimme im Senat; i dies, so muss die Bestimmung des senatorischen Alters niel weit von jenem abgewichen seyn, indem derjenige, der ein obrigkeitliche Würde behauptet, im Senate sitzen blieb. I Zeitalter des Cicero kann man sich auf diese Bestimmung ver lassen, und unter August reichen fünf und zwanzig Jahre hi cf. *Lipsii* excursus über Taciti ann. 3, 21. In den besten Zeite gehörte noch dazu: — *c*) die Herkunft aus einer noblen oder ri terlichen Familie. Besonders war der Ritterstand das *Semina rium Senatus*, und dadurch hing der Ritterstand genauer mi den übrigen Vornehmen zusammen. cf. Livius 42, 61. Dies wa seitdem der Fall, als sich die Ritter grosses Vermögen durc

die Generalpachtungen erwarben. Uebrigens haben die Senatoren manche besondere Auszeichnungen. Einige rühren aus den ältesten Zeiten her und fallen ins Sonderbare, z. B. dass ihre Schuhe von schwarzen Corduan, *aluta*, sind, auf denen ein Zeichen, das von Vielen als eine Art Räthsel betrachtet wird, ein grosses lateinisches C, war. Es ist nicht sicher, woraus dieser Zug gehen soll. Dass es *centum* heisse, hat nicht Wahrscheinlichkeit. Dieses Zeichen wird *lurula* genannt, und war entweder von Silber oder Elfenbein. Ausserdem hatte er die eigene Art von tunica, die vorn breite Purpurstreifen hatte, *latus clavus*. Dann hatten sie das Recht, in den Schauspielen in der orchestra, unmittelbar vor der Bühne, zu sitzen. Dies geht jedoch blos auf die dramatischen Schauspiele; bei Thierhetzen etc. gab es keine orchestra, da sassen sie hart am podium.

Ordo equester.

In *Gruner's* Compendium 5, 2. ist vieles confus. Das beste über den ordo equester ist eine gelehrte Abhandlung von *le Beau* tom. 28. der mémoires de l'Académie des inscriptions. Dieser hat den Unterschied der alten Reiter und der Ritter als Stand gut auseinandergesetzt.

Da seit den ältesten Zeiten in Rom *equites* und *classes* genannt werden, so sind viele Irrungen hierüber entstanden, wie in Valerius Maximus 3, 4. 2. Bei den Neueren darf es nicht auffallen, denn die Römer wussten selbst nicht das Genauere der Bildung jedes corporis. Man muss daher Achtung geben, ob die Sache in die Zeit vor den Gracchen, oder in die nach ihnen gehört, ob etwas dabei aufs Kriegswesen sich bezieht, oder auf die Gerichte, oder auf Pachtungen und andere Beschäftigungen der Ritter. Selbst aus *ordo* kann man etwas schliessen. *Ordo* geht nie auf Cavallerie. Die ursprüngliche Cavallerie war der erste Fonds zum nacherigen Ritterstande. Reiche und sehr bedeutende Plebejer und auch Patricier, die sich qualificirten, in der ersten Classe nach ihren Vermögensumständen zu seyn, kamen früh in die centurias equitum, das nothwendig war, um sich alles Nöthige selbst anschaffen zu können, weil der Staat noch nichts hergab. Von solchen Reitern in der ersten Classe gab es achtzehn centuriae, und dazu gehörten achtzehnhundert Mann. Diese distinguirten sich durch den grossen Antheil, den sie an Kriegsexpeditionen nahmen, und gaben der plebejischen Classe eine gewisse Distinktion von der Art, dass, ehe noch die Gracchen den Plan zum Ritterstande machten, schon eine Reihe Vorzüglichkeiten bei den Plebejern vorhanden war; doch war dadurch noch kein besonderer Stand gebildet. Im Jahre 632 kommt die *lex Sempronia*, und diese legt den Grund zu diesem Stande, der durch drei

Umstände in seine Ordnung kam. Erstlich dadurch, dass i dieser lex aus jenen Cavalleristen judices für den Praetor Untersuchung von Rechtsfällen gewählt werden sollen. Z tens, dass auch, bald vor 686, bereits für die Ritter im The ein distinkter Platz ausgemittelt wird, wo sie den Senatoren nächst vor den übrigen Plebejern sitzen. Dies ist eine Sa die viel beitragen musste, die besondern Personen, we zum Stande gehörten, abzusondern. Dies sind die *quatuo cim sedes*, die sich an der orchestra befanden. Dafür ist Ausdruck: *sedere in quatuordecim gradibus*. Die *lex Ro theatralis* war nicht die erste lex der Art, sondern schon fri muss eine solche lex vorhanden gewesen seyn; nur der gr Haufe wollte nicht dran, dass einige aus seiner Mitte vo zogen wurden, und die erste lex muss unterdrückt wor seyn. Auch hat es seit der Zeit noch Unruhe über den ' zug der Ritter gegeben. Es lässt sich denken, dass ai sehene Plebejer auf diesen Vorzug jaloux waren. Dritt entstanden daraus die *Publicani*, die Generalpächter der Sta revenuen. Da sich der Senat nicht damit befassen durfte mussten es die Reichen unter den Plebejern thun, und musste ihnen daran gelegen seyn, die Provinzen zu Gelde machen. Dies geschah durch Pachtungen, redimere pub Die Personen, welche pachten, heissen *publicani*. Alles, dem Staate gehört, heisst *publicum*. Solche Pächter mus sich in ganze Societäten verbinden, d. h. eine Anzahl l ihr Geld zusammen, so dass immer, der das Ganze dirig an der Spitze stand; nur gewisse Personen in die Provi gingen; und andere in Rom blieben. Dieses Geschäft solid noch mehr den Ritterstand, und gleichwohl heisst es, unter Cicero erst das *nomen equestre* seine Vollendung er ten habe. cf. Plinii hist. nat. 7, 8. 9. 30, 33., *Gronovii* obse tiones 3, 25. Die ciceronianische Zeit betreffend, so bez sich dies auf die Geschichte der catilinarischen Verschwör Cicero aus diesem Ritterstande liebte diesen sehr, und viele aus ihm zu seinen Beschützern. Bei jeder Gelegen sucht er die Wichtigkeit dieses Standes auseinanderzuset und dadurch erhielt der Stand seine völlige Festigkeit. S dem hört man den Ritterstand einzeln nennen, was ehe nicht geschah. Sonst sagte man *Senatus populusque roma* (*Populus* ist nicht *plebs*, sondern Volk in pleno), nachher se man den *equester ordo* hinzu, und zwar hintennach, weil spät entstand. Um Ritter zu werden, hatte man in den ' ten der Republik anfänglich keinen bestimmten Census, nachher entstand derselbe, der auf viermalhunderttausend stertii angegeben wird. cf. Horatii ep. 1, 1. 57., Salmasius militia romana, cap. 20. Dieser Census ist auch in spät Zeiten nicht erhöht worden. cf. Martialis 5, 26. Hiezu mu

men, dass der Censor jemanden zum Ritter ernannte. se Ernennung war durchaus nothwendig. Wäre dies nicht lingung gewesen, so würde dieser Stand sehr gross gewor- seyn. Erst musste einer in die Rolle der equites einge- gen seyn. Fand keine Censur statt, so wurde dieses Ge- äft andern obrigkeitlichen Personen übertragen. Man musste serdem ingenuus seyn, d. h. nicht von einem Vater, der zu Zeit, da der Sohn geboren wurde, Sklave gewesen war. Horatii epod. 14. Plinii hist. nat. 35, 18. Unter Tiberius man an, mehr auf die alte Sitte zu halten. Wenn jeman- Vater Ritter gewesen war, so ist der Sohn nicht *eques*, dern hiess *equestri loco natus*, und kann bei der Censur den Ritterstand aufgenommen werden, das nach der An- me der toga virilis geschah, d. h. wenn er siebenzehn Jahre war. Ist der Vater Senator, so ist der Sohn geborner es, und hört auf es zu seyn, wenn er seinen census durch- racht hat. Uebrigens war es nicht blos beim lustrum, dass Ritter so ernannt wurden, sondern auch die Obercomman- rs hatten das Recht, *equites* zu ernennen. cf. Suetonius im sar cap. 33. Da die Kaiser beständig imperatores waren, haben diese das Recht, equites zu ernennen. — Welche gen hatte es, wenn man in diesen Stand gekommen war? — ie andern, als dass man sich durch diese besondere Ernen- g zum eques distinguirte. Die Distinktion war durch die tu- augusti clavi sichtbar, und durch einen Ring, der aber nur lten Zeiten in Rom eine Distinction war; denn in der spä- Zeit fingen die goldenen Ringe an Mode zu werden, nur Ritter hatte ein Recht dazu, ihn zu tragen, *annulo aureo ri;* indessen ist dies erst unter Tiberius allgemein gewor- , wurde aber in der Folge von andern auch gethan, welche l hatten. Nun waren unter den Rittern in Absicht auf Vermögen dreierlei Klassen. Die Ritter wurden hiernach h Beiwörter bezeichnet, und man hört von *equites illustres.* e waren die allerreichsten, und diesen gab Augustus das it, einen breiten Purpurstreifen zu tragen, daher sie *lati- ii* hiessen, und den Rang eines Senators haben. Vom erstande überhaupt wird gesagt *eques splendidus.* Der ador, der auf die Wohlhabenheit geht, wird dem ganzen de beigelegt, wie dem Senat *dignitas* und *amplitudo.* Es gesagt, dass jeder Ritter vom Censor ein Pferd bekommt, dass er es hätte füttern müssen etc. Allein in dem Zeitalter, elchem sie sich als Stand consolidirten, konnte diese Ein- ung kaum mehr seyn, und sie bezieht sich gewiss nur alte Zeiten, wo sie einen *equitatus* ausmachten, aber kei- *ordo equester.* Ein Pferd mögen sie immer erhalten ha- aber ein förmlicher Aufzug mit den Pferden gehört in ältesten Zeiten. *Recensio* heisst auch sonst *cognitio, pro-*

batio equitum, und diese fand alle fünf Jahre statt. Die *transvectio* fiel alle Jahre den funfzehnten Juli; ein Zug, der feierlich war. Er ging von einem Tempel des Mars zu einem Tempel des Castor, wo die Censoren auf Stühlen sassen und die equites vorbeiziehen liessen. Dies hatte in alten Zeiten seinen Nutzen, um die Reiterei in Ordnung zu erhalten. Der *equus publicus* war blos ein Zeichen des Ursprungs des ganzen Standes. Die *transvectio* war auch eine strenge Musterung, welche der Censor alle fünf Jahre über die Reiter hielt. Jeder musste vor dem Censor, der auf dem Capitol sass und das Betragen des Reiters beobachtete, von seinem Pferde heruntersteigen. Diejenigen, welche sich durch gute Sitten auszeichneten, hiess er *equum traducere*, diejenigen aber, die sich ihres Standes unwürdig betragen hatten, *equum vendere*. Das Geld kam in die Stadtkasse. In spätern Zeiten war es nicht so, denn sie thaten in spätern Zeiten nicht mehr Kriegsdienste. Die equites als Stand hatten mit dem Kriege nichts zu thun. Zur Reiterei wurden fremde Nationen genommen, wie überhaupt mit dem Kriegswesen eine starke Veränderung vorgenommen wurde. Die equites findet man unter den Prätorianersoldaten. Ihr gewöhnliches Geschäft wird in den besten Zeiten der Republik der Geldnegoz. Dazu gehört das *publica redimere*; dann die Banquiergeschäfte, *negotia*; daher *negotiatores*, auf allen Handel im Grossen, besonders Geldwechsel, geht. Diese vertheilen sich in die Provinzen, und nehmen dort erstaunlich hohe Interessen. Standen sie gut beim Gouverneur, so waren sie sehr gut geschätzt. Sowie der Censor unter den Senatoren einen princeps benannte, so war auch ein Erster in dem Ritterstande, der *princeps juventutis* hiess, und zuerst auf der Rolle abgelesen wurde. In alten Zeiten ist kein sicherer Beweis davon, sondern erst unter August und später wird *princeps juventutis* ein omen oder Erbe des künftigen Reichs. Das Beste hierüber ist in einer dissertatio von *Kapp*, de ordine equestri veterum Romanorum im ersten tomo thesauri Sallengriani.

Ordo plebejus oder plebs.

Der dritte Stand wird *ordo plebejus* oder *plebs*, aber nicht *ordo popularis* oder *populares* genannt. *Populares* ist der Gegensatz von *Optimates*, d. h. aller derjenigen, die aristokratisch gesinnt sind. Diejenigen, die es mit dem grossen Haufen halten, die demokratisch gesinnt sind, sind die *Populares*. So nennt man die Grachen *popularium duces*, Anführer der Faktion. Dass unter diesem Haufen die meisten Plebejer waren, ist gewiss, aber nicht alle; denn auch patricische Häuser hielten es mit ihnen. *Popularis* geht also auf Gesinnungen, Betragen, Verhalten, auf politische Grundsätze, aber

nicht auf einen Stand. *Ordo plebejus* ist ein Stand, in alten Zeiten der zweite, in spätern der dritte; und sofern ist *plebs* ein Theil des *populus*. Das letztere bedeutet das Ganze. Abusivisch wurde *populus* zuweilen, und zwar in spätern Zeiten, für *plebs* gebraucht. *Plebs* in der alten wahren Bedeutung ist nichts unedles, sondern zeigt blos einen Theil der ganzen Nation an; daher finden wir in Briefen aus alten Zeiten *Senatus* und *plebs*, als ehrenvolle Bezeichnung. Als der Ritterstand ausgebildet war, wurde dessen Erwähnung hinter plebs angefügt. Die Art des Titels aber, welche die herrschendste wurde, nämlich: *Senatus Populusque Romanus*, darf nicht glauben machen, dass *populus* für *plebs* gebraucht wäre; *populus* umfasst das Ganze. In alten Zeiten standen Plebejer niedrig, als ihnen die Patricier entgegengesetzt waren; sobald aber die Plebejer sich in die obrigkeitlichen Aemter drangen, so erhebt sich der Name Plebejer, und man denkt sich darunter ebenfalls einen wichtigen Theil der Bürger, der an den Regierungsgeschäften Antheil nimmt, zu jeder Würde gelangen kann, der alle Rechte hat, die überhaupt ein Bürger hat, folglich in den Volksversammlungen seine Magistratspersonen mitwählt, Versammlungen halten kann, und an allen Rechten Antheil nimmt, nur dass sie nicht Ritter und Senatoren sind. Sie machen also den untersten Theil des ganzen Volks der Zahl und ordo nach aus; deswegen sind sie jedoch im Allgemeinen nicht die fex populi, obgleich sie dieselbe in sich schliessen. Jeder, der nicht viermalhunderttausend Sestertii hatte, d. h. wenn er nicht den Census equester hatte, musste ein Plebejer bleiben. Dies ging herunter bis auf eine eingeschränkte Armuth. Dies war der Fall besonders gegen Ende der Republik, seitdem die Comitien mit erstaunlich vielen Menschen vollgefüllt sind. So sieht man, wie allerdings nach und nach eine schlechte Idee von einem Plebejer entstehen konnte, die mit dem spätern Luxus und Sittenverderbniss zusammenhängt. Man sieht die Sache am besten ein, wenn man die Bemerkung festhält, dass die Plebejer sich in verschiedene Klassen theilten; in wohlhabende, und in die, die nichts hatten. Dies sieht man, wenn man die Geschäfte der Leute kennt. Die Plebejer behalten eine Anzahl kleiner und in Verächtlichkeit gekommene Beschäftigungen. Dahin gehört der Ackerbau. Viele sind *agricolae*. Dies ist aber ein anständiges Wort, und bezeichnet diejenigen, die wir Oekonomen oder Gutsbesitzer nennen. Sie hatten Ländereien in Italien und in den Provinzen; vorzüglich Reiche reisten dahin, trieben dort Oekonomie und schafften das Getreide nach Rom, wozu man allgemeine Anstalten hatte. Solche Leute lebten nicht häufig in Rom, und reisten nur hierher, wenn es etwas Wichtiges gab. Diese Beschäftigungsart machte, dass in alten Zeiten die *tribus rusticae* als ansehnlich gelten. Es gab viele

diese Menschen wenig zu thun. Um diese Art von Sklaverei von einer andern Seite zu betrachten, so muss man bedenken, wie viel Kultur für das menschliche Geschlecht davon ausgegangen ist, und dass nicht eine zu grosse Menge Menschen an der Regierung des Staats Theil hatte. Die Herrn beschäftigten sich blos mit Arbeiten des Geistes, zu körperlichen gebrauchten sie die Sklaven. Kein Freier trieb ein Handwerk, selbst solche Geistesarbeiten nicht, die Handwerk sind. Jede Thätigkeit, wenn opera hinzukommen, fängt an etwas Servilisches zu werden. Der nicht als Gelehrter agirt, hat es mit dem Staate zu thun, und dieser hatte keine opera zu verrichten. Man könnte sagen, dass dieses der Gesundheit nachtheilig gewesen sey, wenn sie von allen Beschäftigungen entfernt waren; allein dafür war durch ihre gymnastischen Uebungen gesorgt. Der Sklavenstand war im Ganzen ein beglückter Stand.

Die Anzahl der Sklaven betreffend, so ist sie sehr verschieden. Es gab arme Bürger in Rom, die keinen hatten; der etwas besass, hatte drei bis vier. Häufiger ist es, dass jemand dreissig bis funfzig hat; aber sofort vergrössert sich die Anzahl so, dass sie in Classen, Centurien und Decurien abgetheilt waren. cf. Seneca de tranquillitate animi cap. 8. und Plinii hist. nat. 33, 10. In einer so grossen Menge stack ein grosses Vermögen. Ihr Werth richtet sich danach, ob sie Barbaren, oder gebildet oder Griechen waren. cf. Horatii ep. 2, 2. im Anfange. Einen in Wissenschaft und Kunst gebildeten beschreibt Horaz. Andere verstanden sich auf die Oekonomie, andere waren noch gelehrter. Die von vorzüglicher Art kosteten gegen zweihundert Thaler und darüber. Schlechtere und die, für welche der Sklavenhändler nicht stand, dass sie gut waren, wurden so theuer, als eine Nachtigall verkauft. Mittelmässige galten achtzig Reichsthaler. cf. *Arbuthnot* über die Münzen der Alten (tabulae antiquor. numism.)

Den Sklavenhandel betreffend, so gab es Leute, die Sklaven in Menge zusammenkauften und diese heissen *venalitii*. Diese Menschen ziehen zur Armee hin, vorzüglich in ältern Zeiten, und kaufen die Gefangenen in Auktionen. Wieder andere kaufen sie von diesen und häkern damit. Diese sind *mangones*, eigentliche Sklavenhändler, welche ganze Schiffsladungen nach Rom bringen und ausrufen lassen: *Sardi venales!* Wenn diese Menschen öffentlich verkauft werden, so war dabei ein *praeco*, der die Sache dirigirte. Die Sklaven werden auf hölzernen Bühnen, *catastae*, aufgestellt, sind nackt und haben am Halse ein Täfelchen, wo ihre virtutes stehen. Um den Ungerechtigkeiten beim Sklavenhandel vorzubeugen, waren Gesetze gegeben, die aber nicht gehalten wurden. So musste der mango alle Fehler des Sklaven angeben. Hier machten die Mangonen viele Ausflüchte und Betrügereien. Ein solcher Mensch, der von der

allen Optimati[illegible] s[illegible]ter Haufe betrachtet. Solche Menge wa[illegible]ggr und schlecht, und konnten von jedem Aufrührer gebraucht [illegible]rden.

2.

Verschiedenheit der Menschenklassen in Rücksicht auf ihre Rechte, Freiheit und Sklaverei.

Die sämmtlichen Einwohner sind theils Freie, theils Sklaven. Erstere sind *liberi*, diese *Servi*. Man glaubt, servi heissen sie, *quia servati in bello*, weil sie im Kriege gefangen gemacht und erhalten wurden. Auch heissen sie *mancipia*, d. i. die im Besitz eines Andern sind. Im gemeinen Leben nannte man sie *pueri*. Die Weibspersonen heissen auch *Servae*, nicht *ancillae*, obgleich die meisten ancillae von sklavischer Herkunft waren, serviunt servitutem, d. h. sie befinden sich im Stande der Sklaverei, und sind nicht Herren ihrer selbst, sondern eines andern. Dies wird vom ganzen Stande gesagt. Die Freien sind entweder *Bürger*, oder *Fremde*, die sich in Rom aufhalten. Die ersten sind die Regenten und haben die meisten Rechte; die letzten, oder Peregrini, stehen schon in einer Art von Abhängigkeit der Bürger, sind aber Herren ihrer selbst und nicht juris alieni; sie müssen sich nur vieles gefallen lassen, und wenn Noth ist, so jagt man sie aus Rom hinaus.

Die Bürger selbst haben verschiedene Rechte, die zusammen einen Theil vom jus publicum romanum ausmachen. Dies sind Freiheiten und Rechte derer, die zur Regierung des Staats gehören. Diese sind *a*) vorzüglich die Bürger; *b*) diejenigen, die sich ihnen nähern, d. h. diejenigen, die das *jus Latii*, *italicum*, *municipiorum*, *coloniarum*, *praefectorum*, *civitatum foederatarum* haben. Diese letztern sind gewissermassen auch *cives*, aber nicht *optima conditione*, haben nicht *jus civitatis plenum*, wie die Juristen sagen. Alle diese Rechte sind das *jus publicum romanum*, dessen Genuss verschieden distinguirt ist:

A) *Optimum jus civitatis*, welches die Bürger in Rom in den schönen Zeiten der Republik haben, und zwar jeder, er sei Plebejer oder Patricier. Diejenigen, die es haben, heissen *cives optimo jure*. Es heisst auch nach einigen *jus Quiritium*, worüber aber viel Streit ist. Dies bezieht sich aber wahrscheinlich auf das *jus privatum*, ist also nicht mit *jus optimum civitatis* zu verwechseln; denn einige jura sind des *status publicus*, sofern jemand Staatsbürger ist, und des *status privatus*, sofern jemand Bürger ist ohne Rücksicht auf seinen Antheil an der Staatsverwaltung. Die jura, die zum status publicus

optimae conditionis gehören, sind: 1) *jus suffragii*, Stim
recht in Comitien, welches den Einheimischen den Anthei
Staate sichert; kein Peregrinus, wenn auch seine Aeltern
bis in's zehnte Glied in Rom wohnten, hat es. Das
musste es ihm denn ertheilen. Hat der Bürger dieses I
nicht, so ist er *capite deminutus*. *Caput* ist der Inbegrif
Rechte eines Staatsbürgers. Der Senat kann Bürger ma
aber nicht das *jus suffraggii* geben. — 2) *jus census*, das I
sich zu stellen und sich in die Bürgerrolle einzeichnen zu
sen. Jeder, der das Bürgerrecht haben will, muss da h
sich zeichnen lassen, sonst verwirkt er es. Die *Pere*
schlichen sich dadurch gern in die Bürgerrollen ein, u
die übrigen Rechte zu erhalten. — 3) *jus militiae*, das I
unter der Legion zu dienen. Dies ist ein Vorzug aus de
tern Zeit, den nur die haben, welche am Staate Theil
men; denn die Bürger vertheidigen anfangs den Staat,
keiner darf sich dem entziehen, denn sonst verwirkt er die ci
Seit dem dritten punischen Kriege entzogen sich viele
Dienste. z. B. die Edlen und equites, an deren Stelle Fr
linge aus den Provinzen kommen. Zu den suffragiis z
man auch keinen. Gezwungen wird nun kein Bürger
dazu, aber wenn er sich stellen will, so muss man ihn a
men. — 4) *jus tribus*, welches genau mit dem Census zu
menhängt, das Recht zu einem Tribus gewählt zu werden
das Stimmenrecht zu haben. — 5) *jus honorum*. Zu den
nores gehören: a) *magistratus*; — b) *imperia*, Komm
stellen; — c) *Sacerdotia*. Die letztern sind geringe.
ein sacerdotium bekleidet, selbst der Pontifex und Augu
blos Privatmann. Jeder Bürger kann dieselben seit den
bus von 386. an, wodurch die Ehrenstellen allen Ständen
mein werden, erlangen. In den Jahren 402, 412, 415,
kommen mehr dergleichen Gesetze. — 6) *jus Sacrorum*.
Recht an gewissen heiligen Ceremonien, *sacra publica*, die
Volke angeordnet wurden, Theil zu nehmen; dann hat jede I
lie ihre *sacra privata*, so kann man auch nur nach Privat
ten Theil daran nehmen.— Bei allen diesen Rechten lieg
libertas zum Grunde, aber diese wird zu den Privatrechte
rechnet.

B) *Privatrechte:*

1) *libertas* d. h. a) Unabhängigkeit von einem dominu
von einem rex. Der Gegensatz davon ist *servitus*. b) Gie
libertas auch Sicherheit vor den Angriffen der Magistratsp
nen seit der Zeit, wo Schläge und harte Behandlung durch
setze abgeschafft werden. Dieses Recht fängt schon 245. d
die leges Valerias an. Die leges im Jahre 304, 452, und
sonders 557. die lex Roscia, setzen dieses Recht erst
und auch für Plebejer fest. Solche Behandlungen wurden

durch den Ausruf: *civis romanus sum*, zurückgeschreckt. *Appellatio ad tribunum* folgt, wenn dieser in der Nähe ist; *fides quiritum imploratur*, wenn Bürger da sind. *Provocatio fit ad populum*, denn über das caput civis kann nur das Volk in den comitiis centuriatis entscheiden. So etwas gilt noch unter August und Tiber. Dies ist die Basis aller der Rechte eines Bürgers als Regent (publicus), freilich eben so gut auch als Privatmann.— 2) *jus connubii*, welches kein Sklave oder Peregrinus hat, das Recht sich, indem man durch Heirath ein Haus stiftet, zum Beherrscher eines kleinen Staats zu machen. Es führt zu dem Rechte, Kinder als seine Unterthanen zu behandeln, und sein Vermögen vor allen Angriffen sicher zu haben, selbst nach dem Tode, wo des Peregrini Vermögen nicht bei seiner Familie bleibt. Der Sklave hat nur ein *contubernium*. Früher hatten auch die Plebejer kein *connubium* d. h. ihre Verbindungen wurden nicht als vollgültig im Staate angesehen, und sie hatten keine Prärogativen; die Rechte, die nach dem römischen Rechte in die Ehe folgen, hatte Niemand, der nicht ein connubium hatte.— 3) *jus gentilitatis*, das Recht eine gentem zu haben, früher blos patricisch, später plebejisch. Es giebt das Recht von der Familie zu erben, wenn keine Agnaten da sind. — 4) *jus agnationis*, das Recht seine nächsten Blutsverwandten zu beerben, wenn sie selbst keine Erben hinterlassen haben, *legitima successio agnatorum*. Damit hängt zusammen, dass ein Vormund nicht ein unmündiger Agnate, wohin auch die Verrückten gehören, seyn kann, *tutela legitima*. Bei den peregrinis mischt sich der Senat ein. — 5) *jus patriae potestatis*, später nicht so streng, als früher. Danach ist er Herr seiner Frau, noch mehr seiner Kinder, so lange sie in patria potestate sind. Diese und dergleichen Rechte werden bald durch Kultur gemildert, obgleich man Beispiele ihrer strengen Ausübung hat. Dieses darf nicht auffallen; es ist ein Zeichen von hohem Republikanismus, dass der Bürger in seinem eigenen Hause ein kleiner Fürst ist, wo ihm kein Mensch etwas sagen kann. Auch arretiren und fortschleppen darf ihn da keiner. Damit hängt zusammen: — 6) *jus adoptionis;* und — 7) *jus emancipationis.* — 8) *jus legitimi dominii*, wozu *jus usucapiouis* und dergleichen gehört. *Legitimum dominium* ist gesetzmässiges Besitzthum, womit *jus usucapionis* verbunden ist, nämlich das Recht, dass man etwas in seinen Besitz bringen kann. Dies kann kein *peregrinus*, dem hierin eine *aeterna auctoritas* entgegen ist. In der alten Sprache heisst dies: *in hostes*, denn *hostis* und *peregrinus* ist da eins. Dahin gehört: *jus haereditatis*, *usucapionis* und *testamenti*, was kein *peregrinus* machen kann. — 9) *jus sacrorum privatorum*, welches sich auf eine Menge jedem überlassener heiligen Gebräuche bezieht, deren jede Familie besondere hatte, und um welche sich kein Mensch bekümmerte. Nur inso-

fern waren sie unter Aufsicht des Pontifex Maximus, dass sie bei den Häusern bleiben und nicht untergehen und vernachläsiget werden. Sie werden mit vererbt, und bleiben in den Häusern, wenn auch der Besitzer sich ändert. *Haereditas sine sacris* ist gut für den Erben, denn sie sind theuer.

Der Römer Freiheit, *libertas*, ist Theilnehmung an den öffentlichen Staatsgeschäften. cf. Taciti an. 1, 1. Libertatem et consulatum Brutus instituit; aber die Freiheit derselben als Unterthanen ist sehr klein; denn sie sind die ärgsten Sklaven ihrer Gesetze, vorzüglich ist dies im Militär; aber dies ist zur Erhaltung eines Staates nothwendig.

Peregrini sind alle die, welche in Rom leben; aber ohne Sklaven zu seyn, und die jetzt angegebenen Rechte nicht, oder in einem kleinen Grade geniessen. *Fremdling* ist falsch übersetzt, denn es kann einer ein peregrinus seyn, dessen Familie seit mehreren seculis schon in Rom wohnte, aber sich nicht bemüht hatte, als Bürger aufgenommen zu werden. Sie waren häufig in Rom, besonders seitdem sie ihre eigene Jurisdiction durch den Praetor Peregrinus erhielten. Im sechsten und siebenten seculo waren sehr viele in Rom. Sie hatten wenige Rechte und zum status publicus kommen sie gar nicht. Schleichen sie sich ein, kommen sie in die Comitien und werden nicht gekannt, so können sie etwas werden, wo nicht, so müssen sie aus Rom fort. Privatrechte hat der Peregrinus auch nur in einem kleinen Grade. Er darf keine toga tragen, aber auch über sein Vermögen kann er nicht jure disponiren. Er muss in Rom einen patronus haben, welcher, wenn er stirbt, sein Vermögen bekommt. Unter den Cäsaren bekommt es der fiscus. Ihres Aufenthalts in Rom sind sie nicht sicher; denn oft werden sie auf Gutbefinden des Populus Romanus ausgejagt. Dies geschah einmal im siebenten seculo, und unter den Cäsaren, und überhaupt so oft Hunger drohte. So geht es bis zur *constitutio Antonini* (*Caracallae*), wodurch sie alle Bürger werden.

Was die Sklaven betrifft, so ist im Allgemeinen der Sklave Eigenthum eines Bürgers, der das Recht hat, ein dominium legitimum sich zu verschaffen. Diese Servi sind als res, nicht als personae zu betrachten, werden gekauft und verkauft wie andere Sachen, und haben keinen Rechtsstand, *nullum statum, nullum caput* d. h. die Rechte, die eine Person zum Gliede eines Staates machen. An Menschenrechte ist hier nicht zu denken; diese wären bei den Sklaven den Griechen und Römern lächerlich gewesen. Der Herr hat über seine Sklaven das Recht über Leben und Tod, aber nur in den Zeiten der Republik. Da während dieser Zeit alles auf den dominus ankommt, so kann die Behandlung der Sklaven nicht gleich seyn. Früher, sagt man, wäre sie sanft gewesen, nämlich weil in alten Zeiten

die Sitten einfacher waren, und man noch nicht so viele Sklaven hatte, so lebte man mit ihnen auf einen vertranterm Fusse. In Griechenland sind sie nie so hart behandelt worden, wie in Rom. Hier wird er im Druck gehalten, besonders in den Zeiten des grossen Luxus, wo die Römer sich aller Laune Preis gaben, und sie besonders an den Sklaven ausliessen. Da keine Einschränkung von Seiten des Staats gemacht wurde, so war dem dominus alles überlassen. Ihre Strafe war, mit einer Peitsche, habena, die unten an der Treppe hing, durchgeprügelt und auch an's Kreuz geschlagen zu werden. Hatte ein Sklave etwas Schlimmes begangen, so bekam er ein hölzernes Gestelle in Gestalt eines griechischen *Π* über den Nacken und er hiess *furcifer*, weil dieses Ding furca genannt wurde. War er öfter entwischt, so wurde ihm ein Buchstabe an die Stirn gebrannt, worauf er *stigmaticus* hiess. Plautus (Cas. II. 7, 49.) nennt ihn spasshafter Weise: litteratus. Behandlungen, die in's Grausame fallen, kommen oft vor. cf. Seneca de ira 2, 14. Eine Menge wurde auf dem Lande in ergastulis, d. h. Zimmer unter der Erde, gehalten. Von hier wurden sie am Tage zur Arbeit, ad ergа, herausgeführt und heissen *ergastuli*. Unter den Cäsaren wird das Schicksal der Sklaven gelinder. Unter August fängt diese Milderung an, cf. Seneca de beneficiis 3, 23. und unter Claudius geht sie noch weiter. cf. Suetonius im Claudius cap. 25. Domitianus verbot, sie nicht mehr zu castriren. Hadrianus, Antoninus Pius und Constantinus Magnus verbesserten besonders ihr Schicksal. Hadrian hob die ergastula auf, und schränkte auch einen empörenden Gebrauch ein, nämlich den, dass, war ein civis umgekommen, und man konnte den Thäter nicht herausbringen, alle dessen Sklaven gefoltert und ermordet wurden. cf. Taciti ann. 14, 32. Antoninus machte ähnliche Verbesserungen. cf. Pandectae sub titulo: poenis. Durch Constantin und das Christenthum wurden die Sitten weichlicher. Damit entsteht auch Menschlichkeit; Weichlichkeit und Mattigkeit waren vorausgegangen. Constantin verbot, dass einem Menschen sollte ein Stigma eingebrannt werden; aber man hing ihm eine eherne Tafel von Bronze an, worauf stand: ich gehöre dem und dem Herrn. cf. Spanheim's orbis romanus 1, 16. Betrachten wir indessen in alten Zeiten Herrn, die menschlich sind, so finden wir die Behandlung nicht so grausam. Ein Sklave, der ein *homo frugi* war und kein Schurke, erlangte nach vier Jahren die Manumission und bekam Rechte des Bürgers, die selbst ein peregrinus nicht hat. Er erhielt die Manumission, wenn er sich bei seinem Herrn durch Talente und Aufführung einzuschmeicheln wusste. Der Herr verweigerte sie nicht, wenn der Sklave sein peculium gesammelt hatte. Ist er manumittirt, so hängt er von seinem Herrn als Patronus ab. Das aber ist eine lose Verbindung. In ansehnlichen Häusern hatten

wird eine Parthie gebraucht, die auch Sklaven sind z. B. der Herr mit ins Bad nimmt: *capsarius*, der auf die Kle Achtung giebt; die *unctores*, welche salben, *perfusores* Auch im Garten bedarf man verschiedene: *topiarius*, Ku gärtner; *viridarius*, ein gemeiner Gärtner. Die Sklaven mü auch das thun, was sonst die Pferde thun. Sie tragen Herrn aus in lecticis, daher *sellarii*, die auch *cathedrarii* h sen. Einige müssen Bothen laufen, *servi a pedibus;* an haben Briefe zu besorgen, *tabellarii*. Wenn der Herr geht, so nimmt er einen mit, welcher *nomenclator* heisst, ihm die Namen derer, die ihm begegnen, angiebt, um grüssen zu können. Dergleichen hatten auch Damen. Ein derer ist bei Gastmählern nöthig, um die Körbchen als schenke an die Clienten auszutheilen. Wenn sie ihnen n geschickt wurden, so liessen sie dieselben sich holen. die *sportulae;* der Sklave für dieses Geschäft heisst *ger sportularum*. Derjenige, welcher Complimente trägt, h *salutigerulus*. Die Damen haben eine Menge Kräusler, *o tores;* weibliche Personen, welche die Kleider zusammenle *vestiplicae;* andere die Wolle spinnen. Eine Art Sklaven, che die Kinder in die Schule führen, sind die *paedagogi*, aber keinen Unterricht geben. Sie heissen aber auch *cu des*, *magistri*, wozu man die ältesten Leute nahm. Auch k men *symphoniaci* vor, welche die Kapelle des Hauses mac

Die *familia rustica* betreffend, so ist in Rücksicht Geschäfte alles simpler. Der Oberaufseher heisst *villicus*. D kommt der *actor*, Oberhaushofmeister; dann die *atrienses*; d die *horrearii*, die sich mit dem Magazine beschäftigen; *litores*, *insitores*, *putatores*. Manche backen, andere mac Töpfe, und da sitzen die Handwerker zusammen. Andere bei den Fischteichen. Dieser grosse Haufen besteht theils fremden gekauften Leuten, entweder aus gebildeten Gegen wie aus Griechenland, oder mehr aus barbarischen Gege im Norden von Asien, das ihre Namen anzeigen, als: *G Dacus;* denn viele Namen der Sklaven sind von ihren Ge den, auch von gewissen Zufällen, hergenommen. Einen S vennamen führte nie ein civis. Diese Leute werden gek Nächst diesen sind geborne Sklaven im Hause, *vernae*. Di welche als Kinder im Hause erzogen wurden, wurden an lustige und petulante Lebensweise gewöhnt; daher entsteht gewisse *procacitas vernilis*, etwas dummnaives. Daher ko die *lingua vernacula*, die Muttersprache, die er im H lernt, wofür sonst der Römer *patria lingua* sagt. cf. *L rentius Pignorius* de servis eorumque apud veteres minist und Ausonius Popma de operibus servorum tomo 3. der S plemente des Polenischen thesaurus.

3.

Verfassung.

Bei dieser kommen lediglich *cives* vor; die *peregrini* sind ausgeschlossen. cf. Gruner's Compendium lib. 3. cap. 3.

a.

Verschiedene Verfassungsarten, und Darstellung derselben.

In den besten Zeiten sagt man *respublica*, und zwar seit der Zeit, als die Verfassung demokratisch war. Indessen ist dieser Ausdruck auch abusivisch da üblich, wo eine andere Verfassung herrscht; daher es nicht *freie Verfassung* bedeutet, auch nicht *Demokratie*, welche *libertas* ist. *Respublica* wird schon unter den regibus gesagt, und nachher kommt es oft vor unter den principibus, aber abusivisch. Der vollständige Begriff: *Demokratie*, wird auf verschiedene Weise ausgedrückt durch *consulatus*, *libertas*, *democratia*. Die *respublica* in den ältesten Zeiten der Könige betreffend, so finden wir da alles auf den Fuss griechischer Verfassungen, aber eine Kopie der Albanischen, jedoch nicht constitutionell. Dionysius Halicarnasseus libro 3. betrachtet alles zu planmässig. Alles war anfangs wilde und eine Mischung von seminibus, aus denen sich spätere Verfassungen erst entwickelten. Die Verfassung gründete sich ursprünglich auf consuetudines, doch so, dass das Volk nicht von seinen natürlichen Rechten ausgeschlossen wird, obgleich ihrer nicht viele hat. Das Volk repräsentirt der Senat, und dieser wird von seines Gleichen oder von Königen gewählt. Es scheint also, dass das Volk wenig zusammenberufen worden ist, ausser wenn Krieg geführt werden sollte. Man glaubt auch, dass das Volk das Recht hatte, sich seine Magistratus zu wählen; allein das ist schwankend. Den König wählt das Volk selbst. Das *jus legum jubendarum*, das Recht sich Gesetze zu bestimmen, ist ein Gesetz der Nation; allein es scheint, dass hier der Senat und der König viel getan haben. Dieses Recht kann auch anfangs nicht viel bedeutet haben, da anfangs der Gesetze wenige sind. Der grosse Haufe kommt daher nicht sehr in Betrachtung, und wurde nicht häufig versammelt. Die ersten Comitien waren blos Curialcomitien. Mehr Autorität hatte der Senat, und scheint anfangs viel gegolten zu haben. Wie viel, sieht man aus Romulus Tode, aus Tarquin's Vertreibung und aus den Vorrechten der Patricier gegen die Plebejer. Unter den Königen versammelte sich der Senat mit dem Könige an der Spitze, und der König hatte blos executive Gewalt: die legislatorische hatte das Volk im Ganzen. Berathschlagungen hatte der Senat vorzüg-

lich; der König indessen war der Präsident desselben und hatte die executive Gewalt. Da alles nach dem Herkommen ging, so hing alles von Charakteren und Umständen ab. Der König hatte judicia, und entschied nach seinen Begriffen von Recht und Billigkeit, doch muss er das Rechtsprechen zuweilen einigen Edeln aufgetragen haben, und so gehört das Recht, Urtheil zu sprechen, dem Senate. Der König ist Praesident in allen Versammlungen, und hat den Vortrag, qui consulit populum et senatum d. i. qui refert. Er ist der erste Priester, den die Nation hatte; daher kommt der spätere *rex sacrificulus*. Er ist auch beständig General der Armee, und von ihm hängt in Unternehmung der Kriege sehr viel ab. Hier ist er Herr über Leben und Tod. Man fühlte früh, wie nöthig es sei, sich Einem anzuvertrauen, woher nachher die Imperatoren so viele Macht erhielten. Führte er lange Kriege, desto mehr Achtung erwarb er sich. Er thut auch das, was nachher einzelne Magistratspersonen thun, wie der Prätor d. i. Oberaufseher über die Justiz. Der König ist also eine ausgezeichnete Person, ohne souverän zu seyn. Er hat verschiedene Insignien. Man legt ihm in der spätern Zeit mehrere bei, als er hatte, und die spätern Ursprungs sind. cf. Dionysius Halicarnasseus 3, 63. So legt man ihm Kronen bei, das falsch ist. Die Krone ist damals ein Ehrenzeichen, wenn man jemanden beschenkt. Kronen als Insignien von Beherrschern im Alterthum giebt's nicht. cf. Livius 2, 1. Eben so ist das Diadem, d. i. eine Binde um den Kopf, im alten Rom kein *insigne regium;* dies ist mehr orientalisch. Die wahren Insignien sind: 1) ein *Regierungsstab*, nach alter Art ursprünglich hölzern, dann elphenbeinern, oben mit einem Adler verziert. Dies ist der *scipio eburneus*, der Commandostab. cf. Dionysius Halicarnasseus 3, 11. und Salmasius über Vopiscus im Aurelianus cap. 13. — 2) ein prächtiges gesticktes Kleid, *trabea*, mit Stickereien von Gold und Purpur. Man findet sie ebenfalls dem Romulus beigelegt. Dann ein Unterkleid, das Palmzweige als Wirkereien hatte; dies die *tunica palmata*. Dieses Kleid wurde allen Sagen zu Folge, wie mehreres, von Etruskern entlehnt. Besonders soll es Tarquinius der Ältere gethan haben. Von diesem wird auch den Königen — 3) eine *sella curulis* als Insigne beigelegt. Dies ist eine Art Stuhl, als Ehrenstuhl, ein simples einfaches Ding, das sich zusammenlegen liess. Ein solcher Stuhl wurde mit Elphenbein ausgelegt, das zur alten Pracht gehörte. Was der Name *curulis* seyn soll, war den Alten selbst nicht deutlich. cf. Gellius 3, 18. Man leitet es von currus, Wagenstuhl, ab. Ausser diesen — 4) zwölf *Lictoren*, welche *fasces* tragen, d. i. Bündel von dünnen Birkenstäben, nach der alten römischen Sitte, nach welcher Niemand eher hingerichtet wird, als bis er Staupenschläge bekommen.

ese Ruthen werden durch die *fasces* angedeutet, und sofern
ch dadurch das Recht über Leben und Tod, das auch durch
s Beil, welches in die Ruthenbündel eingelegt war, bezeich-
t wurde. cf. Dionysius Halicarnasseus 3, 61. Diese Lictoren
hen vor der Person, die sie begleiten, herauf, Mann hinter
ann, so dass sie dem Herrn Bahn machen können. In der
epublik bleibt dies, nur werden die Beile herausgenommen;
r der Gouverneur ausser Rom in den Provinzen hing die Beile
ieder ein. Man spricht auch von Magistratspersonen unter den
nigen, aber uneigentlich; denn *magistratus* ist ein Ausdruck
s der Zeit der republikanischen Verfassung, es ist *Volksobrig-
it*. Falsch wird in *Gruner's* Compendium §. 8. der Praefectus
r den Tribunus celerum angesehen. Der *Praefectus* war Vi-
könig, also Stellvertreter des Königs, wenn derselbe nicht da
r. Er hatte die Jurisdiction, und wurde dazu vom Könige
bst ernannt. cf. Taciti ann. 6, 11. In der republikanischen
it sieht man auch einen Praefectus urbi, aber nur eine Schein-
rigkeit zur Zeit der feriae latinae, wo die Stadt leer war.
n *tribunus celerum* betreffend, so ist er ein militärischer Ad-
lant des Königs, sofern dieser General des Königs war. cf.
onysius Halicarnasseus 2, 13. 64. Dieser war Vorgesetzter
r dreihundert Reiter, welche die Leibwache des Königs aus-
chten; daher hies er *tribunus*, weil er aus den *tribus* war.
ma schaffte ihn ab, weil wenige Kriege waren. Diese Würde
n aber wieder unter Tarquinius Superbus auf. Er wurde vom
nige ernannt. Die *Quaestores* gehören dem Tacitus zu Folge
:h in die älteste Zeit. Sie sind Zahlungsmeister, welche die
eicht über das Geld hatten. Das Amt des Quaestors ist ein
ches, das auf Finanzen geht. cf. Taciti ann. 11, 22. Die *In-
reges* betreffend, so finden wir nach dem Tode eines Königs
· der Wahl eines neuen ein *interregnum*, worin sich auch
ich die Tendenz der ganzen Verfassung offenbart. Wäre
auf Demokratie gegangen, so würden Personen aus dem Volke
h an die Spitze gestellt haben. Die Hauptsache hierbei ist:
i praesidium eines Interrex dauert fünf Tage, und dann kommt
i anderer dran, ein Schritt zu einer regelmässigeren aristo-
atischen Verfassung. Uebrigens ist darin etwas Regelmässi-
s, das höchste Regiment auf kurze Zeit in Händen eines ein-
;en zu lassen. Diese Regierung lief so lange herum, bis ein
nig gewählt wurde.

b.

Regierungsart in der freien Republik, oder seit Stiftung des Consulats.

Als die königliche Regierung entfernt war, so traten zwei
istokraten als wechselnde Magistratus an die Spitze des Staats,

jährlich wechselnd, aber aristokratische, nämlich Patricier und anfangs so fest, dass es scheint, als wäre für einen Plebejer der Eintritt nicht möglich gewesen. Warum zwei? ist eine wunderliche Frage. Die Patricier drängten sich an die Verfassung, denn sie wollten alle an die Reihe kommen. Es sollte ein Schein von einer Republik seyn. Der Schein ist darin, dass die Personen alle Jahre wechseln. Wenn das Jahr um ist, so traten diese zwei in den Privatstand, und können zur Rechenschaft gefordert werden, welches während ihres Amtes nicht geschehen durfte. Hierin lag ein Schritt zur Republik. Die Consules traten an die Stelle des bisherigen Rex so, dass sie sich in seine Geschäfte theilen, und erhalten auch die königlichen Insignien. Damit aber nicht zwei Consules so einherziehen, so ist die Einrichtung, dass die fasces von den Lictoren nur vor einem Consul wechselsweise getragen werden, und dass sie wechselsweise im Senate präsidiren. Derjenige, welcher präsidirt, hat die Lictoren mit den fasces. Wenn einer auf dem Pferde sitzt und der Consul kommt, so muss er heruntersteigen. Der Lictor drängt das Volk zurück, summovet populum. Dies, dass man den tiefsten Respect vor diesen jährlichen magistratus hatte, wurde allgemein. Die Beile betreffend, so machte der Consul *Valerius Publicola* die Einrichtung, dass die Beile aus den fasces herausgenommen wurden; man nahm die Beile nur, wenn man ausser der Stadt ging. cf. Dionysius Halicarnasseus 5, 19. In der Stadt ging man noch weiter. Valerius setzte es durch, dass die fasces in den Volksversammlungen vor das Volk submittirt werden sollten, ein Schritt, woraus nachher die Idee von der Souveränität des Volks entstand. Ausserdem erneuerte er die Provocation an's Volk. Dies muss aber in den letzten Zeiten der Consuln wieder abgekommen seyn. Diese Provocation schützt das Volk dem Scheine nach vor Bedrückungen. Man provocirte auf die comitia centuriata, worin die Patricier alles Ansehn hatten. Es entstanden die tribuni plebis, anfangs nicht mit allzugrosser Gewalt, die sich durch das jus intercedendi nachtheiligen Beschlüssen des Senats widersetzen können. Ehe sie mächtig wurden, entstanden die Comitia tributa, so dass ein Theil des Volks wider etwas, was das ganze Volk beschlossen, für sich beschliessen konnte. Diese comitia tributa bildeten einen status in statu, und waren höchst wichtig für die Verfassung. Man sieht, wie sich nach und nach in Rom die Verfassung durch Zufälligkeiten bildete. Weiterhin wird die consularische Gewalt gemindert so, dass neue Aemter und Würden entstehen, doch durch die Patricier. Die Justizpflege gehört den Prätoren; es entstehen Censoren über die wichtigsten Gegenstände der Polizei; es entstehen Aediles plebeji und curules. Durch dieses wurde der Bezirk der Macht des Consuls beschränkt, aber man litt es, weil dadurch die Macht der Patricier

ırmehrt wurde. Man formirte den tribunus militum consulari potestate, um zu verhindern, dass die Plebejer nicht in's Consulat dringen. Doch sie dringen ein und es entsteht die freie epublik. Alles theilt sich in zwei Corpora, in den Populus i. Nation, welche aus Cives besteht, die das jus suffragii haen, und in den Senat- und Magistratspersonen, die jährlich echseln und aus beiden Ständen gewählt sind. Die obrigkeitchen Personen sind auch im Senate. Die beiden höchsten sind ie Consuln. Sind diese entfernt, so haben ihre Stellen die rätoren. Magistratspersonen können kraft ihrer Würde, ohne en Senat zu fragen, viel thun; um andere müssen sie ihn fraen. Der Unterschied des Magistratus vom Senatus ist der, ass der Senatus die legislatorische, der Magistratus die executive Gewalt hat. Der Senat ist diejenige Gewalt, welche am ehsten auf die Regierung wirkt. Doch hat er blos einzelne und icht in's Allgemeine gehende Dinge. Allgemeine Dinge präpart er nur, um sie vor die Volksversammlung zu bringen. Er ıtorisirt und genehmigt das, was sie beschliesst. Das *jubere* t Sache des Volks, besonders was die Gesetzgebung und die ahl der Magistratspersonen betrifft.

aa.

as Volk in Rücksicht auf Gesetzgebung und Wahl der Magistratspersonen.

Die älteste Art von Volksversammlungen, deren drei sind, ıren die curiata; da die Plebejer schon Macht hatten, die cenriata; die dritte waren die tributa. Was in den zwei ersten schlossen wurde, musste auf den Antrag einer obrigkeitlichen ərson beschlossen werden. Antrag und Beschluss oder Genehigung heisst *lex*, das nicht übersetzt werden darf. *Priva lex* ; ein Privilegium für eine einzelne Person. Der an das Volk was bringt, *fert legem*, und *legislator* ist der, welcher etıs in Vorschlag bringt. Wird der Antrag angenommen, so ist s *lex lata*, bestimmter *perlata*. *Pertulit* bedeutet mit Erfolg, ıd zeigt an, dass ein Vorschlag durchgegangen ist. Für die ibuta wollte man es nicht leges nennen, sondern *plebiscita nasciscere*. *Sciscere* heisst etwas beschliessen, und wird mit *here* für einerlei gebraucht. *Plebiscita* sind *jussa plebis*. Als e Plebejer ihr Recht gegen die Patricier erweitert hatten, ussten sich die Patricier auch die plebiscita gefallen lassen. om Senate braucht man nicht diese Ausdrücke, sondern von m sagt man *auctoritas*, d. h. das Recht etwas zu genehigen.

Die *Magistratus* betreffend, so gehören hierher die *curules*. iese sind die höchsten Staatsbürger, Consuln, Prätoren, Cenıren und patricische Aedilen. Diese haben mit dem Senate und

den Volksversammlungen viel zu thun, so dass es in Rom lange streng gehalten wurde, dass nichts an das Volk konnte vorgetragen werden, als durch eine Magistratsperson, — ein Zeichen vom höchsten Aristokratismus.

bb.

Der Senat.

Hier ist vom Senat die Rede, sofern er ein Regierungscollegium und Repräsentant des Volks war. Man hat hierüber viele Schriften, da man dergleichen in neuerer Zeit in Beziehung auf Politik studirte. Vorzüglich haben Engländer über die Frage geschrieben, wie der Senat gewählt worden ist. Dazu gab die Veranlassung *René Aubert de Vertot* durch seine Schrift: histoire des révolutions dans le gouvernement de la république romaine, Haag 1720. 3 tom. 12. Das, was *Montesquieu* in seinem esprit des loix 2, 3. sagt, ist oberflächlich und ungelehrt. *Harway* liess sich mit *Middleton* in einem Briefwechsel ein, und *Middleton* gab eine Schrift über den römischen Senat heraus, die von *Windheim*: Abhandlung vom Rathe zu Rom, Leipzig 1748, 8, übersetzt ist. Harway begnügte sich nicht mit diesen Sachen. Man hatte festgesetzt, dass die Censoren die Wahl hatten; aber wenn keine waren, wie wurde es da gehalten? *Knauwls* sammelte die Briefe jener Männer, Harways und Middleton's; und die Gesichtspunkte, auf die man hinausgehen muss, sind von allen Seiten geöffnet. Dunkelheiten bleiben aus Mangel an Beweisstellen; doch Klarheit ist genug. Die Stelle in Cicero de inventione 2, 2. passt hier nicht. Alles geht auf folgende Punkte:

In den ältern Zeiten wurde der Senat vom Könige mit Zuziehung der Patricier gewählt; nachher müssen die Consuln und der Senat selbst den meisten Einfluss gehabt haben. Wir finden nicht, dass sich Volksversammlungen um die Besetzung der Stellen bekümmert haben. Auch um die mortes im Senat bekümmerte man sich nicht, weil die Zahl desselben nicht so streng bestimmt war. Bis auf die Wahl der Censoren bleibt die Wahl in den Händen des Senats und der Consuln. Wie diese aber entstehen, so haben sie Einfluss darauf. Die *lectio senatus* war ein Recht der Censoren, und war mit den lustris der verschiedenen Stände verbunden. Dies ist so sicher, als das aliquem movere senatu, was in alten Zeiten eine leichte nota ausmachte. Es war einer schon senatu motus, wenn er auch nicht grosse ignominia hatte; doch konnte er durch andere Censoren wieder in den Senat kommen. Es war also eine blosse Suspension. Die Censoren haben eine Rolle, *album senatorium*, worauf die Senatoren stehen, ein Verzeichniss, das seit August auf

er Curie angeschlagen war, wo die, welche ausgestossen wa-
n, ausgetilgt wurden. Sobald Censoren da waren, hatten sie
s Recht, Personen aufzunehmen und auszustossen. Aber
der, der einen magistratus verwaltete, sass mit im Senate,
ferirte als Senator, obgleich er nicht Senator war. cf. Cice-
nis ep. ad divers. 2, 7. Nun war dadurch jemanden der Schritt
leichtert, dass er nach Vollendung der Magistratur in den
enat aufgenommen werden konnte. Indessen ist hier eine
eine Dunkelheit. cf. Livius 22, 49. *Legem deberet* geht auf
e höhern curulischen Senatswürden. Wenn dies ist, so sieht
an, wie gewisse Schriftsteller sagen können, das Volk wählt
manden in den Senat. cf. Ciceronis oratio post reditum in
enatu cap. 1. — (Beide Reden post reditum in Senatu und
Quirites sind nicht ächt, das Historische aus den übri-
n ist hier zusammengetragen worden.) Hiernach muss die
elle in der Rede pro Sextio cap. 65. verstanden werden.
an darf nicht blos sagen: was ein Censor thut, thut das Volk.
aren keine Censoren, wie war es da? Man findet von Zeit
Zeit Nachrichten von einer Anstalt, leere Stellen im Senate
besetzen, nämlich es werden dazu Commissionen ernannt.
dieser Rücksicht ist das Volk eigentlich die Person, von
r die Besetzung geschieht, denn das Volk ist der Commit-
nt bei der Commission. Folglich dürfen uns die Stellen
cht irre machen, in denen bald das Volk, bald der Censor
der Wähler angegeben wird. Was aus allen hervorleuch-
, ist, dass der Senat nie eine bestimmte Zahl ausmachte.
Livius 15, 9. 46. 23, 23, Ciceronis oratio pro domo sua cap.
., — eine unsichere Rede, die aber gute Geschichtsdata
t, — oratio in Verrem 1, cap. 42., Valerius Maximus 2, 2.,
ciiti ann. 2, 22.

Was die Requisite der Senatoren betrifft, so ist manches
hon berührt. Seitdem die Plebejer den Weg zum Senat er-
ungen hatten, so blieb doch die gemeinere Klasse ausge-
hlossen, und Personen, die sich mit Metiers, die nicht ehren-
ll waren, wie die Schauspieler, actores scenici, die nicht bei
n Griechen in Verachtung waren, beschäftigten. Kein praeco,
in haruspex, Eingeweideschauer, konnte aufgenommen wer-
n. cf. *Schwarzii* observationes ad Nieupoortii compendium an-
iquitatum romanarum, ed. Nagel, Altdorf 1757. 8. pag. 94.
ach der turpi judicio condemnatus war, d. h. bei dem auf eine
händende Entehrung gesehen wird, durfte auch nicht hinein-
mmen; eben so kein praeteritus, d. h. der bei dem Census
cht vorgelesen ist, weil dieser ignominiosus war. Die Römer
hen nicht auf die Strafe, sondern auf die Vergehung. Die
ote in Gruner's Compendium betreffend, so hat sich Dionysius
alicarnassens 5, 13. geirrt oder unrichtig ausgedrückt. cf. Gel-
us 3, 18. Livius hat es richtiger. Um die Kenntnisse des Se-

nators bekümmert sich kein Mensch; man setzt die Kenntnisse, die nöthig sind, voraus. Dazu gehören viele allgemeine und specielle. Wie erlangte man diese? Nicht durch ein ordentliches Studiren, das wandte man zu etwas Bessern, zur Erlernung der Wissenschaften, an. Dergleichen Sachen lernte man durch Routine. Früh lernt der junge Römer hören, über Staatssachen urtheilen, besonders wenn er in die Comitien geht. Auch nahmen Senatoren ihre Söhne mit in den Senat. cf. Cicero de legibus 3, 15., Verrin. 3, 51., oratio pro Cluentio cap. 55. Im Ganzen ist es so wie in England bei einem Parlamentsgliede. Um in den Senat zu kommen, wird man nicht erst examinirt. Zu den vorzüglichsten Pflichten des Senators gehört es, die Sitzung gehörig abzuwarten. Dagegen wurde sehr peccirt, und ganz ordinär bei weniger bedeutenden Sachen mochte nicht die Hälfte beisammen seyn. Die Senatoren waren genirt, sie durften sich aus Rom nicht entfernen, ausser in den Ferien, die im Sommer waren. cf. Ciceronis ep. ad Atticum 12, 40; hatte der Senator indessen etwas Wichtiges vor, so wird ein Senatusconsultum gemacht und ihm die Erlaubniss zur Reise ertheilt. cf. Ciceronis ep. ad Atticum 8, 15. Man ertheilt diese Erlaubniss gewöhnlich solchen, die als legati populi romani in die Provinzen reisen. Wenn sich einer eine quasi legatio verschaffte, so geschah damit abusus. Dergleichen Leute brandschatzten in den Provinzen. cf. Ciceronis ep. ad diversos 11, 1. 12, 21. Man zog sich in den Ferien in die Villen und lebte in otio. Die Ferien heissen *res prolatae*; *res proferuntur*, die Sachen werden aufgeschoben. cf. Suetonius im Claudius 16. 23. Unter den principes hängt von diesen die Erlaubniss ab.

Von der Zusammenberufung des Senats.

Convocatur Senatus, cogitur, wird zusammenberufen, von allen hohen Magistratspersonen, d. i. dem Consul und denen, qui Consulis loco esse possunt. Auch die Prätoren und die tribuni plebis können den Senat zusammenberufen, wenn sich der Consul widersetzt. cf. Ciceronis ep. ad divers. 10, 28., de oratore 3, 1. Man hat gefragt, ob der Praefectus urbi auch den Senat zusammenberufen konnte? cf. Gruners Compendium pag. 182. Nur in den Ferien konnte er diejenigen, welche da waren, zusammen berufen; doch hatte er dieses Recht nicht lange, weil die Ferien nur kurze Zeit dauerten. An seinem Rechte, den Senat zusammen zu berufen, kann man nicht zweifeln. Jede Versammlung des Senats wurde entweder unaufgefordert zu bestimmten Zeiten gehalten oder angesagt. Ersteres ist *Senatus legitimus*, der sich am bestimmten Tage von selbst versammelte; wird er angesagt, so heisst er: *senatus indictus*. Zu ersterm sind bestimmte Tage und zwar die kalendae, nonae und idus, ausgenommen solche Tage

denen comitia gehalten werden. Dazu gab es eine *lex pupia*, elche die dies comitiales, so wie auch unglückliche Tage anschloss. Ueber die Comitialtage ist man im Streit. Man hat fragt: sind es solche Tage, an denen Comitien gehalten wurn, oder an denen sie konnten gehalten werden? cf. Ernesti's avis Ciceron. pag. 110 in pupia. Im Kalender waren viele Tage Comitien erlaubt, und diese waren mit C. bezeichnet. An esen Tagen konnte man Comitien halten, sie wurden aber cht an allen Tagen gehalten. Es hiess also, an den Tagen, die Comitien gehalten wurden, konnte sich der Senat nicht rsammeln. Diese Einschränkung des Senats war darum sehr tzlich, damit er nicht einen zu grossen Einfluss in die Cotien erhielte und an dem Tage noch etwas beschliessen nnte. cf. Ciceronis ep. ad Atticum 4, 1., oratio pro Murena . 4. Alle Einschränkungen hören auf, wenn es sehr wichge Gegenstände waren. Einen Zusatz erhielt jene lex durch gabinia, durch welche den ganzen Februar durch alle Geidtschaftssachen sollten vorgenommen werden. Um die Zeit mlich waren viele Gesandte in Rom, zum neuen Jahre zu greiren. Zu einem legitimus und indictus senatus gehörte, dass nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang beinmen bleiben oder sich versammeln sollte; denn ein Senatus nsultum ist nicht gültig, wenn es in dieser Zeit entworfen . cf. Seneca de tranquillitate animi gegen Ende. Um neun ır gehen sie zusammen und um vier Uhr auseinander. Jes *diem eximere dicendo*, den Tag mit Haranguiren zubrinn, indem man so lange votirte, bis die Sonne unterging, betzte man, damit heute nicht ein Entschluss gefasst würde.

Der Ort der Versammlung war ein locus auguratus. Dier brauchte nicht eine Curie zu seyn, sondern konnte auch ter freiem Himmel im Lager seyn. cf. Plinii hist. nat. 8, 45. ısser diesem dienen die Tempel zu Versammlungen, wie in hen des Bacchus Theater zu Volksversammlungen, besonrs der Tempel des Jupiter Tutor, der Bellona, Concordia, s Vulcanus. cf. Livius 28, 9. 31, 21. 37, 58. Dass man sich ch in Tempeln ausser der Stadt versammelte, geschah bei nem Triumphbeschlusse. Die gewöhnlichen Orte waren aber arien. Alles richtete sich darnach, ob der Senat zahlreich mmen würde. Danach wurde ein grösserer oder kleinerer rt gewählt. Wird ein Senatus indictus gehalten, so wird es ırch einen Praeco ausgerufen: qui patres quique cönscripti ısent. Zu denjenigen Senatoren, die ausser Rom waren, urden viatores geschickt, öffentliche Staatsbedienten gemeiner rt. cf. Cicero de Senectute cap. 16. In den schönsten Zeiten eschah es durch einen Anschlag, edictum, einige Tage vorher, o die Zeit bestimmt wurde. cf. Ciceronis ep. ad Atticum 9, 17. s wurde manchmal auch hinzugesetzt, worüber berathschlagt

werden sollte, entweder im Allgemeinen über eine wichtige Sache, oder im Speciellen. Nun kamen sie zusammen, aber selten regelmässig. In den alten Zeiten war viel Akkuratesse. Kam einer nicht, so musste er sich beim Consul excusiren lassen. Lässt dieser es nicht gelten, so schickt er Leute hin, ihm Sachen in seinem Hause wegnehmen zu lassen, mos pignorum capiendorum. cf. Ciceronis philippicae 1, 15. Die Pfänder wurden inne behalten, bis die Strafe bezahlt war. Das traf aber nur jüngere Personen bis ins sechszigste Jahr; dann war beständige Excusation. War ein Senator sechszig Jahre alt, so war er Emeritus. Man wünschte aber einen ziemlich zahlreichen Senat, frequens senatus, um ein Senatus consultum zu machen. Senatus frequens waren dreihundert. cf. Ciceronis ep. ad Atticum 1, 14., Dio Cassius am Ende. Unter den Cäsaren mussten vierhundert seyn. War der Senat beisammen, so befahl der Consul, dass der Senat sollte gezählt werden: numera senatum! — Wie ging es im Senate her? wie votirte man? Es ist höchst wichtig für das ganze Studium des Alterthums, die Verhandlungsart im Senate zu wissen. Die Gesichtspunkte, die man hiebei fassen muss, sind folgende: 1) bei der Ankunft des Senats, — 2) nach seiner Versammlung, — 3) nach dem Antrage, den einer macht, worauf die einzelnen Senatoren auf verschiedene Art votiren, bis es zu einem Schlusse kommt oder zu einer auctoritas Senatus.

Bei der Ankunft der Senatoren wird ein kleines Opfer gebracht, weil man glaubt, dass die Verhandlung andächtig anfangen muss; zuweilen mussten haruspices Eingeweide beschauen. cf. Ciceronis ep. ad divers. 10, 12., Suetonius im Caesar 81., im Augustus cap. 35. Das blieb, dass man ein kleines Opfer brachte und eine Andacht hielt, was sich bis ins Mittelalter erhalten hat, woher sich auch noch das Blasen auf dem Rathhause oder Thurme erhalten hat, das mit jener alten Sitte zusammenhängt. Dann setzen sich die ersten Magistratus auf ihre sellas curules, die übrigen auf subsellia, d. i. Bänke. Dies dauerte eine Zeitlang, ehe der Senat zusammenkam, und da trieb jeder, was er wollte; der eine las in einem Buche, der andere schrieb Briefe, andere unterhielten sich. Kamen die Consuln, so ging man ihnen entgegen, salutirte sie und redete sie an. Dann ging der Vortrag an, und da fragte es sich, wer den Senat zusammenberufen, oder waren es legitimi senatus; war alles in Ordnung, so machten die Consuln den Antrag. Dieser war verschieden. Entweder wurde dem Consul eine Notiz gegeben, d. i. res deferebatur. Dies war selten. Oefter musste ein Vortrag gehalten werden, d. h. referre ad Senatum, dem Senat eine Materie zur Berathschlagung vorlegen. Diese Materien hatten ihre Ordnung; man fing mit religiösen Sachen an, dann folgten Polizeisachen. Wollte ein anderer an den Senat referiren, so musste

r es sich vo[illegible] sul [illegible] n, die Tribuni plebis nicht, ie konnten e[illegible] en. cf. Ciceronis ep. ad di-ers. 10, 16. Referirt wu[illegible] ite oder *finite*. *Infinite*, enn sie überhaupt über den [illegible] n Staat zum Wohle dessel-en einen Antrag machten so, d[illegible] kein bestimmter Fall zum runde lag. Da hiess es: [illegible] *erent Senatores ad rem publi-am*. Dies geschah besonders [illegible] ersten Januar, wo der Senat m vollsten versammelt war, [illegible] da die Würden installirt wur-en. *Finite*, wenn ein best[illegible] n Fall vorgelegt wurde, z. B. ei der catilinarischen Verschwö[illegible]: Wie sollen die parricidae estraft werden? Hier hatte [illegible] ferent einen grossen Einfluss uf das ganze Collegium; d[illegible] darauf an, von welcher eite er die Sache fasste, ob er sie Licht oder Schatten tellte. Das Recht zu referiren, war ein wichtiges Recht durch ie Art, wie man referirte. Nach der Relation wird votirt, obei der Vortrag verschieden ist. *Cum Senatores rogati sunt ententiam* (um das Votum fragen), so pflegte der Gefragte itzen zu bleiben und seine Meinung kurz zu sagen, d. i. *senten-iam dicere verbo* oder auch *censere verbo* (censere ist das Wort vom Votiren). Er votirt wie der Consul. Oder, wer mehr u sagen hatte, stand auf und sprach weitläufig, wenn die Sa-he von Wichtigkeit oder er entgegengesetzter Meinung war. Hierbei wurden Reden gehalten, wie es die Umstände gaben. Man sprach zwei bis vier Stunden. Darin konnte ihn Niemand tören. Von diesen *sententiis senatoriis* haben wir noch in Cicero's philippicis eine und zwar die von Piso. Dieses Votiren ing oft in völlige Debatten über, d. h. es entstanden *altercatio-es*. cf. Sallustius im Catilina cap. 46. Cicero erwähnt in den Briefen ad Atticum 1, 16. eine altercatio. cf. Seneca de con-tantia. Im Anfange dieser Schrift ist ein Beispiel, wie man ich im Senate schimpft.

Was die *Relation* betrifft, so konnte der Fall seyn, dass mehrere in einer Session gemacht werden mussten. Dies ge-schah in alten Zeiten auf natürliche Weise. War durchvotirt, so fing man von vorne wieder an; aber unter den Cäsaren ist eine andere Einrichtung. Auch sind bei jeder Relation gewisse Sitten, z. B. dass man immer mit einer Formel anfing: *quod felix faustumque sit*, womit man dem Senat Glück wünschte. cf. Suetonius im Caligula cap. 15. Derjenige, welcher referirte, hatte, wenn er ausgesprochen, die Formel: *dic, quid de hac re censeas*, oder, *quid tibi videatur*, womit er den andern auf-forderte, seine Meinung zu sagen, *rogare sententiam*. Der *Princeps senatus* votirte in allen Zeiten zuerst bis auf die Wahl der neuen Consuln. Waren aber diese bestimmt, so wurden die *Consules designati* zuerst aufgerufen, und hatten *antiqui-orem locum* (ehrenvollen Platz) sententiam dicendi. Alle Prä-torische, Consularische etc., d. h. diejenigen, welche Consuln

gewesen, werden zuerst zum Votiren eingeladen. Auch liegt darin eine Ehre, dass der Consul einen zuerst zum Votiren aufruft. Man konnte also auch willkührlich einen zuerst aufrufen, und bewies ihm damit Ehre. Fing der Votirende an, so schloss er sich an die Relation des vorigen an. Da jeder, so lange er will, darauf los votiren kann, so gab es manchmal im Senat gewaltige Gesichter, wenn bald ein Entschluss gefasst werden sollte. cf. Gellius 4, 20., Suetonius im Caesar cap. 21. Was die förmlichen Reden betrifft, so ging der Grieche und Römer von Reden aus. Dies war ihre erste Culturübung, und beweist ihre richtige Uebersicht der Sachen und grosse Leichtigkeit in Rücksicht ihrer Schriftstellerei. Die Reden wurden vorher nicht concipirt, sondern nur die Hauptpunkte summarisch aufgeschrieben und durchdacht. In den Zeiten, in welchen die Römer in Hinsicht auf alle Cultur zu sinken anfingen, sank auch diese Gabe der Beredtsamkeit. Diese erste Art mündlich zu votiren, ist nicht die einzige. Eine andere ist, dass die Senatoren auseinandertraten, *ut discessionem facerent*. Sie treten dann in verschiedene Plätze, wodurch die Sache leicht und geschwind zu entscheiden war. In diesem Falle machte es der Referent so: wenn zwei oder drei votirt hatten, so repetirte er ihre Meinung, und redete sie an: *qui hoc sentitis, hic transite, ceteri in hanc partem*. Nun gingen sie auseinander. Derjenige, der eine Meinung gesagt, *auctor sententiae*, ging voraus, und die anderen folgten ihm, d. i. *pedibus irent in ejus sententiam*, eine Formel, die man im heutigen Lateinschreiben nicht mehr brauchen kann, wenn die Rede vom Beitritt zur Meinung eines Andern ist. Die Senatoren, die Anderer Meinungen beipflichteten, hiessen *Pedarii*. *In alia omnia discedunt* wird von denen gesagt, die entgegengesetzter Meinung sind. Ist dies geschehen, so sagt der Consul: *haec pars major mihi videtur*. Vorzüglich waren *Senatores pedarii* solche, die nicht lange im Senate gewesen und noch nicht lange Zeit waren gefragt worden. Dies war sehr vernünftig. Verschieden von diesen sind die *judices pedarii*, cf. Gellius 3, 18; doch ist dies schwankend. War der Fall, dass sich aus dem Votum eines Senators eine Relation entwickelte, so mischten die Senatoren oft fremde Angelegenheiten ein und gingen vom Gesichtspunkte ab. Dies heisst *egredi sententiam*. cf. Taciti ann. 2, 38. Wenn dies geschehen war, so flocht er eine neue Relation an den Consul und Senat ein, worauf wieder einzeln verhandelt werden musste und der Consul wieder über dieses sprechen. Ein solcher, der *egressus* war, wurde vom Consul angesprochen: *divide sententiam, geh' alles einzeln durch!* cf. Ciceronis ep. ad div. 1, 2. Vergleiche den trefflichen Commentar des Manutius hierüber. War durchvotirt, so wurde ein Schluss abgefasst. Dabei war erstlich nöthig, dass kein tribunus intercedirt hatte, denn dadurch wur-

die Senatusschlüsse verhindert. Dies geschah oft in den Vor-
en. Wenn er nicht Einspruch that, so wurde ein Senatus
ultum abgefasst und niedergeschrieben. Aber da gab es
cherlei, das oft aufhielt, und hier sieht man, dass die Con-
grossen Einfluss auf das Votiren hatten. War ihm alles
haus entgegengesetzt, so sagte er: *ich muss die Sache von
m ins Licht setzen.* Eine solche künstliche Rede ist die
te catilinarische, welche dazu dient, den Eindruck der cäsa-
ien Meinung zu schwächen. cf. Sallustius. Der Consul warf
verschiedenen Meinungen ganz um. Ein Consul machte
andern Hinderungen in Abfassung des Senatsschlusses. Alle
istratus mussten einig seyn. War dergleichen nicht, so ging
n's Aufsetzen des Schlusses; war aber auch dergleichen, so
le es doch aufgeschrieben und dies Aufgesetzte heisst *aucto-
, Gutachten.* Diejenigen bleiben da, die sich für ein votum
essirt hatten; die Andern gehen weg. Da spricht der Con-
nemo vos tenet, wir sind fertig. Am längsten bleibt der
or sententiae da. Dieser diktirt den scribis (Sekretäre) das
tus consultum. Freunde desselben bleiben oft auch da, und
en alsdann als *testes*, müssen ihre Namen mit aufzeichnen,
es heisst: *Senatus consulto scribundo affuerunt.* cf. Cice-
ep. ad div. 12, 29. Dies heisst auch *auctoritates prae-
tae*, nicht *perscriptae.* Was wir: *unterschreiben* nennen,
en die Alten *praescribere*, denn sie schrieben ihre Namen
f. So kommen oben vor den Beschluss die Namen der
uln, der Datum etc. Mit dem Unterschreiben scheint oft
Unterschleif passirt zu seyn. cf. Ciceronis ep. ad div. 9, 15.
gesetzliche Form war, dass der Versammlungsplatz, Datum
die Personen mit aufgezeichnet wurden. Nun gab es Dinge,
nan nicht öffentlich betreiben konnte, wozu dann ein Aus-
ss gewählt wurde. Dergleichen Senatus consulta heissen
a cf. Capitolinus in Gordiano cap. 12. Was die Distinction
chen *Senatusconsultum* und *auctoritas* betrifft, so beob-
eten die Alten nicht immer den Unterschied, was daher
nt, weil *auctoritas Macht* heisst und unübersetzlich ist.
eisst: *genehmigen, confirmiren.* Der Senat wird allein
enige genannt, der auctoritatem geben kann und in dem
e wird es für *senatusconsulta* gebraucht, aber nicht um-
hrt. Die *auctoritas* hat nicht die Folgen, wie das *Sena-
nsultum.* Letzteres ist oft eine *lex.* Unter die *Senatus-
ulta* musste ein *T* geschrieben werden. Dieses soll *Tribuni*
ien, d. h. *vidimus*, und billigen es. Dies kann sich auf
Einrichtung im Staate in einer bestimmten Zeit beziehen;
ten Zeiten indessen finden wir es nicht. Man sagt für *Se-
sconsultum* auch *decretum Senatus.* Jedoch ist dies ein
meiner Ausdruck und heisst ein *Schluss* überhaupt, wird
nur vom ganzen Senat und nicht von einzelnen Senatoren

gebraucht, weil ein Einzelner nicht decernere kann; dies bezi sich nur auf Collegia. Sollte ein Senatusconsultum Gültigl erhalten, so musste es ins Archiv gelegt werden, *reponi in bulis*; zuvor hatte es keine Gültigkeit. Das Archiv war ursprü lich im Tempel der Ceres, nachher im Tempel des Satur Alle Actenstücke, und alles, was man zum Behuf von Verhandl gen schreibt, heissen *tabulae*. cf. Livius 39, 4., *Brissonius* de f mulis, Taciti ann. 3, 57.

Die Gültigkeit der Senatusconsulta betreffend, so haben eine Art Gültigkeit. Um dies recht einzusehen, muss man c *sa permanentes* und *transitorias* unterscheiden. Bei den f dauernden wird nicht leicht etwas vom Senate durchgesetzt, man auf lange Zeit gelten lassen will, weil dazu der Consensus Volks gehört. In transitoriis belohnte es sich nicht, etwas vor Volk zu bringen, und da setzte der Senat ohne Weiteres f Eine solche Bestimmung hatte ihre Gültigkeit, aber nur auf kurze Zeit, als eine Sache dauerte. Gewöhnlich nimmt n an, dass Senatusconsulta auf ein Jahr Gültigkeit gehabt hätt allein das ist nicht gegründet; denn die Dauer der Gültigl hing von der Sache selbst ab, wegen der ein Beschluss gef worden war. Dergleichen, die so lange dauern sollten, m ten vor das Volk kommen. Es läuft also auf kleine unwich Sachen hinaus, die kurze Zeit dauern. Die dauernden, p manentes, betreffend, so kamen die Senatusconsulta in die Vo versammlung, und wurden, nachdem sie fertig waren, vo lesen, worauf die Frage war, ob sie das Volk *genehmigen* w te, *jubere*. Wenn sie das Volk genehmigt hat, so ist es d eine lex.

Ueber alles das, was im Senate vorging, wohin eine gr Reihe Geschäfte gehörte, wurde in den letzten Zeiten der publik eine öffentliche Zeitung zu schreiben angefangen, *Senatus*, auch *diurna*, wo man die Verhandlungen des Se sehen konnte. Darin kamen die Gegenstände der Berathsc gungen, die Debatten und Conclusa vor, und zwar summari Die Römer hielten Tachigraphen, daher es möglich war, Reden, die im Senate gehalten wurden, wörtlich an Geschic schreiber kommen konnten, die sie dann in ihre Schriften rückten, sie aber nicht wörtlich beibehielten, sondern vers nerten. Auch benutzten diese acta die Schriftsteller des hi rischen Fachs, ein Tacitus und Suetonius. cf. Ernesti's excu 1. ad Suetonium. Ausser dieser öffentlichen Notiz gaben die natoren ihren Freunden durch Briefe Nachricht von dem, vorgefallen war. Dies sieht man aus Ciceros Briefen. Ein spiel davon ist das erste Buch ad diversos.

Was hatte der Senat für Gewalt, Geschäfte und Einfl in den Staat? Sie waren alle sehr gross, und in Rom war ständig ein Uebergewicht der Aristokratie. Doch ist nicht

eich in jeder Periode. Nach den Königen machte sich der
nat sehr gross; die Comitien waren von dem Senate abhän-
g, und was nicht schon im Senate war berathschlagt worden,
m in den Comitien nicht vor; ja selbst das nicht, worüber
an nicht einstimmig war. Sobald die Tribunen entstanden,
aten sie Eingriffe in die Rechte des Senats, besonders seit
mitia tributa entstanden, und deren Schlüsse als *leges* gelten
lten. Ferner wurde dadurch die Macht des Senats be-
hränkt, dass er die Volksschlüsse im Voraus confirmiren muss-
. Doch schwankte die Macht des Senats bis auf Sylla. Durch
n erhob sie sich von neuem, indem er dem Senat einen gros-
n Theil seiner alten Würde zurückgab. cf. Polybius 6., *Za-
oscius* de senatu romano 2, 1. als Commentar, und Gronovii
servationes linguae latinae 4, 25. Nun hatte der Senat wie-
r ansehnliche Rechte, und dies sind die, welche Cicero als
thwendig für den Staat ansieht, und sich damit brüstet. Un-
r Cäsar wird der Senat heruntergedrückt. Gleichwohl bleibt,
lange der Staat steht, nach Herkommen dem Senat eine grosse
ürde; daher auch die ersten Principes nicht im Stande waren,
m seine Würde zu nehmen. Je nachdem diese besser oder
hlechter sind, je nachdem hat der Senat ein grösseres oder ge-
ngeres Ansehen. Es hat Zeiten gegeben, wo der Senat den
hein seiner alten Würde zurückkaufte. Eine reine Demokra-
e konnte in Rom nicht entstehen, weil die Edelern zuviel Ein-
ss hatten, und man bei den alten consuetudines blieb. Will
an den Senat im Einzelnen kennen lernen, so muss man Ein
citalter dazu wählen, und am besten ist dann die Periode der
ten Republik. Der Senat hat:

1) Die Besorgung der Staats - oder öffentlichen Religion
fern, dass ohne seine Consens nichts darin geschehen oder
ändert werden kann, *curam religionum publicarum. Reli-
iones* sind alle heilige Ceremonien. So verordnet er, dass die
byllinischen Bücher nachgeschlagen werden sollten, wobei viel
ruhe war, weil es *vaticinia* gab, die zu jemandes Vortheil
ren. cf. Cicero de divinatione, Livius 9, 46. Was *Sacra pri-
ata* betrifft, so gingen diese den Senat nichts an, sondern
r den Pontifex.

2) Hing die Verwaltung der Provinzen von ihm ab. Die
ouvernements wurden an die Consuln verloost, der Senat ordi-
te die Provinzen, bestimmte die Zeit des Gouvernements,
d man kann sagen, dass die Gouverneurs vom Senate, nicht
m Volke, abhängig waren, ausser wenn er ein imperium ha-
n wollte. cf. Ciceronis orat. pro domo cap. 9.

3) Die Oberintendenz über die Finanzen, ohne dem Volke
echenschaft davon ablegen zu dürfen; ganz merkwürdig im
egensatz von Athen. Das *aerarium publicum* steht in der
illkühr des Senats. Der *Populus Romanus* konnte etwas be-

schliessen; gehörte aber dazu Geld, so musste der Senat dazu treten. cf. Livius 38, 54., Cicero in Vatinium cap. 15. Da der Senat die Aufsicht führte, so folgte daraus, dass der Soldatensold unter Aufsicht des Senats gegeben wurde.

4) Alle Gesandtschaften nahm blos der Senat an; auch wurden die Gesandten vom Senat abgesandt an andere Mächte. cf. Livius 7, 20. 30, 26. Der Populus hat blos das *Ja* oder *Nein* zu sagen, wenn die Sache vom Senat soweit gebracht wr, dass er *Ja* oder *Nein* sagen musste.

5) Alle Ehrenbezeugungen wurden vom Senate decretirt, als Triumphe, grössere und kleinere, d. i. der eigentliche Triumph und die ovatio; die supplicationes oder Feste, die man hielt, um den Göttern für eine gewisse wichtige Unternehmung des Heeres zu danken, oder Betfeste, wo man sie anrief, ein Unglück abzuwenden. Vom Senate wurde auch der Titel: *Imperator* dekretirt. In dem, was die Kriegsführung betrifft, hat er grossen Einfluss. cf. Ciceronis philipp. 14, 4. seqs.

6) Er hat das Vorrecht, die Titel an fremde Fürsten auszutheilen, welche oft sehr gesucht werden; anfangs den Titel eines *amicus populi romani*. Er erklärte auch fremde Völker und Fürsten für *hospes populi romani*, ertheilte auch den Titel: *rex*, hielt ihn aber immer für etwas Barbarisches.

7) Gehörte ihm die Untersuchung von Staatsverbrechen in gewissen Angelegenheiten, wenn ein Verbrechen auf etwas ging, was die Religion betraf. In alten Zeiten müssen sie mehrere Quästionen gehabt haben; aber der Senat scheint solche Sachen nach und nach verloren zu haben. Gewisse Untersuchungen gehörten für gewisse Richter und allgemeiner für die Comitien.

8) War er im Stande, einzelne Bürger von den Gesetzen loszusprechen, *solvere legibus*, d. h. zu dekretiren, dass jemand ausgenommen seyn soll, ein Gesetz zu halten. Von den ersten Principes glaubt man, dass sie vom Senate von allen legibus soluti wären; dies hat sich erst nachher durch Missbrauch eingeschlichen. Heisst ein *Princeps legibus dissolutus*, so gilt dies nur von gewissen Gesetzen. In den spätern Zeiten dispensirten sich die Imperatores selbst von allen Gesetzen.

9) Bei turbulenten Umständen konnte er die Verfassung des Staats ändern, ohne das Volk zu fragen. In ältern Zeiten nahm man in diesen Fällen zur Dictatur seine Zuflucht. Im Senat wurde ein Dictator erwählt, er selbst wählte sich im *Magister equitum* einen Collegen, und er war nun souverän und vereinigte alle Macht in sich. Diese Gewohnheit darf man sich nicht für alle Zeiten in Rom denken. Diese Dictatur gehörte nur für alte Zeiten. Die Einrichtung in den spätern Zeiten bestand darin, dass die Consuln und die Magistratspersonen das pouvoir, das der Dictator hatte, bekamen. Das Senatusconsultum: *dent operam consules, ne quid respublica detrimenti*

capiat, war ein Dekret einer unabhängigen Gewalt, aber nur in Rücksicht auf gewisse Dinge, die dem Staate Gefahr drohten. Dieses Senatusconsultum nennen die Römer *ultimum* oder *supremum*, d. h. für die äussersten Nothbedürfnisse. Dies war eine gewisse Finesse vom Senate; denn nun konnten die Consuln schnell durchgreifen. Dadurch war es auch dem Cicero möglich, die catilinarischen Verschwornen hinzurichten. Die Fälle, wo der Senat wirkte, sind sehr zahlreich; sein Einfluss ist sehr gross, und er spielte eine grosse Rolle. So sehr auch die Tribunen mit ihm im ununterbrochenen Kampfe leben, eben so ruhig wird es in den Zeiten der Kaiser, wo der Senat einschläft. Seine Autorität ist in den letzten Zeiten dahin.

cc.

Comitien.

Comitien sind das, was wir *Nationalversammlung* nennen, oder die Versammlung der Personen, welche Antheil an der Verfassung und Stimmenrecht haben. cf. Gruner's Compendium pag. 129. cf. *Grucchius* Schrift de comitiis Romanorum, die auch in *Clausing's* jus publicum romanum steht; *Pauli Manutii* und *Sigonii* Schriften sind die vorzüglichsten darüber. Die Definition von den Comitien in Gruner's Compendium ist falsch. In *Concionen* wird haranguirt und dadurch wird das Volk präparirt, so oder so zu stimmen; in *Comitien* wird blos votirt und wenig gesprochen. Der Ausdruck: *concilium*, ist nicht das vocabulum proprium; es ist allgemein und vage. Es gab dreierlei Gattungen von Versammlungen. Die ältesten waren *comitia curiata*, und scheinen aus Alba longa zu seyn, weil die Curieneintheilung eine ursprüngliche war. Kraft dieser versammelten sich die dreissig Curien, und nach diesen wurde votirt. Wenn in den Zeiten der Könige von Comitien die Rede ist, so sind allemal diese zu verstehen. Unter Servius Tullius entsteht eine neue Art Comitien mit politisch aristokratischem Zweck, die *centuriata*, wo das Volk in sechs Klassen und einhundert und drei und neunzig Centurien votirte. Diese Art galt im folgenden Freistaate am meisten, und gab ihm eine aristokratische Wendung; früher noch mehr, später wenigstens in den Händen der Optimaten. Sie blieben auch die wichtigsten, als die Demokratie mit der Aristokratie ein Gleichgewicht bekam. Dazu kamen die *comitia tributa*, wo man sich nach den fünf und dreissig tribus versammelte. Da diese blos von den Plebejern ausgingen, so waren sie blos Comitien eines Theils des Volks. In diesen gaben die Tribunen den Ton an und sie waren der Tummelplatz gegen die Optimaten. In den blühenden Zeiten der Republik wurden sie oft eben so wichtig, als die *centuriata*. Dies ist die Generaleintheilung. Wenn indessen auch die älte-

sten späterhin unbedeutend wurden, so hörten sie doch nicht auf. Man spricht auch von *comitiis calatis*, worüber die Alten selbst ungewiss sind. Der Ausdruck kommt von *καλεῖν*, wovon *kalendae* d. i. *comitia convocata*. cf. Gellius 15, 27. Dieser Ausdruck kommt blos bei Antiquariern vor. Daraus kann man sich vorstellen; dass es ein altes Wort ist, das auf frühe Comitien geht; und man hört, dass es eine besondere Benennung der *comitia curiata* in gewisser Rücksicht ist, indem das Volk durch einen Praeco besonders dazu berufen wurde, so, dass es extraordinäre Curialcomitien sind. In juristischer Rücksicht sind sie wichtig. — Bleiben wir aber bei den drei Hauptklassen und reden wir vom Begriffe, so muss man sich unter Comitien grosse feierliche Versammlungen vorstellen, woran jeder stimmfähige Bürger Antheil nehmen, seine Stimme abgeben und bei Fällen, die dem Volke vorgelegt wurden, entscheiden kann. Von diesen Versammlungen ist der Pluralis üblich, auch wenn von einer besondern Versammlung die Rede ist, also immer *comitia*. Welche sind die Gegenstände der Comitien überhaupt? Alle die Sachen, worüber das Volk als Souverain entscheiden musste. Doch kam an den Senat manches Wichtige, um welches sich das Volk nicht bekümmerte. Recht allgemein lässt sich nicht angeben, was in die Comitien gebracht wurde, weil die Tribuni manches aus dem Senat in die Comitia brachten, um es auf andere Weise durchzusetzen. Im Senate konnten keine *leges* gemacht werden. Vor das Volk gehörte:

1) Die Wahl der Magistratspersonen, worin ein Hauptpunkt der demokratischen Verfassung liegt. Diese sind Wahlversammlungen: *comitia magistratuum*, *comitia consularia*, *praetoria* etc. Die *Sacerdotia* betreffend, so war in frühern Zeiten, als die Stellen von den Patriciern besetzt wurden, die Einrichtung, dass die Collegia ihre socios selbst erwählten, *cooptatio*. Dies hatte manche Abwechselung; bald war cooptatio, bald Wahl in der Comitie, je nachdem einer eine lex durchgesetzt hatte. Diese Wahl der Magistratspersonen war für das Volk ungemein wichtig.

2) Legislation, ein charakteristisches Zeichen von einem republikanischen Staate. Dies blieb bis in die Zeiten Tiber's, obgleich der Senat einen grossen Antheil daran hat; denn der Vorschlag, die Bill, zu etwas, was genehmigt oder verworfen wurde, die Formel einer lex, der Entwurf, musste von einer obrigkeitlichen Person vorgelegt werden. Aber das *jubere* und *sciscere leges* war Sache des Volks. Der Ausdruck: *ferre legem*, ist allgemein, und wird vom Antrage, vom Entwurf an's Volk proprie gebraucht. Gesetze geben, heisst: *leges dare*. Wurde eine lex genehmigt, so wurde gesagt: *lata*. *Ferre legem* war Sache dessen, der den Vorschlag an's Volk bringt;

Legislator war also nichts anders, als der Entwerfer des Gesetzes.

3) Die Beschliessung von Krieg und Frieden war eigentlich, insonderheit des ersten, etwas, was in die Volksversammlung gehörte, obgleich der Senat alle Berathschlagungen hatte. Es hing aber vom Senate ab, ob so etwas dem Volke vorgetragen wurde. Indessen musste das Volk immer etwas beitragen; z. B. wer aus Rom *cum imperio* ging, musste es mit Bestimmung des Volks.

4) Judicia publica, die ein caput civis romani betreffen, wo seine grössern Vorrechte und sein Leben in Betrachtung kommen. Am meisten gehört hierher *crimen perduellionis*, Hochverrath, worunter man allerlei zog, und mit besondern Namen benannte, als *crimen majestatis*, wenn man die Majestät des Volks beleidigt hatte. Dazu zog man auch, wenn ein Magistratus einen andern in der Ausführung seines Amts gehindert hatte. Diese judicia fingen an, als sie sich vermehrten, dem Volke lästig zu werden. Hieraus entstanden die quaestiones.

Die Zeit der Comitien betreffend, so gab es keine bestimmten und immerwährenden, ausgenommen die consularischen und prätorischen, welche zur gehörigen Zeit gehalten werden mussten. Für andere Gegenstände lag es in der Hand des Senats, und es war seit alten Zeiten eine Reihe Tage bestimmt, an denen Comitien gehalten werden können. Diese mit C. bezeichneten Tage belaufen sich auf hundert; allein lange nicht so viel Versammlungen sind gehalten worden, in manchem Jahre oft nicht sechs bis zehn. Sie würden sonst dem Volke zu lästig gewesen seyn. An den Tagen, an welchen es erlaubt ist, Versammlungen anzustellen, durfte kein Fest einfallen, und die Religion nichts hindern. Auch unbedeutende Umstände konnten hindern, dass an solchen Tagen keine Versammlung gehalten wurde. So konnte der Senat auch bewirken, dass, wenn auf den Tag, an welchem Comitien gehalten werden konnten, kein Fest fiel, er doch durch einen Praeco konnte ausrufen lassen, dass heute eins gefeiert würde.

Was die Oerter betrifft, wo sie gehalten wurden, so waren sie bestimmt: die Centuriatcomitien auf dem Campus Martius; die Curiatcomitien auf dem Forum, weswegen sie oft suburbana heissen. Auf dem Campus Martius wurden auch comitia tributa gehalten, die aber nicht auf einen bestimmten Platz eingeschränkt waren. Man sieht, der Campus Martius ist der gewöhnliche Versammlungsplatz. Darauf beziehen sich auch Ausdrücke, als: *experire notam campi*, von einem Canditaten, der durchfällt. Dieser Ort wurde wegen der Comitien sehr verschönert; es wurden allerlei schöne Anlagen darauf gemacht, die durch die nebenanfliessende Tiber schön wurden. Auf diesen

erschienen die Römer in den Curialcomitien bewaffnet nach
ner alten Sitte. Daher wird auch der Ausdruck von den
mitien gebraucht: *exercitus imperatur; consul exercitum*
peravit (aufbieten). Auch das Uebrige war militärisch.
lange man auf dem Campus Martius war, blieb eine Besat
auf dem Capitol. Es konnte nämlich leicht geschehen, d
wenn alles auf dem Campus Martius war, benachbarte Vö
in Rom einbrachen. Da man bewaffnet war, so war man
Gegenwehr gleich bereit. Auf dem Janiculum wurde eine Fa
aufgesteckt, wodurch das Volk benachrichtigt wurde, dass
lange sie aufgesteckt war, alles in der Stadt ruhig sey. W
einer die Comitien auseinandersprengen, so liess er sie he
ternehmen, und nun gingen sie auseinander, und so konnte
diesen Tag nichts beschlossen werden.

Die Personen, die sie halten können, betreffend, so
nen dies nur Magistratus seyn; — eine schöne Ordnung:
gewöhnlichsten die Consuln und die an ihrer Stelle wa
Manchmal wird eine obrigkeitliche Person, als ein Dict
ernannt, Comitien anzustellen, wenn die Consuln sehr weit
fernt sind, habendorum comitiorum causa. Bei gewissen
genständen konnte sie auch der Pontifex Maximus anstellen
B. um den *rex sacrorum* zu erwählen. Waren beide Con
zugegen, so wurde bestimmt, wer die Comitien halten sc
Es wurde darüber geloost, oder sie verglichen sich darü
vel sortiebatur vel comparabatur. Nur unter gewissen Ums
den drängte man sich wegen des mühseligen, besonders
wenn gleich kurzen, Vortrags. Wie die Römer dies im St
waren, den grossen Haufen von Menschen zu überstim
davon haben wir kaum eine Idee. Sechzehn bis achtzehntau
Menschen waren immer beisammen. Wenn die Anrede gehalten
so folgte ein Votiren von vier bis acht Stunden unter fr
Himmel, und so waren die Comitien oft heisse Tage; daher
die Epilepsie, *morbus comitialis*, welche hinreichte, um die
sammelten auseinanderzusprengen, nicht selten war. Indessen
geschah blos in ältern Zeiten, dass man deswegen auseinan
ging. Wenn die Comitien nicht auf bestimmte Tage fielen
wurden sie durch Präconen ausgerufen. cf. Varro de lingua
tina 5, 9. Der Ausdruck heisst *illicium*. cf. Festus. Nach
geschah es per edictum. Gewöhnlich wurde auf einer
Gyps überzogenen Tafel angeschrieben, worüber die Comi
gehalten wurden. Wenn leges vorgeschlagen werden sol
so wurden sie in einem albo oder auf einer solchen Tafel
entworfen. Dies geschah deshalb, dass die Leute, die
dem Lande lebten, wenn sie in die Stadt kamen, sehen k
ten, was in den nächsten Comitien vorkommen würde. M
cher sah daraus, ob die Sache ihn interessirte. Daraus
stand die Sitte, dass dergleichen Edikte *per trinundinum*

mussten. Ueber diesen Ausdruck findet man bei den Alselbst nichts Bestimmtes, und er ist deshalb schwankend. ch ist, dass der Ausdruck drei Wochen bedeute. Es ist Zusammenziehung von trinum nundinum — nundinum für nolinum. Immer am neunten Tage fiel ein Hauptmarkt in , wohin die Leute vom Lande kamen. Die zwischenlieen Tage, heissen dies rustici, Tage der Feldarbeiten, aleben Tage und die zwei diese sieben Tage umgebenden sind urbani d. i. die nundinae selbst, so das also trinundinum Zeit ist, worin drei nundinae fallen. Dies lässt sich verden berechnen, etwa so wie hier, dass es siebenzehn Tage ige; denn nach Wochen rechneten die Alten nicht. Die hebides dierum sind etwas sehr Altes, gehören aber nach Aegypnd nicht in die griechischen und römischen Kalender. Die Grierechnen nach Decaden und die Römer nach nundinae. cf. Dios Halicarnasseus 7, 7., Puteanus de nundinis veterum in eri thesauro inscriptionum pag. 134. und Ernesti's Clavis con. In den meisten dieser Schriften wird angenommen, zu einen trinundinum siebenzehn Tage gehören, und man rlegte die falsche Meinung, als wären es sieben und zwan'age, das die zweite Meinung ist. Die Römer können aber hrem trinundinum nie an siebenzehn Tage gedacht haben; ommt dabei nur darauf an, dass drei nundinae hineinfielen, uf die auch ausgingen, die den Anschlag machten. Vier inae müssen nicht hineinfallen. Bestimmt lässt sich nicht ben; wie weit die trinundinae reichten. Es dürfen nicht le immer siebenzehn Tage seyn; nur vier nundinae dürfen in die Zeit fallen. Uebrigens versteht sich, dass bei an-Sachen keine solche öffentliche Ankündigung nöthig seyn te, als z. B. bei der Wahl der Magistratspersonen. Man irirte auch das Volk zu den Comitien durch Concionen, i Reden gehalten wurden, wozu man das Volk in der Stadt mmelte. Diese Concionen hielten die tribuni plebis. Beim onari läuft alles auf eine Rede hinaus und auf eine Stim; der Herzen für die oder die Sache; votirt wird nicht. leichen Concionen kommen sehr viele im Livius vor. So te man nicht comitia Concionen nennen. Solche Concionen nahen bei der Gesetzgebung. Derjenige, der ein Gesetz orschlag brachte, stellte das Volk in den rechten Gesichtst; dann kam ein andrer und stellte es in einen andern. Das heisst *suadere*, das andere *dissuadere*. (*Dissuadere* wird n oder contra gesagt.) Eine solche *suasio* ist die Rede Cis pro lege Manilia. Nehmen die Leute die Eindrücke mit Hause, so konnten sie darüber nachdenken. Darüber dachie oft Wochen lang nach, und dadurch lernten die Alten ntlich denken, und dies war ein sehr grosses Mittel ihrer ng, weil sie zugleich mit grossen Dingen sich beschäftig-

ten. Wenn die Comitien angesagt waren, so war das ein schlimmes Ding, dass sie konnten hintertrieben werden, da es impedimenta gab, die in den Händen der Patricier waren, die aber nur in comitiis centuriatis galten. Nach pag. 134. §. 9. des Compendiums von Gruner haben die Patricier das Recht der Auspicien; und erst spät lassen sie sich es nehmen. Dann kommt es an den Senat. Dieses war eine Maschine politischer Art, ein treffliches Mittel, den Staat, wie man wollte, zu lenken. Auch hatte es sich früh durch Aberglauben in's politische System eingeflochten. cf. Mascov's Schrift hierüber, welche sehr gut ist. Weil die Römer nach altitalischer und etruskischer Art nichts vornahmen, ohne die Götter zu fragen, so schlich sich dieses ein, *omnia auspicata peragebantur*. *Augures* waren in Rom sehr alt, und diese Würde war unter den Sacerdotiis eine der vornehmsten. Mehrere von den Auguren hatten sonst öffentliche Würden, und sassen im Senate. Sie bekamen einen esprit de corps, stimmten mit den Patriciern überein, und so konnten sie mit ihnen gemeinschaftlich agiren. Vor Mitternacht gingen drei Personen an einen heiligen Ort mit einigen Personen als Zeugen, *qui adsunt auspicio*, suchten sich einen Ort aus, um am Himmel zu beobachten. Dieser Ort heisst *templum*, und das Geschäft *servabare de* (am) *coelo*. Letzteres heisst auch *spectio*, was aber auch das Recht, dies vornehmen zu dürfen, zugleich bedeutet. Waren die Magistratspersonen mit den Auspicien zufrieden, so hiess es, sie wären gut. Die das Recht hatten, Auspicien zu halten d. i. spectionem, konnten sie hintertreiben. Dieses Ankündigen, dass sie nicht könnten gehalten werden, heisst *obnuntiare*. Dieses wird blos von den magistratibus, nicht von den Auguren, gesagt, denn jene sprechen das aus, was diese genehmigt haben, und so werden die comitia aufgehoben, und weiter hinausgerückt d. h. *dirimuntur comitia*. cf. Cicero de divinatione 2, 33., philipp. 2, 32. und Ernesti's Clavis Cic. s. v. lex Aelia, wo jedoch einige kleine Unrichtigkeiten sind, die sich aber leicht heben lassen. Noch kommt vor, dass wenn Magistratspersonen Uebel fürchteten, so konnten sie drohen, se servaturos esse de coelo. Mancher lief fort und sagte, dass er eine Ahnung habe. Lief die Wahl schlecht ab, so war alles Null und nichtig, und die Personen, die gegen die Auspicien waren, heissen dann *vitiosi* oder *vitio creati* (Mangel an Güte); daher *Consul vitiosus* nicht durch „fehlerhaft" zu übersetzen ist. Auspicien, die jeder respectirte, waren, wenn ein grosses Wetter entstand oder wenn es donnerte, *Jove fulgente nihil agere licet*. In alten Zeiten wurde dies noch mehr respectirt. cf. Livius 10, 59. Lief alles fort, so waren die Candidaten übel dran; diese blieben dann allein stehen. Ein Exempel davon ist im Livius. Ausserdem ist beim Obnuntiiren etwas Patricisches zu bemerken; es konnte nur der, welcher dem gleich war, der die Co-

mitien anstellte, und der Vornehme den Gerhagern an den Comitien verhindern. cf. Ciceronis Verrin. 1, 46. mit den Scholien des Asconius Pedianus. Eine zweite Art sie zu verhindern war, wenn die tribuni plebis sich widersetzten; aber im Senat sorgte man dafür, dass sie dies nicht thaten. Auch mussten die Tribunen einig seyn, sonst galt ihr jus intercedendi nichts. Eine dritte Art impedimentum war, wenn einer die Fahne vom Janiculum nahm. Ein berühmter Fall war, als Cicero den Rabirius vertheidigte. Man sieht, dass man oft eine Stunde vorherwissen konnte, was aus den Comitien heute werden würde. Jedoch immer war dies der Fall doch nicht, denn es konnten unvorhergesehene Umstände der Sache einen andern Gang geben, daher die Comitien mit den Fluthen des Meeres verglichen werden.

Arten und Classen der Comitien.

Die Curialcomitien müssen allein behandelt werden, die übrigen kann man zusammmennehmen. Die *Comitia curiata* sind die einfachsten und auch die unbedeutendsten. In diese gehörten nur die Bürger von Rom. In den ersten Zeiten Rom's galten die curiata alles. Die Auspicia waren hierbei eben so wichtig; auch die Art des Votirens war hier eben so, wie in andern. Jede Curie musste erst unter sich einig seyn und sich verglichen haben, was die Pluralität wollte. Die ganze Curie wurde dann als eine moralische Person genommen; es wurde curiatim gestimmt und jede Curie stimmte viritim. Sagten alle dreissig Curien Ja oder Nein, so votirte man nicht erst. Votirte man, so wurde vorher erst geloost, nach welcher Ordnung jede Curie votiren sollte. Man hatte dabei einen Aberglauben, dass das, was die erste Curie votirt, besonders vorzüglich und am angemessensten sei, und deshalb trat man der Meinung derselben gewöhnlich bei. Die erste Curie, welche votirte, hiess principium. cf. Plinii hist. nat. 9, 38.

Die Motiven dieser Curialcomitien betreffend, so gehören dahin die Wahlen von gewissen Personen. Dahin gehört der Curio Maximus, die flamines, die Priester für einzelne Gottheiten sind. Es gehörten auch gewisse leges hierher, d. h. solche, wo man voraussehen konnte, dass das Volk nichts dagegen haben würde. Dies geschah hier ohne alle Feierlichkeit. Hierher gehörte, dass, wenn ein Gouverneur erwählt wurde, das Volk gefragt wurde, ob es ihm die militärische Würde, res militaris, geben wollte. Er fragte das Volk, ob es ihm erlauben wollte, die militärische Würde mit zu verbinden. Dies drückte er durch eine Formel aus, worin der Ausdruck equus vorkommt, denn das war das Zeichen, dass er sie hatte, wenn er aus Rom ritt bei seinem Hingange in die Provinz. cf. Ciceronis agrar. 2, 2. Ein anderes Geschäft darin waren Testamentssachen; ferner die arrogatio, eine feierliche Art, jemanden zu

adoptiren. cf. Plinii hist. nat. 5, 10., Suetonius im Caesar cap. 20., im Augustus cap. 65. Ausserdem wurde auch der Gebrauch hier bestätigt, den die Römer *detestatio sacrorum* nennen, eine Sache, die bei Testamenten vorkommt und auf die *Sacra domestica* sich bezog. cf. *Schwarzii* opuscula, welche Harles edirt hat. Daraus sieht man, dass diese Comitien unbedeutend waren, und der alten Ordnung wegen gehalten wurden. Leute von Bedeutung kamen nicht hin. Späterhin wurden sie von dreissig Lictoren, welche die Curien vorstellten, gehalten. In Absicht der Priesterwahl mag oft ein Zwiespalt gewesen seyn. Im Ganzen nennt sie Cicero agr. 2, 2. adumbrata d. h. es läuft auf Schattenwerk hinaus, indem sie nur ad usurpationem vetustatis, d. h. um die alte Ordnung nicht abkommen zu lassen, gehalten werden.

Die *centuriata comitia* betreffend, so war das, was schon über sie ist gesagt worden, vorausgesetzt, ihr Hauptzweck: 1) Die wichtigsten obrigkeitlichen Personen zu wählen. Doch wurden hier kein *Dictator* und keine *interreges* gewählt, denn dies war ein Vorrecht des Senats. Ausserdem wurde hier der *rex sacrificulus* gewählt, welcher anfangs eine bedeutende Rolle spielte, späterhin aber nicht. Seine Frau hiess *regina* und sein Haus *regia*. — 2) Auch manches judicium publicum wurde hier gehalten. Dies läuft auf das *crimen perduellionis* hinaus, wo jemand den Staat im Ganzen oder theilweise feindselig behandelt hatte. — 3) Die Gesetzgebung der wichtigsten Gesetze. Alles, was in's Ganze des Staats ging, wurde hier dem Volke vorgelegt, *leges rogabantur*, *ferebantur*. Dies läuft auf eins hinaus, und die Römer brauchen beides; doch hätten sie richtiger gesprochen, hätten sie, wenn vom Vorschlage gewisser Gesetze die Rede ist, blos *rogabantur* gesagt.

Comitia tributa. Die Materie dieser Comitien betreffend, so waren diese die Comitien, die dem Staate das demokratische Ansehen gaben. cf. Dionysius Halicarnasseus 7, 59., Livius 2, 33. In der Geschichte des Coriolan liegt bei einem grossen Partheihasse der Patres und des Volks der Grund zu diesen Comitien; da erzwang man sie 263. post urbem conditam. Hier hatten keine höheren Magistratus den Vorsitz, sondern magistratus plebeji; sie waren ohne Auspicien und wurden, wenn die Menge nicht zu gross war, auf dem forum gehalten. Die gefassten Beschlüsse hiessen anfangs plebiscita, die nachher als leges galten. Man hat häufig über die Frage, hinsichtlich des Antheils der Patres daran, gestritten; man hat aber dabei nicht unterschieden das *dürfen* und *wollen*. Jeder, der in einer tribus war, hatte Zutritt, folglich auch die patres. Allein sie konnten keine Lust dazu haben, wenn sie sahen, dass sie überstimmt werden würden; auch schämten sie sich, sich unter das Volk zu mischen. cf. Gellius 13, 15. Man suchte allerlei Sachen in

diese Comitien zu ziehen, und daher kann man eigentlich nicht recht angeben, was hingehörte. Bestimmt gehörte dahin folgendes: 1) Gewisse Magistratus; wie man glaubt, alle geringern, aber auch die curulischen Aediles wurden hier gewählt, besonders *Tribuni plebis*, *Quaestores*, *Tresviri capitales*, auch *monetales*. Dies sind die ordinarii. — 2) Extraordinäre, als *Praefectus annonae*, *Duumviri perduellionis* d. i. die in ältern Zeiten zum *judicium perduellionis* bestimmt waren, Curatores viarum. In ausserordentlichen Fällen wurden hier Prätoren und Proconsuln, die in die Provinz gingen, gewählt. In den Zeiten, wo der Tumult gross war, konnten die Tribunen gleich etwas in die Comitien bringen, und der Senat liess es sich gefallen, wenn er sah, dass sie die Uebermacht hatten. Dies störte die Ruhe des Staats, weil es immer darauf ankam, welche Parthei die meiste Macht in Händen hatte. Die Republik konnte nach diesem Plane nicht länger freie Republik seyn, als sie es war, denn der Plan war zu fehlerhaft. Was Polybius ihr für Lobsprüche ertheilt, geht nur auf den eventus. — Auch werden Priesterstellen hier besetzt, nämlich diejenigen, die man der Cooptation entzog, sobald die Collegien nicht mehr wählen sollten. cf. Ciceronis agrar. 2, 7. Diese Sacerdotia laufen darauf hinaus: *Pontificatus maximus*, die wichtigste Priesterstelle, die *Augures*, *Fetiales*, *Septemviri epulones*, *Quindecim viri sacris faciundis*. Der Autor vorn in den Pandekten hat Unrecht, wenn er die leges auf die beiden ersten Comitien einschränkt. In der spätern Zeit sind plebiscita und leges einerlei. Wenn ein Triumphator in die Stadt cum imperio einziehen wollte, so musste das Volk hierüber tributim stimmen, um ihn von einem allgemeinen Gesetz loszubinden, nämlich dass, wer ein imperium hat, d. h. die Gewalt über Leben und Tod, nicht in die Stadt hinein kommen darf, weil ein solcher Bürger der Freiheit gefährlich ist. Dadurch wurden die Kaiser, weil sie beständig Imperatoren waren, so mächtig. Sehr häufig kam in diese Comitien, dass man hier das Bürgerrecht oft ertheilte, eine Sache, die vor die Curialcomitien eigentlich gehörte. Die Tribunen bringen oft Berathschlagungen über Krieg und Frieden, doch so, dass die Centurialcomitien Einfluss dabei hatten. Frieden wurde geschlossen durch den Senat oder durch die Tributcomitien, und Krieg in den Centurialcomitien. Auch wurden hier Untersuchungen über Verbrechen durch *Duumviri perduellionis* entschieden. Auch gehörten hierher judicia, die auf Geldstrafen und das Exil eines Bürgers hinausliefen, *multa irrogabatur in his comitiis et de exilio statuebatur*. Doch war das Exil als Schluss eine seltene Sache, gewöhnlich wählte man es sich selbst.

Einrichtung des Votirens in beiden Comitien, besonders den Centurialcomitien.

In den letztern waren die meisten Cerimonien. Die Materie ist interessant, aber schwierig. Das allgemein Bekannte ist, dass die Bürger wie eine Armee bewaffnet in die Comitien zogen, *exercitus imperatur a consule*, nicht *constituit*, der sie anstellt, sondern *qui habet*, der sie hält. Die Personen, welche im Stande sind, sie zu halten, sind bekannt. Die Stimmfähigen sind alle Cives, die das *jus suffragii* haben, keine minorenen, sondern *qui aetatem militarem habebant*, die den *dies tirocinii* überlebt, d. h. in der toga virilis erschienen. So wie keine Jüngern erscheinen konnten, so erschienen auch nicht die allzu Alten, d. h. nach fünf und funfzig Jahren ging man nicht mehr in die Volksversammlung. Man hat die Meinung, dass Alte wären weggejagt und von einer Brücke in einen Graben gestossen worden. Darauf zieht man den Ausdruck *depontanus;* allein dieses Wort obsolirt und die Bedeutung ist nicht bekannt. Es kamen auch die nicht, die zu grosse Geschäfte hatten und nicht in Rom lebten, sonst wäre der Campus Martius zu klein gewesen. Um das Ausbleiben in den Comitien kümmerte man sich nicht. Der Anfang der Comitien wurde gegen neun Uhr gemacht, wo die Geschäfte überhaupt angingen, und wenn sie rasch zusammenkamen, so stieg der Magistratus auf seinen Rednerstuhl, *suggestus*, auf welchem die sella curulis steht, auf welcher der *rogator comitiorum*, der Präsident sitzt. Dieser thut einen kurzen Vortrag an's Volk, theils anfangs, worin er sagt: wir kommen in der und der Absicht zusammen, wir fragen, wollt ihr den Vorschlag genehmigen oder nicht, *rogamus vos velitis, jubeatis* statt *ut velitis, ut jubeatis.* Dies der erste Vortrag. Nun steht der *rogator comitiorum* auf seinem *suggestus*, und muss da stehen bleiben oft bis Nachmittags um 4 Uhr; er hat bis an's Ende nichts zu thun. Wenn er hört, dass die Comitien in's Gelach hinein votiren, so lässt er inne halten, und spricht eine Rede zwischen ein. Da dieser Präsident das Volk um sein Votum fragt, heisst er *rogator.* Nach diesem Vortrage gehen die Centurien einzeln in die septa hinein. Dies sind besondere Verschläge, anfangs mit Stricken, nachher mit Staketen umzogen, bis sie unter August verschönert wurden. cf. Ciceronis ep. ad Atticum 4, 16., Suetonius im Augustus cap. 43. und Caligula cap. 18. Der Ausdruck *septa* im pluralis wird oft mit *ovile* vertauscht, und man ist uneins, ob der Verschläge mehrere gewesen. Es ist wahrscheinlich, dass jede Centuria ein septum hatte. Aus diesen septis gehen sie einzeln heraus, nachdem die Ordnung der Centurien in Absicht des Stimmens bestimmt ist. Das wird durch das Loos entschieden, welche die erste ist; die nachherigen folgen nach der Ordnung. Die erste

heisst die *centuria praerogativa* d. h. die vor andern gefragt wird. Diese hat nach einer grossen Superstition einen grossen Vorzug vor den andern. Die übrigen heissen *jure vocatae*, wo *jure* so viel ist, als *legitimo et justo ordine*.

Das *Loosen* der zuerst votirenden Centurie betreffend, so läuft das auf die Superstition hinaus, dass das, was sie votirt, ein göttlicher Wink ist. Daher folgen die folgenden häufig der ersten nach. Hierbei ist eine Schwierigkeit. In den Centurialcomitien wird von tribus praerogativa gesprochen, wo man nicht einsieht, wie in diesen Comitien die tribus in Betrachtnng kommen; aber es ist festgesetzt, dass die tribus rusticae als die geehrtern in den Centurialcomitien beachtet wurden, und dass eine tribus gewählt wurde, ehe die centuria praerogativa gewählt wurde. cf. *Gronovii* observationes 4, 1. Indessen ist von der Sache keine vollkommne Idee, weil kein Schriftsteller Licht durch ein Beispiel darüber verbreitet. Soviel jedoch ist gewiss, es muss eine centuria praerogativa erwählt werden. Die Art, seine Stimme abzugeben, war bis in's siebente Seculum mündlich, so, dass man einer Person, die dazu dastand, um nach der Stimme zu fragen, sein Votum abgab. Diese Person heisst *rogator centuriae*. Sie fragte z. B. bei einer lex: willst du sie genehmigen oder nicht? Der Bürger antwortete: ja, *uti rogas*. Ging es auf's Wählen obrigkeitlicher Personen, so fragte sie: *quem creas?* So lange mündlich votirt wurde, hatte der rogator eine wächserne Tafel, wo ein Punkt gemacht wurde, wenn der Bürger votirt. Günstige Vorbedeutung war es, wenn ein Canditat alle Punkte d. h. *Vota* hatte. Vom Anfange des siebenten Seculi an kam das mündliche Votiren ab, weil man glaubte, dass die Bürger Fucheleien machen würden. cf. Gruner's Compendium p. 33. not. b. Die Hauptsache läuft darauf hinaus: es kommt eine *lex Gabinia* und noch drei andere, wodurch sogenannte *tabellariae leges* zu Stande kommen, welche die tabellas oder Täfelchen, die ein jeder gleich in den Topf wirft, einführen, so, dass nach und nach alle Comitien diese Einrichtung bekommen, da die Sache sonst blos auf die Wahlcomitien ging. cf. Ernesti sub voce leges tabellariae. Man hat darüber verschieden geurtheilt. Alle alten patricischen Schriftsteller haben die Sache gemissbilligt, und gemissbraucht ist sie sehr. Einfälle, Launen, Bestechungen konnten sich dahinter verstekken, da doch einer bei einem mündlichen Votum sich mehr schämen musste. Die Täfelchen waren verschieden. Bei der Legislation waren die: auf der einen stand *u. r.* d. h. *uti rogas*, ich billige den Antrag; auf der andern *a.* d. h. *antiquare*, *antiqua probare*, ich will beim Alten bleiben und verwerfe, was du vorträgst. Bei den judiciis wurde durch eine *lex Cassia* die Gewohnheit der *tabellae* eingeführt, wobei *cistae* gebraucht wurden. Man musste demnach hier dreierlei Täfelchen haben,

ein Verdammungstäfelchen *c.* d. h. *condemno*; eins zum Lossprechen, *a.* d. h. *absolvo* und ein noch sehr vernünftiges, wenn die Data dem Votirenden nicht klar schienen, *n. l.* d. h. *non liquet*. Mit letztern wird die Sentenz verschoben, wenn sie die meisten sind. Bei solchen Fällen, dass gleiche Stimmen für Condemnation und Absolution waren, wurde jedesmal absolvirt, das von den Griechen stammte. Bei den Wahlcomitien mussten die Täfelchen mit den Namen der zu wählenden Candidaten beschrieben werden, und jeder nimmt ein solches Täfelchen, wie er will. Oder, werden zwei Consuln gewählt, so sucht er sich zwei aus. Wenn das Votiren angehen soll, so wird eine Centurie nach der andern langsam herzugelassen. Aus den septis geschieht der Ausgang über gewisse ponticulos. Auf dem Campus Martius nämlich waren mehrere kleine Brücken für die Comitien ganz schmal von den Septis ausgehend, und wenn man darüber kam, standen die cistae, worein man die Tafeln warf, mit einer Person, welche die Aufsicht hat. Die Schmalheit derselben diente dazu, dass Mann für Mann ging. Da mehrere Brücken waren, so konnten mehrere Centurien auf einmal votiren. Die Täfelchen erhalten sie von den *deribitores*, die diesseit der Brückchen stehen, so wie jenseit die *rogatores sententiarum* oder die *custodes* stehen. Diese gaben Achtung, dass in jede cista oder cistula die gleichen Stimmen gelegt wurden. Der Ausdruck *diribitor* bedeutet *Vertheiler*, der nicht mit *divisor* zu vermischen ist. Letzterer ist nach mehreren Stellen Cicero's ein solcher Bürger, der kleine Geschenke austheilt, um Stimmen zu gewinnen. Der *diribitor* ist oft ein ansehnlicher römischer Bürger. Zu Diribitoren pflegten sich oft edle Bürger aufzuwerfen; und auf eben die Weise sind auch die Custodes nicht gemeine Bürger. Es muss nach vielen Stellen scheinen, als ob die diribitores vielen Einfluss auf das ganze Votiren gehabt haben. Es scheint, dass manchmal der diribitor den Vorschlag that, ob sie nicht dies oder jenes haben wollten. Ferner muss es auch mit den custodibus so ergangen seyn, die sich mit den Täfelchen verrechnen konnten. War das Votiren durch, so wurde das Resultat durch einen Praeco ausgerufen, von jeder Centurie besonders. Das hört der *rogator comitiorum* und zeichnet es sich an, um das allgemeine Resultat zu renuntiiren. Dazu gehörte eine Zahl von sieben und neunzig Centurien d. h. diese mussten durchvotirt haben, dann waren die plurima da. Daher konnten die Comitien oft gleich aus seyn. War alles durch, so renuntiirte der rogator. Dies ist der Ausdruck von der Wahl einer Magistratsperson. Etwas eigenes kommt in Absicht der leges vor. Die Tributcomitien betreffend, so muss, was hier vorkommt, auch in ihnen vorgekommen seyn, nur die Ordnung war nicht darin, und nicht die ponticuli.

Das Gesetzevorschlagen war sehr einfach; in Athen war es mehr verwickelt. In Rom konnte nur ein Magistratus ein Gesetz vorschlagen; man konnte auch die Vorschläge nicht gleich an's Volk bringen. In manchen Fällen nahm der Senat viel Antheil an der vorgängigen Vorbereitung. Dadurch wurde der Zügellosigkeit, immer neue Gesetze zu geben, Einhalt gethan. Hieraus sieht man, wie durch aristokratische Denkungsart mehr Ordnung hineingebracht wurde. Was einer als Vorschlag vorbrachte, hiess *lex*, *Formel*. cf. Ernesti im indice leg. cf. *Winkelmann's* Sendschreiben über die herculanischen Alterthümer, Dresden 1762. 4. und *Martini's* wiederauflebendes Pompeji. Die leges mussten dem Volke zuvor vorgestellt werden, worauf *suadere* und *dissuadere* sich bezieht, das durch Concionen geschah. Ausser Cicero ist in Livii lib. 34. im Anfange ein schönes Exempel. Wenn alles präparirt war, ging es in die Comitien, die legitimirt seyn mussten. Sie gehörten in die Centurialcomitien. Votirte einer: *antiquo*, so heisst dies: ich bleibe bei der alten Verfassung: und mag das neue Gesetz nicht. Der Erfolg wird nun vom Präsident pronuntiirt, und die *lex* ist nun *lata*. Da dies durch die freie Republik hindurchdauerte, dass neue Gesetze gegeben wurden, so lässt sich denken, dass ein ingens cumulus legum entstehen musste. Zu verwundern ist, dass Niemand eine collectio legum machte. Den Plan dazu hatte Caesar, konnte ihn aber nicht ausführen. Was jetzt übrig ist, ist ein zerstückelter Hercules. Doch haben wir eine hübsche Parthie von alten Stücken, die in Absicht auf das Latein wichtig sind.

dd.

M a g i s t r a t u s.

Der Römer nennt ein *magistratus*, Amt, Würde und die Person, die sie bekleidet. Der neumodische Gebrauch von einer Versammlung ist gar nicht lateinisch. Man muss einen Magistratus nicht mit einer heutigen obrigkeitlichen Person vergleichen, denn sonst wird der Begriff falsch. Der römische Magistratus ist Commissar des Volks, handelt aber ganz frei. Er hat grosse Gewalt. Zum Begriff eines Magistratus gehört, dass er mit *rebus humanis*, im Gegensatze von *rebus divinis*, zu thun hat. Obgleich *Sacerdotes* Sitz und Stimme im Senate haben, so sind sie doch etwas anders als *magistratus*, woraus man sieht, dass Magistratus etwas anderes ist, als bloses Amt. Es ist ein Amt, das den Staat, nicht die Religion betrifft. Daher finden sich *magistratus et sacerdotes* zusammengestellt. Die Bestimmung in Gruner's Compendium p. 3. cap. 7. pag. 139. ist nicht bestimmt genug. cf. *Hottomannus* de magistratibus romanis eorumque institutione im 2ten

tomo thes. ant. Rom. Graevii, *Guilielmus* Schrift und am besten *Beaufort* république romaine. Das Unterscheidenste bei dem magistratus ist, dass eine und die nämliche Person Polizeiaufsicht in der Stadt und zugleich Staatsgeschäfte hat, d. h. sie hat Theil an der Gesetzgebung, indem sie Gesetze in Vorschlag bringen kann; beschäftigt sich mit Jurisdiction; sie kann zugleich sacerdos seyn, sie kann auch eine Armee commandiren. Hiernach werden dem Magistratus verschiedene Beziehungen durch römische Ausdrücke beigelegt. Sofern ein *magistratus* blos bürgerliche Gewalt hat, hat er *potestatem*, und da setzt man nicht *civilis* hinzu, weil man nicht *potestas militaris* sagt. Hat er auch richterliche Gewalt, so ist es *jurisdictio*. Ist er zugleich Priester, so hat er *cura sacrorum*; ist er Commandeur einer Armee, so hat er ein *imperium*, ist also *dux belli*, ist aber nicht gleich *imperator*, sondern wenn er glücklich gewesen ist, erhält er diesen Namen von der Armee, und lässt sich ihn im Senate bestätigen. Alle in alten Zeiten, die eine Armee haben, heissen *Praetores*, und davon ging der Name aus; daher heissen alle obrigkeitlichen hohen Würden Präturen. *Praetor* ist *is*, *qui praeit*, ein Stratege; Cornelius Nepos nennt daher alle griechischen Strategen Prätoren. So wird auch *potestas* wie *magistratus* gebraucht. Es geht auf die Person; öfter bezeichnet es das Amt, und da sagt der Römer: *gerere potestatem*, auch *esse in* oder *cum potestate*. In spätern Zeiten findet sich, dass man die *potestas* nur auf die Civilobrigkeit in Provinzen bezog, und *magistratus* auf die Stadtobrigkeit. Dies ist aber erst zu Ulpian's Zeiten. Das *imperium* betreffend, so giebt es mehrere Ausdrucksarten: *esse in imperio*, *cum imperio*. Hierunter wird zwar von einigen ein Unterschied gemacht. cf. Ernesti's Clavis Ciceron. Im Allgemeinen findet der Unterschied nicht statt. *In imperio* soll von dem Magistratus in der Provinz gesagt seyn, und *cum imperio* soll auf die Oberkommandostelle im Kriege gehen; allein dagegen ist die Art, mit *potestate* zu sprechen. *In imperio esse* wird oft vom Consul gebraucht, aber auch von andern Magistratspersonen, oft abusivisch. cf. Livius 4, 7. Dann ist *imperium* ein Theil der Rechte der Magistratspersonen, und dies ist es, was die Juristen *imperium civile* nennen, was jedoch bei den Alten nicht vorkommt. cf. Gellius 13, 12. Unter den Kaisern kommt *merum imperium* und *mixtum* vor; man glaubt, es sei das militärische und Civilimperium. Dass es in den Zeiten der freien Republik auf militärische Würde ging, sieht man daraus, dass *magistratus* und *imperium* einander opponirt werden. cf. Suetonius im Caesar cap. 54., im Tiberius cap. 12.

Die Eintheilung der Magistrate ist mehrfach; es giebt *magistratus ordinarii* und *extraordinarii*. Erstere werden

immer zu festgesetzten Zeiten gewählt, die in der Republik ununterbrochen fortdauerten. Ein extraordinarius ist das Gegentheil, wie die Würde eines Dictators. Eine andere Distinction ist *majores* vel *minores; a dignitate* dem Range nach, oder *auspiciorum respectu.* Beides läuft auf Eins hinaus. Die Römer nennen *majores* diejenigen, *qui habent majora auspicia;* folglich giebt's in Rom *auspicia majora* et *minora.* cf. Gellius 13, 15. Consuln, Prätoren, Censoren und der Dictator haben *auspicia majora,* die übrigen *minora*, d. h. wenn jene Auspicien anstellen wollen, so helfen der übrigen Auspicien, die *minora,* nichts; sie können nicht obnuntiiren. Daraus sieht man, dass in Rom eine Menge kleiner Schliche entstehen konnte, wodurch Comitien gedrängt wurden. Die *majores* haben das Recht *senatum habendi et comitia, cives prehendendi et in vincula conjiciendi* und *virgis caedendi* in ältern Zeiten. Solche magistratus sind *majores*, die den Senat zusammenberufen; sind sie nicht da, so können auch die *minores* zusammenberufen, aber ausserdem nicht. Die *majores dignitate* haben den Namen *magistratus curules*, weil sie das Recht haben, auf einer Sella curulis zu sitzen. Dies sind die vier Stellen: das Consulat, die Prätur, die Censur und die curulische Aedilität. Aber auch der Dictator hat diese Sella curulis. Wer dieses Recht hat, pflegt im öffentlichen Amte darauf zu sitzen; auch braucht er diese Sella bei andern Gelegenheiten. cf. Livius 9, 46., Gellius 6, 9. 3, 18. Bei öffentlichen Gelegenheiten sitzt der magistratus auf seiner Sella. Die übrigen heissen *magistratus non curules.* Man theilt sie auch ein in patricische und plebejische, und zwar in der Zeit, als die Plebejer von obrigkeitlichen Würden ausgeschlossen waren. Derjenige Edle, der gern Volkstribun werden will, muss sich von einem Plebejer adoptiren lassen. Die Eintheilung in *urbanos* et *provinciales* ist für sich deutlich, mit Rücksicht auf die Zeit, als die Römer auswärtige Departements erhalten. Doch haben diese, die ausserhalb Rom sind, weniger Namen, und sie haben immer das *pro* vor den Namen, z. B. *propraetore* etc. Durch einen allusus sagte man nachher Proconsul etc.

Diejenigen Bedingungen, die vorausgehen, ehe jemand obrigkeitliche Person wird.

Dazu gehört, dass man als Candidat darum anhielt. Ein solcher musste sich auszeichnen, um Aller Augen auf sich zu ziehen. Dies geschah durch ihre weissen Togen, die sie durch die Fullonen recht glänzend machen liessen. Eine Candidatentoga war stärker gekollert, daher Persius der Kreide erwähnt, wenn er von der Ehrsucht spricht. Ein solcher Mensch heisst daher *Candidatus.* Unter seiner toga candida hatte er auch keine tunica, damit die Leute nicht glauben sollten, er hätte

Säcke Geld darunter, um auszuzahlen. Er geht also dünner. Um die ganze Art kennen zu lernen, welche Mittel er anwenden musste, um zu der Würde zu gelangen, cf. ein treffliches, sehr philosophisch geschriebenes Werk vom Bruder des Cicero, Quintus, de petitione consulatus, mit den Noten von Palearius in Rücksicht der Sachen. Wenn jemand Lust hatte, eine obrigkeitliche Stelle zu erhalten, so muss er nicht zuerst eine höhere suchen, sondern er bewirbt sich zuerst um die niedrigste, also zuerst um die Quästur. Nach der lex annalis muss er die gehörigen Jahre haben; muss, wenn er sich melden will, in Rom gegenwärtig seyn; und es kann nicht geschehen durch Briefe oder gute Freunde; muss so früh anfangen, wie er glaubt, seinen Zweck erreichen zu können; und muss ferner privatim agiren, um sich Stimmen zu verschaffen. Dazu muss er sich gute Freunde erwerben, muss mehr pro als in reden, mehr Menschen vertheidigen, er muss gratiam zu erwerben suchen. Ehe die Wahltage kommen, so geht das Bitten öffentlich los, das der Römer *ambitio* nennt, Umgehen, von *ambire*. Hier muss der Candidatus früh auf den Beinen seyn, die Leute um ihre Stimmen zu bitten, durch Händedrücken, *prensare manus*, durch eine freundliche Anrede mit dem Namen. Dann wurde ein Bürger von einem solchen angeschmeichelt. Schmeichelhafte Sachen müssen dabei vorgekommen seyn; auch Stückchen, wobei sich ein Candidat sehr verhasst machte. Daher sagt Cicero, es gäbe keine höflicheren Menschen, als die Candidati. Diese Mittel waren erlaubt. Unerlaubte Mittel waren die, welche verpönt waren durch leges de ambitu, durch die lex Julia et Pompeja. cf. Heineccius 4, 18 im synt. ant. Rom. juris prud. illustr. *Ambitus* bezeichnet dieses Unrechtmässige, obgleich nicht nach der Analogie, sondern blos um einen Ausdruck dafür zu haben. Die Mittel dieser Art, welche nicht bestraft wurden, waren, wenn sich jemand Leute hielt, die er in der tribus herumschickte, um Geld anzubieten. Dieses Anerbieten heisst *pronuntiare*. Die Mäkler, die dies thun, heissen *interpretes*. Das Geld wird schon deponirt, sonst wollten sie es nicht glauben. Die, bei denen es niedergelegt wird, sind die *sequestres*. Man brauchte auch *divisores*, die auf den Comitien einzeln auszahlen. Dies ging so weit, dass in den Comitien Tische mit Säcken Geld da standen und dass sich ein jeder auszahlen liess, und so davon lebte. Indessen waren diese Mittel oft der Grund zu einem schweren Processe, wenn jemand da war, der eine Anklage unternehmen wollte, besonders wenn jemand einen andern aus dem Sattel heben wollte. In diesem Fall fand das *crimen ambitus* statt, wobei tüchtig gesprochen wurde. Eine solche Rede ist die von Cicero pro Murena. Ein solches Gericht ging seinen ordentlichen Gang. Wenn er seinen Process verlor, so verlor er auch seine Stelle. Wie verfuhr man ausser diesen Mitteln?

er Candidat n B. er
ch bei den M ra n ers beim (ni
ben, dass er eine obrigkeit si wi (Per-
nen Einfluss darauf hatten, (n sen gewä wur-
. Diesen Melden heisst: *proj* i n I strat hatte
er das Recht, zu entscheiden, ob reciperet nom konnte
n abweisen; doch musste er Grü e haben. I e einer *ignomi-*
iam von gröberer Art, so ko uer z *ecusare.*
s waren auch gewisse Jahre i it, in d st Aem-
r suchte; aber sie sind zu ve ede n Zeiten verschieden.
rüher war nichts Bestimmtes, da überhaupt erst in
lern Jahren Aemter. cf. Livius 25, 2. Die lex annalis wurde
m Villius, der deswegen annalis genannt wurde, im Jahre
3 a. u. vorgeschlagen. Durch diese wird eine bestimmte Zahl
n Jahren genannt. cf. Livius 40, 44. Soviel ist sicher, in die-
n Zeiten muss eine geringere Zahl von Jahren bestimmt gewe-
n seyn, als später. Auch war bestimmt, in welchen Interval-
e man von einer Würde zur andern gehen musste. Sonst ist
ne Art dissensus unter den Schriftstellern, besonders bei der
uästur. cf. Polybius 6, 17., wonach die Quästur schon im sie-
en und zwanzigsten Jahre angetreten wurde. Dagegen finden
ir, dass Cicero, welcher sagt, dass er alle Aemter *anno suo*
langt habe, d. h. wie es zu seiner Zeit üblich war, älter war,
imlich ein und dreissig Jahre alt, und dieses war das quästo-
sche Jahr zu seiner Zeit. Dann ging man zur folgenden Stelle,
ir Aedilitas, im sieben und dreissigsten Jahre. Dann kam die
rätur im vierzigsten, und im drei und vierzigsten das Consulat.
Absicht des tribunatus plebis gehörten dreissig Jahre dazu.
och ist hier keine feste Bestimmung. Nicht in allen Zeiten
aren die Jahre so bestimmt. Von diesen Veränderungen wis-
n wir auch nicht den Grund. In den Kaiserzeiten konnte einer
el früher zu allem gelangen, denn die Principes remittirten
en Leuten Jahre. cf. Plinii ep. 7, 16. Fanden sich alle Um-
ände nach den Sitten der Zeit, *tum nomen ejus recipiebatur*,
der *ratio ejus habebatur*, im Gegensatz *ratio ejus non est ha-*
ita. Rationem habere ist von einer solchen Rücksicht gesagt,
obei auf jemandes Vortheil gesehen wird. Dies der eigent-
iche Begriff. Während die Comitien gehalten wurden, standen
ie Candidaten alle zusammen auf dem Collis hortulorum. Hatte
lles durchvotirt und waren für jemand alle Stimmen ausgefal-
en, so hiess es *explevit centurias.* Dann erfolgte vom Präsi-
ent die Renuntiation. Zu denen, welche gewählt waren, ent-
tand ein Zulauf von denen, welche ihnen die Cour machen und
ie *ad domum deducere* wollten. Derjenige, der den grössten
chwarm hinter sich hat, ist der Angesehenste. Mancher
chliesst sich an, weil die meisten ihm folgen. Dies ist *assectari.*
f. Mémoires de l'Academie des inscriptions tom. 29. und

Schwarz's Abhandlungen, worunter eine treffliche hierüber ist.

Alle diese Comitien werden ein[illegible]at dem Antritt des Amtes gehalten. In Absicht des Consulats war in frühern Zeiten der Antritt im December, nachmals ist es zu verschiedenen Zeiten abwechselnd geworden. Bald darauf waren es kalendae Martii oder idus oder nonae. Dann traten sie im Mai ein. In den besten Zeiten war herrschende Antreten gegen Ende des Februar. cf. Verrii Flacci fasti, von *Foggini* herausgegeben, welche das Hau[illegible]rk hierüber sind; *Dodwell* de cyclis veterum, und *Duker* [illegible] Florus. Ging es zum Antritte, so musste er innerhalb fünf [illegible] auf die Gesetze des Staats schwören, *in leges jurabat*. [illegible]vius 31, 5., so wie spätehin die Cäsaren es dahin brachten, d[illegible] man *in nomen suum* schwur. Das ist Huldigung. Währe[illegible] Amts, ward vorausgesetzt, hält jemand seinen Eid, und w[illegible] er ihn auch nicht hält, so ist er doch während der Zeit unverletzlich. Man wartete, bis er abtrat, und dann konnte er zur Verantwortung gezogen werden. cf. Suetonius im Caesar cap. 23. Folgt jemand in die Provinz als Gouverneur, so ging er so schnell als möglich dahin, um nicht angeklagt zu werden. Dies thaten besonders böse Schuldner. Das Antreten ist das *inire magistratum*, und nun hört man auf *designatum* zu seyn. *Designari* ist der Ausdruck der Comitien; *destinari* ist niemals üblich. *Destinare* geht vor dem *designare* vorauf, und heisst: im Herzen bestimmen, jemanden etwas zudenken.

a. g r ö s s e r e.

1.

C o n s u l a t.

Das Consulat ist diejenige Würde, die am längsten fortgeht. In alten Zeiten heissen die *Consules* noch *Praetores*, ein Name, der vom Oberkommando im Kriege ausging. Der Name *Consul* geht von *consulere* aus, weil sie dem Senat referirten und consulirten, was sie thun sollten. cf. Cicero de legibus 3, 3. und Varro de lingua latina. *Consulere* sc. *civitatem*. Es ist das, was *referre*, befragen, und *agere* heisst. Die Consuln unterscheidet man in *ordinarios* und *suffectos*. Erstere sind diejenigen, die durch ein ganzes Jahr regieren. Da es aber geschehen konnte, dass einer in der Regierung starb oder dieselbe niederlegte, so musste in dessen Stelle ein zweiter ernannt werden. Dies geschah für den übrigen Theil des Jahrs und ein solcher hiess *subrogatus*, aber üblicher *suffectus*. Solche *suffecti* waren blos eine Nebenart und hatten dies und das nicht, was die *ordinarii* hatten. Sie hatten nicht das Rech-

nitien zu hal Co auch wird nicht
h ihnen das Ji l Co l ein suffectus,
sind wir mit ... ias... u dran, nders in den Kai-
seiten. Zwei Consuln mus en immer an der Spitze stehen.
den Kaiserzeiten hat manc r blos den Charakter eines Con-
, ist es aber nicht; dann blos den Titel, und es
st es bekommt jemand *ot* *n consularia*. Ein solcher
ommt die Dinge, welche eichen der Consuln sind.
Rom heisst ein solcher *Consul honorarius*, Titularconsul.
s wird durch ein Patent, das der Kaiser ausfertigt, gethan.
s sind die *codicilli*. Die Consuln hatten in alten Zeiten die
enzeichen der Könige, als die togam praetextam, sellam
dem und die zwölf Lictoren mit den fasces, manchmal mit
Beilen. Nur müssen die fasces submittirt werden, wenn
in die Volksversammlung kommt. Die fasces haben sie
atweise, alternis mensibus. cf. Dionysius Halicarnasseus 5,
, 44. und Suetonius im Caesar cap. 20. Dieser Wechsel
diese Vergleichung, comparatio, kommt daher, dass nur
Consul immer der präsidirende ist. Vor diesem präsidi-
len gehen die Lictoren, um Platz zu machen. Die fasces
ehen aus Birkenstäben. cf. Plinii hist. nat. 16, 9. Dies soll
das *jus caedendi* gehen; doch dies verloren sie nachher,
es bezeichnet jetzt das *summum jus consulatus*. Beim
ern Consul war ein servus publicus, der *accensus* hiess, der-
chen mehr vorkommen. cf. Livius 9, 8. und Gellius 2, 15.
in Staat gemacht wurde, so waren seine Insignien noch
htiger, wie: toga picta, fasces laureati, wo die Lorbeeren
eflochten wurden, aber nur beim Triumph. Da umschloss
auch die Briefe mit einem Lorbeerzweige, daher *epistolae laureatae*. Die Gewalt der Consuln war in den ersten Zei-
ausserordentlich gross, ganz unumschränkt. Doch entstan-
einige kleine Abänderungen, die man in der Geschichte
Publicola im Livius und Dionysius Halicarnass. kennen lernt.
her gehören die *leges Valeriae*, durch welche das Consulat
germaasen in Ansehung der Würde geschmälert wird. Bei
Consuln ist Jurisdiction, imperium im Kriege, Polizeiauf-
t und Sitteninspection. Als die obrigkeitlichen Stellen sich
nehren, zerfällt die Macht der Consuln. Die Jurisdiction
ilt der Prätor; die Polizei kommt an die Aedilen und Cen-
n. Ihm bleibt die Präsidentenstelle im Staate und die
cutive Gewalt alles dessen, was im Senat beschlossen ist.
der Senat die Obergewalt hat, so ist daraus deutlich, dass
der Consuln erstaunlich viel wirken konnte. Die Geschäfte
Consuls haben alle ihre Abzweckung auf eine solche Gewalt,
sie keine andere obrigkeitliche Person hatte. 1) Sie allein
hen Anträge an den Senat, *referunt ad senatum*; sie refe-
n über Dinge in und ausser Rom. — 2) *habere comitia*

populi. Zu diesen gehört — 3) *auspicia summa hab maxima.* Wenn sie etwas durch auspicia verhindern wo kann es kein anderer. — 4) *ducere exercitus*, besonder den ältern Zeiten. Ihre Geschäfte werden, wenn sie abwe sind, von den Prätoren besorgt; daher heissen diese *colle consulum.* Zu diesen kommt noch die Macht, welche durch das *decretum ultimum* haben, *ut videant*, *ne respul detrimenti capiat.* cf. Livius 6, 19., Ciceronis orat. Catilinaria 1 Anfange. Dies war die Hülfe, die man in spätern Zeiten machte, um keinen Dictator zu erwählen. Ist ein Tumult konnten die Consuln eine Parthei sammeln und auf die rührer losgehen. cf. Cicero pro Rabirio cap. 7. Diese gr Gewalt dauerte, wie alle obrigkeitlichen Würden, nur Jahr, und ist ohne eigentliches Salarium. Treten sie ab, gehen sie als obrigkeitliche Personen in die Provinzen; d ist dies nicht bestimmt. Nimmt man an, wie lange einer beiten musste, ehe er dazu gelangte, so ist diese Ehrens jemanden recht erschwert. Man findet die Consuln nicht ger, als funfzig Jahre. In der spätern Republik nahm man Leute zu jung dazu; man nahm sie oft sechs bis siebe dazu, obschon drei bis viermal schon viel war. Doch gesc dies nicht ohne Intervall. Ein paar Consulate hinter einan heissen *consulatus geminati.* In Absicht der Rechnung ist griechische Ausdruck vom Consul ὕπατος. cf. die treffliche sertatio hypatica von *Antonius Pagius.* Die Dauer des Consu betreffend, so ist in den Kaiserzeiten der letzte *Basilius jun* dessen Consulat 1295 a. u. condita fällt. Seitdem bis auf den tergang vom occidentalischen Rom rechnet man *post consula Basilii*, weil keine Consuln seitdem mehr waren. cf. die Büch die beim Studium der Geschichte unentbehrlich sind. Das b sind die fasti consulares von *Almeloveen*, 1740. 8. Für Juristen sind *Relandi* fasti consulares, Utrecht 1715. In derlei Rücksicht ist ein Hauptwerk *Pighii* annales, Antwer 1715., ein treffliches Werk.

Ueber die Antritte der Consuln.

Der Antritt ist in verschiedenen Zeiten verschieden. fänglich fand er statt im Februar gegen Ende desselben, drei und zwanzigsten oder vier und zwanzigsten, wo das F fällt, das man zum Andenken der Flucht des Tarquinius, *gifugium*, feierte. cf. Ovidii fasti 2, 685. Gegen Ende des d ten Seculi nach Roms Erbauung fangen die Consuln an, Amt am ersten August anzutreten. cf. Livius 3, 6. Seitd ist es variabel gewesen. Man hat im Mai, Juli und Decem bis gegen die Zeit des zweiten punischen Kriegs den Ant gesetzt. Von 530 a. u. war der Antritt den funfzehnten Mi idibus Martii. Endlich geschah der Antritt am ersten Jan

d. i. seit der le des sechsten Seculi ab urbe. Seitdem ist es beständ durch die Kaiserzeiten so geblieben. cf. Ovidii fasti 1, 81., Livii epit. lib. 47. Ist man in Ciceros Zeitalter, so ist die Rechnung sehr leicht.

2.

P r a e t o r.

Praetor ist ein unpassender Name, ein Vorschreiter für einen Präsidenten der Justizpflege. Eigentlich sollte er *judex per' ἐξοχήν* heissen. Es war Politik der Patricier, dass die Prätur entstand, da das Consulat an die Plebejer kam, um eine eigene Würde zu haben. Man stellte es als nothwendig dar, indem die Justizpflege zu weitläufig würde und die Consuln sie nicht mehr besorgen könnten. Im Jahre 389 a. u. wurde ein *Praetor* ernannt als Gehülfe und Beistand der Consuln, und für ihn die Jurisdiction vom Consulat abgesondert. Es scheint, dass die Patricier im Titel recht patricisch waren; sie gaben ihn blos demjenigen, der blos aus Patriciern gewählt werden sollte. cf. Livius 7, 3. Ehedem war Praetor der höchste Name. Eine Zeitlang wurde er aus den Patriciern erwählt, aber seit 418. drangen auch die Plebejer in die Prätur ein. Doch war der *Praetor* der nächste nach dem Consul und *Furius Camillus* war der erste. cf. Livius 7, 1. 8, 32. und Gellius 13, 15. Eine Zeitlang darauf fand man wegen der grossen Menge Einwohner in Rom nöthig, noch einen Prätor zu erwählen, der unter den Peregrinis und zwischen den Peregrinis und den Bürgern zu entscheiden hatte, im Jahre 510 a. u., und diesen nannte man den *Praetor peregrinus*, obgleich er selbst nicht ein peregrinus war. Den ältern nannte man *urbanus*. Oefter hiess der *urbanus* auch *major*, auch *honoratus*. *Honor*, das von allen obrigkeitlichen Würden gebraucht wird, ist von ihm besonders üblich. cf. Ovidii fasti 1, 52. Spricht man von einem Praetor simpliciter, so versteht man den *urbanus*. Dieser besorgte auch die Stelle der Consuln, wenn diese abwesend waren. Auch wurden ihm manchmal gewisse Commissionen übertragen, aber ex lege populi, wenn ein Censor noch nicht gewählt war. Er hatte eine Menge Geschäfte, die noch ausser der Jurisdiction lagen; daher konnte er sich nicht länger, als zehn Tage, aus Rom entfernen. So lange zwei Prätoren waren, ging es mit der Vertheilung der Würden so, dass, wenn sie gewählt waren, durch das Loos entschieden wurde, welche Jurisdiction jeder erhielt. Neben diesen beiden kommen im sechsten Seculo noch andere neue auf mit verschiedenen Begriffen, die aber immer untermengt werden. Nachdem die Römer Provinzen erobert hatten, schickten sie Magistratspersonen hin, die nomine populi bei den Regimentern die Aufsicht als Gouverneurs hatten.

Dies geschah im Jahre 526 a. u. Diese nannte man auch Prätoren. cf. Pomponius de origine juris im enchiridio vorn in den Pandecten. Es wurden im Jahre 556 a. u. auch nach Spanien noch ein paar solche Prätoren geschickt. Nun hat man sechs Prätoren, von denen die vier letztern verschiedene Geschäfte haben. Im siebenten Seculo von 604 an wurden in Rom die *quaestiones perpetuae*, d. h. fortgehende judicia, welche das Volk nicht mehr in pleno hielt, sondern Magistratspersonen verwalteten, eingeführt. Wenn einer nun als Praetor in eine Provinz gehen wollte, so musste er vorher ein Jahr bei den quaestionibus perpetuis gearbeitet haben. Nach der Zeit kamen noch zwei Prätoren dazu; nun wird man bemerken, dass man nicht soviel Prätoren macht, als Gouverneurs für die Provinzen. So blieben bis auf Sylla acht Prätoren. Von 672 an, da Sylla die Zahl der quaestiones perpetuae durch das *crimen falsi*, *parricidii*, *de sicariis et veneficis* vermehrte, setzte er zwei Prätoren hinzu, so dass zehn wurden. Es ist zu zweifeln, dass dies lange gedauert habe, daher Andere sie dem Julius Caesar beilegen, der sie auf sechszehn vermehrte. cf. Taciti hist. 3, 37. Seit ihm vermehrte sich durch abusus die Zahl derselben erstaunlich. cf. Dio Cassius 48, 43. 53. Augustus reducirte sie, aber die Zahl derselben blieb nicht immer dieselbe: bald zehn, bald vierzehn, bald sechszehn, da er gern bei Cäsars Einrichtungen blieb. cf. Vellejus 2, 89. und Lipsius über Taciti ann. 1, 14. im excursus. Unter den folgenden Cäsaren ändert sich die Sache so, dass noch mehrere, oft bis achtzehn entstehen. Unter diesen blieb der Praetor urbanus die Hauptperson. Von ihm wird manches ganz vorzugsweise gesagt.

Ihre *Jurisdiction* läuft darauf hinaus, dass sie alle die Rechtsfälle, welche wir den Civilprocess nennen, alle *causae privatae* entschieden, nicht *publicae*, wenigstens nicht ex officio, weil diese vor das Volk gehören; indessen findet es sich, dass sie auch Rechtshändel in causis publicis haben, jedoch nur Commissionsweise, wenn es ihnen lege populi aufgetragen wird. Die Jurisdiction wird von den Römern auf eigene Weise durch *jus dicere*, *dare*, *addicere* bestimmt. Damit fasst man ihre ganze Verwaltung der Rechtspflege. *Dare judicem* oder *judices* oder *actionem* heisst, der Praetor untersucht vorläufig den Proces und setzt zur weitern Untersuchung Geschworene, als Commission, nieder. Diese vorläufige Construction des Processes ist *actio data a praetore*. Ist die Sache von Geschwornen, welche die *cognitionem* haben, untersucht, so bestimmt der Praetor, was Recht sei. Dies ist *jus dicere*, wovon *jurisdictio* das Abstracte ist, sobald der Richter oder die Richter die Sache untersucht haben. Es giebt viele Sachen, welche fordern, dass der Besitz derselben jemandem zugeschlagen wird. Dies ist das *addicere*. Hierin steckt *judicatum facere et exsequi*, das Exe-

quiren von demjenigen, was nun entschieden ist. Da nur gewisse Tage zu Gerichtstagen, oft auch nur gewisse Stunden, bestimmt waren, so heissen die Tage, an denen der Praetor Gericht hält, *fasti* von *fari*, weil da feierlich gesprochen wird. Der Gegensatz ist *nefastus*. *Intercisi* sind solche Tage, wo nur in gewissen Stunden an einem Tage Gericht gehalten werden kann.

Den *Praetor inter peregrinos* betreffend, so gilt von ihm in vielen Rücksichten eben das, was von jenen gesagt worden ist, aber wir kennen ihn nicht so genau, als jenen. Besonders ist es dunkel, nach welchen Grundsätzen er sich richtete, wenn er mit den peregrinis zu thun hatte. Beide Prätoren konnten beim Antritte ihres Amtes öffentlich die Grundsätze bekannt machen, die sie nachher bei der Justiz befolgen würden; daher haben sie das Recht *jus edicendi*, d. h. *edicta faciendi*. Dieses Recht haben alle obrigkeitliche Personen. So kommen auch *edicta* der Aedilen vor, aber vorzugsweise spricht man von denen der Prätoren.

Beim Antritte seiner Würde versammelte der Prätor das Volk in einer concio und macht öffentlich bekannt, nach welchen Verfahrungsregeln er zu Werke gehen werde. Ein praeco muss es ablesen, und dann wird es mit grossen Buchstaben auf einem grossen Brette in albo angeschlagen, so dass es jeder de plano, d. h. auf der Erde stehend, ansehen kann. cf. Plautus im Eingange zum Poenulus, Cicero de finibus 2, 22. und Suetonius im Caligula cap. 41. Diese Art von Anschlag, die oft sehr weitläufig war, wurde, da dies alle Jahre erneuert wurde, *lex annua* genannt, — *lex* ist Formel, eine Reihe Sätze. Da nun ein Praetor, der zur Würde kommt, ein ganz neues edictum macht, oder bei den Vorgängern manches entlehnt, so heisst das edictum im ersten Falle ein *novum*, und im zweiten Falle *translaticium*; in beiden Fällen aber hat das Ganze eine übliche Form; alle fangen sich an: *bonum factum*. Dieses bezieht sich auf eine Art guter Auspicien. Hierin liegt eine grosse Macht, die sie oft weit ausdehnten; denn sie fingen an, ihr edictum abzuändern, wenn sie einen grossen Process eben entscheiden sollten. Als man dieses Ding merkte, kam man mit einem Senatsdekrete, nachher mit einer lex dagegen, dass ein Prätor nie sein edictum verändern sollte. Die lex darüber folgte im Jahre 686 a. u. Hier wurde bestimmt, dass die Prätoren *jus dicere ex edictis suis perpetuis* sollten. Ein solches Edikt, das für das ganze Jahr bestimmt gewesen, heisst *perpetuum*, das von den perpetuis unter Hadrian verschieden ist. cf. die Noten des Asconius Pedianus über Ciceros Reden. Indessen das nahmen sie sich heraus, dass sie bei gewissen Umständen, wo die Sache noch nicht vorgekommen war, Edikte publicirten. Dies ist ein *peculiare* oder *repentinum*

edictum. cf. Ciceronis Verrin. 3, 1[illegible] Diese nannte man auch Prä-
ren ihre Edikte publicirten und [illegible] juris im enchiridio vorn in den
standen war, so ist deutlich, d[illegible]e 556 a. u. auch nach Spanien
Civilprocess geläutert, und von [illegible]schickt. Nun hat man sechs
den, und dass die Masse von [illegible] gross
werden musste. Diese machen einen grossen Theil der leges aus und heissen *jus praetorium* oder *honorarium*, weil der *Praetor honoratus* heisst. Dieses wurde von den Rechtsgelehrten sorgfältig studirt. cf. Cicero de legibus 1, 5. Von manchen Prätoren sammelte man die Edikte als etwas vorzüglich Gedachtes, und viele philosophische Köpfe commentirten darüber. cf. Gellius 13, 10. Diese ältern Edikte haben auch auf das Corpus juris Einfluss gehabt. Auf ähnliche Art muss auch das Edikt des Prätors peregrini gedacht werden. In Cicero's Briefen ad divers. 13, 59. ist eine Nachricht von einem solchen Edikte; ja es giebt Stellen, woraus wahrscheinlich wird, dass man sich an den Praetor peregrinus wenden konnte, wenn des urbani Edikt zu hart und zu streng war. cf. Ciceronis Verrin. 1, 46. Dann ist gewiss, dass jeder Gouverneur in der Provinz auch dort ein Edikt bekannt machen liess, das aber mehr der Willkühr überlassen war. Auf diese bezieht sich der Unterschied zwischen *edictum urbanum* und *provinciale*, wo *urbanum* blos Gegensatz von *provinciale* ist. Dass ausser den Prätoren auch Andere Edikte durften anschlagen lassen, ist aus einer Menge Stellen klar: als die Consuln, Censoren, die curulischen Aedilen, die tribuni plebis, die Quästoren, ausserdem der Dictator, selbst die Priester, vorzüglich die pontifices, Augures und am meisten der Pontifex maximus, die decemviri sacris faciundis. cf. Gellius 15, 11; nur gaben mehrere von diesen nicht zur Jurisdiction gehörige Edikte. Bei dieser Menge verschiedener Edikte hat es Wahrscheinlichkeit, dass man alle diese Edikte in's jus honorarium einschloss. Der wichtigste Theil des jus honorarium hatte Beziehung auf die des Prätors. Solche Edikte wurden mit Zuziehung von einsichtsvollen Leuten gemacht, und jenachdem die Sachen verschieden waren, zog man solche Männer zu Rathe, die der Sachen kundig waren.

Vom Praetor sind noch die *Interdicta* zu merken in Absicht auf den Besitz jener oder dieser Sache, die er jemanden zusprach oder deren Erlangen, Leistung er dadurch anbefahl. So kommt ein interdictum vor, wenn der Praetor jemanden das Recht nimmt, sein Vermögen zu verwalten und ihm einen tutor setzt. cf. Horatii sat. 2, 3. 217. Die Zeiten der Kaiser betreffend, so änderte sich mehreres ab, und die Prätoren erhielten geringere Geschäfte, *actus legitimos*, rechtliche Geschäfte, und die curam ludorum. Unter August entstanden auch Praetores über das aerarium, welche *praetores aerarii* hiessen, die bis auf Claudius dauerten. cf. Suetonius im Augustus cap. 24. cf.

nren von demjenigen, was R., ein Hauptbuch. Unter Marcus
isse Tage zu Gerichtstagen, dutelen gesetzt, und nach Con-
estimmt waren, so heissen di[illegible]risdiction hatten, sondern *ad*
ericht hält, *fasti* von *fari*, wi[illegible] Um diese Zeit ist nicht mehr
i den pr[illegible], ist *nefas* zu denken.

Insignien des Prätors.

Er hat zwei Lictoren in der Stadt und sechs, wenn er
sser der Stadt war; zum Staatskleide die *toga praetexta*. Ist
in seinen Geschäften, so hat er eine besondere Art Theater,
rauf er sitzt, das *tribunal*, ein Gerüst, wo es dann heisst:
sitzt pro tribunali. Vor ihm war eine *hasta* aufgestellt. Je-
s Gerüst von Holz war beweglich, aber sehr ansehnlich, und
Gestalt eines Vierecks. Es hat ein paar Ecken, die *cornua*
issen, und fasste ein paar Dutzend Personen. Allein dieses
bunal blieb nur in den Zeiten der Republik, unter den Kaisern
rde es prächtiger; denn nachdem auf dem Forum die *basilicae*
baut waren, so wurde in einer basilica das Tribunal von Stein
Form eines halben Zirkels hingestellt. cf. Vitruvius im Ein-
nge zum fünften Buche. Die Geschwornen, *judices*, sitzen
f niederen Stühlen, *subsellia*. Letztere kommen oft als Be-
ichnung der Gerichte überhaupt vor. *Alienus a subselliis* ist
ner, der sich nicht mit solchen Sachen, die zum Gericht ge-
iren, befasst. *Homo a subselliis* ist ein *Causidicus*. Die
hre der Sella curulis hatte blos der Praetor; die Aedilen sas-
n auf blossen subselliis. Der Praetor entscheidet manches
ne alle Formalität, ohne dass eine Instruction des Processes
att findet, zu aller Zeit, an allen Orten *ex aequo loco*, *de*
ano, d. h. auf platter Erde. cf. Ciceronis oratio pro Caecina
p. 17. und Suetonius im Tiberius cap. 33; jedoch gilt dies blos
n den Sachen, die von weniger Bedeutung sind.

3.
Aediles plebeji et curules.

Die erste Einführung derselben gehört in die Mitte des
ritten Seculi. Zuerst werden zwei plebejische mit den Volks-
ribunen erwählt. Sie sollen beständige Beistände der Tribunen
eyn. Sie haben kleine Fälle zu entscheiden, und wurden in
en Tributcomitien erwählt. cf. Dionysius Halicarnasseus 6, 90.
Iach dem Jahre 387 warfen sich Patricier auch zu Aedilen mit
er Bedingung auf, dass sie das *ebur curule* hätten. Diese cu-
ulische Aedilität wurde auch den Plebejern mitgetheilt. cf.
ivius 7, 1. und Gellius 6, 9. Es waren vier Aedilen, worunter
ich die curulischen eine grössere Gewalt anmaassten. Im Jahre
99 kamen noch zwei dazu, die gelegentlich mit dem Auftrage

über das Proviantwesen entstanden, cereales. cf. Dio Cassius 43, 51 extr. Auch die Municipien hatten Aedilen und oft ist aedilis der einzige Titel, die obrigkeitliche Personen in Municipien haben. Eben so auch in den Kolonieen. cf. *Otto* de aedilibus coloniarum et municipiorum. Die letztern Aedilen hatten ihren Namen abusive. Bei den Römern kam der Name ab aedibus her. Es musste eine Aufsicht über Gebäude mit dieser Würde verbunden seyn; aber davon erfährt man sehr wenig, besonders in der Zeit ihrer Entstehung. Auch ist einiges in Absicht der Geschäfte zwischen den plebejischen und curulischen Aedilen streitig. Die plebejischen sind judices in ganz kleinen unbedeutenden Händeln, die auf die Polizei hinauslaufen; dann haben sie mehrere kleine Dienste, die wir die Unterpolizei nennen. Sie haben auch die Aufsicht über Reinigkeit der Strassen; sie mussten die Decrete des Senats und die Schlüsse der Comitien in ihre Verwahrung nehmen. cf. Livius 3, 55. Die curulischen haben die Beschäftigung, bei der sie entstanden, d. i. die Besorgung der Spiele, besonders der ludi maximi. Dazu bekamen sie etwas vom Staate, das meiste mussten sie aber aus dem eigenen Beutel geben. Es war alte Sitte, dass, wenn man ein obrigkeitliches Amt erhalten wollte, man dem Volke Pomp und Spiele mit unendlichem Aufwande geben musste. Sie brachten Statuen zusammen, die sie aus Asien und Griechenland borgten, wo sie auf den Strassen standen. cf. Cicero de officiis 2, 16. Edle, brave Menschen, die sich ihres Werths bewusst waren, thaten das nicht. Wenn sie Schauspiele aufführen liessen, so waren sie die ersten Kritiker und Recensenten; denn sie liessen sich dieselben zuerst geben, kamen dann hin und nach dem wie sie gespielt wurden, bezahlten sie. Die römischen Schauspieler bekamen also *honorarium*. Führten sich die Akteurs nicht ordentlich auf, so halten sie Justiz über sie. Sie haben alle Theile der Oberpolizei, öffentliche Sicherheit, Sitten, öffentliche Gebäude in Absicht auf Bau, Erhaltung und Ausbesserung derselben. Das letztere müssen die ältern plebejischen Aedilen auch gehabt haben, denn sonst könnten sie nicht Aedilen heissen. cf. *Spanheim* de usu et praestantia numismatum dissert. 10. Nach und nach aber verloren diese plebejischen die Aufsicht darüber und die curulischen maassten sie sich an. Auch Aufsicht über Privatgebäude gehörte ihnen in Absicht der Sicherheit. In diesen Punkten war in Rom sehr viel zu thun. Die curulischen Aedilen maassten sich auch auf dem forum das an, was den Gesundheitszustand betrifft, die Besorgung des Gewichtes und Maasses; doch hatten dies eigentlich die plebejischen. Sie hatten auch die Aufsicht über Huren, welche sie bestrafen, verbannen, ihnen auch die Erlaubniss dazu geben können, sich einer solchen Lebensart zu ergeben. cf. Taciti annal. 2, 85. Die ältern Aedilen waren *sacrosancti*. cf. Festus sub voce sacro-

nctus. Ausserdem haben sie keine besondere Distinction, keine ictoren, keine Viatoren, sondern blos servos publicos zur Aufrtung, und sitzen auf blossen subselliis. Die curulischen haen ausser dem curulischen Stuhle die toga praetexta, das jus aginum und einen Ehrenplatz im Senate d. h. einen höhern. e Wahl derselben betreffend, so wurden zwar anfänglich die sten in den Curialcomitien, später aber in den Tributcomitien ewählt. cf. Livius 2, 56. In den letztern wurden auch die rulischen gewählt. cf. Gellius 6, 9.

4.

C e n s u r.

Dies ist nicht eine beständige, immer besetzte Würde, und s wird deswegen von Andern in ein anderes Capitel gebracht. ch in einer Zeit wird der Censor ordentlich gewählt. Man heint mit dieser Würde politische Ansichten verknüpft zu haen; weil man aber zu viel Gewalt damit verknüpft hatte, scheint an sie oft nicht besetzt zu haben. Die ursprüngliche Einsenung geschah im vierten Seculo, um den Census zu halten, wo n den Patriciern zwei mit den Namen Censores ernannt wurn, weil man sagte, die Consuln würden durch die Kriege zu hr abgehalten. cf. Livius 3, 22. 4, 8. Die Patricier machten ese Stelle wichtig. Ursprünglich blieben die Censoren fünf hre im Amte; dagegen wurde nachher eine lex gemacht, dass re Gewalt nur ein und ein halbes Jahr dauern sollte. Letzte s ist die *censura annua ac semestris*, obgleich sie alle fünf hre gewählt wurden. cf. Livius 4, 24. Gewöhnlich nahm man e ersten Personen dazu. Die Plebejer kommen erst im fünften eculo zu der Würde, worauf eine lex gegeben wurde, dass mer ein Censor ein Plebejer seyn müsse, und später findet an beide als Plebejer. Wenn also ihr Geschäft der Census war, müssen mit demselben in's Ganze gehende Geschäfte verbunden ewesen seyn. Der Census ist nicht blos eine Aufzählung der Köpfe, ndern die Aufzeichnung des ganzen Vermögenszustandes aller ürger, eine Distinction nach den verschiedenen Classen, tribuis, Centurien; ausserdem kommen dabei die Sitten der Bürer in Betrachtung. Das Ganze dieser Aufzeichnung muss sehr mplicirt gewesen seyn. Die Aufzeichnung nennt man libros nsuales. Auffallend war es in Rom, dass man dieselbe blos zwei ersonen übertragen hatte. Wer sich eine Blame zugezogen, hielt in der Rolle eine Nota und beim Census gab der Censor e öffentlich in's Gesicht, wobei aber erstaunlich oft Privatabchten herrschten. Manchmal war dies blos Verweis, aber sehr t motio e senatu. Mancher konnte durch die Censoren seiner timme verlustig gehen, und es konnte ihm auch doppelter Trit auferlegt werden; jedoch mussten die Censores die Ursache

bekannt machen. Dies heisst *subscriptio censoria*. Seltsam ist, dass die Censoren einander oft in ihren Absichten hindern, und auch einer den andern notiren konnten. Ein Beispiel davon ist im Livius 29, 37. Auch ausser Rom wurden ähnliche Listen unter Aufsicht der römischen Censoren gemacht. cf. Livius 29, 50. 37, 15. Ein solches Regulativ heisst *formula*, das von Rom aus gegeben wurde. Daraus konnte der ganze Zustand des Vermögens des römischen Reichs ersehen werden. Aus den Pandekten sieht man, dass man auch Mortalität in den tabulis censualibus hatte. cf. *Schmelzer* de probabilitate vitae.

Die Geschäfte der Censoren waren weitläuftig. Dazu gehörten:

1) Alle Staatsrevenuen, vectigalia zu verpachten, Auktionen anzustellen, wo die Meistbietenden die Revenuen im Ganzen pachten. *Leges censoriae* sind die vorgeschriebenen Bedingungen der Censoren. *Mancipes* sind die Pachtenden; alle, die etwas gepachtet haben, heissen *Publicani*. cf. Ciceronis or. in Verrem 3, 6. und prima oratio de lege agraria in Servilium Rullum im Anfange.

2) Die Verpflichtung, die öffentlichen Gebäude im Bau und in Besserung zu erhalten, sata tecta exigere. Dies geschah nicht so, dass sie die Baue dirigirten, sondern sie haben nur Oberaufsicht. Man hatte Personen in Rom, an die man die Baue verdung. Miethen, bauen und pachten sind in einer Rubrik bei den Alten, was man auch aus τελώνης sieht. Solche Entrepreneurs heissen *redemtores*, worin das *emere* liegt. *Locare* ist das Wort vom Censor, der dem *redemtor* etwas verdingt Hier wird eine lex vorausgeschickt, d. h. dies und dies sind die Bedingungen, und es wird mit dem Manne gehandelt. Wenn eine solche Arbeit vorüber war, wurde die Sache besichtigt, *probatur*, und war alles contractmässig geschehen, so bekam der redemtor seine Bezahlung. Zu dieserlei Ausgaben musste in Rom etwas bestimmt seyn, und das hatten die Censoren unter ihrer Aufsicht. Man glaubt, diese dazu bestimmten Sachen hiessen *ultro tributa*, und dies hat auch Wahrscheinlichkeit. cf. Livius 39, 44. 43, 16., Seneca de beneficiis 4, 1. Sie hatten auch die Besorgung von öffentlichen Wegen, Strassen, Aquaeducten und auch einige kleinere Geschäfte, z. B. dass die Opferthiere zu den öffentlichen Opfern gekauft; die Pferde herbeigeschafft wurden, wenn die Magistratus reisen.

3) Das Recht, grössere Auflagen zu machen. Doch haben sie dieses Recht nicht durch sich selbst, sondern commissionsweise auf Befehl der Comitien, oder nach einem Senatus consultum. Hier mussten sie beim Senate anfragen. Oft machte der Senat Pachtungen ungültig, *locationes inducuntur*. Der Senat hatte die Censur auf gewisse Weise eingeschränkt. cf. Plinii hist. nat. 5, 17. Der Senat legte sein eigenes aristokratisches Ansehn hinein.

4) Kleine Privathändel, die nicht von grosser Bedeutung
id, als Richter zu schlichten, besonders Sachen wegen der
tten bei Leuten, die einen schlechten Lebenswandel führten,
Cicero de officiis 3, 31. orat. pro Cluentio cap. 47., dann
i Leuten, die im Kriege sich zu feige gezeigt, auch bei
lchen, die zu lange unverheirathet geblieben. Die Strafe im
ztern Falle heisst aes uxorium. Alle die Strafen, die der
nsor gab, wurden mehr als disciplinarische angesehen. Die
rafe läuft auch auf einen blosen Verweis hinaus. Dies ist die
nominia, welche das ganze römische Volk oder der nächste
:nsor aufheben kann. cf. Cicero orat. pro Cluentio cap. 42. Ge-
sse Dinge sind besonders bei der Censur, als der Antritt des
nts, welcher gleich nach der Erwählung geschieht. cf. Livius
, 45. Es wurde von ihnen ein eigner Schwur geschworen, alles
ch Billigkeit und Gerechtigkeit zu thun. Gingen sie von ihren
nte ab, so schwuren sie wieder, dass sie ihre Pflicht erfüllt
tten. Dann gingen sie auf das aerarium und legten das Ver-
ichniss derer nieder, die an den Staat bezahlen mussten. Man
nnte zur Censur nicht zum zweitenmale gewählt werden; es
ır dazu von *Marcius Rutilus* ein bestimmtes Gesetz da. cf.
lerius Maximus 4, 1. Starb ein Censor in seiner Würde, das
ın als ein trauriges omen für den Staat ansah, denn man schloss
mer: *cum hoc, ego propter hoc*, worin der Grund von der
nzen Superstition zu suchen ist: so wurde seine Stelle nicht
eder besetzt, sondern der andere Censor legte sein Amt auch
:der. Es gab Zeiten, wo kein Censor war. Hierbei müssen
lglich aristokratische Absichten obgewaltet haben; daher
hien es auch, als die Principes aufkamen, nicht wichtig ge-
g, einen Censor zu haben, und diese besorgten die Censur
lbst unter einem andern Namen, *praefectus morum*, schon
lius Caesar, cf. Suetonius im Caesar cap. 76., anfangs eine
:it lang, dann auf die ganze Lebenszeit. Unter August wer-
n Census gehalten, es entstehen aber keine neuen Censo-
n. Es kommt jetzt der Titel auf: magister morum. cf. Sue-
nius im Augustus cap. 27. Er hatte selbst die Aufsicht über
e Sitten, regimen morum. Claudius führte eine Zeitlang die
:nsur ein; einige Fürsten aus dem florischen Hause nahmen
n Titel wieder an. cf. Plinii panegyricus cap. 45.

5.

Tribuni plebis.

Die *Tribuni plebis* sind ein ganz plebejischer Magistrat.
r Anstifter der Wahl der Tribunen war Sicinius Bellatus, der
e Sache auf dem heiligen Berge durchsetzte. Sie sollten die
:chte der Plebejer vertreten, und unverletzlich seyn. cf. Pe-
:onii animadversiones historicae 10., ein treffliches Werk. *Le-*

ges sacratae heissen alle die, auf deren Uebertretung Lebensstrafe steht. Man sagt im Lateinischen: *sacratur alicujus caput*, wovon der Ausdruck ausging. Wie man auf tribunus kam, ist wunderlich; man kam von der Etymologie ganz ab. Varro de lingua latina cap. 4. sagt, dass aus Kriegstribunen diese Tribunen gewählt wurden, denn man wollte damals blos die Sache, und man bekümmerte sich nicht um den Namen. Anfangs wurden zwei Tribunen erwählt, welche sich drei Collegen zugesellten. cf. Livius 2, 33. Diese Wahl kam im Jahre 283. ab urbe aus den Curial- in die Tributcomitien; am Ende des dritten Seculi wurden zehn Tribunen ernannt. Um gewählt zu werden, war es nothwendig, dass man Plebejer seyn musste; wollte daher ein Patricier Tribun werden, so liess er sich von einen Plebejer adoptiren. cf. Suetonius im Caesar cap. 20., Ciceronis orat. pro domo cap. 16., Livius 3, 65. Eben so konnte derjenige, dessen Vater ein curulisches Amt hatte, nicht Tribun werden; man glaubte, er hätte zu viel aristokratischen Geist eingesogen. cf. Gellius 14, 8. Dann konnte nur derjenige, der zugleich Senator war, Tribun werden. Diese lex gehört jedoch in spätere Zeiten; über den Sinn derselben ist man nicht einig. Ursprünglich sassen die Tribunen vor der Curie auf subselliis. cf. Dionysius Halicarnass. 7, 25., späterhin erst bekamen sie Sitz und Stimme im Senat, nachdem sie sich schon lange das Recht, mit dem Volke zu verhandeln, angemasst hatten. Gleichwohl behielten sie ihr blosses subsellium, hatten keine viatores, und waren in mehreren Dingen unter die obrigkeitlichen Würden heruntergesetzt. Ihre Wahl betreffend, so wurde dazu einer ursprünglich durch das Loos ernannt, der in den Comitien zur Wahl der übrigen den Vorsitz führen musste. cf. Livius 3, 64. In der Folge wurde manchmal die Versammlung durch die Patricier unterbrochen. Waren schon einige gewählt, so konnten diese die übrigen sich selbst auslesen, *cooptabant*. Da das aber ein abusus war, so kam eine lex Trebonia, nach der immer wieder neue Comitien bis zur vollendeten Wahl gehalten werden mussten. Ein paar Monate darauf den zehnten December traten sie ihr Amt an. Ihr Ehrenzeichen war keine toga praetexta, sondern blos der viator, welcher ihnen vorausging; man glaubt, dass sie nicht einmal einen Wagen besteigen durften. Der Gang ihrer Gewalt ist am meisten auffallend. Wovon sie ausgehen, ist, dass sie das *jus intercedendi* bekommen. Sie haben das Recht *submovendi et prehendendi*, aber nicht *animadvertendi*, d. h. nicht strafen. Das nennen die Alten: sie haben nicht *vocationem*. cf. Gellius 13, 12. *Vocatio* ist das Recht, jemanden vor sich zu fordern. Daher kommt es, dass manche sagen, sie wären nicht magistratus, sondern privati. cf. Plutarchs quaestiones romanae sectio 81. und Sallustii Iug. cap. 37. In der Folge erhielten sie nach und

ihren grossen mächtigen Einfluss durch Tumult und Ge-
der Plebejer in den Tributcomitien. Sie konnten gegen
protestiren, wenn sie einen grossen Anhang hatten. cf.
6, 35. Das Erstaunlichste war, dass sie selbst gegen
schlüsse protestiren konnten. Wie sie ihre Würde gel-
su machen suchten, cf. die Geschichte; denn es ist hier-
nichts bestimmtes und festes. Oft sind sie nachgebend,
ndeln sie tyrannisch; doch war ihre Gewalt eingeschränkt
ie Stadt und eine Meile um die Stadt. cf. Livius 3, 20.
wenn der Senat sie schickte, konnte sich ihre Gewalt wei-
rstrecken. Sie durften nicht über eine Nacht aus dem
bleiben, und nicht länger als einen ganzen Tag durf-
ie ausser der Stadt seyn, weil sie jeden Plebejer Hülfe
musstens; daher ihre Thüren immer offen stehen mus-
cf. Gellius 3, 2. und Livius 4, 26. Was sie in den co-
tributis thaten, haben wir schon gesehen. Ausserdem
abant conciones, und Haranguen an die Bürger zu hal-
dergleichen viele im Livius sind. Auch haben sie allein
echt, die Erlaubniss jemanden zu geben, der Concionen
will d. i. *concionem dant.* Sie wachten dafür, dass Nie-
ohne sie an's Volk kommen durfte; denn man hätte wohl
Beredsamkeit viel beim Volke ausrichten können. So
amten sie oft den Consuln die Zeit, wie lange sie an's
reden sollten. cf. Ciceronis oratio pro Rabirio cap. 2.
Anmassungen gingen oft noch viel weiter; sie schleppten
den vor den grossen Haufen, wo er sich wegen vorge-
crimina verhören lassen musste. cf. Ciceronis oratio in
inm cap. 10. Ausserdem machten sie Vorschläge zu Ge-
, worunter die *leges agrariae* waren und *frumentariae.*
ere bedeuten weniger und sind Bestimmungen zur Aus-
ng des Getreides, *frumentum gratuitum.* Die agrariae
auf ein Gleichmachen hinaus, d. h. man wollte, der
sollte so viel haben, als der Reiche. Wenn fremde Län-
n den Staat kamen, ging der Spektakel immer wieder
ie Ländereien los. cf. Livius 2, 41. seqs., Ciceronis ora-
Rullum de lege agraria und Heyne's Programm: leges
ae. Dass die Absicht bei diesen legibus gut war, ist ge-
indessen war das Gleichmachen von den verderblichsten
n. Wenn häufige Schulden gemacht waren, forderten sie
lassung der ganzen Schuld oder eines Theils, oder Ver-
ung der Interessen, *fenus levare. Leges fenebres* sind
esetze, die sich darauf beziehen. Wurden leges gege-
wodurch alle Schulden aufgehoben wurden, so hiess dies
re novae; — *tabula* Schuldenregister, — die alte wirft
weg. Dazu wurde der Senat gezwungen, und bäumte sich
gegen die Pläne der Tribunen. Der Anfang dieser Un-
war zur Zeit der Gracchen, welche aber ein Opfer ih-

rer Unternehmungen wurden. *Tiberius* wurde auf dem Capitol im Jahre 620. ab urbe ermordet, und *Cajus* hatte das nämliche Schicksal. Dies war das erste bürgerliche Blut. Seit dieser Zeit suchen die Tribunen mit mehr Mässigung ihre Macht auszudehnen, und die Patricier widersetzten sich, besonders zur Zeit des Sylla, aus allen Kräften. Dieser vernichtet die Gewalt der Tribunen. cf. Livii epitom. lib. 89., Ciceronis oratt. in Verrem 1, 60., Appianus im bürgerlichen Kriege.

Die Hauptsachen waren:

1) Dass an die Tribunen nicht mehr appellirt werden durfte, *auxilium eorum appellare*, auch *eos appellare*.

2) Durfte kein Tribun das Volk mehr versammeln und öffentlich haranguiren, auch nicht mehr leges in Vorschlag bringen. Wenn jemand Tribun gewesen war, konnte er keine obrigkeitliche Würde mehr erlangen. Dies behagt Cicero'n gar sehr, cf. de legibus 3, 9. Sylla's Ansehn dauerte nicht lange, und nach seinem Tode kamen die Tribunen wieder empor. Nachdem im Jahre 672. ab urbe durch die lex Cornelia die demokratische Macht gestürzt war, fing sie im Jahre 679. wieder an. Cotta verschaffte ihr wieder *jus magistratuum capiendorum*. Im Jahre 683. that Pompejus viel, und sie erhalten bald ihre vorige Macht wieder, wozu Caesar viel beitrug. cf. Suetonius im Julius cap. 5., Sallustii Catilin. cap. 31. und Cicero de legibus. Seitdem finden wir wieder leges der Tribunen. Sie bringen auch jemanden eine Provinz, auch ein Gouvernement für baare Bezahlung zu, und so regieren sie auch in den Volksversammlungen, und das wird ihnen von mehreren absichtlich nachgesehen. Endlich, da Caesar an der Spitze steht, ist er der erste, der sie herunterbringt, so weit, dass sie ein blosser Name sind. Den Tribunen wurde so viel Macht genommen, wie unter Sylla; zuweilen setzte er einen nach den andern ab. cf. Suetonius im Julius cap. 79. Es erhielt sich indessen doch die Idee der tribunicischen Macht. So kam es unter August dahin, dass eine tribunicia potestas aufkam, ohne dass er tribunus plebis war. Diese tribunicische Gewalt ist etwas anderes, als die Tribunenwürde. Die Tribunen wurden fortgewählt, aber waren inanis umbra, ein jämmerliches Skelett, dass bis auf Constantin's Zeiten fortdauert. Die *potestas tribunicia* bedeutete alles. Dahin gehörte, dass der princeps der sie hatte, und der als princeps den Senat nicht versammeln konnte, ihn versammelte, insofern auch das Volk, und dass an ihn konnte appellirt werden. Er war sacrosanctus, wohinter das crimen majestatis steckte, das vom Volke auf ihn übertragen wurde. Die potestas tribunicia wurde bei Anfang der Regierung, oder bei feierlichen Gelegenheiten gegeben, und die Jahre so lange einer diese Würde gehabt, wurden besonders bezeichnet und es wurde danach gerechnet.

cf. Spanheim de usu et praestantia numismatum diss. 12., Schwarzii opuscula.

6.

Quaestoren.

Der Name ist wunderlich und wurde von den Römern selbst nicht mehr verstanden. Varro de lingua latina 4. meinte, sie sollten Geld quäriren. Allein *quaestor* ist soviel als *quaesitor*, und dies wird von Richtern gebraucht; aber es ist ein abusiver Name. Man kann sie als Schatzmeister betrachten; für *quaesitores* sagt man nicht *quaestores*. Was ihre Entstehung betrifft, so sind sie sehr alt. cf. Taciti annal. 11, 22. Man spricht von ihnen schon unter den Königen. cf. observatt. miscellan. 10, pag. 237. Nach Vertreibung der Könige wurde nur ein Paar gewählt, aber später, im vierten seculo, kam noch ein Paar hinzu. Die Wahl derselben geschah in Tributcomitien. Diese hinzugekommenen sollten die commandirenden Consuln im Kriege begleiten, und die Geldsachen unter ihrer Aufsicht haben, *ad ministerium belli praesto esse debebant Consulibus*. cf. Livius 4, 43. In diesem seculo kamen noch vier dazu; allein diese, gewählt um Gouverneurs von vier Theilen von Italien zu seyn, waren eine ganz neue Einrichtung. Diese sind die Provinz *Ostiensis*, *Calena*, *Calabrien*, *Umbrien*. cf. Livius in epitom. lib. 15. Diese letztern werden *provinciales* genannt, wie diejenigen, die hernach die obrigkeitlichen Personen in die Provinzen begleiten, die vorzüglich so heissen. Die ersten heissen *militares*, und die übrigen sind *quaestores urbani*, deren immer zwei sind. Unter Sylla wurde ihre Zahl auf zwanzig vermehrt, und unter Caesar auf vierzig; weiterhin ist die Anzahl derselben unbestimmt. Was die in der Stadt betrifft, so haben sie *curam aerarii*, das im Tempel des Saturnus war. cf. Plutarchs quaest. rom. 40. Sie besorgten die Einnahme der Gelder, die an den Staat kamen, so wie die Ausgabe, und hierüber mussten sie Rechnung führen d. h. *referebant in tabulas accepti et expensi*. Sie mussten daher einfordern, was dem Staate schuldig war und man wandte sich an sie, wenn der Senat eine Auszahlung hatte. Dergleichen Geld, was vom Staate auferlegt war, zu entrichten, heisst multatitium. cf. Livius 30, 39. Auch verwahrten sie die signa militaria von Silber (heute Fahnen genannt). Diese wurden wie Geld angesehen, und von ihnen wurden diese Sachen an die duces ausgeliefert. cf. Livius 7, 23. Auch hatten sie ähnliche Geschäfte, z. B. dass die fremden Gesandten von ihnen unterhalten wurden, und dass sie die Leichenbegängnisse derer besorgten, die auf öffentliche Kosten beerdigt wurden.

Die Quästoren in den Provinzen anlangend, so wurden sie jährlich nach dem Loose verschickt, so, dass wenn diese vom

Volke gewählt waren, von ihnen geloost wurde, welche q
stura jeder erhalten sollte; daher *sors quaestoris*. Selten
eine bestimmte Provinz ihnen vom Senate übertragen. In
Provinzen haben sie mehr Gewalt, als in Rom; sie sind
unabhängiger, haben einen höheren magistratus neben sich,
dem sie gut stehen; sie sorgen für die Auszahlung der Arm
Sie kassiren die Steuern und Abgaben ein. Im Kriege verka
sie die Beute, worüber Rechnung geführt wird. Zuweilen d
ten sie Geld prägen, bis *triumviri monetales* entstanden.
sind sie auch die Vicarii des Gouverneurs. cf. Suetonius Ju
cap. 7. Auch, wenn der Gouverneur abging und der neue n
nicht da war, besorgten sie die Geschäfte. Daher herrs
eine collegialische Verbindung zwischen ihnen, und man spr
von parentis loco esse. Diese heisst *necessitudo*, wie alle
nauen Verbindungen heissen, und man beobachtete diesel
als heilig. So wie der Prätor ein *Praetorium* im Lager,
so hat auch der Quästor sein besonderes Zelt, *quaestori*
Dies heisst auch der Ort in der Provinz, wo er sein Archiv
cf. Cicero oratio pro Cn. Plancio cap. 41. und Livius 41, 2.
Quästoren in den Provinzen standen sich sehr gut, minder
in Rom; da war es blos die erste Stufe zu den wichti
Aemtern. Dass man sie niedrig hielt, ist daraus klar, dass
keine Lictoren, keine viatores in der Stadt haben, und dass
während ihres Amtes können verklagt werden. cf. Suetonius
Julius cap. 23. Die in den Provinzen haben Lictoren, ob
mer? frägt sich noch. Beiderlei Quästoren haben eine Me
scribae, und über diese haben sie auch die Jurisdiction. cf.
cero in Verrina tertia cap. 78. An diese scribae muss man d
ken, wenn man sich Vorstellungen machen will, in das Fina
und Kameralwesen zu kommen. Diese sagten einem alles.
scribae werden nach Gefallen geleitet, aber umgekehrt geschi
es häufiger. cf. Plutarch im Cato Uticensis. Die Quästur
der erste gradus honorum und als solcher ist man im Senate.
frühern Zeiten war es der Fall, dass höhere obrigkeitliche P
sonen die Quästur wieder bekleideten. cf. Livius 5, 28. In
Kaiserzeiten wird hierin alles anders. Es entsteht ein doppel
Schatz, der des Senats, *aerarium*, und ein besonderer des Pr
ceps, *fiscus*, die neben einander hingehen. Das war so an
legt, dass der Senat übertölpelt wurde. Der Senat hatte un
deutende Ausgaben; über die zu den wichtigsten Sachen, wie
die Armee, hatte der Princeps allein zu gebieten. Unter Aug
bekommen die Prätoren die Aufsicht über das aerarium. D
sind die *Praetores aerarii*. Alles war in den Zeiten der Kai
hierin unbestimmt, und hing von Willkühr ab. cf. Suetonius
Augustus cap. 36. 102., Taciti annal. 6, 2., 13, 28, Plinii ep.
4., Dio Cassius, und Lipsius über Tacitus. Unter August kam
was besonderes vor, die sogenannten *quaestores candidati* od

canditati principis, welche Aufsätze vom Princeps im Senate vorlesen müssen. Sie heissen deswegen *canditati*, weil die Principes sich ihrer annehmen und sie zu obrigkeitlichen Stellen vorschlagen. Was sie vorlesen, war etwas Aehnliches von Rescripten, *libelli*, *epistolae*, welche vorgelesen werden, wenn der Princeps nicht in den Senat kommt. Hierdurch erhalten sie beständigen Zutritt zum Princeps, sie werden bei allen Ausfertigungen gebraucht, und müssen ihre Namen unterschreiben. Daraus entstehen die Kanzler, welche *quaestores palatii* heissen. Man heilte auch *insignia quaestoria* aus. cf. Tacitl annal. 6, 33. 11, 38.

β.

k l e i n e r e.

Unter den kleinern magistratus sind einige ordentliche, neben denen andere erst spät entstanden. Die erste Art sind die: a) *Triumviri capitales*, eine wenig bedeutende Art, zur Justiz gehörig, sie haben die Aufsicht über die Gefängnisse, und in ihre Hände werden die Verbrecher gegeben, und sie lassen die Strafe vollziehen. cf. Livius 32, 26., Sallustius im Catilina cap. 55. Dann haben sie auch selbst eine kleine Jurisdiction, wenigstens in ältern Zeiten, die sich auf Sklaven und Leute von ähnlichen Stande bezieht. Diese werden nicht vor den Prätor citirt. In dieser Beschaffenheit kommen sie im Plautus vor, cf. aululuria 3 scen. 2. vorn.

b) *Triumviri nocturni* oder auch *treviri* d. i. *tres viri*. Bei Commissionen werden auch oft Namen genannt, worin Zahlen stecken. Sie sind eine bestimmte Art obrigkeitlicher Personen, die bei Nachtszeit in der Stadt die Aufsicht zur Erhaltung der nächtlichen Polizei dirigiren mussten. Sie machten die Ronde, *vigilias circumire*, cf. Plautus im Amphitruo vorn. Sie wurden zur Verhütung von Feuersgefahr gebraucht; sie haben auch Lictoren. cf. Livius 9, 46. Als August die Polizei in grössere Ordnung brachte, führte er einen *Praefectus vigilum* ein, der viel zu sagen hatte und Richter in Polizeisachen ist. cf. Dio Cassius lib. 55.

c) *Triumviri monetales*, Aufseher über das Münzwesen. Man überliess ihnen das Prägen der Münzen, wenn der Senat einen Beschluss darüber gefasst hatte; daher sie alsdann freie Hand über das Gepräge hatten. Daher brachten sie Familienzeichen auf das Gepräge. Daher die grosse Verschiedenheit der Münzen in der Republik, von denen die ältesten die Familienmünzen sind; dann folgen die Kaisermünzen. Sie heissen auch *triumviri auro argento aere* d. i. *aeri, flando feriundo* i. e. *qui praeerant auro etc. Fland.* ist schmelzen und *trium.* ist prägen. cf. Ciceronis ep. ad familiares 7, 13., Dio

Cassius 54, 26. Sie kommen bis auf Gordian vor, und
in den Kaiserzeiten steht noch auf vielen Münzen, das
auf einen Senatsschluss sind geprägt worden. Seit Go
folgen *Praetores monetae.* Die Figur auf den Münzen war
Das Gewöhnlichste ist eine *dea Roma* oder *Victoria* gefli
entweder auf Bigen oder Quadrigen. In den alten Zeiten
man *serrati* d. i. geränderte Münzen. Auf der Kehrseite
vers) war eine Figur, die etwas Historisches oder Syn
sches ausdrückte, und diese bezieht sich auf die Famili
triumviri oder Quästoren. Dass das Bildniss des Princep
rauf kam, fing schon in Cäsars Zeiten an, und darauf
zieht sich die Stelle im Matthaeus cap. 22., woraus man
dass dieses Geld in den Provinzen im Umlauf war.

d) *Duumviri viales* d. i. Aufseher über die Landstr
in Rücksicht auf Polizei.

e) *Tribuni aerarii*, welche die Aufsicht über das
rium unter den Quästoren haben. Sie wurden eine Zei
zu Richtern erwählt, und da stellten sie nach einer *lex A*
lia judiciaria vom Jahre 684. die plebem vor, woraus
sieht, dass ihre Anzahl ansehnlich seyn musste. Schon fr
hatten sie Untersuchungen von Finanz- und Cameralstr
keiten. Ihr Verhältniss zu den Quästoren ist nicht bek

f) Die *Commissionspersonen* betreffend, z. B. wenn
Kolonie auszuführen war, so waren einige nöthig, diese
zu dirigiren. Dies sind die *triumviri coloniae deducen*
Ist die Kolonie wichtig, so kommen mehrere solche Mens
ernannt vor. Selbst die Anzahl der Menschen, welche die
setze abfassten, die *decemviri legibus describundis*, war
eine Commission. Die *triumviri reipublicae restituendae, A*
stus, *Antonius* und *Lepidus* bildeten nur Commission.
sind die einzigen *triumviri reipublicae constituendae;* man
nicht vom Sylla anfangen. Unter August kommen noch ei
andere Würden auf. Solchen kleinen Magistratus wird
cura, nicht magistratus beigelegt, und ihre Aufsicht heisst
ratio, ἐπιμέλεια; auch sagt man von diesen obrigkeitli
Amte zuweilen officium.

γ.

extraordinäre.

α.

Der Dictator

Bekleidete eine Würde, welche Dionysius von Halikar
mit αἰσυμνήτων lib. 5, 73. vergleicht; er war aber römis
Erfindung, eine politische aristokratische, um in den Fällen
Noth nicht dem grossen Haufen das Ruder zu überlassen.

Fälle ein, wo Schnelligkeit in Entschliessung und kühne Aus-
rung nothwendig war, und der Staat im revolutionären Zu-
de sich befand, dann wählte man einen Dictator, ursprünglich
kurze Zeit, auf ein halbes Jahr, auch auf noch kürzere Zeit.
prünglich hatte man die Absicht, dass er Krieg führen soll-
wenn die beiden Consuln nicht Geschick genug dazu hatten;
erhin wurde die Dictatur verlängert, aber nicht nach fester
stitution, sondern nach aristokratischem Plan. Woher der
ie? Darüber waren die Alten selbst nicht einig. Ursprüng-
hiess er *Praetor maximus* oder *magister populi*. Nachher,
man, habe er den Namen daher bekommen, dass ihn der
sul ernannte; und der Name komme von *dicere*, das aber
derlich ist; eher von *edicere*, *dictare*. Dass die ganze Idee
ch und nicht von Griechen entlehnt war, wird selbst aus
iern wahrscheinlich. cf. Livius 1, 23. Es dauerte nicht
e, als man zu einem Dictator schritt; es geschah schon in
Mitte des dritten Seculums. Die Alten waren über das Jahr
t einig, wie man aus Livius 2, 18. sieht. Ueber dieses und
reres cf. *Jonsius* diss. in seinen fasciculis literariis und *Ouvens*
es Haganae 2, 4. Man muss die verschiedenen Zwecke, die
Wahl desselben beitrugen, kennen lernen. Einer derselben
: 1) Vor den Riss zu treten, oder an die Spitze des Staats
gefährlichen Umständen, besonders bei Entstehung eines
ges oder innern grossen Unruhen, und in diesem Falle hatte
solcher eine despotische Gewalt; in bürgerlichen Geschäf-
war er der höchste Criminalrichter. Dann 2) um bloss ge-
e Comitien zu halten. cf. Livius 8, 23. — 3) Um einige Ge-
te in dem Zeitalter, wo man noch nicht für beständige Rich-
gesorgt hatte, zu halten, *quaestionibus* (gerichtliche Unter-
ungen) *exercundis*. cf. Livius 9, 26. — 4) Um den Senat
ompletiren, ad legendum senatum, das etwas seltenes ist
noch seltener, dass um diese Zeit zwei Dictatoren sind. cf.
us 23, 22. — 5) Um gewisse supplicationes oder Feste für
Götter anzuordnen, und um öffentliche Schauspiele zu hal-
— 6) In alten rohen Zeiten war auch eine Ursache ihn zu
len, wenn ein Nagel eingeschlagen werden sollte, *clavi fin-
di causa*, und zwar wenn grosses Unglück den Staat getrof-
hatte oder ihm drohte. Man glaubte, Jupiter würde Respekt
en, sobald ein Nagel eingeschlagen würde. Der Anlass da-
cheint gewesen zu seyn, dass man mit dem Kalender in Un-
nung war, und sich in alten Zeiten die Jahre durch Nägel,
nan sich selbst in die Häuser schlug, bezeichnete. Sobald
e erste Folge der Ignoranz die Wendung nahm, dass Prie-
diesen Gebrauch in Tempeln besorgten, so wurde derselbe
heilig angesehen. Es konnte auch seyn, dass eine Seuche
eilen aufgehört hatte, nachdem der Nagel eingeschlagen
, worauf dieser Gebrauch bei dieser Gelegenheit gewöhnlich

wurde. cf. Livius 7, 3. 8, 18. Diese Superstition herrschte jedoch nur in alten Zeiten. Bei den letztern Bestimmungen zeigt sich, dass der Dictator eine eingeschränkte Gewalt hatte, nämlich einzig und allein in Absicht auf die Handlung, wegen der er ernannt worden war, wie z. B. der *dictator comitiis habendis dictus*, der abging, sobald die Comitien vorüber waren. Man muss also die erste Art der Dictatur, worauf man gewöhnlich alles bezieht, von den übrigen unterscheiden. Hier hat man dies und jenes Controverse, besonders die Frage: ob, während eine Dictatur entstand, die Magistratus cedirten. Gewiss ist, dass die tribuni plebis blieben; aber die übrigen begaben sich ihrer Gewalt. Die Consuln dauerten auch fort, sie erhielten aber ihre Befehle vom Dictator, und hatten keine fasces; der Dictator dagegen hatte vier und zwanzig Lictoren mit den Beilen. Hieraus ist klar, dass das Consulat in seiner Selbständigkeit aufhörte, aber nomine nicht. Dass ist falsch, dass man die tribuni plebis wollte cediren lassen. Eine andere Frage ist: ob nicht die tribuni plebis viel von ihrer Gewalt verloren. Dies ist wahrscheinlich. Ursprünglich war keine Appellation vom Dictator, und er wurde provocatione ernannt. Darunter mussten die tribuni leiden. Nachher kam eine lex, dass kein Magistratus sollte erwählt werden, von dem man nicht wieder appelliren könnte. cf. Livius 3, 55. 10, 9. Man wollte zwar von Seiten des Senats nicht gern dran, dem Dictator diese Gewalt entziehen zu lassen. cf. Livius 8, 33., doch musste er es geschehen lassen. Jeder Dictator wurde vom Senate erwählt, und das Volk concurrirte dabei nicht. Einer von den Consuln ernannte ihn nach vorgängiger Berathschlagung im Senat; die Ernennung geschah bei tiefer Nacht. cf. Festus sub voc. Silentium. Livius 9, 38. 22, 8. 8, 23. Dieses Wählen heisst *dicere*, nicht *creare*; dieses ist ein Wort vom Volke. Da er vom Senat gewählt war, war er von ihm abhängig. Er konnte ohne auctoritate des Senats keinen Gebrauch von öffentlichen Geldern machen. Er durfte nicht länger regieren, als ein halbes Jahr, und die *dictatura perpetua* ist ein Unding. In alten Zeiten ging der Dictator nach Verlauf seiner Zeit ab, auch wenn das Geschäft noch nicht vollendet war, weswegen er ernannt war. cf. Livius 6, 1., und blieb er länger, so geschah dies nie über zwei Jahr. cf. Livius 9, 34. Oft trat ein Dictator schnell ab, nach einigen Tagen oder Wochen. Er durfte sich nicht aus Rom entfernen, wenigstens nicht aus Italien. Wurde er nicht zum Kriege erwählt, so hatte er nur in Rom zu thun. Wenn er abgegangen war, konnte er zur Rechenschaft gezogen werden; und war den übrigen Magistratus gleich.

b.

Magister equitum.

Der *Magister equitum* war ein College des Dictators. Der lame beweist ein Commando der Reiterei. War der Dictator icht zur Führung des Kriegs erwählt, so fehlte der *magister quitum*. cf. Livius 22, 49. Er wurde vom Dictator gewählt, *icebatur*, und musste ein Mann von wenigstens prätorischem lange seyn. Der Dictator kann ihn absetzen oder einen andern nennen, was wenig republikanisch ist. Insignia des Magistri quitum sind sechs Lictoren und die praetexta. cf. Dio Cassius 2, 27. Bis auf Sylla war über hundert Jahre lang kein Dicta- r ernannt worden; man half sich dadurch, dass man die Ge- alt der Consuln erweiterte durch den Auftrag, *ut consules vi- erent* etc. Sylla suchte als Dictator zu herrschen. Manche ollen daher den Principatus schon von ihm an rechnen. Caesar ahm unpolitisch genug die Dictatur an, und behält sie, obschon : nicht *dictator perpetuus* heisst. Nach Caesars Tode wurde ie Dictatur auf immer abgeschafft. cf. Ciceronis philipp. 1. ini- o. Bei den Unruhen nach Clodius Morde wurde Pompejus im ahre 702. ab urbe condita allein Consul, was auch eine Art ictator war. cf. Dio Cassius 40, 50. August schlug die ange- agene Dictatur aus, vocabulum invisum timens. cf. Suetonius i Augustus cap. 52. Von nun an verschwindet der Dictator.

c.

Decemviratus.

Dieser fand blos bei der ersten schriftlichen Gesetzgebung att, als die Plebejer auf festehende gesetzliche Sicherung r Rechte drangen, da vorher alles ex aequo et bono entschie- n wurde. Der Tribun *Terentius Arsa* brachte, um den Wil- n der Plebejer durchzusetzen, den Vorschlag, aequitatem ju- , welches alte Gleichheit ist, einzuführen, vermittelst der *ges*, *quibus omnes uti deberent*. Die Patricier waren zwar ge- n diese lex. cf. Livius 3, 9., jedoch drangen die Plebejer rch, und man schickte Gesandte in die unteritalischen Staa- n, um dort Gesetze zusammenzutragen, die man brauchen nnte. Darauf wurden die *decemviri legibus scribundis*, zur ntwerfung der Gesetze gemacht. Jeder von ihnen hatte zehn age die Obergewalt, und alle andern magistratus begaben sich rer Gewalt. Sie haben die zwölf fasces, welche vor dem je- smal Präsidirenden hergetragen wurden. cf. Livius 3, 33. Die dern haben einen accensus. Sie verlängern durch List ihre egierungszeit, und fangen im dritten Jahre an, mit Gewalt- ätigkeiten zu regieren. Das geht aber nur ein halbes Jahr hin- rch, da entsteht Tumult darüber. Sie werden ausgestossen,

aber ihre Gesetze litten nichts, denn sie waren sehr patricisch. Dies sind die *leges duodecim tabularum*, anfangs *aere incisae*, und zu Cicero's Zeiten von Juristen und Sprachforschern commentirt. Sie bestanden in einfachen alten Formeln, daher sie oft *carmina* genannt werden. *Carmen* ist jede Formel, die wie ein Gesetz mit geordneter Reihe von Worten fortgeführt, selbst prosaisch, ist. Zu den Kaiserzeiten waren sie schon dunkel, denn Sitten und alles hatte sich ganz geändert.

d.

Tribuni militum consulari potestate.

Eine patricische Würde zu Anfang des vierten Seculi eingesetzt bei Durchsetzung der lex Canuleja, welche eins der zwölf Tafelgesetze, das gegen die Heirathen, aufhob, und auch festsetzte, dass das Volk die Consules auch aus den Plebejern wählen sollte. Man willigte in jenes Gesetz ein, diese aber wollte man vermeiden und liess die *tribuni militum consulari potestate* einführen und plebejisch werden, so lange bis das Volk wieder ruhig würde. Aber auch tribuni militum wurden selbst selten, denn daran schien ihnen soviel nicht gelegen. So waren die tribuni militum bisher die höchste plebejische Kriegswürde. Man gab ihnen also bürgerliche Bestimmungen. Uebrigens blieb es wie mit den Consuln; es kamen oft vier bis sechs Patricier dran, da es sonst nur zwei konnten. cf. *Perizonii* animadversiones historicae und Dionysius Halicarnasseus 2, 60. Insignien, Macht, alles war wie bei den Consuln. Das Ganze dauert bis zu Ende des vierten Seculi. cf. Taciti annal. initio.

e.

Interrex.

Hiezu gelangten beständig blos Patricier; die Plebejer sehnten sich nicht danach. cf. Ciceronis oratio pro domo cap. 4. Früher, besonders in der Zeit der Könige, ist er wichtig. Die Senatoren wählten denselben aus ihrer Mitte, der nach dem Tode des Königs dessen Gewalt bekam, bis ein neuer König gewählt war. cf. Dionysius Halicarnasseus 2, 57. Der Interrex dauerte auch nach Vertreibung der Könige fort, und wurde gewählt zur Wahl neuer obrigkeitlicher Personen, wenn weder Consuln, noch ein Dictator da waren; er war also ein Surrogat vom Dictator. *Prodebatur* (ein eigenes Wort!) *interrex a patriciis.* Auch nahm man ihn, wenn die Tribunen die Comitien störten. cf. Livius 3, 55. 6, 35.

f.

Ausserordentliche magistratus

geringerer Art waren *duumviri* verschiedener Art, z. B. *navales* zur Einrichtung einer Flotte; *perduellionis judicandae causa.*

cf. Livius 1, 26. 11, 20. Alle Commissionen von zwei Personen heissen auch *duumviri*. Eben so ist es mit *triumviris*, z. B. *coloniae deducendae*, die oft vorkommen, aber immer nur ad tempus gewählt sind. *Triumviri mensorii* werden nur bei Mangel an Geld eingesetzt, um das Geldwesen in Rom in Ordnung zu bringen. Auch *Quatuorviri*, *Quinqueviri* besonders oft z. B. bei Austheilung von Ländereien, Ausbesserung der Mauern. cf. Livius 6, 21. 25, 7. Selbst *Decemviri* kommen so vor, z. B. um Ländereien unter die Veteranen zu vertheilen. cf. Livius 31, 4. Dergleichen Stellen haben keine hohe Bedeutung, obgleich die höchst angesehenen Männer dieselben erhalten und obgleich sie oft auch *potestatem civilem* haben. Sie sind zu vorübergehend.

δ.

Magistratus provinciales.

cf. *Grimer's* Compendium parte 3. cap. 12., *Carolus Sigonius* de antiquo jure provinciarum, *Onuphrius Panvinius* de imperio Romano, und *Ezechiel Spanheim* de usu et praestantia numismatum. Die Provinzialen sind die Personen, welche im Namen des römischen Volks die Regentenstelle in der Provinz versehen. *Provincia* heisst alles das, was die Römer in Besitz genommen haben, *quasi vincia*, vorzüglich mit den Waffen in der Hand. Der modus acquirendi war daher verschieden. Auch musste es ein Land ausser Italien sein; blos abusive wird auch Italien in provincias getheilt. Dahin schickt man Gouverneurs, anfänglich blos ausdrücklich dazu ernannte Prätoren, weiterhin *Proconsules*, *Propraetores*, *Legati*, *Quaestores*. Die erstern zwei sind Hauptpersonen, die beiden andern Nebenpersonen. Der Ausdruck *Praetor* geht auf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes zurück. Bei Propraetore fehlt eigentlich der Artikel δ, so dass man später Proconsul, Propraetor zusammenzog. cf. Ovidii Metamorphos. 1, initio. Diese Gouverneurs hatten eine grosse Gewalt in den Provinzen; denn sie repräsentirten das römische Volk, und waren nicht in den Augen eben dieses souveränen Volks; daher die Bedrückungen in den Provinzen. In der bessern Zeit der Republik wurde dieser Druck erleichtert, mehr noch durch den Principatus.

Ueber die Art und Weise, wie die Provinzen regiert wurden.

Es giebt consularische und prätorische Provinzen. Das erste ist der Fall da, wo grosse Armeen nöthig sind und ein Imperium mit dem Gouvernement musste verknüpft werden. Ein solches gab man einem gewesenen Consul, daher die Benennung. Unruhige Provinzen bekommen Proconsuln und die andern erhalten Prätoren. Doch ist die Sache in allen Zeiten

nicht gleich. Sicilien war eine Zeitlang eine consularische, dann eine prätorische Provinz. Die Bestimmungen hierüber hingen blos vom Senate ab. Was von Proconsuln und Prätoren gilt, ist einerlei; jene nur sind distinguirter, haben mehr Insignien, als zwölf Lictoren. Oft werden auch die Ausdrücke vermischt und alle Gouverneurs werden Proconsules genannt. Man kann daher nicht gleich aus dem Ausdrucke sehen, ob eine Provinz consularisch war oder nicht. Der Name der Proconsuln hat in alten Zeiten eine verschiedene Bedeutung, als in der spätern Zeit, und kommt bei Livius so vor: derjenige heisst Proconsul, dessen Consulat verlängert wird, wenn das Jahr abgelaufen ist, was besonders dann geschah, wenn Unruhen waren. cf. Livius 8, 23. 26. Den ersten Proconsul finden wir schon anno urbis 290. Ursprünglich herrschte die Sitte, dass der Consul selbst in den Krieg ging, wenn nicht mehrere zugleich waren; oft gingen beide Consuln in die Provinzen. Als diese sich vermehrten, so musste etwas anderes in dieser Hinsicht festgesetzt werden, so dass anfangs Prätoren für gewisse Provinzen ernannt wurden. Nachher kam die Einrichtung, welche die gewöhnliche ist, dass Consuln und Prätoren nach Vollendung ihres Amtes in die Provinzen geschickt werden. Sobald dies eingeführt war, kam auch auf, dass die Gouverneurs der Provinzen jährlich wechselten. Später traten hierin Abänderungen ein. In alten Zeiten lasen sie sich die Provinzen aus, und nahmen diejenigen, welche sie gern haben wollten, so dass der Senat manche Täuscherei beging oder begünstigte. Um diesem ein Ende zu machen, kam im Jahre 631 *Gracchus* mit einer *lex de provinciis*, nach der bestimmt wird, dass vor den consularischen Comitien im Senat soll ausgemacht werden, welche Provinzen consularisch seyn sollen, welche nicht. Für die abgehenden Consuln sollen zwei, und für die Prätoren sechs Provinzen bestimmt seyn. Das alles war republikanisch, ohne dass auf die Personen gesehen wurde. Nun wurde wieder geloost, in welche jeder gehen solle, die Consuln in consularische und die Prätoren in prätorische, oder sie verglichen sich, *comparabant inter se*. Nach diesen geht der Zug ab, der sehr verschieden ist, wenn mit oder ohne eine Armee gezogen wird; prächtig und feierlich im ersten, ansehnlich auch im zweiten Falle. Voraus hatte der Senat noch manches zu thun; er musste die Gränzen des Gouvernements bestimmen, Truppen, Finanzetat, Reisekosten, viaticum, die Einrichtung der Haushaltung, vasarium, das Gefolge der Personen, die mitziehen, cohors. Dann, wenn dies geschehen war, hiess die Provinz *ornata* und die dahin abgehenden Personen *ornati*. *Ornare* heisst, mit den gehörigen Bedürfnissen versehen. Dann gehörten zur Gesandtschaft noch andere Personen, als: Legaten, Quästoren, Scriben etc. Ging

Gouverneur mit der Armee in die Provinzen, so zog er
datus aus der Stadt, mit dem ganzen Gefolge begleitet,
hatte er das imperium, so musste er gleich aus der Stadt
ıus, weil er gefährlich war. Um die Vorbedeutungen gut
nachen, so ging der Gouverneur auf das Capitol und salu-
den Jupiter, *nuncupabantur auspicia.* Von da ging der
aus, der prächtig war. Viele folgten ihm auch nur, um
das Geleite zu geben. Kleiner war der Zug eines Pro-
ors. Jüngere Römer gingen aus Vergnügen mit in die
inzen, mehrere zogen alle Jahre mit. Sie wollten sich
Kriegswesen routiniren, und davon sind mehrere in dem
e des Gouverneurs. Dies sind *contubernales.* Ausser die-
ist eine Menge, die in Geldangelegenheiten mitzieht. Kam
Gouverneur in der Provinz an, so musste er sich mit dem
ehenden über den Zustand seiner Provinz besprechen.
vorige geht ab, *decedit.* Dreissig Tage kann sich der-
e nach einem cornelischen Gesetze noch dort aufhalten,
er aber nicht. Uebrigens wurde auch noch die Verände-
gemacht, dass ein Proconsul nicht Ein Jahr nur regierte,
ern man prorogirte ihm auch das Gouvernement. cf. Sue-
ıs im Julius cap. 22. und 23. und Ciceronis ep. ad div. 1, 7.
Die Geschäfte in der Provinz bestanden in jeder Art der
ıdiction und in der Aufsicht über das Finanzwesen. Hatte
as imperium, so war er Generalissimus. Der Zweck war,
Provinzen in Flor und im Gehorsam der Römer zu erhal-
und die Leute recht freundlich zu behandeln, wozu grosse
ik gehörte. cf. Ciceronis ep. ad Quintum fratrem im An-
e den langen Brief, der ein Meisterstück von Politik ist. In
icht auf die Jurisdiction musste er dafür sorgen, dass die
e zu ihrem Rechte kamen, und potestas war eine Haupt-
e für ihn. Sie wurde nach freien Grundsätzen verwaltet, so
sie den Provinzialen oft nicht bequem war. Die Grundsätze
deten sich auf das, was schon früher in Rom festgesetzt war.
uf folgten noch andere Verordnungen der Römer. Hiezu
seine eigene Kraft, Gesetze in der Provinz durch die edicta
eben. cf. *Bachs* lateinische Schriften. Diese Edicte sind alle
nisch abgefasst. Die Römer führten allenthalben ihre Spra-
ein. Deshalb hatten sie Dolmetscher mit, welche in Gerich-
lem Gouverneur beistehen mussten. cf. Ciceronis ep. ad fa-
ıres 13, 54. Dass die lateinische Sprache die Amtssprache
zeigt Valerius Maximus 2, 2. Die Politik, die hierin liegt,
t sich auch heute noch, nämlich es sollte durch eine Spra-
ein Geist entstehen, um allen Saamen zu Unruhen und
espalt dadurch zu entfernen. Waren die ersten Anstalten
acht, so wurden Gerichtstage angeordnet in den Hauptstäd-
der Provinzen, damit der Gouverneur in einem Jahre in der
inz herumkäme. Solche Districte, wo Hauptstädte liegen,

heissen *conventus*, weil die Menschen dahin zusammenkommen müssen. Gemeiniglich besorgen die Gouverneurs die Processe im Winter. Das Herumreisen heisst, *conventus circumire*, und wenn er einen Gerichtstag hält, so heisst es: *conventum agit.* cf. Actorum 19, 38. Nicht immer reist er selbst, sondern zuweilen schickt er den Quästor oder Legatus, dem er die Jurisdiction überträgt; jedoch geschieht dies nur in weniger wichtigen Dingen. Das judicium hat Aehnlichkeit mit dem des Prätors in Rom, so dass zwanzig Personen zu Assessoren, zwanzig von den Vornehmsten aus der Provinz, gemacht wurden. Diese machen sein consilium aus, und heissen *Consiliarii*. Wenn sie den Rechtszustand untersucht haben, geben sie ihr Gutachten, und nach diesem spricht der Gouverneur den Rechtsspruch. cf. Ciceronis verrin. 2. Man nennt sie auch zuweilen *Honorarios*, weil es ein honor für diejenigen war, welche der Gouverneur auslas. Die Sachen, die in diesen Gerichten vorkommen, sind alle Arten von Fällen. Die Gouverneurs haben auch die Oberaufsicht über das Finanzwesen, *vectigalia*, und über das Getreide; letztere wird *cura rei vectigalis* oder *tributariae* genannt. cf. *Sigonius* de antiquo jure provinciarum. Bei diesen Geschäften hatte der Quästor das meiste zu thun. Als Entgelt bekam der Gouverneur Getreide in der Provinz, auch andere Sachen, wovon einige noch heute übliche Namen haben. Er erhält das Deputatgetreide, *frumentum honorarium*, Holz, Wein, Oel, Salz, wovon der Ausdruck *Salarium* kommt. Seitdem dieses anfangs Unwichtige nachher auf Geld gesetzt wurde, wurden die Provinzialen gedrückt. Die dritte Beschäftigung gab das imperium, wobei der Gouverneur das meiste zu thun hatte. Während des Kriegs konnte er die Legaten zu Unterdiensten brauchen; doch das meiste ruhte auf ihm. Hatte er etwas Bedeutendes in der Provinz gethan, so gab das eine gewisse Distinction, besonders den Titel des Imperator. In alten Zeiten wurde einem Proconsul, wenn er einen Sieg gewonnen, von mehrern Staaten eine goldene Krone, die nichts bedeutete, zugeschickt. Nachher forderte man dafür Geld, und dies ist das *aurum coronarium.* War das Jahr geendigt, so erforderte das Abgehen aus der Provinz eine Menge Anstalten. Erstlich musste der Gouverneur in zwei Hauptstädten eine vollständige Rechnung über das Geldwesen niederlegen. cf. Ciceronis ep. ad div. 5, 20. Von diesen musste eine nach Rom geschickt werden, die *totidem verbis*, d. i. in getreuer Kopie, in das Aerarium genommen wurde. Nun folgen ihm Ehrenbezeugungen der Provinzen, oder Klagen und Processe in Rom. Erstere bestanden in Tempeln oder Statuen, entweder iconicae, d. i. Portraitstatuen, oder überhaupt Statuen zu seinem Andenken. Etwas geschah immer. Ja, einigen stellte man Festtage an. Dies sind die Schmeicheleien, die in den Provinzen vorausgegangen waren, ehe die Principes sie genossen.

Wenn der Gouverneur sich schlecht verdient gemacht hatte, wurde er wegen Erpressungen angeklagt, *repetundarum causa* sc. res. Dies geschah, wenn er ungerechte Auflagen gemacht hatte. cf. *Meiners* Geschichte des Verfalls der Sitten der Römer, Leipzig 1782. 8., welche gut geschrieben ist. Vom Verres muss man sich eine Vorstellung, wie vom ärgsten Spitzbuben machen. Wenn ein Gouverneur Räubereien begangen, wenn er Geschenke genommen, um das Recht zu beugen, so hiessen alle dergleichen Sachen Erpressungen, weswegen gefordert wurde, dass der Schaden ersetzt werde. Unter den Kaisern hatten die Provinzen eine bessere Lage und Justiz. Ein zweiter Punkt, der ihnen oft als crimen vorgeworfen wurde, war, dass er vom öffentlichen Gelde etwas untergeschlagen hatte. Dieses crimen hiess *crimen peculatus*. Ausserdem, und dies ist die schlimmste Art Process, wurde er, wenn er etwas gegen die Ehre des römischen Volks unternommen hatte, *criminis majestatis* angeklagt. Der höchste Grad war, wenn er Armeen oder Besitzungen an den Feind verrathen hatte. Dazu gehörte auch, wenn jemand einen Krieg angefangen hatte, ohne dass er vom Volke decretirt war. Dass aber dergleichen nicht eintreten möchte, hatte man durch Gesetze dafür gesorgt; den Erpressungen war ein Ziel gesetzt durch Beobachter, die den Gouverneur umgaben. In sittenlosen Zeiten half dies indessen nichts. Deswegen sehnte man sich auch nach der Verwaltung in einträgliche Provinzen, und in den letzten Zeiten der Republik findet man wenige Menschen, die sich rein davon erhielten. Es gab noch viele andere Anlässe, bei denen ein Gouverneur sich bereichern konnte; er bekam oft sehr grosse Geschenke. Wenn er reiste, wurde er mit seinem Gefolge frei gehalten. Endlich, wenn es mit einem Gouverneur in der Provinz zu Ende ging, so konnte es der Fall seyn, dass er Thaten gethan, welche den Triumph verdienten. Der Rückzug eines solchen ist von einen gewöhnlichen sehr unterschieden. Letzterer reist dann wie ein Privatmann zurück; kam einer, der den Triumph suchte, so ging die Sache an den Senat. Weil der *Triumphator* mit der Armee in die Stadt ziehen musste, so musste er warten, bis er Erlaubniss dazu erhielt. Der Senat versammelte sich dazu in einem Tempel vor der Stadt, im Tempel der Bellona, und hier konnte er mit in den Senat kommen. Der Triumphator musste bis zur Entscheidung des Triumphs vor der Stadt bleiben, und es heisst von ihm: *ad urbem est.* Er bemächtigte sich schon vorläufig gewisser Insignien, wenn er glaubte den Triumph verdient zu haben; so schickte er seine Briefe mit Lorbeern umwunden, *litterae laureatae.* cf. Cicero in Pisonen. cap. 17. Auch die *fasces* wurden mit Lorbeern umwunden. Im Senat ging es bei dergleichen Gelegenheiten oft tumultuarisch zu. Ist es decretirt, dass er den Triumph haben soll, so wird das Volk angegangen, dass

es ihm noch auf einen Tag das Oberkommando lasse, *ut imperium ei esset.* So lange der Bürger Soldat ist, steht er unter der grössten Unterwürfigkeit des Imperator. Hatten sich manche von seinem Gefolge sehr ausgezeichnet, so konnte er sie zu öffentlichen Stellen vorschlagen, und dergleichen Leute heissen dann *beneficia.* cf. Ciceronis oratio pro Archia cap. 5. und ep. ad Atticum 5, 20.

z.

Magistri magistratuum.

Mit manchen Namen gewisser Personen und mit ihren Geschäften ist man nicht im Reinen. Der allgemeine Name solcher Personen, die bei Magistratspersonen in Diensten sind, ist bei den Römern *adparitores*, und der ihres Amts *adparitio.* Der Name ist altlateinisch von *adparere*, gegenwärtig, bei der Hand seyn. cf. Livius 9, am Schlusse. Zu dergleichen Aemtern nimmt man treue plebejos, die sich nicht gerade auszeichnen, aber ehrliche Leute sind. Ihr Amt ist ein *munus mercenarium.* Einige indessen sind darunter, die mehr zu bedeuten haben, als der Haufe der Secretäre.

a.

Scribae.

Unter diesem Namen fasst man alles, was man Secretäre nennt, zusammen. Jeder, der ein solches Amt hat, heisst: *scriptum facit*, und das Amt heisst *scriptum*, eigentlich *scriptus.* Eigentlich kommt es dabei darauf an, bei welchem magistratus er sein Amt verwaltet, je nach dem ist er auch vorzüglicher. Dass es eine grosse Anzahl derselben gab, sieht man daraus, dass sie in decurias getheilt wurden, und dass durch das Loos jedem sein Platz angewiesen wurde. Weil Einkommen dabei war, so wurde es üblich, dass man sich solche Stellen kaufte, *emere decuriam.* Am meisten strebte man danach in einträglichen Provinzen. Bei ihnen ist zu merken, dass sie ganz verschiedene Vorzüge hatten. Auch in Griechenland liest man von γραμματεῖς; aber dergleichen bedeuten oft obrigkeitliche Personen. In Rom giebt es neben den scribis Leute, die sich damit beschäftigen, alles, was verhandelt wird, kurz und mit Abbreviaturen aufzuschreiben. Diese Abbreviaturen heissen *notae*, d. h. gewisse Zeichen, womit man immer ein Wort ausdrückte; daher heissen diese Schreiber *notarii*, die aber nicht mit den scribis zu verwechseln sind. *Librarii* sind diejenigen, welche in Privatgeschäften Bücher abschreiben.

b.

Praecones.

Dergleichen bedienten sich die Alten häufig. Man liess eine lenge Dinge ausrufen, in Griechenland sogar Gesetze, in Rom iele Dinge, die auf die Polizei gingen, und Sachen, welche chnell herumgehen sollten, so dass es auch Privatpraecones gab. ine Stelle eines Praeco war auch einträglich, aber nicht geehrt. es Amt heisst *praeconium*, und man sagt davon: *praeconium cere.* Sie waren in decurias eingetheilt, und eine Magistratsrson bekam ihre angewiesenen *praecones.* Dass sie ihre Stelen kauften, ist wahrscheinlich. Ihre Geschäfte laufen auf folnde hinaus. Wenn Sachen verloren gegangen sind, werden s ausgerufen. Die dies thun, sind mehr Privatausrufer. Der fentlichen Ausrufer Hauptgeschäft ist, in den Comitien die bus und Centurien auszurufen, Gesetzformeln vorlesen, auch ältern Zeiten das Volk zusammenbringen, wenn eine Versammg schnell gehalten werden soll. Ferner werden von ihnen e Versammlungen, die schnell gehalten werden sollen, zusamngerufen. Von ihnen geschehen die Einladungen zu Schauelen, und die Leute, die sich eingeschlichen haben, herausbringen. Sie laden auch bei den grossen öffentlichen Leichengängnissen ein, *indictio.* cf. Festus s. v. Quirites, Terentius Phormio 5, 8. Sie kündigen auch die Auctionen an, *praedixt auctiones.* (*Praedicare* ist der gewöhnliche Ausdruck von eco.) Sie riefen aus, was geboten war, *ad hastam*, die bei entlichen Auctionen ausgesteckt wurde. Auch bei feierlichen legenheiten *imperant silentium.* Dahin gehört *ore*, *linguis ere.* *Favere* ist, Aufmerksamkeit bezeigen, wodurch das *rum silentium* entsteht.

c.

Lictores.

Sie sind von Hetruskern entlehnt und ursprünglich sind sie che, die zu Fesseln gebraucht werden. Bei den *virgis caedi* rden die Missethäter vorher gebunden, und dies ist ihr Geäft. cf. Gellius 12, 3. Daher haben sie auch die Ruthenndel, *fasces virgarum*, die vermittelst eines Riemens in ein nd gebunden sind, *loro colligati*, mit einem Beil darin, das der Mitte hervorragt. Der erste *Lictor*, der vorangeht, sst *primus;* derjenige, der unmittelbar vor dem Consul geht, sst *postremus*, auch *proximus*, an den der Consul seine Bele giebt. cf. Livius 24, 44. und Cicero de div. 1, 28. Sie affen das Volk aus dem Wege auf höfliche Art, *si vobis vide-*; wollte es nicht, so hiess es: *cedite*, *date viam.* Es war, nn eine obrigkeitliche Person kam, eine ausserordentliche

Feierlichkeit damit verbunden. Die Lictoren haben noch besondere Gebräuche mit den Bündeln. Wenn sie mit der obrigkeitlichen Person in ein Haus kommen, so schlagen sie mit den Ruthen an die Thür, um zu erkennen zu geben, wer da ist. Damit ist verbunden, dass der obrigkeitlichen Person die grösste Hochachtung erwiesen wird. Dies ist das *animadvertere*. cf. Suetonius im Julius cap. 80. Sie sind auch immer Gerichtsdiener; ihre alte Beschäftigung wird nicht auf andere übertragen. cf. Livius 1, 26. In alten Zeiten sind sie bestimmt Strafen zu vollziehen. cf. Livius 8, 7. 32. Ganz verschieden ist der *lictor* vom *carnifex*. Die *Carnifices* nämlich haben es blos mit Menschen der niedrigsten Klassen zu thun. Der *Carnifex* ist Sklave, die *lictores* sind freie Leute, gemeine Plebejer. Der *carnifex* ist ein verächtlicher Mensch, der auch nicht in der Stadt wohnen darf. cf. Ciceronis oratio pro Rabirio cap. 5.

d.

Coactores.

Die *Coactores* haben von *cogere*, das *coagere* ist, nämlich *cogere pecuniam*, den Namen erhalten. Es giebt ihrer verschiedene, *publici* und *privati*. *Publici* haben es bei Auktionen mit Einsammlung der Gelder zu thun, wie die Quästoren ihrer zur Einforderung des Geldes hatten. cf. Ciceronis oratio pro Rabirio cap. 11. Die Privatcoactores werden von Banquiers und Wechslern, welche Revenuen gepachtet haben, gebraucht. Horazens Vater war ein coactor, man weiss nur nicht, aus welcher Klasse. Die Sache selbst heisst *coactio*, und *facere coactionem* heisst, ein solches Geschäft treiben.

e.

Accensi.

Dies ist ein sonderbarer alter Ausdruck von *accieo* für *voco*, weil sie das Volk zu Gerichten oder andern Versammlungen herbeirufen mussten. Nachmals scheint es ein bestimmter Ausdruck von solchen zu seyn, die den Consul, der nicht die fasces hat, begleiten. cf. Livius 3, 33., Suetonius im Julius cap. 20. Gewöhnlich sind es Freigelassene. Es war ein öffentliches Amt. Sie kommen auch als öffentliche Diener vor, denn sie mussten von der Curie heruntergehen, um zu sehen, wie viel es an der Uhr wäre, als man nur Sonnenuhren hatte. cf. Varro de lingua latina 5, 9. Sie wurden überhaupt gebraucht, mit lauter Stimme von der Zeit Nachricht zu geben.

f.

Viatores.

Diese kommen auch noch in ältern Zeiten vor. cf. Cicero de Senectute cap. 16. Der Name ist von *via* abgeleitet, weil sie

lie Senatsperso l
nnsten. cf. l
Aedilen vor.

ξ.

Ueber die Veränderungen, welche mit der Regierung und den obrigkeitlichen Personen unter den Kaisern vorgefallen sind

cf. *Gruner's* Compendium p. 3. c. 14. Den Kaisern fällt die Regierung nicht gleich ganz in die Hände; denn der Geist der Regierungsform läuft darauf hinaus, dass der Princeps an der Spitze einer aristokratischen Parthei, nicht constitutionell, sondern durch Anmassung und Macht, steht. Das Volk ist dabei aus seinen Rechten herausgeworfen; doch ist der Princeps nicht souverain. Jure kamen die Sachen dahin, dass der Senat die Herrschaft hatte. Hätte dieser Energie gehabt, so wären die Principes gar nicht so weit gekommen; allein die Sitten waren zu verderbt und daher betrachtete der Princeps die Senatoren als seine Sklaven. Der Gang des römischen principatus zur Despotie ist langsam, und man kann daher nicht gleich vom Kaiserthum sprechen. cf. Taciti annales im Anfange. Anfänglich nehmen die Herrscher die Miene an, dass alles beim Alten bleiben soll, und geben dem Staate den Schein der alten Verfassung durch Ehrenstellen, Würden, Volksversammlungen, Gerichte. Allein die Hauptgewalt zog August bald an sich, indem er die *munia senatus* und *magistratus* an sich riss, und die obrigkeitlichen Stellen alle ambirte. Seine Autorität galt soviel als Gewalt. Es ist eine wahre Komödie, welche die Römer mit sich spielen lassen. Alle sind darin einig, dass keine Monarchie wiederkommen sollte; *reges* wollten sie nicht mehr, und der Name *Dictator* war auch verhasst geworden. Den letztern Namen drang man dem August auf, und er herrschte unter lauter Titeln, welche aus der freien Republik waren. Einer und der andere kam noch dazu, welcher Venerabilität bezeichnete, als: *pater patriae, Julius Caesar.* Der Name *Augustus* sollte blos eine gewisse Heiligkeit bezeichnen; es sollte ein neuer Name statt eines gemeinen gewählt werden. Der erstere Name bezeichnete Zärtlichkeit, der andere Ehrfurcht. Er nimmt auch den Namen *Imperator* an, der auf die Beschaffenheit eines *rex* hinausläuft. cf. Bletterie Abhandlungen in den mémoires de l'Academie des Inscriptions tom. 24. und 25. Wiefern er als Augustus die *munia magistratus* an sich zog, ist bekannt, und je nach dem er dies oder jenes verwaltet, je nach dem hat er gesetzlichen Einfluss im Senat, besonders durch die *tribunitia potestas*, durch welche er im Stande war, im

Senate alles zu erhalten; denn der Senat war in seiner Hand. Nicht blosse Civilgewalt verlangte er, sondern er wollte auch die Pontificalgewalt und wurde daher *Pontifex maximus*. So gehen alle Titel und Würden der freien Republik nach und nach auf den Princeps über. Als August starb, hätte der Senat die vorige Regierung wiederherstellen können; aber dafür hatte *Livia* in Hinsicht auf *Tiberius* gesorgt. Unter diesem wird alles schlimmer; der Senat durch seine eigene Schuld abhängiger. Tiberius wird nach und nach ein Wüthrich, und es zeigt sich unter ihm eine völlige tyrannis, ohne dass im geringsten eine Constitution dazu gemacht wäre. Mehr und weniger machen es die folgenden Principes eben so. Seit *Vespasianus* kommen einige, die den Staat zum Flor emporheben, so dass er Freiheit geniesst, und Kraft und Leben ins Ganze zurückkehrt. Dies dauert bis auf *Marcus Aurelius*. Unter den beiden *Antoninen* ist das Reich in seiner schönsten Blüthe. Die Rechtspflege wird ordentlich verwaltet. Von *Commodus* an kommt eine Rotte schlechter Principes. Der Despotismus greift nun ohne Gesetzmässigkeit um sich, und es wird die Veränderung präparirt, dass der Staat in die Hände eines Einzigen kommt. Hieran sind vorzüglich die Prätorianer Schuld, die mit Impudens regieren. Viele Kaiser haben zu thun, deren Macht zu schwächen, das oft schwer hält. Dieses Mittel wendet *Constantin* an, doch so, dass der Staat nicht viel dabei gewinnt. Es wird alles auf das Haus des Princeps bezogen, was sonst blos für den Staat gehörte. Dadurch hören alle munera auf, und es entstehen officia, weil jetzt Besoldungen bestimmt werden. *Munera* heissen die frühern Stellen, weil sie mehr Präsent waren. Man spricht auch von *officiis domus Augustae*, d. i. Aemtern, die dem Hofe gehören. cf. *Gutherius* de officiis domus Augustae und Campianus Schrift unter dem nämlichen Titel.

η.

Aemter unter August.

Hier wird der Grund zu einer capitalen Aenderung gelegt. Er behält alte Namen bei, und bezeichnet damit neue Würden, macht auch neue Worte, besonders verbessert er das Polizeiwesen. An der Spitze stehen zwei neue Magistratspersonen. Diese sind der *Praefectus urbi* und *Praefectus praetorio*. Ersterer war schon in der Republik. cf. Gellius 14. am Ende. Der Titel blieb, aber er gab dem Amte eine neue Autorität. Mäcen war der erste, welcher die Angelegenheiten der Stadt besorgte, während August abwesend war. cf. Horatii od. 3, 24., Taciti ann. 6, 12. Seitdem waren mehrere an dieser Stelle, die mehrere Jahre dauerte. Die Gewalt, die damit verbunden war,

ich der, welche der Aedil hatte, und umfasste einen guten heil der Jurisdiction, Aufsicht über öffentliche Schauspiele. r musste auch auf Ordnung im Geldwesen in der Stadt sehen, id nach und nach bekam er unter den Kaisern noch mehr lichten. Er wird als der vicarius des Princeps angesehen. cf. *rebsii* opuscula scholastica.

Der *Praefectus praetorio* war anfangs nicht eben wichtig, er nachher desto mehr. *Praetorium* ist das Feldherrnzelt; an wird dieser Ausdruck allgemein von einem Orte gebraucht, o ein magistratus Recht spricht. Sofern die Principes beständige Feldherren des Staats sind, heisst ihr Haus praetorium. cf. *rrizonius* de praetorio. Die *milites praetoriani*, die den Feldrrn umgeben, rühren aus den Zeiten der Republik her. Der Princeps erhält, sobald als er die beständige Feldherrnstelle bemmt, eine Leibwache. Ueber diese Leute werden ein Paar tter gestellt als Vorgesetzte, deren Gewalt anfangs blos militärisch ist. cf. Dio Cassius 52, 24. Unter August hat diese Stelle cht viel zu bedeuten. Tiberius macht in Ansehung des Praectus praetorio eine Aenderung dadurch, dass er für die Prätoner ein grosses Gebäude anlegen lässt, wohin er sie alle zusamnzieht. Die Aufsicht darüber giebt er dem *Sejanus*, und so rd die vis weit stärker. cf. Taciti ann. 4, 2. und Suetonius im berius cap. 37. Später wurde diese Würde gefährlich, besonrs seit Commodus. Da finden wir, dass ihm vom Kaiser eine walt geliehen wird, um ein Werkzeug der Tyrannei seyn zu nnen. Diese Praefecti sind beständig um den Kaiser. Oft bt es nur Einen, oft sind deren zwei. Im ersten Falle ist er r geheime Günstling des Kaisers, der sich aus des Kaisers Gelt nichts macht. Als die Principes merkten, dass ihnen diese elle gefährlich wurde, so wird eine Abänderung gemacht. nstantinus schafft sie ganz ab, denn seine vier praefecti haben s bürgerliche Gewalt.

Praefectus annonae hat die Verwaltung einer Sache, worf August viel hielt, weil er wusste, dass der populus durch selbe gebändigt werden konnte. In der Republik kommt die- Praefectus nur zuweilen vor. August wollte sich bei einer euerung einschmeicheln, indem er diese Präfectur selbst überhm; in der Folge bestellte er vier Personen dazu. Selten ist r Fall, dass deren mehrere sind; beständig ist Einer. cf. Tai ann. lib. 7. im Anfange.

Praefectus vigilum. Es wurde eine Parthie Soldaten, wele *vigiles* hiessen, ernannt: sieben cohortes und eine Cohorte r zwei Regionen der Stadt. Es sind distinguirte Soldaten, wele für die Ruhe in der Nacht sorgen. cf. Dio Cassius 54, 4. r Praefectus steht an ihrer Spitze, und hat auch das Unterchungsrecht über Leute, welche die öffentliche Sicherheit ge-

führden. Ist der Fall von grosser Bedeutung, so muss er
Praefectus urbi angezeigt werden.

Praefecti classis, in der Nachbarschaft von Rom zwei, ziehen sich auf die Flotten, welche August zur Sicherung römischen Gränzen anlegen liess. Dies ist eine militäri Würde.

Praefectus aerarii militaris, ein Finanzbedienter übe Kriegskasse, die ganz in der principes Händen ist, cf. Sueto im Augustus cap. 49.

Officia domus augustae. In den Provinzen wurden Veränderungen gemacht, indem sie in senatorische und cä sche geschieden wurden, von denen aber eine, nämlich Aegy das auf eigene Weise regiert wurde, ausgeschieden war. D hin wurde ein Praefectus geschickt, der ein Ritter war und August allein abhing. Bei den übrigen, die zwischen Prin und Senat getheilt waren, sah man darauf, ob eine Armee Verwaltung derselben nöthig war oder nicht. Wurde eine mee in eine Provinz geschickt, so hing diese vom August ab, her war auch die Provinz von ihm abhängig, gleich wie auch Gouverneurs derselben. In den senatorischen hatte der Prin auch viel Einfluss. cf. Strabo 10. Seit dem Principatus hier viele Veränderungen vorgefallen, jenachdem eine Pro ihre Situation, d. h. die äussern Umstände, änderte. Auch gi manche kleine Veränderungen in der Regierung der Provi selbst. Eine grosse und allgemeine ist, dass sie besser re werden; es liegt jetzt alles dem Princeps am Herzen. Dahe die Justiz gegen alle, die in den Provinzen Malversation trei ausserordentlich hart, und es kommen Exempel von stre Strafen vor. Eine wichtige Veränderung ist die, dass die verneurs länger als ein Jahr an ihrer Stelle bleiben. Das i rium, das einige erhalten, heisst jetzt *jus gladii* — (so bra man jetzt *gladium* immer). Andere Namen sind bekannt. allgemeine Name ist *Praesides*, *Rectores*, *Legati Caesaris Consule.* Man springt mit den Namen *Praetor* und *Consul* um, und verwechselt sie sehr. August hat solche Verände gen gemacht, dass man hierin eine glückliche allgemeine Ue sicht und einen grossen Plan erkennt. Einen Schritt weiter Hadrian, der noch beträchtlichere Veränderungen machte. schickte in die Provinzen *Procuratores Caesaris*, auch *ration* Italien theilte er in vier Administrationen, und setzte über einen Consular, der die Jurisdiction hatte. Diese heissen *P sides Italiae.* cf. *Panvinius* imperium romanum. Die übrigen vinzen theilte er in kleine Theile. Die Absicht dabei war, die vernements einzuschränken, dass nicht jeder zuviel Gewalt h möchte. Hadrian reiste viel, ordnete selbst alles an, und l den Grund zur nachherigen Blüthe des Reichs. Den Con tin hat man als den Urheber der despotischen Regierung

zusehen; es bleibt zwar unter seiner Herrschaft ein Fonds vom Alten, sonst ist alles orientalisch. Jetzt entsteht eine Tabulatur der Reihe von Hofämtern und Staatschargen; in Titeln redet man abstrakt. Man findet alte Namen seltsam angewandt und auf eigene Weise umgeprägt. Vom Kaiser wird der Ausdruck *Sacer*, der Allerhöchste, gebraucht. Was die Person des Kaisers um sich hat, ist auch *sacer*. Die übrigen Titel sind *nobilissimi*. Dies ist der höchste Titel, und einem solchen wird der *Nobilissimatus* zugeschrieben. So werden die genannt, welche die Principes zu ihren Nachfolgern bestimmt haben. Andere Titel sind *illustres*, einer der höchsten Titel, vom Praefectus praetorio an bis zum comes domesticarum. Dann *viri spectabiles*, *clarissimi*. So heissen die Gouverneurs, Consularen, auch Senatoren. Weniger gilt *egregii*, *auserlesen*, im alten Latein. Die kleinsten Statthalter heissen *perfectissimi*, und haben den Titel *perfectissimatus*. Man hört auch in Anreden *vestra celsitudo*. cf. *Graevii* thesaurus tom. 7., Ammianus Marcellinus in Ernesti's Ausgabe hinten im Clavis, und Montefalconius pag. 133. Das Wort *comes* bedeutet das, was das altdeutsche *Graw* bedeutet. Eine andere Art Vorgesetzter heisst *magister*, welches manchmal ein Titel ist. Ein anderer Titel ist *Silentiarius*, Cabinetsrath, denn *Silentium* hiess damals geheimes Cabinet. Die Eintheilung der sämmtlichen Würden war nach dem Orient und Occident. Es kommen erst die, welche *illustres* heissen, dann *spectabiles*, *clarissimi* und *perfectissimi*. Die höchsten Stellen waren *praefecturae praetorio*, zwei im Orient und zwei im Occident. Jeder Präfekt hat eine Parthie Gerichtssprengel, die unter sein Gouvernement gehörten. Dann folgen die *Praefecti urbi*, deren zwei sind, einer im Orient, der andere im Occident. Darauf kommen die Militärchargen, die *Magistri militum*, welche die beiden höchsten Generale sind. Dergleichen waren fünf im Orient, drei im Occident. Von den ersten waren immer zwei beim Kaiser, und sind die Vorgesetzten seiner Leibwache. Sie heissen *Magistri militum praesentiales*. Dann kommt der Oberkammerherr, *Praepositi sacri cubiculi*, dann *magistri officiorum*, einer im Orient, der andere im Occident. Diese sind Aufseher über die Anordnung aller Hofchargen, und unter ihm stehen die *officia palatina* — (*palatinus* bedeutet kaiserlich). *Comes sacrarum largitionum*, *comes rerum privatarum*, ist ein Aufseher über mehrere Sachen, die dem Princeps gehören, als Stall, Forste u. s. w. *Comites domesticorum*, unter denen die Bedienten zu Fuss und zu Pferde im Hause stehen. Dann ein paar *Primicerii*, worunter der *Primicerius notariorum* merkwürdig ist, welcher die Aufsicht über die Schreiber, *Notarii*, hat, welche die Aufsicht über die Aufzeichnung der Hofchargen haben. Dann ist ein Oberaufseher über die Kanzlei, *Magister scriniorum*, unter dem

der *Magister scrinii memoriae* steht, welcher die Aufsicht über ein Buch, *lateculum minus* hat, und die Befehle des Fürsten, die er mündlich gegeben, dictirt. Ferner *Magister scrinii epistolarum*, welcher der geheime Secretär des Princeps ist. Vermuthlich gab es deren einige. Auch musste er oft fremde Gesandte hören. Ferner *Magister libellorum*, der mit Suppliken zu thun, und eine Parthie Schreiber unter sich hat, die *Libellenses* heissen. Der *Comes dispositionum* beschäftigt sich mit Entscheidungen des Fürsten über Streit- und Rechtssachen, und hat Leute als Secretäre unter sich, die *Referendarii* heissen. *Proconsules* sind zwei im Orient, und einer im Occident. Dann ein *Praefectus augustalis* über Aegypten. Dann kommen die Direktoren von den Diöcesen, die *Vicarii* heissen; dann *Comites rei militaris*, *Correctores*, *Praesides*, Personen, die es mit der Justiz zu thun haben. cf. *Sigism. Frideric. Dresigius* de correctoribus imperii romani, Lipsiae 1739. Man sieht, wie jetzt ein künstlich wohlgeordneter Plan im Ganzen herrschte, das grosse ganze Reich zusammen zu fassen, während in der Republik alles verwickelt war, und wie nach und nach aus der alten Verfassung eine monarchische Regierungsform hervorgegangen ist. Von dieser Seite sind die Antiquitäten sehr interessant.

Zweiter Abschnitt.

Finanzen,
oder
de tributis et vectigalibus.

Der Ausdruck *vectigal* ist im Lateinischen etwas anders, als man darunter gewöhnlich versteht; er umfasst auch nicht alles, was wir *Finanzen* nennen. *Reditus populi Romani* ist der beste Ausdruck dafür. Hierüber ist erst eins und das andere gearbeitet. Eine besondere, schätzenswerthe Schrift hat man von *Peter Burmann* de vectigalibus populi Romani. Lugd. Bat. 1734, 4., die jedoch auch viel Ueberflüssiges enthält. Etwas allgemeiner, aber flacher ist die Schrift: de finances des Romains, Paris 1740. 8. und *Bouchaud's* Schrift über den Zehnten in Rom, Paris 1772. 8. Schade, dass keiner der alten Historiker eine vollständige Notiz davon gegeben hat, als mir Appian. Besser wäre es, wenn wir das Breviarium, das August hinterliess, hätten. Man muss sich mit einem Monument von August, welches in Ancyra gefunden wurde, und das am besten in *Chishull's* antiquitatt. asiatic. erläutert ist, begnügen. Der Ausdruck *vectigal* ist das, was wir *Revenue* nennen; an *Zoll* ist dabei nicht zu denken. Dieser Ausdruck ist publice üblich.

ributum ist eine nur besondere Abgabe, nach tribus gegeben, ne gleichvertheilte Abgabe, und ursprünglich *Kopfgeld*. Die *ctigalia* bleiben beständig, und es kommen neue auf, die hlimmer sind, als die *tributa*. Man setzt Abgaben zu Zeiten st, wo sie die Leute gern geben. In Rom fängt die Finanzinst an, ist aber noch in ihrer Kindheit. In den Zeiten der epublik verstehen sie die Römer noch nicht, daher sie oft in igen kommen, wo sie nicht wissen, woher sie Geld nehmen llen. Der Grund dieser Ungewissheit der Finanzen lag darin, ss man die Revenuen des Staats verpachtete, wobei die Pächr sich allein bereicherten und die Provinzialen drückten. Die chtungen wurden vom *ordo equitum* übernommen; daher dier Stand so reich war. So viel Ordnung auch in der Art der rpachtung war, so gingen doch fraudes vor, weil den Meistenden die Provinzen zugeschlagen wurden. Es waren immer ehnliche Summen, die für die Provinzen gegeben wurden; s war auch der Grund, dass nie ein Einzelner dies bezahlte er sich damit abgab, sondern es traten *societates* zusammen, denen jedoch nur einer in die Provinzen ging und alles dirte, während die andern in Rom blieben. Findet man, dass n die Provinzen zu theuer gepachtet habe, so wird der Senat gegangen, dass er nachlassen muss, und so wird er betrogen. sser wird dies unter den Kaisern, aber die Verbesserung des anzwesens besteht nur in der Erfindung neuer Vectigalen. te allgemeine Einrichtungen, wie man sie in neuern Zeiten , kennt man im ganzen römischen Alterthume nicht. Alles, s wir Geldwesen nennen, stand damals noch nicht unter öffentier Aufsicht, sondern man überliess es dem Zufall. Wenige hten daran, dass so etwas sich auf Grundsätze zurückbrin- liess. Daher gerieth man auch oft in Noth. Dazu kam, s es mit dem Handel auch nicht gut stand. Er wurde durch Vorurtheil, dass er etwas Entehrendes sei, vernachlässiget. ier beschäftigte sich auch kein nobilis mit demselben. Allenfalls r ihnen ein *magnarius*, d. i. ein Grosshändler, zu seyn erlaubt. mehrsten, die sich mit Handlung abgaben, sind ausser Rittern, viele aus den Plebejern, die aber nur gemeine imer, *institores*, vom niedrigsten plebs sind. Mit der Einme des Geldes sieht es also im Staate nicht gut aus; einne bereicherten sich damit, der Staat aber hatte nichts on.

Dem zweiten Punkt, die Ausgabe, betreffend, so wissen , da wir kein Detail haben, nur soviel, dass gewisse Dinge Staatswegen gemacht und bezahlt wurden. Im Frieden d es die Sacra, die Feierlichkeiten, der Bau einer Menge öftlicher Prachtgebäude, Schauspiele und zwar nur die, wel: der Staat besorgte, die viel Geld kosten. Doch ist die ige, ob er nicht zu letztern immer etwas hergab. In Gric-

chenland war es so. Ein Hauptartikel der Ausgabe ist die an die Armeen, und damit hängt die Bezahlung an alle munera mercenaria zusammen. Sonst kosteten mehrere Dinge, die heute etwas kosten, wenig oder nichts. Die Armee war immer, auch im Frieden, beschäftigt; sie musste Wege machen etc. Dass alle diese Ausgaben vom Senat abhängen, ist bekannt.

1.

Tributa.

Tributa sind nicht mit Accise zu vergleichen, sondern es ist eine *Vermögenssteuer* auf die einzelnen Köpfe; doch ist es nicht *Kopfsteuer*. Die Sache richtete sich nach dem Census, und dieser gründete sich auf die Einrichtung der Tribute. cf. Livius 1, 44. Es kommen hier die fünf ersten Klassen des Volks, die einen Census hatten, in Betracht, und da muss alles gleich anfangs nach den tribus auf die Art vertheilt worden seyn, dass pro diversitate census jeder wusste, was er zu geben hatte; daher heisst es: *tributa imperantur*. Hierüber giebt es Bücher, worin die Menschen nach den tribus mit Bestimmung ihres Census aufgeschrieben sind. Dass nicht sogleich die ganze Einrichtung in Ordnung gekommen ist, ist auch bekannt; denn erst *Poblicola* legte ein ordentliches aerarium an. Dann finden wir eine Zeitlang nichts im Detail, ausser dass in Kriegen seit dem Jahre 347 a. u. condita Vermögenssteuern erhöht werden. cf. Livius 4, 54. Die Sache war den Römern nicht angenehm; sie dachten daher darauf, wenn die Provinzen von einiger Bedeutung gewonnen hätten, die Steuern aufhören zu machen, und man fing damit im fünften Seculo an; man kam aber dabei nicht aus. cf. Livius 9, 43. Plinii hist. nat. 34, 11. Allein seit dem grossen Siege über Perseus, seit dem Jahre 586, kommt es dazu, dass alle tributa aufhören, weil Aemilius Paulus eine unsägliche Menge Geldes, welches man zu drei Millionen und dreimalhunderttausend Reichsthalern angiebt, nach Rom schleppte. Um diese Zeit waren auch die übrigen Staatsrevenuen angewachsen. cf. Cicero de officiis 2, 21., Plinii hist. nat. 33, 17., Vellejus Paterculus 1. fine, interpretes. Seit der Zeit gab es keine gewöhnlichen Tribute, doch gab es Zeiten, in denen der Staat Auflagen aus Noth machte, und zuweilen wird in der Geschwindigkeit ein extraordinärer Tribut, der *temerarium* heisst, auferlegt. cf. Dionysius Halicarnass. 47, 16. Sonst hatte man auch noch eine andere Manier, die den Griechen nachgeahmt war, indem man die reichsten Leute herankriegte, und bei ihnen für den Staat borgte. cf. Livius 26, 36. 29, 16. Dass gewöhnlich dergleichen Auflagen nicht nöthig waren, beweist der Umstand, dass die

cii und die in den Provinzen Abgaben gaben. Die Socii ga- n eine jährliche, die auch *tributum* hiess, wovon die Armeen soldet wurden, und deswegen *stipendium* heisst, von *stips*, eine Münze, welche die Soldaten bekommen, und weil diese gewogen wurde, hiess es: *quasi stipis pendium*. Die Völker, e diese Tribute abgeben, heissen *populi stipendiarii*. cf. Er- sti's clavis sub voce stipendiarii. Die Römer machten auch ölker von sich abhängig, so dass diese jährliche Summen zah- n mussten. Bei einigen bestanden sie in Contingenten von Men- hen, die zum Kriege gebraucht wurden, oder in Summen eldes.

2.

V e c t i g a l i a.

Von ihnen wissen wir mehr. Der Ausdruck hat eine weitere id eine engere Bedeutung. Im ersten Falle bedeutet derselbe n unbestimmtes Einkommen von Waaren, Ländern etc. Ein heil davon ist unsere Accise. Das Ganze läuft auf Imposten naus, indem der Staat sich über gewisse Sachen ein Recht an- nasst. Waaren, welche durch Provinzen passiren, werden it Zöllen belegt; auch an Brücken mussten sie abgeben. Dies hnte man noch weiter aus, indem auf diese oder jene Summe, e einer durch Erbschaft bekommt, eine Abgabe aufgelegt rde, die er an den Staat bezahlen musste. Die wichtigsten eser Vectigalien, welche dreierlei Art sind, werden vom hnte an Personen, die man Generalrevenuenpächter nennen nn, die ihre Helfer haben, verpachtet. Diese dreifachen uptvectigalien sind: *Portorium*, *Decumae* d. i. Decimae, und *criptura*.

a.

P o r t o r i u m.

Dieses scheint *Hafenzoll* zu seyn, ist aber das Geld für ransportsachen auf Frachtwagen, von reisenden Kaufleuten, ch von Leuten, die etwas auf Reisen mit sich führen, das sie nicht i ihrem Gebrauche nöthig haben. Ursprünglich kommt es von chiffen, daher auch der Name. Der Ursprung davon wird im ivius 2, 9. angegeben. Anfangs ist die Abgabe gering; in der olge, als die Römer Provinzen erhalten, werden Zölle ange- gt. Durch gewisse Provinzen, besonders durch Aegypten, Si- lien, Pontus, Kleinasien, Griechenland und Afrika, ging da- als eine Menge Fracht. Im Pontus war der Wechsel von Waa- n aus dem Orient sehr gross. Bis dahin reisten die römischen aufleute. Ausserdem wird an Brücken auch von Reisenden et- as bezahlt, wenn der Reisende nicht zum Gouvernement ge-

hört, und kein Publicanus ist; denn solche Personen sind von diesen Abgaben frei. Die Einrichtung war wie heute nach einer bestimmten Ordnung gemacht. Der Reisende wurde visitirt, *sarcinae excutiuntur*. Ihm sind nur die Sachen, die er braucht, erlaubt. Dies sind die *instrumenta itineraria*. *Portorium circumvectionis* ist das Passiergeld, das auch eingeführt ist. Damit alles ordentlich gehe, so liegen an solchen Orten *milites stationarii*. cf. Suetonius im Julius cap. 43. Anfangs war es nicht so eingerichtet; manches mag auch in alten Zeiten gewechselt haben.

b.

D e c u m a e.

Decumae ist der Zehnte. Diese Namen, als: *vicesimae*, *quadragesimae*, kommen öfter vor. *Decumae* ist ein alter Ausdruck, der nicht immer auf den Zehnten geht. Ursprünglich war es der Zehnte vom Getreide, nach und nach wurde es der achte, auch der fünfte. Es fragt sich: von welchem Getreide? In jeder Provinz der Römer, wo Getreide gebaut wurde, gab es viele agri publici, welche der römische Staat in corpore behielt. Diese kamen den Römern trefflich zu statten, als Italien ein schöner Garten wurde. Da mussten ihnen die Provinzen durch Zufuhr beistehen. Die Personen, die mit diesem Pachte zu thun haben, heissen *decumani*, welche sich in den Provinzen niederlassen, die agros publicos an Provincialen verpachten, und dabei viel gewinnen. Sie heissen auch *aratores, rustici*, welches ein ehrwürdiger Name ist.

c.

S c r i p t u r a.

Scriptura ist eine Abgabe von Triften, wohin man Thiere treibt. Dieses Wort ist von scribere auf eigne Weise entstanden. Man sagt, diese Abgabe heisse deswegen scriptura, weil die Leute, die dort weiden wollten, sich mussten aufschreiben lassen und zwar hier zuerst. Ein solcher *ager* heisst *scriptuarius*, und die Revenue wurde oft *vectigal ex pascua* genannt. In manchen Provinzen und in Unteritalien hatte man treffliche Triften, wohin mancher Tausende von Thieren schickte, wofür er bezahlen musste. Der Pächter bekümmerte sich um das Detail. In den Kaiserzeiten kommt diese Einrichtung wenig mehr vor, und es scheint, dass die Kaiser sich diese Triften anmassten, denn man hört von *armentis dominicis*, herrschaftlichen Heerden. cf. Varro de re rustica 2, 1. Um dergleichen Abgaben bekümmerte sich der Staat nicht, sondern diese drei Sachen wurden an Personen verpachtet, die sich zusammenthaten und eine von diesen

drei Arten in einer ganzen Provinz zusammenpachteten. Die Alten verwechselten diese Ausdrücke. Cicero selbst braucht *scriptura*, wo *portorium* stehen sollte, daher, weil alle diese Abgaben Staatsrevenuen sind, die verpachtet werden, und weil diese Ausdrücke nicht mehr ihre ursprüngliche Bedeutung haben. Die Abgaben von Professionen, Salinen, Bergwerken kommen erst später vor; einige kommen erst von den Principes, andere sind ganz neu.

d.

Nebenarten von Vectigalen.

Dahin gehört das Einkommen der Gefälle von Confiscationen gerichtlich verdammter Personen. Wenn jemand eine Capitalstrafe litt, wurden alle seine Güter confiscirt, z. B. wenn jemand in's Exil ging und das Volk dasselbe confirmirte, da das Exil freiwillig war. Manche Personen gaben sich damit ab, solche Güter auf einmal zu kaufen. Diese heissen *sectores*, welche nachher Auctionen halten, um mehr herauszukriegen. Diese Auctionen werden auf triviis gehalten.

Von Beute im Kriege kam auch etwas ein. Sie wurde zwar nach Regeln vertheilt, so dass einen Theil die Tempel, einen andern die Soldaten bekommen. Doch war gesetzlich, dass der Imperator für den Staat auch einen Theil verkaufen und das Geld an die Staatskassen übergeben musste. Wo man viele Sklaven erbeutete, kam viel ein. cf. Barthélémy in seinen Oeuvres diverses posthumes 2 tom. 8., wo eine artige Abhandlung darüber ist.

Vectigalia ex metallis, von den Bergwerken. Diese verachteten die Römer auch oft. In manchen Provinzen waren sie sehr bedeutend, wie in Spanien, das sehr silberreich war.

Vectigalia salinarum, von Salzquellen, deren es viele im römischen Reiche gab. Doch finden wir hier keine andern Regalia, als Fischfang, Jagden.

Abgaben von hereditatibus, *vicesimae haereditatum*, sind besonders unter den Kaisern Gänge und Gäbe. Sie gründen sich auf eine drollige Vorstellung, nämlich dass, wenn jemand etwas unvermuthet bekommt, er etwas davon an den Staat abgeben muss. Und jemand in Rom etwas, so verlangten die Principes, dass ihnen gezeigt werde. cf. Dio Cassius 55, 25. 56, 28. Die Kaiser gewannen noch auf andere Art. Unter August bemächtigte sich der Römer der Enthusiasmus so arg, dass sie ihn zum Erben einsetzten, weil sie ihn für einen Privatmann ansahen. August gab es oft wieder, die folgenden aber forderten es.

Vicesimae manumissionum, welche von Freilassung der Sklaven abgegeben werden mussten, und zwar der zwanzigste

Theil des Geldes, welches er für die Freiheit gab. Oft gab e der Herr.

Vectigal pro solo, Abgabe vom Boden des Hauses, Grund zins, welches auch *sōlarium* heisst (sōlarium ist eine Sonnen uhr). cf. *Burmannus* de vectigalibus populi romani p. 203.

Dann Abgaben auf Sachen, welche die Leute gern habe So liebten die Römer vor ihren Häusern schöne Säulen und Po tale zu haben. Dies sind die *vectigalia pro columnis et ostii* cf. Ciceronis ep. ad Atticum 13, 6.

Vectigal aequarium vel *pro aquaeductibus*, welches fü das Wasser ist, welches jemand gleich beim Hause haben will.

Vectigal pro cloacis, für das Recht, seinen Unrath unte die Erde hinzuleiten, indem er durch kleine Gänge zu den gro sen cloacis hingeleitet wurde.

Vectigal für alles: was feil geboten und auf dem Markt g bracht wurde, besonders auf Sklavenmärkte.

Bei Auctionen ist nur eine *centesima* üblich. cf. Dio Ca sius 58, 16., auch war eine *quinquagesima* üblich. cf. Dio Ca sius 55, 31.

Vectigal artium bezieht sich auf Handthierungen, die j mand treibt. cf. Suetonius im Vespasian cap. 23.

Es wäre interessant zu wissen, welche Summe bei den R mern unter den Kaisern aus allen diesen Abgaben zusammeng kommen ist, kurz ein Finanzetat. Noch steckt hin und wied etwas, aber auf etwas Befriedigendes kann man nicht komme Funfzehn bis zwanzig Millionen Reichsthaler bringt die Provi Asien. Durchläuft man die römischen Provinzen und vergleic sie, so kommt eine erstaunliche Menge heraus. Dann komn das, was die römischen Bürger liefern; dann das, was an kl nen Gefällen einkommt.

Es fragt sich: wie wurde diese Menge Revenuen verpac tet? — Alles, was dem Staate gehört, heisst *publicum*. Ei Person, die sich damit abgibt, das, was dem Staate gehö zu pachten, heisst *Publicanus*, Staatsrevenuenpächter. D Verbum, welches hier üblich ist, ist *conducere*, und diesem en spricht *locare*. Der Verpachtende ist der *locans* und der Päc ter *conducens*. Für *conducere* sagt man auch *redimere*, d eigentlich von Entreprisen gesagt wird. Die Sache heisst *r demtura*. Die Art des Pachtens ist feierlich. Bei der Einnahm der Provinzen ist festgesetzt, wie hoch die Einkünfte aus il seyn sollen. Dies ist schon beim Staate bekannt; besonde wissen es die Censoren, zu deren Geschäft es gehört. Wei man indessen auch ungefähr, wieviel einkommt, so kann m es doch nicht mit Gewissheit sagen; es ist durch die neuen Au lagen, welche die Römer machen und durch die im Innern fl gende Verschiedenheit veränderlich. Den Censoren ist es übe lassen, alle fünf Jahre die Einkünfte zu verpachten. Sie m

chen einen Pachtanschlag, worin sie bestimmen, wieviel sie haben wollen. Dann müssen die, welche pachten, bieten. Der Anschlag heisst *lex censoria*. Die Auction geschieht feierlich *sub hasta*, unter dem Zeichen der öffentlichen Autorität, und ist die Provinz bedeutend, so wird jede Art der Revenue verpachtet. Dazu meldeten sich reiche Plebejer. Daraus entsteht ein *ordo publicanorum* von selbst. Dass dieser der nachherige Ritterstand wurde, ist bekannt. Durch die Pachtungen vermehrten sie ihr Vermögen. Von diesen publicanis erscheinen einige bei der Auction, die Lust haben zu pachten. Warum es auf fünf Jahre geschah, davon liegt der Grund in der ursprünglichen Dauer der Censur. Die Verpachtung geschah *kalendis Martii*. cf. Ciceronis oratio de lege agraria contra Ruflum 1, 3., auch 2, 21. Nun treten die equites in societates zusammen, coëunt. Hier haben wir die ersten grossen Handelscompagnien. Anfangs scheinen zehn bis zwölf zusammengetreten zu seyn. Alle diese Personen machen eine heilige Gesellschaft aus, und werden *Socii* genannt. Sie müssen Leute von guten Credit, *gratiosi*, seyn, d. h. Gunst haben bei den Senatoren; daher schliessen sie sich immer an die ersten derselben und an den Gouverneur der Provinz an. Auch müssen sie mit den Pontifices gut Freund seyn. Das Pachtgeld wurde praenumerirt (*repraesentari*); wo dies nicht geschah, waren Leute nöthig, welche mit ihrem Vermögen, und zwar mit liegenden Gründen in Italien, praediis (daher praes Bürge), cavirten. Es kommt darauf an, dass ein solcher Mann viel besitzt. Ein solcher heisst locuples d. i. locorum plenus. In *locuples* liegt die Idee, dass er etwas verlieren kann. Solche zur Bürgschaft eingesetzte praedia sind *publico obligata*, und werden proscribirt, wenn die Gesellschaft nicht bezahlen kann. Bei der grossen Anzahl von Provinzen musste der grösste Theil des ordo equester in solchen Compagnien seyn. In Rom wusste man oft nicht, wer in solchen Compagnien war. Derjenige, auf dessen Namen die Pachtung geschrieben wurde, heisst *manceps*, wofür man auch *princeps* sagt. Allein dieser Mann betreibt oft nicht die Geschäfte, sondern gibt nur das meiste Geld dazu her. Verschieden von diesem ist der Agent der Gesellschaft, der sehr klug seyn muss. Dieser heisst *magister societatis*, und bleibt in Rom. Fallen mit einer solchen Compagnie Rechtshändel vor, so muss derselbe sie einleiten. In der Provinz ist auch einer, der *pro magistro* heisst, welcher mit dem in Rom in Correspondenz steht. Diese *Magistri* sind ansehnliche Leute, welche aber von den Handlangern derjenigen Leute, welche die Gelder einkassiren, und *operae publicanorum* heissen, unterschieden werden müssen. Diejenigen, die körperliche Arbeit verrichten, heissen *operae*. Die *Zöllner*, welche im Neuen Testamente vorkommen, sind dergleichen *operae publicanorum*. Dann gehö-

ren dazu die *coactores*, unter denen sich viele *libertini* befanden. Wie es mit den Pachtungen in den Zeiten der Kaiser hergegangen ist, weiss man nicht. Nach und nach wurde es in Absicht der Finanzen in den Kaiserzeiten so schlecht, wie mit andern Theilen des Staats. Die Kaiser schickten selbst Personen hin, welche die Steuern und andere Abgaben einforderten.

Dritter Abschnitt.

Rechtspflege.

Ueber das jus romanum und die Einrichtung der judicia.

1.

Jus publicum romanum.

Ein Hauptbuch hierüber ist die Schrift *Sigonii* de antiquo jure civium Romanorum, welche gut geschrieben, und aus der viel geplündert worden ist. Etwas neues hat *Spanheim* in seinem Orbe Romano, der trefflich ist.

Unter *jus publicum* verstehen wir die Rechte, welche die Bürger als Staatsbürger, nicht als Menschen haben. Der Ausdruck selbst ist bei den Römern schwankend, und ein bestimmter Unterschied zwischen *jus privatum* ist gar nicht festgesetzt. *Publicum* ist oft gebraucht für *communis*. Uns geht hier die Bedeutung an, worin *publicus* und *privatus* einander entgegengestellt ist. cf. Ciceronis ep. ad fam. 4, 14. und Livius 3, 34. Hiernach geht *jus publicum* auf den ganzen Antheil und Genuss am Staate. Mit dem jure publico hat es kein *Peregrinus* zu thun. Der Bürger participirt am jus publicum nur so fern, als er Regent ist. Eben so schwankend ist auch das *jus civile* bei den Alten. Zuweilen wird damit das *jus naturale* vermischt, aber gewöhnlich ihm entgegengesetzt, besonders im Cicoro. Sonst beschreibt man *jus civile* als dasjenige Recht, was die Theilnehmer des Staats nach alten Gewohnheiten haben, und betrifft demnach die auf alte Gesetze sich gründenden rechtlichen Einrichtungen.

Der Ausdruck: *jus*, wird auf mehrfache Art gebraucht. Die Alten verstehen unter *jus* das, was billig oder Recht ist, und wozu wir durch Ursachen verpflichtet sind. cf. Cicero de officiis 3, 21. Dann ist es das, was durch das Gesetz verordnet ist. In diesem Fall gibt es kein *jus*, wo keine *lex* ist. In den alten Gesetztafeln hiess es das, was das Volk genehmigt hat. Dies geschieht durch *leges*, dass das Volk etwas beschliest. Mit *jus* wird zuweilen auch *ratum* zusammengestellt.

Das *jus* theilt man in *naturale*, *gentium*, *civile*, *publicum*, nd *privatum*. Die Römer gingen uns in diesen Bestimmungen r., die Griechen nicht so genau. Man spricht noch auch von anchen besondern juribus, von einem *jus bellicum*, welches if alle die Dinge geht, die Staaten zu beobachten haben, die it einander im Kriege stehen. Hierüber setzten die Alten Dinge est, nach denen sich humane Staaten im Kriege richteten. Dies eisst auch oft *jus belli*. Zuweilen sagt man *jus legitimum* für s *civile*. cf. Ciceronis orstio pro domo cap. 13. und 14. Der erfasser hat dabei im Auge, dass alles *jus civile* sich auf *leges* ündet. — Dann kommt *jus sacrum* vor, dem *jus civile* entgengesetzt. Auch heisst es *jus pontificium*, welches auf Reion und heilige Dinge Bezug hat. Wer in Rom *in utroque re* wollte erfahren seyn, musste *jus civile* und *pontificium* ändlich wissen. Es fragt sich: wie konnten die Alten die echtswissenschaft in die Wissenschaft göttlicher und menschher Dinge eintheilen? — Der Römer nimmt blos dabei Rückht auf das *civile*, das sich auf menschliche Dinge gründet, d auf das *jus sacrum*, worunter er göttliche Dinge versteht. s nämliche ist auch *jus humanum*. Wird noch genauer unschieden, so geht man mehr in's Detail. *Jus* und *fas* wird gemeinen Leben wie *jus humanum* und *divinum* gebraucht. i *fas* denkt man sich *divinum*. Auch sagt man *jus senatom* in Absicht auf die Rechte, welche diese Personen haben. ch wird *jus* von einer Sammlung von legibus gesagt; nämlich hdem man im Alterthum angefangen hatte, Stücke von Edik, welche ein Recht ausdrückten, zu sammeln, so nannte n sie jus. Wird zwischen Recht und Billigkeit unterschieden, setzten die Römer *jus* et *aequitas* neben einander. Auch ha sie, wenn es die äusserste Strenge bezeichnet, den Ausck: *summum jus*. Auch kommt von *aequitas* der Ausdruck: *quum et bonum* auch im rechtlichen Ausdruck vor, entgegenetzt einem schlauen und chicanösen Betragen, das *callidum versutum* heisst.

Der Ausdruck: *lex*, wird oft im weitern Sinne gebraucht, sonders wenn man philosophirt, wo man es auf die Gottheit tet. In Rom brauchte man es ursprünglich von den Verordagen, woran die Edlen Theil nehmen. Im Begriffe *lex* liegt züglich, dass es etwas ist, was der Staat per plurima beschlossen hat. Unter die leges gehören auch die *plebiscita*. enn *lex* ursprünglich auf das hinausläuft, was *Formel* heisst, o eine gewisse Abfassung, Concept, so ist klar, wie nachher allgemeiner gebraucht werden kann. So heissen alle Vorriften und Bedingungen im Lateinischen leges. Von dieser e muss man ausgehen. Ist es *Vorschrift*, *Bedingung*, so es mit *pactum* einerlei. Der nämliche Fall ist beim Kaufen l Verkaufen. Hiernach richtet sich der seltsame Sprachge-

brauch, wenn von *leges censoriae* die Rede ist, bei denen Niemand daran denken kann, dass die Censoren konnten Gesetze geben. In diesem Falle ist es eine Art *Pachtcontract.* cf. Cicero de officiis 3, 16.

8.

Von den legibus der Römer.

Die ersten, die mit Präparation und feierlich entstanden, waren die zwölf Tafelgesetze. Die *actiones legis* betreffend, so entstanden aus den zwölf Tafeln mit Hülfe der ältern Gebräuche gewisse Formeln und Gewohnheiten, die bei den Processen als Norm galten, und *actiones legis* heissen. Der Römer glaubte bei seiner Steifheit, Severität und Ordnungsliebe, dass alles bei solchen Dingen an bestimmte Gebräuche müsste gebunden werden. Daher kam das Formelwesen, das hin und wieder seinen Nutzen hatte. Die Römer haben eine seltsame Parthie geltender Ausdrücke, die bei Führung eines Processes jedesmal vorkommen. Diese Formeln heissen oft *actus legitimi* Dazu gehörte, was den usus betrifft, dass gewisse Tage zu Gerichten gebraucht wurden, und da heisst es, kann lege agirt werden, daher *actiones legis.* Da die *actus legis* als ein Geheimniss galten, so entstand der Wunsch, dass sie publicirt würden. In eine spätere Zeit gehört das *respondere de jure*, wozu sich ein Römer aufwirft, der Kenntniss der vaterländischen Gesetze hat. Dies geschieht im fünften seculo, und *Titus Coruncanius* respondirt zuerst de jure. So entstehen die *jure consulti.* Dies wird von dem gesagt, der consulirt wird. Auch sagen die Römer blos *consultus*, wobei es sich verstand, *jure.* Diese fingen nach und nach an, eine grosse Aufmerksamkeit beim Publikum zu erregen. Daher konnte jemand, der sich hierdurch gezeigt hatte, angenehm werden, um eine obrigkeitliche Stelle zu erhalten. Der *jure consultus* steht in alten Zeiten sehr früh auf; einige Stunden darauf ging er auf das forum, und spatzirte da herum. Die Sache geschah mit Feierlichkeit; zu Hause auf einem solium. Der Client, welcher fragte, musste mit einem kleinen Compliment eintreten, *licet consulere.* cf. Ciceronis oratio pro Murena cap. 13., welche eine der schönsten Reden ist. Der Jurist gab auch schriftlich seine Entscheidungen, ohne die geringste Ursache beizufügen cf. Seneca ep. 94. Wo sie besonders schreiben mussten, war, wenn sie jemandem Formeln an die Hand geben mussten. Des Juristen Sache war, dem Clienten zu rathen, dass er sich gehörig cavirte. Dieses *cavere* bestand darin, dass Aufsätze in die Hand des Clienten gebracht wurden. Wenn es intricate Materien betraf, so kamen sie zusammen und hielten Berathschlagungen, wodurch allgemeine Entscheidungen entstanden. Diese hiessen *disputationes* oder

disceptationes fori, und wurden in der Nachbarschaft des Tempels des Apollo gehalten. Ist so etwas entschieden und es wird durch Gewohnheit öfter wiederholt, so heisst ein solcher Satz: *recepta sententia*. Daraus entstehen *mores recepti*, *jure recepti*, welche nachher im Staate durch Verjährungskraft gelten. Diese konnten gültig werden, weil die römischen Juristen mit Philosophie an's Werk gingen und dabei immer auf das Allgemeine ausgingen. So entstanden *regulae juris*. Die Rechtsgelehrten haben auch das Amt die Gesetze zu erklären; und so fern werden sie *interpretes juris*. Durch diese Interpretation entsteht etwas öffentlich Autorisirtes, und dadurch werden sie auch *auctores*, *conditores juris*. Dies dauert aber durch die Zeiten der Republik; unter den Principes wird einem das Recht erst gegeben zu respondiren. Unter ihnen entstehen auch Sekten der Rechtsgelehrten.

Um die leges der Römer kennen zu lernen, muss man sich mit einer immensen Menge beschäftigen. cf. Ernesti's clavis Ciceroniana, wo dieser Abschnitt nützlich, obgleich dürftig, abgehandelt ist, und die Bücher über die Geschichte des römischen Rechts. Bei dem Studium der Gesetze muss man die oft tief liegenden Veranlassungen und die Zeit jeder lex wissen, wobei man die Geschichte vor Augen haben muss. Dann muss niemal bei dem einzelnen Gesetze alles das, was in den römischen Autoren über den Ausdruck und die Abfassung zerstreut ist, zusammengebracht werden. Man muss auch die Personen, die dabei in Betracht kommen, kennen lernen. Viele Umstände leiden oft dunkel, wie z. B. die Einsichten in den Zweck und Geist des Gesetzes. Die wichtigsten für den Humanisten sind die, welche das jus publicum betreffen. Die Namen der leges liegen von denen herzukommen, die etwas in Vorschlag brinen; also von beiden Consuln, häufig auch von Einem. Im ersten Falle werden beide Namen verbunden. Die lex hat von dem ator den Namen. Oft ist der Fall, dass man einen Beisatz vom nhalte machte, wie *agraria*. Eine ansehnliche Parthie leges, ie anfangs plebiscita waren, begriff man unter dem Namen *ges tribuniciae*. So geht es in den Zeiten der Republik. Unter dem Principatus verändert sich dies sehr. Augustus hat ewöhnlich die Gesetze angegeben, dem Namen nach sind sie em magistratus zugeschrieben, aber ihm gehören sie eigentlich. chlimmer war, dass er gegen das Ende seiner Regierung alles ufing in den Senat zu ziehen und den Decreten des Senats vim egis zu geben. Auch einige Edikte erhielten vim legis. cf. Tait ann. 3, 28. Unter Tiberius traten noch grössere Veränderunen ein; die Comitien hören auf, alles wird dem Senate vorgelegt, nd dieser soll loco populi alles abmachen. Die alten Gesetze ören auf, obgleich die vocabula noch fortdauern. Die Senatsecrete werden zwar noch bekannt gemacht; hinter diesen De-

creten ist aber beständig der Princeps, der alles dirigirt. Kommt der Name *lex* nun noch vor, so muss man an die Senatsdecrete denken; doch kommen ein paar wirkliche leges vor. Von den Kaisern kommen noch gesetzliche Verordnungen hinzu. Wenn die Principes Antworten auf eingereichte Schriften ertheilen, so haben dieselben ebenfalls Gesetzkraft, und heissen *rescripta*. Alle eingereichten Schriften heissen *libelli*. Der Princeps entscheidet manche Rechtsfälle, die an ihn gelangen, sobald die Richter nicht glauben entscheiden können, und, was er bestimmt, heisst *decreta*, welche auch Gesetzkraft haben. Sie geben auch Edikte, die eine neue Art von Verordnungen ausmachen, und diese nennt man *constitutiones*. Dazu gehören auch die Befehle an Gouverneurs etc., worin sie ihnen dies und das auftragen. Dergleichen heissen *mandata*. Aber alles dieses bezog sich auf die sämmtlichen Bürger. Sie machen indessen auch auf einzelne Personen sich beziehende Verordnungen, und diese heissen *privilegia*, von *privata lex*, daher *privi — leg*. Betrachtet man die fontes juris überhaupt, so sind sie: die *leges*, *consulta senatus*, *Edikte* der Magistratspersonen d. i. *jus honorarium*, *constitutiones principum*, *Urtheile* und *Entscheidungen* einzelner grosser Juristen d. i. *responsa jure consultorum*, die man in Rom *prudentes* statt *peritos* nannte, d. i. prudentum. Diese *responsa* werden auch *auctoritates* d. i. Meinungen und Urtheile, die jemanden dazu berechtigen, genannt, cf. Ciceronis orat. pro Caecina cap. 24., mores majorum, wobei keine Gesetze zum Grunde liegen. cf. Gellius 11, 18. Diese Gesetze hätten früh sollen gesammelt werden; jedoch gerieth man erst in den Zeiten der Kaiser an die Ausführung des Vorsatzes, Sammlungen zu machen. Diese Sammlungen nennt man *Codices*, und so hat man einen *Codex Gregorianus* und *Hermogenianus*, welche zu Constantin's Zeiten durch Privatpersonen entstanden. Darauf folgt ein öffentlicher von *Theodosius* dem jüngern im Jahre 438. n. Ch., daher *codex Theodosianus* genannt. Diese Sammlung schloss sich an die vorige an. Hätten wir alle drei zusammen, so würden wir von den spätern Zeiten viel wissen. *Justinianus* liess eine neue Sammlung machen, welche im Jahre 529. n. Ch. publicirt wurden. Hierauf ging es mit Sammeln weiter fort. Die *Pandectae* entstehen auch aus einer Sammlung, die aber bei allem Fleiss doch so gemacht ist, dass darin weder kritische und gelehrte Beurtheilung geübt, noch ein historischer Gesichtspunkt festgehalten ist; man hat auch oft über den Namen gespottet. Man heisst diese Sammlung *digesta*, weil man überhaupt solche Sachen, die man zusammenzieht, so benennt. Man fügte dazu ein kleines *Compendium*, um sie besser zu lehren, und dies waren die *Institutiones*. Man sahe, dass der *Codex Justinianeus* nicht recht passte, und machte daraus einen neuen *Codex repetitae praelectionis* im Jahre 534. nach

Christus. So kommt das ganze grosse *Corpus juris* zusammen.

b.

Jus publicum.

Verschiedenes, was die Bürger angeht d. h. ihre Rechte, ist oben schon erläutert, wo wir von den einzelnen Rechten sprachen. Derjenige Bürger, der alle diese verschiedenen Rechte hatte, heisst: *civis optima lege.* Man sagt auch, ein solcher Bürger hat *optimum jus civitatis*, nicht *plenum*, *vollständig*, welches eigentlich *integer* bedeutet. Jemand kann diese Rechte durch Geburt haben, oder er bekommt sie erst. Um sie ursprünglich zu besitzen, muss er *patre et matre ingenuus* seyn, d. h. beide Aeltern müssen zu der Zeit, als das Kind geboren wurde, *Freie* gewesen seyn. Zu verschiedenen Zeiten wurden hier Abänderungen gemacht. In frühern Zeiten überhaupt wurde nicht Sklaverei gelitten, als aber der Staat schlechter wurde, wurde man gegen dergleichen vitia nachsichtiger. Es wurde einer *ingenuus*, wenn sein Vater ein Freigelassener war, und in den Kaiserzeiten galten die Freigelassenen sehr viel. Wollte man das Bürgerrecht erwerben, so konnte es durch eine *donatio* des Volks geschehen, und diese wurde durch eine lex gegeben, wozu sich das Volk durch Comitien versammelte. Auch kann es durch ein Senatus consultum geschehen; auch kann ein Imperator dies aus eigner Kraft thun. Dass der Senat es gethan, davon gibt es Beispiele genug, besonders bei der Bacchanalienfeier bekommen die Angeber das Bürgerrecht. Das Volk ertheilt das Bürgerrecht nicht immer optima lege, sondern oft mit Einschränkung. cf. Ciceronis orat. pro Cornelio Balbo cap. 8., Verrin. 1, 5. und Livius 40, 52. Einer war daher auch ein Bürger, der auch nicht das *jus suffragii* hatte. So fehlte manchem das *jus honorum*, wo er dann nicht um Ehrenstellen anhalten konnte. Die *liberti Juniani* sind hier nach einer *lex Juniana Norbana* unter *Tiberius* besonders zu merken. Diese konnten nach und nach zu einer vollständigen civitas, welche sie ursprünglich nicht hatten, gelangen. Auch spricht man von *libertis dediticiis*, welchen das jus, Testamente zu machen, fehlte. Aber diese konnten nicht zu einer vollständigen civitas gelangen. Das Bürgerrecht kann auch selbst bei dem, der es natu hat, dadurch, dass er unter die *Aerarios* gezählt wird, verringert werden. cf. Livius 24, 18. mit Drackenborch's Noten. Das völlige Nehmen des Bürgerrechts war selten, aber lege populi konnte es geschehen. cf. Ciceronis orat. pro domo cap. 29.

Eine andere Eigenheit im alten Rom war, dass man nicht Bürger in zwei Staaten seyn konnte, was auch natürlich ist;

erst in spätern Zeiten machte man Ausnahmen. cf. Ciceronis orationem pro Caecina cap. 32. Wenn man in die Gewalt der Feinde gekommen und nicht ausgelöst war, verlor man sein Bürgerrecht. So wurde auch jemand, wenn er in's Exil ging, mit dem Verlust des Bürgerrechts bestraft. Der gänzliche Verlust des Bürgerrechts fand bei Capitalverbrechen statt, worauf der Bestrafte in den Zustand der Sklaven versetzt wurde.

Die Erlangung des Bürgerrechts betreffend, so führt dies auf die Frage: Wie wird es gehalten, wenn der Sklave durch die Manumission zum Bürgerrecht gelangt? Hierbei gibt's in den Zeiten der Republik und in denen der Kaiser verschiedene Gebräuche. Der Herr, von dem er abhängt, muss zuerst beitragen, er muss sein votum geben, dass er freigelassen werde. Hier tritt die *manumissio* ein, welche in *justam* und *minus justam* eingetheilt wird. *Justus* heisst dasjenige, dass so ist, wie es seyn soll oder muss, *vollständig*; *justa manumissio* heisst also eine mit allen Förmlichkeiten geschehene Freilassung, welche das Bürgerrecht unmittelbar, wenn gleich in einem niedrigen Grade, d. h. *non optima lege*, verschafft. Die zweite Art, die *manumissio minus justa*, gibt die Freiheit, ohne gleich das Bürgerrecht zu geben. Zur *justa* gehört, dass jemand in die Rolle des Censors durch Einwilligung des Herrn eingetragen werde. Hatte ihn der Censor auf die Rolle gesetzt, so war er dadurch Bürger. Man nimmt ihn nun in eine urbana tribus, aber nicht in eine rustica, auf, weil man solchen Leuten nie recht traute. Eine andere Manier ist *per vindictam*, welches durch den Prätor öffentlich und mit allen Solennitäten geschieht, die zwar kurz, aber alt römisch waren. *Hunc hominem liberum esse jubeo jure Quiritum*, sagte der Prätor; hierbei gibt er ihn mit einem kleinen Stabe einen Hieb und dreht ihn einigemal im Kreise herum. Dies ist die letzte herrschaftliche Behandlung. Ein dritter modus war, wenn der Herr seinen Sklaven im Testamente frei sprach, welches aus mancherlei Ursachen geschah: wenn der Herr nicht Erben hatte, oder wenn er bei seinem Begräbnisse eine besondere Pracht haben wollte. Da zogen die *manumissi* mit in Hüten. Der *pileus* ist das Zeichen der Freiheit, obgleich die Römer ihn gewöhnlich nicht tragen, denn sie gingen mit blossen Haupte. Da viele Täuschereien damit vorfielen, so wurden kleine Einschränkungen gemacht; man wollte nicht schlechte Leute unter der Bürgerklasse haben. Hatte jemand viel Schulden und hinterliess er kein Geld und keine Güter, aber Sklaven, so konnten diese bezahlen; manumittirte er sie aber, so kriegten die Creditoren nichts. Im Jahre 750. ab urbe wurde daher durch die *lex Aelia Sextia* darin Einschränkungen gemacht; auch wurde bestimmt, dass der Herr, um zu manumittiren, ein gewisses Alter haben muss; hatte er

bestimmte Alter nicht, so musste er Zeugen haben. rch eine *lex Fusia Caninia* wurde nur eine bestimmte An- l, die freigelassen werden konnte, festgesetzt. Man konnte h, besonders unter den Kaisern, auf weniger förmliche die Freiheit geben, und dieses ist ebenfalls die *minus a manumissio*. Die erste Art ist hier: *per epistolam*, in- n der Herr die Freilassung durch einen Brief erklärt. Die ite Art ist: *inter amicos*, wenn der Herr im Beiseyn von f Zeugen seinen Sklaven für frei erklärt. Eine dritte Art *per mensam*, wenn er ihn mit an den Tisch setzen lässt, mit ihm zu speisen. Hierdurch wurde er eo ipso frei; n es war gegen die Sitte der Römer, in Gesellschaft von aven zu seyn. Bürger war er dadurch noch nicht, denn *vindicta* musste noch hinzukommen. Nun war ein solcher nsch *libertus*. Dieser Ausdruck wird auch mit *libertinus* miscue mit einem grammatischen Unterschiede gebraucht nden. *Libertus* wird in Beziehung auf den Herrn, den ilasser, *libertinus* in Beziehung auf die Beschaffenheit des igelassenen ohne Rücksicht auf den Herrn gesagt; doch ist das at in allen Zeiten gleich gewesen, und Ernesti hat sich in ier Ausgabe des Suetonius im Claudius cap. 25. sehr ge- . In ältern Zeiten ging es langsamer, ehe jemand zum russe der Ingenuität kam. War ein Sklave freigelassen, so ns er *libertus* in Rücksicht auf seinen Herrn und seinen nd; sein Sohn war ein *libertinus*, und sein Enkel wurde *ingenuus*. Diese Deutung erfordert auch die Sprache; n *inus* und *ius* pflegt immer auf die Nachkommenschaft zu en. Dass wir in den Schriftstellern keine Spur von dem achgebrauche haben, ist natürlich, weil aus den alten Zei- keine Schriftsteller übrig sind. In spätern Zeiten hiess Freigelassene *libertinus* und sein Sohn *ingenuus*. Dies ist nach das Gewöhnliche. Man muss untersuchen, ob nicht tere Lateiner, wie Tacitus, *libertus* für *libertinus* setzen; llen davon finden sich mehrere. Solche Leute, die durch Testament freigelassen werden, pflegte man zum Spasse *cronitae*, auch *Orcini*, zu heissen; denn sie hatten keinen *cronus* weiter, als den in der Unterwelt. cf. Suetonius in ustus cap. 35. Es war bei den Testamente ein kleiner Un- schied; wenn der Herr blos eine Bitte und keinen Befehl chrieben hatte, dann hing die Freilassung von dem Erben und in so fern bekam dieser das Recht des Patronus über i Sklaven, weil jeder, der manumittirt war, einen Patronus en musste. Dies hängt mit den ältesten Gebräuchen und römischer Denkungsart überhaupt zusammen; der Sklave te nie zu der völligen Gleichheit mit römischen Bürgern ngen.

2.

Judicia publica et privata.

Die römische Justizpflege ist, sobald man alles bis in's Kleine kennen lernen will, ein intrikater Artikel, aber nicht, wenn man das Wesentliche will kennen lernen. Die Schriften der Juristen hierüber sind nicht alle mit antiquarischer Kenntniss gemacht. Die wichtigsten sind folgende:

Carolus Sigonius lib. 3. de judiciis Romanorum im zweiten tomo Graevii thes. antiq. rom. — *Antonii Augustini* sämmtliche Schriften, die sehr wichtig sind. — *Budei* annotationes in pandectas, Paris 1524. fol. — *Barnabus Brissonius* de formulis, von *Heineccius* edirt, ein Hauptbuch. Von ihm sind auch antiquitates selectae gearbeitet. Alles, was er geschrieben, ist trefflich. — *Poleni* supplementa zu Graevii thesaurus antiquitatum Romar. — *Sibrandus Tetardus Siccama* lib. 2. de judicio centumvirale, worin die Materie nicht erschöpft ist, edirt von *Zepernick*. — *Beaufort* république romaine.

Darin kann man am meisten irren, dass man heutige Begriffe gewöhnlich bei den Römern verlangt.

Die *judicia* sind *vel publica vel privata*. Man meint, dass letztere Civilgerichte und erstere Criminalgerichte seyen. Allein man hat sich hier durch gewisse Stellen von Autoren täuschen lassen. Die Römer sagen: zu den publicis gehören *causae publicae*, und zu den andern *causae privatae*. Es frägt sich: was ist eine *causa publica* und *privata?* Eine *publica* ist eine solche, wo der Mensch, sofern er Staatsbürger ist, in Betracht kommt. Wenn ein Staatsbürger verletzt wird, so wird es angesehen, als wenn der ganze Staat verletzt wäre. Oder, wo eine *pars rei publicae* in Betrachtung kommt, da giebt's eine *causa publica*; wo dies nicht ist, eine *causa privata*. cf. Institutt. 4, tit. 18., Pandect. lib. 48, 4. Wenn ein römischer Bürger an seinem Leben angegriffen wird, so kommt dabei das Recht des Populus Romanus in Betracht, und so ist dies *causa publica*. Wird ein *Peregrinus* todtgeschlagen, so ist es *causa privata*. Die Processe über Mein und Dein sind *causae privatae*. Hier konnten manche Sachen in Betracht kommen, ob man eine causa als *privata* oder *publica* ansehen sollte, welches zu vielen Kabalen Anlass gab. Hier haben die Römer eine unvollkommene Eintheilung, wobei man sich vorsehen muss, dass man nicht unsere in die ihrige schiebt. Wie wichtig der Unterschied von beiden war, sieht man aus vielen Umständen. Schon die Namen sind verschieden. Ein Ankläger in einer *causa publica* ist *accusator* und die Sache *accusatio*; bei einer *privata causa* ist *petere* der Ausdruck, also *petitor*, Ankläger. Der *accusatus* hat in beiden Arten verschiedene Namen. Bei den *publicis causis* braucht man *reus*. Dies ist der Verklagte, der mit dem *accusa-*

tor im Verhältnisse steht; in *privata causa* sagt man *is, qui unde petitur*. Bei den *causis privatis* wird auch *agere* gesagt, weil *lege agere* gewöhnlich gesagt wird. Hievon sagt man auch *actor* vom Kläger. Diese Unterscheidungen sind in den Alten herrschend. Es giebt aber auch Verschiedenheiten in den Dingen selbst, in den Gebräuchen, nicht blos in verschiedenen Zeiten, sondern auch in den Zeiten der spätern Republik. Bei den judiciis publicis sind judicia ordinaria. Dies geht auf die Zeit der geordneten Rechtspflege seit der Entstehung der *quaestiones perpetuae* im siebenten seculo; früher hatte das Volk in den Comitien die Entscheidung über causas publicas und behielt sie sich auch noch später in gewissen Fällen vor. Da in frühern Zeiten immer das Volk entschied, und nachher extra ordinem, so nennt man solche Rechtsfälle, welche sich das Volk vorbehielt, *extraordinaria*. Letztere kommen noch spät vor, obgleich in spätern Zeiten das Volk nicht mehr richtete; es wird dies nur im Gegensatz von andern gesagt. Quintilianus führt sie auch an. Von den letztern muss zuerst gesprochen werden. Sie entstanden, als schon der Staat sank, und die Fälle, womit das Volk belästigt wurde, zu oft kamen. So wurde von Zeit zu Zeit ein gewisses Verbrechen durch leges bestimmt, das von einem Gerichtshofe untersucht werden sollte, ohne dass das Volk sich damit beschäftigen sollte. Der Commissär des Volks ist hier der Praetor. Dergleichen Untersuchungen heissen *quaestiones* vom alten *quaerere*. cf. *Duker* über Livius 39, 14. Man hätte eigentlich sagen sollen *quaesitio*, und vom Untersucher *quaesitor*. Letzteres Wort blieb, aber ersteres wurde zusammengezogen in *quaestio*. Dieser Ausdruck kommt auch von Criminalfällen vor. Die *quaestiones perpetuae* kamen erst nach und nach zu Stande, als die Verbrechen öfter vorkamen. Die erste *lex* war eine *de repetundis*, welche die perpetuas einführte, von *Calpurnius Piso*, woraus man sehen kann, wie früh die Malversationen in den Provinzen entstanden. Darauf folgten mehrere, d. h. so wie man ein Verbrechen fand, das öfter vorkam, als Hochverrath, so wurde eine solche neue quaestio hinzugefügt. *Sylla* that hier vorzüglich viel, weswegen man ihm die Anordnung der Criminalprocesse beilegt, nemlich der *judicia publica*. In seinem Zeitalter war es natürlich, weil so viele Verbrechen vorfielen, die den ganzen Staat betrafen. Wäre es in Rom recht ordentlich zugegangen, so hätte das Volk nichts mehr sollen damit zu thun haben; aber es gab immer partheiische Situationen, wo man jemanden vor das Volk haben wollte.

Um ins Einzelne zu gehen, so muss man die Untersuchungen mit den alten Zeiten beginnen. In den alten Zeiten ist allerdings alles dunkel, da es nur Sagen davon giebt. In den Königszeiten hing die Entscheidung von dem Könige und seinem

aber nicht beides zugleich, d. h. dass man einem zwei Strafen zugleich auferlegte. Ist die accusatio durch, so fängt an den dritten nundinis ein Patronus causae an, den Beklagten zu vertheidigen, und da wird alles in Bewegung gesetzt, was Künste der Beredtsamkeit und Kabale vermögen, um das Volk zum Mitleiden zu bringen oder den Ankläger zurückzuweisen. Wenn alles durchgesprochen war, so wurden die Comitien zusammenberufen, und nun folgen diese erst zur Entscheidung. In den ältesten Zeiten soll das Volk mit einer Trompete zusammengeblasen worden seyn, damit es desto feierlicher wäre. Ganz ist es den alten Zeiten nicht angemessen; auch erzählt es Seneca allein, cf. de ira 1, 16. Es wird entweder mündlich oder per tabellas votirt. In Absicht der Comitien kann das geschehen, dass man sie trennt, so dass, wenn das Volk glaubt, einen verdammen zu können, Auspicien gemacht werden, dass das Volk auseinander gehen muss. cf. Dio Cassius lib. 37. Es können noch zweierlei Dinge statt finden. Bevor die letzten Comitien geschehen, so kann es seyn, dass der accusator seine Klage zurücknimmt. Die Art, wie er das machte, war, dass er sagte: *Caium nihil moror*, ich will nichts mit ihm zu thun haben. Ein anderer Fall war, wenn der reus glaubte, er würde capitis condemnirt, so konnte er darauf ausgehen, bei dem letzten Ende der Entscheidung zu flüchten. Man setzt dabei voraus, dass er sich dadurch selbst eine grosse Strafe zuzieht, denn er verlässt den Staat und die Rechte, die er darin geniesst, und die die höchsten sind, welche immer ein römischer Bürger haben kann. In diesem Falle wurde er nicht condemnirt, aber das exilium wurde confirmirt, und dies geschah in den Tributcomitien, obgleich das Volk dieses Exilium nicht auferlegte, sondern dasselbe etwas selbst gewähltes war.

a.

Judicia publica.

Um Gerichte zu halten, fiel man auf commissionsweise ernannte Personen. Dies sind die *quaestores*, d. i. Inquisitores, die auf eine Zeitlang und auf blos bestimmte causas zu Richtern ernannt wurden, doch nicht in höchster Instanz, denn von ihnen konnte noch ans Volk appellirt werden. Die Wahl dieser Personen geschah in comitiis tributis, mitunter auch vom Senat, wo er freie Hand hatte. cf. Livius 38, 54. und 9, 26. Die Anzahl dieser Personen war unbestimmt, aber klein, am öftersten zwei bis drei. Man nahm dazu magistratus, selten Privatpersonen; doch war letzteres ebenfalls erlaubt. *Judicium defertur a subselliis in rostra* ist der Ausdruck, wenn man ans Volk appellirt. Beständig aber musste man solche Wahlen halten; da sah man denn, dass es besser wäre, bei den sich ver-

mehrenden Verbrechen einen beständigen Gerichtshof einzuführen; so entstanden die *quaestiones perpetuae* seit dem Jahre 604 a. u. condita. Sie heissen perpetuae, weil die Direktoren bleiben, und nicht auf's Neue ernannt werden. Sie gründeten sich auf bestimmte leges.

Die *Prätoren* betreffend, so waren ursprünglich mehrere ernannt. Der urbanus und peregrinus hatten es mit bürgerlichen Rechtssachen in Rom allein zu thun, die übrigen wurden in die Provinzen geschickt. Als die *quaestiones perpetuae* eingeführt wurden, wurde bestimmt, dass die Prätoren in ihrer Stelle bleiben und um ihre Departements loosen sollten. Haben sie ihr Amt Ein Jahr verwaltet, so gehen sie dann in die Provinzen. Zwei beschäftigen sich mit Privatsachen und die übrigen haben die causas publicas. Diese werden so vertheilt, dass ein Praetor alle diejenigen Sachen hat, die unter die repetundas fallen. Kommen gewisse Verbrechen zu häufig vor, so werden zwei Prätoren für eine Sache erwählt. cf. Ciceronis oratio pro Cluentio cap. 53. Oft war der Fall, dass ein Praetor in Gerichten über verschiedene Verbrechen präsidirte. Er selbst ist nicht der Untersucher, sondern dazu hat er ein *collegium de viris dilectis*, welche schwören müssen, die ohngefähr dasselbe sind, was man *Geschworne* nennt. Sie haben einen an der Spitze, *princeps* oder *judex quaestionis*, auf den sich der Praetor am meisten verlässt. cf. Ciceronis oratio pro Cluentio cap. 27. und 33. Hat der Praetor Abhaltungen, so stand der *judex quaestionis* für ihn, und vertrat auch seine Stelle bei der Entscheidung. Die *delecti viri* heissen alle *judices*, und der Praetor hat judices unter sich, er selbst ist der Director. Kommt in Cicero's Reden die Anrede judices vor, so ist sie an diese gerichtet. Dieses concilium wurde nach und nach aus verschiedenen Personen gewählt, ursprünglich hatte der Senat allein das Recht dazu. Dies beginnt in den Zeiten des Gracchus, dass den Senatoren die Gerichte genommen werden sollen. Nachher kommen sie an die Ritter, dann an beide Stände zugleich. Nachher kommen auch Plebejer dazu, doch nicht ganz allein. Dann kommt *Sylla* mit seiner *Cornelia lex*, wonach die Senatoren diese Gerichte allein besetzen. Hierdurch und durch die von *Cotta* gegebene *lex* erhalten die Senatores, Equites und Tribuni aerarii diese Stelle. Unter *Julius Caesar* bekommen sie die Senatoren und Ritter. So blieb es. cf. Manutius de legibus Rom. Bei den verschiedenen quaestionibus perpetuis war eine grosse Anzahl Richter wegen der vielen Gerichte nöthig. Es werden nach der *lex Cornelia* dreihundert judices ernannt, nachher vierhundert und funfzig, und so wächst die Zahl bis auf sechshundert. Seit Sylla werden dreihundert. cf. Ciceronis ep. ad Fam. 8, 8.; unter Pompejus dreihundert und sechszig; unter den Kaisern zuweilen über tausend. cf. Plinii

ep. 33, 8. In alten Zeiten war das Alter eines Judex zwischen dreissig bis sechszig Jahren; nachher von fünf und zwanzig an. August ging noch weiter und nahm Richter von zwanzig Jahren. cf. Suetonius im Augustus cap. 32 und 38. Das Hauptrequisitum ist, dass der Aufzunehmende ein honeter Bürger ist. Zur Honneteté gehört, dass er in keinem judicio turpi gewesen ist, denn dadurch behält er eine maculam. Eben so wenig konnte ein Senator, der durch den Censor aus dem Senat gestossen wurde, judex werden.

Die Wahl der Personen geschieht durch den Praetor urbanus und peregrinus, nicht durch das Loos, sondern durch die auf Erfahrung gegründete Wahl. Ihre Namen werden öffentlich angeschlagen, *in album referuntur*, worauf sie assessores, auch consessores sind, und das concilium bilden. cf. *Gronovius* in Livium 44, 2. Zu dem *consilium* gehört eigene Berathschlagung; *concilium* ist Zusammensitzen. Die grosse Anzahl der Richter war in Decurien getheilt. In den Zeiten der freien Republik gab es drei, zu denen August eine vierte fügte; dann kam man auf eine fünfte, und dabei muss es geblieben seyn. Diejenigen, welche August annahm, wurden *ducenarii* genannt, weil sie nur zweimalhunderttausend Sestertien brauchten. An diese Richter wendet man sich nicht, wenn man einen Process anhängig machen will, sondern an den dirigirenden Praetor.

Art der Anklage.

Anklagen thaten die magistratus. Es musste eine Sache seyn, die allen Bürgern allgemein interessant war, wenn öfteres Anklagen verzeihlich seyn sollte. Geschah es zur Vertheidigung eines Clienten, so wurde es für verdienstlich gehalten. Mit solchen Anklagen beschäftigten sich junge edle Römer, zeigten dabei ihre Beredtsamkeit, und bereiteten sich zu öffentlichen Aemtern vor. Weil der Fall war, dass mehrere kommen konnten, jemanden anzuklagen, so war vorher Untersuchung, wer anklagen soll. Darüber entsteht ein vorgängiges Gericht, wer klagen soll. Weil die Untersuchung auf kein factum hinausgeht, sondern durch Kritik des gesunden Menschenverstandes entschieden wird, so heisst die Untersuchung *divinatio*. So heisst die erste Rede Cicero's gegen den Verres divinatio. Erscheinen mehrere Kläger, so wird einer zum Hauptankläger ernannt, die andern unterschreiben sich, und heissen *subscriptores*. Der Hauptkläger heisst proprie accusator. Dieser dirigirt die Sache. Das erste ist in *jus vocatio*. Dazu gehört, dass er vom inquirirenden Richter fordert, *postulat, ut sibi liceat nomen alicujus deferre*, und fordert, dass der Praetor einen Tag bestimmen soll, an dem sich der Process eröffnet. In alten Zeiten geschah es mündlich, in den Kaiserzeiten schriftlich durch einen *libellus postulationis*. Der Praetor

; dann gewisse Tage, wo er postulirt werden kann. Dann
ss der Ankläger schwören, auf blosse Wahrheit zu sehen.
s das *juramentum calumniae*, jurat calumniam. cf. Ciceronis
ad div. 5, 5. Dann bestimmt das Collegium gleich, wie hoch
Strafe seyn müsse, wenn jemand seine accusatio geltend
che. Dies heisst: *lis aestimatur*. Wenn der reus stillschweigt,
wird er condemnirt, und der Process ist aus; ist er nicht
l, so läugnet er und der Ankläger fordert, dass der Praetor
nen Namen unter die rei aufnehmen soll, *nomen ejus inter reos*
ipitur, was der Praetor auch zuweilen verneinen konnte, —
e erstaunliche Gewalt. Hatte er nichts dagegen, so übergieb
Ankläger eine ausführliche Schrift über das Verbrechen.
s das *libellus accusationis*. Der Praetor bestimmt einen Tag
n Gericht, das ein entfernter ist, der dreissigste, am wenig-
n der zehnte, aus der Ursache, damit der Ankläger die Acten
sammenbringen konnte. Von der Zeit an wird die vestis sor-
n angelegt. Der reus schafft sich Defensoren an, die gegen
accusator agiren. Die vornehmsten sind die *patroni causa-*
rum. Dieser patronus ist der vorzügliche Sprecher. Ausser die-
n hat jemand eine Parthie *advocati*, d. i. Herzugebetene,
Jemanden mit ihrem Beistande und Ansehen im Staate un-
ıtützen, und sich auf die Bank, wo der reus sitzt, setzen.
vocatus heisst Beistand und ist das, was im Griechischen
ράκλητος heisst. Sitzen viele da, so schliesst man, dass, da
viele für ihn interessiren, er ein ansehnlicher Mann sei.
lere Defensoren sind *Cognitores* und *Procuratores*. Letztere
nen in Abwesenheit der andern die judicia besorgen; denn
curator ist der, welcher in Abwesenheit eines andern etwas
orgt. *Cognitor* zeigt einen Vertheidiger von einer anwesen-
Person an. Die erstern zwei kommen hier vorzüglich in Be-
cht. Bei schwierigen Händeln sprechen mehrere der Reihe
h. In republikanischen Zeiten ging man bis auf vier, oft bis
zwölf. Dann geht das judicium selbst an, der Kläger und
geklagte werden durch einen Praeco herzugerufen. War der
geklagte nicht da, so hatte er sich das Exilium selbst aufge-
t. Dies ist bei Verres der Fall. Bei der ersten Rede, wel-
divinatio heisst, war er nicht gegenwärtig; daher heissen
übrigen gegen ihn gerichteten Reden libri, und sind von Ci-
o nicht gehalten, sondern geschrieben. Auch trat der Fall
, dass der Ankläger nicht da war; er war bestochen und der
s wurde ausgestrichen. Erscheinen sie beide, so werden
geschwornen Richter aus den decuriis gewählt. Die Wahl
selben geschieht nun durch das Loos, *sortitio*. Wie viele
ählt werden, richtet sich nach dem Handel. Hatte das
s bestimmt, so warf der Praetor die Namen der Richter
eine Urne, und zog so viele heraus, als nöthig war. Der
geklagte hat das Recht, die Richter, die ihm nicht gefal-

len, zu verwerfen, und deswegen [illegible] ere gewählt werden. Ausserdem ist noch eine so [illegible] der Kläger und Angeklagte sich die Richter selbst [illegible] konnten. Dies sind die *editicii*, von edere judicem. Sind sie gewählt, so werden sie durch den Praeco hervorgerufen, werden Richter, und je nach dem die Sachen sind, wird danach auch die Anrede an sie verschieden. Das war aber nur in gewissen Fällen gewöhnlich, dass man sich selbst die Richter erwählen konnte, *edere judices*. Kommt mancher von denen, die aus ihren Häusern durch den Praeco gerufen worden sind, nicht, so muss er beim Praetor eine excusatio anbringen, und auf diesen kommt es an, ob er *accipit excusationem*. Eh sie Gericht halten, müssen sie schwören, nach Recht und Billigkeit zu richten. Der Praetor schwört nicht, da er ihr Urtheil nur ausspricht, aber mit der Untersuchung nichts zu thun hat. Dann werden sie aufgezeichnet, *libello assignantur*, und gehen dann auf ihre subsellia. Dann geht der Erweis der Klage an. Dies ist eigentlich *accusare*, welches durch rechtskräftige Punkte und mit der Zunge geschieht. Die ersten Punkte oder die Beweise sind dreierlei Art. Erstlich werden Urkunden beigebracht, schriftliche Aufsätze, *tabulae*. Dann folgt das Zeugenverhör, *testium interrogatio*. Dies thut der Redner, der einen anklagt, selbst. Drittens, die Torturen, die aber blos an Sklaven ausgeübt werden, *quaestio*. *Tabulae* ist der allgemeine Ausdruck von allen Arten schriftlicher Aufsätze. Die Hauptart sind die Rechnungsbücher, die allein Auskunft geben konnten. Sie heissen *tabulae excepti et expensi*. Die Art die Rechnungen zu führen war die: es wurden die täglich beständigen Ausgaben und Einnahmen in ein Buch geschrieben, das *adversaria* heisst. Man schreibt auf eine Seite adversa pagina, und wirft alles durch einander, monatsweise. Dieses wurde in ein grosses ökonomisches Rechnungsbuch eingetragen, welches *codex* oder *tabulae* heisst. So mussten die Rechnungsbücher hervor, wenn einer wegen repetundis angeklagt wurde. Die Schriften solcher Leute wurden gleich versiegelt. Ausserdem waren Handschriften, Briefschaften mit unter dem Begriffe von tabulae. Hie und da hat Cicero mit zu thun. — *Testes* sind vorzüglich wichtig. Nur ein freier Bürger kann Zeuge seyn. Er muss ein rechtschaffner Mann seyn und guten Ruf haben, sonst ist er *intestabilis*, d. h. ein Mensch, der kein Zeugniss ablegen kann. In alten Zeiten schloss man auch die Frauenzimmer von den Zeugen aus. Auch die schloss man aus, die nicht zeugen wollten. Das Anrufen eines Zeugen heisst *antestari aliquem*. Die Sache geschieht mit einer Formel, worin *arbitror* üblich ist: *Caji, quaero ex te, arbitrerisne hunc Tullium ibi vel ibi fuisse?* Der Zeuge antwortet: *arbitror* oder *non arbitror*. Dergleichen Zeugen bringt der Redner oft

eie hervor und man sagt: *dat testes*, öfter *producit*, auch *ocare*. *Ducere* ist das Herbeiziehen; *adducere* bedeutet das mliche. *Producere* lässt sich sehr gut brauchen, wenn man gt: seine Gewährsmänner anführen, wofür man *adducere* ht brauchen kann. Man theilt die Zeugen in freiwillige, d in die, welche nicht zeugen wollen. Letztere können dengen bestraft werden. Spricht der Zeuge, so heisst es: *dixit timonium*, auch *dedit*, aber nicht *deponit*. Wenn die Leute, gen die ein Zeugniss abgelegt werden soll, sich mit den Zeun besprochen und sie gestimmt haben, so ist der Zeuge *ornar*, und *alligatus*, wenn er versprochen, ein gutes Zeugniss zulegen. Die Zeugnisse können auch schriftlich abgelegt werun, aber es müssen Zeugen dabei seyn, dass jener Zeuge sie iwillig geschrieben habe. Diese Hülfszeugen heissen *Signaes*. Die Zeugen, an die der Redner sich wendet, sitzen auf ier Bank. Der Redner ist auf einem grossen Theater und in ter Bewegung. In frühern Zeiten wurden falsche Zeugen m tarpejischen Felsen gestürzt; in den folgenden Zeiten ist Strafe willkührlich, aber im Kriege nicht, da sind Spiesshen zum Tode gebräuchlich. cf. Polybius 6.

Die *quaestio* hat bei Sklaven blos Platz in alten Zeiten. it Tiberius ist die Tortur in die Welt auch unter freie ute gekommen. Wenn man einen fremden Sklaven zum Zeun gebrauchen wollte, so musste die Einwilligung des Herrn ausgehen, und der Bürger musste sich verpflichten, ihn zu etzen, wenn er ein Krüppel wurde oder umkam. Gehörte dem Ankläger, so konnte er ihn gebrauchen, wie er wollte. lessen schreitet man dazu blos bei Mordthaten und grossen waltthätigkeiten, und da musste der Angeklagte sich gefallen sen, seinen Sklaven herzugeben, wenn es sicher war, dass n dem Herrn nicht würde an's Leben kommen, denn im Pross gegen caput domini wurden die Sklaven nicht bestraft. ch war hier die Strafe gegen den Staat ausgenommen. In der lge wurden solche Sklaven erst an den Staat verkauft, und ilterhin entstand die Gewohnheit, dass der actor publicus diese laven an sich kaufte. cf. Taciti ann. 3, 67. Bei den Torturen bt es eine Menge Instrumente. Das wichtigste ist der *eculeus*, ne Maschine, woran Füsse und Hände mit Stricken gebunden rden. Darauf wird ein Mensch in die Höhe gerichtet und es lgen andere Instrumente, besonders die Daumenschrauben, *chleae*, wodurch die Glieder ausgedehnt werden. Ausser dier Strafe hatte man auch noch die, siedendes Pech auf einen giessen oder glühendgemachte Pechplatten auf den Leib zu gen. Was ein Sklave durch die quaestio ausgesagt hat, wird edergeschrieben. Wenn Herren merkten, dass ihre Sklaven zu würden gebraucht werden, so gab es Mittel, sie zu entnen, dadurch, dass sie sie manumittirten.

Der Vortrag besteht in zwei Actionen, wenn wenigstens zwei Reden gehören. Nun kann aber die eine oder die andere Action aus mehreren Reden bestehen, und die eine aus mehr und die andere aus weniger. Die verrinischen Reden sind nach der Art gemacht, wie man sie hielt, aber nur nach der Art. So hat jeder Redner in Rom die Gewohnheit, am Ende der Rede zu sagen: *dixi*, das die Alten aber nicht hinbrachten, wenn sie die Reden aufschrieben, da behielten sie das Allgemeine bei.

Der Accusator redet zuerst. Hat er mehreremale gesprochen, dann treten die Patroni causae auf, mehrere Tage durch. Daher dauerte mancher Process Monate lang. Haben die Patroni die Sache auseinandergesetzt, so folgt eine peroratio, die auf das Mitleiden der Richter gerichtet werden muss, und dazu werden allerhand künstliche Hülfsmittel gebraucht. Deshalb werden die Kinder des Angeklagten herbeigeführt, dann Leute, die ein gutes Zeugniss vom reus ablegten, welche *laudatores* heissen. Am meisten bewirkte ein Redner, wie Cicero. War ausgesprochen, so fängt die Berathschlagung an, und *Praetor mittit judices in consilium*, weshalb sie aufstehen. Haben sie verschiedene Meinungen, so votiren sie mündlich, und dies in allen Zeiten, oder durch Täfelchen, die der Prätor giebt. Nun stehen drei Urnen da, wenn aus allen drei Ständen Richter sind. Darein wirft jeder sein Täfelchen. Auf diese Art *dicebant sententiam*. Wenn der Prätor die Täfelchen herausgenommen, so urtheilt er nach der Pluralität, und spricht das Urtheil nach einer gewissen Formel aus. Haben die meisten condemnirt, so ist der Ausdruck: *videtur fecisse*; wenn die meisten absolvirt: *videtur non fecisse*. *Ampliatur causa*, die Entscheidung wird aufgehoben, wenn sie nicht einig sind. Die Sache geht dann von vorne wieder an.

Man redet auch von *calculis*, wenn von Richtern gesprochen wird, und spricht von schwarzen und weissen, als verdammenden und begnadigenden. Aber man muss nicht glauben, dass die Römer diese Gewohnheit in Gerichten gehabt hätten, sondern diese Ausdrücke kommen von griechischen Sitten oder gemeinen Gebräuchen. Aus einem Ausdrucke kann man nicht immer auf gewisse Sitten schliessen. Es kommt auch *calculus Minervae* erwähnt vor. Dies sagt man, wenn es sich trifft, dass eben so viele condemnirt, als absolvirt haben. In einem solchen Falle wird ein reus beständig absolvirt nach allgemeiner Humanität. cf. Ciceronis oratio pro Milone cap. 3. Daher nahm sich August das privilegium, dass, wenn die Richter, die verdammenden, Eine Stimme mehr hatten, und die entgegengesetzten weniger, er den calculus Minervae sich vorbehielt. Bei der Sprechung eines Verdammungsurtheils war grosse Feierlichkeit. Der Praetor legte seine praetexta ab, und die rei fielen vor den Richtern nieder.

Comperen) ist etwas, was nur bei den Klagen de repetundis vorkom . Hier wird das Urtheil nicht sogleich beschlossen, sondern die Klage wird immer noch einmal vorgenommen; aber die zweite Action pflegt oft mehrere Tage nachher erst zu folgen, und dies wird *comperendinatio* genannt. cf. Asconius über Ciceronis Verrin. 1,9. Dabei war das eigene, dass der Patronus zuerst sprach, und der Ankläger dann antwortete. Dabei ist der Ausdruck *amplius* eigen: nämlich fand der Praetor, dass die meisten *non liquet* geschrieben, so sagte er: *non amplius*. Die Sache ist *ampliatio*, und vom reus wird gesagt: *ampliatur*. Dies ist soviel, als *differre aliquem*. Es gab Fälle, dass der Praetor oft einen so lange differirte, bis er abging.

War ein Verbrecher losgesprochen, so ging er zu Hause, und zog albam togam wieder an. Hat es den Schein, dass er unrechterweise angeklagt sey, so fängt er eine Anklage an. Der Ankläger wird dann wegen der *calumnia* angeklagt, und dieser ist dann *intestabilis*.

Wegen *praevaricatio* d. h. wenn ein Advocat durch Versäumung seiner Pflicht bei der Vertheidigung so agirt hatte, dass er die andere Parthei Vortheil hatte gewinnen lassen, konnte derselbe verklagt werden. Wie weit dieses Prävariciren oft ging und mit welcher Finesse dies geschah, davon hat man kaum eine Idee. Aeusserlich nimmt der Redner eine grosse und wichtige Miene an, leitet aber die Sache so, oder bringt nur solche Gründe vor, die keinen Eindruck auf die Richter machen.

Vom Patronus wird *descendere* gebraucht, welcher den reus zu defendiren kommt. Dies Wort wird erklärt durch: *sich darauf einlassen;* allein so heisst es nicht, sondern es wird vom herabsteigen von einem höheren Ort an einem niedrigeren gesagt, und erhielt hiervon seine Bedeutung, weil das forum niedrig liegt. Nachmals hat man den Ausdruck erweitert, und sagt sogar: *descendere in proelium*, wo es heisst: *sich darauf einlassen*. Noch frägt es sich: Wie wurden die *causae publicae* unter den Kaisern fortgesetzt? Durch die Principes kamen alle Sachen in den Senat, auch alle öffentlichen causae. Der Senat agirt als Senat. Durch eine lex wird die Sache beschlossen, dass der Senat diese und jene Untersuchung führen soll. Der Senat bestimmt auch die Personen, die mit ihm zu thun haben sollen, die für oder gegen jemanden reden sollen; dies sehen wir besonders aus Plinius. Uebernimmt der Senat eine Klage, so heisst es: *suscipit cognitionem*. Wollen mehrere Advocaten seyn, so wird die Sache durch das Loos entschieden, wer den Process führen soll. Dann wird reus vor den Senat berufen und von Lictoren hingeführt, inducitur in senatum. Wer den Process dort führt, pflegt junge Leute mitzunehmen, um sie mit den Sachen bekannt zu machen. War ein reus condemnirt, so wurde das Urtheil gleich vollzogen. Seit Tiberius konnte ein solcher Verurtheil-

ter erst nach zehn Tagen bestraft werden, weil die Principes in Caprese waren, damit die Nachricht hinkommen und der Princeps in der Vollziehung abändern konnte.

b.

Judicia privata.

In den judiciis privatis kommen causae privatae vor d. i. bürgerliche gemeine Streitigkeiten. Hier müssen wir uns allein auf die wichtigsten Punkte einschränken, wobei vorzüglich die Art und Weise, wie verfahren wurde, vorkommen muss.

Die Privatjudicien gehören vor die beiden Praetoren, und hierin besteht ihre jurisdictio. Bei keinen quaestionibus publicis kommt *jus dicere*, sondern *quaerere*, vor. Vom vierten Seculo an entsteht ein Praetor urbanus, weil er besonders mit den Leuten, die zur urbs gehörten, zu thun hatte, und nach einiger Zeit kam noch einer dazu. Es kam die Sitte in Ordnung, dass gewisse Tage, an denen man Recht kriegen konnte, bestimmt waren. Dies sind die *dies fasti*, an denen der Praetor seine drei Verba: *do*, *dico*, *edico*, sprechen konnte. Hat einer etwas bei ihm anzubringen, so geht er zu ihm hin, und der Praetor *copiam sui facit*, d. h. er lässt sich sprechen. An andern Tagen hatte der Praetor mit andern Sachen zu thun, mit Postulationen, Cognitionen etc. Wenn der Praetor einen *dies fastus* hat, so geht man in sein Haus, oder er geht auf das forum. Es geht dann ein Gerichtsdiener herum, welcher ausruft, dass, wer *lege agere vult*, sich vor den Praetor stellen könne. Der Kläger heisst *actor*. Ehe es zu dieser Anklage kommt, muss das *in jus vocare* vorausgehen, denn es könnte der Fall seyn, dass der reus nicht da wäre. Dies geschieht mit einem besondern Gebrauch. Oft trifft es sich, dass einer, ehe er zum Praetor geht, sich mit jemandem vergleicht d. h. *inter paritios*. Dazu dienten gute Freunde, opera amicorum. So wurde *lis componebatur*. Half dies nicht, so ging der Kläger zu dem Angeklagten und sagte: *in jus voco te*; wenn er ihn öffentlich fand: *ambula*, *veni in jus*, *in jus eamus*. Entweder geht, er oder er geht nicht. Im letzten Falle nimmt er eine Person zum Zeugen an, dass er jenen *in jus vocavit*. Dies that er mit der Formel: *licet antestari* und der tertius sagt: *licet* und reicht das Ohr hin, weil man glaubte, im Ohrläppchen säsze das Gedächtniss. cf. Horatii sat. 1, 9. 75. Dann braucht der actor Gewalt, kriegt ihn beim Halse, und schleppt ihn fort. Dies gründete sich auf die leges XII tabularum: *si calvitur*, *si pedem struit*, *manum endo jacito*. Nicht jeder kann in jus vocirt werden, z. B. nicht Magistratspersonen in ihrem Amte, blos in causis publicis; auch Damen nicht; aber kranke, schwache Leute konnte man vorfordern, und stellten sie sich schwach, so musste ihnen ein Wagen geschickt werden.

Es ist aber nicht erlaubt, jemanden aus seinem Hause zu schleppen; dies kann nur die Obrigkeit thun, aber mit Sanftmuth. Es wird ihm ein Praeco vor das Haus geschickt, der ihn citirt. In den blühenden Zeiten kriegt er eine schriftliche Citation vor das Haus, und wird binnen zehn Tagen dreimal eingeladen. Stellt er sich dann nicht, *non stetit*, so wird der Kläger durch praetorische Gewalt in den Besitz der Güter gesetzt, *mittitur actor in bona rei*. Einige andere Fälle waren: es konnte seyn, dass man sich auf dem Wege zum Praetor hin verständigte; alsdann war der Process geendigt. Auch war der Fall, dass jemand einen Bürgen stellte, welcher versprach, dass dieser erscheinen soll. Dies wurde als gültig angenommen. Nun hat ein Actor seinen Mann. Er geht mit ihm vor den Praetor und trägt seine Klage mündlich oder schriftlich vor, *dicam scriptam domo iam affert*, auch *edit actionem, quae intendenda est contra reum. Intendere actionem* heisst *verklagen*. Dann *actionem postulat* und der *Praetor dat postulationem*. Je nachdem die Sache war, war die Formel anders. Seitdem es jure consulti gab, ging man vorher zu ihnen und besprach sich mit ihnen. Hat der Kläger seine Formel erhalten, so sagt er zum Verklagten: so und so will ich dich fassen; nun musste der Kläger Acht geben, dass er diese Formel nicht vergass, sonst ging es ihm schlecht. Daher wird auch *formula excidit*, wenn er in einem Worte fehlte, gebraucht für *causa cadere*. Leute, die nichts wussten, als dieses Formelwesen, heissen: *formularii*, *legulejus*, *cantor formularum*, und *anceps syllabarum*. cf. Cicero de oratore 1, 57. Bei den Griechen heissen sie πραγματικοί. Wenn es so weit ist, so fordert der Kläger vom reus eine Bürgschaft, dass er auf einen andern Tag vor Gericht erscheinen will. Ein solcher Bürge heisst *vas*. Der Termin ist der dritte Tag *perendini*. Vom Kläger sagt man: *vadatur aliquem* sc. reum d. h. er fordert von ihm, dass er vades stelle. Beim *vadimonium* ist die Formel anders, so viel es besondere Ausdrücke giebt. Der Beklagte *vel promittit vadimonium, vel dat, vel dat vades*, und dies schützt ihn vor dem Gefängniss. Eine Auskunft ist, dass der Praetor *differt vadimonium*, und zwar länger, als auf drei Tage. Ist das vadimonium in Richtigkeit, so hat der Process seinen Anfang genommen, und die Sache ist *in iure*, nicht *in iudicio*, *res esse coepit in vadimonium* d. h. in vadimonio, welches alte Angewöhnung ist. Ein Mittel, damit die Sache nicht in's judicium kam, war, wenn sich der Beklagte in der Zwischenzeit abfand, *res transacta est*. *Decidere pactionem cum reo;* dies der Ausdruck vom Kläger. *Litem redemit* heisst's vom Beklagten; nun ist er frei, und der Kläger *amplius nihil de eo petit*. Ein Kläger findet es oft gut, den Process fallen zu lassen, dann heisst er: *non vult prosequi*, *non experiri*. *Non potest prosequi*, wenn der Kläger nicht Mittel genug hat, den Beklagten zu über-

zeugen. Ist dies nicht, so erscheinen beide Personen oder nicht. Zum Nichterscheinen gehört eine *causa sontica*, vorzüglich die, dass jemand krank ist; ist keine Ursache, so verliert er den Process, und vom Beklagten heisst es: *deserit vadimonium*, und *Praetor mittit actorem in bona via*; erscheint der reus *obit*, *sistit vadimonium*. Kommt er, so redet er den Kläger an: *ubi tu es? ecce me tibi sisto, tu et contra me sisto!* Der Kläger antwortete: *adsum*; der Beklagte: *quid agis?* und jener: *ajo* d. h. ich behaupte etc. cf. Ciceronis orat. pro Murena cap. 12. Wenn dies geschehen ist, so ist die *actio intensa*. Es fragt sich, von welcher Art die Klage ist. Es gibt verschiedene Arten. Eine ist die *actio in rem*, wenn die Frage über die Erhaltung einer Sache ist, die einem gehört, von einem andern aber in Besitz genommen ist: *petimus rem nostram, quam possidet alius*. Eine *actio in personem*, die über Contrakte erhoben wird. Es soll jemand etwas thun, geben, wozu er verpflichtet ist, oder auch bei Injurien. Dies sind persönliche Klagen. Eine dritte Art sind vermischte, wo beides beisammen ist, und diese hat ihre besondern Formeln. Die erste Art wird entschieden entweder nach Gesetzen oder nach Bestimmungen, die der Praetor im Edikte für das Jahr, wo er regiert, gegeben hat. Die Klagen der ersten Art nennt man auch *quaestiones civiles*, wenn sie sich auf leges gründen; die der andern *praetorias*. Diese Civilaction nennt man eine *vindicatio*. Oft tritt der Fall ein, dass es nicht bekannt ist, wer der rechte Besitzer sey; dann heisst der Process *lis vindiciarum*, und der Praetor macht ein Edikt. cf. Ciceronis orationem pro Caecina cap. 8., eine Rede, worin viel Jurisprudenz steckt, die auch schön geschrieben und von Seiten der Behandlung der Sache schön ist. Sehr häufig lief der Streit oft auf den Besitz eines Sklaven hinaus. *Hunc hominem jure quiritum meum esse ajo* etc. *Vindiciae* sind der Besitz. Wie man auf diesen Ausdruck gekommen, war den Römern selbst dunkel. Wenn der andere schwieg, so setzt man voraus, dass er Verzicht darauf thäte, und der *Praetor addicit*. Will der Andere von der Anmassung nicht ablassen, so wird vom Praetor ein Interdict ausgesprochen. Der Anspruch auf eine solche Person machte, hielt seine Hand daran, wodurch er die Sache als sein Eigenthum bekräftigte. *Manum injicere rei*, Ansprüche machen. So kommt der Ausdruck im Seneca vor, dass diejenigen bona nur wahre bona wären, an welche *manus injici non potest*. Ausser *manum injicere* wird auch *manum conserere* gesagt d. h. litigiren oder processiren beim Praetor. Manche haben geglaubt, die Römer hätten sich ursprünglich im Process geschlagen; allein wir wissen nichts Historisches. Wenn der Praetor den Besitz zu Gunsten der Freiheit entschied, so hies es: *vindicias dare secundum libertatem;* im entgegengesetzten Falle: *secundum servitutem vindicias dare*. cf. Livius 3, 46. seqq. Dieje-

nige Person, die einen freien Menschen zum Sklaven, sich zum Besitz, macht, *dicitur latine asserere.* Ein solcher Mensch heisst *assertor.* Dies ist der wahre Begriff von *asserere.* Diese Entscheidungen gab der Praetor mit Formeln, *carminibus compositis.* Ein anderer Fall war, dass über ein Grundstück gestritten wurde. Dabei fand ein verschiedenes Verfahren statt; anfangs ein weitläuftiges. Der Praetor musste an den Ort mit den Personen gehen, wo das Grundstück war, und ihnen dort den Besitz zusprechen. Es fing an abzukommen oder die Partheien gingen hin, *veniebant in locum praesentem,* auch *rem praesentem.* *Res praesens* heisst die streitige Sache, wegen der der Process statt hatte; daher braucht man auch im Schreiben, *ad rem praesentem venire,* wenn man vom Allgemeinen zum Besondern übergeht. Dann wird eine Erdscholle genommen, zum Praetor gegangen und darüber wird, wie über das ganze Gut gestritten. Nach der Zeit kam eine besondere Form auf, und zwar zu Cicero's Zeit. cf. oratio pro Murena cap. 12. Sie ist sehr weitläuftig und hat kleine Seltsamkeiten neben sich, die leicht in ein lächerliches Licht gestellt werden können. Erstlich redet der Kläger den Beklagten an. Wenn von beiden Seiten gesprochen ist, so sagt der Praetor, sie sollen den Weg unter Zeugen nach dem Gute machen. Dies geschieht, um die alte Gewohnheit beizubehalten, und es wird ein Scheingang gemacht. Hat der Praetor *vindicias* gegeben, so muss der Process über das jus dominii angehen. Darauf muss satisdatio gegeben werden, der Besitzer muss Bürgschaft leisten, dass er dem Besitze nichts entzogen, *se possessione nil deterius facturum esse.* Dann wurde von beiden Partheien ein Geld niedergelegt, *sacramentum,* welches dem, der den Process gewonnen, zufällt, wenn nichts Religionseinrichtungen und Tempel davon etwas zogen, wie es ursprünglich war. Wird es nicht im Gericht deponirt, so wird ein Contrakt, *sponsio,* geschlossen, es nachher zu bezahlen. Die Parthei, welche sich weigerte, das Versprechen zu thun, verlor den Process. cf. Festus sub voce sacramentum, ursprünglich a sacris. Was niedergelegt ist, heisst *pignus sponsionis,* daher *contendere pignore,* wetten, so streiten, dass ein pignus niedergelegt wird; auch wird dafür *sacramento contendere* gesagt. Daher wird *pignus* und *sacramentum* oft für den ganzen Process gebraucht in solchen Realprocessen. Eben so wird auch *sponsionem facere* gesagt. Der, welcher den Process verliert, ist *condemnatus sponsionis.*

Die persönlichen Klagen waren sehr verschieden. Eine häufige beruht auf Contrakten und Verbindlichkeiten. Die erste Klasse bezieht sich auf Kauf und Verkauf. Dazu gehören viele andere, die damit Aehnlichkeit haben, als Pachtungen. Wenn ich etwas verpachtet habe, so heisst es: *locavi,* und der andere *conduxit.* Ferner gehören dahin alle grosse Gesellschaf-

ten, *societates*, ferner, wenn man jemanden Sachen anvertraut hat, *deposui*, oder geliehen, *si commodavi*. *Commodare* ist ein solches Leihen, wo die Sachen in natura wiedergegeben werden, *mutuare* ein solches Leihen, wenn nichts daran gelegen ist, ob die Sache in natura wiedergegeben wird. Hierher gehören auch alle Versprechungen, die bei Contrakten stattfinden, und die *stipulationes* heissen. Bei diesen Arten gab es eine Menge eigenthümlicher Formalitäten und Ausdrücke. Bei der *stipulatio* zielt der Ausdruck auf eine alte Gewohnheit; es wurde ein Strohhalm dabei gebraucht. Der die Leistung einer Pflicht verlangt, fragt den andern im Beiseyn der Zeugen, ob er das leisten wolle, und muss mit den nämlichen Ausdrücken antworten, womit jener gefragt. *Stipulatio* und *sponsio* werden einerlei gebraucht. *Qui sponsionem exigit*, heisst *stipulator;* der andere heisst *promissor*, auch *repromissor*. Nun wird vom stipulator gesagt: quin dabis, der andere wiederholt: dabo. Dies Versprechen wird zuweilen mit dem Eide bekräftigt und eine Person dazu genommen, welche verlangt, ihr auch das Versprechen zu thun. Eine solche heisst *adstipulator*. Auch kommt ein *adpromissor* dabei vor. Bei den Römern wird keine Sache vorgenommen, ohne dass einer gefragt und der andere darauf geantwortet hat. Daher ist das *rogare* üblich. Die Stipulation kann nur zwischen Anwesenden statt finden. Waren sie abwesend, so wurde ein Schein davon gemacht, und es wurde dann die Uebereinkunft vorausgesetzt. Das *instrumentum*, das darüber aufgesetzt war, enthielt die Rechtskräftigkeit.

Beim Kaufe und Verkaufe musste der Verkäufer den Preis auf eine Sache setzen. Dieses Preissetzen heisst *indicare pro pretium facere*, Preis machen. Wenn der Käufer bietet, so heisst es *liceri*, welches mit licet die genaueste Verbindung hat. Bei Auctionen heisst der, der ein Gebot thut, *licitator*. In Rom wird der Zeigefinger dabei in die Höhe gehoben. cf. Ciceronis Verrin. 3, 11. Will der Verkäufer es um einen Preis lassen, so drückt er sich mit dem Ablativ aus: *tribus nummis licet auferre*. In den übrigen Dingen muss allerlei beobachtet seyn. Beim Kaufen, Verkaufen, Pachten etc. muss der Contrakt so geschlossen werden, dass ein Aufgeld gegeben wird. Dies ist *arrha*. cf. Pandect. 3, 23. Ist ein Ding wichtiger, so wird eine συγγραφά d. i. eine ordentlich unterzeichnete Handschrift zwischen beiden Partheien gewechselt.. Der mit mir klagt nach einer Handschrift, *is agit mecum* συγγραφὰ. Da allemal *consensus* dabei seyn musste, so heissen diese Klagen *consensuales actiones*. Geht man in's Einzelne, so heissen die Klagen *actiones emti*, *locati* oder *ex conducto*, *ex deposito* und die Art und Weise ist: der Kläger tritt vor und sagt: *ajo* etc., und hier pflegt *oportere* der Ausdruck zu seyn. Entweder verneint der Beklagte, oder macht Ausnahmen oder vertheidigt sich.

Er spricht wieder eine Formel, und auf's *ajo* folgt *nego*. *Ne* heisst *nicht* im alten Latein; — weil das und das wahr ist, aber nicht das Ganze. Bei Exceptionen, die der Beklagte macht, sind die Ausdrücke: *replicatio*, wenn der Kläger darauf antwortet; *duplicatio*, wenn der Verklagte antwortet. Häufige Händel gab es über Handel und Kaufmannschaft. Diese Klagen werden *actiones institoriae* genannt, weil sie gegen institores gehen. Den Handel verachten die Römer, ausser wenn er in's Grosse getrieben wurde, *si quis magnarius erat*. cf. Cicero de officiis 1, 42. Jemand, der durch Handel etwas verdienen und nicht anstossen wollte, hielt sich libertinos und Sklaven, liess diese den Handel treiben, und gab nur das Geld dazu her. Die einzelnen gemeinen Leute, die den Handel treiben, heissen *institores*; der, welcher das Geld hergegeben hat, heisst *dominus*. Sonst gab's auch manche, die sich auf Schiffe setzten, um fremde Waaren nach Rom zu bringen. Ein solcher hat das Schiff gemiethet oder besitzt es selbst. Gemeiniglich braucht man auch hierzu Sklaven, und solche Leute heissen *exercitores*. Wenn dieser Mensch Contrakte geschlossen hat und verklagt wird, so entsteht *actio exercitoria*. Solche Benennungen von Actionen hat man noch viele. Klagen, die auf Bestrafungen hinauslaufen, wo ein anderer nicht blos verliert, sondern wo auch jemand Strafe leiden muss, sind: *rapina*, *furtum*, *damnum* d. i. Zufügung von Schaden; wobei Verlust ist, *injuria*. Hier ist anfangs eine ähnliche Verfahrungsart, aber das Ende ist eine Bestrafung.

Was *rapina* betrifft, so wird darunter Raub von beweglichen Dingen verstanden; Menschenraub heisst *furtum*. *Immobiles invaduntur*. Merkwürdig ist, dass dieses nicht so bestraft wird, als der Diebstahl. Gegen den raptor fand eine Klage um den vierfachen Werth statt, und dies ist *actio bonorum vi raptorum*. Beim Diebstahle sind verschiedene Subtilitäten, und nach den Zeiten verschiedene Einrichtungen. Nach den zwölf Tafelgesetzen scheint er in alten Zeiten nach der dabei in Griechenland geltenden Sitte behandelt worden zu seyn. Ein Dieb konnte danach auf der Stelle todtgeschlagen werden. Hatte ein Dieb Gewehre bei sich, so konnte man ihn auch bei Tage todtschlagen. Der Dieb ist entweder Sklave oder ein Freier. Gewöhnlich setzte man voraus, nur ein Sklave könne stehlen, daher Sklave und fur in alten Zeiten einerlei sind. Daher *probrum servile*. Gegen die Sklaven war die Strafe vorzüglich hart. Es fand die Geissel statt, auch wurden sie von der rupes tarpeja gestürzt. Durch den Prätor wurde nach und nach die Strafe gemildert, indem man unter *furtum manifestum* d. i. handgreiflich, das in die Augen fällt, seine Unterscheidungen machte. In diesem Falle bestimmten die Praetoren, dass das Vierfache erstattet würde. Wenn der Dieb nicht auf der That ertappt war,

so heisst es *furtum nec manifestum*. *Nec* bedeutet in alten Zeiten, wie auch *ne*, *non*. cf. Gellius 11, 18. Wenn eine gestohlene Sache nach langen Suchen bei jemanden gefunden wird, so sollte es auch ein furtum nec manifestum seyn; wurde sie spät gefunden, so hiess es *furtum conceptum*.

Wenn einer jemanden ein *damnum*, Geldeinbusse, zugefügt hat, wenn er z. B. ein Thier todtgeschlagen, so ist dies ein *damnum injuria datum*, also ein Geldschade, den er mit Absicht zugefügt hat. *Injuria* heisst hier so viel, als *dolus*. cf. Ciceronis orat. pro Roscio cap. 11. Hier musste die Ersetzung des Schadens folgen. Läugnet einer die That, *si infitias agit*, so wird das Verbrechen höher angesehen, und es kommt auf's *duplum*.

Injuriae sind verschieden, und können nicht blos vom guten Namen einer Person, sondern auch am Körper verübt werden. In den zwölf Tafelgesetzen kam vor, dass wenn einer den andern des Gebrauchs eines Gliedes beraubt hat, so ist die Strafe eine *talio*, Wiedervergeltung. cf. Gellius 20. im Anfange. Wer dem Andern ein Bein zerbrach, bezahlte dreihundert as, beim Sklaven hundert und funfzig. Ein charakteristischer Zug der steifsinnigen Römer ist, dass die Pasquille und Satiren weit härter bestraft werden. Wer dies thut, bekam das *fustuarium*, Stockprügel. Einige wurden bis auf den Tod geprügelt. cf. Augustinus de civitate dei 2, 9. Dies ist jedoch nur ältere Gewohnheit, die in der Folge die Praetoren änderten. Da der Muthwille mancher nicht zu bändigen war, so machte Sylla hierin neue Einrichtungen; er führte das Arbeiten in Bergwerken ein.

Es konnten auch Klagen wegen injurias, welche diejenigen, die unter jemanden standen, begangen, angestellt werden. Dieses ist *actio noxalis*. Diese Klagen heissen alle *actiones stricti juris*, besonders hiessen diejenigen so, wo es auf bestimmte Worte eines Vertrags ankommt.

Nun kommen Klagen, wo nach Willkühr entschieden wird, *bonae fidei actiones*, wenn nach dem Gefühl der Billigkeit entschieden wird. Bei diesen Actionen wurden die Worte gebraucht: *ut bene agier oportet et sine fraudatione*. Diese Worte oder auch die: *Quantum aequius*, *tantum melius*, gab der Praetor den Richtern, die hier *arbitri* heissen, und ihr Urtheil *arbitrium*. Ausser den judices hat man *arbitros*, *recuperatores* und *centumviros*. Der arbiter entschied über solche Fälle, die blos nach Billigkeit entschieden werden konnten, wobei er sich nach keinem Gesetze richten durfte. cf. Cicero de officiis 3, 15. 16., orat. pro Roscio Comoedo 4. seqs. Ein solcher Richter wird oft *honorarius iudex* genannt, daher dieser Ausdruck oft auf eigene Weise gebraucht wird, z. B. von Philosophen, deren Autorität man anruft, über gewisse Meinungen zu entscheiden. Man hat davon die Ausdrücke von *adigere* (sc. ad) *arbitrum*,

sich jemanden unterwerfen, zum Schiedsrichter gehen. Die *recuperatores* haben ihren Namen von *recuperare* oder *recipere*. Diese sollen jemanden zu seinem Eigenthume wieder verhelfen. Wenn der Praetor Richter in Privatstreitigkeiten ernennt, so heissen sie *recuperatores*. cf. Ciceronis orat. pro Caecina initio. Auch werden sie *reciperatores* genannt, wo nicht Wiederverhelfen zum Eigenthum stattfindet. cf. Livius 26, 48. Sie sind aus dem grossen Haufen der Richter genommen. — Die *centumviri* machen eine besondere Klasse aus, über die nicht alles klar ist. Das sicherste ist, sie sind eine Parthei Richter aus allen tribus gewählt, aus jeder drei, zusammen hundert und fünf. Diese werden centumviros genannt. Wenn sie aufgekommen, ist nicht klar, wahrscheinlich gleich nach der Ernennung des praetor peregrinus. Ihre Geschäfte betreffend, cf. Cicero de oratore 1, 38. Am meisten beziehen sie sich auf Erbschaftssachen. cf. Plinii ep. 4, 8. und Quintiliani institut. 4, 7. Diese sind ganz vom Praetor unabhängig, und agiren für sich. Nach August sind sie ein Collegium des Praetor und wichtig; nur hatten sie keine publicas causas, eben so wenig als Criminalgerichte. Unter den Kaisern sind sie in Abtheilungen geschieden; sie machen vier Kammern, concilia, aus; damals waren einhundert und achtzig. Man combinirte die vier collegia oft in zwei. War die Rechtssache von grosser Wichtigkeit, so entschieden sie alle; ausserdem entschied nur eine kleine Auswahl. cf. Plinii ep. 6, 33. Decemviri sind eine Nebenart Richter cf. Suetonius im Augustus cap. 36. Diese entschieden manchmal Rechtshändel für sich. Oft werden ihre Entscheidungen auch nur für vorläufige, *praejudicia*, angesehen, worauf die Sache an die centumviros kam.

Es fragt sich: Wie ging es in Absicht auf die Ernennung von Richtern zu? Der Kläger schlug den Beklagten mehrere vor, *judicem fert*. Hierüber kamen die Partheien vorher überein. War der Beklagte mit der Wahl zufrieden, so hies es: *convenerunt*, und man ging dem Praetor an dem Gerichtstage an, und dann folgte: *dedit Praetor*. So verlangte man auch die recuperatores, nur nicht die centumviros. Wenn der Beklagte einen von den gewählten Richtern nicht haben wollte, so sagte er: *hunc nolo;* auch sagte man *ejurare*. Auch wurde der Beklagte vom Kläger angegangen, einen Richter zu ernennen, *ut diceret judicem*. Dies wurde ihm vermittelst einer Formel verwilligt. Dann kommt zuweilen *addicere* vom Praetor gebraucht vor. Dann kommt immer vor: *si paret*, wenn es klar ist, für *apparet* späterhin. Mit dieser Formel wird dem Richter angegeben, was er thun soll. Der Praetor hatte ebenfalls das Recht, die Richter zu verweigern. Auch bestimmte er die Wahl der Zeugen, deren zehn gebraucht wurden, aber nicht darüber. Dann folgten die *lites locationis*, die von beiden Partheien bestätigt wird. In jure geschieht etwas, was bis zur Ernennung der judices ge-

schieht. Sind sie ernennt, und sitzen sie schon da, so geht das judicium an, und was von hier an geschieht, geschieht in judicio. Sind die Richter da, so wird der dritte Tag bestimmt zu erscheinen, *condicitur*.

Art und Weise, wie in den judiciis privatis der Process geführt wurde.

Kommt der Termin, so beginnen die Verhandlungen; werden sie aufgeschoben, wenn eine Parthei fehlt, so heisst's *diffindere*, daher *diffissio*. Der Richter muss einen Eid leisten, den Gesetzen zu folgen und nach seiner Ueberzeugung d. h. nach seinem Gewissen, *ex animi sententia*, zu sprechen. Dieser Schwur wird auf eine feierliche Art geleistet so, dass der Schwörende seine Hand auf einen kleinen Altar legt in der Nachbarschaft eines Orts, der *puteal Libonis* heisst, d. h. eine Vertiefung mit einem Deckel. Nicht weit davon war das Tribunal des Praetors. Beim Eide hatte man in alten Zeiten einen Stein in der Hand zu halten und die Worte auszusprechen: *si sciens fallo, tum me Diespiter, salva urbe arceque, bonis ejiciat, uti ego hunc lapidem.* cf. Ciceronis ep. ad familiares 7, 1. und Festus s. v. lapis. Daher der Ausdruck: *Jovem lapidem jurare. Jurare* ist *jurare per aliquem — Jovem* sc. *et lapidem.* Mit dieser Redensart verhält es sich wie mit *Patres conscripti* statt *patres et conscripti.* Also sollte es heissen: *Jovem et lapidem jurare.* cf. Plautus im Rudens act. 5. sc. 2. Nach dem Eide nahmen die Richter ihre Sitze ein; sie setzen sich *ad pedes Praetoris*, weshalb sie sich *judices pedanei* hiessen. Während sie untersuchen, heisst es von ihnen *cognoscunt*, welches allemal sitzend geschieht; daher der Ausdruck von den Richtern: *sedere.* Die Sprechenden stehen. Damit bei einer bedeutenden Privatsache die Richter sich nicht irren, so adhibiren sie Rechtsgelehrte, welche *in consilium rogati* heissen, wovon *Consiliarii* abgeleitet ist. cf. Suetonius im Tiberius cap. 33. Sind beide Partheien zugegen, so müssen sie auch schwören, den Process nicht aus Streitsucht anzufangen. Dies ist das *juramentum calumniae.* Hierauf werden die Advocaten, *causidici*, hinzugerufen, die Vertheidigung anzufangen, welches auf zweifache Art geschieht. Zuerst wird ganz kurz und obenhin mit Zusammenziehung der Hauptsachen gesprochen. Dies die *conjectio causae* von *conjicitur*, die Sache wird zusammengeworfen. Darauf folgt zweitens *justa peroratio*, welche in einer förmlichen Rede besteht. Hierin werden in der Anklage entweder Ausnahmen, *exceptiones*, oder Läugnungen, *infitiationes*, gemacht oder durch Zeugen abgelehnt. Weil sie in alten Zeiten sogar über Kleinigkeiten zu sprechen nicht aufhörten, so wurde durch eine lex Pompeja eingeführt, dass die Sprecher *ad clepsydram dicerent.* Diese

'asseruhren er einen kleinen Theil Wasser, und es
urde festgeset , wie viel Wasser zu jeder Art Verhandlung
geben werden sollte, d. h. wie viel Zeit, welche die Rich-
r bestimmten. Daher wird aqua oft für *Zeit* gesagt, und
fragt sich: *quantum aquae alicui dandum sit.* cf. Plinii ep.
2. Die clepsydrae werden überhaupt stark gebraucht, in
n rhetorischen Schulen, auch bei der Armee. Der Advocat
rach entweder auf der Reihe hin, wenn er Zeit hatte den
ll zu überlegen, oder, wenn dazu nicht Gelegenheit war,
stand ihm in diesen Falle einer zur Seite, der ihm einhalf
d sagte: sprich noch über das etc. Dieser heisst *admi-
strator*, Souffleur. cf. Cicero de oratore 2, 75. Die Ad-
caten, die nichts wussten, als zu bellen, hiessen *rabulae*
n *rabies* die Hundswuth. Unter den Kaisern wurde diese
t Beredtsamkeit die einzige, worin sich die Römer übten,
die grossen Volksversammlungen nicht mehr in Gebrauch
ren. Man sann darauf, die Sachen auf angenehme Art zu
gen. Um ein Theater oder Zuhörer zu haben, so entstand
ses, dass man sich Mühe gab, recht viele Zuhörer her-
zulocken, und dass man sie bezahlte, *colligebant coronam*,
d diese marschirten von Gericht zu Gericht und hörten zu.
Bezahlten klatschten zu und besonders that dies einer,
in der Mitte stand, *μεσώχορος*, der das Zeichen gab.
nn applaudirt war, so hoffte der Advocat, dass dies Ein-
ck auf die Richter machen würde. Hierher kamen auch
jenigen zuzuhören, die in den rhetorischen Schulen die Be-
tsamkeit lernten. Diejenigen, die gemiethet sind, bekom-
n ein Präsent, *sportulam*, oder Geld, und heissen *laudi-
ni*. Hatte ein Advocat den Process gewonnen, so hing der
ent Palmzweige an dessen Thür. Diese Reden waren nicht
ner so ernsthaft, es ging oft lustig dabei zu. Von den
htern, die zuhören mussten, heisst es: *operam dant dicen-
is*. Oft hörten sie nicht recht genau. cf. Macrobius Sa-
n. 2, 12.

Die Art, wie die Sentenz gesprochen wurde, betreffend,
wurde von beiden Seiten gesprochen, und nach Mittag wird
Urtheil gefällt, *litem addicere*, weil eine *addictio*, Zu-
echen, für Entscheiden stattfindet. Finden sich Dunkelhei-
in der Sache, so wird sie aufgeschoben, und der Richter
t: *amplius deliberabo.* Vom Aufschub des Urtheils des
hters wird gesagt *diffindere.* Oft bleibt der Streit unent-
ieden, und dann heisst es *res injudicata.* Doch dieser Fall
nte nicht oft kommen, denn *instituebatur secunda actio*,
r Process wurde zum zweitenmale vorgenommen. Waren die
chter in ihrem Urtheile bestimmt, so wurde *ex plurium
ntentia* entschieden, und ist eine Pluralität da, so fragt man
ht den Praetor, sind die Meinungen gleich, so muss der

Praetor entscheiden. Vom entscheiden wird *videri* gesag
videtur fecisse. Bei andern Klagen wurde *do* gebraucht
ich entscheide zu Gunsten jemandes, *do litem.* Auch k
condemnare vor. Bei den arbitris ist *arbitrari* üblich.
arbiter sagte: *arbitror* d. h. ich entscheide dahin. Ist die
tenz gesprochen, so heisst es: *lis dijudicata est*, und
Theil, der verloren hat, muss bezahlen, *solvere*; mu
leisten, so heisst es *facere iudicatum.* Entweder muss er
bezahlen oder Bürgen stellen; zum Bezahlen werden ihm
sig Tage Frist gegeben. Fand in alten Zeiten die Bezal
nicht statt, so wurde der Condemnirte zum Sklaven vom
tor übergeben, und *abducebatur.* Die dreissig Tage, die
gegeben werden, bis man als Sklave übergeben wird,
schon in den zwölf Tafelgesetzen bestimmt, und heissen
iusti. Das Urtheil kann nicht mehr abgeändert we
ausser dass vielleicht die Sache an eine höhere Instanz k
und in wenigen Fällen, wo der Praetor den Urtheilsspruc
Richter aufhebt, *rescindit rem iudicatam.* Ein solcher
condemnirt ist, bekommt das Recht, seinen Process w
anzufangen, und das heisst: *in integrum restituitur*, auc
dicium restituitur. Wenn der Process entschieden ist, so
jemand einen Kläger als *calumniator* belangen. *Calumnia*
kane, ungerechte Processe; *calumniator sui*, der nie mi
selbst zufrieden ist. Ausserdem konnte man auch geg
nen Richter eine Klage anstellen, wenn er Geld angenon
corruptus, oder aus Bosheit geurtheilt hatte, *dolo malo*,
aus Unwissenheit, *imperite.* Als die Tribunen noch exis
so *appellabat plebeius ad tribunum.* Immer wurde dies
pellation nicht angenommen, *repudiata appellatio*, im
gengesetzten Falle *admissa.* In den Zeiten der Pri
blieb die Appellation an sie allein, das heisst oft prov
In den ersten Zeiten that das jeder nach Gutdünken;
aber zu häufig kam, schränkte man es ein, besonders
Caligula. cf. Suetonius im Caligula cap. 16. Unter Ner
die Appellation an den Senat auf, doch mit Einschrä
cf. Taciti ann. 14, 28., und so ist es in der Folge gebl
Pandect. 44, 2.

Strafen.

Nach und nach hat sich das Wesen der Strafen seh
ändert. Früher war es sehr einfach, nachher wurden
strafen, *multae*, eingeführt. So lange das *dorsum civis*
manorum nicht durch leges gesichert war, gab es oft L
strafen. Die lex Porcia verhinderte dieselben, und seitde
len sie weg, verbera glich wie Todesstrafen. Ursprü
wurde das *crimen perduellionis* ausgenommen, aber in der
nicht. Man half sich mit dem *Senatus consultum ulti*

an konnte gegen ihn agirt werden. Leichte Strafen waren
, welche sich auf die Existimation eines Bürgers bezogen,
ch Gefängnisstrafen. Die gemeinste ist die *multa*, d. i. poena
cuniaria. Dafür wird in den ersten Zeiten statt des Geldes
e Anzahl Thiere, Schafe und Rinder, gegeben. cf. Livius 2,
. Die grösste Strafe waren dreissig Rinder. cf. Gellius
, 1. Seitdem das Geld in Gebrauch kam wurde durch eine
: Atheria 300 a. u. bestimmt, dass man Geld für die Thiere
ben durfte, und alles wurde berechnet: das Schaf zu zehn
es, der Ochse zu hundert asses. So gab es verschiedene multae,
i einigen bis hundert Thalern. cf. Dionysius Halicarnasseus
, 50., Cicero de legibus 3, 3. und Festus s. v. multa. Eine
lere rohe alte Strafe, die in der Folge abkam, war die Wie-
rvergeltung, talio, welche durch die zwölf Tafeln in gewissen
llen festgesetzt wurde; sie gehört in die früheste Legislation.
rner die Strafen, woraus infamia entstand, wofür aber der
mer nur ignominia sagt. Man muss hier die Zeiten beden-
i, wo den Römern das Bürgerrecht das wichtigste war. Da
rden ihnen Prärogative genommen, *caput deminuitur*, wo-
rch der status civis geschmälert wird. Entweder verliert er
honorum oder das Stimmenrecht, oder, wenn er vornehm
, wird seine imago in Beschlag genommen, und nach seinem
de geht man mit dem Bilde auf schändliche Weise um; aus-
dem wird auch der Name eines Mannes, der eine Stelle
habt, aus den fastis radirt. Eine andere Strafe ist, dass
iner aus der Familie, die bestraft worden ist, einen Namen
iren darf. cf. Taciti ann. 3, 17.

Die Gefängnisstrafe betreffend, so gab es öffentliche und
ivatgefängnisse. Letztere sind die ältesten und rühren aus
n Zeiten, wo jeder sein Recht sich selbst schaffte. So hat-
i die Patricier Gefängnisse für ihre Schuldner; nachher
rde es ihnen gelegt. Dann giebt's Gefängnisse, die Magi-
atspersonen für sich haben, welche Jurisdiction besitzen.
es ist *custodia privata*. Fesseln wurden darin nicht ge-
ucht, sondern es war nur die Veranstaltung, dass einer
her darin war und er nicht entlaufen konnte. Schlimmer
ren die öffentlichen, über welche die duumviri capitales die
fsicht hatten. Das wichtigste von diesen ist das *Tullianum*
dem Capitol, wo tief in der Erde ein Verschlag war, der
ur heisst, weil darin ein Klotz war, woran die Leute ge-
lossen wurden. Hieher kamen schwere Staatsverbrecher.
frühern Zeiten wurden dergleichen Verbrecher im Gefäng-
se bestraft und getödtet. Auch bello capti kamen hinein.
rtere Strafen in alten Zeiten waren: das *fustuarium*, be-
nders für Satirenschreiber bestimmt, worin sich die alte Roh-
it zeigt. Daneben sind die Ruthen gewöhnlich, woher die
gae in die fasces kommen. Eine tolle Einrichtung war,

dass einer vorher mit Ruthen gepeitscht wurde, ehe er durch das Beil hingerichtet wurde. Später wurde durch die *lex Porcia* alles abgeschafft, das Leben und der Rücken der Römer wird frei gemacht; doch finden wir dessungeachtet Todesstrafen, aber so, dass einem vorher das Bürgerrecht genommen und er nicht als civis bestraft wird. Die erste ist der culleus, das Sacken, welche darin bestand, dass man jemanden in einem Sacke ins Wasser warf. Dies ist die Strafe für parricidae, Aelternmörder. *Parricidium* ging nachher auf's ganze Vaterland, und hatte einen weitläuftigeren Begriff. cf. Ciceronis oratio pro Roscio cap. 25., eine üppige Stelle, die ihn nachher gereuete; Juvenalis 8, 214., Pandect. 49, 9. Zweitens das simple Ermorden, welches anfangs durch das Beil, später durch das Schwerdt geschah, worauf *jus gladii* geht. Da das Beil von Gladiatoren, das Schwerdt von Soldaten geführt wurde, so werden erstere entehrender. Drittens *suspendium*, Aufhängen, nur in ältern Zeiten üblich. Der Ausdruck ist: *in arbore infelici*, jemanden aufhängen. *Infelix* ist das, was dürre geworden; *felix* geht auf die Bestimmung des Baumes zum Fruchttragen; ist er abgehauen, so ist er *infelix*. Viertens *dejectio* oder *praecipitatio de saxo Tarpejo*, besonders in alten Zeiten; doch kommen auch in späteren noch einige Beispiele vor. Sechstens das Kreuz, *crux*, welches eine Sklavenstrafe bei den Römern ist. Ausser Rom und in den Provinzen werden gemeine Menschen und Peregrini gekreuzigt. Die Strafen, die mit der Verbannung zusammenhängen, betreffend, so giebt man das Exil als Strafe an; allein dieses legte sich jeder selbst auf; es war freie Wahl, obgleich es oft nachher vom Volke bestätigt wurde. Man setzte voraus, dass ein römischer Bürger soviel dadurch verliert, als er überhaupt nur verlieren kann. Manchmal wurde es jedoch nicht nur confirmirt, sondern auch oft verstärkt durch *interdictio aquae et ignis*. Interdicitur aliquis igni et aqua, d. h. dass jemand ihn im römischen Gebiete nicht aufnehmen und ihm keine Nothdurft reichen sollte. In dem Zeitalter, wo der Staat sehr ausgebreitet war, wurde die Nachricht davon bald ausgebreitet. Hatte jemand grosse Bekanntschaften, so konnte er sich eine Zeitlang aufhalten. Unter den Kaisern war es schlimmer; da blieb nichts übrig, als unter die Barbaren zu gehen. Von den vielen Exilen rührt der Umstand her, dass die Philosophen unter die Unglücksfälle des menschlichen Lebens das Exilium aufgezählt und Trostgründe dafür aufgestellt haben. Ein solcher konnte nirgends das Bürgerrecht erhalten, denn ein Peregrinus war in jedem alten Staate gedrückt. cf. Ciceronis orat. pro Caecina cap. 33. Unter den Cäsaren ist es noch härter, und heisst *relegatio*, doch so, dass es bald härter bald milder war. Ist sie weniger hart, so behält er seine Güter und das Leben, nur ist er auf eine fremde Gegend leben-

ıng eingeschr . cf. P. Ovidii Nasonis vita, ordine chrono-ɔgico digesta per Joannem Masson, Amstelod. 1708. und Ovens noctes Haganae. Kamen härtere Bedingungen dazu, so aren es *infamia nominis* und *damnatio ad opera publica*, und ɔrzüglich *ad metalla*. Ferner gehört unter den Kaisern dazu *ɔportatio*, welche die stärkste Art Relegation war; es ist Verɔisung an einen wüsten Ort, wozu klippichte Inseln um Italien ıd im Archipelagus gewählt wurden. Unter den Kaisern waren ɔrgleichen Inseln ganz voll davon.

Bei den Sklaven ist ausser der *Kreuzesstrafe*, welche die ɔchste ist, noch die *quaestio*. Der Sklave wurde mit der Folr verhört. Man glaubte, er könne ohne Anwendung derselben cht Wahrheit sagen, weil er keine Cultur hat. Andere Stran hängen von der Willkühr der einzelnen Herren ab; man ɔst sie auf Eseln reiten, auf einem Bein stehen etc. Hinsichtɔh der Kreuzesstrafe cf. Lipsius de cruce. Die cruces wurden ır in besonderen Fällen aufgestellt. Auch wurden verschiedene itigationsmittel gebraucht, als das frangi crura, das vor Einuch der ersten Nacht geschah, und dann wurde der Körper ɔrunter genommen. Ueber die Kreuze wurden *elogia*, Aufhriften, gesetzt. *Elogium* ist keine Eloge, sondern ein kurr epigrammatischer Ausdruck im guten und bösen Sinne. cf. ɔneca de ira 3, 31. und Suetonius im Caligula cap. 32.

Vierter Abschnitt.

Polizeiverfassung.

Der Ausdruck „*Polizei*“ hat keinen entsprechenden im ɔteinischen. Was man darunter versteht, drückt man einɔn aus, als Sicherheit, wozu Ordnung und Reinlichkeit auf ɔn Strassen gehört. Von dem, was wir höhere Polizei nenɔn, drückt der Römer die einzelnen Stücke aus, die dabei Betrachtung kommen; einen umfassenden Ausdruck dafür ɔt er nicht, — ein Beweis, dass eine Nation die Sache haɔn kann, wenn sie auch den Namen nicht hat. Vulgo spricht ɔn πολιτεία, das ist aber nicht Polizei, sondern es geht auf e ganze Staatsverwaltung, von der die Polizei ein Theil ist. er Römer versteht oft unter *respublica* die Polizei mit. cf. Ernesti's Clavis Ciceron. sub voce respublica. Die Sache selbst, ɔs wir Polizei nennen, haben die Römer nach und nach in ollkommenheit gebracht. In Freistaaten gedeiht sie selten ɔt. Dazu gehört ein miles perpetuus, den man bis in An-

gusts Zeiten nicht hatte. Die Magistratspersonen haben nicht die Gewalt, die nöthig ist, der Polizei Nachdruck zu geben; folglich bleibt viel Unsicherheit des Eigenthums und des Lebens. Die Lage eines civis romanus war daher auch nicht so ruhig, wie sie in einem gut regierten monarchischen Staate ist. Hieran denkt man gewöhnlich nicht. Von Augusts Zeiten an entsteht ordentliche Polizei, und unter verschiedenen guten Kaisern herrscht die grösste Sicherheit im Staate. August ist Schöpfer der Polizei. Andere Kaiser haben nachher das Ihrige dazu gethan, und die Furcht vor Soldaten half die Ordnung erhalten. Alles, was wir über Polizei wissen, liegt in den Alten zerstreut, wovon der Grund mit darin liegt, dass man sie nicht als eine Sache betrachtete, die als umfassend betrachtet zu werden verdiente. cf. zwei Schriften de politia Romanorum, die eine von *C. Ch. Heubach*, Göttingen 1791, die andere von *J. Binder*, Göttingen 1791., welche sehr nützlich und wo alles zusammengebracht ist.

Die Polizei in der Republik betreffend, so haben die Aufsicht darüber der Senat und gewisse Magistratspersonen. Letztere handelten oft sehr für sich, da alles aristokratisch war. Sehr selten wird dazu das Volk zu Hülfe genommen in Absicht auf permanente Verfügungen, wo leges gegeben werden, z. B. über den Luxus, woher die leges sumtuariae rühren. Seitdem der Luxus aus Asien floss, so machte man Einschränkungen gegen Essen und Trinken; die Zahl der Gerüchte und der Gäste wurde bei den Gastmälern eingeschränkt. Hieraus sieht man, dass der Bürger in Rom sehr eingeschränkt war, und man sieht zugleich den Unterschied zwischen persönlicher Freiheit und zwischen libertas, welche demokratische Verfassung ist. cf. Manutius über die leges sumtuariae. Für uns haben sie den Nutzen, dass man daraus lernen kann, was die Römer für Aufwand machten. Bei Vorfällen, die schnell abgethan werden müssen, hat der Senat das meiste zu besorgen, und in die kleinen Geschäfte theilen sich die Censoren, Aedilen etc. Die Censoren haben das Wichtigste, die disciplina morum. Diese Censur wurde den Römern bald drückend. Die Aediles, sowohl die curules, als die plebeji, haben Polizeisachen; jene Oberpolizei, diese kleine Geschäfte. Waren keine Censoren vorhanden, so mussten die Aedilen sich in ihre Geschäfte theilen. Auch die triumviri capitales hatten Polizeisachen. Diese Einrichtungen griffen aber nicht so in einander, dass die Polizei einen guten Erfolg gehabt hätte. Dies geschah erst unter August, seitdem der Praefectus urbi entstand, und eine Menge Menschen, die Tag und Nacht wachen, die Sklaven sind, welche *familia publica* heissen. Des Nachts treten *tribuni nocturni* und *cohortes vigilum* ein. Bei Tag und bei Nacht sind Menschen in die Stadt vertheilt, welche die Leute in Attention erhalten. Gegen Feuers-

gefahr war durch die triumviros nocturnos gesorgt. cf. Dio Cassius 65, 7. Der vigiles, welche von den Praetorianern verschieden sind, waren über tausend. Diese konnten einen Menschen gleich zum Praefectus, der Criminalrichter war, bringen. Waren die Sachen höherer Art, so kamen sie an den Praefectus urbi. Die Einrichtung, nach welcher anfänglich nur während Markttagen Achtung gegeben wurde, wurde jetzt weiter ausgebildet. Bei dieser gesteigerten Aufsicht fallen auch die vielen Feuchen, welche epidemische Krankheiten, λοιμός, pestis, sind, weg. Ausserdem bestand, um den grossen Haufen in Ordnung und im Gehorsam zu halten, die Einrichtung, dass das Getreide die in Rom fehlte. Dasselbe wurde durch eine Flotte, die häufig von Alexandrien kam, und classis frumentaria hiess, herbeigeschafft. Dabei waren viele Menschen geschäftig, um sich Geld zu machen. Dies sind die *libertini, qui annonam flagrabant*, d. i. theuer machten. Auch wurde das Holz aus den Provinzen gebracht; denn Italien hatte man in einen Garten verwandelt, und es gab hier blos Bäume zum Vergnügen.

Die Population betreffend, so wurde sie auch, aber nicht künstlich, besorgt. Unter August wurde erst eine *lex de maritandis ordinibus* gegeben; denn man entzog sich den Heirathen in den verderbten Zeiten. Es kommt daher ein *aes uxorium* auf, das die Angestolzen dafür, dass sie nicht heirathen, erlegen. cf. *Schulting* jurisprudentia antijustinianea, ein gutes Buch für den Humanisten. Die Römer verpönten auch die Päderastie, das in Griechenland nicht war. Man hatte darüber eine alte *lex Scantinia de nefanda venere*, worüber man von *Christ* eine meisterhafte Schrift hat, welche zeigt, wie man die Geschichte einer Lex schreiben muss. Die persönliche Sicherheit wird unter den Kaisern durchaus allgemein und die Menschen leben angenehmer, als in der Republik. In Syllas Zeiten war man am Tage selbst in der Stadt nicht sicher, ausser einer war ein unbedeutender Mensch. Die Bürger hielten sich Rotten von Leuten mit Dolchen bewaffnet, *sicarii*, die jemanden anfielen. So schlug Milo den Clodius todt, obgleich Cicero für Milo eine Rede gehalten, die ein Meisterstück von Kunst ist. Man brachte zwar Processe gegen sicarios in Gang, aber dies half nicht viel. Jeder Bürger, der viele Sklaven hatte, war furchtbar, und so ging Bürger gegen Bürger. Dies fiel in den Kaiserzeiten weg. Indessen fehlte es doch an Polizeieinrichtungen, welche die Städte verschönern und angenehm machen. So fehlte es z. B. an nächtlicher Beleuchtung. Indessen war es nicht nöthig, denn die Geschäfte verrichtete man am Tage. cf. *Beckmanns* Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, ein interessantes Buch. Dafür war eine treffliche Verfassung in Rom, die Pflasterung der Strassen. Hier [illegible] von römischer Civilisation und griechisch[illegible]r. [illegible] den Griechen hatte man

kein Pflaster; dieses ist römische Erfindung, denn alle asiatischen Städte hatten kein Pflaster.

Fünfter Abschnitt.

Handel, Geld, Maass und Gewicht.

8.

Handel.

Die Materie über Handel und Geldnegoz ist noch wenig ausgeführt. Für den Anfang sind: *Caryophili* miscellanea, alle Schriften von *Salmasius* de foenore trapezitico, de modo usurarum, überhaupt über alle Zinsen bei den Römern, tom. 5., *Müller* de mensariis Romanorum, Hamburg, ist aus Salmasius geschöpft.

Allgemeine Begriffe sind: *mercatura* und *negotiatio*, aber verschieden. Ersteres setzt Waaren voraus, daher *mercator* ein Waarenhändler ist; bei letzterm denkt man an Geldhandel. Der Handel ersterer Art war schon alt, jedoch mit dem Handel im Kleinen gaben sich die Römer nicht ab. Ein *caupo* ist ein den Römern verächtliches Ding, weil die Idee des Prellens damit verbunden ist. Ein *magnarius* zu seyn, war honnet, doch schloss sich der Senat davon aus, und in alten Zeiten auch die Patricier. Bei den Griechen war keine solche Idee, die Namen, der Natur der Sachen und dem Sens commun zu Folge. Der Grosshandel wurde entweder mit Getraide von Reichen, die Ländereien in den Provinzen hatten, oder mit Holz, oder mit köstlichen Waaren aus Asien, die sie zum Theil weit herholten, getrieben; aber mehrere liessen sie sich von Mittelhändlern an den Gränzen verkaufen, so dass sie nicht nöthig hatten, hinzureisen. Daher muss man sich die fremden Namen der Waaren erklären. Uebrigens scheinen die Römer den Handel nie entweder aus Hochmuth oder aus Trägheit in Aufnahme gebracht zu haben. Es mussten daher mehrere oft theuer bezahlen. Sie hätten dadurch können die Länderkunde sehr vermehren und auf die Cultur fremder Nationen wirken; aber sie sind zu steif.

Ein anderer Zweig war der *Sklavenhandel.* Die Leute, die sich darauf legten, hiessen *mangones.* Grosse Haufen solcher Menschen kamen aus Asien, wo Fürsten ihre Unterthanen verkauften; viele kamen auch vom schwarzen Meere her. Die Menschen wurden nach Rom getrieben, wie die Neger nach Amerika, und die Sache ist dieselbe. Zum Grosshandel gab es Niederlagen. Die wichtigste ist Alexandrien, Delos, eine Zeitlang Korinth und die Insel Aegina. cf. *Penzel's* Uebersetzung des Dio Cassius im Anhange.

Das Schiffswesen in Rücksicht auf den Handel betreffend, hatte man *onerarias naves*, die rund waren, wogegen die iegsschiffe longae heissen. Ein Mann, der ein solches Schiff tte, fuhr entweder selbst mit oder er hatte einen Factor. e Menschen, die darauf sind, heissen alle *nautae*, was soviel deutet als *vectores*. Wenn dergleichen zurück kommen, so mmen die Kleinhändler, *institores*, und kaufen dem *magna-s* ab, und nun wird dies in besondern Buden feil geboten. e fora waren immer voll von Waaren; es drängte sich alles da-, was etwas zu verkaufen hatte, selbst die bibliopolae, die ie Säule hatten, um welche die Titelblätter, die statt den talogen dienten, hingen. Die Leute, welche verkaufen, heis-: *qui prostant*, und ihre Buden *tabernae*. Solche Menschen er in tabernis bedeuten in Rom nichts. Der Tabernen gab's ie grosse Menge und verschiedener Art. Bei den Bartscheer-n versammelt sich ein Haufe gemeiner Menschen, welche watzen. Es giebt auch Buden, die medicinae heissen, wo n sich etwas auf die Augen schmieren lässt, weil die Römer nals sehr häufig Triefaugen haben, das von ihrer lüderlichen bensart herkam.

b.

Negotiatio.

Ueber Geldnegoz ist eine gute Abhandlung in *Ernesti's* sculis philologicis. Diese Sache war jünger, als der vorige ndel und konnte erst bei beträchtlicher Cultur entstehen, als Römer Provinzen hatten. Sobald diese von Gouverneurs giert wurden, war eine grosse Circulation von verschiedenen ldsorten, deren Werth verschieden war. Es mussten Leute daher kommen, die sich damit beschäftigten, und deren Handel negotia i. Geldnegozen heisst. Einige Leute dieser Art waren auch Rom und standen öffentlich in Boutiquen an mensis, wovon *mensarii* heissen, nach dem Griechischen τράπεζα. In Rück-ht des Geldes wird auch argentarius gebraucht, und es wird ihm gesagt: *facit rem argentariam*. Die *mensae* sind auf m foro in der Gegend der drei Jani. cf. Ciceronis ep. ad Atti-m 5, 21. Die Geschäfte dieser Leute bestehen im Ausleihen gen Interessen, im Wechseln, und vertreten die Stelle der utigen Banken, indem man ihnen Geld zum Verwahren giebt er so in den Handel, dass sie es benutzen können. Die rei-en Leute in Rom theilen sich in zwei Klassen. Die einen be-lten ihr Geld beständig zu Hause, die Klügern geben es einem *gentarius*, der einzelnen gegen Assignationen soviel auszahlt, der Herr verlangt. Hat man eine Summe zu zahlen, so hlt man sie entweder *ex domo*, oder *ex arca*, d.h. aus der Bör-, oder man lässt den mensarius auszahlen. Davon ist der Aus-

druck: *solvere ab aliquo.* Diese drei Geschäfte, Leihen, Verwechseln, und in Bank nehmen, konnten solche Leute bereichern. Damit sie es nicht zu arg machten, und nicht zu viele usuras nähmen, waren Gesetze da; diese wurden aber doch sehr überschritten. Schon in alten Zeiten fängt man an, diese Betrügereien einzuschränken.

Die zweite Art Negotiatoren waren die in den Provinzen, die sich weit besser standen. Sie mussten gut mit dem Gouverneur zu stehen suchen, damit er ihre Betrügereien durchliess, und sie nicht hart strafte. In denjenigen Provinzen, wo viel Handel war, war eine Menge solcher Leute, die zugleich mit dem Gouverneur auszogen, sich etablirten und ungeheure Reichthümer zusammenbrachten, indem sie dort die Leute anders behandeln konnten. Die römischen Bürger, die mit dem Gouverneur waren, liessen etwas in Rom auszahlen, und dies besorgte der argentarius durch Assignationen. Aber Wechsel hatten die Römer nicht. Die in der Provinz und die in Rom standen mit einander in Verbindung. Die Hauptsache war, was sie von herumschwärmenden Römern ausser Rom, die sich ein freiwilliges Exilium auflegten, gewannen. Von solchen waren alle griechische Städte voll. Hatten sie von Rom aus Geld zu ziehen, so geschah es durch die Wechsler. cf. interpretes ad Horatii ep. 1, 7. 34., Ciceronis ep. ad Quintum Fratrem 2, 12. und Juvenalis 10, 24. scholia. Der Ausdruck ist hier: *perscribere ab aliquo; perscribit is, qui assignationem praebet.* Derjenige, welcher Banquier ist, *rescribit*, d. h. er schreibt in seinem Buche ab. Beim Wechseln kommen *spectatores*, *δοκιμασται*, vor, welche die Güte des Metalls prüfen, und auch die verschiedenen Metalle wiegen; daher ist *spectatus* oft so viel, als *probatus.* Hier braucht man die *obrussam*, den Probierstein. Uebrigens waren die Rechnungsbücher in *accepti* und *expensi* abgetheilt. Der Name *foeneratores* ist in Absicht auf diejenige Klasse zu merken, die auf Zinsen borgt, *qui pecuniam ponunt in foenore.* Grosse *argentarii* waren auch *foeneratores*, wiewohl sich auch andere Personen damit abgaben. Der Ausdruck war, wenn vom Borgen eines Capitals auf Zinsen die Rede ist, heisst: *versuram facere; solvere versura*, durch Borgen etwas anderes bezahlen.

c.

De pecunia vetere, ponderibus et mensuris.

Hier hat man treffliche Arbeiten, als: *Budaeus*, de asse et partibus ejus; *Eisenschmidt*, de ponderibus et mensuris veterum Romanorum, Graecorum et Ebraeorum, Argent. 1737, worin die Grundsätze, aber nicht die Angaben vom Werthe,

richtig sind; *Perizonius* de aere gravi, Lugd. Bat. 1718.; *Gronovius*, de sestertiis oder de pecunia vetere, von ausserordentlich gelehrter Forschung. Seitdem hat man aus *Gronovius* geschöpft, wie *Romé de l'Isle* in seiner: Métrologie, ou tables pour servir à l'intelligence des poids et mesures des anciens, et principalement à déterminer la valeur des monnoies grecques et romaines, d'après les rapports avec les poids, les mesures et le numéraire actuel de la France, Paris 1789. 4. deutsch von *Grosse*, mit einigen Berichtigungen von *Kästner*, Braunschweig 1792. 8. Bei dieser Materie kam eine Menge römisches Geld, das sich erhalten hat, zu Hülfe. Den römischen Münzgehalt kann man gut kennen lernen, denn das Gold und Silber ist gewogen, und man hat auch alte Gewichte und Maasse übrig, welche publica auctoritate gerichtet wurden. Auch in Absicht auf das Längenmaass hat man den pes romanus. Hierzu kommen noch Nachrichten und Stellen von Alten. cf. Rhemnius Fannius und Priscianus de nummis, mensuris etc. Im 11ten Bande von *Graevii* thesaurus ist alles am besten beisammen.

Die Entstehung des Geldwesens gehört in die Zeiten der Könige. Ursprünglich ging alles vom Tauschhandel aus. Die Römer hatten den ursprünglichen, den man sich durch zugewogenes Metall erleichterte. Man hatte Massen von Metall, Bronze. Dies ist *aes grave*, welches zugewogen wurde; daher die Ausdrücke: *stipendium*, *pensio*, *pondus*, welche noch von dem Zuwiegen herrühren. Die Sache hat sich verändert, der Ausdruck aber bleibt; — ein Beweis, dass man die Sache nicht aus dem Ausdrucke erklären kann. Wenn man Metalle zuwog, so musste man darauf fallen, ein Gepräge auf die Masse zu machen, um nicht immer zu wägen, und hiervon rang das Prägen des Geldes aus; man wollte also dadurch anzeigen, dass dieses Stück ein bestimmtes Gewicht bedeutet. Man bedurfte nun der Wage nicht mehr, und die Sache war erleichtert. Unter den Königen wird blos Kupfer und Bronze geprägt. Bronze ist ein Gemisch von Zinn, Blei und Gallmei. Da es eine Zeitlang das erste und gangbarste war, so heisst es *aes*, simpliciter das Geld, womit *as* zusammenhängt. *Moneta* hat eine wunderliche Abstammung. Die Juno nämlich heisst *Moneta*, und da neben ihrem Tempel eine Münze war, so hiess die erste Münze *moneta*. *Nummus* wird von manchen von Numa abgeleitet; allein das ist nichts; es ist schon im Griechischen, woher es geflossen. Dann ging man zum Prägen von Silber und Golde fort; zum Golde in der Mitte des fünften seculi. Das Gold betreffend, so hatte man nur eine gangbare Münze, den *aureus* so. nummus. Zu bemerken sind besonders die Münzen, die aus auro, argento und aere geschlagen sind.

Der *Aureus* betrug fünf und zwanzig silberne Den
Die *denarii*, die so heissen, weil sie zehn *asses* betrugen
mit X bezeichnet werden, waren von Silber. Es komm
Querstrich darüber, den die Römer über alle Ziffern se
ben, oder auch mitten durch. Halbe Denarien heissen *Qui*
mit dem Zeichen V, und halbe *Quinarii*, und ein solches
heisst *Sestertius* pro *Sesquitertius*, drittebalb. *Sesqui*
man davor, wenn man etwas als halb bezeichnen will. D
Sestertius ist der gewöhnliche Ausdruck im Rechnen;
man *nummus* ergänzt, und dieses pro *Semis tertius*.
schieden davon ist *Sestertium*, welches ein Gewicht ist,
so viel als tausend *Sestertii* beträgt. *Sestertius* ist immer
masculinisch durch den Sprachgebrauch gestempelt, und
Sestertium ist der Pluralis nicht gebräuchlich. Ob *Sest*
eine wirkliche Münze gewesen, daran hat man gezweifelt,
mit Unrecht; denn in der Republik war sie vorhanden
gleich nicht unter den Kaisern, wo nur Denarien waren.
da ist ein *argenteus* ein denarius. *As* ist mit ℔, *libera*, g
bedeutend, weil dies ein Ganzes ist; auch heisst es in
rer Rücksicht ein Ganzes. *As* ist 1) das, was ein unth
res Ganze ausmacht; 2) ein Ganzes, das in Theile
werden kann. Zu einem solchen *as* gehören zwölf *uncia*
Die Bezeichnungsart des *Sestertius* ist so, dass man
II anfangs schrieb und Ħ dazu setzte. Dies heisst zw
brae, und ein *s* d. h. *semis*, *duae libraе*, *et semis*. H
ist nachher die sonderbare Figur *HS* geworden. Sofe
Pfund ist, so muss man die Eintheilung des Pfundes k
lernen. Das *as* wird als ein *solidum* betrachtet, und in
Theile zerlegt. Es fragt sich: haben die Römer alle
Theile des as ausgeprägt? Nicht alle, und dies sind di
pfermünzen, die sie ausprägten: als der *quadrans*, dre
ciae; triens vier *unciae; Sextans* zwei *unciae*. Ob man
cunx gehabt, ist nicht wahrscheinlich. *Unciae* selbst m
zuweilen geprägt seyn, aber selten, und sie mussten
seyn. Zur Scheidemünze wurde der *sextans* und *quadra*
braucht. Die Uncien zu bezeichnen stehen kleine Nulle
den Münzen. Auch kommen die Ausdrücke vor *semiss*
semi assis. Geht es über den *as* hinaus, so heisst's: *d*
dius, welcher zwei asses gilt, *quatrussis* vier asses, *decuss*
cem asses. Ursprünglich waren diese Bestimmungen ganz ein
und später blieb man bei dem, was früher war. In der
änderten sich die valeurs, die groben Münzen wurden v
nert; denn es war beschwerlich, dass ein as ein Pfund
gen sollte. Vom fünften Seculo an wurde beschlossen
asses auszuprägen in der Schweere von zwei Unzen, *po*
sextantario. cf. Plinii hist. nat. 33, 13. und *Gronovius*
Taciti ann. 1, initio. Im Jahre 537. wurde das as auf

cia heruntergesetzt; dies die *asses unciales*, die man von n *asses liberales* unterschied. Letztere heissen auch *asses ris gravis*. Als die *unciales* entstanden, so wurde auch et- s neues über die *denarios* beschlossen. Diese waren mit hn asses gleich gewesen, sofort galt der *denarius* sechzehn ses, behielt jedoch seinen Namen, aber mit Unrecht. In r Folge hatte der *denarius* achtzehn asses. Endlich kam um s Jahr 580. durch eine lex Papiria die letzte Aenderung auf. ; wurde das *as* auf eine halbe Unze heruntergesetzt und es tstehen *asses semunciales*. Bisher war das Verhältniss, wie s zu zwölf, jetzt wie eins zu vier und zwanzig.

In Absicht der Berechnung mussten Griechen und Römer ; ihre Münzen gegen einander rechnen. Die Schriftsteller ben oft verschiedene Ausdrücke. Der römische *denarius* rd mit einer griechischen Drachme gleichgerechnet, wie es schichtsschreiber thun. Der *Obolus* ist das Sechstel einer achme; hundert Drachmen eine Mine, und sechzig ein ta- ntum. Weiss man nun, dass die Drachme mit dem denarius ich gerechnet ist, so kann man sich in alles finden. Zäh- t die Römer Summen, so bezeichnen sie sowohl dieselben auf einfache, als auf verwickelte Weise. Die einfachste mit assibus, und diese gilt in alten Zeiten; verwickelt die Manier, mit Sestertien zu rechnen, die nachher auf- n, und in die man sich durch Exempel hineinstudiren muss. usend *sestertii* machen ein *sestertium*. Dies ist ein imma- äres Geld. Die Zahlwörter werden adverbialiter davor ge- zt; man sagt *quadringenties sestertium*. Hierbei haben die mer auch eine besondere Ellipse: *centena millia*, das sie ht mit aussprechen. Für tausendmal tausend sagen sie *de- s*, welches eigentlich heissen sollte: *decies centena millia tertium;* aber sie lassen alles aus. So kennen die Römer n Ausdruck: *Million* noch nicht, und *millio* ist kein alter sdruck. Wenn sie damit handthieren wollen, so gehen sie *decies* zu *vicies* weiter hinauf, so dass die Ausdrücke fort- reitend sind, z. B. sechs Millionen muss seyn *sexagies tertium* sc. *centena millia*; zwölf Millionen sind *centum vicies sestertium*, hundert Millionen *millies sestertium*, sie- nhundert *septies millies sestertium*.

d.

Evaluation der Münzen.

Hierbei muss man sich eine Zeit ausmitteln, um sich nicht zu rwirren. Wir denken an Cicero's Zeit. Denn diese Bestimmungen chseln nach dem verschiedenen Werth der Münzen in verschie- nen Zeiten einigermassen. In Griechenland war das Verhältniss ischen Gold und Silber, wie zehn zu eins; zu Cicero's Zeit, wie

zwölf zu eins; späterhin wie funfzehn zu eins. Nachdem, was man in Absicht des Wägens der Münzen gethan hat, hat man die Grane bestimmt. Man hat so die römische Unze, und dieser zu Folge alles übrige evaluiren können. Eine römische Unze enthält 504 pariser Grane; acht Unzen machen eine Mark, und zwei Mark machen das pariser Pfund. Die *Drachme* beträgt sechs Groschen Conventionsgeld; der *denarius* muss wenigstens fünf Groschen und einige Pfennige hoch gerechnet werden. Ein *sestertius* ist nach Conventionsgeld funfzehn Pfennige; tausend solcher sind drei bis vier und funfzig Thaler, oder drei und funfzig Thaler und neun Groschen. In einem *sestertium* stecken dreihundert und funfzig denarii. Der *aureus* gilt fünf und zwanzig silberne Denarien, und kommt auf einen Louisd'or, fünf Thaler und acht Groschen. Sprechen die Römer von Gold, so ist dies immer der *aureus*.

e.

Von den Föneratoren in Absicht auf's Zinswesen.

Alles Geld wird monatsweise ausgeliehen, d. h. alle Monate werden die Interessen berechnet. An den kalendis wird ausgeliehen, und an den Idibus das Kapital aufgekündigt. Auch werden an den Idus die Interessen bezahlt. Weil die kalendae Hauptage sind, so heisst das Buch der Föneratoren *kalendarium*, Schuldbuch, woraus der neue Begriff erwachsen. cf. Seneca ep. 87., und de benefic. 1, 2. Auch heissen die Sekretäre der Föneratoren *kalendarii*. Die ganze Summe, die verborgt wird, heisst *sors* oder *caput*, wovon *Kapital* stammt. In der gerichtlichen Sprache wird das Kapital auch *as* genannt, um es wie jedes *solidum* in Theile theilen zu können, welches geschah, um die Interessen zu berechnen. Wenn jemand hundert asses auslieh, so bekam er dafür monatlich ein as, jahrlich also zwölf, Interessen, welche *centesimae* sc. *usurae* oder *partes*, der hundertste Theil auf den Monat, heissen, d. i. zwölf Procent. Die Hälfte der *centesimae* sind *centesimae semisses*, d. i. semisses d. i. sechs Procent, und so zählt man weiter: *usura dodrantes* neun Procent; *usurae trientes*, *quadrantes;* drei Procent. Die geringste Interesse ist das *foenus unciarium*. cf. Festus s. v. unciaria, und *Gronovius* interpret. ad Suetonium in Vespasianus cap. 16. Dieses *foenus unciarium* war durch die Gesetze so festgesetzt, das es dabei hätte bleiben sollen, und auf ein Jahr bezahlt werden; man war aber gezwungen mehr Interessen zu geben, und so entstanden endlich grosse Unordnungen. Zu Cicero's und zu Horazens Zeit finden wir folgende: *usuras binas centesimas*, welche die Römer nur *binas* nennen, d. i. jährlich vier und zwanzig Procent, die in Cicero's Zeit sehr

ewöhnlich waren. Wenn die auszuleihenden Summen gezahlt urden, so wurden die Interessen gleich abgezogen. In den rovinzen waren *trinae* d. i. sechs und dreissig Procent üblich. uf *usurae quaternae*, acht und vierzig Procent, borgten die *olescentes*. cf. Horatii satir. 1, 2. 14., an solche konnte man gar Kapitale für *quinas* d. i. sechszig Procent los werden. cf. iceronis ep. ad Atticum 6. initio, ad Quintum fratrem 1, 1., errinae 3, 71. und Valerius Maximus 4, 8. Dergleichen hohe insen wurden jedoch nie gesetzmässig, sondern heimlich genommen. Kam die Sache zur Sprache, so konnte ein foenerar um das Kapital kommen; was er über centesima genommen, rlor er. cf. *Noodtius* de usuris 2, 3. Unter den Kaisern urde die Sache besser, d. h. es wurden Einrichtungen gemacht, wodurch der Verlust eines Fönerators gross war, wenn zu viele Interessen nahm.

f.

G e w i c h t e.

Bei den Alten ist zwischen Münzen und Gewicht Gleichheit. i letzterm liegt *as* zum Grunde; dies ist ein Pfund, wovon der ölfte Theil *uncia* ist. Hinsichtlich der Gewichte kommt bei *cia* auch *semuncia* vor, auch ein Drittel und ein Viertel einer nze. Dies geht bis auf *scrupulum*, ein vier und zwanzigstel ner Unze herab. Diese kleinen unter die Unze gehenden Dinge ren blos Sache der Apotheker. Gewöhnlich ist *sescuncia* d. i. *quiuncia*, d. i. eine und eine halbe Unze. Für's Gewicht ist r gewöhnliche Ausdruck *libera*, wenn man das Pfund nennt; i Gold ward *pondo* — ein sonderbarer Ausdruck in grammacher Rücksicht — zugesetzt. Etwas bestimmtes lässt sich ht ausmachen, weil es in zu alte Zeiten gehört. Nach Grovius ist eine Contraction von *ponderando* d. i. nach dem Gechte. Es pflegt meist pleonastisch zu stehen. Am häufigsten mmt es im Plautus vor, wo auch *libera pondo* vorkommt, d. i. i Pfund am Gewicht. Bei den Münzen sagt man oft *millies tertium pondo*. cf. Livius 3, 20. 26, 47. Will man die *libra* verstehen, so muss man mit dem alten pariser Gewicht benannt bleiben. Das pariser Pfund ist kleiner als das römische, lem zwölf römische *unciae* etwa zehn pariser betragen. ernach muss man das Einzelne berechnen.

g.

M a a s s e.

Betreffend die flüssigen Maasse, so gehören dazu auch die cknen, obgleich man gewisse Namen hat, die bei trocknen ein vorkommen. Die grösste Art von Maass ist *culeus*, wozu

zwanzig *amphorae* gehörten. Die *amphorae* sind das ordinärste, und sind alle aus Thon, wie dergleichen das ganze Alterthum liebt. Zu einer *amphora* gehörten zwei *urnae* d. i. acht *congii*, und dieses ist soviel als acht und vierzig *sextarii*. Von diesen Ausdrücken kommen nicht alle gleich vor. Die *amphorae* kommen bei Schiffsladungen vor. Um nämlich die Grösse eines Schiffs zu bezeichnen, nennt man diese *amphoras*. cf. Livius 21, 63. Die *urna* hatte vier *congios*. *Congius* kommt oft beim Trinken vor. Ein *congius* enthält sechs *sextarii*; *sextarius* heisst ein Sechstel eines *congius*. Ein solches Sechstel war die ordinäre Portion schwacher gewöhnlicher Trinker. Wer mehr trank, trank *congios*.

Quadrantal wurde für eine amphora bei trocknen Sachen gebraucht, und man rechnet es zu drei modios. *Modius* ist bei trocknen Sachen das herrschendste; es ist das, was der Grieche μέδιμνος nennt, wird auch, wie im Cornelius Atticus, vertauscht. Der modius ist der dritte Theil der amphora. *Hemina* ist die Hälfte eines sextarius, und die Hälfte der hemina ist *quartarius*. Ein Viertel der hemina hiess *acetabulum*. Indessen ist dies noch nicht das geringste Maass; man kommt oft bis auf die *ligula*, d. i. ein Sechstel des acetabuli. Bei den Trinkern kommt oft *cyathus* vor. Dies ist ein Zwölftel von einem Sextarius, und beträgt soviel, als man auf einen ordentlichen Schluck trinken kann; daher auch die Kellen, mit denen der Wein gemischt wird, soviel enthalten, und eben so genannt werden. cf. Suetonius im Augustus cap. 77. Hier ist auch endlich in Rücksicht der Eintheilungen an das as zu denken. Der *cyathus* ist der zwölfte Theil eines Sextarius, daher die drolligen Ausdrücke: *bibere trientem*, *sextantem*, wobei man die Vergleichung vom as herholt. Die Vergleichung mit unsern Maassen betreffend, so wird die *amphora* auf achtzig Pfund Wasser berechnet; eine *urna* vierzig Pfund. Der *sextarius* ist gleich mit acht und zwanzig pariser Kubikzoll und ein Zwölftel darüber. In Ansehung der trocknen Sachen ist der *modius* sechs und zwanzig Pfund und acht Unzen. Ein halber Scheffel ist der modius nicht gewesen. Monatlich bekamen die Sklaven vier modios frumenti, womit sie sich oft allein ernährten; dies sind ohngefähr zwei Scheffel und etwas darüber. cf. Seneca ep. 80. Dieses Deputat heisst in Rom *demensum*.

Die *Gefässe* betreffend, so haben die Römer sie nicht so verschieden, wie sie heute sind. Gläser brauchen nur die schlechtesten ärmsten Leute darum, weil das Glas so wohlfeil war. Diese und hölzerne hatten gemeine Leute. Hölzerne brauchten auch ansehnliche Leute für trockne Sachen. Zu Wein etc. wurden irdene Gefässe ohne Glasur gebraucht, die mit Wachs oder Harz verpicht wurden. Das Verpichen geschah auch inwendig durch und durch, wodurch der Wein Pechge-

schmack bekam, daher *vina picata*. Diese Gefässe wurden in die obern Gegenden des Hauses gelegt, damit sie durch den Rauch desto besser würden. Solche Lagerplätze heissen *apothecae*. Durch den Rauch alterte der Wein, und er musste auch oft den Mangel an Gährung ersetzen. Dies hinderte jedoch nicht, dass die Alten alte Weine hatten, nur liebte man sie nicht. Die Alten mischten den Wein beständig, und ungemischter wurde nur von Säufern oder als Arzenei getrunken, oder wenn etwas extraordinäres seyn sollte. *Miscere* und *einschenken* ist einerlei. Eine grosse Menge von Weingefässen hatten die Leute, die mit Wein handelten. Die Gemächer, worin dieselben aufbewahrt wurden, hiessen *horrea*. An den amphoris sind inscriptiones. Die besten Weine legt man hinten hin; daher sehr gute in *amphoris interioris notae* waren. cf. *Edw. Barry's* sehr gelehrtes Werk über die Weine der Alten: Observations historicals, criticals and medicals on the Wines of the ancients, and the analogy bet-wer them and moderns Wines. Lond. 1775, 4., das nicht übersetzt ist.

Die *Längenmaasse* betreffend, so ist unter denselben die Hauptsache der *pes romanus*, welcher vier *palmos*, oder sechszehn *digitos*, enthält. Ein *palmus* ist vier *digiti*, d. i. vier Finger neben einander gelegt. Der *Pes* wird in zwölf Theile getheilt, und ein Theil *uncia* genannt, auch *pollex*, ein Zoll. Auf *palmipes* werden zwanzig *digiti* gerechnet. Ein *cubitus* beträgt anderthalb pedes romani, welches zuweilen auch *ulna*, Elle, heisst. Der *passus* beträgt fünf pedes romanos; einhundert und fünf und zwanzig *passus romani* betragen ein griechisches *stadium*. Achtmal soviel beträgt ein *milliare romanum*, d. i. acht griechische Stadien. *Milliarium* wird später erst gebraucht; in alten Zeiten sagt man *mille passus*. Diese Einrichtung hängt mit einer Verschönerung der Wege durch die *lapides* zusammen, auf denen angezeigt ist, wie weit man vom Hauptorte entfernt sei. Alle hundert Schritte war ein Stein, gewöhnlich auch bei tausend Schritten. Bei Messungen der Wege ist ein Instrument, *decempeda*, gebräuchlich, welches zehn römische Fuss beträgt. Wenn der pes romanus zum Grunde gelegt wird, so beträgt er zehn Zoll, zehn Linien und etwas darüber, pariser Maass. Der pariser Fuss ist grösser. Der *pes romanus* beträgt elf Zoll und drei Linien rheinländisch Maass. Der *digitus* wird oft subdividirt, d. h. er hat Unterabtheilungen; doch kommt er selten vor; es ist das kleinste Maass. Fünf römische Milien gehen auf eine deutsche Meile.

Sechster Abschnitt.

Kriegswesen.

Für den Abschnitt de re militari ist vorzüglich Polybius, der mit den meisten Sachkenntnissen spricht, zu brauchen. cf. lib. 6., 17. Neuere haben über ihn commentirt, vorzüchlich *Guichard* in seinen mémoires sur les Grecs et Romains. Haye 1758. 4. 2 B., und Mémoires sur plusieurs points d'anquités militaires, Berlin 1774. 4 vol. 4. Hyginus, nicht der Fabulist, liber gromaticus (von groma, einem Instrument zum Lagermessen) seu de castris metandis, worüber von *Schelius* ein nützlicher Commentar ist, Amsterdam 1660. 4., eine Uebersetzung mit Scheiff Noten. Justus Lipsius de militia romana, blos zur Notiz. In der Kürze ist das Beste in *Nasts* römischen Kriegsalterthümern.

In Rücksicht des Allgemeinen müssen die Zeiten unterschieden werden. Epoche macht die Einnahme von Veji. Bis dahin war alles roh. Die Römer führten nur kurze Kriege. Bei Veji mussten sie lange liegen; man gibt zehn Jahre an. In dieser Zeit entwickeln die Römer die Grundtugenden, Festigkeit im Entschliessen, Kühnheit, beharrlichen Muth, das Geschick und die Neigung, immer von Feinden zu lernen. Das letztere geschieht, als sie mit den Griechen bekannt werden; sie nahmen den *Pyrrhus* und die Sicilianer zu Lehrern. In dieser gebildeten Periode macht *Marius* durch seine Veränderungen Epoche. Eine andere macht *Caesar*, der die Kriegskunst auf den höchsten Gipfel brachte. Es ist jetzt gelehrte Theorie, obgleich nicht viele Bücher darüber geschrieben wurden. Sie hatten es dahin gebracht, dass sie bei ihren Kriegen mehr die Erfolge vorausbestimmen konnten, sobald sie Terrain und einige Umstände wussten. cf. Ueber die Kriegskunst der Alten und Beweis ihres Vorzugs vor den Neuern, von einem Kriegsmanne, sehr interessant. Die Kriegskunst der Alten ist total verschieden von der unsrigen, daher wird die Messung der Genies in der Kriegskunst mit den unsrigen erstaunlich schwer.

Die Römer waren selten ohne Kriege in der Zeit, so lange die Republik besteht. Gleichwohl haben sie keinen miles perpetuus, wie auch die Griechen, das ägyptische Erfindung ist. War eine Zeit lang kein Krieg, so sah man keinen Soldaten, und dies zeigt den gebildeten Charakter eines alten Volks. Wo Bürger bewaffnet sind, ist in den Comitien. Man hat auch keine Exercitien, aber etwas besseres, wozu sie von früh auf erzogen werden. Man bildet die Kräfte durch gymnastische Arbeiten, so dass sich ein Mensch in alles bald finden kann. Auf dem Campus Martius gab es Lehrer, welche junge Leute unterrichten, *magistri campi*. Kommt es zum Kriege, dann werden Vorübungen getrieben, die nicht viel Zeit wegnehmen. Zu Ende der Republik kommt der *miles perpetuus*. Die Prätorianer

in den Kaiserzeiten entstanden daran; auch liegen Soldaten an den Grenzen. Wenn es in den Krieg gehen sollte, so war oft grosser Spektakel, weil das Volk nicht immer seinen Consens gab. Es wurden endlich alle enrollirt und man wählte aus denen, die aetatem militarem hatten, die vom siebzehnten Jahre angeht und bis zum funfzigsten dauert. In der Republik war man dann frei. Bei den beständigen Kriegen pflegte der Infanterist zwanzig Stipendien, d. i. Campagnen gemacht zu haben. Diese forderte man von dem, der frei seyn wollte. Dies gilt den Infanteristen. Der Cavallerist brauchte nur zehn gemacht zu haben d. i. *dena stipendia facere*, *aera mereri*. Nicht gleich wurde Sold gegeben. Edlere dienten oft nicht so lange und wenige machten nur wenige Campagnen und begaben sich in Staatsdienste. Für jüngere gab es viele *excusationes legitimas*, aber auch solche, die nicht angenommen wurden, und weshalb jemand hart bestraft wurde, in alten Zeiten bis zum Verkauf als Sklave. Der nicht der Miliz dienen wollte, hiess *refractarius*. Es gab viele Plebejer, die sich wegschlichen. Da machte man drollige Kniffe, man verstümmelte sich und man bewies, dass man nicht *corpus integrum* hätte. Derjenige, der sich mit Geschäften in Rom abgab, die seine Gegenwart forderten, oder der eine Ehrenstelle suchte, hatte *justam vacationem*. Setzte sich einer in die politische Carrière, so war er dem Kriegsdienste entzogen. Das Volk konnte jemanden durch eine besondere Gunst eine Vacation geben; dies ist *vacatio beneficio*. Ein solcher, der eine Krankheit vorschützt, hiess *causarius*. Die übrigen müssen sich zur Auswahl, *delectus*, stellen. Dieser *delectus* wird aber nur bei ruhig unternommenen Kriegen gehalten; bei plötzlichen wird alles durch einen Anschlag in Waffen gesetzt. In Rom unterschied man einen ruhig unternommenen Krieg von einem plötzlichen in der Nachbarschaft von Rom geführten. Das erste ist *bellum*, das zweite *tumultus*. *Bellum* ist einer mit einem auswärtigen Volke und ordentlich angekündigter. cf. Livius 34, 26., interpretes ad Cornelii Militiadem 4. Leute, die gleich aufgeboten werden, heissen *tumultuarii*, *milites subitarii*. Die gewöhnlichen delectus wurden jährlich kurz nach den consularischen Comitien gemacht, so dass die neuen Consuln ihre Armeen angewiesen bekamen. In frühern Zeiten wurden, vier Legionen auf die Beine gestellt. Dies war das ordinäre. Bei schweren Kriegen wurde dies verstärkt. Die Legionen waren verschieden, vier- bis sechstausend. Werden die Legionen gewählt, so müssen sechs tribuni für sie zuerst gewählt werden, und diese bringen ihre Bürger zusammen, so dass ein Mann den andern wählt. Die tribuni werden vom Volke oder vom Consul, der in den Krieg bestimmt ist, gewählt; geschieht es vom Volke, so geschieht es in den Comitien. Diese heissen *comitiati*, die vom Generalchef erwählten heissen *rufuli*. cf. Asconius Pe-

dianus über Cicero und Livius 7, 5. Um tribunus zu werden, musste man schon zehn Feldzüge gemacht haben. Es gibt auch eine niedrigere Klasse von Tribunen, welche fünf gemacht haben mussten, diese heissen *juniores*. Die *tribuni* rufen dann die Bürger namentlich auf, und die Bürger *respondent*. cf. *Gronovii* observationes ling. lat. 2, 4. Die Art und Weise ist in *Gruner's* Compendium §. 3. pag. 267. beschrieben. Der Platz, den man dazu wählte, war in der Nachbarschaft des Capitoliums oder auf dem Campus. Die Consuln präsidirten dabei. Diejenigen, die zuerst mit in die Campagne gingen, heissen *tirones* und die Sache *tirocinium*. Gegensatz hiervon ist *veteranus* d. i. solche, die über die aetas militaris hinaus sind und doch dienen, weil sie aufgerufen sind, weshalb sie *evocati* heissen. Es wurden ihnen Belohnungen, *praemia militiae*, versprochen, auch wurden sie von mühsamen Sachen freigesprochen, und blos zum Treffen gebraucht. Solche blieben oft auch freiwillig, besonders wenn sie Centurionen geworden waren. Mitunter gab es alte Soldaten. In den Kaiserzeiten hatte man sie unter einen besondern *vexillum* noch bei den Armeen; sie stehen aber nicht in genauer Verbindung mit dem übrigen Kriegswesen. cf. Ernesti über Tacitus de vexillariis. Sie machen Regimenter ganz für sich aus.

Das Personale der Armee betreffend, so ist nicht blos der Bürger Soldat, der in Legionen dient; sondern man hatte ausserdem auch Fremde, die *socii* heissen, unter diesen auch die dienten, welche in Municipien und Kolonien wohnten. Diese kommen auch nicht mit zum delectus, welcher sich blos auf Legionen bezieht; es wird vielmehr vom Senat an sie geschrieben und *imperantur tot vel tot milites*. Dies geschah auch mit den Völkern, die nicht ordentlich zu Provinzialen waren gemacht worden. Daher liebten die Römer so sehr *socios* zu haben. Dies war in alten Zeiten der Grund zum bellum sociale, dass die Socii von den Römern wollten das Bürgerrecht haben. Die Socii machen das aus, was man *auxilia* nennt, und dieses wird von bestimmten Corps gebraucht. Weiter ging man nicht, ausser in sehr traurigen Zeiten, in denen man auch libertos bewaffnete. Sklaven, *qua tales*, kamen nicht leicht dazu; nahm man dergleichen dazu, so machten sie besondere Truppen aus. Waren die Aushebungen geschehen, so wurde der Soldat vereidet wobei jeder Tribunus die Worte vorsagte, *praeibat*, welche der Haufen nachsagte. Jeder wird genöthigt, seinem Feldherrn unumschränkten Gehorsam zu leisten, nie die Fahne, signum, zu verlassen. Dieser Eid hiess *sacramentum*, weil in einem solchen das caput den diis inferis überlassen wird. *Dicere sacramentum*, nicht *praestare*, heisst den Eid leisten. Das Vorsagen des Eides heisst auch *rogare milites sacramento*. Dieser Eid liegt bei dem Huldigungseide, der seit dem Princi-

ıtus aufkam, zum Grunde. Der Princeps wurde nämlich beändiger imperator und die Ersten des Staats leisteten ihm den id. Dies gründete den Despotismus in Rom. So entsteht durch usus ein Bürgereid cf. Taciti ann. vorn. Die Römer haben in beicht auf das Kriegswesen allein das Recht, Krieg und Frien zu entscheiden, den Krieg in den Comitien, den Frieden dem Senat; den Sociis war es nicht erlaubt, sie mussten bei n Römern klagen, diese untersuchten die Klage, und je nachm etwas zu verdienen war, rächten sie die Bedrückungen. cf. ionysius Halicarnassensis 8, 16. Dies gibt den Römern die iperiorität über so viele Völker in Italien. Dies bleibt auch chher. Die gemeinen Soldaten heissen *milites gregarii*. cf. *runer's* Compendium cap. 3. p. 370.

8.

Eintheilung der Soldaten.

Sie sind verschieden nach der Rüstung und dem Stande im fechte. Nach der Rüstung theilt man sie in *schwerbewaffnete* d *Velites*. Letztere werden zu den Legionen oft nicht mitrechnet, sondern sind Corps leichter Truppen. Sie haben ar hastas, aber sie sind leichter, als die der hastatorum. Ein les hat einen spanischen Degen zum Hauen und Stechen, eine lerne Haube statt eines Helms und einen kleinen runden hölrnen Schild. In Absicht auf die Stellung sind sie nicht in ordtlichen Reihen zusammengeordnet, und dienen ad pugnam mmittendam, scharmuziren. Dann folgt *pugna stataria*, welre erst gegen die Mitte des sechsten Seculi gebräuchlich wird. Livius 26, 4. Die übrigen Arten von Soldaten sind: 1) *hati*, 2) *principes*, 3) *triarii*. Die *Hastati* haben vorzugsweise der hasta ihren Namen; die *Triarii* sind von diesen die rechtesten und stehen hinten. Die hastati formiren die ersten eder und sind am stärksten bewaffnet. Ausser ihrem Spiesse, über Mannshöhe lang ist, haben sie einen ansehnlichen hild, einen Helm von Bronze und einen Harnisch. Man nahm junge, tapfere Leute dazu. Die *Principes* sind nur etwas lers bewaffnet, sie haben Schwerdter; jene agirten mit Spies. Der Name ist alt und nach der ursprünglichen Bedeutung nkel. cf. Varro de lingua latina 4, 33. und Vegetius epitome titutionum rei militaris 1, 20., ein interessantes Buch, wel es allgemeine Einsichten in den römischen Charakter giebt. ı ein princeps zu werden, musste man mehrere Jahre gedient ben. — *Triarii*, darum so genannt, weil sie im dritten Gliede hten, wenn die beiden ersten Glieder ermattet waren, *subio sunt*, von *subsidere*, gebückt und niedergebeugt stehen, um lange zu stehen, bis Hülfe an Mann kommt. So lange stehen , und leisten erst dann Hülfe. Sie heissen auch deshalb *subsi-*

diarii, auch *pilani*, weil sie ein römisches Gewehr, *pilum*, haben. Jene heissen auch *antepilani*.

Nächst diesen sind noch andere bei den Legionen, die nicht Soldaten sind. Dahin gehören die Leute, die in Holz und Metall arbeiten, *fabri;* andere, die vorzüglich praktische Kenntnisse haben; besorgen wieder andere Bedürfnisse, z. B. bei den Maschinen. Andere arbeiten bei Minen, *cuniculi*, daher sie *cunicularii* heissen. Dann sind Wagenmacher; andere, die Leder zusammennähen; andere, die Schläuche verfertigen, um Brücken zu machen, *utricularii*. Diese sind Anhang zu den Soldaten. Die grösseren Abtheilungen der Soldaten sind Cohorten, Centurien und Manipel. Bei diesen Namen ist aber an Fussgänger zu denken. Für *manipulus* wird auch *ordo* gesagt; beides aber, ordo und manipulus, wird auch elliptisch ausgelassen. Statt *manipulus principum* sagt man *princeps*, und von den Officiren heisst der, welcher einen solchen Manipel führt, *ducit principem*. cf. Livius 26, 6. Zu einem *manipulus* gehören zwei Centurien; Centurie ist aber nicht hundert Mann. Alles kommt dabei auf die Legion en gros an, und diese ist verschieden. Die Centurien haben ihre Cohorten, welche auch *numeri*, besonders in Kaiserzeiten, für cohortes genannt werden. In jeder Legion sind zehn Cohorten. Dieses Verhältniss blieb immer, so auch, dass bei jeder Legion sechshundert triarii waren. Das allgemeine *legio* drückt nach alten Sitten ein paar Tausend aus; nachher wächst die Legion. In bessern Zeiten stieg sie auf viertausend, dann wechselt es; eine Zeitlang wird sie fünftausend, auch fünftausend und vierhundert; späterhin sechstausend und noch manchmal darüber, weshalb Vegetius eine grössere Zahl angiebt. Zur legio stossen gewöhnlich dreihundert *equites*. Eigentlich war die legio Fussvolk; denn darin setzte der Römer robus exercitus. An der Legion haben die Römer mit vielem militärischen Genie gekünstelt. Den Grund zur Ausbildung derselben legte *Marius*, dem die Kriegskunst viel zu danken hat. cf. Livius 8, 8. 22, 5. 23, 29. 30, 4. Vegetius 2, 4. und eine kleine Schrift vom Maréchal von Sachsen. Einzelne Namen betreffend, so liegt alles daran, wie gross jedesmal die Legion ist. Auf eine Centurie kommen sechzig Mann, auf einen manipulus einhundert und zwanzig. Ein cohors beträgt vier- bis fünfhundert Mann. Ist die cohors fünfhundert, so ist die Legion ziemlich stark. *Manipulus* ist sonderbar gesagt, und hiess ein Bündel Heu. Diese Benennung rührt aus alten Zeiten von dem Abzeichen der Soldaten mit einer langen Stange, woran ein Bündel Heu ist; daher wird auch *Signum* für *manipulus* gebraucht. cf. Ovidii fasti 3, 117. Die Reiter, die bei jeder Legion sind, machen die also aus, welche kleine Abtheilungen haben. Eine ala hat zehn *turmas*, und die *turmae* haben Decurien. Eine ala ist dreihun-

rt Mann, eine turma dreissig, eine Decurie zehn. Diese ute dienen zur Bedeckung der Fussgänger, damit nicht so- eich und so leicht an sie zu kommen ist. Sie heissen *alarii ilites*, und sind in alten Zeiten *Socii*. Sie werden in den ten Zeiten der Republik auch in Cohorten eingetheilt. cf. vius 6, 22. 23, 34. 26, 28. 20, 34. 31, 2. 37, 39. 40, 26. , 31. und Ciceronis ep. ad fam. 2, 17. Zu den alis werden frühern Zeiten Socii genommen und werden auch verstärkt. anche Socii brauchte man auf andere Art, auch beim See- ente, der weniger honet war.

Die *extraordinarii* gehören zur Leibgarde des commandi- nden Generals, und sind theils Reiter, theils Fussgänger. Es ebt ein kleines Corps, welches *extraordinarii equites* heisst, d von den übrigen Sociis verschieden ist, welches besonders e Leibwache ausmacht. Es sind ein paar hundert. Vierzig d vierzig wechseln immer zur Wache, und liegen in der Nähe s praetorii.

b.

Von den ducibus oder ductoribus.

Ductores sind alle Officiere; duces giebts nicht mehrere i der Armee, denn *dux* ist der Obergeneral. Die ductores treffend, so sind die niedrigsten von ihnen die *Centuriones* und *bcenturiones*, die am häufigsten *Optiones* heissen. Dann nnen die *Signiferi*, *Tribuni*, *Legati*, dann der *Dux*. Diese d die Namen, die am häufigsten vorkommen. *Decanus* kommt r in alten Zeiten vor, wovon der Grund in den Contubernien gt, da man zehn zusammen in einem Zelte verband, und den hnten zum Aufseher machte. *Centurio* ist ein Unterofficier, r einen manipulus hat, wozu man einen braven Soldaten hlte. Die Centuriones wurden von den tribunis, auch von den peratoren im Kriege gewählt. Diese Stelle haben blos Plebe- : cf. Livius 42, 38. Sie haben als insigne eine Weinrebe. as ist ihr Stab, womit sie zuschlagen. *Vite donatus* ist ein meiner Soldat, der *centurio* geworden ist. So sehr die Römer frühen Zeiten als Quirites den Rücken frei bekamen, so we- g war es im Kriege der Fall. cf. Taciti ann. 1, 23. Spanheim sert. de usu et praestantia numismatum 10. Die Geschäfte selben waren vielfältig; man konnte daher dazu auch nur ge- hte und ordentliche Leute brauchen. Sie hatten Aufsicht er die Wachen, und theilten Parolen aus, weshalb sie *Tes- rarii* heissen. Man findet sie auch *ductores ordinum* genannt, d von einem Plebejer, der Centurio gewesen, heisst es: *duxit dinem honestum*. Um diesen und mehrere andere Ausdrücke llständiger zu verstehen, gehen wir ins Detail. In jeder co- rs sind von allen drei Klassen der Soldaten drei *manipuli*, die

einen Rang unter sich haben. Die *hastati* sind die ersten
erste Compagnie unter den hastatis in der ersten Cohorte
ordo hastatus primus. Bei der dritten sagt man *primus*
und diese Leute selbst nennt man *pilus;* ihren *Centurio*
man *primipilus.* cf. Caesar de bello gallico 2, 25. V
ersten in der Ordnung hiess dieser *ordo honestus.* Ein
Centurio gehört schon zu höheren Officieren; er trägt den
cf. Livius 3, 44. 42, 34. Die *Centuriones* wählen sich die
nes (ein Wort wie *mancipium*, das in den Begriff des e
übergegangen ist,) zu Gehülfen, die bei dringenden Ums
deren Stelle vertreten. *Signiferi* werden von den Cents
gewählt. Diese sind derbe Kerle, die den Adler tragen,
bant. Aus diesen Zeichen, die wegen des Metalls schwer
und immer in die Höhe gehalten werden mussten, sieh
was ein römischer Soldat zu tragen hatte. — Der *Tribuni*
anfangs drei, späterhin sechs. Sie wurden bald vom Feld
bald vom Volke gewählt; endlich wurde die eine Hälft
Volke gewählt. Die Stelle heisst *tribunatus militum*, u
geehrt. Es bekam sie ein römischer Ritter, wenn er z
mee ging. Die tribuni haben schon eine Art Magistrat
üben schon Jurisdiction über ihre Leute aus, haben eine
allgemeiner Geschäfte und müssen vor den Riss treten,
die höhern Personen fehlen oder verwundet sind. Sie er
oft Proviantcommissionen und ins Kleine gehende Nel
schäfte. Die Hauptsache ihrer Geschäfte ist die Erhaltu
Ordnung der Armee, weswegen sie die Ronde machen. I
signe ist das *parazonium.* cf. Stewechius über Vegetiu
Livius 28, 24. 40, 41. — *Legati,* die man oft mit Ge
lieutenants verglichen hat, giebt es bei einer Legion oft me
Sie sind die beständigen Gehülfen des Imperators, wozu
vornehme Leute nimmt. Einem Praetor, der Imperator
werden zwei, dem Consul vier legati gegeben. In der
machen sie die ersten Personen aus. Ihre Abhängigkei
Imperator ist aus ihrer Wahl deutlich; sie werden von ih
wählt und vom Senat bestätigt. Sobald der Imperator sic
der Armee theilen muss, kommandiren sie vice imperatoris.
wöhnlich lässt der Imperator den Legat die Socios komman
für sich aber kann der Legat keine Ehre gewinnen, sie
auch keine auspicia, und danach können sie auch nichts fü
thun. — *Dux belli* ist der Commandeur, der entweder C
ist, nachher, weil dies nicht mehr möglich war, ein Con
oder oft ein Praetor, oft auch ein Dictator. In spätern Z
gab man längere imperia, wenn schwer zu besiegende V
einen längern Krieg nothwendig machten. Eine gemeine P
wird nie zum dux belli genommen, selbst unter den Kaisern
obgleich diese sich scheuen, sehr ansehnliche und sehr
nehmende Personen dazu zu ernennen. Daher *exercitus*

nlares, wenn ein Consul sie anführt und diese pflegen die grösten zu seyn. *Dux* muss man von Imperator unterscheiden. *Imperator* ist ein Titel, den der dux späterhin bei einer Gelegenheit, wenn er sich auszeichnet, erhält, — ein feiner Kunstgriff der Römer, weil auf den General alles ankommt. Der Titel wird ihm von den Soldaten gegeben, salutant imperatorem, worin blos die Versicherung steckt, dass das Heer ihn für würdig hält, von ihm imperirt zu werden. *Imperare* ist ein hartes Wort, und der Ausdruck von demjenigen, der zu gebieten hat. Davon kam die Sitte, dass die Soldaten ihren Princeps als Imperator ausriefen. So wie der Princeps vom Senate confirmirt wurde, so auch der Titel des Imperators. Dies geschah nur auf Briefen, aber im gewöhnlichen Leben redete man ihn nicht mit diesem Titel an, am wenigsten Frau desselben. Diesen Titel führt jemand in Rom, wenn auch an ihn schreibt. Ein solcher Imperator hat die ausp , d. h. er kann die Götter fragen, ob sie das wollen, was er will. Man sieht hieraus, dass der Imperator freie Hand hatte, und was es heisst, auspicia haben, die auch der Princeps hatte. Daher können die einzelnen Generale nichts für sich thun, auch bekommen sie nicht den Triumph, und erhalten auch kein Lob, wenn sie grosse Thaten verrichten. Dies fällt alles dem Princeps zu.

Die Insignien des Imperators betreffend, so ist *paludamentum* ein Prachtkleid. Der Soldat hat ein kurzes Kleid, *sagum*, der Feldherr ein grösseres, und heisst *paludatus*. Dies Kleid war von Purpur, mit Goldstreifen durchwebt; doch ist dies nicht sein Insigne, sondern der Feldherrnstab. Es ist eine Frage, ob die lictores, die der Imperator hatte, auch *paludati* waren. cf. die Noten über Livius 41, 10. 45, 39. Was den Umstand betrifft, dass der Name *Imperator* in der Republik nach dem Namen gesetzt wird, cf. Suetonius im Caesar cap. 76. interpret. Unter den Principes steht dieser Name vorne.

Die Officiere bei der Reiterei heissen *Praefecti*, und bei einer turma *decuriones*. Diese letztern sind das, was die Centurionen bei den Fussgängern sind. Bei einer turma sind zwei da drei Decuriones. cf. Varro 4, 16., Vegetius 2, 14. Dann finden sich auch *Praefecti Sociorum*, d. i. Commandeurs von den Hülfstruppen. Eine ala hat einen Praefectus. Diese Praefecti haben unter sich *Praefecti cohortum* in der Relation wie die *tribuni militum* zum Général en chef.

c.

Art und Weise, eine Expedition zu machen.

Die Römer kündigten ihre Kriege seit alten Zeiten an; ein unangekündigt war gegen das jus belli. Diese Bestimmung war schon bei lischen Völkerschaften im Gebrauch. Dazu

wurden die *Fetiales* gebraucht. (Von *facere* dieses Wort abzuleiten, ist falsch, denn die Griechen schreiben es mit dem z. cf. Jenell commentatio de fetialibus populi Romani in seinem ferculo litterario, Lugduni Batavorum 1717. pag. 51.) Die Sache ist so: Wie die Griechen Herolde schicken, das, was eine Nation der andern entwandt hat, herauszufordern, eben so hatten die altitalischen Völker eine Einrichtung, dass öffentlich ernannte Personen zu dem Feinde gehen mussten ad res repetendas, weil die Kriege von Räubereien ausgehen. Der Ausdruck blieb, aber die Sache änderte sich. Bei der ersten Ankündigung wurde ein Termin gesetzt, binnen dessen Frist der zugefügte Schade wieder gut gemacht werden sollte. Geschah es nicht, so geschah eine symbolische Handlung; es wurde ein Stein in des Feindes Land geworfen und der wortführende Gesandte, *pater patratus*, sprach die gehörigen Worte dabei aus. cf. Livius 1, 32. Die Fetiales machten ein Collegium aus, aber nicht für immer. Mitunter muss es als Collegium cessirt haben; denn der Senat wählte legatos, gewöhnlich zehn, die auch den Titel von Fetiales tragen; doch ist diese Sitte nicht durch alle Zeiten der Republik beobachtet worden. Bis unter Tiberius werden sie noch erwähnt. Um diese Zeit wurde in Rom zwischen den beiden Consuln geloost, wer von ihnen den Krieg führen sollte. Waren mehrere Kriege, so reichten sie nicht. War für einen Krieg entschieden, so war eine *lex populi* dazu nöthig, um die Armee mobil zu machen, aber blos eine lex curiata; ohne diese konnte der General nicht ausziehen. Die Bestimmung, ob der Krieg geführt werden sollte, war schon früher gemacht worden, und gehörte in Centurialcomitien. Zog der General aus, so geschah es mit grosser Feierlichkeit, man ging auf das Capitolium, *ubi vota nuncupabantur*, und dann zog man mit der Armee fort. Ein anderer seltsamer und alter Gebrauch, der bei Belagerung statt fand, ist die *evocatio deorum*. cf. Macrobius und Mureti variae lectiones 5, 18. Dieser Gebrauch geht von den rohesten Zeiten aus, in denen man glaubte, dass die Götter wirklich in den Tempeln wohnten. Man hielt es für Unrecht, einen Ort, wo die Götter wohnten, die dem Feinde helfen würden, einzunehmen. Man lockte daher die Götter heraus, indem man ihnen versprach, sie sollten es bei den Römern besser haben; ein Beweis, welche grosse Toleranz bei den Alten herrschte, dass sie auch fremde Götter respectirten. Hatte man sie mit heiligen Formeln beschworen, so ging man frischer ans Werk. Davon ist an gewissen Orten ein toller Gebrauch, dass man die Götter an Ketten legte. Ein anderer Gebrauch betrifft den Anfang der Schlachten, nämlich das Zeichen, das der Feldherr dazu giebt. Der Feldherr lässt ein rothes Tuch aufstecken. cf. Caesar de bello gallico 2, 20. interpretes. Ausserdem ist bekannt, dass der Imperator eine feierliche Anrede an das Heer hielt, wenn

r einen Sagg
rmee geschah
leschichtschreibern vor. Die
en auf die Soldaten. Die S
h Zeichen zu erkennen, u
flit welcher Bewaffnung?

d.

De armis et signis militum.

Arma sind Schutzwaffen, *tela* sind Angriffswaffen. Arma ird auch allgemein gebraucht. Bei den Römern hat man nicht en den rohen Anfängen der Waffen zu sprechen; sie sind cultiirter, als bei den Griechen, aber von besonderer Schwere und rfordern einen geübtern Körper; daher der römische Soldat im riege sehr belastet war.

Das Haupttelum ist das *pilum*. Ursprünglich war es ein urfspiess, der unter Marius einen Widerhaken kriegte. Es itte eine solche Stärke, dass es Menschen und Pferd durchhren konnte, und war fünf bis sechs Fuss lang. Man unterhied *leve* et *grave pilum*. Jeder Soldat trug nur zwei, ein ines und schwereres; daher musste damit haushälterisch umgangen werden. War es in der Ferne verloren, dann erst griff n zum Degen. Sonst ist der *gladius* nicht das gewöhnliche; bst nicht bei den Römern. Zum Gefechte in der Nähe diente r *gladius hispanicus*, den besonders die Velites gebrauchten, l womit sie *ad punctim et caesim*, auf den Stich und Hieb, ren konnten. cf. Livius 22, 40. Eine andere Art Degen ren die gallischen, die nur zum Hauen waren. Man hat dann ch *hastas* von verschiedener Art, besonders *hastas velitares*, ch längere. Diese Angriffswaffen waren bei den Reitern verieden; alle waren jedoch bei ihnen länger und grösser, als i den Fussvolk. Sie hatten einen Spiess, der *contus* hiess. ter der Rüstung ist das vornehmste der *clypeus*, eine besonre Art *scutum*, beides im allgemeinen Schild. Er hat ein ndament von Parallelhölzern darüber ist Leder gezogen, dann ch von Bronze. Der *clypeus* ist ganz rund, an diesem ist · meiste Bronze. *Scutum* ist ein Oblongum und besteht hr aus Leder. Eine dritte Art von kleinen Schildern ist *parma*, die nur die Velites haben.

Die Römer haben ausserdem einen Brustharnisch, *lorica*, r Brust und Schultern deckt. Dieser besteht aus Blech, runter Kettchen unter einander gelegt sind so, dass jemand ch bequem damit bewegen kann. Nach und nach verändern sich die *loricae*. cf. Polybius 6, 21.

Der Helm ist entweder *Cassis*, an dem das meiste Metall t, oder *galea*, der weniger schwer und mehr aus Leder be-

steht. An den Füssen befindet sich eine Schienbedeckung n
Art der Halbstiefeln gemacht, *ocreae*, mit Metall belegt. I
gemeine Soldat trug statt dessen *caligulas*, wovon *Caligula* d
sen Namen hat, weil er unter gemeinen Soldaten erzogen w
cf. Julius Nigronius de caligula sive calceamento militari
terum.

e.

Von den Kriegsmaschinen.

In Ansehung der gewöhnlichen haben die Römer alles v
Griechen und andern Nationen angenommen, und dieselben d
auf verfeinert, am meisten die zur Belagerung der Städte.
Lipsii lib. 5. poliorceticon, sive de machinis, tormentis et t
im dritten Theile seiner Werke. Man kann die Maschinen e
theilen in Bedeckungsstücke und in die zum Angriffe.

Die *testudo* hat verschiedene Arten. Eine solche Masch
ist aus blossem Holz, hinter der die Belagerer arbeiten k
nen. Diese heisst *aggesticia* von *aggerere*, herbeibringen. E
andere ist *testudo rostrata*, die zum Untergraben einer Ma
diente. cf. *Stewechius* über Vegetius. Eine andere, wel
arietaria heisst, brauchte man, wenn man den aries gegen
Mauern aufstellte. *Testudo* läuft der Wortbedeutung nach
eine Bedeckung hinaus. Das, was die Griechen συνασπισμ
nennen, wenn die Soldaten ihre Schilder an einander legen,
eine Art testudo, welche die Macedonier hatten, und dan
fürchterliche Sachen ausrichteten. — *Crates*, eigentlich jed
Geflecht von Holz oder Eisen, am gewöhnlichsten sind
Schanzkörbe. Aus cratibus werden *vineae*, grössere Maschin
aus Geflechten, womit der Soldat beim Untergraben der Ma
sicher gestellt wurde, gemacht. — *Pluteus* ist etwas ander
eine Maschine aus zusammengebundenen Brettern gemacht, w
che auf Rädern geht und mit centonibus d. i. mit angefeuchtet
Häuten bedeckt ist. — Unter die *tela* gehört der *aries*, d
gegen die Mauern gebraucht wurde. Es war ein grosser hä
gender Balken, wozu zehn Soldaten gebraucht werden, um i
gegen die Mauer zu stossen. Der Mechanismus davon war g
berechnet. Die Belagerten hatten ein Mittel, den aries in s
ner Kraft zu hemmen, sie fingen ihn mit Ketten auf, hielten i
an und warfen grosse Lasten darauf. — *Tolleno*, von toller
ist mit der *sambuca* zu verbinden. Es werden damit Lasten g
hoben. Man hatte in der Form eines gewissen Saiteninstr
ments, das sambuca hiess, ein Instrument auf Schiffen, we
Städte auf Inseln belagert wurden. Die Sambuca wurde ve
mittelst dem tolleno in Bewegung gesetzt. — *Turres*, ve
bunden mit scalis, gab es verschiedene Sorten. Die *Scalae* si
bald von Leder, bald von Stricken so, dass sie leicht zusa

ıengelegt werden konnten. Oben waren sie mit Hacken ver-ehen. Sie wurden zum Stürmen gebraucht. — *Catapultae* und *allistae* sind ähnliche Sachen; erstere waren grösser. Es sind ıstrumente durch welche tela abgeschleudert werden. cf. §. 18. ı *Gruner's* Compendium. Wo nichts darauf ankommt, ver-echseln die Alten beide. Die Catapulta war das grösste; es ab ihrer, womit man bis hundert Pfund abschleudern konnte. iese heissen *centenariae*.

Die Belagerung betreffend, so heisst das Bestürmen, *co-ına cingere*, und das Belagern, *circumvallare*. Es wird ein Vall aufgeführt, der mit einer Schutzmauer versehen ist, daher dlum oft murus heisst. Bei Bearbeitung von dergleichen Sa-ıen wurden turres, besonders mobiles, gebraucht.

f.

De signis militaribus.

Die *signa militaria* nennen wir Fahnen, die jedoch erst in ın christlichen Zeiten vorkommen, im vierten und fünften Se-lo. Auf Münzen findet sich ein Signum unter den Namen *laba-m*, auch *draco*, wegen der schlängelnden Bewegung des Tuches, nannt. Der *signifer* hiess *draconarius*. In den alten römischen ɛiten war alles roh, in frühen Zeiten nur ein Bündel Heu auf-steckt. Dann wurden Abbildungen von Thieren aufgesteckt, letzt der Adler, *Aquila*. Dieses Bild ist dann das durchgängig bräuchliche gewesen. Manchmal war es von Gold, am meisten ı Silber. Es befand sich beim ersten Manipulus der ersten ɔhorte. Diese aquila ist die Hauptgottheit des römischen Sol-ıten, auf deren Erhaltung er schwören musste. Die verschie-ınen Adler der Legionen heissen daher *dei castrorum;* wo eselben stehen, ist ein heiliger Platz. Bei den Reitern gibt keine, diese haben *vexillas*, die Stangen mit Querhölzern ıd, woran ein Tuch hängt. Davon, glaube ich, gehen die ıhnen aus. Unter den Principes kam das Bild der Imperato-ı auf; ihre Bilder waren in den Lagern. Zum Tragen dieser ıchen wurden sehr starke Menschen genommen, weil der-eichen sehr schwer waren und hoch getragen wurden.

g.

Lager.

Lager und Schlachtordnung sind Punkte, worin sich die ömer besonders auszeichneten. Mit Lagerabsteckung muss an sich vorher bekannt machen. Die Römer lieferten nie ein reffen, ohne vorher ein Lager aufgeschlagen zu haben, bald f längere, bald auf kürzere Zeit. Die auf längere Zeit errich-ten heissen *mansiones*, in alten Zeiten *stativa castra*, Stand-

lager; die auf kürzere Zeit gemachten o[illegible] r *castra diurna*. Aus denen, wo man sich länger aufhielt und nach und nach Ortschaften und Städte geworden, [illegible] er festen Anordnung und stadtähnlichen Ein[illegible]tung derselben herkommt; daher viele Ortschaften, die sich mit castra anfangen. In den *aestivis castris* lag man unter Zelten auf Fellen, *tentoria*, und zwar zehn Mann zusammen, die ein *contubernium* ausmachen. Alles war hier leicht veränderlich. In den *hibernis* wurden *tabernacula*, Hütten, g[illegible]t. Die Form dieser Lager ist dieselbe wie bei jenen, vier[illegible] ein[illegible] Walle umzogen und mit vier Thoren versehen. [illegible]mer auf dem Marsche waren, ein Treffen zu liefern, so [illegible] ein Tribunus mit Leuten vorausgeschickt, den Platz z[illegible] Lager abzustecken. Den Anfang machte man mit dem *Pr[illegible]o*[illegible] um zum Hauptplatze ein gutes Terrain auszuwählen; [illegible] wurde das übrige gemessen und mit Spiessen besteckt. Da, wo das Praetorium seyn sollte, wurde eine rothe Fahne hingesteckt. Um das Lager wird der *agger* aufgeworfen, und mit *vallis*, Pallisaden, umgeben. Dies alles hatte der römische Soldat bei sich. Das Lager wird mit der grössten Schnelligkeit und Leichtigkeit gemacht. Die Velites werden bei der Arbeit zur Wache gebraucht. Es kommt jedesmal darauf an, wie stark die Legion ist, wie stark die Armee, wenn man von der Grösse eines Lagers spricht. Gewöhnlich hat es eine halbe römische Meile im Umfange. Es hatte zwei ungleiche Theile, einen grössern und einen kleinern. Im grössern ist das *Praetorium*, *Quaestorium*, wo die Geldkasse war; linker Hand sind die *legati*. Es sind grosse Strassen darin, besonders eine Querstrasse, wo sich die Marketender aufhalten. Besonders ist eine Strasse, die von einem Thore zum andern durchgeht, merkwürdig, die *principia* heisst; sie ist nächst dem foro die frequenteste. Hier waren die signa, es werden hier Versammlungen gehalten, auch Strafen der Soldaten werden hier executirt. Die *Porta decumana* heisst darum so, weil *cohors decima* in der Nachbarschaft derselben lag.

h.

Schlachtordnung.

Die Schlachtordnung, acies, wird entweder in ordinärer oder extraordinärer Form gemacht. Letztere richtet sich nach Umständen; daher ist diese Form wandelbar. Die *ordinaria forma* ist *simplex*, und heisst *acies quadrata*, und diese ergreift man allemal, wo man kann. Hier macht die Hauptsache die Stellung der Legion in der Mitte aus; vorn sind *hastati*, *principes*, und alsdann *triarii*. Zu beiden Seiten sind *equites*, die die alae bilden, und andere socii auf beiden cornibus. Zwischen den einzelnen Theilen der Soldaten oder Manipeln sind Zwischen-

räume, die s ältesten Zeiten herstammen, und die den Römern nach senr zu statten kamen im Kriege mit den Elephanten. Im Anfange der Schlacht hatten die principes und die hastati die Hände voll und die triarii kamen selten dran. Die equites auf den Flügeln haben vorzüglich viel zu thun. Es gibt dabei verschiedene Stellungsarten. Dahin gehört der *cuneus*, wenn eine Anzahl manipuli so gestellt wird, dass vorne wenige und hinten mehrere stehen. *Forceps* ist eine andere Art, nämlich, wenn ein Winkel formirt wurde. Uebrigens wenn man zur Schlacht zog, ging der Marsch so, dass die Stellung sehr leicht war, und dieser Marsch ist das *agmen quadratum*. Die ausserordentliche Form hatte dennoch gewisse Regeln. Davon kamen gewisse Ausdrücke, als *acies obliqua*, *sinuata*, bogenförmig und den Bogen umgekehrt. cf. *Guichard*, mémoires critiques et historiques sur plusieurs points d'antiquités militaires.

I.

De stipendio militari.

Dieses fing gegen Ende des vierten Seculi an; daher konnten anfänglich nur diejenigen, die Vermögen hatten, in den Krieg gehen. Indessen die vom plebejischen Stande fühlten sich zu sehr gedrückt, indem sie von den Kriegen, welche geführt wurden, keinen Vortheil hatten. Es war also patricischer Plan, einen Sold zu geben. Das erste *stipendium* war kleiner, als das, welches später aufkam. Wie viel es ursprünglich betrug, darüber streitet man. Wegen des alten Geldes kann man es nicht entscheiden; auch sind zu wenige Data in den Historikern darüber. Ein Evénement kam auf das andere. Das as wurde späterhin anders modificirt, und darin wurde der Sold ausgezahlt; nachher, in den Zeiten der Republik, wurde, von Marius Zeiten an, etwas anderes festgesetzt. Unter Caesar wurde es verdoppelt, und unter den Kaisern wurde es verdrei- und vervierfacht, um den Soldatenstand recht anlockend zu machen. Ausser dem Solde bekamen sie auch noch annonam d. h. allerlei zum Essen; dagegen mussten sie Waffen und Kleidung sich selbst schaffen vid. Polybius 6, 37. und Taciti hist. 1, 17. Die Hauptsachen sind: Caesar verdoppelte den Sold, jedoch so, dass die Reiter dreimal so viel bekamen, als die Fussgänger. Nun traf auf den Tag nach der ältern Einrichtung drei asses, allein nach der ältern Währung betrugen sie nicht einen vollen Groschen; nachher machten sie viel mehr aus. In den besseren Zeiten hatte der Soldat täglich zwei Groschen, ein centurio erhielt das duplum, eben so die signiferi; die equites das triplum und Getreide für das Pferd. Tribuni, legati, duces erhalten keinen Sold; diese haben magistratus, und sind nicht *mercenarii*. cf. Plinii hist. nat. 38, 3. und *Gronovius* de pecu-

nia vetere pag. 128. Das was im Gelde gegeben wurde, nennt man *stipendium*. Jeder *gregarius miles* erhält vier modios Getreide. Die modii Getreide sind gewöhnliches Getreide, woraus der grosse Haufe sein Brod buck. Daraus buck sich auch der römische Soldat sein schlechtes Brod, das *puls* heisst. Es wird mehrere Wochen alt, und wird es gegessen, so wird es wie ein Brei zugerichtet. Dergleichen Sachen schleppte der Soldat auch selbst; an Fleisch war nicht zu denken. Zum Trinken diente ein Getränk von Wasser und Essig. cf. Vegetius 2, 48., das auch Christus bekam. cf. Johann. 19, 29. Der Reiter bekam monatlich sieben modios Getreide. Auch bekommt er Hülsenfrüchte, Speck etc., welche auf den Tag mit Verpönung, dass dergleichen Niemand verkaufe, gereicht werden. Kleidungsstücke und Waffen musste jeder sich selbst halten. Lieferten es ihm die Officiere, so zogen sie es ihm an der Gage ab. Dafür konnten die Officiere den Soldaten einen doppelten Sold, wenn sie ihn verdienten, geben. Die denselben erhielten, heissen *duplicarii*.

Die Kaiserzeiten betreffend, so findet sich darin allerlei Verschiedenheit; die Soldaten wurden in höheren Sold gesetzt. Was der Soldat unter Domitian bekommt, beläuft sich jährlich auf neun bis zwölf aurei. Sechs und dreissig beträgt es für den Reiter. Die Soldaten bekommen anfänglich beim Antritt des Kaisers ein donativum, das sie späterhin von Rechtswegen forderten. *Commoda militiae* ist das, was der Soldat gewinnt, wenn er seine stipendia gemacht hat. Diese bedeuten erst etwas in den Zeiten des Triumvirats, da ihnen Aecker versprochen wurden. Diese commoda erhalten sie, bis ihre Dimission, missio, da ist. Diese wurde den Leuten oft schwer gemacht, wenn sie gleich oft ihre Jahre ausgedient hatten; daher oft Tumulte entstehen. Andere Geschäfte der Soldaten sind nach *Gruner's* Compendium pag. 294. folgende.

Der Soldat wurde sehr gedrückt. *Munia militaria* sind solche Beschäftigungen, die der General ihnen gab, wenn nicht dringende da waren. Ist kein Feind da, so liess man sie Chausseen machen. Die geplagtesten waren, die um die Centurionen und Tribunen waren, am meisten die, welche zu den hastatis und principibus gehörten. Von diesen Leuten wird im Lager die Ordnung und Reinlichhaltung gefordert, und ministeria, die täglich in der Reihe umgehen. Eben so Wachen. Die bei Tage halten *excubiae*, die bei Nacht *vigiliae;* erstere nennt man auch *stationes*, weil da der Soldat beständig stehend in Aufmerksamkeit seyn musste. Diese sind bei den Thoren des Lagers; eine ganze Reihe muss an jedem Thore wachen. Die vigiliae des Nachts sind nach den vier Theilen der Nacht eingetheilt, vigilia prima bis quarta. Darunter versteht man sowohl die Wache selbst, als auch die wachhabenden Soldaten. Die Ablösung ge-

schieht mit Trompetenschall und nach einer Uhr, das wahrscheinlich eine Wasseruhr war. — Dann folgt die *tessera*, Parole, die auch *signum* oder auch *symbolus* heisst. cf. *Gruner's* Compendium p. 297. Eine Anzahl Leute wurde von Wachen und andern Geschäften befreit. Diese heissen *immunes* d. h. die keine munia haben. Diejenigen, welche den Dienst thun, heissen *munifices*, von *munia facere*. Besonders werden die *evocati*, d. h. die zu der Armee zurükberufen werden, davon befreit. *Vasa conclamari* ist das Zeichen zum Aufbruch, wenn von einem Orte abmarschirt werden soll. cf. Caesar de bello civili 1, 77. Caesar sagt blos *conclamari*. Dies geschieht dreimal wiederholt. Das erstemal werden die vasa zusammengebracht d. h. alle Geräthschaften werden eingepackt. Beim zweiten Zeichen wird aufgepackt und beim dritten wird abmarschirt. Der Soldat nimmt auf einen halben Monat Speise mit. Ursprünglich wurde das Getreide in natura mitgeschleppt. Ausserdem hatten sie noch Beile, Körbe, instrumenta et ferramenta, Töpfe zum Kochen etc., auch einige Pallisaden, vier bis sechs. Nimmt man die Bewaffnung dazu, so ist ein solcher Mensch sechsmal mehr beschwert, als der jetzige Soldat. Dabei mussten sie oft ordentlich marschiren, *agmine quadrato*. War man ganz sicher, so ging man *agmine pilato*, welches ein längerer Zug war, wozu man in bergigten Gegenden gezwungen wurde. Nebenbei gingen Bagagewagen, welche *impedimenta* heissen.

Die Waffenexercitien betreffend cf. Vegetius, bei dem man jedoch nicht alles brauchen kann. Die Römer sind die erste Nation, die sich um das Marschiren, *ambulare*, als Kunstfertigkeit bekümmerte. Andere Völker glaubten, dass darauf nicht so viel ankomme; wohl aber die Römer. In den Exercitien wurde mit der *ambulatio* der Anfang gemacht, wobei keine Rüstung genommen wird. Kriegt der Soldat Waffen und Rüstung dazu, so heisst es *decursio;* daher *armis decurrere*, cf. Livius 29, 22. und Suetonius im Nero cap. 7. Darauf lernen die tirones über Gräben springen, *saltus*, mit der grössten Fertigkeit. Eben so trieb man das Schwimmen von Jugend auf. Erst da die Sitten sich verschlimmerten, hörte dergleichen auf. Dann musste der Soldat fechten lernen, und dazu wurde ein Pfahl in die Erde gesteckt, woran er sich übte. So wird von den magistris campi alles geübt. Eben so bei den Reitern, welche das Voltigiren, *salitionem*, lernen müssen. Zu verschiedenen Zeiten ist eine Uebung bald häufiger, als die andere. Diese Uebungen waren nur, wenn das exercitus delectus erat, und scheinen nur einige Wochen gedauert zu haben. Unter den Kaisern geschah es nicht so unterbrochen, sondern wie heute.

Die Gesetze für die Ordnung bei den Soldaten betreffend, so hatte man darüber nicht viele Staatsgesetze; sie wurden durch die Officiere erzwungen. Einige Satzungen waren jedoch

herrschend, als: nicht desertiren, nie Beute machen, nicht sich gegen den Officier auflehnen, das contumacia heisst und als ein schweres Verbrechen angesehen wird. Ein vorzügliches Kapitel war über *deserere signa* oder *ordines*, seinen Posten verlassen, worauf der Tod stand. Die cives, wenn sie milites sind, sind so gut wie neue Sklaven. Dies wurde nicht eher gelöst, als erst unter der Kaisern. Dafür, sagte man, hatten die Soldaten wichtige Privilegien; allein diese bedeuten nicht viel, es sind einige rechtliche Exceptionen. So konnte er ein Testament machen ohne die vielen Formen, blos mündlich in Gegenwart einiger Zeugen. Dies sind die *testamenta procincta*. Ein minorenner Sohn wird im Kriege als majorenn angesehen. Man kann einen Soldaten nicht zwingen, ein Zeugniss gegen jemanden abzulegen. Die Soldaten haben überall ihre besondere Jurisdiction, die blos in den Händen des obersten Vorgesetzten ist; doch waren sie von alle dem frei, was dem Sklaven widerfuhr. Desto bedeutendere Vorrechte hatten die Vorgesetzten, welche aber nicht *praemia*, sondern *honores* heissen, denn der Officier kann nach römischen Vorstellungen nicht belohnt werden. Die vorzüglichste ist bei den niedrigsten praefectis das Hinaufrücken zu höhern Ehrenstellen. Der Tribunus kann in Rom auf nichts Anspruch machen, der General aber desto mehr; auf ihn war alles gehäuft, weil man auf ihn alles setzte. Hatten sie sich ausgezeichnet und fingen sie ihre Expedition gut zu laufen an, so schrieben sie nach Rom den Göttern zu danksagen. Dies bestimmt der Senat, und es wird eine *supplicatio* gehalten. Betrifft es fröhliche Angelegenheiten, so heisst es: *gratulatio*, Danksagung. Dies that ein General darum, damit die Bürger von ihm sprechen möchten; sonst wird ein solcher leicht vergessen. Dann kommt die Ehrenbezeugung des Imperatortitels. Die Soldaten machen den Anfang, ertheilen den Namen, der in Rom confirmirt wird. Wenn ein Krieg so geendigt ist, dass wichtige Völker besiegt und unterworfen sind, so hat der dux den grössten Anspruch auf die höchste Ehre, auf den Triumph. Es kostete viel Kunst, es dahin zu bringen, einen Triumph zu erhalten, wozu verschiedene requisita gehörten, nämlich: a) dass der Krieg legitim und dem General aufgetragen war; b) dass er ein magistratus curulis seyn musste; c) dass in jedem Treffen wenigstens an fünftausend Feinde erlegt seyn mussten. Um dieser Ehre des Triumphs theilhaftig zu werden, musste er bei dem Senate anhalten; die Erlaubniss aber mit dem imperio in die Stadt zu kommen, was bei dem Triumph durchaus nothwendig war, konnte nur durch einen Volksschluss gegeben werden. Dazu wird die Versammlung in einem Tempel ausserhalb der Stadtmauer gehalten, *senatus datus imperatori*. Man gibt Rechenschaft von den Verdiensten des dux, worüber oft Debatten entstanden. Wurde der Triumph bewilligt, *impe-*

rator lege solvebatur, d. h. er wurde von einem Gesetze, damit er den Tag des Triumphs in der Stadt seyn könnte, cum imperio, dispensirt. Ueber den Triumph wird viel gesagt. cf. *Onuphrius Panvinius* comm. de triumpho tom. 9. thes. ant. Rom. Graevii. Es war ein Aufzug, dergleichen nie wiedergekommen ist, wobei sich Pracht mit Grossheit, demokratische Freiheitsliebe mit imperatorischen, tyrannischen, gebietendem Wesen, vereinigte. Es war dabei eine Menge Personen, und es ging darauf viel Zeit; in der Stadt war zugleich Feierlichkeit und in den Strassen Frequenz. Der imperator trug an dem Tage die vestis triumphalis, welche eine toga picta ist, mit Stickereien versehen, worunter eine *tunica palmata* ist, in welche Palmenzweige eingewebt sind. cf. Livius 30, 15., 10, 7. Jupiter, wenn man ihn im Staatskleide sah, bekam eine solche toga, daher Juvenalis die *toga picta* die *toga Jovis* nennt. Der triumphator bestrich sich das Gesicht mit Mennig, das von der theatralischen Manier der Alten herkam; sie glaubten nämlich, man müsse, wenn man feierlich erschien, nicht so ordinär erscheinen. Er sass auf einem Wagen, der vergoldet, mit Elphenbein geschmückt und mit vier weissen Pferden bespannt war. In der Hand trug er den Commandostab, *scipio*; hinter ihm ist ein Staatsbedienter, der eine goldene Krone über sein Haupt hält, welche der Anlass zum *aurum honorarium*, das sich die Kaiser geben liessen, war, und das später eine feststehende Auflage wurde. Auf dem Wagen sassen neben ihm seine Kinder. Verschiedene Leute brannten Räucherwerke ab, andere führten Opferthiere, die auf dem Capitol geschlachtet wurden. Dann kommen Leute mit Musik, die Soldaten selbst, die alle zu Fuss gehen. Dann tragen verschiedene Menschen Kostbarkeiten von Gold und Silber, die erobert sind, besonders heilige Geräthschaften, baares Geld, *aurum signatum*; das in Klumpen ist, heisst *rude*. Diese Sachen werden auf Tragen, ferculis, gebracht. Dann kommen die Städte in effigie, die eingenommen sind, welche auf grossen Stangen getragen werden. Ein und das andere pflegte eine Inschrift zu haben, welche die Umstände des Sieges enthielt, die man oft brauchte, um auf das Volk zu wirken. Von der Art ist das des Caesar: *Veni*, *vidi*, *vici*. Dann kommen die gefangenen Fürsten in Ketten. Diese und die Generale werden in's Gefängniss gebracht und umgebracht. Die Menge Menschen kann man sich am besten denken, wenn man sich eine und die andere Historiette merkt. Cäsar's Triumph ging von neun Uhr des Morgens an und dauerte bis Abends, als es dunkel wurde, und er war noch nicht auf dem Capitolium. Während eines Zuges hatten die Soldaten das Recht, über alles, selbst über den Imperator, zu spotten und Lieder darauf zu machen. Da waren die Menschen sehr inventiös und machten oft Vers-

chen, die trefflich sind. cf. Suetonius im Caesar. Es waren sofern gleichsam Saturnalien. Ordnung und Ruhe wurde übrigens im Zuge gehalten. Dann folgte eine religiöse Feierlichkeit auf dem Kapitol. Es wurde eine *victima opima*, die ein Stier war, geopfert. Dann pflegten die Triumphatoren dem Volke noch Feste hinterher zu geben. So liess Caesar das Volk an dreissigtausend Tischen durch alle Strassen, die er mit Decken überziehen liess, speissen. Sie speissten auf Silber und bekamen dreierlei Wein. Diese Manier hat nur ein Seculum gedauert. Andere Eigenheiten sind in *Gruner's* Compendium angegeben.

Eine kleine Art des Triumphs ist die *ovatio* oder *triumphus minor*, der ganz verschieden ist. Bei der ovatio zog der Triumphator zu Pferde in die Stadt, *ovatio equestris*, oder zu Fuss. Diese Feierlichkeit heisst *ovatio*, weil nur ein Schaf geopfert wurde. In den Zeiten der Kaiser wird beides selten. Derjenige bekam die ovatio, der nicht volles Recht zum triumphus hatte. Späterhin wurden die Principes die einzigen Triumphatoren, und triumphirte ein anderer, so erlaubten sie es blos. Sie vertheilten Titel, *ornamenta triumphalia* d. h. es wurde ihnen alles, was zum Triumphe nöthig war, in's Haus geschickt. cf. Suetonius im Tiberius 9. 20. und Vellejus 2, 104. 116.

Tropaea, wie die Griechen hatten, hatten die Römer nicht. cf. *Perizonii* animadversiones historicae. Brauchen die Römer diesen Ausdruck, so brauchen sie ihn auf griechische Art; doch baute man Zeichen nach gewissen Siegen; diese waren aber nicht von der Art der Tropaeen, sondern einzelne Häuser, die ein Sieger hatte aufbauen lassen, wo er glücklich gewesen war.

Spolia ist etwas Römisches, ist aber von dem, was erbeutet ist, zu unterscheiden; es ist das, was man selbst dem Feinde abgenommen hat. Nimmt ein Feldherr dem feindlichen Feldherrn die Rüstung, so sind das spolia opima d. i. ampla, vorzüglich ehrenvoll. Dieser Fall hat sich nur dreimal in Rom, bei Romulus, Cassius und Marcellus ereignet. cf. Livius 4, 20., Festus s. v. opima. Dergleichen Spolien pflegten in einen Tempel gebracht zu werden, wo man sie als ἀναθήματα aufhing. Sie wurden auf pharetris getragen. Die Soldaten hingen das, was sie dem Feinde abgenommen in ihren Häusern auf, und dies wurde bei funeribus herumgetragen. Diese Sitte rührt aus rohen Zeiten und ist auch etwas, was man nur bei rohen Völkern findet.

Niedrigere Ehrenbezeugungen bestehen in Kränzen, die von verschiedener Art sind. Die vornehmsten sind:

1) die *corona obsidionalis*, die derjenige erhielt, der sich bei Belagerungen durch List und Bravour ausgezeichnet hatte, so dass ihm die Eroberung zugeschrieben werden konnte. Diese

Ehre war ausserordentlich gross. Diejenigen, die sie mehrmals erhielten, sind *insignes*. Die Krone selbst war von Gras. Die Hauptsache von dieser Ehre war die Seltenheit, mit der man sie in frühern Zeiten ertheilte, die Vorsicht und Ordnung. Nach dem Verfall der Sitten kann sie jeder haschen.

2) *corona civica*, von Eichenlaub, die derjenige bekommt, der einen Bürger gerettet, ob civem servatum, welches durch Zeugen ermittelt wurde.

3) *corona muralis*, die einer bekam, der die Mauer zuerst erstiegen hatte. Die Brustwehr der Mauer ist darin abgebildet.

4) *corona vallaris* oder *castrensis*, die der bekam, der zuerst in's feindliche Lager eingedrungen war.

5) *corona navalis*, die der bekam, der zuerst einen Angriff auf ein feindliches Schiff gemacht hatte.

6) *corona classica*, welche selten vorkommt und etwas ganz eignes ist, privum aliquid.

Bei der Vertheilung der Kronen werden Anreden an die Soldaten gehalten. Wer zum Staate sich anzog, brauchte dergleichen Ehrenbezeugungen. Dies ging so weit, dass der Consul Duilius beständig einen Flötenspieler vor sich hergehen und auch eine Fackel vor sich hertragen liess. Die gemeinen Soldaten bekamen auch Rüstungsstücke als Zeichen der Zufriedenheit, *hastas*, aber *puras* d. h. solche, woran kein Beschlag ist, ψιλὸς. Diese erhielt er nach einem Zweikampfe. Auch erhielten sie Armbänder, *armillas*, auch *torques*, wovon *Torquatus*, ein Name, welcher entstand, als die Sache noch selten war. Bei der Reiterei kommen auch *phalerae* hinzu.

k.

Gewisse Arten von Strafen bei den Soldaten.

Die gewöhnlichste ist die, welche die Centurionen geben, und diese ist auf Spiessruthenart eingerichtet. Die Centurionen verbanden sich und ein Centurio prügelte mit vitibus den einzelnen Soldaten. Doch waren diese Prügeleien selten. Die Strafe entehrt übrigens einen Soldaten nicht; entehrend war es, wenn der Lictor mit Ruthen jemanden züchtigen musste, doch geschah dieses nur an socüs. Das fustuarium ist bei civibus, wo mit Prügeln geschlagen wird, bei Diebstahl, Wegwerfung der Waffen und Desertion. Manchmal war es bestimmt usque ad mortem. Hatten ganze Manipeln etwas verbrochen, d. h. war ihre Schuld allgemein und konnte man die Rädelsführer nicht herausfinden, so strafte man den zehnten, zwanzigsten und dreissigsten Mann. Diese wurden nomine des ganzen Manipels bestraft. Dies ist die *decimatio*, *vicesimatio*. cf. Capitolinus in vita Macrini cap. 12. Dies sind schon bedeutendere Strafen. Andere sind kleiner

z. B. dass jemand ausser dem Lager campiren musste, oder dass man ihn auf eine besondre Stelle hinstellte, oder dass man ihn in seinem Range heruntersetzte. Selten ist es, dass ihm etwas vom Solde abgezogen wird. cf. *Sallengre* supplement. vol. 3., wo eine gute Abhandlung hierüber ist.

I.

Vom Seekriege.

Hier sind die Römer unbedeutende Helden gewesen, und hierin stehen die Griechen höher. Der Römer, der alle seine Kraft immer auf dem Fussgänger setzte, hatte im Anfange keine Gelegenheit zu Seekriegen; er konnte daher im Anfange seine Talente nicht ausbilden, und musste durch Unglück und üble Erfahrung lernen. Sie lernten aber gut und rasch. Nach und nach erhielten sie diejenigen Kenntnisse, welche die übrigen Völker gewonnen hatten und benutzten sie, aber nicht mit der Geschicklichkeit, wie andere Völker. Was sie für Schifffahrt gethan haben, ist nicht nennenswerth. Wäre mehr von ihnen geschehen, so hätten sie die alte und neue Welt mehr zur Kunde gebracht. Dass überhaupt im Punkte der Schifffahrt die Alten auf einer niedrigern Stufe, als die Neuern, stehen, ist ausgemacht. Den Seekrieg bei den Römern betreffend cf. *Stewechii* Noten zu dem fünften Buche des Vegetius, *Schefferus* lib. 4. de militia navali, Upsala 1654., der mehreres auf's Reine gebracht hat, und le Roy, marine des anciens.

Unter den Königen haben die Römer schon ein kleines Seewesen, allein es bedeutete äusserst wenig und die Etrurier waren ihnen hierin sehr überlegen. Es findet sich in alten Zeiten blos ein Traktat mit den Karthagern, woraus aber nicht erhellt, dass sie die See befahren hätten. Die erste Ausflucht ist der erste punische Krieg. Seitdem schränken sie sich auf das mittelländische Meer ein, wie überhaupt die ganze Schifffahrt für dieses Meer bei allen alten Nationen eingerichtet wird. Das mittelländische Meer hat viele Eigenheiten. Bedenkt man, dass dieses das Centrum war, wo rundum die römischen Provinzen lagen, so begreift man, dass sehr vieles Besondre in der Nautik war. Mangel an Hülfsmitteln, welche die Neuern haben, hielt sie oft ab, nicht weiter zu fahren. Am meisten ist man jetzt auf's Reine über die Art der Schiffe und ihre Construction. Es gibt zwei Arten derselben; die einen sind die *onerariae*, welche rund sind, um viel hineinpacken zu können, die andern sind die *bellicae*, die auch *longae* heissen. Beide, besonders letztere, sind nach den frühern Versuchen der Griechen eingerichtet. Dahin gehören die drei Reihen Ruderer, die über einander an den Schiffen waren, triremes. Eine Reihe Ruderer sitzt über der andern und zwar schräge, so, dass sich die Ruderer nicht hindern. Damit

das Ruder nach dem Takte gehen möchte, so ist ein Mensch da, der den Takt angibt, κελευστής. Man hat auch die Reihen der Ruderer in grösserer Zahl, aber die triremes werden gewöhnlich im Kriege gebraucht. Jedes Segel hat seine eigene Bestimmung und seinen besondern Namen, die nicht alle erhalten sind. Bei den Kriegsschiffen sind vorn lang herausgehende Balken mit ehernen Beschlägen, welche dazu dienen, die feindlichen Schiffe zu durchbohren und Löcher zu machen. Die Schnäbel, die an den Schiffen waren, *rostra*, aus denen die Balken hervorgingen, wurden nach glücklichen Seeschlachten wie Spolien betrachtet, und von dieser Sitte rühren die rostra in Rom her. Etwas eignes ist, dass man einen Weg nehmen konnte, welchen man wollte, indem man zwei proras und zwei puppes hatte, so dass man sich nicht erst wenden durfte. cf. Act. 27, 40. In der Seeschlacht sind die Ruderer von denen, die als Soldaten dienten, zu unterscheiden. Die erstern sind nicht verschieden von den gewöhnlichen. Die Soldaten heissen *classiarii* oder *classici*, und haben nach den verschiedenen Beschäftigungen verschiedene Einrichtungen. Dazu brauchte man nicht Bürger, sondern socios, libertinos (diese auch zum Rudern), und Staatsgefangene. Die classiarii werden eingetheilt in *epibatae* und *propugnatores*. Jene haben den Angriff, letztere sind diejenigen, welche das Schiff vertheidigen, wenn vom Feinde ein Angriff geschieht. Zum Behuf der Schlachten hatte man eigene Waffen. Gerüstet war der Seesoldat wie der auf dem Lande; allein die Angriffswaffen waren länger, und einige von besondrer Figur, wohin sichelförmige Degen gehören. Flotten hatten die alten Römer nicht beständig in See, sondern nur wenn ein Krieg vorfiel; daher musste man immer von neuem lernen. Seit August wurden vier Flotten gehalten, um die Gränzen zu decken. cf. *Spanheim*, diss. 10. de usu et praestantia numismatum.

Siebenter Abschnitt.

Religionszustand.

a.

Ueber die Religionsverfassung.

Von den Göttern, sofern man von ihnen Sagen und Geschichten hat, welche in der uncultivirten Periode entstanden, und von Dichtern bearbeitet sind, kann hier nicht die Rede seyn;

sofern sie aber als Nationalgottheiten verehrt werden, gehören sie hierher. In der Mythologie liegen alle semina der Philosophie und Geschichte, welches aber etwas verschiedenes von Gewohnheiten und Instituten ist. Es fragt sich: Was dachten sich die Alten unter *religio*? Wenn von heiligen Gebräuchen gesprochen wird, so ist der Ausdruck *religiones*, welches festgesetzte Ceremonien sind, die den Göttern entweder publice oder privatim veranstaltet werden. Diese *ritus* müssen vom Staate genehmigt oder autorisirt seyn, sonst heissen sie *superstitio*, und so ist jede von der Staatsreligion abweichende Religion *superstitio*. *Religio* wird von Gewissenhaftigkeit und Anhänglichkeit an Gewohnheiten, von denen man nicht abgehen will, gebraucht; daher heisst es auch scrupulense Denkungsart. Für unsern Begriff von Religion passt der lateinische Ausdruck *religio* nicht. Dieser Gebrauch der Römer führt auf das Wesentliche der alten Religion. Die Religion aller frühern Völker bezieht sich nicht auf Ideen und Dogmen, sondern besteht in einer Parthie ritus, Gebräuche, die seit alter Zeit entstanden, fortgebildet und im Staate autorisirt sind. Dabei scheint die Lehre von Gottheiten zum Grunde zu liegen. Der Beweis davon geht den Priestern nichts an, sondern den Philosophen. Manches andere, was wir dazu rechnen, gehört in die Politik. Einige Sachen davon gehören auch in die allgemeine Philosophie, einiges in die Moral. Der homo religiosus concentrirt sich darauf, dass er Opfer bringt, in den Tempeln betet und seine häuslichen Andachten verrichtet. Daraus sieht man, dass die Menschen damals wenig gebunden waren, und dass im Religiösen grosse Freiheit herrschte. Dies ist im Grunde auch bei den Juden der Fall, das *Moses Mendelssohn* in seinem Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum, Berlin 1783, auseinandergesetzt hat, das man auch auf Griechen und Römer anwenden kann. Wie sich der Staat nicht darum bekümmert, was der Einzelne von Moral denkt und thut, wenn er nur nichts Straffälliges begeht, so hat der Staat doch ritus accreditirt, welche publici sind. Dahin gehören Feste, Opfer, bestimmte Priester, kleine Ceremonien, die an gewissen Tagen ausgeübt werden, wobei der einzelne Mensch denken kann, was er will, und davon reden, wie er will. Es kam nur darauf an, dass der grosse Haufe nicht in seinem Gange gestört wurde, mit dessen Observanz der Gebräuche die Staatseinrichtung zusammenhing. Der Römer hat seit den alten Zeiten seine Religion mit der Politik verknüpft. Die erstere wurde von Personen, die am meisten politisches Gewicht hatten, geleitet; die religiones waren als Staatsmaschine den Absichten der Höhern nützlich. Die Privaterziehung zur Bildung war eine eigene Sache für sich, und Moral war blos Sache für die Privaterziehung. Dogmen kommen gar nicht in Betrachtung; die Alten ha-

n keine religiöse, sondern blos eine philosophische, Dog-
ıtik.

b.

Bildung der römischen Religion.

Die Religion bildet und etablirt sich in den ältern Zeiten
r Cultur; sie entwickelt sich aus einem solchen Stoffe, wie er bei
ıer rohen Nation natürlich ist. Daher bleibt auch nachher eine
enge solcher Dinge, welche choquiren. Dieses choquirte auch
chher Philosophen, und obgleich sie einsehen, dass dies alles
dersinnig wäre, so sprechen sie doch nie laut dagegen. Ein
on, wie ihn Lucian darüber hat, war nie in den frühern Zei-
n. Es fragt sich: ist die Religion einheimisch oder von frem-
n Orten entlehnt? Dergleichen wird in frühern Zeiten nicht
n einem Manne gestiftet, sondern dergleichen entsteht von
lbst. Die römische ist eine Mischung von einheimischen Ideen
d Gebräuchen und von transferirten aus Griechenland. Ge-
sse ritus und Vorstellungen von Göttern waren in Italien ur-
:, andere kamen theils mit Rom's Stiftung von Alba, theils
ırch einige der Könige neue hinzu; doch sind es meist trans-
rirte Gebräuche, und so ist ihre *religio publica* eine seltsame
ischung, von der man nicht immer jeden einzelnen Bestand-
eil auffinden kann. Die Vorstellungen, die die Alten davon
ben, sind nicht richtig, sie konnten sich darein nicht finden.
› giebt Polybius sie für eine philosophische aus. cf. lib. 6, cap.
. Hiernach könnte man eine Anzahl von Ideen von Gott bis
den Ausones, die ein Hauptvolk waren, zurückführen. In-
m man da gewisse Götter, wie Mars und Juno und derglei-
en, ursprünglich im Lande entstehen liess, dachte man nicht
ran, dass sie sich mit griechischen vergleichen liessen. Diese
ergleichungen gehören erst in spätere Zeiten. Da sieht man,
e Eigenschaften der Gottheiten treffen zusammen und man
gt, dieser Gott ist einerlei mit jenem, das man doch eigent-
h nicht sagen kann. Man kann nur sagen: diese Gottheit hat
t jener Gottheit eine Aehnlichkeit. So hat man den Jupiter
d den Zeus verglichen. Dass hier ursprünglich italische Gott-
iten und nicht entlehnte vorkommen, sieht man schon aus
n Namen; denn die griechischen Namen wären geblieben,
nn die Gottheiten aus Griechenland allein abstammten. Als
e Römer griechische Cultur zu bekommen anfingen, da ge-
hah es, dass man die Götter neben einander stellte; aber
cht ausgebildet wurde dies erst, da bei Verpflanzung der grie-
ischen Literatur auf die römische auch dergleichen übergetragen
ırde. Nun kommen Sagen, die nicht an italische können ge-
üpft werden, und es bleiben Götter, die nicht an griechi-
he geknüpft rden können. So konnte man den römischen

Saturnus wohl mit dem *Κρόνος* vergleichen, aber den Janus mit keinen; dergleichen sind blos italische Wesen. Will der Grieche dergleichen ausdrücken, so behält er den römischen Namen bei, z. B. den Faunus. Man sollte dergleichen Götter immer absondern. Die Römer nehmen nach und nach auch in den gebildeten Zeiten fremde Götter auf, wenn sie hören, dass einer ein mächtiger gebildeter Gott ist. Da hatten die Alten einen gewaltigen Respekt vor, und luden sie ein, nach Rom zu kommen. So bringt man die Cybele nach Rom, und unter August werden mehrere orientalische Wesen accreditirt. Doch man geht hier vorsichtig zu Werke, weil viel damit verbunden ist, was der Senat nur erlauben kann. Wenn das in Rom geschieht, so ziehen Leute von der fremden Nation nach Rom, um da zu wohnen; es war also mit politischen Rücksichten verbunden cf. Bynkershoeck de religione peregrina apud Romanos und Livius 20, 14.

c.

G ö t t e r.

Was die Gottheiten selbst betrifft, so ist deren Anzahl nicht leicht anzugeben, weil so viele Privatpersonen ihre besondern und einzelnen Gottheiten hatten. Diejenigen, welche der Staat anerkannte, sind vorzüglich anzugeben. Manche kommen ohne einzelne Namen vor, und diese sind uralt, als die *Penates* und *Lares*, von denen die Sage ist, dass sie immer gut gewesen wären. Diese rühren aus den allerfrühesten Zeiten her. Man behandelte sie wie Fetische, und daher lassen sie sich nicht zählen. Die Kirchenväter thun, als wenn ihre Zahl enorm wäre; allein sie verstanden nicht zu zählen. Sie glaubten, jede im Winkel verehrte Gottheit wäre accreditirt, das nicht der Fall war. Diejenigen, welche sie anführen, sind aus verschiedenen Gegenden und verschiedenen Menschenklassen erbettelt. Man sieht hieraus, dass jeder seine eigenen Götter haben konnte, ohne dass sich der Staat darum bekümmerte. Vom Staate accreditirt waren zwölf. Bei diesen hat sich alles nach dem griechischen gemodelt. Dies sind die zwölf Hauptgötter, die im Rathe sitzen, und das beständige Conseil ausmachen. Sie heissen *consentes*; ein alter Name, der auf *consus* zurückgeht, welches eine Gottheit des Rathes, der Ueberlegung ist, woher auch *consilium* kommt. Diese sind es, die vom Cicero im Spass *dii majorum gentium* genannt werden. Diese sind in einen Verse des Ennius. cf. Appulejus de genio Socratis: Juno, Vesta, Minerva, Ceres, Diana, Venus, Mars, Mercurius, Jovis, Neptunus, Vulcanus, Apollo. — Man pflegt in Rom ihnen auch den Beinamen *urbani* zu geben, weil die *rustici* ihre besondern consentes haben. cf. Varro de re rustica im Anfange. Nächst diesen sind acht, die

man *selecti* nennt, worunter *Saturnus* ist. Dies sind Gottheiten, die auch in Griechenland keinen Dienst mehr hatten. Darunter ist auch *Janus* und *Genius*. Für diesen letztern haben die Griechen keinen entsprechenden Ausdruck. Andere zählen ihrer mehrere. cf. Augustinus de civitate dei 3, 27. 33. (ein merkwürdiges Buch); 6, 9. 7, 2. Nun bleiben manche Götter, die erwähnt werden, welche aber keinen Dienst mehr hatten, wie die Luna. Wenn ein Dichter sie anruft, so ist es poetische Diction. Noch ist eine Klasse: *Indigetes* (von indiges, ein italischer Name), welche Nationalheroën waren, das, was z. B. *Bacchus* war. Hierher gehören *Romulus* und manche aus Alba. Es soll heissen einheimische, worauf abgeleitete Worte führen. Damit hängt *indigitare*, das die religiöse Anrufung bezeichnet, zusammen; daher *indigitamenta*. Dies sind die vorzüglichsten Klassen; man kann aber auch noch mehrere angeben. In Cicero de legibus 2, 8. ist eine andere Eintheilung.

Es fragt sich: Welche Gottheiten sind italisch? Oben an steht *Zeus*, der aus dem *Jupiter* durch eine Zusammenziehung von *Jove pater* d. i. *juvans pater*, eine helfende Gottheit, entstanden ist. Man hat auch eine andere Etymologie, dass es *Jovis pater* sei; *Jovis* ist Nominativ und *pater* war Benennung, *Jovis, pater*. Ob man ihm gleich früh die nämlichen Prädikate, wie die Griechen, gegeben hat, ist dunkel; Wahrscheinlichkeit hat es nicht. Die *Itali* sind weit bornirter, als die Griechen und haben nicht eine so reiche Fabel. Er muss aber ein wichtiger Gott gewesen seyn.

Juno, zusammengezogen aus *Juvino*, ist hernach mit der Ἥρα verglichen worden. Wäre man von dieser ausgegangen, so hätte man einen andern Namen für sie erfunden. Sie hiess auch *Moneta*, von *monere*, eine Gottheit, welche die Menschen bei Orakeln begeisterte, denn dies heisst *monere*. cf. Ovidii fasti 6, 183. Cicero de div. 1, 45.

Vesta, eine griechische Gottheit, die entlehnt zu seyn scheint, und durch den Namen Ἑστία bekannt ist. Die Translation muss in uralte Zeiten gehören, denn *Vesta* ist eine uralte Gottheit, und ist das Symbol der Sicherheit und Ruhe sowohl für Häuser, als auch für Staaten. Daher kommt ihr Dienst schon in den ältesten Zeiten vor. Dass die Mutter des *Romulus Ilia* heisst, beweisst, dass der Dienst der Vesta alt war. cf. Plutarch im Numa.

Minerva heisst *Menerva* von *moneo*. Der Name führt auf eine weise Gottheit, welche die Menschen erinnerte, was auf Wahrsagung hinausläuft, und dieses ist die erste Aeusserung des Verstandes roher Völker. Sie ist das Symbol der Klugheit.

Mars ist ganz italisch. Hier ist grosse Aehnlichkeit mit Ἄρης. *Mars* ist aus *mamers* entstanden, und dieses ist der Stamm, wovon auch die *Mamertini* den Namen haben. Die poëtische

Form *Mavors* ist eine uralte, wovon *Mars* eine Contraction ist. Es ist möglich, dass Mars ursprünglich ein Heros gewesen; doch dies kann man nicht immer annehmen, wie es Philosophen und Mysterien lehrten. Mehrere Gottheiten entstehen aus Vorstellungen. Manche sind jener Art, andere nicht, welche? lässt sich nicht ausmachen.

Neptunus. Sein Name und Ursprung ist ganz dunkel. cf. Dionysius Halicarnasseus 2, 31., Ovidii fasti 3, 199. Das seltsamste ist, dass die Itali ihn mit dem *Consus* für einerlei gehalten. Bei den Spielen, die man von Romulus angestellt findet; findet man ihn mit Neptunus verglichen. Möglich ist es, weil alle Meergottheiten weissagende sind. Neptunus ist lediglich der Gott des mittelländischen Meeres und nicht des Oceans.

Mercurius von *Ἑρμῆς* und *κοῦρος* ein Jüngling. Wahrscheinlich, dass diese Gottheit ganz griechisch ist, aber in uralten Zeiten entstanden. Sie hiess auch *Κάσμιλος* in alten Zeiten, und es ist möglich, dass eine italische Gottheit zum Grunde lag, und man griechische Ideen darauf reducirte.

Diana bekommt durch ihren Namen ihre einheimische Entstehung, und darinn, dass wir finden, dass ihr in alten Zeiten ein Tempel erbaut wird, wozu alle Itali zusammenkamen, zeigt es sich, dass sie eine einheimische Gottheit seyn muss. Sie wird mit Apoll, ihrem Bruder, an den *ludis saecularibus* verehrt. *Ἄρτεμις* hat keine Aehnlichkeit mit ihr. Man sollte lateinische Namen nicht in griechische verwandeln und eben so griechische nicht in lateinische.

Apollo. Sein Name und auch der des Phoebus ist griechisch. Er ist in Griechenland ein uralter Gott, und ich glaube, dass er in frühen Zeiten nach Italien übergegangen ist. Er ist ein verderbendes Wesen, das Seuchen schickt, und nicht die Sonne. Es kann dergleichen Seuchen auch wieder wegnehmen, daher ist er auch salutaris. Sein Name lehrt, dass er ein verderbender Gott ist; denn er kommt her von *ἀχολλύω*.

Ceres, wovon nichts Aehnliches im Griechischen ist. Die Etymologie ist ungewiss; die in Cicero's de natura deorum ist tolles Zeug, worin noch mehreres dergleichen ist, was er von den Stoikern hat. Es ist ein italischer Name und eine italische Gottheit; eine Gottheit des Getreides und der Erndte, die mit einer griechischen, der *Δημήτηρ*, verglichen werden konnte.

Venus, eine italische Gottheit, nicht Gottheit der Natur, denn dies ist kein Begriff für rohe Menschen. Durch die Fabel vom Aeneas scheint sie eine besondere Achtung erhalten zu haben und wird als Hauptgottheit angesehen.

Vulcanus, alt italisch, heisst *mulciber*, erweichend, nämlich erweichend das Eisen durch das Feuer. Man trägt auf ihn alles über, was von *Ἥφαιστος* vorkommt.

Saturnus wird mit *Κρόνος* verglichen. Saturnus war ein

rsprünglich ist Gott, welches man aus den Erzählungen
s Verstecken dieses Gottes in Italien sieht. cf. Dionysius Ha-
:arnasseus 1, 35. und Ovidii fasti 5, 627. Die alten Saturna-
:n beweisen, dass man sich den Saturnus als einen Heros dach-
, unter dem eine Art von goldnem Zeitalter gewesen. Die
leen vom goldnen Zeitalter sind ursprünglich ganz griechisch
id auch nachher mit römischen Ideen verschmolzen.

Pluto, eine Gottheit, die bei den Griechen war; aber bei
pätern sich erst formirte. Bei den Römern war er früher die
ottheit der Unterwelt, *Dis* oder *Ditis;* in Griechenland war
früher Ἀΐδης, späterhin Πλούτων. Wenn die lateinischen
chter den ἄϊδης ausdrücken, so nennen sie ihn *Orcus*.

Sol, anfangs verschieden von *Apollo*. Durch Deutungen
ird hernach, in spätern Jahrhunderten nach Christus, *Sol* mit
pollo einerlei; man vergleicht ihre Eigenschaften.

Bacchus, ein griechischer und zwar ein thebanischer He-
s, einer der ältesten, dessen Dienst sich früh verbreitete.
b die alten Itali einen ähnlichen Gott gehabt haben, ist zwei-
lhaft, und ob er mit *Liber* einerlei ist, ist nicht gewiss.

Janus, ganz italisch, ein Heros wie Saturnus. Seine Fa-
l ist sonderbar genug, und gehört in eine rohe Zeit, wo man
:h mit der Bildersprache ausdrückt. Er ist das Symbol der
ugheit und Vorsichtigkeit. Anfangs ist er der, welcher vor
d rückwärts sieht. Nachher hat man dieses gedeutet. Bei allen
ıfängen und Unternehmungen wird er angerufen. Er begünstigt
e Eingänge, daher janua mit ihm ihm in Verbindung steht.

Genius, italisch, wodurch man die Laune und das Tempe-
ment jedes besondern Menschen personificirte. Diese leitete
ın von ihm her, da man sich den Ursprung der Laune und
re Ursachen nicht erklären konnte.

Die Römer haben noch mehrere andere eigenthümliche und
s Griechenland entlehnte Gottheiten. Einige von den erstern
ıd uralt und vergessen, andere haben auch sacella und erhal-
ı religiöse ritus, andere werden auf dem Lande verehrt. Un-
r die, welche man vergass, gehört die *dea ops;* die *dea La-
rna*, die von Spitzbuben angerufen wird; denn öffentlich
nnte man eine solche Gottheit nicht verehren.

Libitina ist ganz italisch. Sie wurde durch einen zufälli-
n Grund mit der Venus verglichen, und wird auch für die
ichengöttin gehalten. Bei ihren Tempeln wurden die Leichen-
räthe verwahrt, und weil die Leute, die damit zu thun ha-
n, dahin gehen mussten, so heissen sie *libitinarii*. Sie war
: Göttin der Wollust, wie ihr Name zeigt.

Camoenae, zum Gesange begeisternde Gottheiten. Sie
:rden mit den Musen verglichen, der Name aber ist keine
:bersetzung von Musae, sondern nur eine Personification, wie
: Römer eine haben von Pax.

Fides und *Felicitas* und eine Menge anderer Symbole sind ganz italisch, sie werden nicht verehrt, sondern kommen nur im gewöhnlichen Leben als symbolische Ausdrücke vor. *Pallor*, *Pavor* und *Febris*, das tolle Ideen sind, haben auch sacella. Auf dem Lande hat man eigene Götter, wohin deus *Stercelus* gehört; Deus *Vertumnus*, cf. Propertius, ein gelehrter Dichter, der die italische Mythologie bearbeitet, eine Dea *Robigo; Flora*, deren Dienst sehr ausgelassen war; *Picus; Faunus*, welcher Begeisterung erregt. cf. Ciceronis Brutus cap. 18. Eine alte schöne Idee ist der Deus *Terminus*. Eine ganze Parthie dieser Wesen gehört nach Alba longa. Die Römer bringen sie mit, und durch Ausländer werden die ritus vermehrt.

Lares und *Penates* sind Schutzgottheiten von Communen und Privathäusern. Es gibt Penates publici und privati; der *Lar* ist eine Hausgottheit. Die penates publici sind zum Theil wichtig, wie *Vesta*, die eine Beschützerinn ist. Jedes Haus hatte seine besondern Penates, und seinen Lar. Der Lar kam nicht aus dem Hause. Wer das Haus kauft, muss die Sacra mit übernehmen. Daher Leuten oft eine Erbschaft unangenehm war, wenn sie den Lar mit übernehmen mussten. Der Lar wurde im compluvio, wo der Hausgottesdienst gehalten wurde, aufgestellt.

Die Verehrungsplätze der Götter in Rom sind Tempel und Sacella. Die Tempel heissen *aedes* (im Singulari), weil sie aus *einem* Saale bestehen. Wenige Tempel waren so wichtig, dass sie vom Volke besucht wurden. Die Tempel waren nicht sehr gross, grösstentheils waren sie wie Dorfkirchen, was seinen Grund in der Bestimmung der Tempel hat. Wenn nur so viel Platz darin war, dass die Statue der Gottheit im penetrale stehen konnte. Nur der Pracht wegen pflegte man grosse Tempel anzulegen.

d.

Sacerdotes.

Sacerdotes müssen nicht *ministri sacrorum* genannt werden; denn ministri sacrorum ist kein guter Ausdruck, weil die Alten damit nur die Opferknechte, wenn sie den Ausdruck gebraucht hätten, bezeichnet haben würden; es muss heissen *sacerdotes*, zu denen aber *Haruspices* nicht gehören, weil dies schlechte Leute sind. *Sacerdotia* sind etwas Wichtiges in Rom, aber nichts, was jemanden einen ausschliessenden ésprit de corps gegeben hätte; sie sind jedoch nicht magistratus. Die ursprünglichen Priester sind die Könige, und neben ihnen die Familienhäupter; nachher wegen der Menge der Ceremonien war es nothwendig, mehrere Personen dazu zu nehmen, so dass mehrere Priestergesellschaften entstehen, deren Einrichtung auch

aus andern Staaten in Italien entlehnt wird. Diese Priester ordnen sich in *collegia Pontificum et Augurum.* Man theilt die Priester in die, welche bestimmte numina zu bedienen haben, wie die *Flamines*, dann in die, welche allgemeine Aufsicht über den Gottesdienst haben, wie die *Pontifices*; allein alle diese Priester machen keinen besondern Stand aus, sondern jeder Edle kann sacerdos werden; früher allerdings nur die Patricier. So lange der Priester in seinen Geschäften ist, hat er seinen *ornatus;* sind aber die ritus vorüber, so würde er sich prostituiren, wenn er noch so ginge. Mit Unterrichtgeben hat er nichts zu thun; allein ritus zu verrichten, welche der Staat festgesetzt, ist seine Beschäftigung. Furcht vor den Göttern findet beim grossen Haufen statt, es muss daher Ordnung etc. herrschen. Man nimmt daher Leute von gesetzten Charakter, weil diese verstehen, den Staat mit der Religion in Verbindung zu setzen. Durch Augurien war dazu der Grund gelegt, dass durch religiones der grosse Haufen in Ordnung gehalten wurde. Um die Religionsbegriffe des Volks bekümmerte man sich nicht; daher muss man sich die Priester der Alten von den Neuern verschieden denken, bei denen man auch diesen Namen nicht brauchen sollte. Bei ihrer Anstellung herrschen verschiedene Einrichtungen. Bald wählen sie sich einander selbst, welches die Römer: *sich cooptiren*, nennen, dabei muss einer ein Zeugniss ablegen, ob er sich zu der Stelle schicke, und dies geschieht vermöge eines Eides; endlich gaben sie dem Volke Verdacht, dass sie auf diese Weise ihren Einfluss zu wichtig machen wollten, deshalb wurde im Jahre 650. durch eine lex festgesetzt, dass die Pristerstellen durch Comitien sollten vergeben werden. cf. Suetonius im Nero cap. 2. So blieb es aber nur bis auf Sylla, durch den die *cooptatio* wieder kam; darauf wurde im Jahre 691. die lex domitia wieder aufgesucht. Pompejus hatte sich dahinter gesteckt. So blieb es bis unter die Kaiser. Da fällt die Wahl an sie, so dass der Princeps Pontifex maximus war, damit sie auch von dieser Seite wirken könnten. Dies blieb, und sie massten sich allerlei Sachen an, wie das Kalenderwesen, das die Pontifici maximi hatten. Daher haben es sich auch nachher die Päpste angemasst. *Constantinus* Magnus nahm die Würde des Pontifex Maximus nicht an, sondern gab sie dem Pabste zu Rom.

1.

Priester für alle oder mehrere Gottheiten.

aa.

Pontifex Maximus.

Der Pontifex Maximus ist Präsident aller der Personen, qui curam rerum sacrarum habent. Die Etymologie davon gehört

unter die alten Sonderbarkeiten, *a ponte faciendo*, welches in die älteste Zeit gehört. Die erste Entstehung desselben findet sich beim Livius und Dionysius Halicarnassensis. Es werden ihm mehrere Priester, pontifices, untergeben, welche mit ihm ein Collegium ausmachen; anfangs zwölf, unter Sylla funfzehn, späterhin mehrere. Dazu gehört auch der *rex sacrorum* und die *Flamines*. Diese Personen kommen in allen Dingen, die wir geistliche nennen, zusammen, votiren, und geben responsa, die der Senat oft braucht. Auch sind hier Sekretäre, *pontifices minores*. cf. Livius 22, 57. interprett. und *Henr. Norisii* Commentar über die cenotaphia Pisana, diss. I. cap. 5., welches eine Inschrift über ein Paar Enkel des August in Pisa ist. Diese alle haben öftere Sessionen, deren Zweck Erhaltung der sacra, besonders der privata, ist; über die publica konnten sie nur ihr Gutachten geben. Sie geben Acht, dass die privata nicht erlöschen. Ausserdem gibt es viele Fragen im römischen Recht, welche die Pontifices beurtheilen mussten, *quaestiones juris pontificii*. Daher wurde das jus zu den rebus divinis gerechnet, und bildete den Vorläufer vom jus sacrum. cf. *Gutherius* de vetere jure pontificio, Paris 1612. 8., ein gutes Buch. Von ihren übrigen Geschäften wird nach Dionysius Halicarnassensis 2, 37. angegeben: *prodigia suscipere* d. h. wenn ein prodigium, eine ungewöhnliche Erscheinung, gesehen worden ist, es in Obacht zu nehmen und Vorkehrungen zu machen, dass es nicht schädliche Folgen habe, *procurare*. Sie haben auch zuweilen edicta in sacris rebus zu machen, worüber es nicht eine gesetzliche Norm gibt. Sie müssen auch Privatpersonen antworten, wenn diesen bei Beobachtung von ritibus Bedenklichkeiten entstehen; doch nähern sich diese Sachen schon dem Moralischen. Bei Leichenbegängnissen hatten sie eine Entscheidung; sie machten da Anordnungen und hatten Generalaufsicht. So hatten sie auch so viel Autorität, dass sie mit Geldstrafen die Uebertreter ihrer Edikte belegen konnten.

Der Pontifex maximus hat besondere Geschäfte, er sitzt immer im Senate und hat gewisse Sachen ganz eigenthümlich: das Engagement der vestalischen Jungfern, *capere*, auslesen, er hat die Aufsicht über ihr Betragen und bestimmt ihre Strafe. In alten Zeiten hat er auch die Verpflichtung, die annales maximi zu schreiben; aber in Cicero's Kindheit hört diese Sache auf. cf. Cicero de oratore 2, 12. Dann hat er auch Kalender zu besorgen, oder die curam anni, und dies scheint ihm viel eingebracht zu haben; denn beim Mangel fester Einrichtungen konnte er willkührlich agiren. Die Astronomen waren viel weiter, als die Staaten. Das Collegium und der Pontifex Maximus hatten grosse Vorrechte. Er durfte nicht aus Italien reisen, auch kein Kommando haben. Die Insignien betreffend,

so ist es schwer auszumachen, ob er die sellam curulem hatte; aber die *praetexta*, und den *galerus*, eine Art Binde auf dem Kopfe, die spitz zuläuft, und beim Opfer noch eine besondere Mütze, *tutulus*, hatte er. Auch hatte er ein öffentliches Haus in der via sacra, in welchem er wohnt. cf. Suetonius im Caesar cap. 46.

bb.

Collegium Augurum.

Die Augurn fangen früh an, aber Livius 1, 18. beweist nichts. Es ist etwas anders, ob Augurien da waren und ob ein collegium augurum da war. Letzteres kann man nicht annehmen; aber Augurn waren unter Romulus, welche aus Alba longa kommen. Von Numa ist die ordentliche Einrichtung eines Collegiums. Alle Augurien sind italisch, obgleich man etwas Aehnliches in Griechenland hat. Sie kommen von den Hetruskern, und Numa stiftet ein perpetuum sacerdotium, auf Patricier eingeschränkt. Anfangs sind ihrer drei, nachher kamen fünf dazu, und unter Sylla waren funfzehn. Der Präsident heisst hier *Magister collegii*. Sie heissen auch oft *publici augures*, d. i. die der Staat hält, und die vom Staate abhängen. Der Name ist von *avis* und *gerere*, wie *auspicium* von *aves specere* entlehnt. Im *augurium* liegt das Diviniren aus Vögeln, eine gewöhnliche Art von Divination. Dazu kommt ein und das andere Himmelszeichen; doch wird *augurium* und *auspicium* manchmal distinguirt. Eine höhere Magistratsperson hat *auspicia*, aber nicht *auguria*. *Auspicium* geht auf das Fragen der Götter vermittelst des auguriums, welches die Theorie, die Kenntniss davon ist. Auch ist es der actus des Beobachtens. *Auspicium* hat auch einen weitern Begriff; denn man zieht darunter alle Phänomene am Himmel. Man sagt: *capere auspicia*, nicht *auguria*. Beim Worte *auspicium* kommt *spectio* in Betrachtung; es ist vocabulum magistratus. Wenn ein Magistratus das jus Auspicien anzustellen hat, so heisst es: *spectionem habet*. cf. Gellius 13, 4. 15. Es wurde in Italien herrschend, bei jeder Unternehmung Auspicien anzustellen, daher *auspicari* für *ordiri*, anfangen, gebraucht wird. Dazu gehörte Beobachtung des Vögelflugs. Sogar Philosophen suchten oft Gründe, um die Wahrscheinlichkeit dieser Beobachtungen zu erweisen. cf. Cicero de divinatione. Gewiss ist, dass die Alten die Sache, wenn sie von ihrem Ursprunge reden, nicht von der rechten Seite ansehen. Sie halten dies alles für Grillen; allein es waren die Folgen da, nur wussten sie die Ursache nicht. Alles, was von der Morgenseite kommt, ist Glück bedeutend. Der römische Augur sitzt bei seinen Beobachtungen mit dem Gesichte nach Süden gewandt und hat die Morgenseite zur Linken; hiernach müsste

sinister eigentlich *glücklich* bezeichnen, was aber nicht der Fall ist, sondern man hat den griechischen Sprachgebrauch aufgenommen, der aber darum verändert war, weil der griechische auspex das Gesicht nach Norden gewandt hatte. Für *sinister* sagen die Griechen ἐυοιώνιστος, was aber ein perticulärer Gebrauch war. cf. Homeri Iliad μ. 237., Plinii hist. nat. 2, 54., Dionysius Halicarnasseus 2, 15., Varro de lingua latina 6, 3, Plutarch im Numa pag. 64. und quaestiones romanae pag. 282. Der Platz, den der Augur wählte, hiess *templum*, innerhalb desselben er die Götter bittet, ein augurium zu schicken. Die Gränze bezeichnet er mit einem Stabe, *lituus*, dessen Gebrauch aus uralten Zeiten stammt. Vögel, die in diesen Kreis kommen, werden nach ihrem Fluge und nach ihrer Stimme unterschieden. Erstere heissen *praepetes*, letztere *oscines*. Wenn die Vögel etwas genehmigen, so heisst es: *addicunt*; im Gegentheil: *arcent*, *remorantur*; daher *arcula avis* von einem Vogel, der von etwas abhält, d. h. durch seinen bedeutsamen Flug oder Geschrei. Hier werden nur die grössern Vögel gebraucht, die deshalb *aves augurales* heissen. Zuweilen ist der Fall, dass, nachdem der Augur einen glücklichen Vogel gesehen, sogleich ein unglücklicher kommt. Ueber die Bedeutung solcher Fälle, wie überhaupt über die Auslegung der Augurien gab es Regeln. Solche Vögel, die hinterdreinkommen, heissen *aves alterae*. Es wurde ferner bei bestimmten Gelegenheiten, wo man etwas unternehmen wollte, auch auf Blitz und Donner geschen. Da wollte man, dass kein Gewitter seyn solle. Man glaubte, dass Zeus durch ein Gewitter seine entgegengesetzte Meinung zu erkennen gäbe, und dass er etwas nicht wollte. Man hält auch Thiere, als Hühner in einer arcula, die Personen zu ihrer Aufsicht haben, *pullarii*, die auch in den Krieg mitgenommen werden; bei jeder Legion sind solche Hühner. Beim praetorium gab es auch ein *augurale*, wo Auspicien gehalten wurden, besonders vor der Schlacht. Wenn die Hühner gefüttert wurden, so gab man Acht, ob sie munter fressen. Dahin gehört *tripudium solistimum*. cf. Cicero de divinatione 2, 34., Livius 10, 40. und Festus s. v. Solistimum. Ueber diese Dinge hatten sie eine Menge superstitiöser Sentiments, die in Büchern, commentarii, aufgezeichnet waren, welche man bei seltsamen Vorfällen nachschlug. Die Augurn hängen sehr vom Senat ab, und richten sich nach dem utile reipublicae. Man sieht daraus, dass die Menschen nur in bedenklichen Fällen eine göttliche Entscheidung haben wollten. Dies kann diejenigen Zeiten entschuldigen, wo man schon aufgeklärter war, besonders da so etwas mit der ganzen Staatsmaschine zusammenhing.

cc.

Haruspices.

Geringer als die Augures sind die Haruspices, welche aus rurien kommen. cf. Cicero de nat. deor. 2, 4. Dies waren rachtete gemeine Personen, welche nicht Bürger waren, und nichts gelangen konnten; erst unter den Kaisern wurden sie chtiger. Sie observiren die *exta* bei den Opferthieren, d. h. es Innere, bekümmern sich um Vaticinien aus dem Wetter, d deuten die prodigia. In Rücksicht auf's erste heissen sie *tispices*. Die eine Seite des Opferthiers ist *familiaris*, die dere *hostilis*. Ein Hauptstück war die Leber, welche besich- t wurde. Dabei waren gewisse imaginirte Sachen. Man chte sich hier bestimmte Linien, und jeder Theil davon hatte nen besondern Namen. So spricht man von einen caput der ber. Die *exta arguta* sind die, welche etwas verrathen oder guten; die *muta* sind die, welche nichts sagen. Sagen sie ht, was man will, so schlachtet man noch ein Opferthier, l so schlachtet man fort, bis eins kommt, welches, was man ben will, gewährt, *usque ad litationem*. *Litare* ist, so fern, dass es die Götter genehmigen. *Praecidaneae* sind die- igen Thiere, die man vor einer Untersuchung geschlachtet ; *succedeneae* sind diejenigen, die nachher geschlachtet wor- n sind. Dies gab zu physikalischen Betrachtungen Anlass. cf. lsus de medicina 4, 1. Die zweite Beschäftigung war die bachtung der Blitze, *fulgura*, daher heissen sie *fulgurato-*. Ueber die Bedeutung der Blitze gab es *libri fulgurales*, von den Hetruskern entlehnt sind. Die dritte Beschäftigung r die Besorgung der *prodigia*. Für *Prodigium* sagt man auch *nstrum*, worauf man hinweist, und *portentum*, worin etwas t, das die Zukunft ahnden lässt. cf. Cicero de natura deo- n 2, 3. Auch sagt man *ostentum*. In frühern Zeiten galten prodigia sehr viel. Da wird alles in den Senat berichtet. Es hier oft die Frage, ob nicht etwas physikalisches dahinter t, und dies ist sehr oft der Fall; man wusste die Ursachen ht, und hielt darum etwas für Unglück bedeutend, was es nt seyn kann. Sahe man etwas als Unglück bedeutend an, so n es an die haruspices. Diese *haruspices suscipiunt prodi-*, d. h. sie sahen auf die Art und Weise, wie sie müssen er- rt werden. Sind sie Unglück bedeutend, so sorgen sie für vendung desselben, *curant* etc., und stellen *expiacula* an; er *expiare*. Dies sind die *supplicationes* der Römer; es den Lectisternien angelegt, d. h. Sopha's, die in die Tempel etzt werden, worauf man die Götter legt. Dabei wird die e beobachtet, dass die Götter liegen, modestiae causa, sitzen. werden auch *pompae* angestellt, nur sind sie seltner, als in echenland, und waren auch nicht so schön, da Römer nicht

den feinen Geschmack hatten. Man kam auf unerhörte Sachen, die Götter zu guter Laune zu bringen; so spielte man Schauspiele, wodurch das Drama in Rom emporkam. cf. Taciti ann. 11, 15., hist. 1, 86. Obsequens prodigiorum liber, welches nützlich ist, um sich zu üben, die prodigia natürlich zu erklären. Die *Prodigia* von Donner und Blitz betreffend, so ist fulmen das herrschende Wort von Donner, und fulgus ist der Schein in der Luft. Auf die fulgura observiren und procuriren sie. Sie geben vorzüglich Achtung, wohin ein fulmen fällt, und ein solcher Ort ist sacer. Man opfert da und zieht eine kleine Mauer um den Ort; auch legt man einen Deckel darauf, *puteal*. Der Ort selbst wird *bidental* von einem kleinen Schaafe, das geopfert wird, genannt. Die Haruspices machen auch ein Collegium, und werden zuweilen vom Senat um ihre Meinung befragt. cf. Ciceronis orat. de haruspicum responsis.

Die Römer haben noch andere Arten von Divination, als *augurium ex acuminibus*, welches eine Art Ahnung ist, die man aus den Spitzen der römischen Adler und den pilis, wenn sie im Lager aufgestellt waren, zog. Dies traf sich besonders bei Gewittern, wo man Fünkchen der Elektricität an den Spitzen sah. cf. *Ostertags* Schrift von den Augurien ex acuminibus.

Andere kommen aus Loosen und sind bei den Römern das, was die Orakel bei den Griechen waren. Die Römer waren keine Liebhaber von Orakeln, weil sie glaubten, dass die Menschen dadurch zu sehr getäuscht würden. In Präneste war eins. Diejenigen, die damit zu thun haben, heissen *sortilegi*. Zu Loosen werden Worte ohne alle Bedeutung gebraucht. Ueber diese *Sortes*, die man *poëticas* nennt, hat man viele Schriften.

Man zog auch aus ominibus, d. i. zufällig geschöpften Reden prodigia; doch geschah dies mehr im gemeinen Leben. Man dachte, dass dies eine Beziehung habe, wenn auch der Sprecher nicht daran denkt. Daher *faustum omen*, *sinistrum*. Besonders gelten diejenigen, wo jemand den andern geradezu etwas wünscht. Dazu gehört aber etwas eigenes; man muss das omen accipiren, sonst gilt es nicht. Ein sinistrum muss man respuiren, *despuere*, wozu man auch auspuckt. Diese omina sind so allgemein, dass daraus viel in die Sprache kam, wodurch man das Auffallende zu mildern sucht.

In Rom ist auch sehr häufig das *Nativitätstellen*, in Griechenland nicht. Es kam aus dem Orient von den Chaldäern zur Zeit Alexanders des Grossen. Die sich damit abgaben heissen *Chaldaei*, wenn sie es auch nicht sind. Die Sache heisst mathesis, und diejenigen, die sich damit beschäftigen, *Mathematici*. Die Damen brauchen diese Leute gern. *Numeri Babylonici* sind die Zahlen, die sie in ihren Tafeln haben. Dazu benutzte man die damalige Kenntniss der Gestirne, die man *astrologia* nannte. Von dieser Art Leute kommt *astrologi* vor. Von Ma-

tho haben wir ein Lehrgedicht hierüber; auch eins von Manis. Ausser diesen hat Firmicus ein grosses Buch, matheseos l. 8., darüber geschrieben, das aber voll Unsinn ist.

dd.

Fetiales.

vid. oben. cf. *Heinzes* Uebersetzung von Ciceros drei Büern von den Gesetzen, wo eine Abhandlung von den Fetialen s alten Roms ist, Dessau und Leipzig 1783.

ee.

Sacerdotes Sibyllini.

Sacerdotes Sibyllini oder *Quindecimviri sacris faciundis* id anfangs zwei, dann werden ihrer zehn, dann funfzehn. en ersten Namen braucht der Redner de haruspicum responsis p. 12. Sie heissen auch *Antistites Sacrorum* oder *Apollinis*. e sind vom Staate angestellte interpretes der sibyllinischen icher, d. h. solcher, deren Ursprung man nicht kannte; daher viele Sagen über sie. cf. Dionysius Halicarnasseus 4, 62. Es iren *carmina*, und nicht in prosaischer Rede abgefasst; urränglich müssen sie griechisch gewesen seyn. Sie stammten n mehrern Wahrsagern und wurden einer Sibylle beigelegt. eil es mehrere begeisterte Weiber gab, wurde diese Sibylle ie allgemeine Person. Es müssen manche Sachen darin gewen seyn, die sich auf den römischen Staat bezogen, und diese nnen nicht von Griechen geschrieben seyn. Unter den Könin müssen sie vermehrt worden seyn, das man nachher in der epublik nicht mehr wusste. Diese werden nachgeschlagen, er immer auf Befehl des Senats, d. h. *adire*. Da die Sache cht häufig vorkam, wurde sie mit vieler Feierlichkeit verhtet. cf. Vopiscus im Leben des Aurelianus cap. 10. Dann ferirten sie so, dass sie blos ihre Meinung gaben, und dies ir für den Senat ein *praejudicium*, d. h. man richtete sich dach. Die Sache wurde mit Kabalen verrichtet, es war immer stätigung dessen, was der Senat haben wollte. Unsere carna sibyllina betreffend, so sind sie neuere Arbeit von Chrien in Ton und Manier alter Orakelsprüche gemacht. Ausser esem Geschäfte war ihr zweites die Besorgung der säcularihen Spiele. Da hier besonders Apoll Hauptgottheit ist, so issen sie *Antistites Apollinis*. Diese Spiele werden immer ch hundert Jahren gehalten, es ist aber darin keine Festigit. cf. Censorinus de die natali. Zu ihren Insignien gehört, ss sie in ihrem Hause eine *cortina*, einen Deckel, haben. ese bezeichnet die Gabe der Weissagung, welche in den rminibus sibyllinis enthalten ist.

ff.

Septemviri Epulones.

Eine Art Priester heisst *Septemviri Epulones*, nicht *epulonum*, welche die Griechen ἑστιάτορες im bürgerlichen Sinne nennen. Es sind Priester, welche solenne *convivia* der Götter unter Aufsicht des Pontifex Maximus besorgen. Weil solche Schmäuse oft gehalten wurden, so setzte man ihnen, da sie viel zu thun hatten, Gehülfen an die Seite. Anfangs waren ihrer drei, unter Caesar zehn. cf. Livius 25, 2.; Cicero de oratore 3, 19.; Dio Cassius 53. im Anfange; Cicero de haruspicum responsis cap. 10. (*Omissum* geht darauf, wenn Gebräuche übergangen waren; da glaubte man, es folge Strafe; *commissum* geht auf Begehungsfehler, wodurch die sacra vitiirt werden, woraus das *sacrum pollutum* entstand, das der Gegensatz von Reinheit ist.) Zu dieser Stelle wurden ansehnliche Personen, Consuln und Consularen, genommen.

gg.

Fratres Arvales.

Die *Fratres Arvales* haben die Aufsicht über Sacra, die *per arva romana*, in römischen Fluren, gehalten werden, *sacra ambarvolia*. *Fratres* sagt nichts weiter, als Collegium. Ursprünglich gab es ein Paar, darauf elf, wo der König der zwölfte war. Die Sache geht von Entsündigungen aus; man lustrirte Menschen und Oerter, um den Fluch zu entfernen, und um Gedeihen zu bringen, hielt man Opfer, wobei ein Schwein und Schaaf durch die Felder des römischen Gebietes getragen und geopfert wurde. Dies war vom Staat angeordnet, und dabei agirten die fratres arvales. Andere Personen machten ähnliche Cerimonien. Das grosse Opfer fiel in den Monat Mai. Ueber diese Priester hat man viele Nachrichten. cf. *Gaetano Marini*: Gli Atti e Monumenti dei fratrelli arvali, Rom 1795. 4. 2 Bde.

hh.

Curiones.

Die *Curiones* sind die über die Curien gesetzten Oberpriester, die zugleich Aufseher der Curien waren. Diese liessen gemeinschaftliche Opfer durch den *Curio* bringen. Auf dem Capitol waren Gebäude, wo sie sich versammelten und wo Opfer gebracht wurden. An der Spitze haben sie einen *Curio Maximus*, der in den comitiis curiatis gewählt wird; *Curiones minores* werden in den Inschriften die übrigen genannt. Sie bekamen eine Belohnung unter dem Titel: *aes curionum*. Viel-

icht wurde es zu den Opfern verwandt. Dieses Wort hat nlass gegeben, den Pfarrer *curio* zu nennen.

ii.

Sodales Titii.

Die *Sodales Titii* bilden eine alte Priesterschaft, man nubt, von *Titus Tatius*, dem alten Sabiner, so genannt; Varro ll jedoch diese Etymologie nicht gelten lassen. Auch kommt *atii* vor. cf. Taciti ann. 1, 54.; Lucanus 1, 602.; Ovidii fasti 131. In der Zeit der Republik kommen sie nicht in grosse trachtung.

kk.

Rex sacrorum.

Der *Rex sacrorum* wird auch *Rex sacrificulus* genannt. r Ursprung dieses Priesterthums und dieses Namens ist benut. cf. Livius 2. im Anfange. cf. van Dale dissert. 9. antiit. et marmor. illustr. In Cuper's ep. 7. sind Verbesserungen. sass mit im *collegio pontificum*, und wurde für eine der ehnlichsten Personen gehalten, daher man ihn lange aus n Patriciern nahm. Er hat ein besonderes Haus, *regia* genannt, wobei aber keine politische Gewalt war. Hier ist der nige Fall, dass die Frau den Titel des Mannes hat. Er t Opfer zu halten für alte Könige. cf. Ciceronis orat. de ruspicum responsis cap. 6. Diese Priester haben keine bemmten Gottheiten zu bedienen.

2.

Priester für einzelne Gottheiten.

as.

Flamines.

Diejenigen, welche bestimmte Gottheiten zu bedienen ben, sind zuerst die *Flamines* von *filamen*, das sich auf re Kopftracht bezieht, indem sie in der Kopfbedeckung eine dene zarte Binde, *filum*, trugen, das sich auf superstitiöse en gründete. cf. Festus s. v. apex, interpretes. Das Prierthum hiess *flaminium*. Es gab für verschiedene Gottheiverschiedene *flamines;* für den Jupiter *flamen Dialis*, ei *Martialis* und *Quirinalis*. cf. *Norisius* in cenotaph. Pisa 1, 4. und 6. Nächst diesen hat man auch *Flamines minores*, weshalb jene *majores* heissen. Die *minores* sind zwölf der Zahl: als *Vulcanalis*, *Carmentalis* von Carmenta, der ter Evanders etc. Der *Dialis* kommt am häufigsten vor;

was ihm gilt, scheint auch den übrigen majoribus gegolten zu haben. Sie durften nicht in den Krieg gehen, durften keine Nacht ausser Rom seyn. cf. Gellius 10, 15., Livius 27, 8., Suetonius im Octavianus cap. 31. und Taciti ann. 3, 58. Nach dem Muster älterer Heroën kam es auf, dass auch die verstorbenen Principes apotheosirt wurden; jeder Princeps erhielt dann seinen flamen, der von demselben seinen Namen führt. Doch ist dies nicht immer geschehen. Die Apotheose betreffend, cf. Herodian's Beschreibung. Was diese Idee betrifft, so ist diese Sache in Rom nicht so auffallend, weil die Götter der Alten nicht so hoch stehen, als dass man nicht vorzügliche Menschen eben so hoch hätte stellen können.

bb.

Virgines Vestales.

Die *Virgines Vestales* sind ein Priesterthum, von dem die Griechen nichts wissen, das unter Numa entstanden und nachher ausgebildet wurde. Ursprünglich waren ihrer vier, nachher mehrere. Die vornehmste heisst *Vestalis maxima* sc. natu. Die Personen, die dazu gehören, werden vom *Pontifex maximus* gewählt mit dem Ausdrucke: *capio te.* Sie werden jung genommen, unter zehn Jahren. Von dieser Seite betrachtet sind sie die Vorläuferinnen der Nonnen. Sie bleiben im Priesterthum eine Reihe Jahre, nicht bis an das Ende des Lebens; sie können später heirathen. Sie bleiben dreissig Jahre in ihrer Würde, worin sie grosses Ansehen haben; sie haben Lictoren vor sich, und das Praerogativ, einen Verbrecher, der zum Tode geführt wird, das Leben zu schenken. Sie fahren in einem Prachtwagen, *carpentum*, was sonst nicht gewöhnlich war, und haben in Schauspielen ihren Sitz in der orchestra. cf. Gellius 1, 12. Es fehlte nicht an Personen, die sich wollten wählen lassen. Die Geschäfte derselben waren nicht gross. Die Hauptsache war die Bewahrung der Heiligthümer des palladii, das ein altes rohes Kunstwerk war, von dem die Römer glaubten, es würde den Staat erhalten. Woher es gekommen, wusste man nicht; es gab darüber Fabeln. Sie unterhielten auch ein beständiges Feuer der Vesta; dies ist auch schon bei den Griechen in den Prytaneen. Die Sache geht vom häuslichen Herdfeuer aus, das auf den Staat übergetragen wurde. Sie hatten die Verpflichtung der beständigen Keuschheit. Hatte eine Vestalin sich des Verlustes der Keuschheit, *incestus*, schuldig gemacht, so wird die Mannsperson mit Ruthen gehauen, bis sie ihren Geist aufgab; die Vestalin wird lebendig begraben, d. h. es wird eine cella gemacht, worin sie eingeschlossen und ihr auf kurze Zeit Speise gegeben wird, worauf sie verhungern muss. cf. Livius 28, 8.

8, 15., Plinii ep. 4, 11. Sonderbar ist, dass dieses Priesterthum sich lange erhalten hat; denn es hört erst unter Theodosius Magnus auf. cf. Gothofredus in codic. Theodosiano und Lipsius de Vesta et Vestalibus.

cc.

S a l i i.

Die *Salii* kann man kaum Priester nennen. Sie haben ihren Namen von *saltre*, das heisst, so wie *saltare*, nicht tanzen, sondern rythmische Bewegungen machen, so dass der ganze Körper dabei in Action ist, und dann auch, Gestikulationen machen. Ihr Beruf sind Processionen saltando, wobei Lieder gesungen werden, das ein uralter Gebrauch ist. cf. Dionysius Halicarnasseus 3, 32. Die Processionen werden dem Mars zu Ehren angestellt. Ihr Zug wurde so gehalten, dass einer vorausschritt, welcher *praesul* heisst, ein anderer, der *vates* heisst, singt vor; alle sind aber mit alten Schildern, *ancilia*, bewaffnet. cf. Ovidii fasti 3, 259. Sie sollen vom Himmel gefallen seyn d. h. man weiss ihren Ursprung nicht mehr. Diese Schilder hielt man für pignora imperii romani. Der Tag der Procession war calendae Martiae; der Zug dauerte gewaltig lange, und zwar mehrere Tage. Die Schmäuse, welche die Salii dabei gaben und nahmen, sind berüchtigt. Ihre carmina verstand man in spätern Zeiten nicht mehr. Wenn sie zu der Procession ausgehen, so heisst es: *ancilia mota sunt*, und ist alles vorbei, so heisst es: *ancilia condita sunt*. cf. Lipsius über Taciti hist. 1, 89., Suetonius im Otho cap. 8., Ciceronis ep. ad Atticum 5, 9. So sonderbar diese Leute sind, eben so sehr waren es die:

dd.

L u p e r c i.

Diese sind eine Art Priester aus den rohsten Zeiten, die zu Ehren des Pan *lupercalia* feiern. Pan war ursprünglich ein Feldgott und gehörte auf's Land; dann extendirte sich sein Dienst. Der Name *lupercalia* wird von λύκαιος durch eine wörtliche Uebersetzung abgeleitet. Die erste Entstehung wird auf Evander zurückgeführt. cf. Ovidii fasti 2, 377. Das Fest bestand darin, dass die luperci in Rom selbst nackend, mit Peitschen aus Ziegenfellen in den Händen, tanzen. Wo sie Leute fanden, denen gaben sie einen Hieb. Die Frauen präsentirten sich, Hiebe zu kriegen, weil sie dadurch fruchtbar zu werden glaubten. Die Feierlichkeit gehört in den Februar und war eine Lustration für den ganzen Staat, wovon dieser Monat auch seinen Namen erhalten hat, d. h. von *februare*

reinigen. Dieses Fest dauerte fort bis in die letzten Zeiten der Republik, und zwar mit einem solchen Ansehen, dass die vornehmsten Leute dieses Geschäft verrichteten. cf. Ciceronis orat. philippic. 2, 34. In den Zeiten der Kaiser wird nicht viel davon gehalten. Sie dauern bis in's fünfte Seculum.

ee.

Sacerdotes bonae deae.

Wer die *Bona Dea* war, wissen die Römer nicht. Sie ist ein mysteriöses Wesen, das mehrere Tempel hatte. Man hielt sie für die Ceres, allein dies ist nicht wahrscheinlich. Der Dienst derselben ging von dem alten Fetischdienste aus, wo die Gottheiten noch keine Namen hatten. Sie ist ein Wesen, wie die Penaten. Ihre Kapellen durften nur von Damen von Stande besucht werden, von denen auch die Opfer gebracht werden. Dieses Fest hat etwas Aehnliches mit den Thesmophorien in Athen. Dies ist zu merken wegen der Geschichte des Clodius, der sich verkleidete und mit unter die Weiber ging. cf. Lactantius 1, 22. und *Broukhusius* über Tibullus pag. 224. Bei dieser Feierlichkeit ist noch das Eigene, dass die Weiber hier allein Wein trinken durften, sonst war es ihnen nicht erlaubt. cf. Cicero oratio de haruspicum responsis cap. 17. und Juvenalis 6, 314.

ff.

Galli. Isiaci.

Die *Galli* sind eine ausländische Priestergattung, eben so wie die *Isiaci*. Letztere sind aus Aegypten Priester der *Isis*, wahres Lumpengesindel, denen man einen Cultus verwilligte; erstere, Priester der *Cybele*, kamen aus dem Orient. cf. Livius 29, 10. und Herodianus lib. 2. Dieser Gottesdienst ist phrygisch und gehört zu den *sacris enthusiasticis*. An der Spitze der Galli stand ein *Archigallus*, obschon sie kein Collegium ausmachen; denn der Staat duldet sie blos. cf. *Muratori* thesaurus inscriptionum tom. 1.

gg.

Bellona.

Die *Bellonarii* sind Priester der Bellona, einer alten italischen Gottheit. Man glaubte, sie begeistern ihre cultores. Die Priester derselben zerfetzten in der Wuth ihren Körper. cf. Horatii Sat. 2, 3. 223. und Lactantius 1, 21.

hh.

Potitii. Pinarii.

Gewisse Priester behalten immer das Recht, Priester zu
eyn, wie die *Potitii* und *Pinarii* aus alten Zeiten, und sollen
en Hercules bedienen. cf. Livius 1, 7. Sie haben sich nicht
mmer erhalten. Im fünften Seculo finden wir nur noch *Pinarii;*
achher sterben sie aus. cf. Livius 9, 34.

3.

Ministri sacrorum.

Die *Ministri sacrorum* sind die, welche beim Opfern und
ei den Ceremonien den kleinen Dienst verrichten. Der Haupt-
ann derselben ist der *Aedituus*, ein ansehnlicher Bürger. cf.
ellius 12, 10. Die Beschäftigung dieser Leute ist, dass sie
ie Temdel fegen etc. Der Aedituus ist im Tempel am ge-
uesten bekannt. Mit den Opfern haben sie nichts zu thun,
ndern blos die Priester. Bei der Altarbesorgung hat der
riester Leute, *Popae*, welche auch *Victimarii* heissen, die
im Schlachten arbeiten. Es war für sie ein einträgliches
ewerbe. Sie legten dabei Garküchen an, daher *Popinae*. Sie
aben beim Opfern eigene Kleider. Auch werden zum Dienste
nge Knaben und Mädchen genommen, welche *Camilli* und
amillae, — ein altitalisches Wort, — heissen. Sie bleiben
ei diesem Geschäfte bis zum Alter der Mannbarkeit. Ausser-
em gehören zum Dienst Leute, die für Aermere Aehnlich-
eiten von Thieren in Mehl backen, damit sie doch etwas
pfern konnten. Diese Leute, die dergleichen zurecht ma-
ien, heissen *Fictores*. cf. Lipsii electa 2, 8., Graevius zu
Ciceronis orat. pro domo cap. 54. Ferner *Tibicines*, *Tubici-*
es und *Fidicines*, besonders bei wichtigen Opfern; denn wäh-
nd des Gebets und Opfers gehen beständig Instrumente, eine
ewohnheit, die darin ihren Grund hatte, damit man böse
mina nicht hörte. cf. Ovidii fasti 6, 665. und Livius 9, 30.
erner *Praecones*, die im Tempel herumgingen, um den Leu-
n Stillschweigen zu gebieten und rufen: *favete linguis!* Sie
ehren die Leute ab in's Penetrale zu gehen. Verschieden
nd die *Calatores*, von *calare* rufen, welche in ältern Zeiten
as Volk rufen. cf. Scaliger ad Festum sub voce calator. In
ätern Zeiten findet man sie nicht.

c.

Ueber den Cultus religionum.

Der Cultus religionum, d. i. die Verehrung der Götter,
ht blos auf die Gebräuche, durch welche dieselbe geschieht.
ei den Römern ist die Verehrung auf die Tempel einge-

schränkt, worin die publica religio besteht; man hatte zwar auch Hayne in der Stadt, aber da geschah kein Cultus mehr. Ausser den Tempeln haben alle Haupthäuser auch ihren Cultus und Orte, die dazu angewiesen sind. Es ist nicht ein Haus, wo nicht die Götter täglich, früh und Abends salutirt werden. Dazu befindet sich in jedem Hause ein eignes Zimmer oder eine Kapelle, worin man kleine Statuen hat, und davon sind viele, die von Bronze sind, übrig. Sie waren in Nischen gesetzt und man verrichtete bei ihnen seine Andacht. In den Tempeln waren solche kleine Werke selten und nur zur Zierrath. Diese kleinen Venerationen in den Häusern werden kurz abgemacht; nur an gewissen Tagen des Jahres werden grosse Opfer gebracht. Die Nischen der Hausgötter heissen *aediculae*, gewöhnlich *armaria*. *Lararium* ist die Kapelle, worin ein lar steht. Die Art der Verehrung ist *publica* und *privata*. Man nähert sich der Gottheit, wie einem vornehmen Menschen, und mit mancher Sitte, die sogar in's Kindische fällt, als *adorare* d. i. *manum ad os movere*, um der Gottheit einen Handkuss zu zuwerfen. Nachher wird *adorare* überhaupt gebraucht. Die Art, wie man zu der Götterstatue hinzuging, war so, dass man nach der rechten Seite zuging. Ein Niederknieen ist den Alten nicht bekannt; ihr *procumbere ad genua* ist ein Niederbücken, wodurch man sich den Knieen der Götter nähert, weil man die Idee hat, dass, wenn man sie bittet, man sie bei den Knieen fassen müsse. Jede Art der Bitten der Götter heisst: *adire ad deos*, auch: *salutare;* besonders wird dies von den Morgenandachten gebraucht. Wer das thun will, muss rein kommen d. h. mit Reinheit des Körpers, *pure et caste*, worunter auch moralische Reinheit verstanden wird. Besonders feierliche Arten die Götter anzurufen, sind die *supplicationes*, die *tristes* und *laetae* seyn können. Die Veranlassungen dazu bestimmten die eine oder die andere Art. Die Tempel wurden auf fünf Tage aufgeschlossen, und da wurden die gratulationes und supplicationes gehalten, wo bei den letztern die Menschen in der jammervollsten Gestalt in den Tempel kamen. Damit sind *lectisternia* und *sellisternia* verbunden. Letztere sind für Göttinnen. cf. interpretes über Taciti ann. 15, 44. Beides waren Schmäuse für die Götter; man legte die Statuen auf Sophas und deckte vor ihnen die Tafel. Auch kommen *devotiones* vor, d. i. wenn sich jemand durch ein feierliches Gebet aufopfert, was in alten Zeiten im Kriege zuweilen geschah. *Exsecrationes* oder *diras* sind auch mit religiöser Feierlichkeit verknüpft, wodurch man glaubte den Menschen wirklich Schaden thun zu können; denn Segen und Flüche gehen nach alten Ideen in Erfüllung. Man konnte den Fluch auch zurücknehmen, und dies ist die *resecratio*. In *sacer* liegt der Begriff der Ver-

chung; denn eine Sache, die *sacer* war, war den diis inris heilig.

f.

S a c r i f i c i a.

Bei den Opfern musste jeder fröhlich und in Feierkleiern erscheinen. Zur Fröhlichkeit und Pracht gehörte ein anz auf den Kopf; in Trauerkleidern konnte Niemand vor n Göttern erscheinen. Die Opferthiere, die egregiae seyn issen, sind auch bekränzt. Sie werden von Leuten, die sich mit beschäftigten, sie an die Tempel zu liefern, herzugeicht. Das Thier wird auch mit Binden, *vittis* oder *velamitis*, behängt. Manche Götter haben eine bestimmte Gatıg von Thieren, die ihnen geopfert werden müssen, so Juer einen Stier, Ceres ein Schwein, das von uralten Vorillungen ausging; daher unterschied man in Rom *hostiae ijores* und *minores*. In Absicht der Thiere war auch die t verschieden, die den diis superis und diis inferis zukommt. i der Handlung des Opferns wird *silentium* befohlen; der tar, der eine gemeine *ara* oder ein *altare* ist, in Ordnung bracht; es werden *cremia*, kleine Opferhölzer, die gleich spalten sind und übereinandergelegt wurden, herzugeholt. ährend des Schlachtens wurde auf manche Dinge Achtung geben, z. B. auf die Art, wie das Thier herbeikam. Beugte sich zurück, so wurde dies für ein böses omen gehalten; ugte es sich nicht zurück, so schien es von selbst zu komn. cf. Suetonius im Galba. Dann wurde die *hostia* durch *immolatio* sacrirt. Die *mola salsa* präparirten die Vesta-. Es werden auch flüssige Sachen auf das Thier gespritzt, d dies nennt man schon *libatio*. Nachher folgt das *ferire hostiam*, bei eigene Formeln vorkommen. Wenn ein Bürger ein Thier ngt, so unterredet er sich mit dem Popa. Wenn das Thier gestoen ist, und das Blut herausströmt, so wird dasselbe mit einer *pa-a* aufgefangen. Die meisten Umstände machen die *extispitia* d. h. Götter werden consulirt. Ein solches *sacrificium* heisst auch *nsultatorium*. cf. die Kirchenväter, besonders Arnobius. Es b eine grosse Menge Geschirre und Instrumente bei den ıfern, z. B. *acerra*, ein Weihrauchgefäss aus Metall, das n Priestern von Knaben vorgehalten wird, waraus sie Weihch nehmen, den sie in eine Rauchpfanne, die mit Ketten geschwenkt wird, schütten. Andere Ausdrücke, als *praericulum*, sind uns dunkel, und es bleibt hier nur bei allgeinen Ideen. Wir haben zwar eine Menge Abbildungen solcher genstände, aber man gibt jeder einen willkührlichen Namen; ist *aspergillum* sogar in Absicht auf die Latinität unsicher. Die ten hatten Spritzwedel, welche sie in Weihwasser tauchten, und mit die, welche am Opfer Theil nehmen, bespritzten.

5.

De feriis et ludis.

Die Feste, *feriae*, werden immer mit ludis verbunden, weil kein ludus war, wobei nicht Feierlichkeiten der Götter waren. Ein Tag, wo Feierlichkeiten waren, heisst *dies festus; festum* sagten die Römer nicht. Alle Feste waren zur Erholung und wichtig für den Staat, weil man nicht, wie wir, Ruhetage kannte. Sie waren wichtig wegen der grossen Versammlungen der Menschen, bei denen man sich unterredete, und dadurch ausbildete. Indessen viele bekümmerten sich auch nicht um die Feste.

Die Feste sind von verschiedener Art, theils für gewisse Gottheiten, ferner solche, die auf einen unbestimmten Tag angekündigt wurden. Die erstern heissen *stativae*, die andern *imperativae* und *indictivae*. Ausser Rom gab es auch eine Menge Feste auf dem Lande für Götter, die man nicht in der Stadt verehrte. Manche Feste sind blos in ältern Zeiten üblich gewesen, als die *consualia*, ein Fest des *Consus*. cf. Ovidii fasti, d. i. Festkalender, voll Gelehrsamkeit für römische Alterthümer, und nicht unangenehm. Blos die erste Hälfte ist vom Ovid verarbeitet. Mit den Festen sind auch pompae verbunden. Merkwürdig war eine *pompa circensis*. cf. Dionysius Halicarnassensis lib. 7. Dieses ist ein Aufzug, der dem Triumph am nächsten kam. Die Gottheiten wurden dabei in tensis getragen. Unter den Kaisern fuhr man auch die vergötterten Principes auf carpentis mit herum. Die Dauer der Feste betreffend, so dauern manche einen Tag, andere mehrere Tage; kurzdauernde sind die, welche nur einige Stunden dauern, worauf dann wieder gearbeitet wurde. *Profesti* sind Werkeltage, und *dies intercisi* sind die Tage, wo ein Fest nur einige Stunden dauert.

Die *ludi* betreffend, so wurden sie bei den Römern zu einer wichtigen Sache, und kosteten immenses Geld. Ursprünglich bildeten sich in Italien schon vor Rom, besonders bei den Etruskern, Fechterspiele und theatralische, wonach man unterscheidet *ludos circenses* und *ludos scenicos*, theatralische. Dann gibt es noch *venationes*, *naumachiae*, und mehrere andere dergleichen, die sich in spätern Zeiten ausbilden. In frühern Zeiten kam Körperstärke allein in Betrachtung. Hier schlägt vieles ein, was man von den griechischen Spielen weiss. Die Hauptsache ist, dass in den Circus das, was in den griechischen gymnastischen Spielen vorkam, verlegt war, als:

1) der *Cursus*, worunter das Pferderennen und auch das Fahren mit Wagen verstanden wird. Beim Pferderennen pflegt man zwei Pferde zu haben, *equi desultorii;* auch braucht man einzelne Pferde, *singulares*. Ein Reiter auf letztern hiess *singulator*. cf. *Scaliger* über Vopisci vita Carini cap. 19. Mit den Pferderennen wurden die ludi eröffnet; darauf folgten die Wa-

gen. In diese Spiele gehören die *factiones circenses;* indem die eine Parthei diese Farbe, die andere eine andere hatte, und für die eine oder die andere das Publikum sich erklärte. Dies macht die gewöhnliche Unterhaltung in Rom aus. In den ludis circensibus kann das Volk in Masse sprechen, wie es will. Das Wagenfahren betreffend, so wurde das Zeichen mit einem Tuche, *mappa*, gegeben, worauf die Wagen sieben cursus durch sieben missus machen. Nach dem siebenten wird bestimmt, wer das *praemium* bekommen soll. Dies wird *ad calcem* d. h. unten am Ende der Laufbahn ausgetheilt. Der Auslauf heisst *ex carceribus.* Die Pferde haben ihre eigenen Namen; ein berüchtigtes ist das des Caligula, das *incitatus* heisst. cf. *Lipsii* electa 3, 10. cf. *Pagii* critica ad annal. Baron. ad annum 293.

2) jede andere athletische oder gymnische Uebung z. B. der *Pugilatus.* Was alles zu den gymnischen Uebungen gehört, cf. die griechischen Antiquitäten. Den Römern eigenthümlich hierbei ist, dass in Rom kein freier Mann, noch weniger ein Mann von Stande, sich damit abgegeben hätte, als certator aufzutreten. Man brauchte dazu gemeine Menschen; daher kam es auch, dass die Ausbildung des Körpers bei den Römern nie die Trefflichkeit wie bei den Griechen erlangte. Derselbe Fall findet auch im dramatischen Fache bei den Römern statt. Einigermassen ändert sich das Ding unter den Kaisern ab, aber nur durch Sittenverderbniss. Die Principes führten oft selbst dramatische Züge an. Die Art von Spiel, welche *venatio* genannt wird, schon im sechsten Seculo, ist ihnen eigenthümlich. Sie fing bei einer zufälligen Gelegenheit an, und wurde besonders unter den Kaisern fortgesetzt. Es kamen nämlich als Beute einhundert und zwei und vierzig Stück Elephanten nach Rom, die auf dem Circus gebraucht wurden. Mit diesen veranstaltete man eine Hetze. In der Folge liessen die Römer Thiere aus ihren Provinzen kommen, wodurch die Naturgeschichte gewann. Bald kam auch auf, dass Menschen mit fechten mussten, wozu Verurtheilte genommen wurden. In Spanien hat man noch das Stiergefecht, und darin ist das meiste Aehnliche von den römischen Spielen noch übrig. Die Menschen, die dazu gebraucht wurden, heissen *bestiarii.* cf. Plinii hist. nat. 8, 6. Man nahm auch Christen dazu.

Die *Gladiatorenspiele* betreffend, so haben sie etwas Eigenes in Rom. *Gladiatores* kommen in Griechenland nicht vor. Die Menschen, die man dazu brauchte, waren Sklaven oder gemeine Menschen, die sich dazu verkauften. Es gab Fechtschulen, die unter Aufsehern, *lanistae*, standen, — ein hetruskisches Wort, woher auch die Sache kam. Dieses Wort bedeutet solche Leute, die gewissen Menschen das Handgeld geben. Ist einer *auctoratus*, so hat er sich dazu engagirt, alles, was man

will, mit sich machen zu lassen. cf. Horatii sat. 2, 7. 58. Die Formel, womit er schwört, ist fürchterlich. Dann informirt ihn der *lanista*, was mit blossen *rudibus* geschieht, das hölzerne Instrumente sind. Die Uebung heisst *batuere*. Was der Lehrer da vorträgt, wird auch *dictata* statt *praecepta* genannt. Solche ludi gab es theils in Rom, aber auch ausser Rom in Italien umher. Nach und nach wurde es förmliche Kunst bei den Römern, und man hatte eine grosse Verschiedenheit in Rücksicht der Art des Angriffs und der Waffen. Daher haben die Leute verschiedene Namen. Einige heissen *Threces*, d. i. *Thraces*, welche thracische Waffen haben; *Retiarii*, die mit einem Netze, das sie einem andern über den Kopf werfen, versehen sind; *Mirmillones* oder *Secutores*; jenes ist ein altes Wort. Solche Classen giebt es mehrere, die sich auch darin unterscheiden, dass andere mehr spielend, andere auf Leben und Tod fechten. Erstere braucht man bei Tafel. Hierin zeigt sich die Entfernung der Römer von feinen Gefühlen. Traten diese Menschen auf, so hatten sie im Publico ihre Factionen. Diese oder jene Parthei favirt dem einen Paare, *par compositum*, und dies macht erstaunlichen Rumor in Rom. Der Beifall oder das Missfallen wurde mit besondern Zeichen gegeben. Wurde der Daumen vorgestreckt, so dass man ihn etwas zurückbeugt, *convertere*, so ist es ein Zeichen von Missfallen. Das Vorstrecken des Daumens, *premere pollicem*, ist ein Zeichen von favor, und ist das letztere bei einem Fechter oft vorgekommen, so konnte derselbe beim Volke um seine Freiheit bitten. cf. Plinii hist. nat. 28, 2. Hatte ein Kerl so gedient, dass das Volk ihm die Freiheit gab, so wird er mit dem rudis beschenkt. Die Kaiserzeiten betreffend, cf. Taciti ann. 4, 63., und die weitere Fortdauer cf. die spätern Historiker. Constantinus schränkte diese Sache durch eine lex ein, doch wirkte sie nicht viel. Diese Spiele haben sich allgemach verloren, doch nicht allenthalben, einiges ist noch in Spanien übrig. Der *status* ist Positur; jemanden daraus heraustreiben, heisst *dejicere de statu*. Hat einer gesiegt, so folgt, dass er dem andern das Gewehr in die Brust stösst. Der andere *recipit ferrum*, und da rufen die gemeinen Leute: *recipe ferrum*, wenn ihnen die Zeit zu lange dauert. Derjenige, der sich für überwunden erklärt, *arma submittit*. *Colligit se in arma* heisst es, wenn er sich in eine neue Positur setzt; wenn er Blössen giebt, *latus dat apertum*; *tectum* ist der Gegensatz. *Eludere*, *excedere* heisst auspariren. *Habere* wird gesagt wenn einer einen Stich hat, und das Volk pflegt dann zu rufen: *habet*. cf. *Cuper's* observationes linguae latinae. Diese Art Spiele wird gewöhnlich im Amphitheater gehalten; früher haben die Römer blos circos.

Den Circus betreffend, so sind der *Circus Maximus* und der *Flaminius* die grössten. Circus ist ursprünglich jeder freie, unbebaute, grosse Platz. Zum Circus Maximus legte Tarquinius Superbus den Grund, der nachher prächtig und mit Sitzen für die Zuschauer eingerichtet wurde. Besonders erweiterte ihn Caesar und brachte einen *euripus*, See, darauf an, wo Naumachieen gehalten wurden. Das Gebäude ist von länglicher Form mit einem grossen Eingange; andere Eingänge sind für die Pferde und Wagen. Innerhalb sind die Rennbahnen und andere Plätze zu den Uebungen angebracht. In der Mitte ist eine Erhöhung von Steinen mit kleinen Thürmchen, *turriculis*, an welche man etwas aufsteckt, wenn ein *missus* ist, um die verschiedenen missus zu zählen, wozu besondere Leute bestimmt sind. Unter den Kaisern wird eine grosse Menge von missus gehalten. Sobald man Amphitheater baute, wurde alles weit prächtiger. Dies geschah aber erst spät, gegen die letzten Zeiten der Republik; indessen hat sich einiges davon in Ruinen erhalten. Jetzt ist in Rom das Colosseum merkwürdig. cf. Suetonius im Vespasianus cap. 9. Man hat auch eins in Nimes. cf. Matthaei antiquitates aquitanicae, Mazocchi de amphitheatro campano. Lipsius Buch de amphitheatro kann man nicht mehr brauchen.

Im Amphitheater befindet sich auch der innere Raum, wo die Gladiatoren auftreten. Dieser Platz heisst *arena* und der Fechter *arenarius*. Die Eingänge für die Fechter heissen *ostia;* die Portale für die Zuschauer *vomitoria*. Letztere führen zu den Sitzen der verschiedenen Stände, die um die arena rund herum sind. Da sitzen die Römer nach den verschiedenen Ständen. Der *editor*, der das Stück giebt, hat eine besondere Loge. Die magistratus sitzen auf sellis currulibus. *Podium* ist die vornehmste Reihe Sitze. Zwischen den Plätzen sind Treppen, und was zwischen diesen ist, heisst *cuneus*. Die einzelnen Sitze für die Bürger heissen *cathedrae*. Mannspersonen und Frauenspersonen sassen getrennt. In frühern Zeiten gingen vornehme Frauen nicht hin. Ausser diesen vielen Plätzen waren daria noch für die Thiere Aufenthalte, *specus;* Zimmer, wo die Gladiatoren sich aus- und ankleiden, *spoliaria*. Um die grosse Masse anzuordnen, waren *designatores* nöthig. Es kommen auch *magistri voluptatum* unter den Kaisern auf, die für Bequemlichkeit sorgen. Man liess parfums mit Safran vermischt durch Röhren, per fistulas, herumtreiben und auf das Publicum spritzen; auch wurden Statuen gesetzt und jene Röhren durchgeleitet.

Bei den *ludis scenicis* oder den theatralischen bleiben Dunkelheiten. Sie sind, wie die vorigen, fremde Erfindungen, gehen von den Hetruskern aus, und die Römer setzen nachher das griechische hinzu. So wird ihr Theater kunstmässig. Worte,

wie *histrio*, d. i. *actor*, lehren, dass die Sache aus Hetrurien kommt. Als die Römer anfingen, Spiele zu halten, und Andronicus mit regelmässigen Stücken auftrat, entstand Tragödie und Komödie, die in Rom wunderlich unter einander gemischt sind, so dass es lange dauert, ehe sich alles absondert. Es wird auch das gespielt, was die Griechen *carmen satyricum* nannten, was nachher abkam. Komödie und Tragödie ist das gewöhnliche, was gespielt wird. Die Komödie ist verschiedenartig, besonders beliebt war *togata* oder *palliata;* indessen war die letztere Art, d. i. die, wo griechische Sitten zum Grunde liegen, die herrschendste. Togata geht auf römische Sitten, wobei aber ebenfalls wieder Verschiedenheiten sind, indem z. B. unterschieden wird fabula tabernaria, wo Leute aus niedrigen Ständen vorgestellt werden. cf. Suetonius im Octavianus cap. 45. und *Salmasius* über Spartiani vita Adriani cap. 18. Eine andere Art theatralischer Spiele waren *Atellanae fabulae* von Atella, wo sonst Osci gewohnt haben. Die oscische Sprache erhielt sich, und in dieser wurden die Atellanae mit der eigenen Distinction, dass vornehme junge Römer daran Antheil nehmen konnten, gegeben. In Ansehung der Tragödie gab's wenig Originelles in Rom; daher findet sich, dass selten jemand einen römischen Stoff auf das Theater brachte. Erst unter den Kaisern machte sich einer an einen solchen Stoff. In diesem Zeitalter griffen die Pantomimen um sich; und es wurden selten Tragödien und Komödien gespielt. Die Pantomimen gehen von Mimen aus. *Mimus* ist eine eigene Art Schauspiele; es sind kleine Schauspiele, der Komödie ähnlich, wo gesticulirt und gesprochen wird. Das menschliche Leben wurde hier in seinen in's Kleine fallenden Nuancen vorgestellt; daher heisst dieses Schauspiel mimus, und daher war in diesen Mimenschreibern soviel Moral und Lebensphilosophie. Die Schauspieler hatten das Eigene, dass in Rücksicht ihrer Tracht alles aus dem gemeinsten Leben hergenommen war, z. B. der *planipes*. Diese Schauspieler haben nämlich einen weniger erhabenen Fuss, als die, welche den cothurnus tragen. In allen mimischen Schauspielen wird gesprochen, in den pantomimis nicht. Diese haben ihren Ursprung bei den Sicilianern. In Rom kommen sie unter August auf. cf. Zosimus 1, 6.; Suetonius im Nero cap. 26. und 39.; Plinii ep. 7, 27. Mehr, als ein Schauspieler dieser Art ist uns bekannt, z. B. *Pylades* und *Bathyllus*, die ihre Factionen in Rom hatten. Pylades hat eine Schrift de saltatione, d. h. vom Pantomimisiren geschrieben. Die Stoffe dieser Spiele waren aus der Mythologie und alten Geschichte entlehnt. Je nachdem sie etwas tragisches oder komisches hatten, waren die Pantomimen verschieden, und die Personen gingen nicht aus einer Gattung in die andere über. Hieraus, dass gewisse Menschen nur in einer Gattung arbeiteten, ist eine grosse Feinheit bei den Römer entstanden. Daher

konnte es den Alten möglich seyn, ihre Komödie zur höchsten Vollkommenheit zu bringen. Die Materie betreffend cf. Lucianus περὶ ὀρχήσεως. In diesen Spielen kommen viele Zoten und gottlose Sachen vor. cf. *Scaliger* über Eusebius pag. 609; eine Abhandlung im dritten tomo *Poleni* supplem. zu Graevii thesaurus, *Calliachi* dissertatio de mimis et pantomimis, über Vopisci Leben des Carinus und im Commentar über Solinus. Unter den Kaisern verdarben sie die Sitten sehr, und nisteten sich bei den römischen Weibern sehr ein. Sie wurden auch einigemal ausgejagt; sie kamen aber immer wieder. Honnete Leute gingen mit Schauspielern gar nicht um. Kein freier Mann giebt sich mit dieser Kunst ab. Bei den Römern spielten nie Frauen, sondern blos Mannspersonen. Nie wurde anders, als mit Masken gespielt. Die Gründe davon sind bei den Griechen zu suchen. Die Masken wurden mit grosser Kunst und von eigenen Leuten verfertigt. Sie waren sehr fein. Den Alten wäre es lächerlich vorgekommen, einen Menschen, den sie kannten, heute als einen gewöhnlichen Menschen und morgen den Agamemnon spielen zu sehen. Wenn Illusion in einem Stücke entstehen soll, so müssen die Personen nicht bekannt seyn. Des Abends wird nicht gespielt, sondern am Tage. Früh fängt das Theater an und dauert bis gegen Nachmittag; man steht daher eine gewaltige Hitze aus. Eine besondere Ausbildung des Theaters und des Geschmacks haben die Römer nie erlangt; was sie Vorzügliches haben, ist die blosse Sammlung des Vorzüglichsten aus den Griechen. Der grosse Haufe hat dabei nie etwas gewonnen; er liebte andere Belustigungen. Er versammelte sich an öffentlichen Plätzen, wo er auch von Hanswürsten tractirt wurde; indessen hat er eine Feinheit in Beobachtung der Action und Declamation.

Die Form der Theater betreffend, so geben darüber noch viele Ruinen in Italien und Sicilien, in Tauromenium, einigen Aufschluss, besonders über den Theil, wo die Acteurs standen. cf. d'Orville Sicula, Amsterdam 1764. 2 B. fol. und *Stieglitz* Geschichte der Baukunst der Alten, Leipzig 1792. 8., die zur allgemeinen Uebersicht sehr gut ist.

Der Name *theatrum* wird im weitern und engern und vorzugsweise im engern Sinne vom Sitze der Zuschauer, da, wo man schaut, gebraucht; im weitern Sinne vom Theater überhaupt. Die Form ist ein längliches Viereck, die beiden Seiten heissen *cornua*. In der Mitte wird gespielt, an den Seiten sind die Aufenthaltsplätze der Acteurs. Der Platz, wo gespielt wird, heisst *scena*, und hier sind auch die Maschinen, um die Scene zu verändern, entweder durch verschobene Wände, *scena ductilis*, oder durch Schraubungen, *versatilis*, worin es die Alten sehr weit gebracht hatten. Es gab der Verschiedenheiten, in die man das Theater modificirte, viele. Die Tragödie hatte

ihre eigene Skenopöie; jede Art hat ihren besondern Charakter, und eben so die verschiedenen Gegenstände. Auf der Strasse fielen die meisten Verhandlungen vor; daher war die Scene meistens eine Strasse. Hinter der Scene ist ein Ort, *postscenium*, und einer vor derselben, *proscenium*, wo die Musiker sitzen, denen zunächst die Vornehmsten aus dem Volke, die Senatoren, auf einer Reihe Plätze, die *orchestra* hiess, dann die quatuordecim sassen. *Popularia* sind die Sitze für den gemeinen Haufen, die in Etagen, *caveae*, eingetheilt sind, *infima, media et summa*. Die Vorhänge, *aulaea*, werden nicht aufgezogen, sondern heruntergelassen, wenn das Theater eröffnet wird. §. 8. in Gruner's Compendium sind mehrere Schriften genannt, die gut zur Sache sind; die ältern kann man entbehren. Jedoch auch spätere Gelehrte haben das Litterärische und Antiquarische nicht verbunden, was man thun muss.

Von den Spielen kommen besondere Eintheilungen vor, so die, welche *ludi stati* oder *ordinarii* heissen, und im Gegensatze davon *extraordinarii*, oder solche, die wegen schnell vorkommender Fälle gehalten werden. Letztere waren die, die man beim Tode einem Magistratus zu Ehren gab. War einer gestorben, so spielte man Komödien, das von Hetruskern ausgeht. Man stellte auch Fechterspiele bei den Gräbern an, wie auch in Griechenland, nur hier mit mehr Geschmack. Wichtiger sind die *ludi stati*, zu denen die *ludi romani*, vorzugsweise so genannt, gehören, die auch *magni* oder *maximi* genannt werden. Diese, welche der Staat publice giebt, sind blos Circensische. Die Aediles curules, die viel aus ihren Beuteln dazu hergeben, haben die Aufsicht darüber; daher *munus edere*. Der sie giebt, heisst *editor*. Sie dauern vom vierten bis zwölften December. Dies ist das Carneval der Römer. Man hatte auch *ludos plebejos* im November, die aus circensischen Spielen bestanden, und von den aedilibus plebejis gefeiert wurden. Dann kommen noch kleine verschiedener Art vor, als *ludi compitalicii*, die auf Scheidewegen für die Populace gehalten wurden. So gab es auch bestimmte Spiele scenischer Art, als *ludi megalenses*, der *Μεγάλη*, matri deorum, zu Ehren. An diesem Feste wurden verschiedene terenzische Stücke aufgeführt. Hierbei kommt das erste Honorarium in der Welt vor. Das Stück wurde ordentlich verkauft. Die Aediles gingen vorher mit dem Dichter hin und liessen es spielen; bestand dasselbe nicht in der Probe, so nahmen sie es nicht an. — Dann giebt es ein Fest *Floralia*, das, wegen seiner Ueppigkeit berühmt, im Frühlinge gefeiert wurde. cf. Ovidii fasti 4, 943. In spätern Zeiten kommt ein Schauspiel, *ludi Capitolini* vor; erstere waren schon in der Republik üblich, letztere wurden nach gricchischer Art erst unter Domitianus angeordnet. cf. Suetonius im Domitianus cap. 4. Früher hatten die Certamina in Ab-

nicht auf musikalische Kunst nicht gedeihen wollen; alle waren nur auf Körperkraft eingeschränkt. Bei dieser Feierlichkeit wurden auch manchmal Dichter auf dem Capitol gekrönt.

Ein vorzügliches Fest sind die *ludi seculares*, welche alle Jahrhunderte fallen; es hängt aber vom Gutdünken derer, die es halten, ab, cf. Horatii carmen seculare. Solche Spiele zu halten, war ein natürlicher Gedanke. Sie kamen nach einer Pest im Jahre 297 auf. cf. *Ryckii* fasti romani. Dann wurden sie im Jahre 407 zum zweitenmale gefeiert, und das drittemal im Jahre 404. Die fünfte Feier ist die, welche August im Jahre 737., bis wohin sie verspätet wurden, beging. Unter August war dieses Fest besonders feierlich. Es wurde ein Dichter aufgefordert, ein carmen zu machen. Unter ihm geschah es von Horaz, dessen carmen seculare ein Muster von religiöser Simplicität ist. Dann wurde von Claudius das Fest im Jahre 800 gehalten. Domitianus feierte es im Jahre 841. Zum letztenmale wurde es im Jahre 952 unter Caracalla gefeiert. Die Hauptsache beschreibt Zosimus lib. 2. gut. Ein Praeco musste sie öffentlich ausrufen; er lud ein zu Spielen, *quos nemo nec viderit, nec visurus sit.* Die Besorgung derselben hatten die quindecim viri. Sie dauerten drei Tage und drei Nächte. Diese Nächte heissen *pervigilia* παννυχίδες; sie waren voll von heiligen Cerimonien. Dieses Fest wird der Diana zu Ehren angestellt. Der dritte Tag war der, an welchem das *carmen seculare* durch ein Chor von Jünglingen und Mädchen, die der Poet dazu informirte, abgesungen wurde. Dieser Chorus musste singen und zugleich tanzen, womit das Fest beschlossen wurde. Auch an den übrigen Tagen gab es Schauspiele.

h.

Kalenderwesen.

Dass das Kalenderwesen unter den Pontifices stand, ist bekannt; daher war lange Zeit Verwirrung darin. Sie liessen ausrufen, wenn die nonae und idus fielen. Als die Griechen vorwärts gingen, wurde diese Sache in Rom unangenehm gefühlt, besonders von denjenigen, welche durch Verlängerung oder Verkürzung des Jahres Nachtheil hatten, und dies bewog den Caesar zu seiner grossen Veränderung des Kalenderwesens. Vorher machten die Römer kindische Versuche. Wie es ursprünglich gewesen, davon hat man keine klare Ideen. Anfangs hatten sie zehn Monate im Jahre. Das Jahr fing im März an, und schloss sich mit dem December. Daher Quinctilis, Sextilis, September. Dieses Jahr hatte nicht viel über dreihundert Tage. Die Römer schalteten ein, und brauchten *dies* und *menses intercalares*, welche die Astronomen *Mercedonii* nannten. *Intercalares* stammt von *intercalare*, daher *calendae*. Das *interca-*

lare fand erst unter Numa statt, dessen Jahr die erste Verbesserung ist, über welche es Dunkelheiten wegen einer Stelle im Livius 1, 19. giebt. cf. Gronovius. Numa suchte ein ordentliches Mondenjahr einzurichten; deswegen wurden zwei Monate hinzugefügt, so dass der Februar der letzte, und der Januar der erste Monat war. Der letzte Monat wurde zu Reinigungen, *ad februationes*, nützlich befunden. Er kam zur Zahl von 354 Tagen, und so ist man mit dem Mondenjahre übel dran. Alle Monate haben dreissig Tage, nur der Februar acht und zwanzig. Weiterhin half man sich mit dem Intercaliren, um die Sache aus der Confusion durch eine Reihe Jahre zu reissen. Man befolgte Cyclen, aber mit grösserer Freiheit, als in Griechenland. Endlich wurde der Februar hinter den Januar gebracht, und die Monate, so wie sie heute sind, geordnet. Es wurde immer ein Monat von zwanzig bis ein und zwanzig Tagen nach dem drei und zwanzigsten Februar eingeschaltet. Wie es weiter gegangen, davon giebt es keine bestimmte Nachrichten. Am tollsten wurde die Verwirrung gegen Ende der Republik. Caesar revidirte im Jahre 708. das Jahr durch *Sosigenes*, welcher den *annus Julianus* schuf. In diesem Jahre musste Caesar das Jahr in die wildeste Confusion von 455 Tagen bringen lassen, um endlich in Ordnung zu kommen. Dies ist der *annus confusionis*, und deswegen so lang, weil er intercaliren musste. Nun kriegen die Römer ein ordentliches Sonnenjahr. cf. Guichard mémoires critiques tom. 2. pag. 959. Als er starb, war die Sache noch nicht ganz in Ordnung, und Augustus nahm noch kleine Veränderungen vor. cf. Macrobius 1, 12. So kommt ein Jahr von 365 Tagen und sechs Stunden heraus. Auf kleine Theile konnte man keine Rücksicht nehmen. Alle vier Jahre waren die Römer gezwungen, einen Tag nach dem drei und zwanzigsten Februar zu intercaliren. Dieser Tag wurde *bis sextus* gerechnet, und danach hat man ein Schaltjahr, *bis sextilis* genannt. Der drei und zwanzigste Februar war der sechste ante calendas Martii; daher rechnet man ihn bis, noch zweimal. Die jetzt geordneten Monatsnamen behielt man späterhin bei. In Rom laufen die Monate so: *Martius* von Mars, *Aprilis* von aperire, weil sich da die Erde aufthut (April ist den Römern der Frühlingsmonat); *Majus* und *Junius* waren major und junior nach den Bürgerabtheilungen (Majores sind ältere). Unter den Kaisern kam man darauf, das Ding fortzusetzen, was dem Caesar und August zu Ehren geschah, dass man den *Quinctilis Julius* und den *Sextilis Augustus* nannte. Jeder Monat wurde in drei Theile, ungefähr in Dekaden, getheilt. Der erste Tag heisst *calendae*, von wo an man auf die *nonae*, dann auf die *idus* zählt. Bei den Römern zählt man rückwärts, das eine garstige Gewohnheit ist. Wenn man heute lateinisch schreibt, so sollte man nicht so corrupt, wie die Alten, schreiben, sondern z. B.

tertio die Janu
bare Ellipse
calendas. In der Angabe der
für *die tertio*. Die Namen
iduare, zertheilen, weil die
len. In Ansehung der Tage wird
lis, oder nach bürgerlicher Ei
civilis ist *νυχθήμερον*. In civil- und gerichtlichen
wird von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet; im ge
Leben bekümmerte man sich nicht
hatte zwölf Stunden, und diese Stunden
als die heutigen; daher kann man nicht
welche Stunde z. B. bei uns ist, wenn
Uhr war. Es kommt immer auf die Jahrszeit an. In alten
Zeiten hatten die Römer keine Uhren; erst im fünften seculo
kriegen sie so etwas aus Sicilien; aber
uhr, die für Rom nicht eigentlich eingerichtet war, und es
musste ein öffentlicher Diener auf dem foro ausrufen, wie
viel Uhr es wäre. Im sechsten seculo war der Privatgebrauch
dieser Instrumente noch selten, und man richtete sich blos
nach den Geschäften. In spätern Zeiten werden die Uhren nichts
Ungewöhnliches; doch die portativen haben die Alten nicht. Die
Abtheilungen des Tages betreffend, so haben die Römer keine
Abtheilungen, die grossen sind *meridies*, *vesper*. *Meridies* ist
medius dies. Die einzelnen Ausdrücke sind merkwürdig. Eine
Stunde nach der *nox media* ist *de media nocte*. Hierauf kommt
das *gallicinium*, und eine Stunde darauf das *conticinium*, d. h.
wenn die Hähne aufhören zu schreien. Daran schliesst sich die
Zeit *ante lucem*, wo besonders Gelehrte aufstanden. Dann kommt
die Morgendämmerung, *diluculum*. *Jubar* heisst, wenn die
Sonne die Dämmerung niederdrückt. Dann kommt das *mane*,
der Vormittag bis zehn oder elf Uhr; dann der *meridies*. Die
Stunde nach Mittag heisst *de meridie*. Die neunte Stunde,
wo man zur Tafel geht, heisst *hora suprema*, um welche Zeit
der Praetor zu Hause geht. Die Vorrichtungen zum Essen
sind Bad etc.; dann vergehen noch ein paar Stunden, und
dann werden die Lichter angezündet, *lumina prima*, und diese
Zeit heisst: *ad lumina prima*. Dann kommt ein *crepusculum*,
die ordentliche Dämmerung; dann kommt *concubium*, die Zeit
des Schlafengehens. *Nox intempesta* ist die Zeit vor Mitter-
nacht. So viel dies übrigens Ausdrücke zur Zeitbezeichnung
scheinen, so sind dies doch noch nicht alle Wörter, sondern
nur die merkwürdigsten.

Wir haben noch mehrere fastos, im Sinne von Kalendern,
übrig, von denen es zweifache giebt; zuerst chronologische,
dann im Sinne von *calendarium*. Diese sind entweder öffent-
liche oder Privatkalender; erstere sind entweder *urbani* oder

rustici. In dem ersten ist eingetragen, was in der urbe vorfällt, so wie die allgemeinen Feste; in dem letztern waren die ländlichen Geschäfte eingetragen, worin viel Superstition herrschte. Wir haben noch viele Fragmente übrig. cf. *Gruteri* thesaurus inscriptionum, *Graevii* thesaurus antiquit. rom. vol. 8. und die französische Uebersetzung von Ovidii fastis 4. vol. 8. Diese Schriften dienen dazu, um in den fastis des Ovid durchzukommen.

Achter Abschnitt.

Privatleben der Römer.

a.

Ueber die Denkungsart, den Charakter und die Sitten der Römer.

Das meiste ist der Lektüre der Alten selbst überlassen. Subsidien sind die Commentatoren der Komiker und Geschichtschreiber. In Absicht des Ganzen hat man ein sehr nützliches Buch von *Meierotto* über Sitten und Lebensart der Römer in verschiedenen Zeiten der Republik, Berlin 1776. 2 Theile. 8. Bei den Römern muss man einen Unterschied zwischen den ältern und spätern Zeiten machen.

Der Charakter der Römer ist ursprünglich rauh und solid, verschieden vom griechischen in der Art der Empfindungen, und in der Art, gewisse Eindrücke aufzunehmen. Alles ist in Absicht des alten Römers auf schlichte Einfalt, auf Entfernung von allem Putz und Schminke, auf Wahrheitsliebe, Biederkeit und überhaupt auf die Tugenden gegründet, die bei einem unverderbten Volke vorkommen, aber selten in dem Grade der Stärke, als bei den Römern. Dies hat seinen Grund in dem Stamme, wovon das Volk ausgeht; denn was ein Volk Ausseichnendes hat, kommt immer von einem Stamme her, der sich auszeichnet. Die Sitten des alten Zeitalters wollen in Absicht auf die Entwickelung der Alterthümer nicht viel bedeuten. Als sie die Griechen im sechsten seculo kennen lernen, nehmen sie vieles von deren Charakter an, und da fängt das Volk an sich zu verderben. Die erste Bekanntschaft mit den Griechen lockte die rohen Römer zur Nachahmung, und so übertünchten sie sich mit fremden Sitten. Geschwätzigkeit und Flatterhaftigkeit der Griechen gewannen Freunde in Rom. Es war aber wie alles, was man aufträgt; der römische Charakter schien noch immer durch. Diese Uebertünchung giebt den Rö-

rn ein seltsames Aussehen. Viele nahmen blos die ausländi-
en Fehler an, und dies erweckte den verderblichen Luxus.
Meiners Geschichte des Verfalls der Sitten und der Staats-
fassung der Römer, Leipzig 1782. 8. Kein Volk hat die
mer in Schwelgerei übertroffen. Der Charakter der spätern
mer ist kein angenehmer und kein moralischer. In alten Zei-
n muss man ihnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen; doch
end sind sie nicht, wie die Griechen, deren Fehler auch
end sind. Ihre Tugend ist rauh. Anschauliche Vorstellun-
n von ihrem Charakter bekommt man durch die Lesung der
hriften der alten Geschichtschreiber.

b.

Von dem Familienwesen der Römer.

aa.

Von den Namen der Römer.

Cannegieter's Schrift de mutata nominum ratione sub prin-
ibus ist sehr gut. Die wichtigsten Hülfsmittel sind ausser-
m hier *Spanheim* de usu et praestantia numismatum und *Ha-
rcamps* thesaurus Morellianus. — Die Römer haben anfangs
hrere Namen, eine Gewohnheit, die sie aus Alba longa brin-
n. Wenn auch einige nur mit einzelnen Namen erscheinen,
muss man darauf nicht viel geben; denn wir haben in die-
n Falle immer einen Namen verloren. Die einzelnen Fami-
n theilen sich unter grosse Stämme, *gentes*. Der grosse Fa-
lienstamm heisst *gens*, darunter sind *familiae*, und darunter
mus singulae. So gehört Cicero zur gens Tullia, zur familia
ceronum, und er selbst macht eine domus. Diejenigen, wel-
e zur *gens* gehören, heissen *gentiles*, und haben in alten Zei-
n eine grosse Verbindung unter einander; schützen sich im
nte, und haben auch die Sacra mit einander gemein. Die
ntes wurden in patricische und plebejische eingetheilt. Davon
lange die Rede, bis dies Wesen in der letzten Zeit aufhört.
ne alte patricische gens ist die Claudia, die durch ihre super-
n berühmt ist. Nicht leicht hat sich eine gens so ganz rein
halten; es gingen oft Patricier zu Plebejern in gewissen Ab-
hten über, z. B. um tribuni plebis zu werden. Daher entsteht
ne eigene Mischung, so dass manche Familien einer patrici-
hen gens plebejisch sind, und auch umgekehrt. Die Namen
n den gentibus muss man in Registern kennen lernen. cf. *Jo.
rsini* antiquitatum romanarum corpus absolutissimum cum notis
mpsteri, Utrecht 1710. 4., ed. Reitzius, Amsterdam 1732. 4.
e Namen sind von manchen zufälligen Umständen hergeleitet,
weilen von Gebrechen des Körpers, als *Claudia* von *claudus*,

auch von Thieren, als *Porcia* von *porcus*; doch meinte man es damit nicht so arg in Rom. Bei Familiennamen geht es auch so; diese rühren besonders von Sachen her, die in die vita rustica einschlagen, als *Fabius* vom Bohnenbau; *Cicero*, weil seine Aeltern Wickenbau trieben, nicht dass er eine Erbse im Gesicht gehabt hätte. Neben diesen Familiennamen kommt ein Praenomen dazu, welches die Römer besonders gern hören. Es giebt deren eine ziemliche Anzahl; im Gebrauch sind im Ganzen nur achtzehn. Einige stammen aus dem Urlatein, andere rühren aus der Bemerkung der Anzahl der Kinder. Die vornehmsten sind *Cajus*, *Marcus*. *Marcus* wird mit einem blossen *M.* geschrieben. *Manius* (der Vormittags geboren) wird *Mn.* geschrieben. *Q.* ist *Quintus*; *K.* ist *Caeso*; *Cn.* ist *Cnaeus*; *T.* ist *Tiberius*; *D.* ist *Decimus*; *Decius* muss ausgeschrieben werden. Eben so *Sergius*. *Servius* wird *Ser.* geschrieben. *Mar.* ist *Mamercus*. Dieser Name wird den Kindern an den lustricis diebus gegeben, und war der achte bei Mädchen und der neunte bei Knaben. Ein dies lustricus war ein feierlicher Tag bei der Familie, und ist das, was bei uns die Taufe ist. So lange die Kinder unter Aufsicht der Lehrer existiren, tragen sie *praetextam*; ausserdem haben sie am Halse Verzierungen, *bullas*, hängen. Sie tragen das praenomen im gemeinen Leben, so lange sie noch nicht die togam virilem hatten, und noch nicht für ordentliche Leute gerechnet werden. Bei den Frauen ist die Frage, ob sie praenomina hatten; man hört keine, sie sind nicht herrschend, doch gab es ihrer hin und wieder, als Caja etc. Das *Caja* wurde mit einem verkehrt gestellten C geschrieben Ↄ., weil es von Frauen gebraucht wurde. Ein Frauenzimmer wurde mit dem Namen der gens und dem Zunamen des Vaters benannt, als *Cornelia Gracchorum*, *Tullia Ciceronis*. Unter den Kaisern kommt auf, dass unter mehrern Töchtern eine *major*, die andere *minor* heisst; ausserdem *secunda*, *tertia*, *quarta*, auch *quartilla*. Die *nomina gentilia* endigen sich auf *ius*, und sind durchaus adjectiva, weil beständig gens dabei gedacht wird, z. B. *Mamercus Aemilius*. Hinter diesem nomen gentilicium hat man noch Zusätze von Namen, *cognomen* und *agnomen*, und demnach hat ein Römer oft vier Namen. Das cognomen bezeichnet verschiedene Familien einer gens, deren manchmal funfzehn bis zwanzig sind. Oft kannten sich die gentiles nicht mehr. Man begreift, dass sich Spuren von den alten gentibus forterhalten mussten, welche selten ganz ausgehen. Die cognomina sind ursprünglich von mancherlei Anlässen ausgegangen. Das agnomen betreffend, so sagen die Alten dafür gern cognomen. Sie sind beigefügte Namen von gewissen Thaten oder Begebenheiten, die in der Familie vorfielen; oder durch Adoption entstanden, welches das häufigste ist. Da kriegt man einen Namen, auch verändert sich der ehemalige Name etwas; aus

ctavius wird *Octavianus*. Der sogenannten agnomina giebt's enige, zwölf bis funfzehn. Unter den Kaisern bekümmert man ch nicht um sie. Um Irrungen zu vermeiden war im foro die ürichtung, dass wenn Jemand genannt wurde, ausser seinem amen der Name des Vaters, Grossvaters und der Name der ibus beigefügt wurde; *tribu* fällt aber immer aus.

Die Sklaven haben keine eigentlichen Namen, kein prono-en, nichts. Die einzelnen Namen zur Unterscheidung, die sie ben, sind zuweilen von dem Volke, woher sie stammen, ge-mmen, oder es sind lustige Einfälle dabei. In alten Zeiten essen sie auch nach ihren Herrn, als *Marcipor* d. i. Marci ier. Der Sklave hat also nur einen Namen, und wird er adop-t, so bekommt er vom Freilasser einen Namen, der vor dem inigen vorhergeht, und nachher der herrschende wird, als *ivius Andronicus*. *Andronicus* hiess er, und *Livius* sein Frei-sser. Eben so *Terentius Afer*.

bb.
De matrimonio.

Der Römer ist in Absicht auf den Ehestand von allen Völ-rn verschieden, und hat viel von der ursprünglichen rohen uslichen Verfassung behalten. Der *pater familias* ist König seinem Hause, und hat unumschränkte Herrschaft über seine milie. Manches wird erst nach und nach durch Sitten und Gesetze linder. Die Männer sind das, worauf etwas anzukommen heint; dagegen bleibt die Vernachlässigung des weiblichen schlechtes immer herrschend. Dies hängt mit der ältesten t, wie die Frau in die Ehe trat, zusammen. Die Ehe war ge Zeit ein Kauf, und nachher ein usus, der zum Grunde . Die Frau wird dabei als res angesehen. Zum *justum ma-monium* gehört, dass beide Personen aus gentibus sind, die h mit einander vertragen. Ein *ingenuus* konnte sich blos mit er *ingenua* verbinden. Eine solche vollständige Ehe heisst ch *connubium*. Daneben hatten die Römer eine grosse Frei-it, mit Personen von allerlei Stande in einer Art Ehe zu leben. Livius 3, 46. Darum bekümmerte sich der Staat nicht. In n folgenden Zeiten brauchte man dieses Mittel besonders häu-, und das Heirathen wurde seltener. August steuerte diesem rch Gesetze. Sollte eine Vermählung bestehen, so gehen tus voraus, welche die *sponsalia* sind. Dies geht so: man ndet sich an den Vater, mit dem man alles ausmacht. Die-sagt zur Tochter ohne ihren Consenz: du heirathest den und a. Wurden Zeugen dazu gerufen, so schloss der Bräutigam t dem Vater der Braut den Contrakt. Ist diese sponsirt, so isst sie *sponsa*, *pacta*; nachher sagte man auch *desponsa* ne Unterschied. Es wurde nun die *dos* ausgemacht, und ein trument darüber verfertigt. Dies heisst: *tabulae adsigna-*

bantur. Darauf würde eine Mahlzeit gegeben und der Tag, an welchem die Hochzeit sollte gefeiert werden, bestimmt. Man wählte dazu gute Tage, keine idus und calendas; auch vor dem Monat Mai hütete man sich. Bei den Römern war ein Ringwechseln üblich, lange Zeit ein eiserner. cf. Plinii hist. nat. 34. im Anfange. Besann sich ein Theil noch anders, so kam es nicht zu den nuptiis, und kam der Handel vor den nuptiis nicht zu Stande, so ist es *repudiare*. *Divortium* ist die Auflösung der Ehe; *mittere nuntium sponsae*, woraus manchmal Klagen entstehen. Dann folgten die *nuptiae*, welche in ältern Zeiten auf feierliche Art gehalten werden. Dies ist *confarreatio*, wobei es Opfer giebt, wobei *far* gebraucht wird und auch Priester zugegen sind, der Pontifex maximus und flamen dialis. Die Römer waren die erste Nation, welche diese Sache religiös behandelte. Wenn die Frau bei dem Manne eine lange Zeit gelebt hat, so ist sie *usu capta*. cf. Gellius 3, 2. Die dritte Art Eheschliessung heisst *coëmtio*, wobei ein imaginärer Kauf vorgenommen wird, um die alte Sitte vorzustellen. Der Bräutigam gibt dem Vater ein Stück Geld. — Wenn eine Frau durch eine dieser drei Arten mit dem Manne verbunden ist, so heisst sie, auch wenn sie keine Kinder hat, *materfamilias*, und zwar heisst sie so in Rücksicht der Domestiken; denn Kinder werden nicht unter der *familia* befasst. *Matrona* heisst sie, wenn sie von bedeutendem Stande ist, wobei sie aber nicht grade alt seyn darf. Bei der Hochzeit werden auspicia gebraucht, und die Braut wird aus dem Hause ihrer Verwandten geholt, daher *ducere*. Sie hat ein *flammeum* d. i. einen gelben Schleier, den sie so lange auf dem Kopfe behält, bis sie in des viri manus kommt. Daher leitet man *nubere*, *obnubere*, verhüllen. Es werden auch alle Sacra mit aus ihren Hause geführt, und sie wird mit vielen Cerimonien in's Hauswesen eingeweiht, wobei die Römer viele sonderbare Gebräuche haben. in *Graevii* thesaurus tom. 8. cf. *Hottomannus* de vetere ritu nuptiarum et jure connubiorum. Die hauptsächlichsten Gebräuche sind, dass der Frau ein Rocken dargereicht wird, um sie zur Oekonomie einzuweihen; dann werden *nuces sparguntur*, eine alte Sitte, deren Ursprung die Römer selbst nicht wussten. Dann werden lustige Lieder, *carmina fescennina*, gesungen. Man leitet sie aus einer hetrurischen Stadt, kommen aber nicht von *fasces* her. Sie waren schmutzig, und der Dichter allein veredelte sie. Die Schmausenden bekommen etwas zu Hause mit, *apophoreta*, kleine Esswaaren, und andere kleine Geschenke, *πινακία*, kleine zusammengelegte Täfelchen mit Inschriften, deren man noch übrig hat. Am folgenden Tage wird noch mit den Penaten ein Nachfest, *repotia*, gehalten, welches darum so heisst, weil das Trinken wieder vorgeht. Das Ganze ist nun *rite peractum* d. i. nach den alten Ceremonien, und die Frau ist nun in den manus

viri. Daraus kann sie kommen, wenn sie fortläuft; doch hat der Mann noch ein Recht an sie, oder der Mann gibt ihr einen Scheidebrief, *divortium*. cf. Gellius 4, 3, Dionysius Halicarnasseus 2, 25. Anfangs war es selten, in der Folge desto häufiger. Gab der Mann heraus, was die Frau mitgebracht, so ging sie weg. Ihr Vermögen bekommt sie, wenn sie unschuldig ist, im Gegentheile nicht. Die Frau durfte nur einmal im Jahre Wein trinken, und war sehr eingeschränkt. Das divortium geschah ohne Feierlichkeit; es wird blos eine *diffarreatio* gemacht. Jedem Römer ist es erlaubt, *concubinas* zu haben, nur hat dies keinen *effectum civilem*, und die Kinder dieses Zusammenlebens werden *naturales* genannt. *Natura* ist dem *jus civile* entgegengesetzt. Die Kinder haben dann auch keinen rechtmässigen Vater. Ist eine Frau da, so heisst eine solche Concubine, *pellex*. *Concubina* heisst sie, wenn der Mann keine Frau, die rechtmässig ist, daneben hat. Nach der Verheirathung wünscht sich der Römer viele Kinder, und die Frau, die viele hat, wird bewundert, wie auch bei den Griechen. Wird daraus nichts, so ruft man die *dea Orbona*, eine Hausgöttin, an. Weil man Kinder haben wollte, so entstand daraus die Sitte der Adoption. Ein *orbus* war ein unbeachteter Mann. War er reich, so kamen viele, die ihm schmeichelten, als wenn sie seine Kinder wären, um seine Güter zu beerben, *haeredipetae*, wobei sie alle Künste anwendeten; doch wurden sie oft gewaltig geprellt. Oeffentlich wurde der orbus nicht geachtet. Man suchte sich daher durch Adoption eine Art Kinder zu verschaffen. Unterschieden ist von *adoptio* die *arrogatio*, welche mit heiligen Ceremonien in den comitiis curiatis geschieht. Die *adoptio* geschah durch den Praetor. Man brauchte sie, wenn jemand noch einen Vater hatte, und in eine andere potestatem patris kam. Bei der *arrogatio* musste einer sui juris seyn, und auch keinen Grossvater mehr haben. cf. Gellius 5, 19. In beiden Fällen sagt man *adoptatus est*. Dann hat ein solcher zwei Väter, den wirklichen und den adoptivus. Er wird in des Letztern Familie aufgenommen, und gilt so viel als sein wirklicher Sohn; er macht auch rechtliche Ansprüche. Auch wird durch Testamente adoptirt, welches aber nicht so vollständig ist. Der Erblasser bestimmt, der Erbe soll seinen Namen führen.

cc.

Kindererziehung.

Mit der Pädagogik als Wissenschaft geben die Römer sich nicht ab, sondern treiben sie, wie andere praktische Künste, und zwar besonders gut in alten Zeiten. Die Regeln thun hier herzlich wenig. In Rom glaubte man, dass bei der Bildung eines jungen Menschen alles auf Nachahmung und Routine ankomme. Sie

suchten die Kinder in gute Aufsicht zu bringen: nachher kamen die Söhne unter die Aufsicht des Vaters, die Mädchen unter die der Mutter, welche sie selbst stillt. Im fünften Jahre begann ein Cursus von Schulunterricht, der vom Griechischen ausging, zuerst das Lesen der Dichter. Man schränkte sich darin auf wenige Dinge ein. Vieles trieben sie auch gar nicht, weil sie es nicht für die frühen Jahre nützlich hielten, und weil sie glaubten, dass dies für die honestas nachtheilig wäre z. B. das Rechnen. Daher wurde in Absicht des Lesens eine Reihe Dichter gewählt, die den Kopf mit schönen Bildern und Ideen ausschmückten; damit wurde Musik verbunden, und Schreiben und Lesen wurde nebenher getrieben. Gingen die Kinder in die Schule, so musste ein Sklave, der *paedagogus*, poëtisch auch *custos*, heisst, mit Dociren aber nichts zu thun hatte, mitgehen; sind sie aus seiner Hand, so kommen sie in die Lage, wo sie als Bürger agiren können. Im siebzehnten Jahre bekommt der junge Mensch die *toga virilis*. Dies war ein schöner Gebrauch. Griechen und Römer glaubten, dass mit der Bildung des Geistes auch die des Körpers verbunden werden müsste; daher begannen die gymnastischen Uebungen in den letzten Jahren und dauerten bis zum siebzehnten, bis zu welchem der Römer *puer* ist. Hier richtet sich alles nach Umständen. In den letzten Jahren der *pueritia* ging man zu einem Rhetor, die Kunst des Sprechens auch theoretisch zu erlernen, nachdem man sie vorher schon praktisch getrieben hatte. Es wurden viele Reden und Abhandlungen gemacht und auch declamirt. Dann ging man zu Philosophen, besonders zu solchen, die populär und in Absicht der Sachen nicht abstrus waren. Viele hielten sich an die Epikureer, weil sie leicht waren, dann an die Akademiker. Das letztere aber war Nebensache; denn nicht alle Römer gingen so weit, viele lernten auch nicht griechisch. So kann z. B. Livius nicht viel, denn er übersetzt oft falsch aus dem Polybius. Doch bekamen sie eine teinture. Es gab jedoch viele, die das Griechische fertig lernten, doch sind dies nur wenige. Unter den Kaisern wurde es üblicher; doch ist es nicht zu bedeutender Allgemeinheit gelangt, weil die Römer nicht genug Gewandtheit besassen. Die Erziehung war also ganz auf's Praktische gerichtet. Um die Sklaven bekümmerte man sich nicht. Indessen war in den ersten Jahren die Erziehung verderbt, worüber viele Römer klagen. Auch wurde den Kindern alles, was die Sklaven thaten, als schlecht vorgestellt.

Die feierliche Handlung des Mannwerdens betreffend, so erhalten sie öffentlich und feierlich eine *toga virilis*, werden *tirones* des Staats, *tirocinium ponere*, und treten unter die jüngern Männer. Diese Handlung machte einen grossen Effect. Etwas so feierliches hat kein anderes alte Volk. Der Eintritt in diese Carriere wurde wie ein neues Leben betrachtet, und die

ılente fingen an, sich schneller zu entwickeln. cf. *Boettiger's* ogramm über das tirocinium. Der Vater nimmt den Jüngling den Circel mit, wo er hört, Sachen beurtheilen lernt, und lbst mitspricht. Im zwanzigsten Jahre fängt er an seine enntnisse als causidicus zu zeigen. Der Zweck ist entweder edner oder Soldat zu werden. Dem Staate zu dienen, ist der nzige Hauptzweck. In den Kaiserzeiten trieb man die Wissenhaften luxus causa, daher so viele Scribler. Es ist wahr, dass durch die Litteratur verbreitet wird, aber es ist in diesen spärn Schriften nicht viel Kraft; denn so kommt in den spätern eiten keiner vor, den man mit Caesar vergleichen könnte. Pour im Aeussern kommt mehr auf, aber es fehlt an Energie. cf. *ochheimer* über die Erziehung bei den Alten, 2 Bde., fast zu eitläuftig, aber gut.

c.
Speisen und Getränke.

Die Hauptsache im häuslichen Leben ist *Essen* und *Trinn*. In dem Abschnitt de vita privata nimmt man daher geöhnlich Dinge mit, die sich von selbst verstehen; aber in m ordinären Leben ist alles, nur sofern es sich von dem srigen unterscheidet, das, worauf alles ankommt, und dies ; die Art sich zu ernähren und zu wohnen. In verschiedenen eiten herrscht hier Verschiedenheit. In den ersten fünf Jahrnderten ist alles einfach. Man buck kaum ordentliches Brod; war geknetetes Mehl, welches man, wenn man es essen woll-, wieder in's Wasser tunken musste. Dies die *puls* der Soldan. *Panis* wird aus far, einer Speltart, die häufig in Italien ar, gebacken, anfangs mehr auf Kuchenart in einem Viereck, cht mit Sauerteig. Ein solches Stück wird in vier Theile geeit. Ein solcher Theil ist eine *quadra*, und ist auch das, was an einem Bettelmanne giebt. Daneben werden feinere Kuchen ebacken, wovon auch die *mensas secundas* gegeben wurden. um Brode werden *olera* und Fische gegessen; Fleisch anfangs lten, nachher häufiger. In frühern Zeiten behalf man sich it einem geschlachteten Thiere ganze Wochen. Nachher wurde r Hauptbraten das wilde Schwein, deren die Römer viele aus nteritalien bekamen. Betrachtet man die Zeit des Cicero und ucullus, so findet man unendliche Sachen; der Tisch wird trotz er leges sumtuariae mit einer unendlichen Menge Speisen beetzt. Cicero lebte zwar eingeschränkt, aber das ist nichts gen neuere Zeiten. Man lässt Gerichte aus entfernten Gegenen des Reichs kommen, und es wurden die rarsten Thiere zuammengekauft.

In Rom wurde Wein getrunken, Bier kennt der Römer icht. Leckermäuler tranken besonders griechische Weine, anere italische, gewöhnlich mit Wasser gemischt. Dies ist *vi-*

num dilutum, im Gesetze *merum*. Dazu braucht man ein *cotum*, und darin einen *sacculus*, um ihn durchzuseihen. Zuweilen wird Schnee dabei gebraucht. Bei grossen Gesellschaften wurde auch unter Commando getrunken, und setzte dazu einen *rex* oder *magister* fest, welcher dictirte, wieviel man trinken sollte. cf. *Christ* de veterum magisterio in poculis. Dabei wird der Wein nach Assen abgemessen, etwa ein *quadrans*. Auch tranken die Römer ein angemachtes warmes Wasser; *calda*, cf. *Freinsheim* de potu caldae, eine artige Schrift. Es wurde zum Vergnügen getrunken. Man brauchte das warme Wasser auch vor und zwischen den Essen zum Vomiren, das selbst Caesar that. Bei allen Gastmälern wurde eine Menge Blumen verstreut. Bei lustigen und grossen Gastmälern hatten die Gäste Kränze auf dem Haupte; man glaubte dadurch den Rausch zu hindern. Allenthalben liegen Kränze umher; man parfümirt sich stärker, als sonst, odores werden im Zimmer herumgespritzt oder man lässt sie durch Röhren herumleiten. Für das Gehör wurde bei gelehrten Leuten ein Sklave hingestellt, *ἀναγνώστης*, welcher lesen musste; andere liessen sich auch vernulae Possen machen. Auch brauchte man Samnites, die sich rappiren mussten. Alles, was für Augen und Ohren gemacht wurde, heisst *acroama*, und die Personen, die dergleichen machten *acroamata*.

Der Hauptessen waren vier. Früh beim Aufstehen wurde eine *promulsis* genommen, wozu Meth und Liqueurs, die schwach waren, gebraucht werden; dann kommt gegen elf und zwölf Uhr das *Prandium*, welches ein ordentliches Frühstück seyn sollte. Gegen vier Uhr kommt die *coena*, das Hauptessen. Suppen hatten die Römer nicht, überhaupt Warmes nicht; man isst solide Sachen. Die verschiedenen auf einander folgenden Gerichte heissen *missus* und das Hauptgericht heisst *caput coenae*, welches in einer besondern Art Fleisch besteht, und auch mit in die Einladung kommt. Dieses wird vorher durch einen carptor zerlegt, und so werden die einzelnen Teller aufgesetzt. Sind die missus vorüber, so kommt *mensa secunda*, wo Fruchtarten und Honig, nicht von saccharum, Gebackenes, vorkommen. Dies alles nennt man *bellaria*. In Absicht des Liegens bei Tische haben die Römer *triclinia*, Sopha's, worauf sich drei legen, wozu man ein besonderes Kleid, *synthesis*, anzog, welches bequem gewesen seyn muss, von denen man jedoch keine rechte Vorstellung mehr hat. Man legt vorher die soleas ab, welche von den servis aufgehoben werden. Das *triclinium* ist so, dass bei kleinen Gesellschaften drei Sophas um einen viereckigen Tisch stehen. Eine Seite bleibt leer, damit die Sklaven beim Auftragen der Speisen hinzugehen können, die auch prächtig geputzt sind, cf. *Stuckii* antiquitates convivales, Leyden 1695. fol.

d.

Gebäude.

Schöne Häuser gab es in alten Zeiten nicht. Von Romulus Hütte, *tugurium* oder *casa*, war noch später als von einer Bauerhütte die Rede; erst als asiatischer und griechischer Luxus nach Rom kam, ging man in's Grosse, und es wurden grosse öffentliche Gebäude mit luxuranter Pracht angelegt, denen die Privatgebäude folgten. Als der erste marmorne Tempel aufkam, waren die Römer noch sehr dagegen. Das Seculum vor Caesar zeichnete sich durch vorzügliche Prachtliebe aus, nur das dies noch immer eine Sache der Reichen war; späterhin wurde es allgemein, jedoch unter den Kaisern erst erlangte Rom Gleichheit in Absicht schöner Häuser. Der Umfang eines römischen Hauses war sehr gross. Vorn war ein weites *Vestibulum*, dann tritt man in's *Atrium*, welches länglich viereckig war, und schon zum Wohnhause selbst gehörte, ein Saal, wo die meisten Besuche angenommen werden, den man auch zum Sprechorte brauchte, wo und auch oft die Familie war. cf. Gellius 16, 5. und Livius 5, 41. Dies ist geschmückt mit den *imagines majorum* und mit Nischen, *armariis*, worin die Hausgötter stehen. Neben dem atrio ist der Heerd, der ein *locus sacer* ist, wo die Familie täglich ihre Salutation verrichtete. Dann gibt es Speisesäle, *coenationes*. Hat man mehrere, so sind sie nach den Jahreszeiten verschieden angelegt. Darin sind die *triclinia* angebracht. cf. *Ciacconius* de triclinüs, Amsterdam 1664., gut. Man hat nach alter Sitte drei solcher Sophas um die Tafel, weil man gern die Zahl der Musen wählt. Von diesen Liegen wird das *accumbere* gebraucht, welches mehr ein Zurücklehnen, wie auf einen Armstuhl, war. Oben war ein Polster, und man lag so hingelassen. Langhin legte man sich nicht. Unter den Kaisern lagen auch die Weiber, früher nicht. Die Wohnzimmer sind anfänglich unbedeutend, klein, und selten gut ausgeschmückt. Ueber drei Etagen kommt man lange Zeit nicht; erst unter August steigt man höher, doch nicht über siebenzig Fuss. In den höheren Etagen sind einzelne Zimmer zu verschiedenen Zwecken. Unten parterre an den Seiten hat ein Gelehrter sein museum, aber da spricht er Niemanden, sondern ist ganz allein darin. Unter der Erde sind souterrains, *cellae*, *stabulae*, wo die Sklaven wohnen. Da liegen auch alle gemeine Leute und wohnen Menschen ohne Distinction. Prächtiger war alles auf den villis, wo die Römer sich ergötzten und wo sie mehr Raum hatten. In grossen villis war für jeden Gebrauch nach Verschiedenheit der Jahreszeiten doppelt gesorgt. Man hatte *cubicula*, Schlafzimmer, *aestiva* und *diurna*, wohin man sich am Tage legt. Richtiger wird jedes Zimmer, das jetzt *conclave* heisst, *cubiculum* genannt. Auf Federn lagen die Römer, wie auch die Griechen,

nicht, sondern auf Matratzen und vestibus d. i. Laken. Sie vereinigten Einfachheit mit gesunder Einrichtung. Sie hatten aber manche Unbequemlichkeit in Absicht des Heitzens. Unsere Art Oefen kannten sie nicht, auch nicht die Schornsteine. Der Rauch auf dem focus ging nicht regelmässig zum Hause hinaus, und die Manier, ein Zimmer zu erwärmen, war zu theuer. Der grosse Haufe hat den Herd oder ein angemachtes Feuer auf einem Pestament, um sich zu erwärmen. Die Vornehmen hatten *hypocausta*, das nicht Stuben sind; man fand die Kunst durch Röhren, welche unten und an der Seite eines Zimmers weggingen, und in die man heisses Wasser brachte, um das Zimmer gleichmässig zu erwärmen. Ein solches Zimmer heisst *diaeta hypocausta*, wobei man sich Röhren denken muss. Die Häuser hatten keine Fenster, sondern man half sich mit Gittern, vor welche Vorhänge gezogen wurden. Diese Löcher waren sehr hoch und man konnte nicht leicht hinaussehen. Auch hatte man ein Leder, das davor gelegt wurde. Man achtete es nicht, dass die Zimmer dunkel waren. cf. interpretes über Plinii hist. nat. 36, 22. Als man es aufgab, hölzerne Gitter zu haben, wurde zu Cicero's Zeit ein Stein üblich, lapis speculuris, woraus Scheiben gemacht wurden. Späterhin entstehen Glasfenster, die vom fünften Seculo allgemein werden. cf. *Martini's* wiederaufiebendes Pompeji pag. 152.

e.

Kleidung.

Hinsichtlich der Kleidung cf. *Octavius Ferrarius* lib. 7. de re vestiaria, und *Albertus Rubenius* lib. 2. de re vestiaria. Ueber die Fussbedeckungen hat man eine Schrift von *Nigronius*, de caligula veterum und von *Benedictus Balduinus* de calceo antiquo et mystico.

Die Kleidungsstücke sind den griechischen sehr ähnlich; denn die Römer haben sie von den Griechen entlehnt; nur waren die griechischen ärmlicher. Die Römer hängen nicht an Moden. Ursprünglich gehen die Römer mit blossem Haupte; blos auf Reisen und bei schlechtem Wetter hatte man einen Hut. Der alte Römer war sehr leicht angezogen. Ging er nicht aus, so hatte er eine *tunica*, und darunter ein Unterhemde. Die *tunica* ist aus Wolle ohne Aermel. Als man weichlicher wurde, trug man Aermel daran, *χειριδωτός*, cf. Gellius 7, 12. Sie wird so angezogen, wie ein Hemde, und ging bis an die Knie. Manche hatten eine *tunica interior* und *exterior*. Die *interior* heisst *subucula*, wofür man späterhin *interula* sagte. Bei den Weibern heisst sie *indusium*. Daran ist *clavus* als Pracht zu bemerken. cf. *Sallengrii* novus thesaurus antiq. roman., tom. 2., wo eine gute Abhandlung hierüber ist. Man stickte sie auch; dann heisst

picta; auch rden Palmenzweige darauf gemacht, *palma-*. Gemeine L e gingen mit der tunica aus, *tunicatus pro-lius*; Vornehme gingen mit der toga aus. Weichliche Leute ha-n alles weit. Ueber die tunica wird die toga geworfen, wor-f sich die Römer als auf ein Nationalkleid etwas einbilden. Sie ; ein prächtiger Mantel von sechs bis acht Ellen Weite. Da-n nennen sich die Römer *gens togata*. Wer nicht viel Geld t, trägt die toga ohne viele Falten nach griechischer Art und ger. Dies ist *exigua toga*. Staatsmänner hatten weite To-n. Der Zuschnitt war höchst einfach. Die *toga* war ein lan-s Tuch aus Wolle, und wurde mit einer besondern Kunst um n Körper geworfen, mit einer Agraffe festgemacht. Die Rö-er klügelten Feinheiten in ihrer Lage heraus. Ein Zipfel rde über die Schulter geworfen und machte auf der Brust eine rdickung, *umbo*. Auch kam etwas darauf an, wie unten die pfel hingen. Der Sinus wurde immer künstlich gemacht, und rauf wandten Viele, wie Hortensius, viele Aufmerksamkeit. enn der Redner auf seinen Rednerstuhl trat, so war es Theo-, wie er sie halten sollte; es durfte nichts aus der Ordnung mmen. Die Togen werden alle vierzehn Tage rein gemacht d gekollert. Die natürliche Wollenfarbe zwischen grau und iss wird ihnen immer wiedergegeben. Der gemeine Haufe liess schmutzig werden. Dies sind *togae pullae*, die auch zur nuer gebraucht werden; man nennt sie auch *togae atrae*. Bei n togis ist ein Unterschied. Es gibt *purae*, ohne alle Zier-th und *praetextae*. Der Streif daran war aus Purpur und isst limbus, περιπόρφυρος. Staatskleidungen sind die *trabea*, Prachtkleid früherer Zeit aus Hetrurien. Es ist eine *toga* aus rpur mit eingestickten goldnen Streifen. *Toga coccinea* ist e toga aus Scharlach, welche die Ritter trugen. Auf Reisen tte man Oberkleider, als die *Laena*, von doppeltem Tuch, mit sie warm halten sollte. Sie wurden auch in der Stadt von igen ex officio getragen. Zum Regenmantel hatte man *Pae-la*, welche auch über die tunica gezogen wird. Oben ist daran e Kaputze, den Kopf zu bedecken. Zu diesem Zweck ist auch *Lacerna*, die selbst in der Stadt gegen Abend, und wenn n in's Schauspiel ging, getragen wurde. Im Kriege hat der mer das *sagum*. Dieses Wort hat man auch auf Krieg und leden überhaupt übergetragen. Dieses Sagum, mit einer raffe, *fibula*, festgemacht, war ein kleiner Mantel, der fest ass. Der dux belli hatte ein *paludamentum*, dies ist ein Sa-n von Purpur.

Die Weiberkleidung unterschied sich nicht sehr von der nnlichen; nur in Absicht ihres Kopfputzes giebt's Vieles. cf. mémoires de l'Academie des inscriptions und *Böttiger's* Mo-journal, wo manches Artige ist. Die Hauptsache ist ein erkleid, *Palla*, welches eine Schleppe, *syrma*, von σύρειν,

rd in schöne Falten gelegt.
s öffentlichen meretices To
nter der Palla wird eine *stola* getr
a Aehnlichkeit hat. Darunter hab
t. interpretes über Tibullus 1, 6.
im Hause herum. Diese gehen
ilaris. Sonst tragen die Weiber eig
Von gemeinen liederlichen Mäd
welche durchsichtig waren. Matronen trugen d
nicht. Diese Art Kleidung wird oft erwähnt.
e sie *ventum textilem.* cf. Tibullus 2, 3. und
ficiis. Den Kopf schmücken sie mit vielen Binden,
mit einer Haube, *mitra.* Es waren kleine Bedeckung
uptes an den Seiten. Besonders trug man ein *reticulum*
arnets.

Die Fussbedeckungen betreffend, so ist der allg
ame des Schuh's *calceus*, an welchem Bänder, *ligulae*.
denn Schnallen kennt man nicht. Die Stände unterscheid
in Absicht der Schuhe. Die *calceos* zog man zum Sta
im gemeinen Leben hat man *soleas*, welche mit kleine
chen; *corrigiae* oder *habenae*, festgebunden werden.
Hus 13, 25. Bei den Pferden kommen auch *soleae* aus
vor, die angezogen werden. Auch kommen *sandalia* v
prächtige Art von soleae. Man hat auch kleine Stiefelch
ligae, mehr auf Reisen und Kriegsexpeditionen. Diese
durch die *columna Trajani* kennen gelernt. Nächst de
hen hat man Strümpfe an, die weit heraufgehen, *tibialia*
sen trägt der Römer nicht. Was wir Hosen, *braccae*,
war den Griechen und Römern abscheulich, und galt
barbarischer Gebrauch.

Die Sklaven haben eine Art tunica an, aber kei
Was von ihrem Hute, *pileum*, gesagt wird, muss n
wöhnlich genommen werden, sondern sie tragen ihn
als Zeichen der Freiheit.

f.

Geschäfte der vornehmen Röme

Ueber die Geschäfte der vornehmen Römer
compendium antiquitatum romanorum ed. a *Walchio.*
wo pag. 419 ein Aufsatz de Romanorum studiis
der sehr gut ist.

Das Leben der Römer ist nach den Stän
schieden. Der gemeine Haufe ist entweder zu
Arbeiten verdammt, oder treibt sich auf dem f
hilft Factionen machen. Jeder grosse Staatsm
Diese Leute heissen *Subrostrani*, und werde

essern Stände beschäftigen sich mit Aufsicht über Ma-
uren und Handwerke, die sie aber nie selbst treiben,
iese Dinge *sordida* sind, da sie auf Erwerb und Gewinn
nen; sondern sie geben dazu nur das Geld her. Die
en Classen beschäftigen sich entweder blos mit Staats-
ften oder mit dem Studiren oder mit beiden zugleich.
:ero's Zeit findet es sich, dass Staatsmänner Gelehrte,
arunter die grössten Polygraphen sind, die zugleich gut
ben, das uns auffallen möchte; allein es geht alles in
vom Sprechen aus. Diese Männer haben richtig und
sprechen gelernt in der Jugend, so dass, wenn sie
ben, sie sich dessen nur zu erinnern brauchen, und es
nd des Schreibens nicht erst studiren dürfen. Das Schrei-
t bloss Erguss der Rede. Daher dictiren sie auch. Der
e Theil dessen, was sie schreiben, ist ex veteri memoria.
s, was sie in der Jugend gelernt hatten, knüpften sie
Erfahrung. Daraus ist auch der grosse Werth ihrer
ten klar.

Es fragt sich: Wie war das Bücherwesen eingerichtet?
en Griechen fing es einfach an. Ihre Sklaven schrieben
die Abschriften, und von diesen lassen sich Freunde Ab-
ten machen, wenn sie Lust haben, sie zu lesen. Hörte
remder, dass dieser und jener mehreres geschrieben, so
er es sich abschreiben. Zum Buchhandel kams bei den
hen nicht, wohl bei den Römern. cf. *Schwarzius* de or-
atis librorum veterum, *Schoettgen* de bibliopolis Romano-
und *Martorelli* de calamaria 2 vol. 4. weitschweifig ge-
ben.

Die Materialien betreffend, so schrieben die Alten auf
etafeln, Pergamen und papyrus. *Tabulas ceratas* braucht
um in brouillon zu schreiben, um Seiten gleich wieder
gen zu können. Wenn die Römer so schreiben, so nen-
ie es *exarare*, in brouillon schreiben. Hier braucht man
tilus, nicht *stylus;* schreibt man ordentlicher, so hat man
papyrus, eine leichte portatile Masse, welche die Grie-
in Aegypten entdeckten. cf. *Bartel's* Briefe über Kalabrien
Sicilien, 3 Theile Göttingen 1792. In Pergamum kam in
nders Periode die *charta pergamena* auf, die aber theuer
Im Ganzen ist unser Pergament das nämliche. Bei die-
wird eine Feder von Rohr, *calamus*, gebraucht; späterhin
ıtliche Federn. Dann braucht man *atramentum* aus dem
des Tintenfisches. Auch hatte man Tinte von verschie-
ı Arten. In Ansehung des Schreibens, so schrieben die
r bis kurz nach Christus mit Uncialbuchstaben, gross,
so, dass sie sehr verkleinert aussahen. Daraus bildeten
lie kleinen Buchstaben, und im dritten Seculo nach Christus
ıb man auf die Art, wie heute; doch wurden noch Manu-

scripte mit grossen Buchstaben geschrieben. Das Schreiben war nicht allen Gelehrten geläufig, die Alten hatten davon keine rechte Idee; sie brauchten daher eine Menge von Schreibern und dictirten. Davon ist eine Art *notarii*, d. i. Schreiber durch *notas*, verkürzte Zeichen, benannt. Man nennt sie auch ταχυγράφοι. Die Zeichen beruhten auf einer gewissen Convenienz; es waren Zeichen, die ganze Worte bedeuteten. Mit diesen Zeichen schrieb man im Senate Reden und Verhandlungen, und daraus entstanden die *acta publica*, eine Art politischer Zeitung. Wir haben einen Folianten solcher Ueberbleibsel, die man dem *Tiro* beilegt, die aber schon vor ihm waren. cf. *Gruteri* inscriptiones ant. orbis Rom. cura Graevii, Amsterdam 1707. 4 fol. Bei ordentlichen Schriften machten die Römer keine Abbreviaturen. So wurden die Schriften von Werken des Geistes geschrieben. Der Gelehrte liess seine Handschrift für gute Freunde durch seine Sklaven, *librarii*, vervielfältigen. Nachher brauchte man grosse Haufen von Sklaven, um die Manuscripte zu vervielfältigen, wie es *Atticus* that. Unter August traten Leute auf, die sich darauf legten, Schriften der Gelehrten zu verlegen. Die Gebrüder *Sosii* sind die ältesten. Sie arbeiten die Bücher zu schöner Form aus. Der Autor muss sich dafür sehr bedanken, dass ein Mensch dies thut. Ein Honorar bekommt er nicht. Man sieht den Verleger für den Commissionär an, der sie dem Publicum durch Anschlagen bekannt macht. In den Kaiserzeiten, unter Vespasianus, sind der Buchhändler viele. Ihre Läden sind voll Gelehrte, welche sehen, was Neues herausgekommen ist. Hatten die Abschreiber einen Codex geschrieben, so revidirte ihn ein Gelehrter; doch blieb die Klage, dass erstaunlich viel falsch geschrieben würde. Unsere Manuscripte gehen nicht über das sechste Seculum; daher rühren sehr viele Fehler in ihnen schon aus dem Zeitalter, in welchem die Autoren lebten. Die Buchhändler machten die Bücher schon in verschiedenen Formaten bekannt; einige zur Pracht, andere zur Bequemlichkeit. Die *bibliopolae* wurden dadurch, dass sie den Gewinn allein zogen, reich; ihre Beschäftigung kann man wie eine Manufactur ansehen. Man correspondirt mit ihnen. Nachher scheint es auch in Griechenland eben so gewöhnlich gewesen zu seyn.

§.

De funeribus.

cf. *Gutherius* de jure manium, und *Kirchmannus* de funeribus Romanorum. Alles, was zum *Sepulcrum* gehört, wird von der religiösen Seite betrachtet, — eine schöne alte Idee, welche die Cultur mit erweckt hat. Andere Dinge sind Ausbrüche der Zärtlichkeit. Etablirte Gebräuche sind das *conclamare*,

d. h. dass man den Todten bei seinem Namen ruft, um ihn noch einmal aufzuwecken, was oft sehr gut war bei dem schnellen Begraben der Alten. Dann wird der Körper zur Erde niedergelegt, *deponi*, gewaschen, und mit *unguentis* balsamirt. Darauf überlässt man das Uebrige, so wie den Leichenzug gewissen Leuten, die dies pachten. Man übergiebt ihnen eine Liste darüber, was man für Pracht will gemacht haben, und dann fordern sie. Dann wird der Todte auf ein Paradebette gelegt, *compositus lecto*, im vestibulo; vor dem Hause stehen Cypressen. Dann kommen die Leute, die mit dem Besorgen des Begräbnisses zu thun haben, *libitinarii*. Neben ihnen sind *sandapilarii*, von *sandapila*, d. i. eine Art Sarg, welche auch *vespillones* heissen. In diesen Sarg wird der Körper gelegt, aber offen fortgebracht. Daneben sind Klageweiber, *Praeficae*, welche die *nenias* (nicht *naenias*) singen. Singulär ist den Römern, dass eine Parthie *scurrae* herumschwärmte und Pantomimen machte, von denen einer vortanzte, *archimimus*. Diese repräsentirten den Todten in seiner vorigen Gestalt. cf. Suetonius im Tiberius cap. 57., im Vespasianus cap. 19. Dann war eine Parthie Musiker dabei, die ein horrendes Gelärm machten. In den zwölf Tafelgesetzen waren nur zehn Flötenspieler erlaubt, doch überschritt man die Zahl. Dann kommen die Insignien des Todten und die *imagines majorum* desselben. Dann ziehen die Angehörigen und gute Freunde mit, die durch den *Praeco* eingeladen werden. Auf dem foro hält der Zug, um eine *oratio funebris* zu hören, eine alte Gewohnheit der Römer, nach der Anverwandte eine Parentation hielten. Allein diese sollen die Geschichte gewaltig verdorben haben. cf. Ciceronis Brutus cap. 16. Liv. VIII. 40 sq. Diese Reden nennt man auch *laudationes*, dies der eigentliche Ausdruck dafür, nicht elogium, der auch für das französische éloge zu brauchen ist. Niemand durfte in der Stadt begraben werden, blos die virgines Vestales. cf. Dionysius Halicarnasseus 5, 48. Die meisten Römer hatten an den Strassen ihre Monumente, wodurch die Wege ungemein verschönert wurden. Auch in Rom herrschte das Verbrennen sehr, doch allgemein ist es nicht; daher lässt es sich doch wahrscheinlich finden, dass es den Römern zum Verbrennen nicht an Holz mangeln konnte, da ja nicht jeder verbrannt wurde. Das allgemeine Wort in beiden Fällen ist *sepelire*. cf. Cicero de legibus 2, 23. Da es frei stand, welche Art man wählen wollte, so hatte jede Familie eine eigene Sitte, sich begraben oder verbrennen zu lassen. Kleine Kinder begrub man meist. In Absicht des *rogus* ist alles wie bei den Griechen. Ist die Asche gesammelt, so wird sie in Urnen gelegt, von denen es eine Menge Fabriken im Alterthum gab, wo sie auf geschmackvolle Weise gemacht wurden. Diese wurden in *sepulcra* beigesetzt. Für gemeine Leute giebt es öffentliche Plätze. cf. interpretes ad Horatii sat. 1,

S. z. B. auf dem mons Esquilinus. Geliebte Sklaven nimmt man in die Familienbegräbnisse mit, welche *columbaria* heissen, weil sie mit Taubenschlägen etwas Aehnliches haben. Für jede Urne ist ein Fach. In neuern Zeiten fand man eine grosse Parthie Urnen im Grabmale der Scipionen. Zuweilen waren solche sepulcra, die *cenotaphia* heissen, auch in Gärten. Die prächtigsten, *mausolea*, wurden seit August angelegt. Das erste liess die *Artemisia* dem Mausolus machen. Ein ähnliches hatte August, auch Hadrian. Aus dem letztern ist die Engelsburg geworden. Das des Septimius Severus hatte sieben Etagen, weshalb es *septizonium* hiess. — Dann folgen *inferiae* für den Todten auf bestimmte Zeiten mit besondern Gebräuchen der Zärtlichkeit, wohin das Abschneiden der Locken und Haare gehört. Bei den inferiis ist Musik und ein kleines Opfer. Die *tibicines* hier heissen *siticines* von *Situs*, das Wort von einem Todten, dessen Asche hier liegt. Ist ein Römer sehr berühmt, so werden von der Familie grosse Feten gegeben. Es folgen *visceratione*s oder ein *epulum funebre*. Endlich hielt man auch grosse Spiele, ludos, die mehrere Tage fortdauerten, zuweilen scenische, sonst auch Fechterspiele. Dies alles ist von Hetruskern entlehnt. Treffen sie mit griechischen Sitten überein, so kommt dies daher, dass die hetruskischen mit den griechischen übereinstimmten.

Zugaben.

§. 2. Den Namen *Archäologie*, den Dionysius Halikarnas-
ıus und andere brauchen, berührt *Wolf* hier nicht, wie in
ɛr Vorlesung über die griechischen Alterthümer. Auch die
ɛuere Zeit hat sich der Benennung: *Archaeologia* bedient,
ie das: Specimen Archaeologiae Romanae ad disputandum
ıblice propositum a J. Dav. Koelero et defensum ab Augustino
obero. Altd. 1707, 4. 25 pp. beweisst. Vergl. über die Be-
ɛutung von *Archaeologie* und *Antiquitäten Petersen's* Allge-
eine Einleitung in das Studium der Archaeologie (Leipz. 1829,
) p. 1 sqq., und *Hermann's* Griechische Staatsalterthümer p.
sqq. Das Verhältniss der Geschichte zu den Antiquitäten ent-
ickelt auch *Ed. Platner* in seiner Schrift: Ueber wissenschaft-
ɛhe Begründung und Behandlung der römischen Alterthümer
Marb. 1812, 8.) p. 14 sqq.

S. 6, *Z.* 9 *v. u.* Die Litteratur über die Antiquitäten giebt
ıch *Krebs* in seinem Handbuch der philologischen Bücherkunde
Bremen 1823, 8.) Bd. 2.

S. 7. *Gruner's* Introductio erschien Jena 1746, 8. Eine
ɛue Ausg. ist *Cp. Cellarii* Compendium Antiquitatum rom. ed. a
uil. Leon. Mahne. Zieriz 1817, 8. Andere Werke bis auf die
ɛueste Zeit sind *G. W. Rullmann's* Lehrbuch der röm. Alter-
ümer, Gött. 1782; Rinteln 1787, 8. *P. F. Achat Nitzsch*,
ɛschreibung der häusl., wissenschaftl., sittl., gottesdienstl.,
ilit. u. krieger. Zustandes der Römer. Erfurt 1788—1790, 8.
Thle.; zweite Ausg. von *J. H. Mt. Ernesti*, ebend. 1796; dritte
ısg. ebend. 1807—1811, 8. 4 Bde.; daraus der Auszug: Ein-
t. zur Kenntn. des häusl. *etc.* Erf. 1791; 1812, 8. *K. Ph. Mo-
ɛz*, *Ἀνθοῦσα* oder Roms Alterthümer: 1r Thl. die heil. Ge-
äuche. Berl. 1791; 1797; 2r Thl. der Römer als Bürger und
ıusvater von *Rambach.* Berl. 1796, 8. *Pet. Burmanni* Anti-

quitatum rom. brevis descriptio ed. *F. Wolfg. Reiz.* Lips. 1792; 1809; 8. *Alex. Adam's* Handbuch der röm. Alterthümer, a. d. Engl. mit Zusätz. u. Erläut. übers. v. *J. Leonh. Meyer.* Erlang. 1794; vierte Ausg. 1832, 8; *J. Leonh Meyer's* Lehrbuch der röm. Alterthümer. Erlang. 1797; zuletzt 1832, 8. *F. Wolfg. Reiz*, Vorlesungen über die röm. Alterthümer, nach Oberlin's Tafeln. Leipz. 1796, 8. *J. K. Unger*, Sitten und Gebräuche der Römer. Wien 1805 sq., 8. 2 Bde. *G. Gust. Sam. Köpke*, Antiquitates rom. in XII tabulis descriptae. Berol. 1807, 8. Handbok i Romerska Antiqviteterna utgiferen af And. Otto Lindfors. Lund 1814, 8. *J. D. Fuss*, Antiquitates rom. (1820) ed. II. Leodii 1826, 8. *Rigler*, Ueber die ältesten Zeiten Roms, in *Biedermann's* Schulprogr. Bonn 1823, 4. *Dav. Ruhnkenii* in Antiquitates rom. lectiones acad. ed. et aux. Eichstaedt. Progrr. XVII. Jenae 1821 sqq. 4. *L. K. Iselin*, Das alte Rom, oder Schilderung der bürgerl., religiös. u. milit. Verfass., des häusl. Lebens, der Sitten, Gebräuche u. Meinungen der alten Römer, 2te Aufl. Nürnb. 1827, 8. *Ch. Kuffner*, Artemidor im Reiche der Römer. Brünn 1827, 8. 4 Bde. *F. Creuzer*, Abriss der röm. Alterthümer (1824); zweite verb. u. verm. Ausg. Darmst. 1829, 8. Zu aphoristisch, und nicht alle Lebensverhältnisse umfassend. *J. H. L. Meierotto*, Ueber Sitten und Lebensart der Römer, in verschiedenen Zeiten der Republik (1776); dritte verb. Ausg. (herausg. v. *Ph. Buttmann*). Berl. 1814, 8. 2 Bde. *C. A. Böttiger's* Sabina, oder Morgenscenen im Putzzimmer einer reichen Römerin (1803), zweite Ausg. Leipz. 1806, 8. 2 Thle. Sketches of the domestic manners and institutions of the Romans, 2d ed. enlarged. Lond. 1831, 12. *J. F. Brand*, Handwörterbuch der röm. Alterthümer. Lemgo 1828, 8. Vestiges of ancient Manners and Customs discoverable in modern Italy and Sicily; by *John James.* Lond. 1823, 8; deutsch, Darmst. 1827, 8.

S. 8. Von *Bach's* Historia juris prudentiae besorgte *Stockmann*, Lips. 1807, 8., die sechste Ausg. *Trekell*, Selectae Antiqq. rom. Hag. Com. 1750, 4. *Hugo's* Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechts bis auf Justinian, 11. veränd. Aufl. Berl. 1832, 8. 2 Bde. *F. Ad. Schilling*, Bemerkungen über röm. Rechtsgeschichte, eine Kritik über Hugo's Lehrbb. Leipz. 1829, 8. *J. G. Heineccii* Antiquitatum Rom. Jurisprudentiam illustrantium Syntagma ed. *Haubold.* Francof. ad M. 1822, 8. *Zimmern*, Gesch. des röm. Privatrechts bis Justinian. Heidelb. 1826 sqq., 8. 2 Bde. *Alb. Schweppe*, Röm. Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer mit Rücksicht auf Gajus u. die Vaticanischen Fragmente, 3te Ausg. v. *L. A. Gründler*, Gött. 1832, 8.

S. 10. Obgleich *Wolf* keine Litteratur bei der Uebersicht der Geographie des Römerreiches gegeben hat, so scheint es doch nicht überflüssig, hier einige Werke nicht nur allgemeinen geographischen Inhalts, sondern auch solche zu bemerken, die beson-

dern den Zustand der Länder oder gewisser Gegenden unter den Römern erläutern, und die vorzüglich der neuern Zeit angehören, weil man begonnen hat, durch Nachgrabungen von Ruinen Licht über die alte Zeit zu verbreiten. Letzterer Art sind: *Ch. E. Hanselmann's* Beweis, wie weit der Römer Macht, in den mit verschiedenen deutschen Völkern geführten Kriegen, auch in die nunmehr. Ost-Fränkische, sonderl. Hohenlohische Lande eingedr., dargest., aus den in solchen Landen noch vorhand., seit ein. Zeit weiter entdeckten, bish. nicht bekannt gewesenen röm. Monumenten u. a. Ueberbleibseln; nebst e. histor. Beschreib. der unterschiedl. deutschen Völker, als gewesenen Inwohnern gedachter Landen selbiger Zeit bis nach Ankunft der Franken. Schwäbisch-Hall 1768, f.; Fortsetz. ebend. 1773, f. *El. Neuhoff's* Nachricht von den Alterthümern in d. Gegend und auf d. Gebirge bei Homburg vor der Höhe. Homb. 1780, 8. *Hg. Eb. Hein's* histor.-philol. Abhandl. über die zu Aschaffenburg v. J. 1777—1787 neu entdeckten röm. Alterthümer. Frankf. a. M. 1790, 4. *K. Arn. Kortum's* Beschreibung e. neuentdeckten alten german. Grabstätte, nebst Erklär. der darin gefund. Alterthümer, zugleich etwas zur Charakteristik alter röm. und german. Leichengebräuche u. Gräber. Dortm. 1805, 8. *C. L. Wieland's* Beiträge zur ältesten Geschichte des Landstrichs am rechten Rheinufer von Basel bis Bruchsal, und Aufzählung der Reste von Monumenten dieser Gegend a. d. Zeitalter der alten Römer. Karlsr. 1812, 8. *J. F. Knapp's* Röm. Denkmale des Odenwaldes, insbesondere der Herrschaft Erbach u. Breuberg. Heidelb. 1813, 8. *P. v. Kurz*, Journal über die in d. Umgegend von Glas u. Alge hervorgegrabenen Alterthümer, bestehend in den Ruinen e. ansehnl. Villa u. e. Bades, in e. Wasserleit., in Wärmeröhren, in partiellen musiven Fussböden u. s. w. Mit d. Entstehungsgeschichte, begl. m. Bemerkk. 1e Lief. Salzb. 1817, 4.; *dessen*: Notizen über Alterthümer, Grab- u. Denkmäler, welche in den Garten u. in den Feldern des Hrn. Jos. Rosenegger zu Biegelstein bei Salzburg hervorgegraben u. aufgestellt worden sind. Mit Anreihung der Gesch., des Mythos, d. Sitten u. Gebräuche, d. Costümes u. Cultus der Römer. Salzb. 1817—1818, 12. 2 Bdchen. Juvaviensische Antiken, die im sogen. Himmelreiche unweit Salzburg im J. 1816 aufgefundenen röm. Denkmäler. Salzb. 1817, 4. *Jul. Leichtlen*, über die röm. Alterthümer in d. Zehndlande zwischen dem Rhein, d. Main u. d. Donau, insbes. im Grossherzogth. Baden; nebst e. Anh. v. ein. Vortheilen beim Aufsuchen u. Erklären v. Altherth. a. d. Römerzeit. Freiburg 1818, 8.; *dessen*: Schwaben unter den Römern, in zwei Charten dargestellt, nebst Untersuchungen über die Oberdonau-Strasse der Peutinger-Tafel von Windisch bis Regensburg insbesondere über die Hauptstadt Samulocenae. Freiburg 1825, 8.; *dessen* Untersuchung: Trajan als Gründer oder

Mitstifter von Baden-Baden und die Verdienste dieses Kaisers um die Zehndlande, in den Freiburger Schriften d. Gesellschaft für Geschichtskunde. Thl. I. (1828) p. 15 sqq. *J. Np. v. Raiser*, die röm. Alterthümer zu Augsburg u. andere Denkwürdigkeiten des Oberdonaukreises. Augsb. 1820 sqq. 4.; *dessen*: Guntia; denkwürdige Ereign. der Donaust. Günzburg; in d. Umg. u. in d. Markgr. Burgau; Beschreibung des röm. Antiquariums zu Augsburg; u. neue Funde röm. u. deutscher Alterth. in Augsb. und in der Nachbarschaft. Augsb. 1824, 8. *A. Buchner's* Reise auf der Teufelsmauer. Eine Untersuchung über die Ueberbleibsel der röm. Schutzanstalten im jenseits der Donau gelegenen Rhätiens. Regensb. 1821, 8. *P. A. Pauli*, die röm. u. deutschen Alterthümer am Rhein. Mainz (Darmst.) 1820, 8. *K. F. Quednow's* Beschreibung der Alterthümer in Trier u. dessen Umgebungen a. d. gallisch-belgischen u. röm. Periode. Trier (Bonn) 1820, 8. 2 Thle. *W. Dorow*, Die Denkmale german. u. röm. Zeit in den rheinisch-westphälischen Provinzen untersucht u. dargestellt. 1r Bd. Stuttg. 1824, 4.; *Bd.* 2. von *dessen*: Denkmalen german. u. röm. Zeit in den rheinisch-westphälischen Provinzen hat auch den Titel: Römische Alterthümer in u. um Neuwied am Rhein. Berlin 1827, 8. *Dessen*: Opferstätte u. Grabhügel der Römer am Rhein untersucht u. dargestellt; 2 Abthll. 2te Aufl. Wiesbaden 1826, 4.; *L. Hawich*, Abbildung des Römischen Monuments in Igel, mit erläuterndem Texte von *J. M. Neurohr*. Trier 1826. fol. *C. T. Reichard*, Geographische Nachweisungen der Kriegsvorfälle Caesars und seiner Truppen in Gallien, nebst Hannibals Zug über die Alpen. Leipz. 1832, 8. *Fr. Fiedler's*. Geschichten und Alterthümer des untern Germaniens oder des Landes am Niederrhein aus dem Zeitalter der röm. Herrschaft; 1s Bdchn.: Röm. Denkmäler der Gegend v. Xanten u. Wesel am Niederrhein u. an der Lippe. Essen 1821, 8.; *dessen*: Geographie des transalpinischen Galliens nach C. Julius Caesar's Commentarien de bello Gallico *etc.* Essen 1828, 8. *C. F. Hoffmann*, über die Zerstörung der Römerstädte am Rhein, zwischen Lahn und Wied, durch die Deutschen in der Mitte des dritten Jahrh., wie sie die Nachgrabungen bei Neuwied gezeigt haben; 2te Ausg. m. e. Abhandl. v. *F. Ch. Matthiä*. Neuwied 1823, 8. *Fr. Bird*, Ueber die Bedeutsamkeit der Gegend des Niederrheins zur Zeit der Römischen Herrschaft; mit besonderer Beziehung auf Wesel u. die Umgegend. Wesel 1826, 8. *J. A. Klein*, De Confluentibus Quaestt. II. Confluent. 1825 sq. 4. *Fr. Nic. Klein*: Disp. de Rigodulo ad Rhenum, prope Confluentes oppido, e J. Ph. Reiffenbergii antiquitatibus Saynensibus excerpta et nunc pr. edita. Confluent. 1827, 4. *A. v. Wersebe*, Die Römer in Deutschland, in *dessen*: Ueber die Völker und Völkerbündnisse des alten Deutschlands. 1826. p. 1 sqq. *J. H. Wyttenbach*, Historisch-antiquarische Forschung über das Alter

der Moselbrücke bei Trier. Progr. Trier 1826, 4. *H. Schuls*, Zur Geschichte der Römerkriege in Deutschland und zur Bestimmung der Hermannsschlacht, in dessen Urgeschichte des deutschen Volksstamms (1826) p. 1 sqq. *v. Hammerstein-Equord*, Was ist seit 1815 durch fortgesetzte Forschung und Streitschriften für die Ortsbestimmung der Varus-Schlacht gewonnen? in *Spiel* und *Spangenberg's* Neuem Vaterl. Archiv 1828, I. p. 131 sqq. *A. de la Marmora*, Voyage en Sardaigne de 1819 à 1825, ou déscription statistique, physique et politique de cette île, avec des recherches sur ses productions naturelles et ses antiquités. Paris 1826, 8. Monumens d'antiquités romaines dans les Etats de Sardaigne en terre ferme. Turin 1826, f. Mit e. Ch. u. 13 Steindrucktaff. *F. Hörschelmann*, Geschichte, Geographie u. Statistik der Insel Sardinien, nebst Schilderung ihrer Alterthümer, natürlichen Erzeugnisse und Bewohner. Nach den neuesten französ. Quellen bearbeitet. Berlin 1828, 8. *Mimaut*, Sardiniens ältere u. neuere Geschichte, dessen Gesetzgebung, Topographie, natürliche Erzeugnisse u. Sitten. Deutsch von *F. Gleich*. Leips. 1828, 8. 2 Thle. *W. Böttticher*, Geschichte der Carthager, nach den Quellen bearbeitet. Berlin 1827, 8. *N. Westendorp*, Over de Morini, de Menapii, den Portus Itius, de Toxandri en de Salii en oudheiden aardrijkskundig onderzoek, in den: Verhandel. d. tweede Kl. v. het Kon. Ned. Inst. v. wetensch. ens. IV Deel. (Amst. 1827) p. 111 sqq. *W. Ney's* Beiträge zur Kenntniss des d. röm. Alterth. in Baiern. Münch. 1825, 4. *B. Soekeland*, Ueber die Strassen der Römer und Franken zwischen der Ems und Lippe. Münster 1825, 8. *L. v. Ledebour*, das Land und Volk der Bructerer, als Versuch einer vergleichenden Geographie der ältern und auch neuern mittlern Zeit. Berlin 1827, 8. *G. F. Grotefend*, Die Römerstädte längs des Pfahlgrabens auf der Nordseite des Mains, in *Seebode's* Krit. Bibl. 1828, Bd. I. p. 57 sqq. *Kölle*, Wurtembergica Romana, in *Memminger's* Würtemb. Jahrb. 1827, Heft 1. Pfeile und Liederkranz, nebst einer Abhandlung über Castra vetera, Castra Ulpia Trajana, Wesel 1826, 8. *A. Ben. Wilhelm's* Germanien und seine Bewohner, nach den Quellen dargestellt. Weimar 1823, 8; *dessen* Werk: die Feldzüge des Nero Claudius Drusus in dem nördlichen Deutschland. Halle 1826, 8. Beiträge zur Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, von *A. Alb. Muchar*; auch unter d. Titel: Das Römische Norikum, oder Oesterreich, Steyermark, Salzburg, Kärnthen und Krain unter den Römern; unmittelbar aus d. Quellen bearbeitet von *A. Alb. Muchar*. Grätz 1825, 8. 2 Bde. *Petit-Radel*, über den Ursprung der ältesten Städte Spaniens, französ. in den Mémoires de l'Acad. roy. des Inscr. 1822, Thl. VI. Déscription de l'ancienne Lusitanie et par quels peuples elle était habitée, in *Fortia d'Urban* et *Miello* Histoire générale de Portugal (Paris, 1828, 8.) T. I. II. *U. J. H. Becker*, Die

Kriege der Römer in Hispanien, 1s Heft: Viriath u. die Lusitanier nach d. Quellen bearbeitet. Altona 1826, 8. *Laborde*, Hispanien unter der Herrschaft der Karthaginenser u. Römer, in *dessen*: Itinéraire descriptif de l'Espagne (1827) Thl. I. p. 51 sqq. *Reiffenberg*, Die Eroberungen der Römer in Belgien, in *dessen*: Resumé de l'histoire de Pays-Bas (1827) p. 1 sqq. *A. Thierry*, Histoire des Gaulois depuis les temps les plus reculés jusqu'à l'entière soumission de la Gaule à la domination Romaine. Paris 1828, 8. 3 Bde. *K. L. Ring*, Denkmäler der Römer im mittägl. Frankreich. Karlsr. 1812, 4. *Mangon de la Lande*, Dissertation sur Samarobriva, ancienne ville de la Gaule. St. Quentin 1826, 8.; *dessen*: Essais historiques sur les antiquités du département de la Haute-Loire. St. Quentin 1826, 8. *Bruneau*, Rapport sur Samarobriva, ancienne ville de Gaule, in den Mémoires de la société cent. d'agricult.; scienc., et arts du dép. du Nord 1826, p. 156 sqq. *Mangon de la Lande*, Mémoire (de M. *Bruneau* sur Samarobriva). St. Quentin 1827, 8. *J. Rigollot*, Mémoire sur l'ancienne ville des Gaules qui a porté le nom de Samarobriva. Amiens 1827, 8. *Mangon de la Lande*, Mémoire en réponse de celui de M. Rigollot sur l'ancienne ville des Gaules, qui a porté le nom de Samarobriva. St. Quentin 1827, 8. *Rigollot*, Second mémoire sur l'ancienne ville de Gaules, qui a porté le nom de Samarobriva, suivi d'eclaircissemens sur Vermand capitale des Veromandui. Amiens 1828, 8. *Rever*, Recherches sur le véritable emplacement de la station romaine Uggade, entre Evreux et Rouen, et sur l'antiquité du pont de l'Arche. Evreux 1826, 8. *A. de la Borde*, Les monumens de la France, Paris 1823 sqq., f. *A. Brückner*, Historia reipublicae Massiliensium. Commentatio. Gotting. 1826, 4. *Chardon*, Tableau historique et politique de Marseille ancienne et moderne. Marseille 1826, 8. *H. Ternaux*, Historia rei publicae Massiliensium a primordiis ad Neronis tempora. Gotting. 1826, 4. *Ph. de Golbéry*, Mémoire sur l'Argentouaria, ville des Sequaniens. Strasbourg 1828, 8. *Menard*, Histoire des antiquités de la ville de Nimes et de ses environs, nouv. éd. par J. F. A. P. Nimes 1826, 8. *Walkenaer*, Ueber die Lage der Raudii Campi, wo Marius die Cimbern schlug, und über den Weg, den diese Völker nahmen, um nach Italien zu kommen, in den Mémoires de l'Acad. des Inscr. T. VI. 1822. Prüfung der Abhandlung von Reichard über die Campi Raudii, in der Zeitschrift für Tyrol. 1826, Bd. 2. *Rennel*, Concerning the Place where Julius Caesar landed in Britain, in: Archaeologia (1827) Bd. XXI. p. 501 sqq. Auch gehören hierher die Schriften über Hannibal's Uebergang über die Alpen: *J. André de Luc*, Histoire du passage des Alpes par Annibal, dans laquelle on détermine d'une manière précise la route de ce général, depuis Carthagène jusqu'au Tésin *etc.* suivie d'un examen critique de

l'opinion de Tite-Live et de celle de quelques auteurs modernes, avec une carte et une planche; 2e ed. Genève, 1826, 8. Histoire critique du passage des Alpes par Annibal, par J. L. Lauranza. Paris 1826, 8. A dissertation on the Passage of Hannibal over the Alps, by A Member of the University of Oxford. Oxf. 1820, 8. Critical Examination of Mr. Whitaker's Course of Hannibal over the Alps ascentained; new editon. Lond. 1825. vergl. Edinburgh Review Bd. 43. p. 163 sqq. *L. F. G. de Cazaux*, Sur la marche des Carthaginois du Rhône en Italie dans l'expédition d'Annibal. Toulouse 1828, 8. *H. L. Wickham* and *J. A. Cramer*, A dissertation on the passage of Hannibal over the Alps; sec. ed. Lond. 1828, 8. *C. L. F. Zander*, der Heerzug Hannibal's über die Alpen. Götting. 1828, 8. u. a. *P. Wigand's* Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Hamm 1826 sqq., 8. *Kruse's* Archiv für alte Geographie, Geschichte und Alterthümer, insbes. german. Völkerstämme. Leipz. u. Halle 1821 sqq., 8. *St. Schönvisner*, In Romanorum iter Pannoniae ripam a Taurano in Gallias ad leg. XXX. usque, ut illud in Antonini itenerario postr. Wesselingii curis edito descr., comment. geogr. Ofen, 1780 sq. 8. 2 Thle. *J. Severini* Pannonia: veterum monum. illustr. cum Dacia Tibiscona. Lips. 1760 (1771), 8. *Honorat. Novotny*, Sciagraphia s. compendiaria Hungariae veteris et recent. notitia hist., polit. *etc*, Viennae 1798, 8. 2 Thle. *Reichard*, Versuch zur Auflösung der von Marsigli noch unerörtert gelassenen alten Römischen Strassen u. einiger andern topographischen Gegenstände des alten Dacien, in den Geograph. Ephemeriden 1826, Bd. 18. p. 97 sqq. 129 sqq. Die Römische Campagne in topographischer und antiquarischer Hinsicht; dargestellt von *J. H. Westphal;* nebst 1 Ch. der röm. Campagne u. e. Wegecharte des alten Latiums. Berlin 1829, 8. *F. Mazois*, Les ruines de Pompéi. 1812 sqq., f., u. a. *Will. Gell*, Pompeiana; the Topography, Edifices and Ornaments of Pompeii, the result of excavations since 1819. Lond. 1832, 8. 2 Bde. Pompeji; 1r Bd. in 2 Abthl., enthaltend die öffentl. Gebäude, Anstalten *etc.* mit Abbildd. Leipz. 1834, 12. *J. O. Butler*, Questions in Roman history with geographical illustrations and maps, to which are prefixed sketches of the manners, customs and institutions of the Romans. Lond. 1827, 8. Noch merke ich hier an *R. C. Hoare's* Classical tour through Italy and Sicily. Lond. 1828, 2 Bde.

Allgemeinere Werke sind: *Cluverii* Introductio ed. *de la Martinière*. Amst. 1729, 4. *d'Anville's* Handbuch der alten Erdbeschreibung, deutsch bearbeitet (und durch Benutzung der Quellen vielfach verbess. u. verm. durch *Hummel*, *Bruns*, *Stroth*, *Paulus*, *Heeren*, *Dillinger*). Nürnb. 1785—1793, 8., 5 Bde. *Conr. Mannert's* Geographie der Griechen und Römer. Leipz. 1799—1825, 8., 10 Bde. *F. A. Ukert's* Geographie der Griechen

und Römer. Weimar 1816—1832. 8. 3 Bde.; *Sam. Cph. Schirlitz's* Handbuch der alten Geographie für Schulen. Halle 1822, 8.; *dessen:* Leitfaden für den Unterricht in der alten Geogr. ebend. 1826.; 1834, 8. *Jul. Billerbeck*, Handb. der alten Geographie. Leipz. 1826, 8.; *F. K. L. Sickler*, Leitfaden zum Unterricht in der alten Geographie. Cassel 1826, 8.; *dessen:* Handb. der alten Geogr. ebend. 1832, 8. 2 Bde.; *K. Kärcher*, Handb. der alten class. Geographie. Heidelb. 1829, 8. — Kartenwerke sind: Atlas der alten Welt, m. erklär. Bemerkk. und Geschichtstabellen (von *F. A. Uckert*). Weimar 1828, f.; *F. G. Benicken*, Orbis terrarum antiquus. Wimar. 1826, f.; Atlas de la Géographie ancienne, publié sous la direction de *Letronne* (par *Dufour*). Paris 1827, 4.; *Butler's* Atlas of ancient géography, consisting of 21 coloured maps. Lond. 1827.; *F. Delamarche*, Atlas de la géographie ancienne, du moyen age et modeme. Paris 1827, 4.; The Eton comparative Atlas of ancien and modern geography, by *Arrowsmith*. Lond. 1828, f.; Atlas classique et universel de géographie ancienne et moderne, accompagnée d'un text explicatif par *A. H. Dufour*. Paris 1828, 4.; *Lapie*, Atlas universel de Géographie ancienne et moderne. Paris 1828, f.; *Tardieu*, Atlas universel de géographie ancienne et moderne. Paris 1829, f., *L. Vivien*, Atlas universel de géographie ancienne et moderne. Paris 1827, f., 1833, f.; *K. Thph. Reichardi* Orbis terrarum antiquus. Novimb. 1834, f. und die grössere Ausgabe; dazu dessen: Thesaurus topographicus. Norimb. 1824, 8.; *F. K. L. Sickler*, Schulatlas der alten Geographie. Cassel 1827; zweite Aufl. 1829, f.; *C. Kaercher*, Orbis terrarum antiqui et medii aevi forma. Carolisr. 1827; zweite Aufl. von *dessen:* hist.-geograph. Schul-Atlas, ebend. 1834, f.

Für die geographische Kenntniss des römischen Reichs sind die *Itinerarien* wichtig. Tabula Itineraria Pentingeriana emend. nova introductione instructa ed. Conr. Mannert. Lips. 1824, f. Orbis antiquus et tabula itineraria quae Theodosii Imperat. et Peutingeri audit comm. illustr. opera P. Math. Pet. Katancsich. Budae 1824 sq. 4. 2 Bde. mit 12 Kpf. fol. Von dem bisher in den Peutingerschen Tafeln fehlenden zwölften, oder eigentlich ersten Blatt, Spanien enthaltend, hat der Gymnasialdirector u. Professor *Wyttenbach* in Trier auf der dasigen Stadtbibliothek einen Theil wiedergefunden.

S. 12. Eine kurze Charakteristik des *Strassenbauwesens* der Römer, wovon noch heute nach Verlauf so vieler Jahrhunderte die verschiedensten, einst von den Römern beherrschten, Gegenden Spuren zeigen, enthält *Muchar's* Römisches Norikum Bd. 1, p. 224 sqq., nachdem vorher die Geschichte dieser Werke in Norikum entwickelt ist. Bei der Seltenheit dieses Werkes in Deutschland, scheint es zweckdienlich, hier das,

was dieser Forscher darüber sagt, mitzutheilen. Es heisst: „Zuverlässig waren die öffentlichen Landstrassen das grösste unter allen Werken der Römer. Sie wurden mit erstaunungswürdiger Arbeit und unglaublichen Kosten angelegt, und erstreckten sich bis an alle Gränzen des Reiches. Sie zeichneten sich durch ansehnliche Breite, meist schnurgerader Richtung, innere unglaubliche Festigkeit aus, auf einen zwei- auch dreifachen Schichtengrunde von Quaderstücken, oder anderer in Gyps oder Kalk eingemergelten Steinen (Caemento, rudere, Signino, Calce, arena, saxis quadris). Manche gingen durch Berge, welche durchstochen worden waren, oder sie führten vermittelst Brücken über die breitesten Flüsse (Strabo L. V. p. 162 sq.). Zu diesen ungeheuren Werken verwendete man das Militär, die Bewohner der sämmtlichen Provinzen, alle Handwerker und Künstler, Sklaven, und alle zu solchen öffentlichen Arbeiten verurtheilte Verbrecher (ad opus damnati, ad munimem viarum condemnati. Sueton in Caligula n. 27. In Nerone n. 31). So haben wir den steininschriftlichen Beleg, dass K. Augustus seine neuen Strassenverbesserungen von Aquileja aus durch die *neugeworbenen Legionssoldaten* habe vollführen lassen. Ope Juventutis novae Italiae suae delectus! So waren die Heerstrassen in Dalmatien grösstentheils ein Werk der Soldaten der siebenten und eilften Legion. Per Vexillarios Legiones VII. und XI. viae munitae sunt! Die auf so vielen in den Gegenden der alten Vindobona aufgefundenen Ziegeln eingeschriebene Legio XIII. und Legio XIV. erweiset, dass die daselbst in Winterquartieren gestandenen Soldaten zur Aufführung öffentlicher Gebäude seyen gebraucht worden. Um wie viel mehr werden die grossen Imperatoren die Hände dieser Legionen zur Herstellung und Erhaltung der *norisch-panonnischen* Heerstrassen verwendet haben! (Gruter inscr. p. 514. no. 14. Linhart Thl. 1. p. 333. p. Cod. Theodos. T. V. p. 324. Graevii Thes. T. X. p. 653 et 707). Da die grossen Heerstrassen auf öffentliche Kosten angelegt worden sind, und alles im ganzen Reiche dazu beitragen musste: so wurden sie von allen Privat- und geringeren Wegen, von den viis privatis, den Viis agrariis, solitariis, paganicis (ad agros, ad pagum), von den Viis vicanis, vicinalibus (ad vicum), von den Viis campestribus, rusticis, domesticis, peculiaribus, servilibus etc. u. d. gl. genau unterschieden, und unter den anderen vielen besonderen Beinamen vorzüglich als Viae munitae, Viae publicae, praetoriae, consulares, regiae, basilicae, militares, solennes, Aggeres publici (wenn sie über Vertiefungen, welche ausgefüllt wurden, gingen) — ausgezeichnet. Gross und umfassend war der Endzweck einer so ausgebreiten thatkräftigen Sorgfalt für die Heerstrassen; damit von allen Vorfällen in allen Theilen des grossen Reiches jeden Augenblick schnelle Botschaften nach Rom zu der Re-

ginam ac Dominam orbis, armorum legumque parentem, zu dem Verticem Mundi, könnten gebracht, und alle kräftigen Gegenanstalten eiligst anbefohlen werden; und damit der Haupthebel römischer Thaten, die furchtbarste Militärmacht überall hin könnte vertheilt, und pfeilschnell am Punkte der Gefahr zusammengezogen werden, zum Schutze gegen Aussen, oder zur Darniederhaltung der unwillig gehorchenden Provinzen. Von der nöthigen Beschäftigung eines zahlreichen müssigen Militärs in Friedenszeiten; von der Bequemlickeit aller Reisenden; von den Erfordernissen des Landhandels u. d. gl. wollen wir hier nichts erwähnen. Daher, weil alle grossen Heerwege in Rom zusammenstrahlten, und so alle Theile des Staatskolosses mit diesem Herzen desselben verbanden, sagte Rutilius Numantianus mit Recht (In Itinerar. de Roma L. 1.):

Fecisti patriam diversis gentibus unam
Profuit injustis de dominante capi.
Dumque offeres victis proprii consortii juris
Urbem fecisti, quod prius orbis erat.

Daher wurde die allgemeine Aufsicht und Besorgung des Strassenwesens nur Personen vom höchsten Range, den Viris summis et praecipue dignitatis, anvertraut; daher übernahmen Caesar August und nach ihm so viele der übrigen Imperatoren selbst die oberste Aufsicht über das Strassenwesen (Dio Cass. L. 54. p. 526). Indessen wurden, um neue Strassen anzulegen, oder alle anderen nöthigen Verbesserungen an denselben auszuführen, noch besondere Magistrate, *Curatores Viarum*, *Vicuri* (a viarum cura) angestellt (Jul. Capitol. in M. Aurel. p. 116.). In den Provinzen aber gehörte die Herhaltung der öffentlichen Militär- und Reichsstsassen zur vorzüglichsten Pflicht jedes einzelnen Landesverwalters. Daher hat das römische Volk alle besondere Sorgfalt um das Strassenwesen an alle darum verdienten Imperatoren und an anderen öffentlichen und Privatpersonen durch dankbare Monumente, Triumphbögen, Statuen und Münzen (quod viae munitae sint) belohnt, und zum dauerndesten Denkmahl die neuen Strassen nach den Urhebern derselben genannt.“ Nicht minder belehrend stellt derselbe Forscher a. a. O. p. 318 sqq. das römische *Reichspostwesen* dar, indem er sagt: „Was aber während der vierhundertjährigen Römerschaft eben an den Reichsheerwegen durch alle Provinzen die Geschäfte des Friedens und des Krieges in ununterbrochener Verbindung und in pfeilschneller Bewegung erhielt, war das in demselben allgemein eingeführte *Postenwesen*, Cursus, Cursus publicus, Discursus, Evectio, Vectura publica. Es bestanden an allen Reichsstrassen in den daran gelegenen Orten, in den Oppidis, Civitatibus, Vicis, Stationibus, Mansionibus, Mutationibus, nach genauer Ausmessung bestimmter Distanzen, eigens errichtete *Post-*

häuser mit mehreren ansehnlichen Gebäuden (Stabulis et Horreis publicis). An jeder *Poststation* waren Last- und Zugthiere jeder Art, und in einer den Ortschaften, den Strassen und andern Umständen angemessenen Anzahl, und zwar Pferde, Equi, Equi cursales (auch Parhippi, Avertarii genannt), Ochsen, Esel, Maulthiere, und zwar entweder für leichtes, schnelles Fortkommen (ad velocem cursum), oder zu schwerem Fuhrwerke (ad clabularium, id est tardigradum). Die Pferde waren eigentlich nur bestimmt, die Reisenden und ihre Mantelsäcke (Averta, Pera, Mantica) zu tragen, und wurden daher besonders Veredi und Paraveredi genannt. An Wägen wurden ordentlicher Weise gespannt Ochsen, Maulthiere oder Esel. Auf jeder *Poststation* standen immerdar verschiedene Wägen in Bereitschaft (Vehicula, Subjunctoria). Grosse, vierrädrige Wägen, von vier Pferden gezogen (Redae, Carpenta, Quadrigae), oder auch mit acht oder zehn Maulthieren bespannt, und gewöhnlich mit 1000 Pfund beladen. Kleinere Wägen (Carri), mit 600 Pfund beschwert, und zweiräderige Wägen (Birotae) mit drei Maulthieren bespannt, und ordentlicher Weise nur mit 200 Pfund beladen. Endlich gab es auch noch Packwägen (Clabula, daher Clabulare, und Clabularis Cursus, welche man gewöhnlich mit vier Ochsen bespannte und mit 1500 Pfund belud. Dieses letztere Fuhrwerk wird auch gewöhnlich unter dem Namen Angaria und Perangaria begriffen. Alles dieses, Zug- und Lastthiere und Wägen, wurde auf öffentliche Kosten herbeigeschaft und unterhalten (e publico alebantur; e Fisco ministrabantur). Zur Besorgung und Leitung aller Postgeschäfte waren an allen Poststationen eigene Postmeister, Praepositi, Praepositi Mansionum, Mancipes, Mancipes cursus publici, Mancipes locorum, Stationarii, Regionibus praestituti genannt, aufgestellt, deren Amt gewöhnlich fünf Jahre dauerte (Mancipatus, Cursus exhibitio), und den emeritirten und verdienteren Provinzialofficialen, mit Ausnahme der Curialen, anvertraut wurde. Die Bestellung der Postmeister geschah ordentlicher Weise durch die Provinzenpräsides. Jeder Postmeister hatte dann viele zu den Postgeschäften nöthige Dienerschaft (Familia) unter sich, Postknechte jeder Art (Mutationibus deputati, Catabulenses) und Wagenverständige, Hippocomi, Mulomedici, Opifices Vehiculorum, Carpentarii genannt, welche gleichfalls alle auf öffentliche Kosten unterhalten wurden, dagegen aber für ihr Postgeschäft von Niemanden etwas fordern durften. Die Oberaufsicht über das Reichspostwesen hatten vorzüglich die Praetorialpräfecten, auch die Magistri Equitum et Peditum, die Proconsulares und alle Provinzialrectoren. In den Städten hatten auch die Curiales darüber zu wachen. Das römische Reichspostwesen war eine unmittelbare Staatsanstalt, und man durfte sich dieser Post einzig nur in Verrichtung unmittelbarer, poli-

tischer oder militärischer Staatsgeschäfte bedienen, wie z. B. bei Reisen der Imperatoren; bei Reisen eigens zu den Kaisern berufener Staatsbeamter; wenn Civil- und Militärmagistrate in die Provinzen abreiseten; wenn die Provinzialrectoren ihre Distrikte selbst zu bereisen, oder von ihren Officialen bereisen zu lassen für nothwendig erachteten; wenn Provincialgesandschaften, Reichsgesandte, oder Gesandte fremder Völker hin- und zurückbefördert werden mussten; wenn die Species Largionales zu verführen waren u. dgl. m. Cassiodorus (Variar. L. V. Epist. 5.) erfasset den hohen Zweck des römischen Postenwesens fast ganz mit folgenden Worten: Illam partem constant Reipublicae necessitatibus exquisitam. Per hanc enim et Legationum utilitas, et ordinationum nostrorum celeritas explicatur. Haec et aulicis potestatibus per varias jussiones ministrat effectum. Haec crebris illationibus nostrum ditat aerarium: et pene quidquid in Republica geritur, cursali ministerio compleatur. Für Privatpersonen und ihre Geschäfte war die römische Reichspost eigentlich durchaus nicht, und nur durch besondere gnädige Erlaubniss des Imperators, oder auch eines Praetorialpräfectes konnte Jemand den Gebrauch der Staatspost (dann aber auch unentgeldlich) erhalten. Die Erlaubniss zum Gebrauche der Staatspost wurde immer schriftlich (Evectio, Dupploma) von der Hand des Imperators, oder des betreffenden Praetorialpraefectes selbst unterzeichnet, ausgefertiget (Evectionem, i. e. licentiam cursus publici usurpandi dare), in welcher dann die Zeit, auf wie lange, die Art und Weise, in welcher der Postgebrauch erlaubt sey, und die Poststationen über welche der Weg genommen wurde, genau ausgedrückt waren. In den einzelnen Provinzen mussten auch die Praesides diese schriftlichen Erlaubnisskarten eigenhändig vidimiren. Die gehörige Schonung dieses wichtigen Reichspostwesens war endlich durch die gemessensten Verordnungen der Imperatoren gesichert. Für alle Grade der Civil- und Militärmagistrate war die Zahl der Zug- und Lastthiere, der leichten und schweren Wägen genau bestimmt. Es war genau bestimmt die Zahl der Wägen und Thiere, welche allein nur täglich von jeder Station in Gebrauch kommen durften. Auch durfte die Ladung der Wägen nach den oben schon angegebenen Bestimmungen durchaus nicht überschritten werden (Cod. Theodos. T. II. Paratitlon p. 522—525. Notitia utriusque Imperii p. 21 — 24). Die eigentlich und ursprünglich persische Einrichtung einer öffentlichen Reichspost hat K. August zuerst im ganzen Römerreiche eingeführt, wie Suetonius versichert (in Aug. n. 49). Alle spätere grossen Imperatoren haben sich dieser wichtigsten aller römischen Anstalten theils durch Verbesserungen, theils durch Vermeidung aller Missbräuche und alles Drückenden mit grossem Eifer angenommen. So K. Trajan, und Hadrian, der die eingerichtete Reichspost, da sie vorher durch die Privaten

unterhalten werden musste, zur gänzlichen Besorgung in öffentche Staatsregie genommen hat, wie Aur. Victor (de Caes. p. 514.) und Spartianus (in Hadr. p. 61.) versichern; und was hieran noch drückend, oder nicht ganz nach Hadrians Befehlen ausgeführt worden war, verbesserte Antoninus Pius und Septimius Severus (Capitolin. in Anton. Pio p. 102. Spartian. in Severo p. 216). Um das Postwesen machte sich auch K. Constantin durch seine vielen Gesetze zur Vermeidung aller Missbräuche, und dass die Provinzialen aus Ursache dieser Anstalt nicht bedrückt werden sollten, sehr verdient (Cod. Theodos. T. II. p. 525—536). Um allen und jeglichen Transport an den Postheerstrassen nach Möglichkeit schneller zu machen, liess K. Julianus die Ochsen, ja selbst die Esel und Maulthiere meistentheils abschaffen, und ihre Stellen an allen Poststationen durch Pferde ersetzen, wie der Kirchenhistoriker Sokrates (Hist. Eccles. L. III. cap. 1.) versichert."

S. 14, *b.* muss eine treffliche Schrift: Ueber die Notitia dignitatum utriusque Imperii; eine Abhandl. zur Litteraturgeschichte und Kritik von *Ed. Böcking*. Bonn 1834, 8. erwähnt werden. Diese Notitia dignitatum hat auch der umsichtig forschende *Muchar* in seinem römischen Norikum Bd. I. p. 128 sqq. für seinen Zweck benutzt, und dies, für die vorjustinianische und justinianische Staatsverfassung und Geographie wichtige, Werk sehr alt gefunden.

S. 18. In dem Badeort *Bajae*, wo Natur und Kunst alles für einen angenehmen Aufenthaltsort vereinigt hatte, war schon gegen das Ende der Republik die sittliche Ausgelassenheit berüchtigt, und blieb es stets während der Römerzeit, wie *K. Zell* in einer Abhandlung über diesen Ort, in seinen: Ferienschriften, erste Samml. (Freib. 1826, 8.) p. 139 sqq., urtheilt, indem er p. 151 sq. sagt: „Das herrliche Klima, der lebhafte Charakter der Einwohner, der Zusammenfluss so vieler Reichen bildete hier ein Leben voll Reitze und Vergnügungen, aber, wie es zu geschehen pflegt, nicht eben sehr in den Schranken der Ordnung und Sittlichkeit sich haltend. Schon zur Zeit der Republik muss Bajae wenigstens bei den strengeren für einen solchen Ort gegolten haben. Denn Cicero rechtfertigt sich in der Vertheidigung des M. Coelius, eines jungen Mannes von etwas ausschweifender Lebensweise, dass er sich eines Menschen annehme, „der kein Gelag ausschlage, der sich parfümire, der sogar schon Bajae besucht habe." Man sieht, der Redner spricht mit Ironie; aber das steht mit den oben bemerkten nicht in Widerspruch. Eben so kann sich Propertius nicht genug beeilen, seine Geliebte von diesem gefährlichen Aufenthalt zurückzurufen (I, 11):

„Schnell, mein Mädchen, nur schnell, verlasse den Ort der Verführung;
Viele Liebende schon hat er zur Trennung gebracht.
Züchtigen Frau'n ist dies ein zu gefährliches Ufer.
Fort von dem baischen Bad; mög' es versiegen zur Stund'."

Der strenge Stoiker Seneca (ep. 37.) spricht mit noch schärferen Tadel von diesem paradiesischen Orte."

S. 35, *bb.* Ueber die römische Provinzenverwaltung im Allgemeinen seit Augustus, so wie im besonderen handelt *Muchar* in s. Norikum Bd. 1. p. 100 sqq. mit grosser Ausführlichkeit und Umsicht. Wir hoffen vielen einen Dienst durch Mittheilung einzelner bedeutende Gegenstände erläuternde Stellen daraus zu erweisen, und zwar einen um so grösseren, als *Wolf's* Worte sowohl dadurch bestätigt als erläutert werden. Pag. 100 sqq. heisst es: „Nachdem Augustus durch grosse Verbrechen, fremde Tapferkeit und eigenthümliche Klugheit alle Macht über das Römerreich in sich vereinigt hatte, traf er mit den sämmtlichen Provinzen des Staats eine neue, von der alten abweichende Einrichtung. Diejenigen Landtheile, welche feindlich gesinnt schienen, mehr offen und an den Gränzen den Anfällen der Barbaren blosgestellt waren, und nicht sicher genug der Verwaltung jährlich zu verändernder Obrigkeiten anvertraut werden konnten (quas annuis magistratuum imperiis regi, nec facile nec tutum erat), behielt er unter eigener Oberaufsicht. Diese Länder hiessen daher Provinciae Imperatorum, Caesarum. Die ruhigen, lange schon romanisirten Provinzen hingegen überliess er der Verwaltung des Senates. Diese Landstriche wurden sodann Provinciae Senatoriae, Populares, Publicae Provinciae genannt, und durch Proconsules, welche alle Jahre wechselten, in bürgerlicher Gewalt nur beherrscht. Der gleichzeitige Strabo (L. XVII. p. 577 sq.) sagt hierüber: Augustus, cum civitas ei totius Imperii administrationem permisisset, et pacis ac belli potestatem ad annos vitae, totam ditionem bifariam divisit, ita ut partem sibi vindicaret, partem populo daret. Sibi quidem quaecunque essent militum praesidio tenenda, quales sunt regiones barbarae et gentibus nondum subactis finitimae; steriles quidem et cultui aegre patientes, quare incolae caeterarum rerum penuria impulsi et copia munitionum freti jugum detrectarent. Populo autem reliquam partem concessit, quae pacata facile sine armis sub imperio retineretur. Das geheime Gemüth August's enthüllend schreibt auch Dio Cassius über den gleichen Gegenstand folgendes: Hac arte Caesar, quum se velle imperium deponere simulasset, effecit, ut ei a Senatu populoque confirmaretur. Is ut popularis opinionem sibi nihilominus aliquam pararet, recepta omni in se reipublicae cura, negavit se omnes velle provincias obtinere, aut quas repetendas sumpsisset, in perpetuum gubernare; ideoque infir-

miores, nimirum quia essent pacatiores, aliis attribuit: potentiores provincias, ut quae plus periculi ostenderent, ac vel hostes accolas haberent, vel novas per se, ipsae motus aliquos turbare possent, sibi retinuit. Id faciebat sub hac specie, ut senatus bonis imperii tuto perfrueretur, ipse laboribus et periculis objectus videretur. At sub hoc praetextu cum vere inermem imbellemque efficiebat, et ad se solum arma militesque transferebat (Dio Cass. L. LIII. p. 503. Sueton. in Aug. n. 47). Ueber die Provinzen, welche Augustus sich vorbehalten hatte, sendete er eigene, unmittelbare höhere Obrigkeiten, Landes-Provinzenverwalter, Statthalter, mit vielen anderen untergeordneten Magistratspersonen. Diese Provinzialstatthalter der Imperatoren kommen in den Alten unter verschiedenen Namen vor. Sie hiessen: Legati Caesaris pro consule, Consulares Legati, Legati (absolute), Consulares, Proconsulares, Procuratores, Praefecti, Praetores. Praetorii, und später in der allgemeinen Benennung Praesides. Strabo schreibt am angeführten Orte ganz bestimmt: Reliquas Provincias Caesar tenet. Gubernatum mittit in quibusdam viros Consulares, in alias Praetorios; sunt et in quas equestris ordinis viros — (delegavit); und die Verschiedenheit der Titelbenennungen schliesset auch offenbar die Angabe des Suetonius ein: Provincias validiores, et quas annuis magistratuum imperiis regi, nec facile nec tutum erat: ipse suscepit; caeteras proconsulibus sortito permisit (Sueton. in Aug. 47). Die kaiserlichen Statthalter, über alle Provinzenbewohner und alles daselbst vertheilte Militär zugleich als Oberhäupter bestellet, hatten eine weit ausgedehntere Gewalt als die Proconsules in den senatorischen oder Volksprovinzen. Sie hingen aber ganz von dem Willen und dem Winke der Imperatoren ab; behielten ihr Amt anfänglich auf ein Jahr; nachher nach Umständen länger; wurden aber sehr oft nach dem Gefallen der Fürsten, schnell weggenommen, entsetzt, oder verwechselt. Allein es blieb in der Zeitfolge nicht immer genau bei dieser vom Imperator Augustus einmal angeordneten allgemeinen Provinzenverwaltung. Die senatorischen und kaiserlichen Provinzen wurden öfters verwechselt, womit Augustus selbst schon anfing, wie Sueton bezeuget: et tamen nonnullas (Provincias) commutavit interdum (Sueton. ib. no. 47.). Später erscheinen in jeder einzelnen Provinz eigene Landesverweser, nachdem in der früheren Zeit die Verwaltung mehrerer zusammenhängender Provinzen einem einzigen Statthalter anvertraut gewesen war. Dio Cassius sagt: Recensui autem provincias hoc modo, quoniam nunc earum quaevis suum habet peculiarem praefectum, quum antiquitus binis vel ternis singuli praefuerint (Dio Cassius L. LIII. p. 504). Auch die Titelbenennungen und Gewalt der Statthalter blieben in derselben Provinz nicht immer dieselben; weil alles von den Zeitumständen und vom Gutdünken der Imperatoren abhing. Vom grossen Marc

Aurel sagt Julius Capitolinus (p. 127.): Provincias ex proconsularibus consulares, aut ex consularibus proconsulares, aut praetorias pro belli necessitate fecit. Und Lampridius schreibt (p. 347.) vom K. Severus: Provincias praetorias praesidiales plurimas fecit, Proconsulares ex Senatus voluntate ordinavit. Was übrigens überhaupt in Hinsicht der allgemeinen Form der Verwaltung sowohl kaiserlicher als senatorischer Provinzen durch wie immer genannte und machthabende Landesverweser vom K. Augustus an bis auf die Zeiten Diocletian's Statt gehabt hat, mag füglich aus der Versicherung des Dio Cassius entnommen werden (L. LIII. p. 504—506)." Pag. 124 sq. heisst es: „Unter Kaiser Diocletian geschahen in der innern Provinzenverwaltung im ganzen Römerreiche grosse Abänderungen. Als Augustus nahm er neben sich den rohen Soldatenkönig Maximinianus Herkulius, und theilte (Jahr 286) mit demselben das ganze Reich. Für sich behielt Diocletian den Orient sammt allen Provinzen, welche die Donau bespühlt. Damit wurden auch die Legionen zu beiderseitigen Befehlen und Wirken getheilt. Bald aber (Jahr 291—292) fanden es die beiden Augusti, wegen des immer heftigeren Andranges der fürchterlichen Barbaren am Rhein und an der Donau, durchaus erforderlich, die Verwaltung der Länder noch mehr zu vereinzeln. Es wurden daher Julius Constantius und Galerius Maximianus als Caesares aufgenommen; die Römerwelt wurde nachmals so getheilt, dass Diocletian Asien und Griechenland, Herkulius Italien und Africa, und Galerius Maximianus das ganze grosse Illyrikum, somit die Huth des grossen Donaulimes, Rhätien, Noricum und Pannonien erhielt. Galerius führte nun im grossen Illyrico Macht und Würde eines Imperators; und da gerade die Vertheidigung des Donaulimes die angestrengteste Aufmerksamkeit forderte; da der Unterhalt des neuen Caesars und seines ganzen Hofstaates grosse Geldsummen, also viele neue Auflagen jeder Art unter den Provinzialen, und da beides zugleich die grösste militärische Anstrengung der Provinzen, aber auch nebenbei den doppelt lebhaften Fortgang aller Civilgeschäfte in allen Landtheilen erheischte: so ist leicht begreiflich, dass diese Theilung der grossen Römermacht in vier grosse Theile, auch eine neue Zerstückelung der einzelnen Provinzen zur Auffindung und Anspannung aller Staatsnerven, eine Vermehrung der Civilbeamten, somit natürlich auch die Trennung der Civil- von der Militärmacht in jeder Provinz, und die abgesonderte Verwaltung derselben zur unausbleiblichen Folge haben musste."

S. 36, *cc.* Ueber die Municipien und Kolonien der Römer, so wie über deren Obrigkeiten handelt *Muchar* mit belehrender, und das, was *Wolf* in dieser Rücksicht sagt, erläuternder und ergänzender, Ausführlichkeit a. a. O. p. 153 sqq. 169 sqq., daher wir hier kein Bedenken finden das Hierhergehörige mitzu-

theilen. Die erstere Stelle ist: „*Colonien* waren überwundenen Feinden abgenommene Städte und Ländereien, wohin verdiente Krieger oder unruhige und verarmte Bürger geschickt wurden, um daselbst zu wohnen. Sie wurden gewöhnlich mit drei Commissarien (per Triumviros coloniae deducendae agroque dividundo. Liv. L. VIII. c. 16), bisweilen von mehreren abgeführt. Das Volk bestimmte vorher durch ein Gesetz, welche Ländereien, wie, an wen, und durch wen sie vertheilt werden sollten. Die neue Colonie ging nach Art einer Armee mit fliegenden Fahnen (sub vexillo) an ihren bestimmten Ort ab. Die Austheilung der Felder geschah mit einem Pfluge, vermittelst welches der Antheil eines jeden Colonisten ringsumher bezeichnet wurde. Wenn eine Stadt zu erbauen war, so wurde der ganze Umkreis derselben ebenfalls vermittelst eines Pfluges gezogen. Alles dieses geschah mit Haltung von Auspizien, Lustrationen, mit Opfern und anderen feierlichen Umständen (Lustrata urbs, cantata carmina, amburbium celebratum). Einige Colonien bestanden bloss aus römischen Bürgern, einige aus Lateinern, und einige aus Italienern; daher waren ihre Rechte verschieden. Nach der wahrscheinlichsten Meinung hatten die Colonien, welche aus römischen Bürgern bestanden, nicht alle Rechte der Bürger, sondern genossen weder das Stimmrecht, noch das Recht, Ehrenämter in Rom zu erhalten. Die Rechte der lateinischen Colonien waren noch eingeschränkter, so dass römische Bürger, welche in eine lateinische Colonie übergingen, dadurch eine Verminderung ihres Ranges erlitten. Die italienischen Colonien waren die geringsten. Der Unterschied bestand hauptsächlich in der mehreren oder minderen Befreiung von öffentlichen Abgaben. Daher auch der Unterschied zwischen Coloniis immunibus und stipendiariis. Unter den römischen Colonien waren einige rein militärische, Coloniae militares, zur Belohnung ausgedienter Veteranen, wie Lucanus (L. I. 344) andeutet:

Quae sedes erit emeritis, quae rura dabuntur,
Quae noster veteranus aret, quae moenia fessis?

In diese Colonien wurden ganze Legionen mit ihren Officieren, Tribunen und Centurionen, mit Vieh und Geräthschaften, mit Geld geschickt. Aber diese Gewohnheit kam bald nach Kaiser Augustus wieder ab. Zum Unterschiede wurden die andern Colonien Coloniae Civiles, plebejae, togatae genannt, weil sie aus Bürgern bestanden. Allen Colonien wurden von Rom aus Gesetze vorgeschrieben, und hierin waren sie von den *Municipien* unterschieden; daher der Ausspruch des Aulus Gellius (L. XVI. cap. 13): Jura institutaque omnia populi Romani, non sui arbitrii habent. Sie waren gleichsam das Bild des römischen Volkes im Kleinen, und mit Rom im engsten untergebenen Zusammenhange, wo sie auch

ihre eigenen beständigen Vertreter hatten. Auf diese abhängigen Verhältnisse deuten auch die Worte Sueton's (in Aug. n. 46) und des Gellius (L. XVI. c. 3): Augustus Colonias jure et dignitate Urbi quodammodo pro parte aliqua adaequavit, quia propter amplitudinem majestatemque populi Romani istae Coloniae quasi effigies parvae simulacraque esse quaedam videntur. Bei weitem nicht in alle Städte einer eroberten Provinz haben die römischen Imperatoren Colonien gesendet; nicht wenige der unterjochten Städte hat man bei ihrer alten Verfassung, bei ihren alten Gesetzen, Herkommen und Gebräuchen gelassen. Es wurden daher solche fremde Städte, welche das römische Bürgerrecht genossen, aber ihre eigenen Gesetze (Leges municipales) und ihre eigenen Magistrate hatten, *Municipien*, Municipia, genannt. Diese konnten, wenn sie wollten, die römischen Gesetze annehmen, und dann wurden sie mit Rom als eine Stadt betrachtet, und genossen alle Rechte der römischen Bürger, ausgenommen diejenigen, welche man nicht erlangen konnte, ohne in Rom wohnhaft zu seyn. Wenn sie die römischen Gesetze nicht annahmen, so blieben sie bloss *verbündete Staaten*, und hatten nur das Recht bei den römischen Legionen zu dienen, und bei denselben militärische Ehrenstellen zu erlangen (munera militaria capere poterant, von daher der Name Municipium); aber nicht das Recht der Stimmgebung und Staatsämter in Rom zu begleiten. Diese *Municipien* ahmten in Hinsicht ihrer Staatsverfassung fast in allen Stücken den Römern nach; daher sie auch fast die nämlichen Magistrate hatten, wie die Colonien, und dieselbe Art, Gesetze zu geben, wie in Rom. Dessen ungeachtet waren aber die *Municipien* von den *Colonien* sehr verschieden, und das Loos der letzteren weit nachtheilger. Eben das allmälige Streben der *Municipien*, ihre innere Verfassung fast in allen Stücken den römischen Institutionen nachzubilden, hat in ihnen die alten charakteristischen Unterscheidungszeichen nach und nach ausgetilgt, so, dass sie den Colonialstädten darin völlig gleich geworden, später dann auch häufig Colonien und Municipien fälschlich verwechselt wurden. Verschieden endlich von Beiden waren die Präfecturen, welche zwar römische Gesetze und Magistrate hatten, keines aber der übrigen römischen Bürgerrechte genossen (Aul. Gell. L. XVI. cap. 13). — Ueber alles nun bisher von *Colonien*, *Municipien* und *Präfecturen* Gesagte ist die Bemerkung des Manutius sehr treffend: Commodius igitur cum Municipiis, quam cum Coloniis, aut praefecturis agebatur, siquidem coloniae et praefecturae cum plus oneris, tum vero minus habebant emolumenti, obstricti enim legibus Romanis tenebantur, neque tamen frui muneribus publicis poterant. Municipes vero quodam modo frui libertate videbantur, cum e suis civibus regerentur,

suisque moribus ac legibus viverent: et ubi vellent, Romam ire ad suffragium ferendum, et ipsi magistratus capere poterant (Pitisci Lexic. Antiqu. Rom. Vox. Municipium). Aus dieser ganzen Darstellung ist nun von selbst ersichtlich, wie wichtig die Colonien, und nach und nach auch die Municipien zur festen Verkettung aller neuen Eroberungen mit dem ganzen Staatskörper des Römerreiches, zur Erschaffung und Verbreitung eines echt römischen Geistes unter den Nachkömmlingen der unterjochten Provinzialen gewesen seyn.“ Eben so sehr verdient auch die ausführlichere Darstellung der Provinzialbehörden und ihres Amtes von demselben Forscher p. 169 sqq. hier einen Platz, um so eher, da sie *Wolf* ausführlich nicht berührt hat, und doch für die umfassendere Kenntniss des römischen Staatswesens höchst wichtig ist. Er sagt: „In allen Orten des grossen Römerreiches, in den Civitatibus, Oppidis, Municipiis, Coloniis, ja auch in den Vicis, Mansionibus und Castellis, überall waren Untergebene und leitende Obrigkeiten nach verschiedenen Graden der Würde und der Gewalt. Wir haben oben im Allgemeinen bemerkt, dass die römischen Colonial- und Municipalstädte im Ganzen genommen gleiche obrigkeitliche Vorstände hatten. Wir wollen nun die vorzüglichsten derselben hier anführen..... Die sämmtlichen Obrigkeiten einer solchen Stadt machten den *Stadtsenat* aus, Curia Civitatis, Ordo civitatum, Curiales, Municipales ordines, Coetus, Coetus Curiae, Consortia Curiae, Collegia, Consilia. Alle diese Senatoren kommen am gewöhnlichsten unter dem Nahmen Decuriones vor; ganz besonders bemerkenswerth aber ist es, dass sie auch unter dem Nahmen Honorati, im Gegensatze des *Volkes* (Plebeji), und Possessores Civitatis, Possessores Curiales begriffen werden. Diese *Decurionen* waren nun entweder Decuriones originales (originem trahentes Decurionum, qui de genere erant Decurionum. Quo paterna obsequia municipes fecerunt), oder Decuriones nominati, welche Ernennung auf verschiedene Weise geschah. Es gab endlich auch freiwillige Decurionen (Spontanei, qui ultro, soli genitalis amore sese Curiarum coetibus inserebant). Unter diesen Curialen oder Decurionen eines Municipiums gab es aber verschiedene Grade der Würde und Gewalt, worunter die Würde des Duumvirats (Duumviratus) die höchste war. Gewalt und Würde dieser Duumvirorum dauerte aber gewöhnlich nur ein Jahr; sie wurden aus dem ganzen Körper der *Curialen* erwählt, und waren gebunden dem Rufe Folge zu leisten. Hingegen finden wir auch Duumviros mit fünfjähriger Dauer ihres Amtes (Quinquennales). Zu den höheren Graden der Curialen gehörten auch die *Sacerdotes* und *Flamines*. Einer der Decurionen stand gewöhnlich als leitendes Oberhaupt an der Spitze der ganzen Curia (Primus Curiam regens et gubernacula urbis

administrans). Diejenigen Curialen nun, welche die ersten Würden unter allen übrigen auf sich hatten, hiessen sämmtlich Primates, Principales, Primarii Curiarum, Principales urbium Summi Municipum Proceres, τὸ *Κρεῖττον τῶν βουλευτηρίων*, *Πρωτεύοντες*, Optimates; und gewöhnlich waren derselben nur zehn (Decem primi Ordinis curialis), aus dem gesammten Decurionenchore, aber die rechtschaffensten und verdientesten (post multorum munerum testimonia). Die Nahmen aller Curialen insgesammt (Decuriones) waren in einer eigenen Matrikel (Album Curiae) aufgezeichnet. Gewöhnlich besassen die Decurionen einer Stadt *Fiscalgüter*, Praedia publica, Praedia Reipublicae, jedoch auch andere Ländereien, welche sämmtlich allen öffentlichen Abgaben unterworfen waren. Eben dieser Fiscalgüter wegen war die Würde der Decurionen in den Familien erblich, und wer überhaupt einmal den Curialen einverleibt war, durfte seinen Stand bis auf eine gewisse Zeit bei Strafe der Zurücklieferung und jeglicher Ersatzleistung nicht wieder freiwillig verlassen, so dass auch die Söhne der Curialen (von dreien Söhnen jedesmahl zwei) mit Anfange des achtzehnten Jahres zur Amtsübernahme gehalten waren. Eben so waren auch die Güter der Decurionen an ihren Stand gebunden, und durften ordentlicher Weise von ihnen weg nicht an andere, die nicht Curialen waren, durchaus veräussert werden. Das ganze Chor der Decurionen genoss viele Privilegien, und sie standen nur allein dem Präses der Provinz unmittelbar unter, von dem sie auch gerichtet wurden. Das Amt der *Decurionen* (Functiones Curiae, Labor curialis officii, Munera civica, Nexus Curiae, Vincula curialia, quae ratio municipalis exposcit) war von sehr grosser Wichtigkeit, und mit vielen Beschwerlichkeiten verbunden. Dem Körper der *Curialen* lag die Besorgung aller Municipalgeschäfte und alles dessen ob, wovon das Wohl, der Nutzen und die Ruhe ihrer Städte und Stadtgebiete abhing. Sie verwalteten die *Fiscalgüter* (praedia publica), wovon sie den dritten Theil für Besserung der Stadtmauern, das Uebrige aber zu anderen öffentlichen Gebäuden, zu Bädern vorzüglich, und zu den Salarien für die öffentlichen Lehrer der Stadtjugend (Philosophi, Sophistae, Rhetores, Grammatici) und für die besoldeten Aerzte (Medici, Archiatri) verwendeten. Dem sämmtlichen Curialenchore lag ob die Herhaltung der öffentlichen Ordnung und des Gehorsams gegen alle Befehle und Gesetze des Staates (Disciplina publica), die Besorgung der Lebensmittel, der öffentlichen Speicher, Wasserleitungen und Bäder, das öffentliche Strassen- und Postenwesen, die Verkündigung der kaiserlichen Gesetze und Verordnungen, die Steuerausschreibung, die Einnahme und genaue Verwaltung der öffentlichen Gelder, die Beschreibungen des Volkes und aller urbaren steuermässigen Landtheile aller Possessoren, die Militäraushebungen oder

die Ablösung der betreffenden Mannenzahl durch Geld (Aurum Tironicum), der Unterhalt alles Militärfuhrwesens (Pastus animalium militarium), wobei sie ganz besonders alle Bedrükkungen von ihren Provinzialen hindanzuhalten [abzuwenden, abzuwehren] halten; die Besorgung aller Patrimonialgüter und aller Gerichte innerhalb der Stadtgebiete (Regiones-dicimus, intra quarum fines singularum coloniarum aut municipiorum magistratibus jus coercendique est libera potestas (Flaccus), daher vorzüglich die Duumviri Juri Dicundo, Cod. Theodos. T. IV. p. 352—360). Aus diesen allgemeinen Zügen des wichtigen *Curialamtes* in den römischen Colonien und Municipien ist der grosse Einfluss gebildeter und edler Decurionen auf die sämmtlichen Verhältnisse ihrer Untergebenen in den römischen Provinzen leicht zu ermessen, und es wird begreiflich, warum in den Aufschriften öffentlicher Monumente die genannten Curialen immer mit dem Beisatze Decuriones und ihrer in diesem Stande besonders noch aufhabenden Würden ausgezeichnet wurden." Pag. 173 sqq. heisst es: „Die erste Würde nach den *Zweiermännern* war in Colonien und Municipien die des *Stadtbeschützers*. Dieser (Defensor civitatis, Defensor plebis, Vindex Civitatis) ward von allen *Ehrenwerthen* (Honoratis) und dem *Volke* aus den rechtschaffensten Männern gewöhnlich auf fünf Jahre erwählt. Diesem lag vorzüglich die Besorgung der öffentlichen Ordnung und Gerechtigkeit in allen Geschäften ob, und die Beschützung aller Municipalen in was immer für ungerechten Angriffen und Beleidigungen (ut adessent disciplinae et quotidianis actibus praeessent, ut unumquemque civium ab improbitatibus insolentium vindicarent, ut naucleros vel mercatores commeantes ab insolentia seu temeritate Magistratuum, seu Rectorum Provinciae, publicum munus agitantium, Militum, Laetorum, Litorum custodum, Compulsorum, Exactorum). Der *Stadtbeschützer* hatte hindanzuhalten alle Bevortheilungen der Einnehmer aller wie immer Nahmen habenden öffentlichen Abgaben (ab insolentia susceptorum, ne majoribus mensuris et ponderibus subjectis gravi possessores damno afficerentur. Ideo etiam his praesentibus susceptores modum jugationis et illationum Species proscribere opportebat). In Gegenwart des Stadtbeschützers mussten auch alle Verzeichnisse von Pupillargütern gemacht werden, und ihm stand es zu, zu wachen, dass der Chor der Curialen immer vollzählig und in gemeinsamen Berathungen immer thätig sei (Inspiciebant, ne Curiae vel Collegia vacuarentur. Cod. Theodos. T. I. p. 67—68). — Der *Curator Reipublicae* verwaltete in Colonien und Municipien das Privatvermögen der Stadt; er verpachtete die Stadtfelder (Praedia civitatis); er bestimmte die Preise der Lebensmittel, und trug Sorge für Alles, was Eigenthum der Stadtgemeinde war. — Der *Curator Annonae*

besorgte die Vorräthe an Esswaaren jeder Art (Getreide, Oehl; daher auch sein Amt *Sitonia*, *Eleonia* genannt), welche zu billigen Preisen an die ärmeren Bewohner hindangegeben wurden. Ihm standen später alle Getreidehändler unter. — Die *Episcopi* oder *Inspectores* wachten, dass Brot und andere täglich nothwendige Lebensmittel nicht verfälscht, auch nicht im trüglichen Mass' und Gewichte verkauft würden. — Die *Aediles*, *Baumeister*, trugen die Oberaufsicht über alle öffentlichen Gebäude, Tempel, Bäder, Stadtmauern, Brücken, Stadtstrassen, ja auch über die Privatgebäude, um allen aus Nachlässigkeit der Besitzer entstehenden Unglücksfällen vorzubeugen.... — Der *Curator Calendarii* verwaltete das Geld der Privatstadtcasse, legte es auf Zinsen, und stellte genaue Rechnung darüber. Der *Zygostrates* wachte über die Reinheit des Metallgeldes in Gold und Silber. — Es gab auch in allen Colonien und Municipien eigene *Irenarchen* und *Limenarchen*. Sie sorgten für die öffentliche Sicherheit; sie beobachteten die öffentlichen Sitten; sie fingen alle Verbrecher auf, und überlieferten sie den Richtern; sie nahmen endlich auch die Waarenzölle ein. — Die *Arceotae* oder *Aedium Custodes* hatten über die Archive, und die *Gymnasiarchae* über die Gymnasien die Aufsicht. Die Stadt vor Feuer bewachten die *Nyctostrategi;* und den *Sacris Certaminibus* standen die *Agonothetae* vor. — Fast in jeder Stadt waren auch einige *Handwerker-* und *Künstlerinnungen*, und in den volkreichen Municipien meistens vier und dreissig gewöhnliche Innungen (Corpora Artificum), welche uns hier geradezu nicht berühren." (Siehe über alles Gesagte: De Magistratibus Municipalibus in der Notit. Imper. Occid. Edit. Panciroli. p. 3. in Append.).

S. 37. Ueber das *Jus Latii* schrieb der berühmte Rechtsgelehrte *von Savigny* eine Abhandlung: Ueber die Entstehung und Forthildung der *Latinität*, in den Abhandll. der Berlin. Akad. 1812—1813, p. 202 sqq., und eine andere: Ueber das *Jus Italicum*, ebend. 1814—1815, p. 1 sqq. Beide sind wiederholt in *dessen:* Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. 5, St. 2. p. 229 sqq. 242 sqq.

Was die Werke über *römische Geschichte* betrifft, so sind vor allen die neuen Ausgaben von *Gibbon's* The History of the decline and fall of the roman empire. Lond. 1827, 8. 11 Bde.; dann auch ebenfalls Lond. 1828, 8. 8 Bde.; eine andere Ausg. Lond. 1828, 8. 5 Bde.; dann: The Oxford edition of Gibbon's decline and fall of the Roman empire. Oxf. 1828, 8. 6 Bde.; ferner die Ausgabe: for the use of families and young persons; reprinted from the Original text, with the careful omission of all passages of an irreligious or immoral tendency, by *Th. Bowdler*, Lond. 1827, 8. 5 Bde.; dann die französische Uebersetzung: Histoire de la décadence et de la chute de l'em-

pire romain, traduite de l'Anglais, Nouvelle édition, entièrement revue et corrigée et accompagnée de notes critiques et historiques, par *F. Guizot.* Paris 1828, 8. 13 Bde. Ausserdem sind noch zu bemerken die Werke von *Charl. Rollin*, Histoire Romaine, depuis la fondation de Rome jusqu'à la bataille d'Actium. Paris 1738, 12. 16 Bde.; 1754, 4. 8 Bde u. ö. 1832, 12. 12 Bde.; fortgesetzt wurde dies Werk von *J. B. L. Crevier*, Histoire des Empereurs romaines, depuis Auguste jusqu'à Constantin. Paris 1749, 12. 12 Bde. u. o. 1819, 8. 6 Bde.; deutsch: *Rollin's* Gesch. ins Deutsche übers. (von *J. Ad. Hiller*). Bresl. 1759 sqq., 8. 16 Thle.; *Crevier's* Römische Kaiserhistorie ins Deutsche übers. (von *Just. H. Saal*). Dresd. 1756 sqq., 8. 12 Bde. *L. de Beaufort*, la République Romaine, ou Plan général de l'ancien gouvernement de Rome. Haye 1766, 4. 2 Bde. u. ö. Als Vorläufer von *Niebuhr's* Ansichten ist *Beaufort's* Dissertation sur l'incertitude des cinq prèmiers siècles de l'histoire romaine. Utrecht 1738, dann umgearbeitet mit Rücksicht auf *Chph. Saxe's* Einwendungen in den Miscell. Lips. (I. p. 40. II. p. 400. 620. III. 235. 743). Haye 1750, 12. 2 Bde. höchst bemerkenswerth. *Olivier Goldsmith's* Roman history. Lond. 1769 u. ö. 1812, 8. 2 Bde.; 1823, 8; Auszug des Verfassers ebend. 1782, 8. u. ö. 1820, 8. In's Deutsche übersetzt wurde das Werk von *J. Laur. Benzler.* Leipz. (1774) 1785, 8. 2 Bde.; von *L. Thbl. Kosegarten*, Leipz. 1792—1802, 8. 4 Thle.; von *Jos. Stakel.* Würzb. (1813. 1820) 1832, 8. 2 Bde. *Ad. Ferguson*, The History of the progress and termination of the Roman Republic. Lond. 1783, 4. 3 Bde. u. ö.; deutsch übers. von *Ch. Dan. Beck.* Leipz. 1784—1786, 8. 3 Bde. Histoire critique de la Republique Romaine par *P. Ch. Levesque.* Paris 1807, 8. 3 Bde.; deutsch übersetzt von *Ch. F. Ferd. Braun.* Zeitz 1809, u. Tit. 1829, 8. 2 Bde. *Levesque* schrieb auch eine Abhandlung: Doutes, conjectures et discussions sur différents points de l'histoire Romaine, die in den Mémoires de l'Acad. royale des Inscr. et B. L. Thl. 2 (1815, 4.) abgedruckt erschien. *B. G. Niebuhr's* Römische Geschichte. Berlin 1811—1812, 8. 2 Bde. In der zweiten Ausgabe erschien Bd. 1 ebend. 1827; in der dritten Ausg. ebend. 1828, 8.; in der vierten ebend. 1833, 8. Die Ergänzungen der dritten Aufl. erschienen zur zweiten Ausg. 1828 besonders. Die zweite Ausg. von Bd. 2 erschien 1830, 8. und das Register zu den beiden ersten Bden 1831, 8. Bd. 3 erschien 1832, 8. Zu vergleichen sind zu diesem geistreichen, aber hypothesenreichen Werke *Schlegel's* Recension a. d. Heidelb. Jahrbb. 1817, 8.; und *W. Wachsmuth's* Aeltere Geschichte der Römer. Halle 1819, 8. *Niebuhr's* Werk ist ins Englische übersetzt von *F. A. Walter.* Lond. 1827, 8. 2 Bde.; dann von *J. C. Hare* und *C. Thirwall.* Lond. 1828—1829, 8. 2 Bde.;

ins Französische von *P. A. de Golbery*. Paris 1829, 8. 2 Bde. *Fr. Fiedler*, Geschichte des römischen Staates und Volkes. Leipz. (1821;) 1832, 8. *Thdr. Ch. Tetzner's* Geschichte der Römer. Brandenb. 1821, 8. *G. Tamassia*, Dell' Italia antica e dei Romani fino alla caduta dell' impero d'occidente, cenni storici; edis. stereotipa. Cremona 1827, 8. Nach den Quellen selbst bearbeitet und eigenthümliche Ansichten enthaltend ist: Histoire romaine, depuis la fondation de Rome, jusqu'à l'établissemens de l'empire, par *A. Poirson;* T. I. jusqu'à la fin de la seconde guerre punique; T. II. jusqu'à la défaite des Cimbres et des Teutons an. 101 avant J. C. Paris 1825—1826, 8. *René Aubert de Vertot*, Histoire des révolutions arrivées dans les gouvernement de la république Romaine. Paris 1716 u. ö., 1816, 18. 4 Bde. *Sim. Nic. H. Linguet*, Histoire des révolutions de l'empire Romain. Paris 1766, 12. 2 Bde. *Montesquieu*, Considérations sur les causes de la grandeur des romains, et de leur decadence. Paris 1792, 8. 2 Bde. u. ö. 1826, 32; deutsch, Altenb. 1786, 8.; übersetzt von *K. v. Hacke*. Leipz. 1828, 8. *Meiners*, Geschichte des Verfalls der Sitten und der Staatsverfassung der Römer. Leipz. 1782, 8. *Ch. Ferd. Schulze's* Kampf der Demokratie u. Aristokratie in Rom. Altenb. 1802, 8. *Diet. Herm. Hegewisch*, Die glücklichste Epoche des monarch. Roms (von Nerva bis Marc Aurel). Hamb. 1800, 8. *F. Buchholz's* Philosoph. Untersuchungen über die Römer. Berl. 1819, 8. 3 Bde. *K. L. Blum*, Einleit. in Roms alte Geschichte. Berl. 1828, 8. *W. Drumann*, Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung, oder Pompejus, Caesar, Cicero und ihre Zeitgenossen, nach Geschlechtern u. mit genealogischen Tabellen 1r Thl. Königsb. 1834, 8. *Ch. Dan. Beck*, Epicrisis quaestionis de historiae Rom. antiquissimis fontibus et veritate. Lips. 1812, 4. *Larcher*, Rome sous les rois, Rome sous les consuls, Observations sur l'authenticité de l'origine de Rome telle qu'elle est rapportée par Varron, et par les écrivains grecs et romains, in den Mémoires de l'Acad. royale. Thl. 2. 1815.

S. 40, *Z.* 25. Ueber die Beschaffenheit und den verschiedenen Zweck der von den ältesten Völkern bis in die Zeiten des Christenthums bestandenen Asyle; eine Abhandlung von *A. Bach*. Glatz 1827, 4.

S. 50. Ueber das Schuldwesen der alten Römer vergl. *v. Savigny:* Ueber das altrömische Schuldrecht, eine in der Königl. Akad. d. Wiss. am 28. Nov. 1833 geles. Abhandlung. Berlin 1834, 4.

S. 52. Die Litteratur der neueren Zeit zu den Zwölftafelgesetzen enthält die Schriften von *Funccius*, Leges XII tabularum suis, quotquot reperiri potuerunt, fragmentis restitutae. Rintelu 1744, 4. *Bouchaud* (st. 1804), Commentaire

sur la loi des XII tables. Paris 1787, 4, sec. éd. Paris 1803, t. 2 Bde. Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente von *H. E. Dirksen*. Leips. 1824, 8. Legum XII tabularum fragmenta cum var. lectionum delectu, paraphr. et indic. singulorum fragmentorum fontib. ed. *C. Zell*. Friburg. 1825, 4. *A. W. Engelen*, Spec. iuridicum inaug. selecta sistens de decemviris eorumque legibus. Groning. 1826, 8. *Xav. C. E. Lelièvre*, Commentatio antiquaria de legum XII tabularum patria. Lovan. 1827, 4.

S. 62. Die durch die Gracchen erregten Unruhen behandelt *Heeren* in einer besonderen Abhandlung: Geschichte der Staatsunruhen der Gracchen, s. *dessen* Vermischte histor. Schriften Thl. 3. (Gött. 1821, 8) p. 41 sqq., wo er p. 87 sq. über die geistigen Fähigkeiten beider urtheilt: „Unter den Männern von Einfluss war indess keiner, den die aristokratische Parthei mehr fürchtete, und mehr zu fürchten Ursache hatte, als der Bruder des Erschlagenen, *Cajus Gracchus*. In denselben Grundsätzen erzogen, wie Tiber, verband Cajus mit einem gleichen Patriotismus noch in einem weit höheren Grade diejenigen Eigenschaften, die einen Demagogen mächtig und furchtbar machen können. Sein rascher Geist kam den Umständen schon zuvor, statt dass der sanftere Tiber erst durch sie bestimmt werden musste. Er hatte einen weitern und mehr umfassenden Blick, als der Bruder, und eben daher grössere und kühnere Entwürfe. Wenn bei Tiber bloss Ueberzeugung die erste Triebfeder seiner Handlungen war, so mischte sich bei Cajus schon Erbitterung ins Spiel, und Rachsucht gegen die Mörder seines Bruders. Jene Heftigkeit seines Temperaments bestimmte auch zugleich den Charakter seiner Beredtsamkeit. Sie war hinreissend durch ihre Fülle und Erhabenheit, sehr sententiös, und zugleich durch Kunst und Studium gebildet. Nur fehlte seinen Reden, nach Cicero's Urtheil, die letzte Hand. Alles war darin trefflich angelegt, aber nicht genug vollendet (Brut. 33). Noch ehe er als Staatsmann auftrat, hatte er schon als Sachwalter Proben seiner Rednertalente gegeben, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn zogen.“ Vergl. auch *Heynii* Opusc. acadd. Vol. IV. p. 350 sqq. *Hegewisch's* Geschichte der Gracchischen Unruhen, wo p. 72 sqq. besonders die Ackergesetze derselben behandelt werden, wie in *Schulze's* Kampf der Aristokratie in Rom p. 422 sqq. — Ueber das Jus imaginum s. nachher zu S. 111.

S. 66. Sylla, immer ein Gegenstand geschichtlicher Forschung, hat auch in der neuesten Zeit einen unserer ausgezeichnetesten Historiker zu einem Werke veranlasst, das unter dem Titel: Lucius Cornelius Sulla, genannt der Glückliche, als

Ordner des römischen Freistaates dargestellt von *K. S. Zach*
2 Abthll. Heidelb. 1834, 8., erschien. Eine andere Schrif
lie von *Alex. Wittich*, De reipublicae Romanae ea forma,
L. Cornelius Sulla Dictator totam rem Romanam Ordin
Magistratibus, Comitiis commutavit, Commentatio primari
nata praemio. Lips. 1834, 8. Eine ältere: *L. Sachse's* Leb
geschichte des Dictator Sulla. 1r Thl. Leipz. 1791, 8. U
den auffallendsten Lebensmoment Sylla's theilen wir *Zacha*
Urtheil aus der ersten Abthl. der genannten höchst wicht
Schrift p. 156 sqq. mit, wo es heisst: „Von jeher ist
Schritt, den Sulla damals that, sein freiwilliges Scheiden
der Herrschergewalt, sehr verschieden beurtheilt worden.
haben Einige diese Handlung als eine Grossthat oder als
Edelthat gepriesen, welche nur wenige ihres Gleichen in
Geschichte habe. So haben Andere in derselben Hand
nur eine Thorheit erblickt. Zu den Letzteren gehört Ju
Cäsar, welcher von Sulla wegen dieses Entschlusses urthe
„er habe nicht einmal das A B C gewusst" (Sueton. Cae
77). — Man muss, um bei der Entscheidung dieser St
frage eine Stimme zu haben, zweierlei unterscheiden; —
stens, dass Sulla die Herrschergewalt, die er für sich
kämpft hatte, nicht in seinem Geschlechte (er hatte e
Sohn) erblich zu machen suchte, und *zweitens*, dass er
seinen Lebzeiten die Dictatur niederlegte. — Dass Sulla n
den Gedanken fasste, oder dass er den Gedanken aufgab,
Freistaat in eine Einherrschaft zu verwandeln, ist unstr
ein Beweis von der Schärfe seines politischen Blicks; abe
moralischer Hinsicht gebührt ihm deshalb höchstens das
dass er Kraft genug in sich hatte, um seiner besseren Ein
zu folgen. Noch war das Andenken an die republikanische
fassung nicht blos eine Erinnernng an die Tage anderer Jal
noch hatten die Römer nicht genug geblutet; noch hatten
der bittern Erfahrungen nicht genug gemacht, um die H
schaft eines Einzigen einer eingebildeten Freiheit vorzuzie
Ging doch selbst Julius Cäsar noch in dem Versuche unter,
Haupt mit einem Diadem zu schmücken. Wie hätte Sulla ü
diess der Hoffnung Raum geben können, dass sein Sohn,
noch nicht das Mannesalter erreicht, noch nicht durch ei
Thaten seinen Namen mit Achtung oder mit Furcht umg
hatte, im Stande sein werde, die Last einer neuen Herrsc
gewalt zu tragen? Freilich sind auch grosse Männer, z. B. s
ein Cromwell, aus Liebe zu ihrer Nachkommenschaft oder
ihre Macht selbst gegen den Tod zu vertheidigen, zu dem
ler verleitet werden, den Sulla zu vermeiden wusste, so
der Ruhm der Selbstbeherrschung, auf welchem Sulla der Gl
liche Anspruch machen kann, weil er sich mit der Dictatur
gnügte, noch immer gross genug bleibt. — Doch Sulla

nügte sich nicht blos mit der Dictatur; er legte diese Würde, ngeachtet sie ihm auf unbestimmte Zeit übertragen worden ar, nach einigen Jahren wieder nieder. Keine Spur, dass die r Entschluss, bloss scheinbar freiwillig, durch die Furcht vor nem Glückswechsel veranlasst worden sei. Desto leichter kann s geschehen, dass man, bestochenen Blicks, diese Handlungsise Sulla's als grossartig preiset, oder aus Sulla's Achtung für ie Freiheit des römischen Volks ableitet. Aber, wenn man sie ach dem Charakterbilde beurtheilt, welches sich aus der Gemmtheit der Handlungen und Aeusserungen Sulla's zusammentzen lässt, so dürfte man in ihr kaum etwas anderes entdekn, als Ueberdruss an dem Gepränge und an den oft kleinchen Mühen der Dictatur, und den Wunsch, die Freuden es Lebens noch einmal möglichst ungestört zu geniessen. ielleicht, dass diese Stimmung noch dadurch gesteigert wure, dass er die Folgen von seinen vielen Feldzügen, und von einem keineswegs geregelten Privatleben an seinem Körper ürte, dass er das Nahen eines Feindes, dem auch der Mächgste nicht gewachsen ist, — des Todes, ahndete. — In diem Resultate wird man durch die Nachrichten bestärkt, welche n Sulla's letzten Lebenstagen auf uns gekommen sind. — ulla hatte die Dictatur niedergelegt; aber umgeben von dem lanze und dem Schrecken seines Namens, geschirmt von den elen Tausenden, welche ihm alles verdankend, jeden Augenlick bereit und gewärtig waren, ihm jedes Opfer zu bringen, eboth er nach wie vor, so oft es ihm beliebte, mit unumhränkter Macht. Nur zehn Tage vor seinem Tode ordnete er ch durch einen Machtspruch das Gemeinwesen der Puteolaer, in welchem ein Zwiespalt ausgebrochen war. Ja, noch en Tag vor seinem Tode liess er in seinem Gemache einen eamten, Namens Granius erdrosseln, welcher, in der Hoffnung, ss Sulla bald sterben werde, sich geweigert hatte, dem Staate ne Schuld zu bezahlen. Sulla hatte also nur dem Namen und cht der Sache nach aufgehört, Dictator zu seyn. — Nur in fern hatten sich seine Verhältnisse verändert, nur das hatte gewonnen, dass er sich von nun an seinem alten Hange, das eben heimlich zu geniessen, desto freier hingeben konnte; id er machte den vollsten Gebrauch von dieser Freiheit. ld nachdem er die Dictatur niedergelegt hatte, begab er ch auf seine Villa in der Nähe von Cumae. Hier ergötzte d stärkte er sich (wie in späteren Tagen Tiberius in derlben Gegend) durch Jagd und Fischerei. Hier umgab er ch mit Mimen und Citherspielern und Sängern, damit sie e Freuden des reichlichen Mahles verschönerten. So verheuchte er die Langeweile des Alters und der Einsamkeit, elleicht auch die Erinnerungen an die Vergangenheit. — ch kaum war ein Jahr seit dem Tage der Niederlegung

der Dictatur verflossen, als der Tod aller dieser Pracht und Herrlichkeit ein Ende machte. Sulla starb im Jahre 676 nach Erbauung der Stadt Rom, im 61sten Jahre seines Alters."

S. 68. Ueber Caesar sind die neueren Schriften: Julius Caesar oder der Sturz der römischen Republik; ein Pendant zum Fall der französ. Monarchie. Magdeb. 1797—1800, 8. 4 Thle. *A. Gli. Meissner's* Leben des C. Julius Caesar, fortges. von *J. Ch. L. Haken.* Berlin 1799—1812, 8. 4 Thle. *F. D. Gräter*, Ueber Caesar's Ermordung und Cicero's Ansicht derselben a. s. Briefen, u. d. damal. geh. Familiengesch. Roms aufs Neue entwickelt. Zürich 1821, 8. *Söltl*, Caius Julius Cäsar. Aus d. Quellen. Berlin 1825, 8.

S. 74, *Z.* 6. *Diek*, Ueber das *Crimen Majestatis* der Römer. Halle 1822, 8.

S. 80. Rom insbesondere, als die Weltbeherrscherin, zog stets die Blicke der Reisenden und Gelehrten auf sich, und veranlasste sie zu Untersuchungen an Ort und Stelle, und zu litterarischen Werken. Vor allen bemerkenswerth sind *B. G. Niebuhr's* Abriss der Geschichte des Wachsthums und Verfalls der alten, und der Wiederherstellung der neuen Stadt Rom, in dessen: Kleinen histor. Schriften Bd. I. *C. Fea*, Nuova descrizione di Roma. Roma 1820, 12. 3 Bde. *Burton*, Roms Alterthümer u. Merkwürdigkeiten in ihrem neuesten Zustande, aus d. Engl. übers. von *F. K. L. Sickler*, mit dem verbess. grossen Plan von *Nolli.* Weimar 1823, 8. *E. Burton*, A description of the antiquities and curiosities of Rome, from personal observation, made during a visit to Italy in the years 1818—1819; with illustrations from ancient and modern writers, 2d ed. enlarged. Lond. 1828, 8., 2 Bde. Dann *K. Sachse's* Geschichte und Beschreibung der alten Stadt Rom, ein histor.-topographisches Handbuch zur Förderung eines gründlichen Studii der röm. Schrifsteller. Hannover, Bd. 1., 1824; Bd. 2, aus den hinterlass. Papieren des Vfs., m. fünf Grundrissen u. Planen. 1828, 8. *Ch. Müller*, Roms Campagna, in Bezug auf alte Geschichte, Dichtung u. Kunst. Leipz. 1824, 8. Beschreibung der Stadt Rom, von *E. Platner*, *C. Bunsen*, *Ed. Gerhard* und *W. Röstell*, m. Beiträgen von *B. G. Niebuhr* u. a. Stuttg. Bd. 1, 1830; Bd. 2, erste Abthl. 1834, 8. *K. O. Müller*, Ueber die 27 heiligen Plätze, die loca Argeorum im ältesten Rom, nach Varro, zur Topographie Roms, mit einem Plan, in *C. A. Böttiger's* Archaeologie u. Kunst, Bd. 1, p. 69—94. *Barthelemy*, Mémoire sur les anciens monuments de Rome; Lettre sur Rome par *Chateaubriand* Nouvelle éd. avec des notes par *P. H. Visconti.* Pesaro 1827, 12. Raccolta delle più insigni fabbriche di Roma antica e sue adjacenze, misurate nuovamente e dichiarate dall' architetto *G. Valadier*, illustrate con osservazioni antiquarie da *F. A. Visconti* ed incise da *V. Feoli.* Roma 1818 sqq., f. Fa-

briche antiche di Roma, disegnate e pubblicate da *F. Turconi* ed incise dai fratelli *A.* e *D. Brusa.* Milano 1827 sqq., fol. The Topography and Antiquities of Rome, including the Recent Discoveries made about the Forum and the Via Sacra; by *Rich. Burgess.* Lond. 1831, 8. 2 Bde. mit vielen Kupfern. Topographie der Stadt Rom, von deren Entstehung bis auf unsere Zeiten, geschichtlich dargestellt von *Raoul Rochette*, a. d. Franz. übers. von *W. v. Rohr.* Leipz. 1834, 8.

S. 83. Récherches sur l'ancien Forum Hadriani et ses vestiges, par *Westreenen van Tielland.* Amst. 1827, 8.

S. 87. Ueber die verschiedenartigen Gebäude der Römer überhaupt ausser den genannten Kunstwerken vergl. *C. L. Stieglitz's* Archaeologie der Baukunst der Griechen u. Römer. Weimar 1801, 8. 2 Thle. in 3 Bden. *Ant. Nibby*, Del fero Romano, della Via Sacra, dell' Anfiteatro Flavio, e de' Luoghi adjacenti. Roma 1829, 8. *G. Riva*, dei Cavedj degli Atrj e di alcuni altri principali membri nelle case degli antichi Romani, con un nuovo commento sopra Vitruvio. Vicenza 1828, 4. in 3 Theilen.

S. 91, Z. 11. Nonnulla de Basilicis Romanorum, scr. *J. C. Blühdorn* in *Seebode's* Krit. Bibl. 1820, p. 835 sq. *E. Gerhard*, Della Basilica Giulia ed alcuni siti del Foro Romano. Roma 1823, 8.

S. 94, *ii.* *Stieglitz* erwähnt im angeführten Werk die *Nymphaea* der Römer nicht. *K. O. Müller* sagt in seinem Handbuch der Archaeologie p. 345, 4: „Den Bädern verwandt waren die *Nymphäen*, kunstreiche Nachahmungen von Quellgrotten (s. Vales. ad Ammian. XV. 7)."

S. 99. Eine Schrift von *Zoëga* über die Obelisken ist: De origine et usu obeliscorum libri V. Rom. 1797, f.

S. 100, *h.* Eine Abhandlung: Population de l'ancienne Rome, depuis les temps les plus reculés jusqu'aux prémiers empereurs, s. in den Annali univ. di Statistica, 1826 Luglio. p. 56 sqq. Vergl. vorher p. 95, *ll.* *Dureau Delamalle*, Recherches sur la population et les produits de l'Italie, depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours, Auszug einer im Institut Royale de France vorgelesenen Abhandlung, s. Bulletin des sciences geogr. T. XI. p. 127 sqq. 299 sqq.

S. 101, *i.* Eine topographische Uebersicht von Rom giebt auch *Sickler* in seinem Handbuch der alten Geographie (Cassel 1832, 8.) Bd. 1, q. 358 sqq.

S. 103. Die Verfassung Roms in Rücksicht auf die Bürger betrifft das Werk von *Athan. Auger*, Oeuvres posthumes, conten. la Constitution des Romains sous les rois et aux temps de la république; *etc.* Paris 1792, 8. 10 Bde. *Ch. Ferd. Schulze*, Von den Volksversammlungen der Römer. Gotha 1815, 8. Auch der scharfsinnige Rechtsgelehrte *v. Savigny* schrieb über die Verbindung der Centurien mit den Tribus, in *Hugo's* Civilisti-

schem Magazin Bd. 3, Hft. 3, p. 307—317. *K. Göttling*, Die Volksversammlungen der römischen Republik, im Hermes Bd. 26, p. 84—128. Dann nenne ich hier noch *Eisendecher*, Entstehung, Entwickelung und Ausbildung des Bürgerrechts im alten Rom. Hamb. 1829, 8. *H. C. Reiff's* Geschichte der römischen Bürger v. Anfang der Gracchischen Unruhen bis zur Alleinherrschaft des Augustus. Berl. 1825, Bd. 1. u. 2, 8. An historical essay on the laws and the governement of Rome. Lond. 1827, 8. *Gf. Hermann*, De centuriis, epistola ad Ferd. Steinackerum, in dessen: Opuscula Bd. III. p. 59 sqq. und in *Steinacker's* Ausgabe von Cicero de republ. 1823. Ueber das Volk und die Staatsämter s. *Niebuhr's* und *Wachsmuth's* Römische Geschichte, so wie auch *Hüllmann's* Staatsrecht des Alterthums, Cöln 1820, 8. Hierher gehört auch *Dirksen's* Abhandlung über den Zustand der juristischen Personen nach römischen Rechte in seinen Civilistischen Abhandl. Bd. 2. (Berlin 1820, 8.), weil in der Einleitung das älteste Communalwesen der Römer behandelt wird.

S. 107. *G. Ch. Burchardi's* Bemerkungen über den Census der Römer, mit besonderer Rücksicht auf Cic. de republ. II. 22. Kiel 1824, 8.

S. 111. Die vorzüglichsten Schriften über die *Imagines* sind *Lessing's* Abhandlung in dessen: Kollektaneen zur Litteratur, in dessen: Sämmtlichen Schriften (Berlin 1793, 8.) Bd. 15, p. 51 sqq., 418 sqq. De Imaginibus Romanorum dissertationes duae, scr. *H. C. Abr. Eichstaedt*; ed. altera, Petropol. 1806, 4. *A. Hirt*, Ueber das Bildniss der Alten, in den Abhandl. der Berlin. Akad. 1814—1815. p. 1 sqq. *Gurlitt* in dem Versuch über d. Büstenkunde, in *dessen* von *Müller* herausgegebenen Archaeologischen Schriften (Altona 1831, 8.) p. 203 sqq. *Quatremére de Quincy* in seinem Werke: Le Jupiter Olympien (Paris 1815, f.) p. 34 sqq. *A. Wendt* in *Ersch* und *Gruber's* Encyklopädie Thl. 13, s. v. Büste. Ueber Portraitbildungen überhaupt s. auch *Müller's* Handbuch der Archaeologie p. 583 sqq.

S. 115. De equitibus romanis diss. inaug. scr. *F. Muhlert.* Hildes. (1830) 4.

S. 118. Observations on the ancient Roman distinction of Patrician and Plebeian and the progressive civil qualifications of the latter order, im Classical Journal Bd. 36, p. 192—201. Versuch über die Römischen Plebejer der ältesten Zeit; als Einleit. zu e. vollständigen Geschichte des Volkstribunats bearbeitet von *G. Strässer*. Elberf. 1832, 8. Ist gegen *Niebuhr*, *Wachsmuth* und andere, die den Ansichten dieser Männer gefolgt sind, gerichtet.

S. 121. *F. Roth*, de re municipali Romanorum libri II. Stuttg., 1801, 8. Vergl. *v. Savigny's* Gesch. des Röm. Rechts, I. p. 19 sqq. *A. G. Cramer*, De juris Quiritum et civitatis discrimine. Kil. 1803, 4.

S. 128. Ueber die *Sportula* der Römer, von *Ph. Buttmann* in *Seebode's* Krit. Bibl. 1821, p. 390 sqq.

S. 134. Ueber den Senat s. *J. Hoffa*, de Senatu Romano, qualis fuerit reipublicae liberae temporibus P. I.: de ordine senatorio. Marb. 1827,8. *Dirksen*, Ueber die Criminaljürisdiction des römischen Senats, s. *dessen*: Civilistische Abhandl. Bd. I. (Berl. 1820, 8.) p. 108 sqq.

S. 152, *Z.* 3. Ueber die *Detestatio sacrorum* vgl. *v. Savigny* in seiner Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. Bd. 2, p. 399 sqq. *Schrader* in *Hugo's* Civilist. Magazin Bd. 5, p. 152 sqq.

S. 154. *E. Wunder*, de antiquissimo suffragii ferendi modo, in *dessen*: Variae lectiones M. T. Ciceronis praefat. p. CLXVIII sqq. *K. Zell* schliesst aus dem Ausdruck *Depontanus* auf eine Nichtachtung des Alters bei den Römern, s. dessen Abhandlung über die Sprüchwörter der alten Römer in den Ferienschriften, zweite Samml., p. 17 sqq. s. nachh. p. 368.

S. 157, *dd.* Einen Gegenstand bei den Magistraten behandelt *H. Ed. Dirksen*, in dem Aufsatz: Ueber die Behörden, welche im römischen Reiche Privilegien ertheilten, in seinen: Civilistischen Abhandl. Bd. I. (Berlin 1820, 8.)

S. 158. De iis, qui apud Romanos cum mero imperio erant P. I. de iis, qui sub regibus cum mero imperio erant. Scr. *C. A. F. Berger*. Lips. 1828, 4.

S. 160, *Z.* 12 *v. u.* Ueber die gesetzmässigen Gehülfen der Candidaten bei Bewerbungen um Ehrenstellen, die *Sequestres* und *Divisores* vgl. die akademische Schrift von *F. H. Weismann*, De Divisoribus et Sequestribus, ambitus apud Romanos instrumentis, dissertatio. Heidelb. 1831, 4.

S. 162, 1. De magistratu Consulari Romanorum quaestiones histor. duae, scr. *Jul. L. Klee*. Lips. 1832, 8.

S. 165, 2. *H. P. M. Rugs van Beerenbroek*, Diss. inaug. historico-iuridica de Praetoribus. Leodii 1826, 4. De edicto Praetoris urbani, praesertim edicto perpetuo disputatio, quam..... exhibuit *A. Gu. Sam. Francke*. Kil. 1830, 4. *Heffter*, die Oeconomie des Edicts, im Rheinisch. Mus. für Jurisprudenz 1827, I. p. 51 — 63. *Schrader*, die prätorischen Edicte der Römer auf unsere Verhältnisse übertragen, in den Civilist. Abhandll. Thl. 2, p. 56 sqq. Vergl. vorh. p. 158. *Francke* sagt a. a. O. p. 6 sq.: „Antiquissimis jam temporibus praetoris nomen apud Romanos invenimus, verum sensu diversissimo. Initio enim imperatores sive duces nominabantur praetores, quippe qui bello praeirent exercitui; neque igitur quidquam inter illos, et, quos Corn. Nepos*) apud Graecos laudat, praetores, qui exercitui praeessent, interfuit. Qua de re certiores nos faciunt non solum, quae

*) Nepos in Milt. cap. 4. Themist. c. 2. Aristid. c. 2.

Varro*) dicit, praetores apellatos esse, qui praeirent jure et exercitu, vel populo, sed Asconius Pedianus quoque, qui veteres omnem magistratum, cui pareret exercitus, praetorem appellasse refert**). Deinde praetoris nomen extensum est in magistratos urbanos, eosdemque fere omnes, quod probasse mihi videntur V. Cl. Hambergerus***) et Heineccius†), adhibitis praecipue locis Livii III. c. 55, VII. 3, e quibus patet, consulem praetorem, dictatorem praetorem maximum appellari solitum fuisse. Denique vero nomen illud non magistratui nisi ei servatum, cui jurisdictio esset apud Romanos. Nam a. 389. vel 387 a. u. c. quum concederent nobiles plebi de consule plebejo, concessum quoque est a plebe nobilitati de praetore uno, qui jus in urbe diceret, ex patribus creando††). Cuius rei hanc rationem affert Pomponius in l. 2. §. 27. D. de orig. juris: quum consules avocarentur bellis finitimis, neque esset, qui in civitate jus reddere posset, factum esse, ut praetor quoque crearetur, qui urbanus appellatus sit, quod in urbe jus redderet. Certe, primum annum, quo praetor peregrinus crearetur, fuisse c. u. a. 508. ex Lydo de magistratibus colligi monuit Schraderus†††).

S. 169, 3. *F. Gu. Schubert*, De Romanorum Aedilibus libri IV, Regiom. 1828, 8. *Thibaut*, Ueber die Aedilen und das ädilische Edict, in dessen Civilist. Abhandll. (Heidelb. 1814, 8.) p. 133 sqq.

S. 171, 4. Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer, ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts von *C. E. Jarke*. Bonn 1824, 8.

S. 173, 4. *J. Rubino*, Comment. inaug. de Tribunicia potestate, a Sullae dictatura usque ad primum consulatum Pompeji. Cassel. 1825, 8.; *C. Schirmer*, de Tribuniciae potestatis origine ejusque ad XII tabularum legis progressu. Thoruni 1826, 4. *F. Oakeley*, De Tribunicia apud Romanos potestate, im Classical Journal Bd. 33, p. 221 — 237.

S. 187, *Z.* 8. *v. u.* Ueber den Gebrauch der römischen Sprache als Amtssprache in den Provinzen, so wie über den

---

*) De lingua latina lib. IV. edit. Bip. tom. I. pag. 24.: „praetor dicitur, qui praeiret, jure et exercitu." — Idem in fragm. de vita pop. Rom. lib. II. ibid. pag. 242.: „dicebantur praetores, quod praeirent populo."

**) Ascon. Ped. in Verr. de praetura urbana ad voc. *cohorti praetoriae* Ed. Lugd. Batav. 1644. p. 80.

***) Diss. de edicto perpetuo cap. II. in opusc. ed. Estor. Jenae 1740. pag. 255 sqq.

†) Heinecrii hist. edicti perpetui lib. I. cap. VI. §. 1, in ejusdem opusc. posth. a filio editis, Halae 1744, 4.

††) Livius, lib. VI. 42.

†††) Tübinger, Kritische Zeitschrift der Jurisprudenz I, 2. p. 449.

Gebrauch fremder Sprachen überhaupt in Rom, ist zu vergleichen *Dirksen's* Abhandlung über den öffentlichen Gebrauch fremder Sprachen bei den Römern in seinen Civil. Abhandll. Bd. 2 Dieser Forscher sondert in seiner Untersuchung die Zeit der Könige, des Freistaates und der Kaiser, und hat sowohl auf öffentliche als Privatgeschäfte und Verhandlungen Rücksicht genommen.

S. 198. Die römischen Finanzen behandeln die Werke von *Rdf. v. Bosse*, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Braunschw. 1804, 8. 2 Thle., und von *Diet. Herm. Hegewisch*, Historischer Versuch über die röm. Finanzen. Altona 1804, 8. *F. Kaucher*; diss. de fisco Romanorum. Heidelb. 1819, 4. Eine kurze Uebersicht der Abgaben gibt auch *Muchar* in seinem römischen Norikum Bd. 1. p. 194 sqq., wie überhaupt der Abschnitt über den Handel und dessen Zustand in diesen Provinzen unter den Römern in Rücksicht auf den Zoll höchst wichtig ist. *v. Savigny*, Ueber die römische Steuerverfassung unter den Kaisern, in dessen Zeitschrift f. geschichtl. Rechtsw. 1828. p. 321—390.

S. 206. *Dirksen*, Ueber die Eigenthümlichkeit des jus gentium nach der Vorstellung der Römer, im Rheinisch. Museum für Jurisprud. 1827. I. p. 1—50. vgl. *Schunck's* Jahrb. IV. p. 139 sqq.

S. 208, *a.* Hier mögen genannt werden: De Adlegationibus quae Veteribus Jurisconsultis in usu fuerunt, scr. *C. F. Freiesleben*. Lips. 1820. 4.; *dessen*: Beiträge zur römischen Rechtsgeschichte: Bemerkungen über einige Eigenthümlichkeiten in den alten römischen Juristen. 1s Heft. Leipz. 1826, 8. *G. C. Burchardi*, De ratione temporis ad perorandum in judiciis publicis apud Romanos. Kilon. 1826, 4. *Hage*, de agentibus apud Romanos. Havn. 1826, 4. De verborum formulis, quibus Jurisconsulti veteres simul et adfirmare, et adfirmandi rationem significare soluti sunt commentatio, scr. *F. Hänel*. Lips. 1821, 8. Versuche zur Kritik u. Auslegung der Quellen des Römischen Rechts, von *H. Ed. Dirksen*. Leipz. 1823, 8.; *dessen*: Beiträge zur Kunde des Römischen Rechts. Leipz. 1825, 8. *Jul. F. H. Abegg*, De jurisprudentia apud Romanos sub primis imperatoribus, dissertatio loci Suetoniani (Cal. 34.) interpretationem exhibens. Vratisl. 1827, 8. *F. G. de Tigerström*, De judicibus apud Romanos tractatio histor.-juridicia. Berol. 1826, 8.

S. 210. *Ch. F. Pohl* et *E. Gu. Küstner*, De Codicibus Gregoriano atque Hermogeniano commentatio historica. Lips. 1777, 4.

S. 211, *Z.* 14. *K. Ad. v. Vangerow*, Ueber die *Latini Juniani*, eine rechtsgeschichtliche Abhandl. Marb. 1833, 8.

S. 214. *Dirksen*, Bemerkungen über das juristische Wörterbuch des *B. Brissonius*, so wie über die Vorarbeiten und spä-

teren Ergänzungen desselben, im Rheinischen Museum für Jurisprud. 1828, I. p. 42—74. De antiquissimo Romanorum jure criminali commentatio prior, quam defendet *Jul. F. H. Abbeg.* Regiom. 1823, 8. *E. B. Schmiedicke*, De historia processus criminalibus inde ab origine usque ad quaestionum perpet. aetatem exercitis. Vratisl. 1827, 8. *H. Besserer*, Commentatio de indole juris criminalis Romanorum usque ad imperatorum tempora, fasc. I. II. Heidelb. 1827, 8. Von der *Disputatio fori*, ein Beitrag zur Gesch. des römischen Rechts, in *C. F. D. Moser's* Versuchen über einzelne Theile des bürgerlichen Rechts. Stuttg. 1806, 8.

S. 221. De cognitoribus scr. *A. A. de Buchholz*, diese werthvolle Abhandlung befindet sich in dessen Ausgabe von Juris civil. Antejust. fragm. Exeus. II. 1828.

S. 227. Eine gediegene Schrift ist: Ueber das Vadimonium der Römer, ein rechtsgeschichtlicher Versuch von *F. X. Zenger*. Landshut 1826, 8.

S. 229, *Z.* 6 *v. u.* De origine et progressu discriminis contractuum atque pactorum apud Romanos, scr. *M. Jaeger*. Francof. ad M. 1827, 8.

S. 230. *Z.* 9. Wegen Erläuterung der sprachlichen Eigenthümlichkeiten der Römer bei der *Sponsio* ist das Schulprogr. von *F. Gu. Ehrenfr. Rost*, de usu vocabulorum *si* et *ni* in sponsionibus ad Plauti Rud. V. 3, 19. diss. Lips. 1820, 4. Eine andere gelehrte Schrift darüber ist von *W. A. Macieiowski*, Excursus ad Virgilii Aeneid. lib. X. 74 sqq. Inest disquisitio de origine stipulationis. Varsaviae 1827, 4.

S. 232. Was das Verbot der Pasquille betrifft, so behandelt der geistreiche *K. Zell* diesen im römischen Leben ganz eigenthümlichen Gegenstand in seiner Abhandlung über die Volkslieder der alten Römer, in den Ferienschriften, zweite Samml. p. 159 sqq., und sagt: „Die Spottlust und der Hang zu freien muthwilligen Scherzen war nicht bloss auf ... öffentliche und feierliche Gelegenheiten eingeschränkt; der italische Essig, wie Horaz einmal diesen Hang und dies Talent seiner Landsleute nennt, wollte seine Schärfe auch im übrigen Leben zeigen. Man würde dieses schon der Natur der Sache nach annehmen müssen; wir haben darüber aber auch ausdrückliche Zeugnisse der Alten. Man weiss nämlich aus mehreren Nachrichten, dass das alte Gesetzbuch der zwölf Tafeln ausdrücklich verboten hatte, gegen Jemanden ein Spottlied zu singen, oder ein Schimpfgedicht zu verfassen, das den guten Ruf oder die Ehre eines andern verletzte *). Das erstere hiess *occentare* und bestand dar-

*) Cicero de Rep. IV. 10. Ed. Mai. Nostrae contra XII Tabulae cum perpaucas res capite sanxissent in his hanc quoque sanciendam putaverunt:

in, wie der Grammatiker Festus berichtet, dass man laut und weithin vernehmlich die Schmähungen gesangsweise zurief*). Man scheint dieses, wie man aus den Worten desselben schliessen kann, nicht bei gewöhnlicher Aufwallung boshafter Launen gethan zu haben, sondern wenn man einen besondern Grund hatte, an einem Gegner sich auf eine auffallende Weise zu rächen, oder ihn anzugreifen. Man nannte eine solche Beschimpfung auch mit einem oscischen Wort *pipulus*.... Was war nun aber die Strafe, die auf jenen Spottliedern und poetischen Pasquillen stand? Keine andere als die Todesstrafe, ja sogar, wie man nach mehreren Stellen der Alten allen Grund hat zu vermuthen, die schreckliche Todesart, zu Tode geprügelt zu werden, oder doch die durch vorhergegangene Prügel verschärfte Hinrichtung. Es ist dieses gewiss eine höchst auffallende Erscheinung, dass bei demselben Volk, bei welchem schonungslos in dem feierlichsten Moment die triumphirenden Imperatoren verhöhnt wurden, und bei dem auf der Bühne in der Satura und den atellanischen Possenspielen es gewiss an boshaften Anspielungen und Seitenhieben persönlichen Spottes nicht fehlen konnte, wie man sogar an mehreren Beispielen aus der tyrannischen Kaiserzeit sieht, dass bei demselben Volke also Spottverse gegen Privatpersonen bestraft wurden, und nicht etwa mit einer Geldstrafe, wie es sogar bei Realinjurien geschah, sondern mit der nach den Gesetzen der zwölf Tafeln nur auf wenig Verbrechen gesetzten Todesstrafe....“ Pag. 164. heisst es: „Uebrigens scheint das strenge Gesetz der zwölf Tafeln nicht viel in Anwendung gekommen zu seyn, und nach einiger Zeit wurde es ganz antiquirt**). Obgleich andere gesetzliche Bestimmungen an ihre Stelle traten, durch welche auf Injurien, wozu man Pasquille und Spottlieder rechnete, neue Strafen gesetzt wurden, so behielt dennoch die Satire noch viel von ihrer alten Freiheit, wie man an dem Beispiel von Lucilius, Horatius und an den andern Satirendichtern sieht; zugleich, wie man sich leicht denken kann, liess sich das Volk, so wie das höhere Publikum dadurch nicht abhalten, seinen Witz und Spott über

---

„Si quis occentavisset, sive carmen condidisset, quod infamiam faceret flagitiumve alteri.“ Nach der von Funccius mit den alten Sprachformen versehenen Wiederherstellung dieses Gesetzes von Gothofredus wird es so gegeben: „Sei quei pipulod ocentasit carmenve condisit, quod infamiam facsit flagitiomque alterei, fuste feritod.“ Vrgl. *Dirksen* Uebersicht u. s. w. der Zwölf-Tafel-Gragmente S. 508., wo alle andern dieses Gesetz betreffenden Stellen zusammengestellt und beurtheilt werden.

*) Festus s. v. *Occentassint* antiqui dicebant, quod nunc *convicium fecerint* dicimus; quod id clare et cum quodam canore fit, ut procul exaudiri possit: quod turpe habetur, quia non sine causa fieri putatur.

**) Vrgl. Heinecc. Antiquitatt. Rom. IV, 4, 4 seqq. p. 646. Ed. Haubold.

politische Charaktere und Vorfälle, wie nicht minder über Stadtgeschichten in Versen und Liedern laut werden zu lassen."

S. 237. De capitis deminutione minima diss. scr. *A. H. E. F. a Seckendorf.* Colon. Agripp. 1828. 8. *A. Heussler*, De ratione in puniendis delictis culpa commissis apud Romanos servata. Tubing. 1826. 8.

S. 241, *Z.* 11. *v. u.* Observationum ad legem Corneliam de Sicariis partic. prior, scr. *F. Dan. Sanio.* Regiom. Pruss. 1827. 8.

S. 243, *b. Z.* 4. *v. u.* *W. T. Kraut*, De argentariis et nummulariis commentatio. Gotting. 1826, 8. vergl. *Zimmern* in *Schunck's* Jahrbb. IV. p. 153 sqq.

S. 244. *Arbuthnot's* englische Werk über Münzen, Maasse und Gewichte, von dem *Lond.* 1787, 4. eine neue Ausgabe erschien, erschien lateinisch übersetzt: Tabulae antiquorum nummorum, mensurarum et ponderum ex angl. in lat. conversae opera *Dan. König.* Lugd. Bat. 1764, 4.; vorher 1756, 8. Die neuesten Werke über diesen Gegenstand sind *Letronne's* vortreffliche: Considerations générales sur l'evaluation des monnaies grecques et romaines. Paris 1817, 4. *I. F. Wurm*, de ponderum, nummorum, mensurarum, ac de anni ordinandi rationibus apud Romanos et Graecos. Lips. 1821, 8. *M. N. Bouillet*, Tableaux des mesures, poids et monnaies des Grecs, des Romains et des Iuifs, suivies de la Série des chiffres et des calendries de ces trois peuples, im Dictionaire classique (Paris 1826, 8.) T. II. p. 1 sqq. *J. Girod*, Dictionnaire spéciel et classique des monnaies, poids, mesures, divisions du tems chez les Grecs, les Romains, les Juifs et les Egyptiens, suivi d'un Tableau comparatif des monnaies, poids *etc.* des anciens, avec notre système décimal. Paris et Lyon 1827, 8. *H. L. Hartmann's* Tabellarische Uebersicht der gewöhnlichsten altrömischen Münzen, nebst Vergleichung mit dem attischen Gelde, besonders für das Zeitalter des Cicero und Augustus. Lips. 1828, 4. Ueber den Werth der Maasse und Gewichte der alten Römer, hergeleitet aus den im königl. Bourb. Museum in Neapel befindl. Originalien. Eine in d. kön. Akad. zu Neapel vorgeles. Abhandl. von *Lucas de Samuele Cagnazzi.* Aus d. Ital. übers. m. e. Vorr. von *J. J. Albr. v. Schönberg.* Copenh. 1828, 8.

S. 248, *e.* De foenore veterum Romanorum, scr. *Hipp.* Hamburg. 1828, 4.

S. 251. Ueber die Längenmaasse s. *Mannert's* Geopraphie der Alten Bd. I. Aufl. 3, p. 192 sqq. oder Einleitung in die Geographie der Alten p. 192 sqq.; *Uckert's* Geographie der Griechen u. Römer Bd. I, Abthl. 2. p. 51 sqq.

S. 252. Das Kriegswesen der Römer, grösstentheils nach antiken Denkmälern, zunäch für Studirende, herausgeg. v. *J. A. M. Mitterbacher*, geordn. u. erkl. in deutscher u. lat. Sprache v.

J. Ottenberger. Prag 1824, 8, De re militari Romanorum diss. inaug. quam examini submittit *A. Habicht.* Gotting. 1829, 8.

S. 254. *Z.* 22. De Vexillariis, scr. *F. G. G. Hertel.* Zwikkav. 1824, 4, wiederholt in *dessen* Ausgabe von Taciti Agricola. Lips. 1827, p. 83 sqq.

S. 269, *Z.* 2. *v. u.* Ueber die Spottlieder der Soldaten bei den Triumphzügen sagt *K. Zell* in der schon angeführten Abhandlung über die Volkslieder der alten Römer in den Ferienschriften, zweite Sammlung, p. 148 sqq.: „Die Freiheit muthwilliger Scherze und des fesselosen Spottes zeigte sich jedoch nicht blos an jenen alten ländlichen Festen bei Erndte und Weinlese, und der zu den scenischen Spielen gehörenden Satura, sondern auch noch bei einer andern Feierlichkeit des öffentlichen Lebens, nämlich bei den Triumphzügen der römischen Imperatoren. Man darf sich diese Triumphzüge durchaus nicht als ein blos militärisches Fest denken; sondern sie müssen vielmehr angesehen werden als ein allgemeines Volksfest, und zugleich ein Dankfest für die den Sieg verleihenden Götter, zu deren Tempel der feierliche Zug sich bewegte, und denen man Gebete und Opfer brachte. Die Triumphe waren also zugleich religiöse Feste, und gehören zum Gebiete des Cultus. Dieser Gesichtspunkt ist hier festzuhalten und zur richtigen Auffassung des Folgenden wesentlich nöthig. Es ist schon oben zur Charakterisirung der grossen Kraft und Freiheit des Scherzes in der antiken Welt angeführt worden, dass bei Triumphzügen, wie bei andern Processionen, immer ein lustiger Chor in der Maske von Satiren und Silenen mitging, der durch seine grotesken Tänze und tollen Possen das Fest belebte; ja sogar einer aus diesem Chor hatte die Aufgabe, den triumphirenden Feldherrn selbst, der hier vielleicht den höchsten und würdevollsten Moment seines Lebens feierte, durch lächerliche Geberden nachzuahmen und zu verspotten. Ganz in demselben Geiste war nun auch die Sitte, dass die Begleiter des Zuges, und besonders die Soldaten des triumphirenden Imperators, die volle Freiheit hatten, denselben nach Belieben zu verspotten und in den derbsten Spässen an seinem Ehrentage lächerlich zu machen*). Dieselbe Freiheit hat-

*) Ausser den allgemeinen Werken über römische Alterthümer und den verschiedenen Abhandlungen über die Triumphzüge (Graevii Thesaur. antiquitatt. Roman. Tom IX. und X.) geben Nachweisungen darüber Casaubon. ad Sueton. Jul. Caesar. cap. 49. Tom. III. p. 178. Ed. Wolf. Brisson. De formul. Lib. IV. p. 352. und besonders Ferrarius De acclamationibus et plausu in Graev. Thesaur. antiq. Rom. T. VI. p. 174. Zwei neuere Abhandlungen, welche ich in *Bähr's* römischer Literaturgeschichte S. 36. angeführt finde, konnte ich nicht benutzen: Nadal de la liberté des soldats Romains contre ceux, qui triomphent etc. in den Mem. de l'Acad. me des In-

ten die Soldaten nicht minder auch gegen alle andere, auch die angesehensten Männer, gegen welche sie etwa veranlasst waren, bei diesen Gelegenheiten ihre satirische Laune zu wenden. Neben diesen spottenden Scherzen war zugleich hier aber auch Gelegenheit und volle Freiheit, Anerkennung und Lob dem glücklichen Imperator laut und öffentlich zu ertheilen. Diese Sitte war unbezweifelt so alt als die Triumphzüge, und geht somit in die ersten Zeiten Roms zurück. Die Art, wie die Soldaten ihre Späße und Spöttereien vorbrachten, war zum Theil nach der Weise der fescenninischen Verse bei jenen ländlichen Festen, so also, dass zwei aus ihnen, oder etwa zwei Chöre sich gegenseitig herausforderten und erwiederten; wenigstens deuten Livius und Dionysius von Halicarnass ganz bestimmt darauf hin*). Wahrscheinlich war dies in der frühern und frühsten Zeit gewöhnlich. Späterhin sangen die Soldaten einzelne improvisirte Verse oder kleine Lieder; in dieser Weise sind die hierher gehörenden Proben des römischen Soldatenwitzes, die wir noch übrig haben. Das dazu angewendete Versmaass ist der katalektische trochäische Tetrameter, oder, wie man es vielleicht richtiger abtheilt, es sind abwechselnd auf einander folgende vierfüssige akatalektische und katalektische Trochäen. Es ist dies das Versmaass, in welchem die meisten römischen Volkslieder und Gassenbauer abgefasst waren, und zugleich dasselbe, in welchem nach dem Untergang oder doch seltneren Gebrauch der künstlichern antiken Versmaasse, ein grosser Theil der ältesten christlichen Hymnen und Kirchenlieder geschrieben ist. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, dass man in diesen improvisirten Aeusserungen der Lustigkeit und des Spottes nicht immer ein genaues Befolgen der metrischen und prosodischen Regeln, und statt dessen blos eine dem Versmaass entsprechende rhythmische Bewegung finden wird**). Pag. 206 sq. heisst es:

---

script. T. III. p. 96. und G. H. Bernstein Versus ludicri in Romanorum Caesares priores olim compositi. Halis Saxon. 1810.

*) Liv. IV. 53. Itaque quum ex senatus consulto urbem ovans introiret, *alternis* inconditi versus militari licentia iactati. Plin. Hist. Nat. XIX,4. p. 177. Ed. Harduin.

**) Ueber die hier angeführte metrische oder doch rhythmische Form der römischen Volkslieder, siehe die ausführliche Anmerkung von *Salmasius* zu Vopisc. Aurelian. cap. 6. Die kleinen Lieder aus ein paar solcher trochäischer Verse bestehend, hiessen *ballistea* und *saltatiuncula* Tanzreigen. Man kann sie als ganz ähnlich den kurzen vierzeiligen Tanzreigen ansehen, die besonders häufig unter den schweizerischen, östreichischen und baierischen Volksliedern vorkommen. Vrgl. des Knaben Wunderhorn Th. III. S. 119. Vielleicht hätte an diesen Gebrauch des trochäischen katalektischen Tetrameters erinnert werden sollen in *Hermann's*

„dass die Soldaten auch ausser den Triumphzügen ihre Lieder hatten, daran kann ein Vers erinnern, den uns Suetonius aufbewahrt hat, und welcher vielleicht der Anfang eines Liedes war, vielleicht aber auch für sich allein galt. Als nämlich Galba, der nachherige Kaiser, an die Stelle des Lentulus Gätulicus an die Spitze des Kriegsheeres in Gallien kam, und durch strenge Ordnung und Kriegszucht sich sehr vor seinem Vorgänger auszeichnete, da machte man im Lager den Vers:

„Aufgepasst, Soldat, es kommt
Galba, nicht Gätulicus*)."

S. 273. Das Religionswesen ausschliesslich betreffen die oben p. 324 angeführten *Dav. Ruhnkenii* in Antiquitates romanas lectiones academicae. *E. Spangenberg*, de veteris Latii religionibus commentatio. Gotting. 1806, 4. *H. Gli. Scheu*, de religione Roman. civili. Wittenb. 1812, 4.

S. 276, *c.* Ueber die römischen *Zwölf-Götter* enthalten die Prolegomena des Index lectionum acad. Regiom. a. 1829—1830, p. 3 sq. eine wichtige Untersuchung, die hier der Seltenheit dieser Schrift wegen einen Platz verdient. Sie ist: „Deos duodecim primos multi veterum celebrant, sed quinam hoc numero comprehensi fuerint neque auctores accurate tradunt, neque priscae gentes consensisse videntur. Notissimi sunt Ennii versus, quibus θεῶν ἀγορᾶν induxit Annal. L. I. v. 162.

Juno, Vesta, Ceres, Deiana, Minerva, Venus, Mars, Mercurius, Jovis, Neptunus, Vulcanus, Apollo, Divi aevi integri, coenacula maxima coeli considunt tectis bipatentibus,

sed ne hunc numerum antiquitus ita constitutum putemus obstant Cincii Alimenti et Varronis testimonia, qui Veneris nomen in vetustis Romanorum monimentis commemorare negant Macrob. Sat. I. 12. 265. Arnobiique, qui hoc idem de Apollinis nomine refert II. 95. In pompis Romanorum Dionysius auctor est Antiqq. VII. 72. 1493. deorum imagines circumferri, non solum Jovis, Junonis, Minervae, Neptuni, καὶ τῶν ἄλλων οὓς Ἕλληνες ἐν τοῖς δώδεκα θεοῖς ἀριθμοῦσιν, sed etiam antiquiorum et juniorum, Saturni et Rheae;

Element. Doctr. metr. p. 86. N. 6., wo von diesem Verse gehandelt wird.

*) Ein Fragment, das *Heusinger* den Mallius Theodorus p. 95. beigegeben hat: Praecepta primus apud Latinos Marcius vates composuit: ex quibus est illud: ... postremus loquaris, Primus taceas. Nach *Hermanns* (l. l.) Vermuthung war dieses Gedicht im saturnischen Versmasse verfasst.

Themidis, Latonae, Parcarum, Musarum, Proserpinae, Ilithyae, Nympharum, Musarum, Horarum, Gratiarum, Dionysi aliorumque multorum (*συρίων*), qui utrum ab illis bis senis loco et ordine distincti fuerint non apparet. Sed eosdem, quos Ennius, enumerat Livius XXII. c. 10. *tum lectisternium per triduum habitum decemviris sacrorum curantibus; sex pulvinaria in conspectu fuere, Jovi ac Junoni unum, alterum Neptuno ac Minervae, tertium Marti ac Veneri, quartum Apollini ac Dianae, quintum Vulcano ac Vestae, sextum Mercurio ac Cereri* *), neque alios exhibet ara Pinciana v. Visconti Pio-Clement. T. VI. Indicas. Tav. B. p. 85. sed alio ordine, quippe Jovem cum Junone, Neptunum cum Cerere, Mercurium cum Vesta, postremo Martem, Venerem, Vulcanum, Minervam, Apollinem, quanquam nonnullorum deorum formae ita evanuerunt, ut agnosci amplius nequeant **) Duodecim vero deos consentes quorum imagines Varro R. R. princ. [I. 1, XII.] ad forum stare memorat sex mares et feminas totidem, ab Ennianis diversos fuisse necesse est, si quidem Jupiter, Minerva, Venus et Ceres a Varrone in numero rusticorum numinum referuntur, quae ab urbanis illis discernit; quanquam vix credi potest consentes urbanos Jove praeside caruisse, ac Fabius Pictor, cuius verba Gesnerus affert, duodecim quidem sed longe diversos deos a Flamine sacrum Cereale faciente invocari tradit, nisi ille Vervactor, Imporcitor, Obarator etc. potius unius Dei cognomina sunt, sicut idem Jupiter *Ζεὺς Ἰκέσιος, Καθάρσιος, Ἐξακεστήριος* invocatur. Non minor est de Graecis dubitatio, qui illud augustissimum *δωδεκάθεον* saepissime commemorant et a summa antiquitate repetunt.“ — *K. Otf. Müller's* Etrusker (Breslau 1828, 8.) enthalten einen wichtigen Abschnitt zur Aufklärung des Zusammenhanges des römischen mit dem etruskischen Religions- und Götterwesen, in der zweiten Abtheilung. Dieser scharfsinnige und geistreiche Gelehrte sagt a. a. O. p. 82 über die *Consentes rustici:* „Die consentes rustici sind blos eine Idee von Varro.“

---

*) Idem V. 13. *lectisternio tunc primum in urbe facto per dies octo Apollinem Latonamque et Dianam, Herculem, Mercurium atque Neptunum tribus lectis placavere.* Quomodo tunc dii disposuiti fuerint docet Dionysius L. XII. c. 9. p. 9. ed. Maji: *ἐκόσμησαν στρώμνας τρεῖς, μίαν μὲν Ἀπόλλωνι καὶ Λητοῖ, ἑτέραν δὲ Ἡρακλεῖ καὶ Ἀρτέμιδι, τρίτην δὲ Ἑρμῇ καὶ Ποσειδῶνι καὶ διετέλουν ἐφ' ἡμέρας ἑπτὰ θύοντες*, quibus convincitur interpretum dispositio.

*) Alia ara Mus. Chiaram. T. I. Tav. 18—21. octo deorum imaginibus ornata est, Apollinis et Dianae, Martis et Mercurii, Fortunae et Spei, Herculis et Silvani.

S. 279. Ueber *Genius*, der eine tuskische Gottheit ist, urtheilt *Müller* a. a. O. p. 88 sq.: „Auch hier fehlt uns das tuskische Wort, welches die Römer durch *genius* übersetzen. *Genius* heisst (wie *lectus genialis* und Andres beweisst) entschieden der *Zeuger*. Varro erklärte mit Recht den Genius für einen Gott, der die allgemeine Kraft der Hervorbringung hat. (Bei Augustin C. D. VII, 13. omnium rerum gignendarum....) Aufustius (ein unbekannter Schriftsteller) bei Festus (s. v. Genius) lehrt, dass der Genius ein Sohn der Götter und ein Erzeuger der Menschen (deorum filius et parens hominum) sei, durch den die Menschen geboren werden. Dies ist offenbar die ächt Etruskische Lehre."

S. 280. Was die *Penates* betrifft, darüber sagt derselbe Gelehrte a. a. O. p. 86 sq.: „... nicht ... scheinen die Penaten, die auch bei den Tuskern vorkommen, eine besondere Classe gebildet zu haben. *Penas* ist ursprünglich ein lateinisches Lokal-Adjektiv, wie *cujas* und *nostras* und *Arpinas* u. dgl. *Dii penates* sind die im *penus*, das heisst in der Vorrathskammer des Hauses, welche im Innern desselben lag *), verehrten Götter. Daraus folgt, dass es im Ganzen Götter waren, von denen man Seegen, Nahrung und Gedeihen erwartete, wie auch in der Regel der Name erklärt wird. Nun nöthigt aber gar nichts anzunehmen, dass die Penaten eine bestimmte, von den andern getrennte Classe von Göttern gewesen seien; vielmehr können Götter und Dämonen aus sehr verschiednen Ordnungen, und in verschiednen Häusern verschiedene, im Penus verehrt worden sein. Daher wohl die grosse Unbestimmtheit und Mannigfaltigkeit in den Angaben der Alten, wer denn eigentlich die Penaten gewesen seien. Nach bestimmten Namen darf man wohl nur bei den öffentlichen Penaten des Staats fragen, dergleichen Rom **) und ohne Zweifel auch die Etruskischen Städte hatten." Mit gleichem Scharfsinn handelt derselbe Forscher über die *Laren* a. a. O. p. 90 sq.: „Dass die Laren dem Tuskischen Glauben angehören, davon überzeugt schon der Name, da sowohl Larth wie Laris bei den Etruskern gewöhnliche Vornamen waren, die aus einem Ehrennamen entstanden sein müssen.

---

*) Daher *penetro* und *penetrale*. Von den *penetralibus caeli* aber kann man die Penaten nicht herleiten, wie Varro nach Arnobius gethan zu haben scheint, obgleich allerdings die *penates* auch *dii penetrales* heissen können. Vgl. Cicero de N. D. II, 27, 68.

**) Weil der Tempel der Vesta in Rom einen *penus* hatte, und zugleich in hohem öffentlichen Ansehn stand, so sind die Penaten bei der Vesta berühmt geworden, ohne dass darum grade diese für die ältesten und ursprünglichsten zu halten sind.

Auch in Bezug auf die Götter war Lar bei den Tuskern und Römern eine sehr umfassende Ehrenbenennung, die schwerlich eine bestimmte Anzahl von Personen bezeichnete, bei der aber der *Schutz und Vorstand eines bestimmten Bezirks* (daher *lares praestites*) offenbar das Charakteristische und die Hauptsache war. Es giebt daher *Lares coelopotentes**), *permarini***), *viales****), *vicorum*****), *compitales*†), *civitatum*††), *rurales*†††), *grundules* (welche unter der Grunda, dem vorspringenden Sims des Hauses stehen), endlich *domestici* und *familiares*, deren Begriff im Laufe der Zeiten den der andern Laren fast verdunkelt hat.“ — Ueber die *Sacra privata* schrieben *Thorlacius*, Progr. de privatis Romanorum sacris. Hafn. 1825, 4. *C. W. E. Heimbach*, de sacrorum privatorum mortui continuandorum apud Romanos necessitate commentatio. Lips. 1827, 8. *C. A. Lobeck*, De Sacris privatis dissertatt. acad. III. Regiem. 1829, 4.

S. 281. Dass Constantin der Grosse die Würde des Pontifex Maximus dem Pabst übertragen habe, ist ein Irrthum, den *Jac. Gothofredus* und nach ihm *Pagius*, zu Gunsten des päpstlichen Ansehns, verbreitet haben, s. *Ruhnkenii* lectiones acad. in Antiqq. rom. P. IV. p. 16.

S. 283, *bb.* Das Verhältniss der römischen und etruskischen *Augurallehre* behandelt *K. Otf. Müller* in seinen Etruskern, Abthl. 2, p. 110 sqq. ausführlich und gründlich.

S. 285, *cc.* Ueber die *Haruspices*, ihr Wesen und ihre Lehre, s. Müller a. a. O. p. 1 sqq. — Ueber die *Supplicatio* bei fröhlichen Gelegenheiten, die *Wolf* vorher p. 268 bespricht, und über die Supplicatio bei drohendem Unglück, s. *Ruhnkenii* Lectiones acad. in Antiquitates romanas P. IV. p. 6 sqq.

S. 287, *dd.* Ueber die *Fetiales* s. vorher p. 260.

S. 287, *ee.* Ueber die Bedeutung des *Saeculum*, das von den Etruskern stammt, urtheilt *Müller* in den Etruskern Abthl. 2, p. 331 sq.: „Wie aber das einzelne Jahr einen Kreis des

---

*) In der berühmten Inschrift bei Tertullian de spectac. 5., in der die Lesart coilopotentes wahrscheinlich der andern *comitio potentes* vorzuziehen ist. S. besonders Spanheim de Vesta, Thes. Antiqq. Rom. T. V. p. 686. Reines. Inscr. ad Cl. I, 153.

**) Liv. XL. 52.

***) Gruter. p. 78, 1. Plaut. Mercat. V. 2, 21. Everard Otto de diis vial. c. 11.

****) Arnob. adv. gent. III, 41.

†) Vergl. Visconti Pio Cl. T. IV. p. 10.

††) Gruter. p. 10, 2.

†††) Gruter. p. 251. Ich begnüge mich in diesen so oft behandelten Dingen einige Hauptstellen anzugeben. S. sonst Dempster. E. R. I. p. 137. Jerem. Müller de diis Romanorum Laribus et Penatibus u. Aa.

Lebens und Vergehens für die Vegetation einschliesst, so suchten die Etrusker eine *längere Periode demselben* Kreise des Menschenlebens gleichzumachen. Dies war nach der Lehre der Ritualbücher die ursprüngliche Bedeutung des *Säculum*. Das Säculum sollte dem längsten Menschenleben der Zeit gleichkommen, oder genauer, es sollte mit dem Tode desselben schliessen, der von allen beim Beginn des Säculum Gebornen am längsten gelebt*). Darum waren auch die Säcularspiele in Rom mit dem Cultus des Ditis und der Proserpina (des Mantus und der Mania) auf dem Terentus verbunden und hiessen davon *ludi Terentini* **), sie wurden der Idee nach gefeiert, wenn der letzte Mensch des Seculum zur Unterwelt hinabgegangen, wenn nun das Reich des Todes das ganze Geschlecht hat." S. vorher p. 303.

S. 288, *gg.* Ueber die *Fratres Arvales* s. *C. Seidel's* vortreffliche Abhandlung: De Saltationibus sacris veterum Romanorum diss. inaug. (Berol. 1826, 8.) p. 28 sqq. *K. Zell's* Abhandlung über die Volkslieder der alten Römer, in den Ferienschriften, zweite Samml. p. 109 sqq.

S. 290, *bb.* Die Bewahrung des *Palladiums* scheint dem ganzen Alterthum eigenthümlich gewesen zu seyn, wenn man sich an die Trojer im Kriege mit den Griechen, an die Vejenter bei dem Kampf mit Rom u. a. erinnert. S. vorher p. 260.

S. 291, *cc.* Die *Salii* werden *Sacerdotes* genannt Ovid. Trist. III. 391. *S. Gutberleth* de Saliis in *Poleni* Supplement. utriusque thesauri Antiquitatum T. V. p. 690 sqq. *F. Creuzer's* Symbolik Thl. 2, p. 980 sqq. *C. Seidel's* Abhandlung: De Saltationibus sacris veterum Romanorum diss. inaug. (Berol. 1826, 8.) p. 9 sqq. *K. Zell's* Abhandlung über die Volkslieder der alten Römer in den Ferienschriften, zweite Samml. p. 105 sqq.

S. 292, *ee.* Ueber das Weintrinken der römischen Frauen vergl.: De ritu osculis explorandi Romanarum mulierum abstinentiam a vino lege Romuli sancitam publice disputabunt *C. Günther Ludovici* et *Wolffg. H. Wincklerus*. Lips. 1783, 4.

S. 294. Ueber die *adoratio* vergl. *Ruhnkenii* Lectiones acad. in Antiqq. rom. T. IV. p. 4 sqq.

S. 295, *f.* Ueber die Opfergebräuche vergl. *Ruhnken* a. a. O. P. XIV. XV. und die Opfergeräthschaften ebend. P. XIII. p. 8 sqq.

---

*) S. Censorin de die nat. 17, 5. Ganz richtig sagt auch Zosimus II, 1. saeculum bedeute ursprünglich, so wie *αἰών*, das Lebensalter: ich bin auch überzeugt, dass es mit *ἡλικία* ein Wort ist....

**) Vergl. über diese Panvinius de ludis saecul. Thes. Antt. Rom. T. IX. p. 1067 sq.

S. 296, *g.* Ueber die Spiele der Römer vergl. *Ruhnken* a. a. O. P. XVII.

S. 297. Die *Gladiatorenspiele* stammen aus Etrurien, s. *Müller's* Etrusker, Abthl. 2, p. 221 sq., eben so die *ludi circenses*, s. ebend. p. 197 sqq.

S. 299. Ueber den Circus, das Theater und Amphitheater, s. *Stieglitz's* Archaeologie der Baukunst Thl. 2, p. 131 sqq. 277 sqq. 298 sqq. *Hoffmann's* Alterthumswissenschaft p. 1021 sq.

S. 300. Ueber den Ursprung der *Ludi scenici* der Römer in Etrurien, und über ihr Wesen handelt *Müller* scharfsinnig in den Etruskern, Abthl. 2, p. 214 sqq. *C. E. Schober*, Ueber die Atellanischen Schauspiele der Römer. Leipz. 1825, 8.; *dessen*: Dissertatio de Atellanarum exodiis. Vratisl. 1830, 8. *J. Weyer*, Ueber die Atellanen der Römer. Progr. der Bensheimer Schule. Mannheim 1826, 8. *L. Dauber*, Symbolae ad scenae Romanae historiam. Progr. Brunsvig. 1826, 4. *F. Stieve*, dissertatio de rei scenicae apud Romanos origine. Berol. 1828, 8. De L. Pomponio Bononiensi, Atellanarum poeta scripsit fragmentaque collegit *Ed. Munk*. Glogav. 1826, 8. vergl. dazu die Recension in *Jahn's* Jahrbb. 1830. II. 4, p. 431—442 und *C. A. Böttiger's* Amalthea Bd. 3, p. 278 sq. *K. Zell's* Abhandlung über die Volkslieder der alten Römer, in den Ferienschriften, zweite Samml., p. 136 sqq. — Ueber die *Mimen* vergl. *Ziegleri* diss. de mimis Romanorum. Gotting. 1788, 8. *Köpke*, Ueber die Mimen der Römer, in *Wachsmuths* Athenaeum Bd. 3, Thl. 2, p. 157 sqq. *C. Morgenstern*, de discrimine mimi, qui proprie dicitur, et planipediae disputatio. Progr. acad. Dorpati 1829, fol. *C. J. Grysar*, Ueber den Zustand der Römischen Bühne im Zeitalter des Cicero, in der Allgem. SchulZ. 1832, Abthl. 2, p. 41 sqq., vergl. *Stäudlin's* Geschichte der Vorstellungen von der Sittlichkeit des Schauspiels 1823, 8. p. 77 sqq. *Ad. Lange*, Vindiciae tragoediae Romanae, in *dessen* Vermischten Schriften u. Reden. Leipz. 1831, 8. *H. Plank*, de origine atque indole veteris tragoediae apud Romanos, bei *dessen* Ausgabe der Fragmente des Ennius, Gotting. 1807, vergl. *Swoboda's* Einleitung zu Seneca's Uebersetzung.

S. 303. Ueber die *ludi seculares* s. vorher zu *S.* 287, *ee.*

S. 303, *h.* Werke über die *Zeitrechnung* sind *L. Ideler's* Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Berlin 1825—1826, 8. 2 Bde.; *dessen*: Lehrbuch der Chronologie. Berlin 1831, 8. *Thd. Friedleben's* Lehrbuch der Chronologie. Frankf. a. M. 1827, 8. *J. F. Pries*, Ideen zur Chronographie. Rostock 1827, 8. *H. Ad. Ed. Wagner's* Versuch eines ausführlichen Lehrbuchs der Chronologie Bd. 1. Leipz. 1826, 8. Werthlos ist *M. Magold's* Lehrbuch der Chronologie. Münch. 1829, 8. De tempore Romanorum s. auch in *Ruhnkenii* Lectiones acad. in Antiquitates Rom. P. XVI. ed. Eichstädt. Eine

gedrängte Uebersicht s. auch in *Hoffmann's* Alterthumswissenschaft p. 358 sqq.

S. 306, *a. Duncan's* Roma, oder Nationalcharakter, Politik und Kriegskunst der Römer; a. d. Engl. m. Anm. übers. von *E. H. Heusinger*. Braunschweig 1828, 8., s. auch *Meirotto's* und *Böttiger's* Werke p. 324, s. auch p. 346. Vorzügliche Beiträge zu einem Charakterbilde des römischen Volkslebens liefert *K. Zell* in der Abhandlung über die Sprüchwörter der alten Römer, in den Ferienschriften, zweite Samml. p. 1 sqq. Ein geistreich ausgeführtes Bild des römischen Volkscharakters giebt *G. Bernhardy* in seinem Grundriss der Römischen Litteratur, 1830, 8. p. 5 sqq.

S. 310. *F. G. L. de Meyerfeld*, de quibusdam, quae de dote actione reddenda sint *etc.* Marb. 1826, 8. *H. Schulz*, Ad quaestionem „de jure feminarum rom. defuncto succedendi ab intestato et ex testamento historice ita agatur, ut appareat, quid diverso tempore in hoc capite iuris placuerit, et quae extiterint causae illius mutati" responsio, quae praemium reportavit, in den Annales Acad. Rheno-Traject a. 1826, 4. *C. L. E. Stemann*, De veteris dotis actionum, rei uxoriae atque ex stipulatu, differentiis. Kilon. 1826, 4. — *Ch. F. A. Tafel*, Commentatio de divortiis apud Romanos Caput I.: de variis nuptiarum generibus apud Romanos. Oeringae (Heilbron.) 1833, 8. — Ueber die fescenninischen Hochzeitslieder s. *K. Zell's* Abhandlung über die Volkslieder der alten Römer, in den Ferienschriften, zweite Samml. p. 128.

S. 313. Ueber die römische Erziehung sind die Schriften: *Herm. Conrigii* diss. de studiis liberalibus urbis Romae et Constantinopolis. Helmst. 1674, 4., und in *Sallengeri* Novo Thes. Bd. 3. *Conr. Budde*, de studiis liberalibus apud veteres Romanos. Jenae 1700, 4. *Chph. Cellarius*, de studiis Romanorum litterariis in urbe et provinciis. Hal. 1703, 4. u. ö. *J. G. Walch*, de variis modis litteras colendi apud veteres Romanos. Jenae 1707, in dessen: Parerga academica. *J. E. Imm. Walchii* de arte critica veterum Romanorum liber; ed. III. Jenae 1771, 8. *L. Gu. Ballhorn*, de Studiis litterarum illustribus apud veteres Romanos oratiuncula. Jenae 1755, 4. *Hegewisch*, über die Entstehung des gelehrten Standes bei den Römern, in *dessen* kleinen Schriften. Schleswig 1786, 8. *Münnich*, über die Grenzen der Aufklärung unter den Römern. Leipz. 1789, 8. *O. Wormii* Oratio de causis ejus, quam in scriptis Autorum Romanorum admiramur, intelligendi et scribendi praestantiae, in *Münteri* Miscellanea Hafniensia. (Hafn. 1816, 8.) Thl. I, fasc. 2, p. 1 sqq. Betrifft die Erziehung der Römer. *Leop. Röder*, de scholastica Romanorum institutione diss. Bonnae 1828, 4. *G. Fischer*, Einige Blicke auf das Erziehungswesen im alten Rom. Marienwerder 1826, 4. *Förster*, Römische Lebensweise u. Erziehung

zu des Horaz Zeit. Riga 1826, 8. Eine holländische Abhandlung über die Erziehung der Jugend bei den Römern von *van Kampen* s. in *dessen:* Magaz. voor Wetensch. *etc.* Vol. 7. 1827. Eine geistreiche Entwickelung des Wesens der römischen Volkserziehung giebt *G. Bernhardy* in seinem Grundriss der Römischen Litteratur 1830, 8. p. 12 sqq. De *arrogantia* adolescentulorum Romanorum dissertatio, progr. scholast. Gubenens. scr. *Gu. Richter.* Guben. 1820, 4. Diese Schrift ist ein schätzbarer Beitrag zur römischen Sittengeschichte; denn der Verf. behandelt das anmaassende und unbescheidene Betragen der jungen Römer gegen die Alten nach den Zeugnissen darüber, die in den Schriften der Alten selbst erhalten sind.

S. 313, *c.* Ueber die *Leges sumtuariae* s. die Abhandlung von *de Pastoret*, Recherches et observations sur le commerce et le luxe des Romains et sur leurs lois commerciales et somptuaires, in den Mémoires de l'Acad. des Inscr. 1824, T. VII. p. 125 sqq. Behandelt die Zeit von Tiberius bis Vitellius. *Abr. Boxman*, dissertatio de legibus Romanorum sumtuariis. Lugd. Bat. 1816, 4.

S. 315, *d.* Ueber die Ausführung eines römischen Wohnhauses s. *Stieglitz's* Archaeologie der Baukunst Bd. 2, Athl. 2. p. 159 sqq. und *dessen:* Archaeologische Unterhaltungen Abthl. I. p. 114 sqq., u. *Hoffmann's* Alterthumswissenschaft p. 1024 sqq., wo die neuesten Untersuchungen benutzt sind.

S. 320. Ueber die Schreibkunst und den Buchhandel bei den Römern s. *Manso's* Vermischte Abhandlungen 1821, p. 274 sqq. *G. Bernhardy's* Grundlinien zur Encyklopädie der Philologie 1832, p. 122 sqq. *Hoffmann's* Alterthumswissensch. p. 1285 sqq.

S. 320, *Z.* 9. Eine vorzügliche Abhandlung über die *Acta* der Römer, die ihnen wie uns die *Zeitungen* dienten, s. in *F. C. Schlosser's* Archiv f. Geschichte 1830, p. 80 sqq.
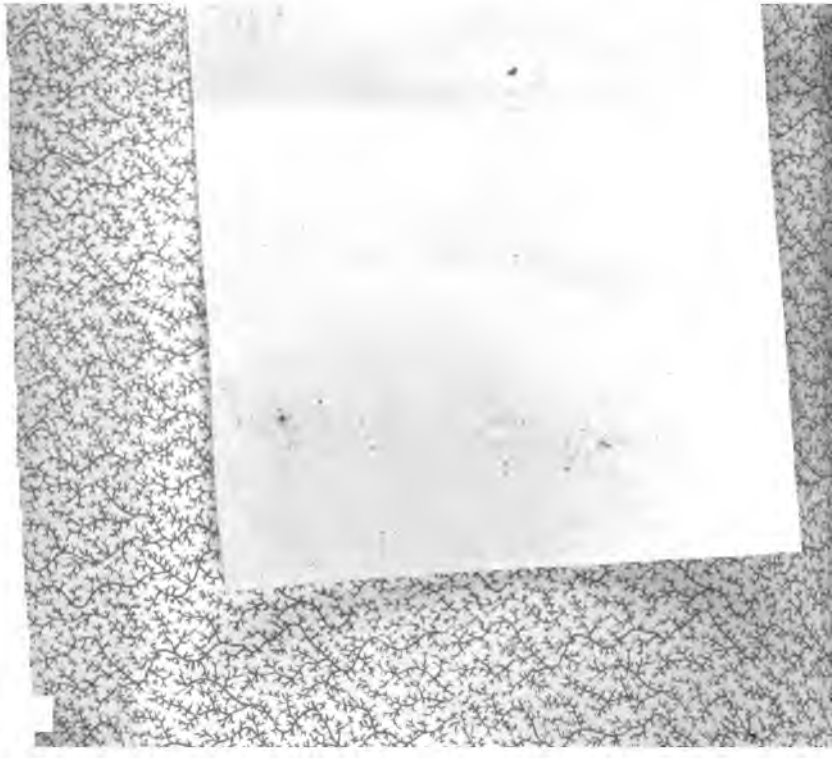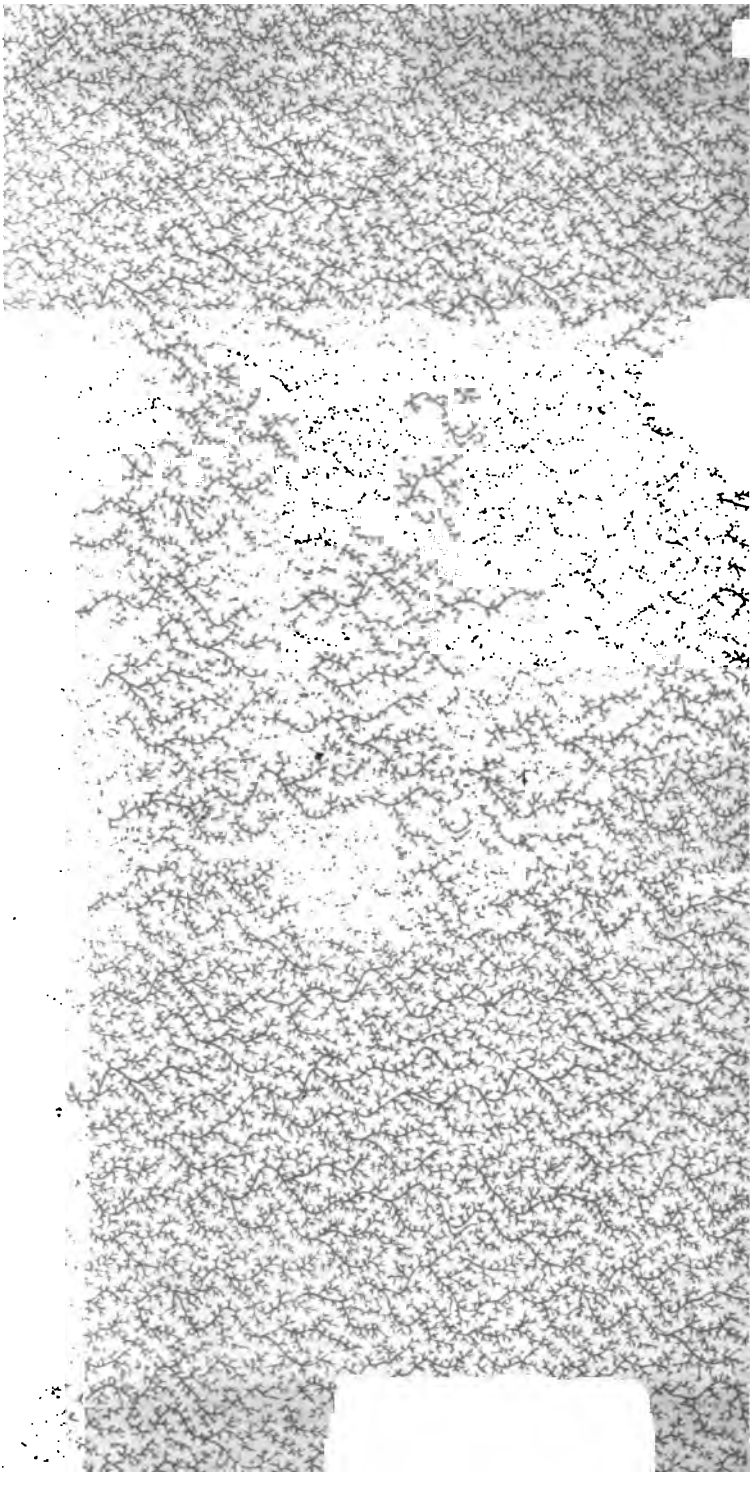
S. 320. Ueber die *Laudationes* vergl. die Schrift: Ad Memoriam Ernesti Secundi, Ducis Saxoniae a. d. IX. Jun. celebrandam. De laudationibus funebribus apud veteres quaedam praefatus, ... invitat F. Gu. Döring. Gothae 1803, 4. De Custodibus Sepulcrorum apud Romanos commentatio, auctore *L. Gu. Junio.* Lips. 1744, 4.